43. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1890. | II. Heft.

Briefe an einen jungen Theologen.[1])

Von Prälat Dr. Franz v. Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg.

V.

Die Vorbereitung.

Sie haben, mein Timotheus, Ihren Beruf zum Priester erkannt; nun gilt es, sich für ihn vorzubereiten, sich zu einem würdigen, frommen, unterrichteten Priester heranzubilden. Das Vorbild aber, nach dem der Priester sich bilden soll, hat der Apostel mit wenigen, aber hinlänglich bezeichnenden Zügen entworfen.[2]) Er hat durch die Schilderung des Bischofs einen Spiegel des Priesterthums uns vorgehalten; den Einzelnen bleibt es überlassen, wie sie sich darin sehen, „ob sie trauern müssen über ihre Missgestalt oder über ihre Schönheit sich freuen können".[3]) Er soll unbescholten sein, nüchtern, klug, gesetzten Wesens, keusch, gerecht, enthaltsam, zum Lehren tauglich, kein Trinker, nicht gewaltthätig, nicht aufbrausend, nicht geizig, nicht ein Neubekehrter; er soll auch ein gutes Zeugnis haben von denen, die draußen sind.

Das sind große Anforderungen, die der Apostel an den stellt, der des Priesteramtes würdig sein soll. Nur wer von Jugend an in diesen Tugenden sich geübt, durch langjährige Erziehung und Unterricht in ihnen ist befestigt worden, der, in dem der Geist der Welt noch nicht wie ein böser Reif die Glaubensinnigkeit ertödtet und die Seele vergiftet hat, der mag hintreten vor den Weihealtar. „Wenn aber das jugendliche Alter ohne die rechte Leitung ist, so neigt

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1889, Heft II, S. 253, Heft III, S. 509, Heft IV, S. 757, 1890 Heft I, S. 8. — [2]) Tit. 1, 5 ff., Tim. 1. 3, 2. ff. — [3]) Hieronym. Ep. LXIX ad Oceanum: ut vel dolere ad deformitatem, vel gaudere ad pulchritudinem possint.

es den Lustbarkeiten der Welt zu; wenn es darum nicht frühzeitig zur Frömmigkeit und zum geistlichen Leben herangebildet wird, ehe die verderblichen Neigungen den Menschen ganz in Besitz nehmen, so werden ohne besonderen Beistand Gottes die Geistlichen niemals recht in der kirchlichen Zucht verharren.[1]) Darum sollen, wie das Concil von Trient befiehlt, an allen Kathedral- und Metropolitankirchen Knaben in einem Collegium genährt, erzogen und in den kirchlichen Wissenschaften unterrichtet werden, deren Anlagen und Neigungen hoffen lassen, dass sie sich dem Dienste der Kirche widmen wollen".[2])

Den Grundsatz, dass die Bildung von der ersten Jugend an beginnen müsse, haben schon die Griechen ausgesprochen durch das Wort παιδεία: sie beginnt aber mit dem Knabenalter, ja sie kann gar nicht frühzeitig genug beginnen. Das hatte die Kirche wohl erkannt, und darum wollte sie jene, welche einst in ihrem Heiligthume stehen sollen, so bald als möglich unter ihren Schutz nehmen; in diesen geistlichen Pflanzschulen, die sie gründete, sollte die hoffnungsvoll aufkeimende Blüte alles Hohen und Edlen und Reinen in der jugendlichen Seele behütet werden, gepflegt und entwickelt; Unterricht und Erziehung sollten da Hand in Hand gehen, und so sollte mitten in der Welt und ihren Verführungen eine Stätte des Friedens und der Gottesliebe und der heiligen Wissenschaft geboten sein, eine Heimat und ein Vaterhaus für alle, deren Herz schon in der Morgenstunde ihres Lebens Gottes Gnade berührt, die darum freudig die Welt fliehen und ihre Lust, um im Schatten des Heiligthums heranwachsend, wie der Knabe Samuel im Tempel, ihre reine Seele Gott zum Opfer zu bringen.

Seminarien in dem vollen und ganzen Sinne der vom Concil gewollten Anstalten besitzen wir noch nicht überall, am wenigsten in Deutschland. Und ich kann auch nicht hoffen, dass in nächster Zukunft die Gründung derselben möglich wird. Es ist nicht bloß das mit der staatlichen Oberhoheit vermeintlich unlösbare Recht auf Ordnung und Regelung des öffentlichen Unterrichts namentlich in den Mittelschulen, das die Regierungen nur durch ganz außerordentliche Ereignisse genöthigt, aufgeben werden, es ist eben auch die geschichtliche Ent-

---

[1]) Conc Trid. Sess. XXIII. C. 18 de reform. — [2]) L. c.

wicklung des höheren Unterrichtswesens neuerer Zeit in unserem Vaterlande, was dem Gedanken von Specialschulen für den geistlichen Stand sich entgegenstellt. Nachdem in Frankreich die Revolution ihre verheerenden Fluten über das ganze Land hingewälzt, der Unglaube und Indifferentismus fast einer ganzen Generation sich bemächtigt hatte, die öffentlichen Lehranstalten vielfach eine Stätte des Unglaubens und zum Theil auch der Sittenlosigkeit geworden waren und der religiöse Geist wenn nicht ertödtet, doch nichts weniger als gepflegt wurde, da mussten alle erkennen, dass hier, sollen im Clerus nicht von Jahr zu Jahr die Reihen sich lichten, für seine Heranbildung besondere Sorge getragen werden müsse, wie dies auch an verschiedenen Orten schon früher geschehen war. Anders lagen die Dinge in Deutschland.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts war der Unterricht in den Mittelschulen auch in den vorwiegend protestantischen Ländern fast ausschließlich geistlichen Lehrern anvertraut: man betrachtete sie eben als die geborenen und berufenen Erzieher aller höheren Stände und Berufsclassen. Zudem war wenigstens vielerorts und im Ganzen und Großen die Strömung der Geister besonders auch unter den Lehrern eine christliche; religiöse Uebungen fehlten in keiner dieser Schulen. So fühlte man denn auch nicht das Bedürfnis von Seminarschulen, ja man fand es sehr vortheilhaft, wenn die künftigen Priester mit jenen zugleich die Schule besuchten, welche anderen Berufszweigen sich einst zu widmen gedachten. Diese, wenngleich nachher oft in hohen Staatsstellen, hüteten sich wohl auf die Bildung des Clerus als auf eine minder ebenbürtige mit Geringschätzung herabzublicken; hatte ja mancher arme Landpfarrer jene weit an Wissen überflügelt, die später selbst auf Ministerstühlen saßen. Wir Aelteren haben zum Theil noch die Wohlthat eines solchen Unterrichtes genossen, wiewohl er fast nur von weltlichen Lehrern gegeben wurde, und wir verdanken die Erkenntnis unseres Berufes zum geistlichen Stande besonders den begeisternden Vorträgen der Religions-Professoren und der hinreißenden Macht ihres Beispiels.

In der That, wie hätte da eine Aenderung des Unterrichtswesens sich gebieterisch geltend machen sollen in Schulen, in denen die Hälfte aller Schüler und gerade die besseren sich für den Priesterberuf entschieden, und wahrlich nicht aus niedrigen Motiven! Seitdem sind viele Jahre dahingegangen, und Vieles mag anders geworden sein;

ein anderes das Familienleben, ein anderes das öffentliche Leben, anders wohl auch die Schule. Die seit neuerer Zeit errichteten Convicte und Knaben-Seminarien mögen manchen schlimmen Einfluss fernhalten, manches Gute fördern, aber Seminarien im Sinne des Tridentinums sind sie nicht. Zuweilen ist der Geist, der an den von ihren Zöglingen besuchten Gymnasien herrscht, derart, dass die Vorstände solcher Seminarien nur unter schweren Kämpfen den religiösen Sinn unter den ihrer Obhut Anvertrauten erhalten und pflegen können. Den Lehrern an unseren öffentlichen Gymnasien, namentlich den geistlichen, erwächst darum eine viel schwerere Pflicht; wo der Geist des Ganzen nicht mehr vom Glauben getragen ist, da muss die Persönlichkeit des Lehrers in noch höherem Maße ihre volle Kraft einsetzen. Doch wir dürfen es mit Dank gegen Gott bekennen: es sind noch gar manche Gymnasien, an denen religiös gesinnte, kirchlich-treue Männer wirken und trotz so Vielem, was ihnen sich entgegenstellt, trotz den Mängeln der Organisation christlichen Glauben, christliche Zucht und Sitte zu erhalten wissen. Wenn z. B. unter siebzig Alumnen eines Priester-Seminars, wie eben jetzt hier in Würzburg, sechszehn aus einem einzigen Gymnasium gekommen sind, dem nicht einmal ein Knaben-Convict zur Seite steht, so hat man doch wahrlich keinen Grund zu Anklagen.

Dies führt mich nun zur Besprechung einer Frage, die von der größten Bedeutung einmal sein dürfte, wenn der Kirche ihre Freiheit auf dem Gebiete der Erziehung wieder gegeben wird. Welcher Plan soll den Schulen zugrunde gelegt werden, in denen die Kirche ihre jungen Leviten unterrichtet und erzieht? Ich spreche von einem Plane, d. i. von der Auswahl und Ordnung der einzelnen Lehrfächer; er muss da sein, klar, sicher, der Bestimmung und Aufgabe dieser Anstalten entsprechend; aber vom Plane allein erwarte ich nicht das Heil. Der Geist ist es, der lebendig macht; ohne diesen wird der beste Plan kein Leben schaffen; mit diesem wird auch bei mangelhaftem Schulplan Ersprießliches, selbst Vorzügliches geleistet werden. Der Plan ist nur die Form, den Inhalt empfängt er anderswoher; er bildet den Leib der Schule, doch der Hauch des Lebens, der ihn durchdringt, stammt nicht aus ihm. Aber der Lehrplan soll wenigstens dem einheitlichen Wirken der Schule nicht hemmend entgegenstehen. Gerade dieses erkenne ich als den unbestreitbaren

Vorzug der freien Schule, der nicht hoch genug angeschlagen werden kann, dass nicht Fremde und Unkundige, sondern Priester Unterricht und Erziehung künftiger Priester ordnen. „Es ist mir oft aufs Herz gefallen“, sagt ein bewährter Schulmann neuerer Zeit, „wie viel mehr Selbständigkeit des Urtheils den Gärtnern, Köchen und Kutschern von großen Herren eingeräumt wird, als den Schulvorstehern und Lehrern, denen man nur selten erlaubt, die Sachen so zu behandeln, wie sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen behandelt werden sollten“.[1] Die Unzahl von Schriften, Programmen, Verordnungen, Plänen u. s. f. in Sachen des öffentlichen Unterrichtes beweisen zur Genüge, dass das leitende Princip verloren gegangen war, und man darum in ein fortgesetztes Experimentieren verfiel. Indem man der zu Ende des vorigen Jahrhunderts auftretenden philanthropischen Richtung (Salzmann, Basedow, Campe und a. a.) zu sehr Rechnung trug, wurde die Bestimmung unserer Gymnasien eine Art πανσοφία, ein Quodlibet von allen möglichen Lehrgegenständen, die willkürlich zusammengehäuft ohne einigenden Mittelpunkt einen einheitlichen, zielbewussten Unterricht nicht nur nicht förderten, sondern geradezu unmöglich machten. Dass hiebei die zweite ebenso wichtige Aufgabe der Schule, die Erziehung, vernachlässigt, ja gleichfalls unmöglich wurde, liegt am Tage. Welcher Art wird denn überhaupt die Bildung eines jungen Mannes werden, der von seinem zehnten bis zwanzigsten Jahre an Lateinisch, Griechisch Französisch, Mathematik, Geschichte, Deutsch und Altdeutsch, Naturgeschichte, Physik, philosophische Propädeutik, Turnen, und daneben etwa noch Hebräisch, Englisch, Italienisch, Zeichnen und Musik lernen soll? Muss da nicht nothwendig jede einheitliche Einwirkung der Lehrer sich von selbst verbieten, jeder derselben mit seinem Fache vereinzelt bleiben und eben darum ein jeder von der Geistesarbeit des Schülers so viel als er nur immer kann für sich in Anspruch nehmen, so dass zuletzt jede Liebe zur Sache, jede freie Thätigkeit erdrückt und erstickt wird, und an Leib und Seele abgestumpft die Schule ihre Jünglinge entlässt! Ist ja doch diese Begriffsverwirrung in Sachen des Unterrichts, welche von einer angeblichen „allgemeinen Bildung“ träumt, und darum alles nur immer Nützliche und Brauchbare die Knaben will

[1] Roth, Gymnasial-Pädagogik S. 91.

lernen lassen, selbst in die Dorfschule gedrungen und hat mit ihrer angeblichen Vielseitigkeit nur Oberflächlichkeit und Zerfahrenheit im Wissen wie im Können und Schaffen bewirkt. Man beklagt die Ueberbürdung der Schüler an unseren Gymnasien: ich finde mich nicht berufen die Wahrheit dieser Thatsache zu untersuchen, aber es ist ein Irrthum, wenn man wähnt, in früheren Zeiten sei weniger gearbeitet worden Man hat wenigstens ebensoviel gearbeitet, aber die Arbeiten waren anregender, weit concentrierter, und der Schüler fand Zeit und Anlass zu Arbeiten aus eigener Initiative; gerade das ist es ja, was jede Anstrengung leicht macht, da ja das freie Schaffen hohe Geistesfreude bereitet. „In einigen Staaten", sagt Goethe schon von seiner Zeit, „ist infolge der erlebten heftigen Bewegungen fast in allen Richtungen eine gewisse Uebertreibung im Unterrichtswesen eingetreten, dessen Schädlichkeit in der Folge allgemeiner wird eingesehen werden, aber jetzt schon von tüchtigen und redlichen Vorstehern allgemein anerkannt ist. Treffliche Männer leben in einer Art von Verzweiflung, da sie dasjenige, was sie amts- und vorschriftsmäßig lehren und überliefern müssen, für unnütz und schädlich halten."

Unsere modernen Schulen leiden an zwei sehr wesentlichen und folgenschweren Fehlern. Sie haben eben kein einheitliches Princip, keinen eigentlichen Plan. Die Anschauungen über Aufgabe und Methode des Unterrichts an den Mittelschulen stehen nicht selten diametral einander gegenüber; die stärkere Strömung siegt auf einige Jahre, um dann wieder anderen Ansichten zu weichen. Daher der beständige Wechsel in unseren Schulplänen, das stete Experimentieren, fortgesetzte Neuerungen, wodurch jede Tradition illusorisch wird. Jeder Lehrer, der nur ein wenig Anspruch auf selbständiges Denken macht, bildet sich sein eigenes Erziehungssystem, tadelt das Regulativ und folgt nur mit Widerwillen den amtlichen Vorschriften. Der Eine schwört noch auf Rousseau, der Andere folgt Diesterweg, Basedow, Bahrdt, der Dritte will die Schule nach Lockes Ideen einrichten, ein Vierter hat seine Pädagogik bei Herbart gelernt. Vielfach gerade bei Rousseau und Herbart hatte man Grundsätze, ich möchte lieber sagen Erziehungsformeln festgestellt, denen man auf den ersten Blick ansehen konnte, dass ihre Urheber nie das wirkliche Leben gekannt, nie auch nur ein einziges Kind erzogen haben. Aber sie galten Jahrzehnte hindurch, zuweilen von der Gunst

der Regierungen getragen und amtlich vorgeschrieben, bis eine neue Zeit wieder neue Formeln aufstellte.

Dabei wurde das erziehliche Moment fast gänzlich außeracht gelassen. Hätte Herbart und seine Schule Recht, — gerade sie hat den neuen österreichischen Schulplan geschaffen — dann bedurfte es außer dem Unterricht nichts weiter, mit ihm wäre schon Alles gegeben, was zur Erziehung gefordert wird. Schon bei Quintilian[1]) hätte man die Widerlegung solcher Absurditäten lesen können, welche übrigens die Wirklichkeit hinlänglich jeden Tag widerlegt: Der Niedergang unseres modernen Erziehungswesens konnte nicht besser bekundet werden, als durch ein Ausschreiben des Magistrats von Nürnberg vom Jahre 1877, welches „dem sittenlosen, rohen und unbotmäßigen Betragen der Jugend gegenüber die Polizeibehörde (!) zum Einschreiten" anweist und alle Erwachsenen auffordert, „mahnend und warnend einzuschreiten." Und dies in unserm Jahrhundert, das von Pädagogenweisheit überfließt, in der Stadt, die wegen ihrer fortgeschrittenen Intelligenz und Bildung sich die moralische Hauptstadt von Bayern nennt. Wo ein einheitlicher Schulplan mangelt, dient der Unterricht nur der Vielwisserei. Diese aber ganz besonders ist es, welche nicht bloß den Geist verflacht, sondern ihn in seinem tiefsten Grunde verdirbt und das Elend des Proletariats schafft. Proletarier gibt es in allen Ständen, unter Grafen und Herren so gut, wie unter der Fabriksbevölkerung; aber wir dürfen unsere Schule nicht freisprechen von ihrem Antheil an der Schuld; sie hat so recht das gebildete Proletariat herangezüchtet. Die Vielwisserei, die nothwendig die Oberflächlichkeit mit sich bringt, die frühreifen vielbewunderten Talente, die im Treibhaus künstliche Blüten tragen und frühzeitig welken, der Größenwahn, der die redliche Arbeit scheut und von außerordentlichen Thaten träumt, es aber dabei zu nichts Rechtem bringt — hat das nicht auch so manche Schule auf dem Gewissen? Die Halbbildung ist ihr Los; und diese macht sie unglücklich für ihr ganzes Leben, macht sie unfähig zu einem bescheidenen aber ernsten Beruf, erzeugt das Heer von Journalisten, Literaten, unverstandenen „Genies", die nicht bloß eine Plage sind für die Mitmenschen, sondern eine ernste Gefahr für die Gesellschaft. Diese Halbbildung

---

[1]) Institut. orator. XII. 1 sq.

bewegt sich bei dem heutigen Stand unserer Sprache in der Phrase, der philosophischen, der poetischen, der politischen, der ästhetischen, der rednerischen Phrasen, d. i. in Worten ohne Gedanken, in Sätzen ohne Gehalt, ein leerer Wortschwall, der beim Sprechen das Ohr beschäftigt, beim Schreiben die Seiten füllt, und doch dabei uns nichts zum Denken bietet, das gesprochen oder geschrieben, doch nichts, gar nichts sagt.

Gerade die Fortschritte der Wissenschaften in der Gegenwart fordern, dass die Bildung der Jugend sich concentriert, dass sie in edler Einfachheit angelegt und durchgeführt werde, soll es nicht zur oberflächlichen Vielwisserei kommen. Das Maß des Lehrstoffes vom Gesichtspunkte der Nützlichkeit bemessen wollen, führt zum Absurdum; nützlich ist gewiss auch die Kenntnis der chinesischen, indischen, ägyptischen Alterthümer und der Sprachen dieser Völker, aber, wie Goethe sagt, zur eigentlichen Bildung werden sie uns sehr wenig führen.

Ehe man nur daran denkt, einen Schulplan zu entwerfen, sollte man sich darüber erst klar geworden sein, was leisten Unterricht und Erziehung, was können sie leisten? Dass die Erziehung nicht alles vermag, ist keine Frage. Jeder Erzieher hat neben sich noch viele ihm bekannte und unbekannte Miterzieher, die verschiedenartigen Einflüsse, welche eine auch noch so abgeschlossene Anstalt nicht abschließen kann. Auch Danton besuchte das aristokratische Collège Louis le Grand, es hat aber aus ihm keinen Aristokraten gemacht, und aus der Klosterschule zu Fulda gieng ein Ulrich von Hutten hervor. Geistige und sittliche Anlagen sind der Boden, den Unterricht und Erziehung bearbeiten, befruchten, den sie aber nicht schaffen können. Die Erziehung kann entwickeln, aber sie kann nicht geben, was die Natur allein gibt.

So steht denn vor jedem Pädagogen die große folgenschwere Frage: Was ist der Mensch, welches ist seine gemeinsame sittliche Natur, die sich dann allerdings in einer unendlichen Mannigfaltigkeit von Individualitäten äußert? Rousseaus Satz, der so viel Verderben unseren Schulen wie unseren Staaten gebracht hat, ist jetzt so ziemlich allgemein als falsch erkannt; die Erfahrung hat ihn widerlegt, hätte auch das Christenthum nicht schon längst das Gegentheil gelehrt. Das sah selbst Friedrich II. ein, als er auf die Rede Sulzers, welcher das auf Rousseaus System gebaute Erziehungs-

system pries, bitter entgegnete: Mon cher Sulzer, Vous ne connaissez pas assez cette maudite race, à laquelle nous appartenons.

Nicht vollkommen gut, aber auch nicht als Idiot und moralisches Ungeheuer tritt der Mensch ins Dasein; die große Mehrzahl hat, um mit Thomas v. A. zu sprechen, einen von Natur aus zum Guten im Allgemeinen hingewandten Willen,[1]) aber auch mit Hemmnissen und aufkeimenden Leidenschaften zu kämpfen. Da soll nun die Erziehung ihres Amtes walten; wenn Schopenhauer jeden Einfluss derselben auf die Entwicklung des sittlichen Lebens leugnet, so ist dies eine jener Schrullen, deren wir gar manche bei diesem Philosophen finden. Ein Kampf ist das Leben des Menschen auf Erden; der Erzieher soll ihm hierin zur Seite stehen, die aufkeimenden Leidenschaften schnell erkennen, mit Rath und That ihn in seinem Widerstreit gegen dieselben unterstützen, durch Lehre, Vorbild und Zucht das Gute in ihm erstarken lassen. Heilige kommen nicht als solche auf die Welt, und wird auch das Genie geboren, so wird es zuchtlos und entartet ohne Erziehung und Pflege.

Welche Mittel hat die Erziehung, um die guten Anlagen im Zöglinge zu entfalten, dass das Böse sie nicht überwuchert, dass sie stark, fruchtbar werden und zu einem festen Charakter sich ausbilden?

Die Alten haben schon längst diese Frage beantwortet: „Ex iteratis actibus oritur habitus“ ist ihr Axiom; es gilt dies im Schlechten sowohl wie im Guten. Keiner hat so wie Augustinus die Macht der bösen Gewohnheit geschildert, die wie mit unzerreißbaren Banden alle besseren Anlagen und Bestrebungen des Menschen fesselt und die Freiheit fast aufhebt, aber auch Keiner so die Macht der heiligen Freiheit, für welche die Sünde eine moralische Unmöglichkeit ist. Das Wort „Ethik“ selbst deutet darauf hin, dass im Menschen das Guthandeln zur Sitte, zur Gewohnheit werden soll. Plutarch hatte daher Recht, wenn er die Tugend eine lange Gewohnheit nannte. Und darum verlangen wir eine Schulzucht, die durch stete Uebung mehr und mehr den Schüler im Guten befestigt, es ihm zur Gewohnheit, zur zweiten Natur werden läßt.

So möge darum ein jeder, der daran geht, einen Schul- und Erziehungsplan für die Jugend zu entwerfen und namentlich für jene,

[1]) Sum I. q. 60. a. 5; q. 63. a. 1.

die dem katholischen Priesterthume sich widmen wollen, von vornherein des Stagiriten Wort wohl erwägen: „ἐστὶν ἓν μὲν ἐν τῷ τὸν σκόπον κεῖσθαι καὶ τὸ τέλος τῶν πράξεων ὀρθῶς, ἓν δὲ τὰς πρὸς τὸ τέλος φερούσας πράξεις εὑρίσκειν.“ [1]) Es ist dies umsomehr zu bedenken, als ja die Eindrücke, welche der Jüngling während seiner Gymnasialzeit empfängt, fortdauernd für alle späteren Zeiten im Geistesleben einen tiefgreifenden Einfluss üben.

Was ist nun die Bestimmung unserer Mittelschulen? Die Antwort auf diese Frage soll Ihnen, mein junger Freund, der nächste Brief bringen.

Kriterien, um die objective Schwere einer Sünde zu bestimmen.

Von Provincial P. Hilarius Gatterer, Ord. Capuc., Lector der Theologie in Meran.

Eine etwas triviale Definition, die man mitunter von der Moral machen hört, lautet: „Die Moral ist die Kunst, dem lieben Herrgott die Todsünden abzustreiten". Würde diese Definition dahin corrigiert, dass sie allenfalls lautete: „Die Moral ist die Kunst, die rigorosen Theoretiker und Praktiker, die eine wahre Passion haben, Todsünden zu schmieden, zur Raison zu bringen", so dürfte damit jedenfalls nicht die ganze Scheibe gefehlt sein. Es gibt Bücher, in denen mit Todsünden geradezu herumgeworfen wird, so dass es einem fast kalt über den Rücken fährt, wenn man hineinschaut. Ebenso gibt es Beichtväter, welche die rigorosesten Ansichten und Meinungen in dieser Hinsicht, wenn sie auch fast jeden soliden Fundamentes bar sind, alle nacheinander praktisch verwerten, respective ihren Pönitenten Todsünde über Todsünde aufdisputieren. Wie so Manche z. B. halten indiscriminatim alle tactus turpes inter conjuges für peccata mortalia, und verbieten ihnen daher dieselben auch sub gravi und unter Verweigerung der Absolution? Andere anerkennen keine parvitas materiae in Bezug auf die abstinentia a carnibus in den Abstinenz- und Fasttagen; oder lassen die harte Arbeit, oder das jugendliche Alter vor dem completen 21. Jahre, oder das Greisenalter nach Beginn des 60. Jahres &c. nicht als causa excusans a jejunio quoad unicam refectionem gelten, u. dgl. mehr. Die Folge davon ist, dass die armen Pönitenten ein irriges Gewissen bekommen, sich aber trotzdem nicht an die Macht- und Kraftsprüche

---

[1]) Politič. VII. 13.

ihres rigorosen Beichtvaters halten, und so dann wirklich viele Todsünden begehen. Andere Beichtväter nehmen Alles, was objectiv juxta probatos Auctores eine schwere Sünde ist, auch immer subjectiv als solche, und wollen selten oder gar nie von einem subjectiven Entschuldigungsgrunde was wissen, was mitunter die schrecklichsten Folgen hat, besonders bei Kindern und jungen Leuten, die deswegen dann oft Jahre lang Sünden verschweigen und so sacrilegisch beichten. Utinam intelligerent! —

Darum ist es in dieser Hinsicht von großer Wichtigkeit, ja mit aller Vorsicht und Behutsamkeit vorzugehen, und sich in der Bestimmung der objectiven und subjectiven Schwere einer Sünde nur an die probatesten Auctoritäten anzulehnen.

Nun, was sagen die heiligen Lehrer und bewährten Theologen in diesem Punkte? Sind sie auch solche Pessimisten und Schwarzseher, die überall Todsünden wittern? Gerade das Umgekehrte ist wahr. Hören wir einige ihrer diesbezüglichen Aussprüche:

Der hl. Augustin sagt: „Sehr schwer ist es zu finden, gefährlich zu bestimmen, welche Sünden läßliche und schwere sind; das kann kein menschliches, sondern nur das göttliche Urtheil bestimmen." De civit. Lib. XXI. c. 27.

Der hl. Thomas Aquinas schreibt: „Es ist gefährlich, jede Frage hinsichtlich der Todsünde zu lösen, wenn nicht ausdrücklich die Wahrheit vorliegt". Quodlibet IX. art. 15.

Und der hl. Antonin äußert sich: „Hat man nicht die ausdrückliche Gewährschaft der hl. Schrift, oder eines Canon, oder einer kirchlichen Entscheidung, oder einen ausgemachten Grund für sich, so kann nur mit der größten Gefahr für eine Todsünde gestimmt werden; denn wenn man entscheidet, es sei eine Todsünde, und es ist in der That keine, so sündiget der Dawiderhandelnde tödtlich, weil Alles, was gegen die Ueberzeugung ist, zur Hölle führt". Sum. par. 2. tit. c. 11. § 15.

Sanctus Alphonsus, Coryphaeus Moralistarum, ruft einmal aus: „Res admiratione digna est, videre, aliquos nullum reputare tutiorem modum salvas faciendi animas, quam eas per semitas asperiores ducere; sed non minus isti errant, quam alii, qui conscientias per laxiorem ducunt viam. Non solum enim rationem Deo reddere tenemur de nimia indulgentia, verum etiam de nimia rigiditate, qua conscientiae illaqueantur, quod proprie est juxta sanctum Antoninum aedificare ad gehennam". System. moral. ad finem, et lib. VI. n. 604. 605. — Und anderswo sagt der heilige Alphonsus: „Man fasse es zu Herzen, welchem Gerichte jene verfallen, welche die strenge Lehre befolgen, und leicht eine schwere Sünde in Dingen, welche nicht offenbar als solche gelten, sehen und so die Menschen der Gefahr der ewigen Verdammnis aussetzen. Dasselbe

gilt auch von denen, welche leicht Ansichten, die offenbar nicht unwahrscheinlich sind, als laxe brandmarken“. Lib. V. de peccat. n. 52.

Der hl. Raimund sagt: „Unum tamen consulo, non sis pronus judicare mortalia peccata, ubi tibi non constat per certam scripturam, ... alias possent induci homines in desperationem.“ Lib. III. tit. de poenit. et Rem. § 21.

Die Ansicht dieser großen heiligen Lehrer vertreten auch unzählige andere sehr probate Männer unter den bis dato noch nicht canonisierten Theologen, selbst solche, die sonst den Probabiliorismus auf ihre Fahne geschrieben haben und mitunter den strengern Sentenzen huldigen.

Billuart (Probabiliorist) schreibt z. B.: „Velle de omnibus et singulis certa definire, hoc est mortale, hoc veniale, temerarium est; cum id humanam superet industriam, et Augustinus, Doctorum Aquila, fateatur (21. de civ. cap. ultimo) se non obstante suo studio, ad id non potuisse pervenire“. Tom. V. Dissert. VIII. Art. II.

Sylvius sagt, wo er von der übertriebenen Kleiderpracht der Frauen redet: „Si Confessarii non possint clare percipere, utrum ibi sit mortale, aut solum veniale, persuadeant, quoad possunt, ut poenitens abstineat; si tamen nolit, non ei faciant conscientiam de mortali, ne deinceps mortaliter peccet, ubi alioquin non peccaret, neque absolutionem negent“. 2. 2. q. 154 art. 2.

Gerson schreibt: „Doctores Theologi non debent esse faciles ad asserendum aliqua esse peccata mortalia, ubi non sunt certissimi de re“. De vit. spir. Lect. 4.

Gousset schreibt: „Mag man einen Act nach seinem materiellen Objecte, oder nach der Weise, wie er vollbracht wird, betrachten, so ist man doch oft in Verlegenheit, wenn man bestimmen soll, ob er eine tödtliche Sünde sei oder nicht. Ein Prediger, ein Katechet, ein Beichtvater muss daher in diesem Punkte sehr vorsichtig sein, und nach der Materie der Sünde nur dann einen Act für eine Todsünde erklären, wenn die heilige Schrift, oder die Tradition, oder die Kirche, oder die allgemeine Ansicht der Schule sich in dieser Beziehung klar aussprechen“. Moraltheologie I. B. IV. Cap. 4. n. 264.

Gury sagt: „Limites inter peccatum mortale et veniale saepe saepius nullo modo determinari possunt, ut constat ex innumeris Doctorum ea de re controversiis. Non est autem adstruendum mortale, nisi de eo certo constet, ut recte notat s. Alphonsus.“ Tract. de peccat. n. 152.

Aehnlich sprechen sich aus: Müller, Stapf, De Varceno, Adams, Linsenmann, Lehmkuhl, Marc, Aertnis und unzählige andere, ältere und neuere Moralisten.

Darum soll sich's ein Beichtvater, wenn er nicht ganz sicher ist, dass ein Act schwere Sünde ist, jedenfalls drei- und viermal überlegen,

bevor er denselben apodiktisch zur Todsünde stempelt. Uebrigens ist es ja auch nicht immer absolut nothwendig, diese delicate Frage bestimmt zu lösen. Gousset sagt diesfalls: „Wenn man die Priester entweder im Bußgerichte oder sonst um Rath fragt, so darf man nicht immer von ihnen fordern, dass sie genau den Grad der Bösartigkeit der Sünden, deren man sich anklagt, oder worüber man sie um Rath fragt, angeben. Was man von ihnen erwarten darf und was sie bestimmen sollen, ist: ob die Sache gut oder böse, erlaubt oder verboten, gefährlich oder nicht gefährlich sei. Diese Kenntnis ist nothwendig, um zu wissen, was man thun oder meiden soll; aber sie ist hinreichend, um die Sitten der Gläubigen zu regeln. Wenn sie wissen, ob eine Sache geboten oder verboten sei, so reicht es oft hin, sie zu bestimmen, sie zu thun, wenn sie befohlen ist, oder sich davon zu enthalten, wenn sie verboten ist, obwohl man nicht genau sagen kann, ob es eine tödtliche oder eine lässliche Sünde sei". Moraltheologie n. 265.

Allein dessenungeachtet lässt es sich nicht leugnen, dass der Beichtvater als Judex, so oft es ihm möglich ist, auch die Schwere der Sünden taxieren muss, um darnach die Behandlung des respectiven Pönitenten einzurichten, umsomehr, als ja das Concilium Tridentinum vorschreibt, dass alle schweren Sünden, deren man sich nach fleißiger Gewissenserforschung bewusst wird, im Confessionale genau angegeben werden müssen; deswegen bleibt die Quaestio: was ist schwere, was lässliche Sünde? doch immerhin eine Capitalfrage für den Beichtvater. Um nun diese wichtige Frage in allen jenen Fällen, wo sie überhaupt gelöst werden kann, auch richtig zu lösen, geben uns die Theologen gewisse Kriterien an, nach denen die gravitas peccatorum taxiert werden muss, und aus denen sich sowohl die objective als subjective Schwere derselben eruieren lässt. Auf beide Arten der Kriterien muss daher selbstverständlich der Confessar reflectieren, sowohl auf die Kriterien der *objectiven*, als auch auf die der *subjectiven* Schwere einer Sünde. — Welche sind nun diese Kriterien?

I. Kriterien, um die objective Schwere einer Sünde zu bestimmen:

Zunächst ist es natürlich Sache des Beichtvaters, zu entscheiden, ob der sündhafte Act, worüber sich der Pönitent anklagt, *objectiv* eine schwere oder lässliche Sünde sei. In vielen Fällen ist dies ohnehin liquid, und braucht es diesbezüglich keine weiteren Erörterungen. In manchen Fällen kann dieses aber auch sehr zweifelhaft sein, und in wieder andern Fällen wird er vielleicht trotz all seines Scharfsinnes nicht imstande sein, diesbezüglich ein bestimmtes Urtheil zu fällen. Als pastor prudens darf er in solchen Fällen nicht voreilig entscheiden. Die allgemeine Lebensmaxime „Ducite caute"! eines jeden

Seelenführers fordert besonders da ihre volle Berücksichtigung, damit nicht das Kind mit dem Bad verschüttet werde, wie man sagt. Und nachdem es überhaupt nie erlaubt ist, in dubio practice practico zu handeln, es sei denn, man habe sich vorher entweder directe oder indirecte eine certitudo morālis verschafft, muſs der Beichtvater nothwendig in solch zweifelhaften Fällen, bevor er ein apodiktisches Urtheil fällt, sich ein judicium (moraliter) certum de gravitate actus bilden. Das wird er am leichtesten und sichersten zuwege bringen, wenn er auf die verschiedenen Kriterien reflectiert, nach denen juxta Theologos die objective Schwere der Sünde bestimmt werden kann. Diese Kriterien sind theils interne, theils externe.

1. Criteria interna: Diese sind aus der Sache selbst, „ex visceribus causae“, wie die Schule sagt, zu entnehmen.

Die speculative Begründung des Unterschiedes zwischen einer Tod- und läſslichen Sünde, welche in der Scholastik versucht wurde, geht aus von der in der Sünde liegenden Störung der sittlichen Ordnung. Geht diese Störung soweit, daſs der Ordo moralis im Princip verletzt wird, so liegt eine Todsünde vor; geht sie aber nur auf Secundäres, so ist sie läſsliche Sünde; ähnlich wie es im belebten Organismus eine Verletzung gibt, die das Vitalprincip selbst betrifft und den Tod bringt, und eine andere, welche nur secundäre Lebenskräfte (humores) berührt und Krankheit erzeugt. Das Princip der Ordnung oder das sittliche Vitalprincip wird vom hl. Thomas näher bestimmt als das letzte Ziel des Menschen; die Sünde überhaupt ist Abirrung vom letzten Ziel (aversio ab ultimo fine) durch Hinneigung zu den Geschöpfen (conversio ad creaturas). Ist nun die Abirrung so groß, daſs das letzte Ziel, i. e. Gott schlechthin verlassen wird, oder daſs Gott nicht mehr der Mittelpunkt ist, auf welchen des Menschen Sinn gerichtet ist, so ist Todsünde eingetreten; ist aber die Abirrung nur eine partiale, so ist läſsliche Sünde vorhanden. Daher die bekannte Definition: „Peccatum mortale est aversio a Deo et conversio ad creaturas cum mutatione centri; ubi vero centrum non mutatur, veniale est“. cfr. Thom. Aq. Theol. II. 1. q. 72. Billuart tom. V. Diss. VIII. Müller Lib. I. § 125 und Linsenmann § 46. — Adams drückt dieses mit andern Worten so aus: „Die Todsünde ist die Sünde, durch welche der Mensch das Band der Freundschaft mit Gott gänzlich zerreiſst, respective zerreissen würde; die läſsliche Sünde ist die, welche dieses Band nur lockert, respective lockern würde“. Repetitorium der Moraltheolog. § 47. Ob also eine Sünde hic et nunc eine Tod- oder läſsliche Sünde sei, muſs vor Allem aus der Natur des betreffenden Actes erschlossen werden. Nicht jede unerlaubte Handlung, und so auch nicht jede Unterlassung dessen, was geboten war, greift gleich störend in die sittliche Weltordnung ein. Welch himmelweiter Unterschied ist z. B.

zwischen einer einfachen Nothlüge und einem gräßlichen Raubmorde, oder zwischen der Unterlassung eines kleinen Liebesdienstes und zwischen dem Pflichtversäumnisse eines hochgestellten Beamten! — Deshalb, obwohl alle einzelnen Gesetze Ausflüsse eines und desselben göttlichen Willens sind, so liegt doch je nach ihrer verschiedenen Wichtigkeit auch ein verschiedener Nachdruck auf denselben. So dachte und urtheilte die katholische Kirche von jeher, wie wir schon aus der seit den ersten Zeiten gepflogenen Bußdisciplin sehen.

Die internen Kriterien der schweren und läsdlichen Sünde liegen demnach theils in der Bedeutung und Wichtigkeit der Materie — des Gebotes oder Verbotes, welches durch die Sünde verletzt wird, — theils in der Wichtigkeit des Verpflichtungsgrundes (titulus debendi). Je wichtiger im Allgemeinen die Materie ist, um die es sich handelt, und je wichtiger, je dringender und zwingender der Verpflichtungsgrund, desto größer die Verbindlichkeit; und sollten unter Umständen mehrere Verpflichtungsgründe zusammentreffen, so würde auch unser Gewissen um so vielseitiger in Anspruch genommen, folglich die Pflicht verstärkt werden. Wie dringend ist z. B. der Grund, dass wir Gott, nachdem er sich uns geoffenbart hat, unbedingten Glauben beimessen, dass wir nicht zweifeln an der Erfüllung seiner Verheißungen u. s. w. Und wie viele Gründe concurrieren, dass z. B. ein Sohn seine Eltern nicht misshandle, dass er sie in Noth und Altersschwäche nach Kräften unterstütze 2c.!

Wenn man nun die qualitas materiae und die Wichtigkeit des dabei obwaltenden titulus debendi näher ins Auge fasst, so kann dieselbe graduell vorzüglich einen dreifachen Charakter haben: entweder ist sie eine materia gravis ex toto genere suo, d. h. ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit, dass man sagen kann, an ihm sei Alles wichtig und gar nichts gering, also auch der kleinste Theil davon von großer Bedeutung. Die Schule nennt das gravitas absoluta, die gar keine parvitas materiae zuläst, z. B. Glaube. Oder sie ist eine materia gravis ex genere suo non toto, d. i. im Allgemeinen zwar ein Gegenstand von großer Wichtigkeit, aber doch nicht von solcher Wichtigkeit, dass man sagen könnte, auch der geringste oder kleinste Theil davon wäre sehr wichtig; z. B. das kirchliche Fastengebot. Da ist also eine parvitas materiae zulässig. Oder endlich sie ist eine materia levis ex genere suo, attamen gravis ex circumstantiis; — gravitas materiae respectiva seu per accidens — d. h. der Gegenstand ist an und für sich, — per se — zwar von geringerer Bedeutung, kann aber durch die begleitenden Umstände, namentlich durch den Zweck, der dadurch erreicht werden soll, oder wegen des Verpflichtungsgrundes und der vorhergesehenen Folgen, von großer Wichtigkeit werden, und daher sub gravi urgieren. So sind z. B. die etlichen Tropfen Wassers,

die der Priester bei der heiligen Messe ante oblationem dem Weine beimischen muss, per se gewiss eine materia levis; aber propter finem gravem, den die heilige Kirche dabei im Auge hat, doch eine materia gravis, so dass der Priester sub gravi zu dieser Commixtio verbunden ist.

Dieser graduell verschiedenen Wichtigkeit der Materie und des respectiven titulus debendi correspondieren nun auch in Bezug auf die Schwere drei graduell verschiedene Classen von Sünden, nämlich: Peccata gravia ex toto genere suo, dann peccata gravia ex genere suo non toto, und endlich: peccata ex genere suo levia, sed gravia ex circumstantiis seu per accidens. —

a) Unter den Begehungssünden sowohl, als Unterlassungssünden sind einige materiell oder an sich immer schwer, — non admittunt parvitatem materiae, wie die Theologen sagen. Das gilt nach Billuart bei jenen Sünden, „in quibus non obstante levitate apparente materiae, reperitur integra irreverentia divinae Majestatis et gravis laesio charitatis Dei et proximi". Tom. V. Dissert. VIII. Art. III. Das ist der Fall, wenn entweder der Verpflichtungsgrund — titulus debendi, — unendlich, oder der Gegenstand an sich sehr wichtig und zugleich untheilbar ist. Diese Sünden heißen daher auch mit Rücksicht auf ihr Object, peccata gravia ex toto genere suo. Solche Sünden sind z. B. die „peccata, quae committuntur directe contra Deum, uti sunt omnia peccata contra virtutes theologicas, quia etsi in re levissima fidem Deo deneges, vel de eo desperes, vel eum odio aut contemptui habeas, aut formaliter blasphemes, graviter ejus veritatem, potentiam, bonitatem, majestatem offendis". Billuart loco citato. Ebenso gibt es bei vielen Sünden contra Religionem keine parvitas materiae, wie z. B. in superstitione cultus falsi numinis, in juramento assertorio, simonia juris divini. Dann gehören daher die Sünden, wo die materia praecepta oder prohibita, gravis und indivisibilis ist; wie z. B. das homicidium, die omissio confessionis annualis oder Communionis Paschalis, dann die luxuria directe volita etc.

b) Andere Sünden sind zwar an sich, jedoch nicht allezeit schwer, weil der Gegenstand theilbar ist, folglich ein Mehr oder Weniger zulässt. Datur ergo parvitas materiae. Diese Sünden nennt die Schule peccata gravia ex genere suo non toto, weil eben ihr Object ein geringeres, und deshalb die Sünde mit Rücksicht auf das Object eine lässliche sein kann. Billuart sagt diesbezüglich: „In iis autem peccatis, in quibus ex diminutione materiae minuitur gravitas irreverentiae in Deum aut laesionis charitatis, datur levitas materiae excusans a mortali, quia potest ita minui et decrescere materia, ut non sufficiat nisi ad levem irreverentiam

seu levem laesionem charitatis". loc. cit. — Dies gilt z. B. bezüglich der Verletzung eines Gelübdes, dann bezüglich des Sacrilegiums, furtum, und überhaupt von vielen Sünden contra proximum et semetipsum; ebenso bei vielen Sünden contra praecepta ecclesiastica; also z. B. vom scandalum, von der detractio, calumnia, contumelia, vindicta, maledictio, ira, invidia, avaritia, aemulatio, gula, violatio jejunii etc. etc. —

c) Wieder andere Sünden endlich scheinen an sich gering, werden aber erschwert durch die begleitenden Umstände und durch die vorherzusehenden schlimmen Folgen, oder auch dadurch, dass die an und für sich geringe Materie durch Wiederholung zu einer materia gravis anwächst, wenn nämlich die materia überhaupt coalesciert. Diese Sünden nennen die Moralisten peccata levia ex genere suo, sed gravia per accidens. Eine Lüge z. B. ist per se ein peccatum veniale, kann aber oft ein peccatum grave werden, wenn nämlich daraus dem Nächsten ein großer Schaden erwächst, oder wenn er dadurch graviter scandalisiert wird; ebenso sind verba leviter turpia an und für sich nur lässliche Sünden, wenn aber dadurch ein großes Aergernis gegeben, oder Jemand der nächsten Gefahr zu schwerer Sünde ausgesetzt wird, sind sie sicher peccata mortalia; eine nur wenig schlüpfrige Lectüre, oder die nur einigermaßen etwas unanständigen Tänze 2c. sind per se nur peccata venialia, werden aber sehr oft peccata mortalia, propter periculum proximum graviter peccandi. Die Coalescenz der Materie betreffend, findet selbe z. B. statt bei Unterlassung einzelner Theile der heiligen Messe an Sonn- und Festtagen, oder bei Unterlassung einzelner Theile des Breviergebetes, oder quoad jejunium, wenn Jemand öfters des Tages außer der erlaubten Zeit etwas isst; oder wenn kleinere Diebstähle in nicht zu großen Intervallen wiederholt werden 2c.

Allein, nach allen diesen Unterscheidungen, ist es doch immerhin noch sehr schwer, in einzelnen Fällen bestimmt anzugeben, ob der fragliche Gegenstand entweder an sich, oder per accidens, wichtig oder unwichtig, ob also die Uebertretung schwer oder gering sei. Daher Linsenmann mit Recht bemerkt, dass die Bestimmung darüber, wo die parvitas materiae aufhöre, und demnach die schwere Uebertretung beginne, immer wieder eine arbiträre bleibt. Die Casuistik kann nur ganz ungefähre Angaben machen. Wenn man z. B. annimmt, ein Diebstahl von 50 kr. sei gewissen Personen gegenüber ein peccatum grave, so wäre es absurd, das furtum von 49 kr. als leve passieren zu lassen; eine solche Schätzung wäre nicht mehr wert, als wenn ich sagen würde: ein Kreuzer ist eine materia gravis, weil er allein es ausmacht und bewirkt, dass der Diebstahl von 50 kr. materia gravis und so eine schwere Sünde ist. Wie im Physischen die Last oft nicht auf einmal, sondern allmählig und gleichsam un-

merklich schwer wird, so geschieht es auch oft in moralibus. Es wäre daher widersinnig, für solche Fälle einen genauen Grenzstein zu setzen und zu behaupten: jenseits ist Alles nur peccatum veniale, und diesseits Alles peccatum mortale. Alle, die so etwas versuchten, mussten in ihrer Casuistik nothwendig auf Willkürlichkeiten und grundlose Bestimmungen hinausgerathen, und schließlich bei den absurdesten Absurditäten angelangen. Es thut eben hier, wie Hofmann ganz richtig bemerkt, der gerade Menschensinn und eine gesunde Urtheilskraft weit mehr, als die Speculation.

2. Criteria externa: Kommt man durch die Reflexion auf die internen Kriterien nicht ins Reine in Bezug auf die objective Schwere einer Sünde, — was wohl sehr oft der Fall sein wird, — nun so steht der Recurs zu den externen Kriterien offen, die einem da aus der Verlegenheit helfen können, und nach denen man sich in der Praxis unbedingt richten darf und soll. Diese werden genommen:

a) Aus der heiligen Schrift: Alle jene Sünden, von denen es in der heiligen Schrift heißt, dass sie vom Himmelreiche ausschließen, oder die als peccata abominabilia, detestanda, execranda, morte digna, ad Deum vel coelum clamantia gebrandmarkt werden; oder über die der Fluch oder ein „Wehe" ausgesprochen wird, dürfen und müssen ohneweiters als peccata gravia censuriert werden. Jene Sünden aber, von denen die heilige Schrift „terminis remissioribus" spricht, sind als peccata venialia zu betrachten. So heißt es z. B. von der unnatürlichen Sünde Onans: „Der Herr schlug ihn, weil er eine abscheuliche That verübte". Gen. 38. 18. Und zu Kain, dem Mörder seines Bruders, sprach Gott: „Das Blut deines Bruders rufet zu mir, deswegen wirst du unter dem Fluche sein". Gen. IV. 10. 11. Ebenso schreibt der hl. Paulus: „Wisset ihr nicht, dass die Ungerechten das Reich Gottes nicht besitzen werden? Täuschet euch nicht! Weder die Götzendiener, noch die Unzüchtigen, noch die Diebe, noch die Geizigen, noch die Vollsäufer, noch die Lästerer, noch die Räuber werden das Reich Gottes besitzen". I. Cor. VI. 9. 10. Andere Texte, aus denen die Schwere gewisser Sünden resultiert, finden sich: Levit. XXIV. Prov. VI. Isaias V. Rom. I. Gal. V. Ephes. V. Jacob V. u. alibi. — Von leichtern oder kleinern Sünden redet die Schrift: Prov. X. Matth. XII. und alibi. — Völlig unwidersprechliche, jede Möglichkeit anderer Deutung ausschließende Angaben, dürfen wir von der heiligen Schrift allerdings nicht erwarten. Man muss in der vorliegenden Frage die Schrift schrittweise verstehen lernen, bemerkt Linsenmann § 46. —

b) Aus der Tradition: Jene Sünden, die juxta sensum communem SS. Patrum, Episcoporum, Doctorum et Theologorum, Todsünden sind, muss man auch als solche gelten lassen, wie man auch jene als lässliche Sünden passieren lassen muss, die eben nach der Lehre der Väter und Theologen solche sind. — So wissen wir

es z. B. nur infolge der Erklärungen bewährter Auctoren, dass die violatio jejunii ecclesiastici, die omissio Sacri an Sonn- und Festtagen, oder die Verrichtung knechtlicher Arbeiten an solchen Tagen u. dgl., peccata mortalia seien; und umgekehrt, dass die Unterlassung nur eines kleinern Theiles der heiligen Messe, oder eine nicht zu lang — nicht zwei Stunden — andauernde knechtliche Arbeit an Sonntagen, oder eine kürzere Anticipation der unica refectio an Fasttagen etc. etc. peccata venialia seien. Ebenso erfahren wir es z. B. zunächst vom hl. Alphonsus, dass die freiwillige Zerstreuung des Celebranten während der Consecration oder Communion, ein peccatum mortale sei, während der übrigen Theile der heiligen Messe aber nur peccatum veniale. — Daher ist der Recurs zu den Lehrern und Vätern, besonders zum hl. Thomas Aquinas und Alphonsus, dem Beichtvater in zweifelhaften Fällen auf's dringendste anzuempfehlen. Namentlich sollte die Theologia Moralis und der „Homo apostolicus" des hl. Alphonsus in keiner Priester-Bibliothek fehlen, um fort und fort darin nachlesen oder nachschlagen zu können. —

c) Aus der Praxis der Kirche: Diese spricht sich aus in den verschiedenen Erklärungen der Päpste, in den Proscriptionen des unfehlbaren Lehramtes, in den Decreten der allgemeinen Concilien, und besonders auch in der alten Bußdisciplin. In Bezug auf diese schreibt unter andern Linsenmann: „In der kirchlichen Ueberlieferung wurde die Unterscheidung verschiedener Arten von Sünden zuerst praktisch herausgestellt im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bußdisciplin; erst auf Grund der Praxis suchte man dann dieselbe auch doctrinär auszubilden. Die Bußdisciplin nöthigte für's erste dazu, diejenigen Sünden festzustellen, welche den Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft nach sich zogen, (d. h. die größere oder kleinere Excommunication); hieher gehörte Alles, was man als eigentlich schwere Sünde begriff. Zweitens mussten ausgeschieden werden diejenigen Sünden, welche schlechthin und auf immer von der Kirche ausschlossen, also unvergebbar waren nach Matth. XII. 31. 32.; sodann diejenigen, welche mit Kirchenbuße bis zum Lebensende belegt wurden, so dass erst auf dem Todbett die Reconciliation stattfinden sollte; und endlich diejenigen, welche mit zeitweiliger Kirchenbuße gesühnt werden mussten. Die Zumessung dieser zeitlichen Buße aber machte drittens eine Taxierung der einzelnen Uebertretungen nothwendig, um für sie die größere oder gelindere Strafe normativ festzusetzen. Je mehr aber mit dem allmähligen Wegfall der öffentlichen Kirchenbuße das Gericht über die Sünde in das forum internum verlegt wurde, desto weniger konnte man sich mit den äußerlichen legalen Kriterien für Unterscheidung der Sünden begnügen, und desto mehr musste man suchen, die Unterschiede der Sünden aus den psychologischen Momenten, welche dieselben bedingen,

abzuleiten, wobei man sich aber immer noch in erster Linie theils an den Strafbestimmungen der Bußcanones, theils an der überlieferten Anschauung und Praxis der Kirche orientierte". Lehrbuch der Moraltheologie § 46. — Den Grund, warum die kirchliche Praxis auch in diesem Punkte von entscheidender Wichtigkeit ist, gibt Billuart treffend mit den kurzen Worten an: „quia jure praesumitur, Deum Ecclesiam suam in re tanti momenti non deserere, neque permittere, ut in animarum perniciem, errore communi decipiatur". Tom. V. Diss. VIII. Art. II.

d. Ex sensu communi: Auch das allgemeine Urtheil, der sensus communis nicht bloß dieses oder jenes Moralisten oder Casuisten, sondern gewissenhafter und kluger Menschen überhaupt, besonders frommer und erfahrener Seelsorger, kann dem Beichtvater in dieser wichtigen Frage als Leitstern dienen. Daher öftere Consultation mit solchen Männern, daher besonders auch gut geleitete Pastoral-Conferenzen in dieser Hinsicht ausgezeichnete Dienste leisten, und sehr viel dazu beitragen können, um entweder die allzu rigorose oder allzu laxe Praxis des Einzelnen zu rectificieren, respective dieselbe einer probaten Theorie anzupassen. —

Allein, auch bei der gewissenhaftesten Reflexion auf diese criteria interna und externa, kann es für den Beichtvater in einzelnen Fällen doch immer noch zweifelhaft bleiben, ob eine Sünde objectiv schwer oder läßlich sei. Wie wird er sich nun in solchen Fällen aus der Noth helfen? Er wird sich zunächst an das Wort des hl. Augustin erinnern: „Non afferemus stateras dolosas, ubi appendamus, quod volumus et quomodo volumus, pro arbitrio nostro dicentes: hoc grave, hoc leve est; sed afferamus divinam stateram de scripturis sanctis." Contra Donat. L. II. c. 6. Allein diese göttliche Wage bezeichnet das Gewicht nur dann auf eine für uns ganz zuverlässige Weise, wenn sie von der Kirche gehalten wird. — Dann wird und soll er sich an die bekannten Principia reflexa erinnern, nämlich: „In obscuris, quod minimum est, tenendum", Regula juris 30. in 6°; „In dubio odiosa sunt restringenda, favorabilia extendenda" Reg. jur. 15. in 6°; „In dubio favendum est reo." Reg. jur. in 6°. Folgerichtig wird sich ein gewissenhafter Confessar, so oft und so lange es zweifelhaft ist, respective er zweifelt, ob eine Sünde objectiv schwer oder läßlich sei, für das peccatum veniale entscheiden. —

Das gilt in objectiver Hinsicht. Noch größere Zurückhaltung mit dem Urtheile braucht es in subjectiver Hinsicht, wenn es sich nämlich darum handelt, zu entscheiden, ob eine Sünde subjectiv als schwer oder läßlich imputiert werden soll. Nicht alle Sünden, die objectiv schwer sind, sind es auch subjectiv; und umgekehrt müssen mitunter manche Sünden, die objectiv nur peccata

levia sind, subjectiv als peccata gravia imputiert werden. Darum ist es absolut nothwendig, dass sich der Beichtvater auch in Bezug auf die Kriterien der subjectiven Schwere einer Sünde genau orientiere und im Beichtstuhl darauf reflectiere, worüber wir im nächsten Hefte handeln wollen. (Cfr. Compend. Theol. Moral. P. Hilarius I. § 56.)

Kirchliche Vereine und Bruderschaften im Verhältnis zu den Staatsgesetzen.[1])

Von Dr. Josef Symersky, Hausprälat Seiner päpstlichen Heiligkeit und Domcapitular in Olmütz.

Obgleich die Glieder der Kirche, durch das Band des einen Glaubens und der einen Liebe umschlungen, die Eine große Bruderschaft des göttlichen Reiches auf Erden bilden, so liegt im christlichen Geiste doch noch der lebendige Drang zu besonders inniger Verbindung solcher Glieder, welche den Allen vorgesetzten Zweck der eigenen und fremden Heiligung auf besonderem Wege und durch besondere Mittel zu erreichen suchen. Aus dieser innersten Natur des christlichen Geistes heraus ist das Mönchsleben, ist die vita canonica der Priester herausgewachsen; ihr verdanken auch die kirchlichen Vereine und Bruderschaften ihre Entstehung.

Es gibt deren sehr mannigfaltige, die bald in engerem, bald weiterem Verbande untereinander stehen, bald nur aus Laien, bald auch aus Geistlichen bestehen. Der Geist der Verbrüderung, welcher die Grundlage solcher Vereine bildet, bewirkte es, dass mit Wissen und Gutheißung und unter Aufsicht und Leitung der Kirche in der Einen großen Christengemeinde zu allen Zeiten und je nach den Bedürfnissen der Zeiten zahllose und verschiedenartige kirchliche Vereine und Bruderschaften sich gebildet und dazu gedient haben, durch die vereinte Kraft ihrer Mitglieder einem oder einigen der mannigfachsten Bedürfnisse des religiösen und menschlichen Lebens desto wirksamer entgegen zu kommen.

Das bei den Mitgliedern katholischer Verbindungen in der Kirche vorausgesetzte Streben nach eigener Heiligung kann sich durch Uebung verschiedener Werke bethätigen und in dieser Rücksicht können sie je nach ihrer nächsten Absicht in zwei Classen unterschieden werden. Je nachdem sie nämlich

1) zunächst und vorzüglich entweder das christliche Leben in alle häuslichen, bürgerlichen, socialen und politischen Verhältnisse

---

[1]) Unter dieser Ueberschrift hat ein Abonnent der Quartalschrift eine ganze Reihe von Fragen an die Redaction derselben eingesendet.

des menschlichen Daseins hinaustragen und dieselben vor gänzlicher Auflösung und Entchristlichung zu bewahren suchen, heißen sie kirchliche Vereine (associationes ecclesiasticae), welche eine allgemeinere Tendenz haben, und vorzüglich durch das Wort wirken, die Gesellenvereine, Vincentiusvereine, und andere diesen ähnliche Verbindungen; oder

2) das religiöse Leben der einzelnen Mitglieder durch Uebungen der Frömmigkeit, der Buße und Barmherzigkeit zu befördern trachten, und dann heißen sie Bruderschaften (Confraternitates).

Zunächst und vorzüglich: Denn bei den Vereinen sind weder geistliche noch religiöse Uebungen ausgeschlossen, und von den Bruderschaften wird die Verchristlichung des menschlichen Lebens in irgend einer Weise mitbefördert, von Vielen sogar mitbezweckt.

Darin findet Benger (Pastoralth., 3. Bd., S. 911) den Unterschied zwischen einem kirchlichen Vereine und einer Bruderschaft[1]). Aichner dagegen (Comp. juris eccl. ed. III. pag. 479) schreibt: „Indicium specificum confraternitatum est illud, ut in certa ecclesia quasi suum domicilium habeant, in qua socii statis diebus, qui confraternitati sunt solemnes, ad pietatis opera peragenda conveniunt. Imo non nunquam proprias etiam capellas vel altaria habent, quibus certae gratiae et indulgentiae membris obvenientes adnexae sunt. Et haec praesertim est illa nota, qua confraternitates ab illis sodalitiis seu associationibus ecclesiasticis (Vereine) internoscuntur, quae ad subveniendum diversis necessitatibus proximi hac nostra aetate sunt inductae. Nam hae, licet aliquas gratias et preces sibi adjunctas habeant, tamen nulli ecclesiae vel altari sunt alligatae, et propterea veri nominis confraternitates non sunt, utut caeteroquin earundem formam imitentur.“ Auch die Pastoral-Instruction des Hochw. Herrn Fürst-Erzbischofes von Olmütz d. d. 25. April 1863 spricht sub V. „de errectione vel resuscitatione confraternitatum proprie sic dictarum i. e. localium, sive ad certam quandam ecclesiam adstrictarum.“

Wenn eine Bruderschaft solches Wachsthum gewinnt, dass sich Zweig- oder Filialbruderschaften von ihr bilden, so erhält sie mit dem Namen „Erzbruderschaft“ (archiconfraternitas) zugleich besondere Privilegien, insbesondere wird derselben von dem apostolischen Stuhle die Vollmacht verliehen, andere Bruderschaften sich so einzuverleiben (aggregieren), dass diesen die Ablässe und andere geistliche Gnaden der Erzbruderschaft zutheil werden.

---

[1]) Auch die Instr. past. Eystett. definiert S. 133 eine Confraternitas also: „coetus honestorum ac piorum hominum, qui cum permissu et auctoritate sui Ordinarii sub quodam titulo, praecise ad pietatis et charitatis officia exercenda, se congregavit.“

Zur Erhaltung des christlichen tugendhaften Wandels, insbesondere der standesmäßigen Ehrbarkeit, wie zur Erfüllung der gewöhnlichen Standespflichten sind die für einzelne Classen speciell errichteten Bruderschaften (Standesbündnisse) geeignet, z. B. die Marianischen Sodalitäten für Männer, für Unverheiratete, für Studierende, die heilige Familie für Arbeiter, die Bündnisse der Männer und Frauen, der Jünglinge und Jungfrauen (Jugendbündnisse). Die canonisch errichteten Standesbündnisse sind von den anderen religiösen Vereinen und Bruderschaften wenig verschieden.

Alle diese kirchlichen Verbindungen unterstehen kirchlicherseits durchaus dem Ordinarius in jedweder Beziehung; diesem steht ihre Aufhebung zu, sofern nicht päpstliches Privileg vorliegt. Ohne ein solches ist aber weder der Verein als solcher, noch das einzelne Mitglied vom Pfarrverbande eximiert. Wohl aber kann eine besondere Kirche, Kapelle vom Ordinarius für den Verein so bestimmt werden, dass sie quasi dessen Pfarrkirche ist. Die kirchliche Stellung und die kirchlichen Rechte der religiösen Vereine, Standesbündnisse und Bruderschaften hängen ab von den kirchlich approbierten Statuten. Von den Orden sowohl als den eigentlichen Regular-Congregationen unterscheiden sie sich: 1) durch Mangel der vita communis. Ist diese vorhanden, so liegt keine Bruderschaft, kein Verein vor, sondern eine Congregatio quasi regularis; 2) durch absolute Freiwilligkeit des Austrittes und Fortfall jeder Wirkung des Eintrittes bezüglich der rechtlichen Stellung der Mitglieder. Eigentliche Gelübde, auch nur vota simplicia kommen in ihnen nicht vor. Hätte also ein Mitglied ein derartiges (z. B. v. castitatis) abgelegt, so wäre es eine Privatsache. 3) Gänzliche Unzulässigkeit jedes Zwanges zur Erfüllung der Bruderschaftspflichten. Jedoch steht natürlich das Recht der Ausschließung nach den Statuten frei. 4) Nicht das ganze Leben richtet sich hier nach einer Regula, sondern es wird nur immer ein einzelner Zweck verfolgt, regelmäßig die Gewinnung von Ablässen (Schulte, Lehrb. des Kirchenr. II. Aufl. S. 480.)

Die kirchlichen Vorschriften über Errichtung und Leitung der Bruderschaften sind vornehmlich enthalten in Conc. Trid. sess. XXII. de reform. cap. 8 et 9 coll. sess. V. cap. 15 et sess. XXV. cap. 8 de reform. mit den declar. S. Congr. Conc. dazu. Zusammengestellt sind die älteren kirchlichen Vorschriften in L. Ferraris. Bibl. can. sub v. Confraternitas, sowie in Instr. past. Eystett. tit. X. cap. 1. Von den neueren diesbezüglichen kirchlichen Vorschriften sind besonders die folgenden zu erwähnen: Wenn die Bruderschaften sich an einen bestehenden Orden anlehnen, kommt das Decretum urbis et orbis vom 8. Jänner 1861 in Betracht (abgedruckt im Archiv für kath. Kirchenr. Bd. VI., S. 337.) Die

älteste der Art bilden die Tertiarier der Franciscaner[1]); ähnliche gibt es für andere Orden. Durch Papst Clemens VIII. wurde in der am 7. December 1604 erlassenen Constitution Quaecunque eine Anzahl Bestimmungen für die von den Ordensgeneralen zu errichtenden oder von den Erzbruderschaften zu aggregierenden Bruderschaften erlassen, welche Papst Pius IX. durch Decret der Congregation der Ablässe vom 8. Jänner 1861 (Archiv, VII. 277) ein wenig modificierte, indem er unter Anderem den Ordinarien gestattete, die jeweiligen Pfarrer zu Vorstehern u. s. w. der Bruderschaften, Vereine u. s. w. zu bestellen, was den Vortheil hat, dass nicht bei jeder Personalveränderung eine neue Ernennung stattzufinden braucht; denn der Pfarrer wird, wo das Gegentheil nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, nicht ratione personae, sondern ratione officii mit dieser Leitung beauftragt, und dieselbe geht deshalb auf seinen Nachfolger ohne Weiteres über. Gleichwohl bildet dieser Auftrag, eine Bruderschaft zu leiten, keinen Theil seines Pfarramtes, und er kann deshalb auch keinen anderen Priester zu Handlungen dieser Leitung z. B. zur Aufnahme neuer Mitglieder bevollmächtigen, wenn ihm eine solche Facultät, zu subdelegieren, nicht ausdrücklich gewährt ist. — Die Einschreibung Abwesender in die Listen der Mitglieder von Bruderschaften ist unzulässig. Decr. s. Congr. Indulg. d. d. 13. et 28. April. 1878 (Archiv, Bd. 41, S. 184 f.) Erleichterungen jenes Verbotes bezüglich der nicht bloß localen, sondern universellen Bruderschaften; man soll sich in solche vor Delegierten oder Subdelegierten der Bruderschaft aufnehmen lassen können, und wo keine bestimmte Form der Aufnahme besteht, sich auch brieflich oder durch Beauftragte an den Vertreter der Bruderschaft um Aufnahme in dieselbe wenden können. Decr. Congr. Indulg. d. d. 26. Nov. 1880. (Archiv, Bd. 45, S. 207 ff.) Ueber die Errichtung und Leitung der Bruderschaften vergl. auch das Decr. Congr. Indulg. vom 2. April 1881 (Archiv, Bd. 46, S. 263 f.) In der Quartalschrift, J. 1883, Heft IV., S. 818 ff. wurde ausführlich gezeigt, was nach Maßgabe der canonischen Bestimmungen zur kirchlich giltigen Errichtung einer Bruderschaft erfordert wird. Zur Informierung über die einzelnen Bruderschaften und kirchlichen Vereine dient „das Ablass- und Bruderschaftsbuch von P. Gaudentius. Insbruck. F. Rauch. 1870.“

Ob kirchliche Vereine und Bruderschaften auf dem staatlichen Gebiete Corporationen bilden, welche demgemäß auch Vermögens-Erwerbsfähigkeit besitzen, ohne dass es einer besonderen Verleihung dieser im Gebiete des bürgerlichen Rechtes wirksamen Rechtsfähigkeit

---

[1]) Vid. Leonis PP. XIII. Constitutio de lege Franciscalium tertii Ordinis saecularis d. d. III. Calend. Jun. 1883. et cf. Quartalschrift, J. 1884, I. Heft S. 64, III. Heft S. 328 und IV. Heft S. 827.

im einzelnen Falle bedürfte, hängt lediglich vom Civilrechte ab. Dieselben erscheinen im Gebiete des Staates und des bürgerlichen Rechtes nur dann als Corporationen mit Vermögens-Erwerbsfähigkeit, wenn ihre corporative Stellung vom Staate ein für allemal anerkannt, oder wenn sie später Corporationsrechte ausdrücklich verliehen erhielten.

In Oesterreich wurden sämmtliche Confraternitäten aufgehoben und in eine neue in jeder Pfarrei zu errichtende unter dem Namen „Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten“ verschmolzen, die Errichtung neuer verboten. (Hofdecr. v. 9. Aug. 1783, 3. März 1784, 17. Juli 1795, 15. Jän. 1796 u. a.) Das Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften wurde nach Abzug der zur Bedeckung der Stiftungen und anderer Bruderschafts-Obliegenheiten erforderlichen Beträge mit einem Theile dem Armeninstitute, mit dem andern dem Schulfonde gewidmet (Hofdecr. v. 3. März 1783, Verordn. v. 17. Mai 1785.) So hat denn der josefinische Geist allem individuellen Leben den Krieg erklärt und durch die polizeimäßige Bestimmung eines nie zu überschreitenden Niveaus die Höhepunkte des christlichen Lebens gleichsam geköpft, indem er an die Stelle aller aufgehobenen Bruderschaften die von der „allgemeinen Nächstenliebe“ setzte, diese traurige Erfindung einer über allen Begriff der Flachheit anheimgefallenen Zeit.

Im Concordat wurde den kirchlichen Vereinen und Confraternitäten von Staatswegen ihre Freiheit zurückgegeben. Denn in dem mit den Worten „Ecclesia catholica“ beginnenden Schreiben vom 18. August 1855, welches der zum Abschlusse des Concordates bevollmächtigte Fürsterzbischof von Wien an den Bevollmächtigten des heiligen Stuhles gerichtet hat, ist sub XIX. die nachstehende Erklärung enthalten: Majestas Sua nullo modo obstacula ponere intendit, quin Confraternitates sive Sodalitates, quales Ecclesia probat et commendat, constituantur et pietatis operibus unitis viribus incumbant. Attamen praecavendum est periculum, ne sodalitatum piarum titulo molitiones obtegantur in civitatis, sed et Ecclesiae perniciem vertentes (hoc praesertim aevo associationibus vel ita dictis reunionibus omnis generis feracissimo.) Itaque cautiones quasdam adhibere necesse est; magni tamen Episcopi dioecesani de Sodalitate quadam constituenda judicium fiet.

Hierauf ist in Betreff der Behandlung der katholischen Vereine oder Bruderschaften die infolge Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1856 erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 122) erflossen, welche also lautet: „Auf Vereine von Katholiken, welche sich unter geistlicher Leitung zu Werken der Frömmigkeit und Nächstenliebe verbinden, findet das kaiserliche Patent vom 20. November 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 253, Vereinsgesetz) keine Anwendung. Derlei Vereine unterliegen der Genehmigung und Oberleitung desjenigen Bischofs, in

dessen Diöcese sie ihren Sitz haben; nur ist der betreffende Landeschef sowohl von der erfolgten Genehmigung, als auch von dem Gegenstande und der Organisation des Vereines sogleich in Kenntnis zu setzen. Den geistlichen Leitern solcher Vereine bleibt es übrigens unbenommen, unter ihrer Verantwortung und nach Maßgabe der von ihnen genehmigten Vereinssatzungen zur Führung der Vereinsgeschäfte auch weltliche Mitglieder zu bestellen, oder aus Wahlen der Vereinsmitglieder hervorgegangene weltliche Angestellte des Vereines als solche zu bestätigen. Die volle Abhängigkeit eines solchen Vereines von dem eigenen inländischen Diöcesanbischofe darf durch eine Verbindung mit ausländischen gleichartigen oder ähnlichen Vereinen nicht beeinträchtigt werden; hingegen wird gestattet, dass der Bischof unter seiner Aufsicht und Verantwortung Beziehungen inländischer kirchlicher Vereine zu derartigen ausländischen Vereinen insoweit genehmige, als solche etwa durch kirchliche Zwecke bedingt sein sollten. Von jeder solchen Errichtung ist gleichfalls dem betreffenden Landeschef Mittheilung zu machen."

Seither gieng man in Oesterreich wieder an die Neubildung von katholischen Vereinen und Bruderschaften oder an die Neubelebung früherer Confraternitäten, doch so, dass man niemals den sehr weisen canonistischen Grundsatz vergaß, man solle den einen Altar nicht entblößen, um den anderen zu zieren, „Non debet unum altare discooperiri, ut cooperiatur aliud", wornach in derselben Kirche der Regel nach nicht zu viele Bruderschaften bestehen sollen.

Indessen bemerkt Aichner, Comp. juris eccl. ed. III. pag. 479: „Indoles et forma nostrarum confraternitatum haud parum distat a forma antiquarum sodalitatum. Hae nimirum charitatis exercitium ceu finem principalem sibi praefigere solebant, cum maximo publicae salutis commodo; item in suis ecclesiis vel capellis propria sui coetus insignia habebant, peculiari habitu in processionibus incedebant, peculio ex legatis et fundationibus percepto instructae erant, suos directores et officiales sibi eligebant, imo nonnullis etiam proprii capellani et confessarii erant, qui sodalibus curam spiritualem impenderent. Verum confraternitatum, quae nunc . . existunt, dispositio et forma simplicissima esse solet. Ipsae siquidem fere unice eriguntur ad preces et quaedam pietatis officia Deo exhibenda, quin ad extra aliquid operentur; porro altaria et insignia propria vix unquam habent, bonis ex fundatione percipiendis carent, et a parocho tamquam suo moderatore plerumque reguntur. Nihilo tamen secius etiam sic utiles sunt, si spiritu pietatis eas penetrari contingat."

Unterm 15. November 1867 wurde von Sr. Majestät ein neues Vereinsgesetz sanctioniert (R.-G.-Bl. Nr. 134). Im Hinblicke auf die gestellten Fragen und zum klareren Verständnisse des Nach-

folgenden müssen einige Bestimmungen dieses neuen Vereinsgesetzes hier wörtlich angeführt werden.

§ 1. Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§ 3. Das gegenwärtige Gesetz findet . . keine Anwendung: a) auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religions-Genossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind.

§ 4. Die beabsichtigte Bildung eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten [1]) anzuzeigen.

Aus den Statuten muss zu entnehmen sein:

a) Der Zweck des Vereines, die Mittel hiezu und die Art ihrer Aufbringung; b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines; c) der Sitz des Vereines; d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder; e) die Organe der Vereinsleitung; f) die Erfordernisse giltiger Beschlussfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen; g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse; h) die Vertretung des Vereines nach Außen; i) die Bestimmungen über dessen Auflösung.

§ 5. Die Statuten sind in fünf [2]) Exemplaren vorzulegen . . .

§ 9. Die Landesstelle hat auf Verlangen des Vereines demselben . . seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, und es beweiset diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr.

§ 13. Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäfts-Berichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder vertheilt, so sind dieselben der im § 12 bezeichneten Behörde (landesfürstliche Sicherheitsbehörde, bez. polit. Bezirksbehörde) in drei Exemplaren zu überreichen. . .

§ 15. Von jeder Vereins-Versammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung (der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde, bez. der polit. Bezirksbehörde) durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten.

---

[1]) Das Vereinsstatut ist das wichtigste der Sache. — Das Klügste ist, sich von einem anderen Vereine dessen Statut zu entlehnen, wenn dessen Ziel und Zwecke die eigenen beabsichtigten sind, und wenn sich der Nachbarverein im Leben praktisch bewährt hat. (Corresp.-Bl. f. d. kath. Clerus. J. 1888. S. 275 f.) — [2]) Deren erstes einen 1 fl.-Stempel, die vier anderen je einen 15 kr.-Stempel per Bogen bekommen; mit diesen wird ein diesbezügliches Bittgesuch (mit einem 50 kr.-Stempel) an die k. k. Statthalterei gerichtet, welches in kurzer Stilisierung um die Genehmigung des Vereines nach den beigelegten Statuten ansucht. Sämmtliche diesbezügliche Schriftstücke werden couvertiert der nächsten k. k. Bezirkshauptmannschaft überreicht. (Ibidem). In der Olmützer Erzdiöcese soll dies durchs Consistorium geschehen. Curr. IX. 1868.

§ 27. Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird durch die amtliche Zeitung veröffentlicht. Auch sind in diesem Falle bezüglich des Vereins-Vermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen einzuleiten.

§. 38. Bezüglich der Vereine, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, treten das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 253), und alle anderen, mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

Weil nun der § 3 des neuen Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 134) besagt, dass dieses Gesetz „auf geistliche Congregationen und Religions-Genossenschaften“ keine Anwendung findet, so wollten Einige die kirchlichen Vereine unter den einen oder den anderen dieser Begriffe subsummieren, und daraus folgern, dass dieselben nicht dem Vereinsgesetze, sondern den für dieselben bestehenden (besonderen) Gesetzen und Vorschriften unterliegen. Aus Anlass der in einem speciellen Falle zur Sprache gekommenen Frage, welche Rückwirkung dem Gesetze vom 15. November 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 134 über das Vereinsrecht) bezüglich der Ministerial-Verordnung vom 28. Juni 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 122 betreffend die Behandlung der katholischen Vereine und Bruderschaften) zuzuschreiben sei, hat sich das Ministerium des Innern im Vernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Justizministerium bestimmt gefunden, mit dem Erlasse vom 10. April 1868, Z. 1307, diese Frage zur künftigen Darnachachtung dahin zu beantworten, dass die erwähnte Ministerial-Verordnung (vom 28. Juni 1856) mit Hinblick auf § 38 des Gesetzes über das Vereinsrecht, dann auf Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142)[1]) als außer Wirksamkeit getreten betrachtet werden muss, dass somit, insoferne sich katholische Vereine und Bruderschaften auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1856 giltig gebildet haben, deren Bestand zwar anzuerkennen ist, dieselben aber hinsichtlich ihrer künftigen Thätigkeit bei dem Umstande, als sie nicht unter die im § 3 des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867 bestimmten Exemtionen gehören, ausnahmslos den Bestimmungen des (eben erwähnten) Gesetzes unterliegen, und dass die Neubildung solcher Vereine, sowie Abänderungen ihrer bisherigen Statuten künftig lediglich nach dem Gesetze über das Vereinsrecht vom 15. November 1867 zu behandeln sind.“

---

[1]) „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religions-Gesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterricht- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

Diesem nach gilt jetzt hinsichtlich der kirchlichen Vereine und Bruderschaften in Oesterreich staatlicherseits lediglich das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 134), sowie die übrigen allgemeinen Staatsgesetze, inwiefern sie auf dieselben eine Anwendung leiden; keineswegs aber bestehen für dieselben besondere staatliche Gesetze und Vorschriften.

In diesem Sinne entscheiden auch vorkommenden Falles die obersten k. k. Gerichtsbehörden. Am 25. November 1883 hat die in Spalato bestehende Bruderschaft des heiligen Kreuzes eine Versammlung abgehalten, ohne die im § 15 des Vereinsgesetzes vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Die Staatsanwaltschaft legte die Sache dem k. k. Bezirksgerichte zur Einleitung des Strafverfahrens vor. Das Bezirksgericht aber stellte das Verfahren ein, in Anbetracht, dass nach § 3 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, dieses Vereinsgesetz auf geistliche Congregationen und überhaupt auf religiöse Gesellschaften nicht anwendbar ist. Der Cassationshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde des Procurators gegen die Erledigung des Kreisgerichtes mit Plenarentscheidung vom 18. Juli 1884, Z. 8237, Folge. Nach § 3 des Vereinsgesetzes findet nämlich dasselbe keine Anwendung „auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religions-Genossenschaften überhaupt". Nach der Terminologie unserer Gesetze bedeutet das Wort „Religions-Genossenschaft" die Gesammtheit der Glieder einer Kirche oder Confession, weshalb eine Bruderschaft nicht als eine Religions-Genossenschaft angesehen werden kann. Ebenso wenig kann eine Bruderschaft unter „die Ordens-Congregationen" eingereiht werden. Die Bruderschaft vom heiligen Kreuz fällt daher unter das Vereinsgesetz. (Zeitschr. f. Verwaltg. Nr. 42, J. 1884.)

Damit also die kirchlichen Vereine und Bruderschaften in foro saeculari nicht straffällig werden, liegt es ihnen ob, nach Maßgabe des oben angeführten Ministerial-Erlasses vom 10. April 1868, Z. 1307, die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. Nov. 1867 zu beobachten.

In dieser Richtung wurde auch der Seelsorgsclerus der Olmützer Erzdiöcese österreichischen Antheils bereits mittels der Consistorial-Currende Nr. IX. anni 1868 also belehrt:

In consequentiam Cssmae. Archiep. resolutionis dto. 6. Septembris a. c. Num. Ordinariat. 1196 Vener. Clero Archidioec. ditionis caesareo-regiae, notum facimus, tenore rescripti ministerialis dto. 10. Aprilis a. c. Nr. 1307 decreto ministeriali dto. 28. Junii 1856 Nr. 122 esse derogatum, et perinde, ut Ven. Clerus ingratas collisiones evadere possit, sequentem, hanc causam concernentem, instructionem apponimus:

Distinguendum erit A, inter pia Sodalitia et Confraternitates in futuro demum constituendas et B, inter hujusmodi Sodalitia et

Confraternitates, quae, vigente decreto ministeriali dto. 28. Junii 1856 Nr. 122, usquemodo legaliter constituebantur, et perinde tamquam legitime existentes considerantur.

Ad A) Quod attinet neoërigenda pia Sodalitia, atque ecclesiasticas Confraternitates (sive etiam mutationes essentiales statutarias jam existentium) pro futuro secundum legem circa jus associationis dto. 15. Novembris 1867 Nr. 134 procedendum, atque perinde sequentes normae observandae erunt:

1. Intentio alicujus pii Sodalitii sive Confraternitatis constituendae officio Locumtenentiali (allegatis quinque statutorum exemplaribus) insinuetur, atque testificatio factae hujus insinuationis petatur. Qualis insinuatio utique modo maxime conveniente per hujus Archiep. Consistorii interventionem fiet.

2. In quantum u. s. w. (folgen noch einige weitere Bestimmungen des Vereinsgesetzes).

Ad B) Vigentia pia Sodalitia et Confraternitates in sua existentia conservantur, et solummodo pro futuro respectu suae ulterioris activitatis subjiciuntur dispositionibus legis de jure associationis tractantis . . .

Observamus . . . b) huic legi solummodo illa pia Sodalitia et Confraternitates esse subjecta, quae super fundamento peculiarium statutorum constituebantur — proprio organo ad sodalitii moderamen deputato utuntur — et congregationes statutarias celebrant, nullo tamen habito respectu distinctionis tenore Cssmarum. Archiep. litt. pastoralium dto. 25. Aprilis 1863 inter sic dicta pia sodalitia (quae etiam dicuntur Confraternitates sensu improprio, pia opera, pia instituta, piae causae, piae sodalitates) et inter Confraternitates proprie sic dictas, quae sunt cuidam ecclesiae specialiter affixae.

c) Praeter has novas relationes piis Sodalitiis et Confraternitatibus ad statum civilem et officia politica obortas, nil prorsus immutari sive derogari tenori atque vigori supracitatarum Cssmarum. Archiep. litt. pastor. dto. 25. Aprilis 1863, in quantum de materia piorum Sodalitiorum atque Confraternitatum tractant. (Dieses Pastoralschreiben enthält eine Zusammenstellung der geltenden canonischen Bestimmungen, sowie eine ausführliche Belehrung in Betreff der kirchlichen Vereine und Bruderschaften, welche kirchenrechtlichen Vorschriften nach wie vor in voller Kraft verbleiben.)

Die Hauptfrage des hochw. Herrn Abonnenten aus Galizien, ob nämlich kirchliche Vereine und Bruderschaften dem Vereinsgesetze unterliegen, oder ob für dieselben besondere staatliche Gesetze und Vorschriften bestehen, und was nach Maßgabe der in Oesterreich geltenden staatlichen Gesetze zu geschehen habe, um eine Bruderschaft einzuführen und in ihrem rechtlichen Bestande zu erhalten: ist im

Vorstehenden umständlich beantwortet. Der hochw. Herr Fragesteller gesteht selber, dass der von ihm gestellten Fragen „ziemlich viele“ seien, vermuthet aber, es sei möglich, dass sie einfach beantwortet werden, und nach Beantwortung einiger die übrigen von selbst entfallen.

Und so ist es auch. Denn steht es einmal fest, dass für die kirchlichen Vereine und Bruderschaften in Oesterreich keine besonderen staatlichen Gesetze und Vorschriften bestehen, sondern dass dieselben in Ansehung ihrer Errichtung und Wirksamkeit in foro saeculari ausnahmslos den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 unterliegen: so entfallen einige Eventualfragen als gegenstandslos von selbst, und die noch übrig gebliebenen lassen sich, und zwar zumeist an der Hand des Vereinsgesetzes leicht und kurz beantworten. So kann es keinem Zweifel unterliegen, dass kirchliche Vereine und Confraternitäten als Corporationen ein Patronatsrecht, zumal ein dingliches (jus patronatus reale) innehaben können (vid. Aichner, Comp. juris eccl. ed. III. pag. 290, Vering, Lehrb. des Kirchenr. II. Aufl. S. 478), und es bestehen diesbezüglich keine besonderen staatlichen Verordnungen.

Ebenso kann mit Hinblick auf die Paragraphe des Vereinsgesetzes: 1, a., 9 und 27 coll. § 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) und Paragraphe 50, 53 und 54 des conf. Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50) nicht daran gezweifelt werden, dass kirchliche Vereine und Confraternitäten vom civilrechtlichen Gesichtspunkte aus als juristische Persönlichkeiten anerkannt werden, dass sie Corporationsrechte haben, und mithin eigenthumsfähig und in jedweder Beziehung als erbfähig und dispositionsfähig und erwerbfähig angesehen werden, dass sie sonach Vermächtnisse annehmen können, und dass ihr Besitz auch grundbücherlich sichergestellt, intabuliert werden könne.

So besitzt der katholische Gesellenverein in Olmütz zwei Stadthäuser und als Eigenthümer derselben steht im Grundbuche eingetragen: „Katholischer Gesellenverein in Olmütz“. Das eine dieser Häuser hat der katholische Gesellenverein noch zur Concordatszeit käuflich an sich gebracht und hat für dasselbe durch einen besonderen Gnadenact Sr. Majestät auf die Dauer der Widmung sogar die Steuerfreiheit erlangt. Er ließ auch schon ob demselben Rechtsverbindlichkeiten grundbücherlich sicherstellen. Das andere Haus hat der katholische Gesellenverein erst vor wenigen Jahren, schon seit der Geltung des neuen Vereinsgesetzes, geerbt. Ebenso erbte derselbe Verein vor etwa zwei Jahren ein Legat von 1000 fl. und die k. k. mährische Finanz-Procuratur hat bloß darauf bestanden, dass dieses Capital pupillarsicher elociert und für den katholischen Gesellenverein vinculiert werde. Der katholische Gesellenverein in Olmütz verwaltet in Gemäßheit seiner Statuten sein Vermögen selbständig und zwar durch den Vereinspräses unter entsprechender Controle zweier vom

Vereine gewählter Ausschußmitglieder. Den Localpräses (immer einen Geistlichen, jedoch nicht jedesmal den Ortspfarrer) ernennt der hochwürdigste Oberhirt, und ebenso wird der Diöcesanpräses der katholischen Gesellenvereine in der Erzdiöcese (auch immer ein Geistlicher) von Sr. Eminenz dem hochwürdigsten Herrn Fürst-Erzbischofe bestellt. Hiedurch bleibt der Einfluss des hochwürdigsten Oberhirten auf die katholischen Gesellenvereine in der Erzdiöcese gewahrt. Bei der alljährlichen General-Versammlung wird dem von Sr. Eminenz hiezu entsendeten Commissär die Jahresrechnung vorgelegt, und der Diöcesanpräses erstattet Sr. Eminenz alljährlich einen Generalbericht über sämmtliche Gesellenvereine der Erzdiöcese. Wenn der Gesellenverein einen Rechenschafts- oder Geschäftsbericht an seine Mitglieder vertheilt, so überreicht er denselben in drei Exemplaren gemäß § 13 des Vereinsgesetzes gleichzeitig der dort bezeichneten staatlichen Behörde. Damit im Falle der Auflösung des katholischen Gesellenvereines in Olmütz kein Zweifel darüber entstehen könne, was mit dem Vereinsvermögen desselben zu geschehen habe, ist in den Vereinsstatuten der Heimfallsanspruch des jeweiligen hochwürdigsten Oberhirten an demselben festgestellt; und im Hinblicke auf § 27 des Vereinsgesetzes, sowie auf die Paragraphe 53 und 54 des conf. Gesetzes vom 7. Mai 1874 ist es wünschenswert, dass überhaupt das Heimfallsrecht auf das Vermögen sämmtlicher kirchlichen Vereine und Bruderschaften in einer Diöcese für den Fall der Auflösung derselben statutarisch dem jeweiligen Diöcesanbischofe gewahrt werde.

Kirchliche Vereine und Bruderschaften

in Bezug auf die Assistenz beim Gottesdienste mit Kerzen und Fahnen.

Von Dr. Josef Symersky, Hausprälat Seiner päpstlichen Heiligkeit und Domcapitular in Olmütz.

Anlangend diese zweite Kategorie von Fragen, welche von demselben hochw. Herrn Fragesteller unter der obigen Ueberschrift der Redaction der Quartalschrift gleichzeitig zur Beantwortung vorgelegt wurden, muss vorerst bemerkt werden, dass dieselben eine innere kirchliche Angelegenheit betreffen, welche die Kirche laut Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 selbständig ordnet.

Nur in Betreff der Vereinsfahne, wofern dieselbe dem Vereine oder der Bruderschaft auch außerhalb des Gotteshauses vorangetragen werden soll, will ich nicht unerwähnt lassen, dass es räthlich sei, dass gleich in den Vereinsstatuten das Recht, eine Vereinsfahne zu haben, stipuliert werde, indem ansonsten etwas Aehnliches vorkommen könnte, wie in einer Stadt Mährens, wo im Jahre 1889 eine Vereinsfahne

des katholischen Gesellenvereines geweiht werden sollte, und nachdem schon Alles zu dieser Festlichkeit vorbereitet und versammelt war, der k. k. Bezirkshauptmann die Vornahme der Benediction inhibierte mit dem Hinweis auf die Vereinsstatuten, in welchen von einer Vereinsfahne keine Rede sei, welches Verbot auch die k. k. Statthalterei über dagegen ergriffenen Recurs bestätigte.

Besondere kirchliche Vorschriften über die Assistenz kirchlicher Vereine und Bruderschaften beim Gottesdienste mit Kerzen und Fahnen bestehen, so viel mir bekannt ist, nicht. Auch existieren für eine derartige Assistenz meines Wissens keine besonderen Vereine und Confraternitäten, vielmehr kann nach Umständen ein jeder kirchliche Verein und eine jede Confraternität hiezu herangezogen werden.

Was etwa de praecedentia in processionibus hier angeführt werden könnte, ist in Luc. Ferraris, Bibliotheca canonica sub voce Confraternitas, Art. VI., sowie auch in Instruct. pastoral. Eystett. pag. 137 zu finden, in welch letzterer pag. 136 auch die allgemeine Bemerkung steht: „Sodalitates, quae propriam ecclesiam non habent, sed in ecclesiis parochialibus erectae sunt, dependent utique in functionibus ecclesiasticis a parocho". Der Pfarrer aber muss diesfalls dasjenige befolgen, was die allgemein giltigen kirchlichen Ritual-Vorschriften, oder etwaige diesbezügliche Diöcesan-Vorschriften hierüber verordnen; oder was der Ortsbrauch mit sich bringt, wofern es sich mit den positiven Vorschriften in Einklang bringen läſst; oder was etwa die kirchlich approbierten Statuten und eventuell die sogenannte Hausordnung der betreffenden Bruderschaft (bezw. Vereines) darüber enthalten; im Zweifel aber sich von seinem hochwürdigsten Diöcesanbischofe die nöthigen Weisungen und Verhaltungsmaßregeln erbitten.

Die beschleunigte Auferstehung und Himmelfahrt Mariens.[1])

Von Domcapitular und Priesterhaus-Director Dr. Johann Katschthaler in Salzburg.

Maria ist zwar gestorben, aber sie konnte von den Banden des Todes im Grabe nicht zurückbehalten werden; ihre Auferstehung ist beschleunigt worden. Damit sie ihrem göttlichen Sohne auch hierin gleichförmig sei, ist die seligste Jungfrau und Gottesmutter Maria am dritten Tage von Gott auferweckt und mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen worden.

Wie ist es mit der Gewissheit dieser Lehre bestellt, welchen Grad der Sicherheit hat dieselbe? Sie ist zwar kein förmliches

[1]) Vgl. Quartalschrift 1890, Heft I, S. 20.

Dogma, weil die Kirche hierüber bislang keine bindende Erklärung gegeben hat. Die heilige Kirche hat sich indes von jeher mehr der Meinung zugewendet, Maria sei mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen worden. Melchior Canus schreibt:[1]) Der Satz, dass die seligste Jungfrau nicht auch mit dem Körper in den Himmel aufgenommen worden sei, könnte nur, weil dies der gemeinschaftlichen Uebereinstimmung in der Kirche widerstreitet, mit der muthwilligsten Verwegenheit ausgesprochen werden. Suarez sagt,[2]) die Sentenz der körperlichen Aufnahme der seligsten Jungfrau in den Himmel sei zwar kein Glaubenssatz, da diese Wahrheit weder definiert, noch ein Beweis in der heiligen Schrift hiefür enthalten ist, noch auch eine hinlängliche Ueberlieferung existiert, welche uns unfehlbar hierüber belehren würde. Jedermann jedoch würde sich der größten Verwegenheit schuldig machen, der eine so fromme und religiöse Sentenz heute bekämpfen würde. Auf dem vaticanischen Concil erbaten 204 Bischöfe inständigst die Dogmatisierung dieser Wahrheit. Die Erledigung dieser Bitte erfolgte aber nicht, da, wie bekannt, das vaticanische Concil nach kurzer Dauer unterbrochen worden ist.

Doch prüfen wir selbst die Beweise, und zwar etwas eingehender. Betrifft es ja die letzte Entfaltung des glorreichen Schmuckes der unbefleckten Jungfrau und Gottesmutter Maria, welche uns Allen am Herzen liegt, und deren Dogmatisierung einige der verehrten Herren Leser vielleicht noch erleben werden.

Durchforschen wir die heilige Schrift. Es wird gewöhnlich angenommen, dass daselbst kein Beweis hierfür zu finden sei, und in der That sagt dieselbe auch nicht direct hierüber etwas aus. Aus diesem Schweigen der heiligen Schrift jedoch kann man nicht schließen, dass Maria nicht auch dem Leibe nach in den Himmel aufgenommen sei; denn aus dem Umstande, dass die heilige Schrift über irgend etwas schweigt, kann man nicht folgern, dass dasselbe nicht existiere; ebensowenig als wir daraus, dass in der Schrift von dem Tode der seligsten Jungfrau nichts berichtet werde, schließen konnten, sie sei nicht gestorben.

Finden wir dort etwa dennoch wenigstens irgend einen Fingerzeig hiefür? Treten wir heran an das Proto-Evangelium, in welchem die Stellung der seligsten Jungfrau zum Erlösungswerke so herrlich gezeichnet ist, indem es heißt:[3]) Ich will Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe, zwischen deinem Samen und

---

[1]) loci theol. XII. 10. — [2]) In 3. P. S. Thom. qu. 37. disp. 21. sect. 2. — Wie der hl. Alphonsus Liguori die Aufnahme der seligsten Jungfrau in den Himmel uns in so herrlichen Worten schildert, ist ohnehin bekannt. In seinem goldenen Büchlein „Die göttliche Vorsehung" S. 239 sagt er, dass die Theologen hierin übereinstimmen und die Behauptung des Gegentheils verwegen sei. — [3]) Genes. 3, 15.

ihrem Samen; sie (Maria) wird deinen Kopf zertreten, und du wirst ihrer Ferse nachstellen. Maria wird hier die Schlangenzertreterin genannt, wird geschildert als das Weib, welches die Macht des Satans und seines Anhanges einst gänzlich vernichten soll; eine Wahrheit, welche uns durch eine Reihe von Jahrhunderten herab in dem bekannten, auf Gen. 3. und Apoc. 12. beruhenden Bilde, Maria, die Schlange oder den Mond (oder Beides) unter ihren Füßen, vor Augen gestellt wird. Haben wir vielleicht hierin eine Andeutung der körperlichen Aufnahme Mariens in den Himmel? Es sagt die heilige Schrift: Sie (Maria) wird den Kopf der Schlange zertreten; die Vulgata hat ipsa. Nach der Septuaginta heißt es αὐτός d. i. Christus wird den Kopf der Schlange zertreten. Der hebräische Text hat הוא, welches, da die Vocale erst später dazugesetzt sind, nach dem Sprachgebrauche des Pentateuches an sich sowohl er als sie bedeuten kann. An unserer Stelle ist die Bedeutung er freilich durch die masculine Form des folgenden Zeitwortes er wird zertreten (j'schûf'kha) und des Suffixes du wirst ihm nachstellen (t'schûfennû) gesichert. Für die Beziehung des Ganzen auf Maria macht aber dies gar keinen Unterschied, da die Feindschaft Mariens mit der Schlange als ebenso vollständig und unbedingt bezeichnet wird, wie die zwischen ihrem Sohne (ihrem Samen) und der Schlange. Den Mächten des Bösen ist Maria also ebenso feindlich gesinnt und von demselben ebenso getrennt, wie Christus, ihr göttlicher Sohn. Christus hat nun nach der Darstellung des hl. Apostel Paulus (Rom. 5, 8. ff.; I. Cor. 15, 24. 26. 54. 57.; Hebr. 2, 14. f.) in dreifacher Beziehung die Macht des Teufels überwunden. Jener Triumph, welchen Christus über den Satan, die alte Schlange davongetragen hat, besteht in dem dreifachen Siege Christi über die Sünde und deren Früchte, über die Concupiscenz und über den Tod. Im Proto-Evangelium wird die seligste Jungfrau so hingestellt, dass wir dieselbe ebenfalls als Schlangenzertreterin zu denken haben, dass sie also diesen Triumph über die Macht des Teufels mit Christo gemeinsam habe. Christus in eigener Kraft, Maria durch ihren Samen, durch Christus. Ist der Sieg Christi über den Teufel ein dreifacher, so muss auch der Sieg Mariens über die Schlange ein dreifacher sein. Es kann sohin kaum ein Zweifel obwalten, dass in dem Proto-Evangelium dieser dreifache Sieg der seligsten Jungfrau über die Macht des Teufels vorher gezeichnet, dass, wie die unbefleckte Empfängnis und die jungfräuliche Mutterschaft Mariens, so auch die beschleunigte Aufnahme oder körperliche Himmelfahrt derselben, d. i. der Sieg über den Tod daselbst vorausverkündet sei. Somit hätten wir schon in den ersten Blättern der heiligen Schrift des alten Bundes eine nicht unklare Andeutung der körperlichen Aufnahme Mariens in den Himmel. Auch die obenbenannten 204 Väter des

20*

vaticanischen Concils schließen in dieser Weise.[1]) Ebenso urtheilen manche Theologen der neuesten Zeit, wie Jürgens, welcher schreibt:[2]) „Gleichwie nach der Lehre des hl. Paulus der Triumph des Erlösers über den Satan in einem dreifachen Siege über die Sünde und ihre Wirkungen, nämlich den Tod und die Begierlichkeit, besteht, so wurde Maria mit einem ähnlichen dreifachen Triumph begnadigt. Ihr Eintritt in diese Welt war ein vollständiger Sieg über die Sünde, denn sie ward unbefleckt empfangen. Ihre einzig dastehende jungfräuliche Mutterschaft war ein vollkommener Sieg über die böse Begierlichkeit. Aber auch ihr Hinscheiden aus dieser Welt sollte ein Siegeslauf werden, ein gerechter Triumph über den Tod, welcher der Sünde Sold ist. Es heißt im Fluche für den Stammvater: Du bist Staub, und wirst wieder zu Staub zurückkehren. Wenn also Maria als Mutter des Erlösers mit ihrem Sohne der Schlange das Haupt zertreten soll, dann gehört offenbar dieser Sieg in oder nach dem Tod als glänzendes Juwel in die Krone, mit der Christus seine heilige Mutter hat schmücken wollen."

Sollte diese Beweisführung aus der heiligen Schrift zutreffend sein, so wäre Suarez, der glaubt, in der heiligen Schrift sei kein Beweis für unsere Wahrheit vorfindlich, weit überholt.

Der Schwerpunkt des Beweises beruht auf der Tradition, an die wir gleich herantreten. Wenn wir uns zuerst an den Orient wenden, und vorzüglich nach der Ueberlieferung, wie sie in Jerusalem zu finden ist, umschauen, so wird das Niemandem auffallen, der Rücksicht nimmt auf den Umstand, dass die seligste Jungfrau daselbst lebte und starb. Da ich in der Beweisführung aus der kirchlichen Ueberlieferung a minori ad majus aufsteigen will, beginne ich mit einem zwar weitläufigen, aber vielfach angefochtenen Documente, nämlich mit der Erzählung der leiblichen Himmelfahrt Mariens aus dem Munde des Bischofs Juvenal von Jerusalem, wie dieselbe referiert wird von dem hl. Johannes Damascenus.[3]) Die Kaiserin Pulcheria beschloss nach ihrer Thronbesteigung im Jahre 450 im Vereine mit ihrem Gemahl Marzian zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria eine Kirche zu Konstantinopel zu bauen. Diese Stadt ward schon früher unter den besonderen Schutz Mariens gestellt, auch besaß sie den Gürtel aus dem Grabe Mariens. Pulcheria wollte nun, so

[1]) Vgl. Dr. Martin: Omn.-Conc. Vat. document. collect. p. 109; desselben: Die Arbeiten des Vat. Conc. — [2]) Kirchl. Ueberliefrg. von der leibl. Aufnahme Mariens in den Himmel, Innsbr. Theol. Zeitschrift. Jahrg. 1880. S. 595; Schäfer, die Gottesmutter, S. 107. ff.; Schäfer, l. c. S. 208, findet auch im Psalm 131 (132) 8, und Apocal. 11, 19 Andeutungen der körperlichen Aufnahme Mariens in den Himmel. — [3]) Hom. 2. in dormit. B. M. V. Migne. Ser. gr. t. 96. p. 747 ff. Dieselbe findet sich auch bei dem Geschichtsschreiber Nicephor Callistus, Hist. eccl. l. 15. c. 14. Migne, Ser. gr. t. 147. p. 44.

scheint es, auch den heiligen Leib der Gottesmutter in ihrer Hauptstadt haben,[1]) und wandte sich deshalb an die Bischöfe Palästinas, welche sich damals auf dem Concil zu Chalzedon (im Jahre 451) befanden. Unter ihnen war auch Juvenal, Patriarch von Jerusalem. An diesen richtete sich nun Pulcheria mit der Frage, ob der heilige Leib Mariens sich noch in dem Grabe befinde, in welches er ursprünglich gelegt worden sei. Juvenal erwidert hierauf wie folgt: „Zwar erzählt uns die heilige und von Gott inspirierte Schrift nicht, was sich beim Tode der heiligen Gottesgebärerin Maria zutrug; allein aus sehr alter und sehr wahrheitsgetreuer Ueberlieferung überkamen wir, dass zur Zeit ihres glorreichen Hinganges alle heiligen Apostel, die zum Heile der Völker den Erdkreis durchzogen, in diesem Augenblicke in die Höhe entrückt wurden und in Jerusalem zusammenkamen. Als sie nun dort versammelt waren, sahen sie eine Engelerscheinung, und hörten den göttlichen Psalmengesang der himmlischen Mächte. Und so wurde in unaussprechlicher Weise die heilige Seele in göttlicher und himmlischer Glorie in die Hände Gottes zurückgegeben. Der Leib aber, der Gott getragen, wurde unter den Lobgesängen der Engel und Apostel hinausbegleitet und bestattet[2]) und in einer Gruft zu Gethsemani beigesetzt. An diesem Orte erklangen unaufhörlich drei Tage hindurch die Chorgesänge und Psalmodien der Engel. Als aber am dritten Tage die Gesänge der Engel aufhörten, öffneten die anwesenden Apostel das Grab, weil Thomas, der abwesend war und erst am dritten Tage ankam, den Leib, der Gott getragen, verehren

---

[1]) Bedenklich scheint der Umstand, dass Pulcheria den heiligen Leib Mariens verlangte, und sohin von der leiblichen Aufnahme der seligsten Jungfrau in den Himmel nichts gewusst zu haben scheint. Indes man könnte denken, die Tradition über die Aufnahme Mariens in den Himmel sei in den ersten Jahrhunderten beschränkt gewesen auf die Kirche zu Jerusalem und noch auf wenige andere Kirchen, die in lebhaftem Verkehre mit Jerusalem standen; oder: Pulcheria habe von dieser Tradition zwar Kenntnis gehabt, habe jedoch die Bitte um den heiligen Leib deshalb gestellt, damit sie selbst über die Tradition sicher Aufschluss bekomme, und das Bewusstsein dieser Wahrheit auch in Andern wieder aufgefrischt werde. Vgl. Jürgens l. c. S. 608. — [2]) In Jerusalem befindet sich vor dem armenischen Kloster (mit der Salvator-Kirche, wo der Ueberlieferung gemäß das Haus des Kaiphas gelegen), eine Steinsäule, an welche sich die Sage knüpft, hier hätten die Juden den Zug der Jünger mit dem Leichname der allerseligsten Jungfrau, den sie vom Sterbehause auf dem Sion (nahe beim Coenaculum) zur Gruft am Fuße des Oelberges hinabtrugen, überfallen, um ihnen die kostbare Last zu rauben. Es seien indes ihre Hände erstarrt und infolge dessen mehrere bekehrt worden. Aus den St. Benedicts-Stimmen. — Aehnliches findet sich schon in der ältesten syrischen Handschrift der apogryphen ursprünglich griechisch geschriebenen Erzählung liber de transitu B. M. V., herausgegeben von Wright. Diese Handschrift findet sich im britischen Museum. Den Schriftzeichen nach ist dieselbe schon im 5. Jahrhunderte geschrieben. Vgl. Dr. Bickells Bemerkungen über die verschiedenen Texte des alten Berichtes über die Himmelfahrt Mariens, in der Tübinger theol. Quartalschr. Jahrg. 1866. S. 474.

wollte. Allein sie konnten den lobwürdigsten Leib nimmermehr finden. Als sie aber die dort liegenden Leintücher fanden und den ihnen entströmenden, unbeschreibbaren Wohlgeruch wahrnahmen, schlossen sie das Grab wieder. Bei Erwägung dieses so wundervollen Geheimnisses vermochten sie einzig nur zu dem Schluss zu gelangen, dass derjenige, welcher aus Maria in eigener Person Fleisch annehmen, Mensch werden und geboren werden wollte, das Wort Gottes und der Herr der Glorie, der nach der Geburt ihre Jungfräulichkeit schützte, dass er selbst nach ihrem Hinscheiden ihren unversehrten und unbefleckten Leib durch Unverweslichkeit und durch Aufnahme vor der gemeinsamen und allgemeinen Auferstehung zu ehren beschlossen habe."

Diese Erzählung Juvenals wird zwar, wie erwähnt worden, von einigen Kritikern angefochten und als apokryph hingestellt.[1]) Ueberdies sagt man,[2]) Juvenal sei nach der Aussage des hl. Cyrill ein Mann von ungezähmtem Ehrgeiz gewesen, sei auf der Räubersynode zu Ephesus auf Seite des Dioscurus gestanden; auch habe er, wie Leo der Große bezeugt, falsche Documente unterschoben, welche zugunsten seines Patriarchates sprechen sollten; Juvenal verdiene also keinen Glauben. Aber es wäre in der That eine gefährliche Sache, wenn wir die Existenz irgend eines Zeugnisses aus dem Grunde gänzlich verwerfen wollten, weil es von einem Zeugen herrührt, der an Frömmigkeit nicht hervorragte. Auch möge erwähnt sein, dass Johannes von Damascus, welcher uns die Erzählung Juvenals wiedergibt, dieselbe für wahr hält. Dieser Letztgenannte versichert uns auch, dass nebst dieser schriftlichen Ueberlieferung über die leibliche Aufnahme Mariens auch eine mündliche existiere, welche mit jener der Sache nach übereinstimme. Diese Erzählung nach dem hl. Johannes von Damascus findet sich auch in unserm heutigen Breviere am Himmelfahrtsfest Mariens (fer. IV. infra octav. lect. 4 ff.).

Ich könnte noch auf Documente hinweisen, die über das 5. Jahrhundert hinabreichen, und an die Juvenals Erzählung offenbar anklingt, nämlich auf die pseudomelitonische Erzählung hierüber (liber de transitu B. M. V.) und die verwandte Literatur. Da dieselben jedoch apokryph sind, will ich sie ferner nicht in Berücksichtigung ziehen; obwohl sie aus dem Umstande, dass sie aus dem 5. oder gar aus dem 4. Jahrhunderte herrühren — die Grundschrift derselben ist wahrscheinlich aus dem 3. Jahrhundert — und anlangend den Tod und die Himmelfahrt Mariens der Sache nach mit der mündlichen Ueberlieferung, deren Bestand, wie ich bald zeigen werde, vorzüglich durch die Liturgie constatiert wird, übereinstimmen, nicht zu gering angeschlagen werden dürfen.

---

[1]) Vgl. Arnaldi: Super transitu B. M. V. t. 1. p. 1; p. 156. f. — [2]) Vgl. Billuart de myst. Christi diss. 1. art. 7.

Aus den bisher angegebenen Documenten steht, wenn wir die Sache von den Ausschmückungen, die dort etwa hie und da eingeflossen sind, ablösen, wenigstens dies fest: die leibliche Himmelfahrt Mariens sei schon im 5. Jahrhunderte in verschiedenen, wenn auch nicht von heiligen Vätern herrührenden, so doch weit verbreiteten und in die höchsten weltlichen und kirchlichen Kreise hinaufreichenden Schriftstücken niedergelegt, und durch mündliche Ueberlieferung unter dem Volke verbreitet gewesen.

Steigen wir nun auf zu kräftigeren Beweisen, befragen wir die heiligen Väter. Es läſst sich nicht leugnen, daſs die Zeugnisse derselben, insoweit sie bis heute bekannt sind, in das 4. Jahrhundert hinab nicht reichen. Das ausgezeichnete Buch De assumptione B. M. V. liber unus, in dem in so schöner Weise die Congruenzgründe für die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel zur Darstellung kommen und das sich unter den untergeschobenen Werken des hl. Augustin findet, ist erst, wie schon oben angedeutet worden, im 9. Jahrhunderte (vielleicht durch Alcuin) entstanden. Der Grund, weshalb bei den ältesten Vätern hierüber nichts zu finden ist, könnte wohl darin, daſs in der heiligen Schrift keine klare Stelle hierüber vorkömmt, zu suchen sein; überdies könnten auch jene Punkte, weshalb die heilige Schrift über den Tod der seligsten Jungfrau nichts berichtet, und die ich oben entwickelt habe, bei den Vätern dieses Schweigen veranlaſst haben. Hatten ja auch die heiligen Väter in erster Linie die Lehre Christi in ihren Grundwahrheiten zu vertheidigen und aufzubauen; hatten von Christus zu sprechen, von der Göttlichkeit des Christenthums, von der Trinität u. s. w., was Alles mit dem Hingange der seligsten Jungfrau aus dieser Welt nichts zu thun hatte. Es darf uns nicht wundernehmen, daſs die seligste Jungfrau, die, nachdem sie als Mutter Gottes hinlänglich gekennzeichnet war, auch in der heiligen Schrift gegenüber Christi Leben und Wirken in den Hintergrund gesetzt ist, daſs die seligste Jungfrau, sage ich, auch von den Vätern gleiche Behandlung fand; daſs die heiligen Väter zwar in beredtester Weise, mit den erhabensten Ausdrücken die göttliche Mutterschaft Mariens, die immerwährende Jungfräulichkeit derselben darlegten, über den Tod und die Auferstehung derselben aber nichts erwähnen.

Der erste unter den heiligen Vätern, der über unsern Gegenstand etwas aussagt, ist der hl. Epiphanius, Bischof von Salamis auf Cypern († 403). Er sagt zwar nicht direct, Maria sei mit ihrem Leibe in den Himmel aufgenommen worden; aber er war weit davon entfernt, dies zu leugnen. Dachte er ja so hoch von der erhabenen Würde der Gottesmutter, daſs er sogar zweifelte, ob sie gestorben sei. Er gibt auch den Grund an, warum er nichts aussage hierüber, nämlich weil auch die heilige Schrift davon keine Erwäh-

nung mache. Indes wie er hierüber dachte, erhellt aus den Worten:[1] „Mag die heilige Jungfrau gestorben und begraben worden sein, so ist ihr Entschlafen in Ehren und ihr Ende rein . . . und voll der Wonne ist ihr heiliger Leib, durch welchen das Licht der Welt aufgegangen, sie mag aber auch am Leben geblieben sein, denn es ist Gott nicht unmöglich alles zu vollbringen, was er will". An dies Zeugnis der orientalischen Kirche reiht sich als das älteste unter allen jetzt bekannten und erste directe Zeugnis für unsere Wahrheit, das Zeugnis des hl. Gregor von Tours († 596). Dieses Zeugnis des Abendlandes gewinnt sehr an Bedeutung, wenn wir erwägen, dass dasselbe herrührt von dem Nachfolger des hl. Bischofs Martin von Tours, zu dem nach dem Zeugnisse des berühmten Notker, Mönch von St. Gallen, die ganze Erde wie zu Philosophenschulen zusammenströmte. Das Zeugnis lautet:[2] „Der Herr hat den heiligen Leib aufnehmen und in einer Wolke in das Paradies tragen lassen, wo er nun, nachdem er mit der Seele wiedervereint worden ist, in Frohlocken mit den Auserwählten die Güter der Ewigkeit genießt, die keinem Ende mehr unterworfen sind". Diese Worte hat der hl. Gregor von Tours im Anschluss an seinen Bericht über den Tod der seligsten Jungfrau geschrieben. Der hl. Modestus, Patriarch von Jerusalem († 632), sagt,[3] dass Christus Maria aus dem Grabe erweckt und zu sich in den Himmel genommen habe. Der heilige Andreas, Erzbischof von Creta († 720), ergeht sich in großen Klagen, dass das Fest des Hinganges der allerseligsten Jungfrau in Finsternis gehüllt werde, da man es doch mit großer und allgemeiner Freude begehen solle als ein Fest, das seinen alten Glanz wiedergefunden hat. „Wie durch die Geburt, so schreibt er in seiner zweiten Homilie,[4] ihre Jungfrauschaft keinen Schaden litt, so fiel auch bei ihrem Tode ihr Fleisch nicht der Verwesung anheim". Und in derselben Homilie, etwas früher, beruft er sich als auf einen Beweis der leiblichen Auffahrt Mariens, darauf, dass das Grab Mariens leer gefunden worden sei. Er spricht: „Ich frage euch, wie kann ein Todter unsichtbar sein, wenn der Begrabene nicht der Fäulnis entfloh und der Schatz nicht übertragen worden ist?" Der hl. Germanus, Patriarch von Constantinopel († 733), schreibt:[5] „Du bist, wie ja geschrieben steht, ganz herrlich, dein jungfräulicher Leib ist ganz heilig, ganz unschuldig . . ., so dass er auch vom Zerfalle in Staub befreit sein wird . . . . unmöglich konnte das Grab jenes Gefäßs, das Gott aufnahm, und den belebten Tempel der heiligsten Gottheit zurückbehalten . . . . denn wie hätte dich zu Staub und Asche

[1]) Haer. 78. n. 24. Migne Ser. gr. t. 42. p. 738. — [2]) De miracl. c. 4. Migne Ser. lat t. 71. p. 708. — [3]) Hom. de assumpt. Vgl. Passaglia de immacul. conceptu III. p. 1572. — [4]) In dormit. M. V. B. Or. 2. Migne Ser. gr. t. 97. p. 1082. — [5]) In dormit. Deip. Migne Ser. gr. t. 98. p 347. ff.

die Verwesung des Fleisches verwandeln können, die du das Menschengeschlecht von dem Verderben durch das aus dir angenommene Fleisch des Sohnes befreit hattest."

Vor allen andern Vätern hat aber unsere Wahrheit klar gelegt und vertheidigt der hl. Johannes von Damascus. Seine ganze Kraft setzte er ein, die mündliche Ueberlieferung hierüber wieder lebendig in das Bewusstsein der Gläubigen zu pflanzen, und die Gründe für diese Wahrheit darzulegen. Dies that er besonders in den zwei Homilien de dormitione B. V. Mariae. In der ersten schreibt er:[1]) „O überaus schöner Hingang, der den Hingang zu Gott gewährt! Denn wenn auch allen gotterfüllten Dienern dies von Gott gewährt wird .... so ist doch ein unendlicher Abstand zwischen den Dienern Gottes und der Mutter. Wie also sollen wir das an dir geschehene Geheimnis nennen? Etwa Tod? Allein wenn auch .... deine Seele von deinem .... Leibe sich trennte und der Leib .... dem Grabe übergeben wurde, so wird er dennoch nicht im Tode bleiben und in der Verwesung sich auflösen. Denn, deren Jungfräulichkeit bei der Geburt unversehrt geblieben, deren Körper wird auch beim Hinscheiden vor Auflösung bewahrt und in ein besseres und göttlicheres Gezelt versetzt, das nicht durch den Tod zerstört wird". In der zweiten Homilie schreibt er:[2]) „Wie sollte die Verwesung jenen Leib angreifen, der das Leben empfangen? Dies liegt ferne und ist jener Seele und jenem Fleische fremd, das Gott getragen". Im folgenden gibt er eine ganze Reihe von Congruenzgründen für unsere Wahrheit an, indem er folgende Gedanken entwickelt: Sie beherbergte das Wort Gottes, deshalb nimmt ihr Sohn sie in seine Wohnung auf; mit dem Sohne muss auch die Mutter sein in dem, was des Vaters ist; ihr in der Geburt des Sohnes unversehrter Leib muss auch nach dem Tode unversehrt bleiben; sie stand am Kreuze neben dem Sohne, sie soll also auch an dem Throne desselben stehen; weil sie Gottes Mutter, so soll, was ihr göttlicher Sohn besitzt, auch sie besitzen.

Die heiligen Väter, wie schon angedeutet, und spätere Schriftsteller weisen auch auf den Umstand als einen Beweis der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel hin, dass man nirgends Reliquien von dem Leibe der seligsten Jungfrau vorweise. Es ist undenkbar, so urtheilen sie, dass Gott zulasse, der Leib der seligsten Jungfrau befinde sich an irgend einem verborgenen Orte der Erde ohne irgend welchen Erweis der Verehrung und Liebe von Seite des christlichen Volkes, währenddem er ja die heiligen Leiber so vieler Heiligen, die an Heiligkeit und Würde weit unter der seligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria stehen, zur Verehrung uns gegeben hat.

[1]) Migne Ser. gr. t. 96. p 699. ff. — [2]) Migne l. c. p. 727. ff.

Im 8. und 9. Jahrhundert finden wir eine Abschwächung der Tradition, hervorgerufen durch die übereifrigen Reformbestrebungen, welche unter Karl dem Großen fast auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens stattgefunden haben. Beigetragen mag dazu auch haben ein Decret des Papstes Gelasius I. († 496), worin der Gebrauch der Apokryphen verboten und unter andern auch das pseudo-melitonische Buch de transitu B. M. V. als apokryph bezeichnet wurde. Eine Schrift, welche unter dem Namen des hl. Hieronymus im 9. Jahrhundert veröffentlicht wurde (epistola ad Paulam et Eustochium) sagt geradezu, dass man vom Hingange der seligsten Jungfrau nichts wisse. Da diese Schrift, wie gesagt, unter dem Namen des hl. Hieronymus verbreitet wurde, so ließen sich nicht wenige dadurch täuschen; und die Tradition über unsere Wahrheit trat sohin noch mehr in den Hintergrund. Dieselbe Wirkung hatte ein im Jahre 875 verfasstes Martyrologium (Usuardi), in dem der Ausdruck vorkam: „Der Hingang der seligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria.... wo aber jener ehrwürdige Tempel des heiligen Geistes nach dem Winke und Rathschlusse Gottes verborgen worden ist, hat die Nüchternheit der Kirche lieber wollen im frommen Sinne nescire, quam aliquid frivolum et apocryphum inde tenendo docere".

Diese Vorgänge waren jedoch nicht imstande, die Tradition über die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel gänzlich zu verdrängen. Jener Brief erwies sich bald als ein dem hl. Hieronymus untergeschobenes Schriftstück. Und das Martyrologium Usuardi, obgleich es in vielen Klöstern in Gebrauch war, konnte, da es kein Document von öffentlichem Charakter war, auch nicht lange gegenüber dem öffentlichen Bewusstsein über die leibliche Himmelfahrt Mariens standhalten. Ueberdies kam dieses Bewusstsein, wenn ich auf manche Varianten Rücksicht nehme, selbst in dem Martyrologium Usuardi zum Ausdruck. Ein Codex (Hagenoiensis Alsat. 1412) führt zwar den ganzen ursprünglichen Text an, fügt aber dann hinzu: Omnes tamen doctores sancti dicunt, cum carne et anima (Mariam) assumptam in coelum, praeter solum Jeronymum, qui nil certi de ejus asserit Assumptione. Der hier genannte Hieronymus ist jener Pseudo-Hieronymus, von dem ich oben Erwähnung gethan habe. Es ist klar, Aussprüche und Gründe, welche über irgend eine Sache nur Zweifel erheben, sind nie imstande, positive Beweise zu entkräften, um destoweniger, wenn jene nur sporadisch, diese aber in großer Menge vorkommen. Sei es auch, dass eine oder die andere Particularkirche, eine oder die andere Klostergemeinde über die leibliche Himmelfahrt Mariens in Zweifel war, so haben dieselben, nachdem sie anderswoher hierüber hinlängliches Licht bekommen haben, sich dieser Zweifel schon lange entledigt und unsere Wahrheit durch Wort und That bezeugt.

Uebrigens finden wir auch im 9., 10., 11. und 12. Jahrhunderte sowohl unter den Lateinern als bei den Griechen nicht wenige Väter und Kirchenschriftsteller, welche für diese Wahrheit einstehen, freilich (und dies ist das Charakteristische dieser Zeit) nicht so sehr mit Traditionsbeweisen, als vielmehr mit Vernunftgründen. Ich nenne aus den Lateinern: Atto von Vercelli († 960); Fulbert von Chartres († 1028); Petrus Damiani († 1072); Petrus von Poitiers († 1112); der hl. Bernard († 1153) und viele andere; aus den Griechen: Theodorus Studita († 836); Johannes, Erzbischof von Euchaita († 1050); Michael Glykas († 1150) und andere. Selbst Häretiker, wie Abälard, Cyrill Lucaris u. s. f. ereifern sich für die leibliche Himmelfahrt Mariens.

Dass die großen Scholastiker, wie Albertus Magnus, der heil. Thomas, der heil. Bonaventura, Johannes Duns Scotus, Hugo von St. Victor,[1]) dann die hervorragendsten Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts, wie Peter Canisius, Melchior Canus, Suarez[2]) für diese unsere Wahrheit entschieden eintreten, ist ohnehin bekannt, und zwar mit Vernunftgründen und Beweisen aus der Tradition. Dies letztere zu thun begann man wieder vorzüglich vom 12. Jahrhunderte an.

Es wäre auch schlechterdings unmöglich gewesen, die Tradition hierüber gänzlich in Vergessenheit zu bringen, da dieselbe in der Liturgie stets, und zwar von den ältesten Zeiten her zum Ausdrucke kam. Forma orandi est norma credendi, sagt der hl. Augustin. Was das christliche Volk über irgend einen Gegenstand glaubt, und was die Kirche demselben zu glauben vorstellt, das findet sich in den Festen, in den Gebeten der Kirche niedergelegt. Wir wollen an diese Gattung der Beweise für unsere Wahrheit herantreten; sie bilden den sichersten Führer hierin.

Ich nenne zuerst das Fest der Aufnahme Mariens in den Himmel. Dasselbe scheint allgemein auf am Ende des 6. Jahrhunderts; nach einigen Geschichtsforschern schon im 5. Jahrhunderte. Man nimmt gewöhnlich an, dass es zur Zeit des Concils von Ephesus 431 durch den damaligen Papst Cölestin I. eingeführt worden sei, und zwar auf den 16. oder 18. Jänner. Später, vom Jahre 583 ab, wurde dieses Fest auf den 15. August verlegt. Wenn wir auch auf den Namen des Festes Assumptio B. M. V. nicht zu viel Gewicht legen wollen, — das Fest kommt auch unter manch anderen Namen vor, nämlich Dormitio, Κοίμησις, Pausatio, Depositio, — so wird man doch nicht leugnen können, dass unsere Wahrheit, wenigstens in etwas, dadurch zum Ausdrucke gebracht wird. Die

---

[1]) Vgl. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1881. S. 706; 709 sq. — [2]) Vgl. dieselbe Quartalschr. a. d. O.

Kirche feiert ja von Niemandem, der bloß der Seele nach in die himmlischen Wohnungen versetzt ist, ein eigenes Fest der Assumptio. Das Wort Assumptio B.-M. V. deutet uns daher schon an, dass Maria der Seele und zugleich dem Leibe nach in den Himmel aufgenommen wurde. In diesem Sinne hat das christliche Volk auch stets das Fest der Assumptio B. M. V. verstanden. Unvergleichlich mehr aber als der Name Assumptio sprechen für unsere Wahrheit die Festmesse und das heilige Officium dieses Tages. In der Collecte, das ist in der ersten Oration der Festmesse, wie sie einstens im Gebrauche war und in dem Sacramentarium Gregor d. Gr. sich vorfindet[1]), betet der Priester wie folgt: Veneranda nobis Domine hujus diei festivitas opem conferat sempiternam, in qua sancta Dei Genetrix mortem subiit temporalem: nec tamen nexibus mortis deprimi potuit, quae filium tuum Dominum nostrum genuit incarnatum. In der That, ein ganz bestimmtes Zeugnis für unsere Wahrheit, das an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läſst! Mit Fug und Recht können wir jenem kecken Worte des Martyrologiums Usuardi, „plus elegit sobrietas ecclesiae nescire quam aliquid frivolum inde tenendo docere“ die Oratio veneranda entgegenhalten, welche stets als feststehendes Zeugnis für die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel gegolten hat. Wohl hat man auch an diesem Zeugnisse zu nergeln gesucht, hat unter dem Ausdrucke „nexibus mortis“ die Fesseln der Sünde verstehen wollen. Aber diese Ausflucht ist zu gehaltlos, als dass wir uns länger hiemit befassen sollten. Was sollte, so frage ich, der Ausdruck „die seligste Jungfrau sei nach ihrem Tode den Fesseln der Sünde entgangen“ sagen, da ja Jeder, der da in der Gnade Gottes stirbt, den Fesseln der Sünde im Tode entgeht? Was hätte die seligste Jungfrau dann noch vor anderen Heiligen voraus, was in einer Fest-Oration specieller Erwähnung wert wäre?[2])

In der Festmesse de assumptione B. M. V., wie dieselbe in einem sogenannten gothischen (d. i. gallicanischen) Missale sich vorfindet, das schon zur Zeit Gregors von Tours in Gallien in allgemeinem Gebrauche war, heißt[3]) es: Brüder, flehentlichst lasst uns den Herrn bitten, dass durch seine Huld die Abgestorbenen den Peinen entrissen und dorthin geführt werden mögen, wohin der Leib der seligsten Jungfrau aus dem Grabe übertragen wurde. — In das Officium, wie wir es heute haben, ist, wie schon erwähnt, fer. 4. infra oct. festi Assumpt. B. M. V. die Erzählung der

---

[1]) Vgl. Muratori. Lit. Rom. II. 114. — [2]) Vgl. Albertus Magnus, Quaest. Super Missus est qu. 132, wo er die verschiedensten Wendungen dieses Einwurfes prüft und auf das glänzendste widerlegt. — [3]) Vgl. Muratori l. c. I p. 663.

leiblichen Himmelfahrt Mariens nach Johannes von Damascus aufgenommen.

Nebst dem Feste der Aufnahme Mariens in den Himmel möge auch das Fest des reinsten Herzens Mariens als Beweis unserer Wahrheit angezogen werden. Wollte man leugnen, dass Maria auch dem Leibe nach in den Himmel aufgenommen worden, so hätte man dem Culte des Herzens Mariens das Object der Verehrung entzogen. Nicht bloß das geistige, sondern auch das materielle Herz bildet den Gegenstand, welchem wir unsere Verehrung bezeugen. Wäre aber dasselbe in Verwesung übergegangen, so könnte dies unmöglich mehr der Fall sein. Gewiss mit Fug und Recht behaupte ich daher, dass auch in diesem Feste unsere Wahrheit zum Ausdrucke kommt. Je mehr der Cult des reinsten Herzens Mariens Ausdehnung und Festigkeit erhält, desto mehr wird auch die Wahrheit von der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel in unserem Bewusstsein gekräftigt.

Jetzt noch einen Blick auf die orientalische Kirche! Das Fest der Assumptio B. M. V. war im Oriente nachweisbar schon seit dem 5. Jahrhunderte; und alle Wandlungen der kirchlichen Bekenntnisse daselbst, alle Häresien in dieser Kirche konnten dieses Fest nicht verdrängen. In dem Breviere der Griechen heißt es: Die Kirche habe die Lehre von der leiblichen Aufnahme der heiligen Gottesgebärerin in den Himmel durch die Ueberlieferung der Väter überkommen [1]). In dem heute in Gebrauch stehenden Calendarium der unierten Kopten liest man zum 15. August: Assumptio corporis B. M. V. in coelum. Ein arabisches Calendarium bestätiget die Uebereinstimmung des Orients und Occidents hierin, indem es zum 15. August schreibt: [2]) In eodem celebratur ascensus corporis Dominae juxta disciplinam Syrorum et Francorum (d. i. im heutigen Sinne des Orients: Lateiner oder abendländische Christen) et Armenorum et Romanorum (d. i. Griechen).

Wenn wir nun alle diese Traditionsbeweise, die dargelegt worden sind, abwägen, müssen wir nicht mit vollem Rechte aussprechen, dass über unsere Wahrheit kein vernünftiger Zweifel mehr übrig bleibt; und kann es uns noch wundernehmen, wenn die obgenannten 204 Väter des vaticanischen Concils, gestützt auf diese zahlreichen und klaren Traditionsbeweise, eine so feste Ueberzeugung über diese Wahrheit aussprechen, und mit größter Zuversicht die Dogmatisierung derselben erbitten? Weil der Orient und Occident von jeher gedacht hat

---

1) Vgl. Innsbr. theol. Zeitschrift, Jahrg. 1878, S. 213; Jahrg. 1880, S. 646. — 2) Vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten, V. S. 429. — Ueber die Spuren der körperlichen Aufnahme Mariens in den Himmel, die sich vorfinden in der sogenannten monumentalen Theologie, und die Literatur hierüber, suche bei Katschthaler, Theol. dogm. spec. t. 5. pp. 473, 476, 479. sq.

— das sind die Worte derselben — dass Maria, sowie sie über die Sünde durch die unbefleckte Empfängnis, über die böse Begierlichkeit durch ihre jungfräuliche Mutterschaft, so auch über den Tod triumphiert habe durch die beschleunigte Auferstehung. Deshalb bitten dieselben inständigst, es möge diese Wahrheit zum förmlichen Dogma erhoben werden.[1])

Im Oriente scheint die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel schon seit Jahrhunderten unter die förmlichen Glaubenssätze gestellt zu sein. Wenn wir Concilsbeschlüsse, wie die zwei folgenden, ins Auge fassen, so kann man sich dieses Gedankens kaum erwehren. In einer im Jahre 1342 abgehaltenen Synode bekennen die Armenier:[2]) Sciendum est, quod ecclesia Armenorum credit et tenet, quod s. Dei genitrix virtute Christi assumpta fuit in coelum cum corpore. Die schismatischen Griechen erklären in einer Synode, welche im Jahre 1672 gegen die Calvinisten abgehalten worden ist: unter dem großen Zeichen am Himmel, von welchem die heilige Schrift spricht, sei die seligste Jungfrau zu verstehen, weil sie mit dem Leibe in den Himmel aufgenommen worden. Die Worte lauten: „Ipsa (Maria) . . . . magnum in terra signum . . . eo quod Deum in carne tenuit et post partum integerrime virgo permansit; recte etiam signum esse dicitur in coelo, eo quod ipsa cum corpore assumpta est in coelum.“

An die Traditionsbeweise schließen sich die Congruenzgründe, d. i. die Beweise, die Schlüsse, welche die Vernunft, gestützt auf geoffenbarte und durch die heilige Kirche meist schon zu Glaubenssätzen erhobene Wahrheiten, zieht. Ich werde mich aber hierin kurz fassen, da wir die meisten dieser Congruenzgründe schon bei Darlegung der Traditionsbeweise an der Hand der heiligen Väter kennen gelernt haben.

Der erste und Hauptgrund liegt in der göttlichen Mutterschaft Mariens. Da der heilige Leib Christi aus dem Leibe Mariens war, so ist es gewiss höchst geziemend, dass, sowie derselbe die Verwesung nicht gesehen hat, auch dieser den Würmern nicht zur Speise verfalle. Wie, so frage ich, wäre es möglich gewesen, dass in jenem Leibe die Verwesung Platz greife, in welchem Christus, das Leben im eigentlichen, vollen Sinne — „ego sum . . . . vita“ — empfangen worden ist?

Mit diesem Gedanken hängt der Grund zusammen, welcher aus der Liebe des göttlichen Sohnes zu seiner Mutter hergenommen wird. Die innige, heiße Liebe des Sohnes zur Mutter, sage ich,

[1]) Vgl. Dr. Martin: Omn. Conc. Vat. document. coll. pg. 109. — [2]) Vgl. Martène: Vet. Scriptor. et monum. nov. coll. t VII. p. 250; Innsbr. theolog. Zeitschr., Jahrg. 1880, p. 647.

erheischte die beschleunigte Auferweckung und Aufnahme Mariens in den Himmel. Wie hätte ihr göttlicher Sohn dulden können, dass seine Mutter, welche Ihn empfangen, geboren, in ihren Armen getragen, mit ihrer Milch ernährt hat, welche in ihrem Leben dem Leibe und der Seele nach auf das innigste mit Ihm verbunden war, nach dem Tode, wenigstens dem Leibe nach, viele Jahrhunderte hindurch von Ihm getrennt sei?

Der zweite Congruenzgrund liegt in der unbefleckten Empfängnis Mariens, welche, wenn auch nicht den Tod, den ja auch ihr göttlicher Sohn, Christus, erduldet hat, doch wenigstens die Verwesung auszuschließen scheint, wie schon oben mit den Worten heiliger Väter angedeutet wurde.

Der dritte Grund liegt in der immerwährenden Jungfrauschaft Mariens; denn es geziemte sich, dass der Herr der Glorie, welcher die Jungfräulichkeit seiner Mutter im Leben stets unversehrt erhalten hat, den unbefleckten Leib derselben auch nach dem Tode der Verwesung nicht verfallen lasse.

Der vierte Grund liegt in der Seligkeit der seligsten Jungfrau im Himmel. Gewiss höchst geziemend ist es, dass die Seligkeit derselben eine nach allen Richtungen hin volle sei, dass dieselbe nicht bloß ihre heilige Seele erfülle, sondern sich auch auf den Leib ausdehne. Auch wir, wenn wir mit der Gnade Gottes eines seligen Todes sterben, werden der Seligkeit theilhaftig werden. Dieselbe wird eine vollkommene sein, aber nicht nach allen Seiten hin. Erst nach der Auferstehung wird auch der Leib daran theilnehmen, wird sich die Seligkeit und die ungemessene Freude der Seele auch auf den Leib ergießen. Was uns erst nach der allgemeinen Auferstehung zutheil wird, geziemte sich für die seligste Jungfrau gleich nach ihrem Hingange aus dieser Welt.

Ein fünfter Grund liegt darin, weil Maria die regina angelorum ist. Ungeziemend wäre es, wenn die Engel des Himmels ihrer vollkommenen Natur nach die Anschauung Gottes genießen, die seligste Jungfrau, die Königin derselben, aber sozusagen nur mit der halben Natur; wenn die Königin auf die Anschauung Gottes, insoweit sich dieselbe auch auf den Leib ergießt, bis zum jüngsten Tag warten müsste.

Es wäre noch eine ganze Reihe solcher Gründe, freilich mehr untergeordneter Art, anzuführen. Ich will nur den einen oder anderen noch berühren, indem ich sage: Es war höchst geziemend, dass Maria, die seligste Jungfrau, gleich nach ihrem Hingange von ihrem Sohne wiedererweckt und in den Himmel aufgenommen werde:

α) damit sie im Himmel das heilige Geschäft der Mittlerschaft mit Leib und Seele betreibe, ihrem göttlichen Sohne die heiligen Brüste vorweise, die er gesogen, und so ihn versöhne, sowie

ja auch ihr göttlicher Sohn den Zorn des Vaters stillt, indem er seine heiligen Wunden, die er um unsertwillen erhalten, seinem himmlischen Vater vorzeigt;

β) damit unser Glaube, unsere Hoffnung auf die Auferstehung noch mehr gestärkt werde; wenn wir sehen, dass nicht bloß Christus selbst, der da wahrer Gott und Mensch zugleich ist, sondern auch dessen heilige Mutter, die ja nur eine pure Creatur ist wie wir selbst sind, auferstanden ist;

γ) damit unsere Liebe entzündet, unsere Sehnsucht gestärkt werde, auch einmal dorthin zu gelangen, wo wir Gott von Angesicht zu Angesicht schauen, Maria in ihrer Glorie sehen können; damit wir nicht das, was auf der Erde ist, sondern das, was oben ist, suchen, im Himmel, wo Christus ist und zu seiner Rechten dessen heilige Mutter Maria.

Es ist also eine ganz gewisse, durch die Tradition der Jahrhunderte herab und durch eine Reihe von Congruenzgründen verbürgte Wahrheit: Maria ist nach dem Vorbilde ihres göttlichen Sohnes nicht im Tode belassen, sondern gleich nach demselben wiedererweckt und mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen worden. Wir wollen uns also herzlich freuen und der seligsten Jungfrau vom innersten Grunde des Herzens gratulieren zu diesem neuen Schmucke, der ihr zutheil geworden, indem ihr göttlicher Sohn ihre Sehnsucht gestillt und sie mit Leib und Seele zu sich in den Himmel aufgenommen hat. O von welch' großer Freude musste nicht das Herz der seligsten Jungfrau über diesen neuen Gnadenerweis Gottes erfüllt sein; und mit welch' unbeschreiblichem Jubel wird sie an jenem dritten Tage nach dem Tode, wo ihre heilige Seele wieder mit ihrem Leibe vereinigt worden, ihr Magnificat gesungen und ausgerufen haben: Hoch preise meine Seele den Herrn und mein Geist frohlocke in Gott, meinem Heil; denn er hat Großes gethan an mir, er, der mächtig ist, indem er meine Seele und auch meinen Leib mit Ruhm erfüllt hat? Ja freue Dich, o heiligste Mutter, über die doppelte Glorie, die Dir gegeben wurde, die Glorie der Seele, wie den übrigen Himmelsbewohnern, die Glorie des Leibes, welche die anderen Seligen erst nach der Auferstehung erlangen! Reichlich hat Dein göttlicher Sohn sein Versprechen erfüllt, indem er Dir gegeben hat coronam pro cinere, oleum gaudii pro luctu, pallium laudis pro spiritu moeroris[1]). Wir flehen also zu Dir, o erhabene Frau, Mutter unseres Herrn, Du mögest für uns bei Deinem göttlichen Sohne einstehen und bitten und nicht ablassen, bis auch unsere Sehnsucht gestillt, auch wir, nachdem wir im Leben Dir getreu gedient haben,

---

[1]) Isai. 61, 3.

nach dem Tode Gott von Angesicht zu Angesicht, Christum, Deinen göttlichen Sohn, und Dich die Mutter Gottes und unsere Mutter zugleich sehen können und dort im Himmel in Deiner uns alle unaussprechlich glücklich machenden Nähe bleiben können in Ewigkeit. Lenke, o heiligste Mutter, unser Sinnen und Trachten nach Oben, zum Himmel, wo Du mit Leib und Seele 19 Jahrhunderte schon weilst an der Rechten Deines göttlichen Sohnes! Ganz geziemend ist es, dass wo die Mutter ist, dort auch die Söhne seien; dass „ubicumque fuerit corpus, illuc congregentur et aquilae.[1])

Ich schließe die Beweisführung für die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel mit der Bitte, es möge Gott gefallen, durch das Apostolische unfehlbare Lehramt die leibliche Aufnahme Mariens definieren zu lassen; damit, wie die obgenannten Concilsväter sich ausdrücken, der Ruhm Mariens mit neuem Glanze umgeben werde, die heilige Kirche des mächtigen Schutzes der Gottesmutter im erhöhten Maße sich erfreue und die Sehnsucht des gläubigen Volkes nach der schließlichen Definierung dieser Wahrheit gestillt werde.

Gedanken über die heutige Feier der sogenannten Kirchtage.

Von Pfarrvicar P. Benedict Kluge, Cistercienser-Priester in Würflach bei Neunkirchen (Niederösterreich).

Unter Kirchtag verstehen die Pfarrgemeinden gewöhnlich den Festtag des heiligen Patrons ihrer Pfarrkirche, hie und da auch den Gedenktag der Einweihe derselben und dieser war, wie der Name bezeichnet, vorherrschend kirchlichen Charakters. Die Sonderfeier des Kirchweihfestes in den einzelnen Gemeinden gab bekanntlich wegen mancherlei Ausschreitungen zumal von Seite der männlichen Jugend durch Raufhändel u. dgl. Veranlassung zu einer Art Uniformierung, wie solche der Josefinismus mit leidenschaftlicher Vorliebe betrieb. Die Kirchweihfeste wurden zu einer Festlichkeit aller Pfarrgemeinden auf einen und denselben Sonntag im Monate October eingeschränkt.

Doch mit althergebrachtem Eifer feiern die Pfarrgemeinden den Gedächtnistag ihres hl. Kirchenpatrons noch immer und überall mit frommer Vorliebe. Sie thun recht daran. Knüpft sich nicht an den von den Voreltern zum Kirchenpatrone erwählten heiligen Fürsprecher bei Gott und an das seinem Schutze gläubig anvertraute Gotteshaus so manche geschichtliche Erinnerung, legendare Erzählung? Begeht nicht so manche Familie in der Gemeinde an diesem Feste den Namenstag eines oder mehrerer Mitglieder derselben? Und wem

[1]) Luc. 17, 37.

sollte es unbekannt bleiben, daſs Eltern noch immer einem ihrer Sprösslinge bei der Aufnahme in die Kirche Gottes durch das Sacrament der Taufe den heiligen Kirchenpatron als aneiferndes Vorbild zur Nachahmung, als mächtigen Fürbitter für den verhängnisvollen Lebensgang bestimmen. Die Wiederkehr des Patrociniums, des Kirchtags (Kirmes), bringt daher noch immer festtägliche, frische Stimmung in Pfarrgemeinden und deren Umgegend, die namentlich beim „jungen Volke" zu lustig ausgelassener Erregung sich steigert. Kirche und Altar des Tagesheiligen legen für diesen Tag selbstverständlich auch Festgewand an und die Kirchkinder ahmen hierin nach; auch der Tisch daheim wird für den Kirchtag nach altem lobesamen Brauche reichlicher ausgestattet. In das alte liebe Gotteshaus rufen dann die Kirchenglocken diesmal weit erfolgreicher als an anderen Sonn- und Festtagen. Ein Festprediger „von Ruf", ein Pontificant, wohl gar ein kirchlicher Würdenträger von auswärts nebst geziemender oder auch „großer Assistenz" sollen den Glanz des hehren Festes der Pfarrgemeinde erhöhen. Und daſs am Kirchtage ein „musikalisches Amt" als selbstverständliche Beigabe nicht fehlen wird, haben mehrfache Proben der Sänger und Musikkünstler der Gemeinde im — Wirtshause seit Wochen verständlich genug ausposaunt. Soweit ist Alles gut. Die Vorkehrungen von Seite des Pfarrers sind wohlmeinend getroffen worden. Der mit Wiſsbegier erwartete „fremde Prediger" wird mit neugierigen Blicken begrüßt, die deutlich sagen: Heute wird Festtagsbrot uns als Seelenspeise verabreicht. Der Festprediger beginnt. Er ist auch seiner Sache gewiſs und sicher. Einen wohlgesetzten Vortrag hat er sorgfältig ausgearbeitet. Satzgefüge und Periodenbau der Predigt sind tadellos; Beispiele und Bilder, Bibel- und Väterstellen sind meisterhaft eingeflochten. Wirklich vernahm die Pfarrgemeinde goldene Lehre in herrlicher Form. Tief ergriffen lauschten die meisten Hörer, deren Augen freudenvoll glänzten über das beseligende Gut des christlichen Glaubens. Manche Thräne entperlte selbst männlich ernsten Augen. Das hier übliche Dankeswort der Zuhörer: „Vergelte es Gott!" bezeugte nochmals Dank und Rührung in unverkennbarer Weise. Das Samenkorn des göttlichen Worts ist offenbar auf guten Boden gefallen und scheint hundertfältige Frucht zu versprechen. Allein auch hier trügt wieder der Schein. Mancherlei Ursachen ertödten rasch nacheinander schon die Keimfähigkeit des eifrig ausgestreuten und freudig aufgenommenen göttlichen Wortes. Daſs unter diesen Ursachen nicht selten das „musikalische" Amt den ersten Platz einnimmt, darf nicht verschwiegen werden. An manchen[1]) Orten gibt aber auch die Art und Weise der

[1]) Wir möchten lieber sagen „an wenigen Orten", da die geschilderten Zustände denn doch haarsträubend sind und hier zu Lande nicht bekannt sind.
Anm. d. Red.

Vorbereitung des Pontificanten nebst seiner Assistenz zum Hochamte unmittelbar vor dieser hehren Feier traurige Veranlassung zur Vereitlung der Fruchtbarkeit der meisterhaften Festpredigt. Beispiele mögen diese gewiss seltsame Ansicht mindestens entschuldigen. An einem Wallfahrtsorte wurde vor dem Hochamte eine Festpredigt vorgetragen von ziemlich streng ascetischem Inhalte. Obgleich die geräumige Kirche von Andächtigen gefüllt war, befand sich dennoch eine bedeutende Anzahl derselben auf dem Platze rings um das Gotteshaus, allwo heute auch Marktgeschäfte abgewickelt wurden. Während der erwähnten Predigt promenierte nun die ehrsame Assistenz, Cigarren rauchend, in lebhafter Conversation ebenfalls um die Kirche u. s. w. An anderen Orten wurde während der Festpredigt in der Sacristei so laut und lustig conversiert, so „gespaßige Geschichten" mitgetheilt, dass sogar das Zwerchfell zu lauterer Thätigkeit verleitet ward, als geziemend gewesen. Die zunächst der Sacristeithüre weilenden Zuhörer, — ihrer sind nicht gar wenige — lauschen gieriger nach der Unterhaltung in ihrer nächsten Nähe, als auf den Vortrag auf der ferneren Kanzel.

Die heute besonders feierliche Darbringung des heiligen Messopfers soll nun, der kirchlichen Liturgie entsprechend, nach der Festpredigt auf die ernst und gläubig gestimmten Seelen ähnlich wirken, wie Morgenthau, Regen und Sonnenschein auf das wohlbestellte Ackerfeld. Die gewonnenen Kenntnisse der beseligenden Religionslehren, die gefassten guten Vorsätze zur Ausübung der erkannten christlichen Wahrheiten, das Leben aus und nach dem Glauben soll bei Anwohnung des Festgottesdienstes frisch erweckt, neu befestigt, zur That erhoben werden. So will es Gott, so wünscht und erstrebt es die kirchliche Liturgie.

Nun beginnt die Feier des heiligen Geheimnisses jedoch an den meisten Kirchtagen mit lärmender Intrade oder sogenanntem Tusch, nachdem schon vorher während der üblichen Gebete am Schlusse der Predigt die Musikinstrumente, Orgel, Violine ꝛc. „gestimmt" wurden und ungeduldige Musikkünstler auf dem Chore störend genug dem Prediger und der Gemeinde angekündigt hatten, dass jetzt „ihre Arbeit" für den Kirchtag beginne. Der weitere Verlauf dieser „Arbeit auf dem Chore" sei hier außeracht gelassen.[1]) Nur des unvermeidlichen Marsches am Schlusse des musikalischen Amtes sei noch gedacht, während dessen heillosem Spectakel aller Blasinstrumente der Celebrant zum Ueberflusse nochmals das Weihwasser an die Anwesenden auch dann austheilt, obgleich vorher das Asperges (an Sonntagen) statt-

[1]) Wer über dieses Thema genauere Aufschlüsse, sachgemäße Schilderung gleichmäßig zur Entrüstung und ergötzlicher Sachkenntnis sich verschaffen will, dem sei angelegentlich empfohlen: „Der Clerus und die Kirchenmusik" von P. Lambert Karner. Wien, Norbertus-Buchdruckerei 1889.

gefunden hatte. Der obligate „Marsch" lenkt, wie magnetisch, Sinn und Gedanken auf die kurz nachher folgende Tanzmusik, die nicht nur den Nachmittag großentheils, sondern auch die nachfolgende Nacht beansprucht. Aufmerksame Seelsorger können leicht die trübe Erfahrung machen, dass so manches bislang sittliches und frommes Kirchkind den ersten verhängnisvollen Schritt auf dem schlüpfrigen Wege des Lasters gethan hatte am heiligen Kirchtage. Infolge solcher Erfahrungen mochte wohl jener Missionär die Berufsmusikanten für Tanzmusiken als „Lockpfeifer des Satans" bezeichnen und vom Kirchenchor entschieden ausgeschlossen wissen.

Was könnten wir Seelsorger zumal auf dem Lande gegen solche frevelhafte Entheiligung des Kirchtages thun, der in manchen Kirchgemeinden beinahe wie die wüsten Faschingstage als ein privilegierter Sündentag angesehen wird? Vor Allem wirken wir eifrig und unablässig auf die Wirte ein, dass sie keine Freitänze mehr abhalten, predigen wir gegen die großen Seelengefahren, welche in den Freitänzen liegen, seien wir ernst gegen jene Pönitenten, welche der Freitanz schon in schwere Sünde gebracht; warnen wir die Unschuld davor, sowohl bei der Katechese in den letzten Jahren der Volksschule als bei den Christenlehren; bitten und beschwören wir die Eltern und Dienstgeber, dass sie ihre Angehörigen davon abhalten u. s. w. Sodann möchte die minder feierliche Begehung des Kirchtages praktisch zu empfehlen sein. Der Erfahrung gemäß strömt das gläubige Volk oft aus größerer Ferne schon beim Grauen des Kirchtages herbei wegen des üblichen Frühgottesdienstes, dann wegen des geladenen außerordentlichen Predigers, wegen des Würdenträgers, welcher herkömmlich das Hochamt feiern wird und wegen der Ohrenweide, welche alljährlich das „musikalische Hochamt" bereitet. Das Antreffen und Wiedersehen alter und neuer Bekannten beim Kirchtage bildet ebenfalls einen Beweggrund zum Besuche des Festes. Wohlan, begehen wir das Patrocinium in ernster, echt kirchlicher Einfachheit! Jeder anlockende Prunk, welcher nur schaulustige Neugier befriedigt, und schließlich nur den Wirtshäusern zahlreiche Gäste, glänzende Geschäfte verschafft, sei ganz entschieden verpönt.

Die herkömmlichen Gäste des Pfarrers, liebe Mitbrüder und geistliche Nachbarn, könnten schicklich an einem andern Tage zum frugalen brüderlichen Mahle, etwa an einem Beichttage der Schuljugend, oder an einem Tage der Osterzeit als außerordentliche Beichtväter der Gemeinde geladen werden. In jedem Falle sollten wir Seelsorger jeder Mitwirkung zur Förderung der modernen Kirchtagsfeier entschieden fernbleiben.

Die Nachahmung der Heiligen.

Eine ascetische Studie.

Von Professor Dr. P. Max Huber, S. J. in Klagenfurt.

III. Die Nachahmung der Heiligen im engeren Sinne ist in der Regel unmöglich.

B. Besonderes.

Gehen wir nun von der abstracten Theorie zu concreten Fällen über und fassen wir das ins Auge, was sich uns an den Heiligen Heroisches darbietet. Das sind erstens Gesinnungen und Gefühle von heroischer Vollkommenheit. Derlei Gesinnungen und Gefühle werden anderen frommen Christen gewiss nur selten erreichbar sein, denn sie sind die Wirkung hoher Erleuchtungen, welche die Heiligen in höheren, mystischen Gebetszuständen erhalten hatten, und in vielen Fällen sind sie zugleich der Lohn und die Frucht heroischer Opfer und Ueberwindungen.

Da nun bei Christen von gewöhnlicher Frömmigkeit diese Voraussetzungen fehlen, so sind derlei Gesinnungen und Gefühle in der Regel als für sie unerreichbar anzusehen.

Die hl. Theresia schreibt von dem Gebete der Vereinigung, dass eine Seele, der die Gnade dieses Gebetes zutheil wird, das Essen wie den Tod und das Schlafen wie eine Marter betrachte. Und voll Bewunderung ruft dieselbe Heilige irgendwo aus: „O mein wahrer Herr und meine Glorie, wie ist das Kreuz, das Du den so verwundeten Seelen aufbewahrst, leicht und schwer zugleich! Leicht wegen seiner Süßigkeit, schwer, weil es Zeiten gibt, wo die unüberwindliche Geduld es nicht zu tragen vermag". Derlei erhabene Gesinnungen und Gefühle also, Ekel an Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse, Süßigkeit und Freude an Kreuz und Leiden schwerster Art, sind die Frucht des Gebetes der Vereinigung, sind eigen den vom Pfeile göttlicher Liebe verwundeten Seelen, sind eine seltene Gnade, auserwählten Seelen vorbehalten.

Gott der Herr entzündet solche Gefühle allerdings auch manchmal in Seelen, die für Großes erst vorbereitet werden sollen. Aber eben dieser Beruf zu Großem ist ja sehr selten und Niemand kann sich ihn geben, somit auch die hohen Gefühle nicht, die in ihm als vorbereitende Mittel eingeschlossen sind. Die selige Margaretha Alacoque pflegte Gott durch erhabene geistliche Tröstungen auf neue, schwere Prüfungen vorzubereiten. Es heißt in ihrer Lebensbeschreibung:

„Wenn ihr Geliebter ihr ein neues Kreuz bescheren wollte, so bereitete er sie darauf vor durch eine Fülle von Liebesbeweisen und geistigen Genüssen, die so groß waren, dass es ihr unmöglich gewesen wäre, selbe zu ertragen, wenn sie länger angehalten hätten. Dann rief sie: „O meine Liebe, ich opfere Dir alle

diese Freuden, behalte sie zurück für jene heiligen Seelen, welche Dich besser dafür verherrlichen werden, als ich. Ich will nur Dich allein, entblößt auf dem Kreuze, wo ich Dich lieben will aus Liebe zu Dir!""

Die Selige ist eine zu höchster Heiligkeit auserwählte Seele gewesen, bei der man es begreift, dass sie, um auf große, heroische Opfer vorbereitet zu werden, unbeschreibliche, geistige Wonnen erhielt und in Verbindung damit Acte heroischer, ganz selbstloser Gottesliebe geübt hat. Was aber von ihr gilt, das gilt nicht von der nächsten besten frommen Person.

Wenn eine hl. Theresia, von einem Seraph mit glühendem Pfeile im Herzen verwundet, ausrief: „Entweder leiden oder sterben!", und wenn eine hl. Maria Magdalena von Pazzi in dem Zustande der Verzückung sprach: „Nicht sterben, sondern leiden!", so sind das Gefühle, die von gewöhnlichen, frommen Christen ebensowenig erreicht und getheilt werden können, als die erhabenen, mystischen Seelenzustände, in welche Gott der Herr die genannten heiligen Jungfrauen versetzte.

P. Jeiler schreibt in der Vorrede zum Leben der ehrw. Maria Crescentia Hoeß von Kaufbeuern: „Das Leben der Dienerin Gottes hat freilich eine Seite, die durchaus außergewöhnlich ist, da sie von Kindheit an solche Wege des Gebetes und inneren Lebens geführt wurde, auf die Gott nur Einzelne beruft, in die Niemand sich eindrängen darf". Was im inneren Leben der Heiligen außergewöhnlich ist, in das darf sich Niemand eindrängen! Möchten doch das alle frommen und eifrigen Christen immer vor Augen haben! Es gibt ja leider Manche, die, ohne Beruf, es gerade darauf abgesehen haben, und darein ihre Vollkommenheit setzen, dass sie sich die erhabenen Gesinnungen der Heiligen irgendwie — freilich mehr äußerlich, ohne entsprechendes Verständnis, als innerlich — zueigen machen oder die begeisterten, glühenden Gefühle derselben erwecken, was natürlich nur scheinbar gelingt.

Der erfahrene Guilloré beklagt dieses Uebel in folgenden Worten:

„Ist es nicht dieser verkehrte Geistesweg, auf dem wir so viele junge Geister antreffen, welche, nachdem sie die Wunder der Leben der Heiligen und die seltenen Wege gelesen haben, auf denen sie Gott führte, sich zum Abbilde einer Theresia und Katharina von Genua machen wollen (contrefont), und sich mit äußerstem Leichtsinne und Eitelkeit in ihre Wege und in alle ihre Seelenzustände eindrängen? Die Welt ist voll von diesen Täuschungen! Vor allem sind es Frauen, die sich sehr leicht einreden, sie könnten sich in alle Zustände einer jeden im Geiste erhobenen Seele versetzen, von deren seltenen Gnadengaben sie hören oder lesen, gerade als ob sie in solchen Seelen das Muster und Vorbild ihres Lebens haben sollten!" [1])

Recht wohl zu beherzigen ist auch, was hierüber Lehen schreibt: [2])

„Es wäre eine sträfliche Vermessenheit, jene außerordentlichen Gnaden und Vorzüge zu beanspruchen, welche Gott den Heiligen gewährt hat. Diese Heiligen

[1]) liv. 4. max. 6. chap. 5 § 1. — [2]) Weg z. inneren Frieden. 2. Th. 1. Cap.

selbst hielten sich solcher Gnaden ganz unwürdig. Die christliche Demuth verträgt sich nicht mit solchen ehrgeizigen Plänen und noch weniger mit der Eifersucht, die gewisse Seelen so sehr aufregt, wenn sie sehen, dass Anderen große Gnaden zutheil werden, die Gott ihnen selbst versagt. Es ist also eine Selbsttäuschung und eine Verblendung der Eigenliebe, wenn man vermessene Ansprüche macht auf die besonderen Vorzüge der Heiligen, auf ihre himmlischen Erleuchtungen und die unaussprechlichen Tröstungen, die ihnen das Gebet zur Freude machten, während es für uns bei unseren Zerstreuungen und Schwächen oft ein sehr mühsames Geschäft ist. Daran denken gewisse Personen nicht genug; sie geben sich nicht zufrieden mit dem, was sie vernünftigerweise mit der ihnen verliehenen Gnade zu thun imstande sind; sie wollen mit dem hl. Aloisius ohne Zerstreuung beten, mit der hl. Theresia jeder Empörung des Fleisches fremd bleiben, mit der hl. Katharina von Siena bei der heiligen Communion von glühender Gottesliebe entflammt sein, und ihr Unvermögen, diese Chimären der Eitelkeit zu verwirklichen, stürzt sie schnell in Ueberdruß und in Niedergeschlagenheit; dann lassen sie das, was sie können, weil sie nicht können, was sie wollen. So kommt man, während man vermeint, nach Heiligkeit zu streben, endlich so weit, dass man selbst seine wichtigsten Pflichten nicht mehr erfüllt. Der einfache Grund dieser Verirrungen liegt darin, dass man den im geistigen Leben so unentbehrlichen Grundsatz der Mäßigung außeracht lässt, trotz der eindringlichen Mahnung des Apostels: „Seid weise in Mäßigung!" Man würde ein Kind auslachen, wenn es die „seinen Kräften angemessene Arbeit liegen ließe, um zu thun, was es einen Riesen thun sieht, und doch machen es die Seelen, von denen wir sprechen, nicht besser."

Alle, die sich vor diesen äußerst schädlichen Verirrungen bewahren wollen, müssen stets im Geiste festhalten, dass, was den Heiligen gegeben worden, eben nur ganz besonders auserwählten Seelen gegeben wird, und dass die Uebrigen zufrieden sein müssen, auf den gewöhnlichen Wegen geführt und mit dem gewöhnlichen Maße der Gnaden bedacht zu werden.

„Die Mehrzahl der Christen hat die Aufgabe, die Gebote zu beobachten, schreibt Guilloré, und die Mehrzahl der Ordenspersonen die, ihre Gelübde und Regeln zu halten; und die Einen wie die Andern gehen in der Regel, Jeder in seinem Stande, auf den gewöhnlichen Wegen des Heiles und der Vollkommenheit. Was den besonderen inneren Zug betrifft, so zeigt die Erfahrung, dass nur gewisse auserwählte Seelen diese inneren Inspirationen und diese geheimen Anregungen und Rufe erfahren und fühlen, die sie antreiben sollen, an der besonderen Vollkommenheit zu arbeiten, die ihnen gezeigt ist." [1])

Wünschen, aus selbstsüchtigen Gründen, zu diesen auserwählten Seelen zu gehören, ist Eigenliebe; sich den inneren Zug zu Außerordentlichem selbst geben wollen, verwegene Thorheit; denn der Mensch kann Gott nicht zwingen, ihm zu verleihen, was Er ihm nicht zu verleihen beschlossen hat, und noch weniger kann er sich mit eigener Hand geben, was nur in Gottes Hand ruht. Hiemit dürfte zur Genüge dargethan sein, dass ein Christ von gewöhnlicher Frömmigkeit die inneren Acte, die frommen Gefühle und überhaupt das erhabene Seelenleben eines Heiligen nicht streng nachahmen kann.

Wie aber Christen von gewöhnlicher Frömmigkeit die erhabenen Gedanken und Gefühle der Heiligen in der Regel nicht erreichen,

[1]) a. a. O. liv. 5. max. 6 § 1.

nicht theilen können, ebenso können sie nicht in den erhabenen Ausdrücken der Heiligen sprechen, denn „aus der Fülle des Herzens redet der Mund", und eine Redeweise, die nicht der natürliche Ausfluss der inneren Gesinnungen und Gefühle ist, wird unnatürlich, affectiert, unwahr, sie ist ein Zeichen von Verkehrtheit und Unwahrheit des Charakters. Manche Heilige haben gewisse Redeweisen gehabt, welche der Ausdruck der sie leitenden Ideen, der Ausdruck der ihnen eigenthümlichen Ascese, die Verkörperung des ihnen innewohnenden geistigen Lebens waren. Bei einigen Heiligen ist eine solche Redeweise selbst die Devise ihres ganzen Lebens geworden, wie z. B. das „Alles zur größeren Ehre Gottes" bei dem hl. Ignatius von Loyola, das „Demuth" bei dem hl. Karl Borromeo. Wird es sich empfehlen, dass Christen von gewöhnlicher Frömmigkeit reden wollen wie Heilige? Es scheint, nicht sehr, wenigstens nicht als Regel; ausnahmsweise und in einem besonderen Falle mag es etwa angehen. Denn in sehr vielen Fällen würde eine solche Nachahmung Künstelei, Affectation, Verstellung sein. Die Einfachheit des Charakters würde darunter leiden, weil der Redende sich nicht mehr gäbe, wie er ist. Man muss den Heiligen ihre erhabenen Ausdrücke über Gott und Göttliches und ihre entflammten Ausrufe der Liebe und Herzensglut lassen und einfach, natürlich und wahr bleiben, indem man redet, wie man denkt und fühlt. Nicht Jeder kann das liebeglühende „Mein Gott und mein Alles!" des hl. Franz von Assisi, das flammende „O Liebe! O Liebe!" der hl. Maria Magdalena von Pazzi oder das wie in Verzückung geflüsterte „O heiligste Dreifaltigkeit! o mein Schöpfer! o mein Jesus!" des hl. Franz Xaver nachsprechen. Nicht Jeder wird es ohne Ziererei vermögen, sich nach Art mancher Heiligen bei jedem Anlasse einen Sünder oder den größten Sünder zu nennen, oder andere Ausdrücke von ungewöhnlicher und unbegreiflicher Demuth zu gebrauchen.

Der eben ausgesprochene Rath findet seine praktische Verwertung auch bei der Wahl der sogenannten Schuss- oder Stoßgebetlein. Diese sollen der Ausdruck unserer Gefühle sein, sie sollen ganz natürlich und wie von selbst sich aus unserem Herzen emporringen, unser eigenes Gefühl soll ihnen ihre sprachliche Form geben. Sie dürfen nichts Angelerntes sein, das man mechanisch nachspricht. Will man von den Heiligen gebrauchte Ausdrucksweisen wählen, so sollen selbe unserem Gefühle vollkommen entsprechen und homogen sein. Es wird sich also nicht empfehlen, jene Ausrufe der Heiligen, welche ein ungewöhnlich hohes Seelenleben voraussetzen, zu Schussgebetlein zu wählen. Das könnte nebenbei auch zu der verderblichen Selbsttäuschung führen, dass man die Gesinnungen und Gefühle der Heiligen zu haben und den Heiligen selbst innerlich nahezustehen vermeinte, während man in der Wirklichkeit ihnen vielleicht noch sehr ferne steht.

Der oben gegebene Rath findet wiederum darin eine praktische Anwendung, dass man sich hütet, in den erhabenen Ausdrücken der Heiligen geistliche Gespräche führen, d. h. diese Ausdrücke nicht etwa citieren, sondern vielmehr als eigenes Product geben zu wollen. Die Eitelkeit kann eine mehr dem Scheine als der Wahrheit nach spirituelle Person dazu verleiten, nach Büchern zu haschen, wie die Selbstbiographie der hl. Theresia eines ist, in denen sie den Heiligen ihre erhabenen Anschauungen und Redeweisen ablauscht, um diese als eigenes Fabricat auf den Markt zu bringen und sich selbst als hochspirituell zu documentieren. Wahre Frömmigkeit und Demuth wird ein solches Vorgehen verabscheuen, Betschwesterei liebt es.

Wie man die frommen Redensarten der Heiligen im Munde führen und doch deren Verständnisse fern sein und nichts davon im Herzen haben kann, das zeigt folgendes komische Beispiel, welches einmal ein italienischer Exercitienmeister seinen Zuhörern erzählte. Ein armer italienischer Landmann, der sich den Bart abnehmen lassen wollte, fragte in der Stube eines Dorfbarbiers, was das Rasieren koste. Der Barbier, die ärmliche Kleidung des Mannes betrachtend, antwortet: „Nichts, es geschieht um Gottes Lohn," „per amor di Dio". Freudigen Herzens setzt sich der Bauer auf den Stuhl nieder; der Bartscherer schüttet kaltes Wasser in seine Schale, taucht die Hand ein und fährt damit, ohne Seife zu gebrauchen, dem armen Manne im Gesichte herum; dann nimmt er ein altes, schartiges, stumpfes Messer und kratzt ihm mit solcher Feinfühligkeit den Bart ab, dass der Arme bei hellem Tage die Sterne am Himmel zu sehen glaubte und mit dem festen Vorsatze die Stube verließ, sich nie mehr „um der Liebe Gottes willen" den Bart abnehmen zu lassen. Man kann eben das Wort „aus Liebe zu Gott" immer im Munde führen und dabei doch den Mitmenschen das Leben recht sauer machen.

In der Frage, ob es rathsam sei, die erhabenen Redeweisen der Heiligen sich anzueignen, kann uns auch das Beispiel der Heiligen als Führer dienen. Wir werden selten finden, dass ein Heiliger die frommen Redeweisen eines anderen Heiligen adoptiert habe. Also thun auch wir es nicht, ein Jeder rede in Einfalt und Demuth seine eigene Sprache!

Schließlich kommen wir zu den heroischen Werken der Heiligen, wie deren sind: Abtödtung der Sinne und leibliche Bußwerke von heroischer Strenge, Werke der Barmherzigkeit mit heroischer Selbstaufopferung, heroischer Gehorsam und ähnliche.

Was die körperlichen Kasteiungen, wie strenges, über die gewöhnliche menschliche Kraft hinausgehendes Fasten, Vermengung der Speisen mit ekelerregenden Substanzen, oft wiederholte blutige Geißelungen, beständiges Tragen von Bußgürteln mit scharfen Spitzen,

Küssen von ansteckenden Kranken und Aussaugen von Eiterbeulen und ähnliches betrifft, so sind es gerade diese heroischen Acte, welche sich Eifrige, ohne Erfahrung und Kenntnisse im Seelenleben, gern und vor allem zur Nachahmung wählen, sei es, um für die begangenen Sünden Buße zu thun oder um die Empörung des Fleisches zu brechen oder weil ihnen in solchen Uebungen die Vollkommenheit zu bestehen scheint. Der letzte dieser Gründe ist bekanntlich falsch, der zweite nur halb wahr und zutreffend, der erste ist wohl an und für sich richtig, aber man läßt dabei außer Augen, dass Gott von Christen gewöhnlicher Begabung auch für große Sünden keine ungewöhnlich schwere, heroische Buße fordert, wenigstens nicht im Beginne ihrer Sinnesänderung, wo sie noch schwach sind im Geiste. Als Mittel, die Empörung des Fleisches zu dämpfen, ist einige körperliche Buße allerdings nöthig, aber es wäre irrig anzunehmen, körperliche Strengheiten seien ein absolut zuverlässiges Mittel hiefür, und die Sinnlichkeit müsse in dem Maße abnehmen, als die Bußstrenge zunimmt. Ueberdies bleibt es auch hier noch wahr, dass nur Wenige berufen sind, die großen, heiligen Büßer nachzuahmen. Guilloré schreibt hierüber:

„Hüte dich wohl, Theonée, von den Heiligen das Muster und die Regel für Handlungen zu nehmen, die sie selbst nur infolge eines besonderen Antriebes des heiligen Geistes, der sie belebte, unternommen haben. Um die Rebellion ihres Fleisches zu züchtigen, haben sie an demselben unnachahmbare Strengheiten geübt; ihre Gnade führte sie so weit, als sie in der Wahl dieses Heilmittels gegangen sind, aber deine Gnade reicht nicht ebensoweit, und darum wärest du vermessen (téméraire), wenn du sie in diesem Stücke nachahmen wolltest.“ [1])

Es ist schon vorgekommen, dass junge Mädchen, von extravagantem Eifer ergriffen, außerordentliche Bußübungen in Nachahmung eines hl. Aloisius vorzunehmen begannen, aber, weil ihnen der ernste Bußgeist und die innere Zerknirschung des Heiligen fehlten, über sich selbst lachend sogleich wieder abließen, und nach nicht langer Zeit in die Netze der Welt verstrickt, in das andere Extrem verfielen. Violenta non durant.

Was die Werke heroischen Gehorsams betrifft, wie wenn z. B. der hl. Maurus auf Befehl des hl. Benedict auf den Spiegel des Sees trat, um den versinkenden Placidus zu retten, oder wenn ein anderer Mönch auf Befehl seines Obern auf eine wilde Löwin zugieng, um sie zu fangen und herbeizuführen, oder wieder ein anderer auf das Gebot des Abtes sich in einen angezündeten Ofen stürzte, ohne dass das Feuer ihm schadete,[2]) so dient uns in den angeführten Fällen der wunderbare Ausgang — die historische Richtigkeit der Thatsache vorausgesetzt — als Beweis, dass Gott der Herr diese Acte wollte und wohlgefällig aufnahm. Und deshalb werden wir nicht umhin können, anzunehmen, dass sowohl der Obere zu dem Befehle, als auch der Untergebene zum Gehorsame eine besondere

[1]) a. a. O. liv. 5. max. 6. — [2]) Sulp. Sev. dial. 1. § 18.

göttliche Inspiration hatte, und daſs diese dem Letzteren sagte, der Obere sei von Gott zu dem ungewöhnlichen Befehle angetrieben worden, weshalb er selbst diesem Befehle gehorchen könne und solle. Ohne eine solche Eingebung und Erleuchtnng dürfte es weder ein Oberer wagen, einen derartigen Gehorsam zu verlangen, noch könnte sich der Untergebene für berechtigt halten, ihn zu leisten. Was nun die Frage um die Nachahmbarkeit solcher Acte des Gehorsams betrifft, so wird Mancher geneigt sein, dieselbe kurzweg abzuschneiden, indem er bemerkt, daſs heutzutage kein Oberer einen derartigen Gehorsam fordere. Aber wenn einer ihn forderte? Nun unter der oben angegebenen Bedingung einer Inspiration auf beiden Seiten darf und soll der Untergebene den Gehorsam leisten nach dem Muster der Heiligen.

Es werden aber andere Acte blinden, in gewissem Sinne heroischen Gehorsams berichtet, die man leichter versucht sein könnte nachzuahmen, weil sie einerseits als Werk hoher Tugend gepriesen werden, während sie andererseits, an sich betrachtet, keine große Selbstüberwindung zu fordern scheinen. So wird z. B. von einem heiligmäßigen Laienbruder der Gesellschaft Jesu berichtet, daſs der Obere, welcher eben eine Arbeit unter Händen hatte, bei der ihn sein Birett hinderte, selbes ihm übergab, und auf die Frage des Bruders, wohin es zu legen sei, in der Eile antwortete: „In die Cisterne;" und der Bruder habe dasselbe der Weisung gemäß wirklich in den Brunnen geworfen. Später verlangte der Obere sein Birett zurück. Als ihm nun der Bruder sagte, er habe es in den Brunnen geworfen, gab ihm der Obere wegen seiner Einfältigkeit einen tüchtigen Verweis. Der Bruder warf sich vor ihm auf die Knie und bat um eine scharfe Buße, weil er nach so vielen Jahren des Ordenslebens noch nicht gelernt habe recht zu gehorchen. Dann betete er, gieng zum Brunnen, ließ ein einfaches Seil ohne Haken hinab und zog das Birett, das unbegreiflicher Weise daran hängen blieb, herauf und gab es seinem Obern unversehrt und trocken zurück. Derselbe Bruder war Bäcker im Kloster. Da geschah es manchmal, daſs ihm die Obern, gerade wenn er das Brot in den Ofen geschoben hatte, den Auftrag ertheilten, einen Priester in die Stadt zu begleiten. Die Obern kannten seine Verhinderung nicht und er hätte wohl Grund gehabt, sich zu entschuldigen. Allein weit davon entfernt, war er augenblicklich bereit, den Befehl auszuführen, indem er die begonnene Arbeit dem Jesukinde und seinem Schutzengel empfahl. Da traf es sich einmal, daſs er lange über die Zeit ausblieb. Als er zurückkehrte wurde er von dem Oberen wegen seiner Nachlässigkeit zur Rede gestellt und scharf getadelt, denn das Brot im Ofen hätte längst verbrannt sein müssen. Der gute Bruder verdemüthigte sich, eilte dann in die Bäckerei und wie er zum Ofen trat, fand er das Brot schön und eben hinreichend gebacken.[1])

[1]) „Die geheiligte Handarbeit". Von M. Hausherr S. J. Mainz. Kirchheim. S. 172.

Die Wahrheit dieser Thatsachen vorausgesetzt, frägt es sich: ist es rathsam, dass ein Ordensmann in der Absicht, höhere Vollkommenheit zu erreichen, diese Handlungsweise nachahme? Nein, es ist nicht rathsam, so lange derselbe noch auf dem gewöhnlichen Wege der Tugend wandelt. Denn der Weg zur Vollkommenheit ist der Weg, den die Vernunft zeigt; was sie nicht billigen kann, ist nicht als Mittel zur Vollkommenheit zu betrachten. Nun verlangt aber die Vernunft in dem ersten angeführten Falle von einem Ordensmann, der nicht auf außerordentlichen Wegen geführt wird, dass er sich vor allem versichere, ob er recht gehört und ob der Obere, der, als er gefragt wurde, mit anderen Dingen beschäftigt war und eilig geantwortet hatte, sich nicht etwa versprochen habe; im zweiten Falle aber verlangt die Vernunft, dass der Untergebene den Obern benachrichtige, dass er den Teig soeben in den Ofen gethan und darum Gefahr des Verbrennens sei, wenn er über die Zeit aus dem Hause bleibe. Es ist ja für gewöhnlich selbstverständlich, dass der Obere sein Birett nicht ins Wasser werfen noch das Brot verbrennen lassen will. Darum ist die Ausnahme erst zu constatieren, und das geschieht auf die eben angegebene Weise. Bleibt dann der Obere bei seiner Verfügung, so tritt allerdings die Pflicht des blinden Gehorsams ein, aber auch erst dann. Der Untergebene hat jetzt ohne weitere Untersuchung den Befehl auszuführen und er handelt damit sehr löblich.

Wenn ein Heiliger, wie hier dieser gottselige Bruder, durch höheren Einfluss zu entgegengesetzter Handlungsweise geführt war, so berechtigt das denjenigen, den Gott keiner solchen Einwirkung würdigt, keineswegs, von dem gewöhnlichen Wege, den ihm die Vernunft vorzeichnet, abzugehen. Letzteres würde eher zu Verschrobenheit des Geistes, als zu höherer Vollkommenheit führen. Dass aber der Bruder einem höheren Einflusse unterstanden, ergibt sich daraus, dass Gott seine Handlungsweise durch Wunder auszeichnete, was er schwerlich gethan hätte, wenn dieselbe der Einfältigkeit und dem Unverstande entsprungen wäre, denn in diesem Falle würde es den Anschein haben, als hätte Gott auch den Unverstand verherrlichen wollen, und das könnte irreführend und verführerisch wirken. Welcher Art aber dieser höhere Einfluss gewesen sei, darüber können wir nur Vermuthungen haben. Das scheint jedoch gewiss, dass Gott dem Bruder nicht eingegeben hat, die oben bezeichnete vernunftgemäße Weise des Handelns deshalb zu verlassen, weil dies den Gehorsam vervollkommne, denn das Gute wird durch eine bei seiner Vollbringung mitunterlaufende Unvollkommenheit nicht vervollkommnet. Auch wird er ihm nicht eingegeben haben, gegen die gesunde Vernunft zu handeln, um die natürliche Neigung zu vernünftigem, klugem Handeln zu unterdrücken; denn was in der Natur Gesundes ist, das gefällt Gott, das billigt und hegt er. Vielleicht aber hat Gott seinem Diener

so zu handeln eingegeben, damit er das Opfer der guten Meinung des Obern von seiner Verständigkeit bringe, oder damit er Gott für den Ausgang sorgen lasse und so das Vertrauen auf die göttliche Vorsehung übe. Vielleicht auch war im ersten der beschriebenen Fälle der heiligmäßige Bruder im Momente, wo der Obere ihm den Befehl gab, gerade so in Gott vertieft und in einer Art von ekstatischem Zustande, dass er gar nicht über die Worte des Obern zu reflectieren vermochte und sie darum einfach ausführte, wie sie an sein Ohr tönten. Im zweiten Falle mochte er anfangs gedacht haben, er werde noch rechtzeitig nach Hause zurückkehren können; durch den Pater aber, den er begleitete, daran gehindert, hat er vielleicht durch prophetische Erleuchtung erkannt, dass Gott helfen werde; es mag auch wohl sein, dass er eben infolge solcher Erleuchtung den Pater nicht veranlasste, rechtzeitig mit ihm nach Hause zurückzukehren. Jedoch wie dem immer sei, ein Ordensmann, der sich auf dem gewöhnlichen Wege befindet, wäre übel berathen, wenn er glaubte, um den blinden Gehorsam zu üben, so handeln zu sollen, wie der gottselige Bruder. In diesem Falle würden viel richtiger auf ihn, als auf den Bruder die Worte des Biographen Anwendung finden: „Eine solche Einfältigkeit schien dem Pater Rector doch etwas zu groß." —

Am ehesten, glaube ich, könnte man da innere Anregung zur Nachahmung heroischer Acte annehmen, wo es sich um Werke der Nächstenliebe oder um die Flucht vor sehr gefährlichen Gelegenheiten zur Sünde handelt. Keine Tugend gefällt Gott mehr, zu keiner wird er also auch wohl eher anregen, als zu Acten, selbst heroischen, der Nächstenliebe; und andererseits sind derlei Acte häufig mit vieler Selbstdemüthigung verbunden, die ein Gegengewicht gegen die Versuchung zur Eitelkeit bildet. Ich selbst sah einmal den ehrwürdigen Olivieri, welcher sich bekanntlich mit Loskaufung von Negerkindern und Unterbringung derselben in katholischen Erziehungs-Anstalten befasste, wie er, für seine Person das Bild der Armuth und Demuth, diese armen Kinder gleich einer gewöhnlichen Magd mit mütterlicher Hingebung behandelte. Solche Liebesacte nachzuahmen, dürfte Gott Einem leichter eingeben, als übermenschliche Bußwerke, welche einerseits geeignet sind, Eitelkeit zu erzeugen, und andererseits zum Wesen der Vollkommenheit nicht gehören.

Diese Erörterungen können wohl genügen, um auch in concreter Weise die Unthunlichkeit der Nachahmung heroischer Acte der Heiligen innerhalb der bezeichneten Grenzen darzulegen.

Wir haben nun den ersten aus der Natur der Sache entnommenen Beweis zu Ende geführt. Es ist dargethan worden aus inneren Gründen, dass sich in der Regel das Leben eines Heiligen weder in seiner Gänze noch in einzelnen heroischen Acten streng und vollkommen nachahmen läst. Diesem Beweise füge ich noch zwei andere an, den

einen hergenommen von den verderblichen Folgen, welche die Uebertretung der aufgestellten Regel begleiten würden, den anderen abgeleitet aus der Handlungsweise der Heiligen, die selbst nichts weniger waren als Copierer der vor oder mit ihnen lebenden Heiligen.

Was die schädlichen Folgen der Verkennung des aufgestellten Grundsatzes betrifft, so wollen wir zunächst jene betrachten, welche sich aus dem genauen Nachahmenwollen im allgemeinen ergeben, dann jene Folgen, die im besonderen das Nachahmenwollen der erhabenen Gefühle der Heiligen nach sich ziehen würde. Wer die Heiligen ohne besonderen göttlichen Beruf nachahmen wollte, der würde in Unnatürlichkeit, Künstelei, Aeußerlichkeit, Extravaganz und Ueberspanntheit verfallen, er würde die Einfalt und Wahrhaftigkeit des Charakters einbüßen, er würde sich unbehaglich fühlen fast wie auf einem Prokrustesbette, und eine gesunde, anziehende und liebenswürdige Frömmigkeit und Tugend wäre auf diesem Wege nicht zu erlangen. Es wird nothwendig sein, diese Behauptungen zu begründen und zu zeigen, wie sich all diese Uebelstände des geistlichen Lebens aus einer zu weitgehenden Nachahmung der Heiligen entwickeln.

Fürs Erste geräth ein Christ von gewöhnlichen Anlagen und Gnadengaben, welcher einen Heiligen in seiner heroischen Handlungsweise nachahmen will, in Unnatürlichkeit, denn er muss seine Kräfte über das Maß anspannen, er muss sich unnatürlich strecken wie ein Knabe, der die Höhe des Mannesalters erreicht haben will und sich bemüht, neben einem Manne als Mann einherzugehen. Dieses Nachmachen widerspricht ferner dem natürlichen Gange der Entwicklung und führt damit ebenfalls zu Unnatürlichkeit. Denn es ist ein Gesetz aller guten und gesunden Entwicklung, dass sie stetig sei; hier aber haben wir einen großen Sprung, das Reis will im Handumdrehen ein Baum, das Kind ein stämmiger Mann sein. Dieser unnatürliche Sprung in der Entwicklung des Seelenlebens kann nicht abgehen ohne Preisgeben und Verlieren der Natürlichkeit. Die natürliche Ordnung verlangt auch, dass der Mensch sich von innen heraus entwickle ebenso sehr an der Seele wie am Leibe. Dieses Entwicklungsgesetz verlassen, die innere Directive der überlegenden Vernunft aufgeben, blindlings äußeren, unverstandenen Normen des Beispiels folgen, verstößt also gegen die natürliche Ordnung und führt darum ebenfalls zu Unnatürlichkeit.

Mit diesem sich Anklammern an äußere Normen, an fremde Beispiele, ist dann zunächst Aeußerlichkeit gegeben, jene ungesunde Geistesrichtung, welche die Norm des Handelns außen sucht und nicht im Innern, in einem aus der Berücksichtigung der maßgebenden Umstände hervorgegangenen Urtheile der Vernunft; jene verkehrte Richtung, die im verständnislosen, blinden Nachmachen die Aufgabe des Menschen sieht, die ferner auf äußere Haltung und Formen zu viel Wert legt und sich damit genügt.

Ferner ist mit der genannten Art von Nachahmung Künstelei, Zwang und Affectation aufs engste verbunden. Denn wozu wir nicht von innen heraus durch Vernunft und Gnade geführt werden und wofür die vorhandenen Kräfte nicht hinreichen, das kann nur erkünstelt, affectiert und erzwungen sein. Neben Künstelei und Affectation können aber Einfalt und Wahrhaftigkeit des Charakters nicht bestehen; und unnatürlicher Zwang zerstört innere Befriedigung. Endlich wo gezwungenes Wesen herrscht, da ist eine anziehende und liebenswürdige Frömmigkeit undenkbar.

Eine weitere Folge indiscreter Nachahmung ist habitueller Mangel an Ueberlegung und Besonnenheit, denn wer sich auf pure Nachahmung verlegt, der frägt weder „quid valeant humeri, quid ferre recusent“, „Was die Schultern zu tragen vermögen, was nicht“, noch berücksichtigt er, was die gegebenen Verhältnisse von ihm erheischen. Auch ist die Gefahr der Extravaganz nicht ferne, denn man nimmt zur Richtschnur, was über die eigenen Verhältnisse hinausliegt und was über das eigene Verständnis und die eigene Kraft geht.

Was dann die üblen Folgen der überspannten Nachahmung des erhabenen und glühenden Gefühlslebens der Heiligen betrifft, so erreichen fürs Erste vermessene Nachahmer nicht, was sie erreichen wollen; denn was hilft es, fliegen zu wollen, wenn man eben doch keine Flügel hat. Für die christliche Seele, die den Flug des Gebetes nehmen will, gibt es keine anderen Flügel, als die Schwingen des heiligen Geistes, die Schwingen der Gnade. Wenn eine Seele diese Flügel nicht hat, mag sie thun, was sie will, sie kommt nicht in die Höhen, in welche sich die Heiligen emporgeschwungen, ihr vermeintlicher Flug ist Trug. Ihr erhabenes Gebet ist das Werk ihres eigenen Denkens, ihrer Phantasie und ihrer natürlichen Gefühle, nichts weiter. Es geht ihr wie einem Träumenden, der zu fliegen wähnt, während er unbeweglich am Boden liegt.

Fürs Zweite bringt der vermessene Flug in zu hohe Regionen Verderben an Leib und Seele. Der Unkluge oder Stolze muss das Schicksal des Icarus an sich erfahren, der mit seinen künstlichen Flügeln aus Wachs der Sonne zu nahe kam und, nachdem das Wachs geschmolzen war, in das Meer hinabstürzte und in den Wellen den Tod fand. Aehnlich ergeht es Jenen, welche so unklug sind, ohne Beruf das innere Leben, die Affecte der Heiligen nachahmen zu wollen. Da ihnen die echten Flügel fehlen, so machen sie sich falsche, künstliche, sie äffen mit Aufgebot aller Kräfte der Seele die Affecte der Heiligen nach und suchen selbe mit gewaltsamer körperlicher Anstrengung zu erzwingen. Was ihre Anstrengung nicht zu erreichen vermag, dazu hilft dann häufig der Geist der Finsternis mit, der ja alle Arten von Vorstellungen und Gefühlen in uns

wachzurufen und zu potenzieren vermag und gewiss bereitwilligst die Gelegenheit ergreift, die ihm eine unkluge oder stolze Seele bietet, um seine unheilbringende Gewalt über sie auszuüben und seine Herrschaft über ihr Seelenleben stets mehr zu befestigen. Er wird durch sein Einwirken auf die Nerven und auf die Phantasie die heftigsten Affecte in ihr erregen, damit aber auch das Nervensystem zerrütten; und das Ende des Kunststückes und Spukes wird, ähnlich dem des Icarus, Zerrüttung der Kräfte des Leibes und der Seele und völlige geistige Erschlaffung sein. Die, welche hofften, sie könnten die Affecte der Heiligen nachahmen, eine Herzensglut in sich anfachen wie ein hl. Franz Xaver oder eine hl. Theresia, die werden in einen so kläglichen körperlich-geistigen Zustand gerathen, dass sie kaum mehr imstande sind, die einfachsten Affecte ohne große Anstrengung und schädliche physische Rückwirkung zu erwecken. Genug Beispiele der traurigsten Art beweisen das. Ja die Erfahrung lehrt noch Schlimmeres. Einige, die sich zur Befriedigung ihrer hochfahrenden Eigenliebe dem Einflusse des Geistes der Finsternis hingaben und sich von dem letzteren in ein ganz verkehrtes Gefühlsleben hineinziehen ließen, blieben nicht bei guten und heilig scheinenden Affecten stehen, sondern ihre Gefühle schlugen allmählig in grobsinnliche und unsittliche um, und entehrende Ausschweifungen waren das traurige Ende eines in anmaßender Selbstüberhebung begonnenen Gefühlslebens; Verdorbenheit des Herzens, dämonische Verhärtung und Unglaube traten an die Stelle der ersten Andacht, des ersten Feuereifers.

Wenn nun die Folgen unbehutsamer Nachahmung der Heiligen, sei es in ihrem inneren oder äußeren Leben, so schädlich und verderblich sind, so ergibt sich von selbst der Schluss, dass man sich sorgfältig hüten soll, ohne göttlichen Beruf die Heiligen vollkommen nachahmen zu wollen.

Wir kommen jetzt zu dem dritten unserer Beweise, er stützt sich auf die Handlungsweise der Heiligen selbst. Dieser Beweis ist ein argumentum ad hominem für Nachahmungssüchtige, er schlägt den Gegner mit seinen eigenen Waffen. Es ist Thatsache, dass die Heiligen selbst sich nicht darauf verlegt, vielmehr es aus richtig verstandener Ascese vermieden haben, andere Heilige copieren zu wollen; jeder von ihnen gieng seinen Weg, unbekümmert um die Richtung, welche andere heilige Personen einschlugen; Ausnahmen von dieser Regel werden selten sein. Das vorausgesetzt, kann man also zu dem Nachahmungssüchtigen sagen: Willst Du um jeden Preis die Heiligen nachahmen, nun denn, so ahme sie darin nach, dass sie keine unbesonnenen und übertriebenen Nachahmer anderer Heiligen waren, sondern den Weg giengen, den Gott sie führte! Die Heiligen waren im besten Sinne des Wortes Originale, jeder in der vollsten Eigenart seiner Individualität. Manche von ihnen

haben ganz neue Bahnen eingeschlagen, wie z. B. die ersten Einsiedler Egyptens, dann die Gründer des gemeinsamen Mönchslebens, dann wieder die Stifter der Bettelorden, später der Stifter der Gesellschaft Jesu und Andere. Diese richtige Originalität ist mit ein Grund, weshalb die Heiligen unter ihren Zeitgenossen hervorstachen; wären sie der Abdruck einer Schablone gewesen, so wären sie unter der Menge des Gleichartigen verschwunden.

Wie sind sie aber zu dieser Eigenartigkeit, die jedoch fern von Sonderbarkeit war, gelangt? Indem sie sich unabhängig voneinander, jeder seiner Gnade folgend, in normaler Weise entwickelten, denn normale Entwicklung besteht eben darin, dass man die von Gott gegebene Natur mit allen ihren legitimen Eigenthümlichkeiten beibehält, aber veredelt, sie nicht abstreift, sondern sie von ihren Unvollkommenheiten befreit. Die Natur, die Einer empfangen hat, ist kein Rock, den er ausziehen kann und soll, um den eines Anderen anzulegen. Wie schön der Schlag der Nachtigall und das Trillern der Lerche in den Lüften auch ist, der Sperling hat sein herzhaftes Geschrei beizubehalten. Wollte er die Nachtigall im süßen Flöten, die Lerche in ihrem Gesange nachahmen, so würde er sich nur lächerlich machen, denn sein Unternehmen gelänge ihm herzlich schlecht und zugleich würde er aufhören, das zu sein, wozu ihn Gott gemacht hat, der herzhafte Schreier, welcher Stadtkinder und Landleute des Morgens durch seinen Lärm zur Arbeit weckt. So nun verhält es sich auch mit der geistigen und moralischen Entwicklung des Menschen: Jeder hat die Eigenthümlichkeiten seiner Individualität beizubehalten; seine Aufgabe ist nur, sie zu vervollkommnen. Das wussten die Heiligen gar wohl und darum sehen wir die einen die Wüste aufsuchen, die anderen dagegen in volkreichen Städten leben, die einen das Stillschweigen beständig üben, die andern aber viel mit Menschen verkehren, die einen alles hingeben und in äußerster Armut leben, während die andern große Besitzthümer behielten, die einen Titel und Würden fliehen und die andern solche annehmen, wie eben Jeden Natur und Gnade führten. Da also die Heiligen selbst keineswegs dem Grundsatze huldigten, es gehöre zum Streben nach Vollkommenheit, einen Heiligen genau und streng nachzuahmen, so hieße es ihre eigenen Principien verleugnen und sie selbst schlecht nachahmen, wollte man sich ohne ausdrücklichen göttlichen Beruf, der nur ausnahmsweise gegeben wird, auf streng genommene Nachahmung eines Heiligen verlegen. Hiemit sei nun die Beweisführung für unseren zweiten Satz: „Es ist in der Regel unmöglich, die Heiligen nachzuahmen in ihren heroischen Acten mit Nachahmung im engeren Sinne des Wortes“, abgeschlossen. Wir gehen in einem weiteren Artikel über zu dem dritten Satze, der sich mit logischer Nothwendigkeit aus den beiden ersten ergibt.

Autonomes Rechtsgebiet des Glaubens gegenüber der Vernunftwissenschaft.[1])

Von E. Kempf, Pfarrer in Sommerach (Unterfranken, Bayern).

Die geoffenbarte Wahrheit hat für uns Christen nicht bloß den Wert einer Bereicherung unseres Wissens wenn auch in den wichtigsten Lebensfragen, sie ist für uns ein unentbehrliches Heilsgut, — in dem Maße uns nothwendig, dass wir ohne den Glauben an sie unsere Seligkeit nicht finden können. Das erklärt uns die mütterliche Sorgfalt, mit der die Kirche die Gefahren für den Glauben ihrer Kinder abzuwehren sucht. Darum hat sie es wiederholt schon als ihre Hirtenpflicht erkannt, das kostbare Heilsgut des Glaubens gegen die unberechtigten Ansprüche der Vernunftwissenschaft sicherzustellen; scharf und klar hat neuerdings wieder das Vaticanum die Hauptirrthümer über das Verhältnis der Wissenschaft zum Glauben in drei Canones zum cap. IV de const. fid. formuliert. Dieselben lauten:

1. S. q. d., in revelatione divina nulla vera et proprie dicta mysteria contineri, sed universa fidei dogmata posse per rationem rite excultam et naturalibus principiis intelligi et demonstrari; a. s.

2. S. q. d., disciplinas humanas ea cum libertate tractandas esse, ut earum assertiones, etsi doctrinae revelatae adversentur, tamquam verae retineri, neque ab ecclesia proscribi possint, a. s.

3. S. q. d., fieri posse, ut dogmatibus ab ecclesia propositis aliquando secundum progressum scientiae sensus tribuendus sit alius ab eo, quem intellexit et intelligit ecclesia, a. s.

Hiermit hat das Vaticanum das autonome Rechtsgebiet des Glaubens gegen die unberechtigten Eingriffe der Vernunft durch folgende drei Sätze festgestellt:

1. Die göttliche Offenbarung enthält Wahrheiten, die für unsere Vernunfterkenntnis Geheimnisse sind und bleiben und durch Vernunftgründe weder erkannt noch bewiesen werden können.

2. Der Vernunftwissenschaft steht kein Recht zu, der geoffenbarten Wahrheit widersprechende Lehren aufzustellen und als gesichertes Resultat der wissenschaftlichen Forschung festzuhalten.

3. Ebenso hat die Vernunft kein Recht, die Glaubenswahrheiten nach ihrem Ermessen oder je nach Maßgabe des wissenschaftlichen Fortschrittes auszulegen und zu deuten und ihnen einen andern Sinn zu geben als jenen, den die Kirche von jeher gelehrt hat und noch lehrt.

Diese Sätze kehren ihre Schärfe und zwar im ersten und dritten Canon vornehmlich gegen die rationalistischen Systeme eines Kant

---

[1]) Vgl. I. Heft 1890, S. 49.

und seiner Nachbeter, wie nicht minder gegen die verschieden nüancierten theosophisch-gnostischen Lehren eines Schelling, Baader, Schleiermacher, Hirscher, Hermes, Günther u. a. m. Der durch diese Männer vertretene Semirationalismus hatte schon seinen Vorläufer in der falschen Gnosis verschiedener gnostischen Systeme in den ersten christlichen Jahrhunderten, im Mittelalter trat er in schroffer, extremer Fassung hervor bei Abälard und einigen Philosophen des 13. Jahrhunderts, wurde aber mit ebenso großer Entschiedenheit und Schärfe von der Kirche zurückgewiesen. Derselbe will zwar die Mysterien des Christenthums vorderhand noch beibehalten, aber nur als populäre und symbolische Darstellungen von reinen Vernunftwahrheiten. Aufgabe der Wissenschaft soll es sein, die christliche Religion zur reinen Vernunftreligion zu machen. Es wird dann einmal im Fortschritt der Vernunftwissenschaft ein Stadium eintreten, wo der Glaube im Wissen aufgegangen ist, und die menschliche Erkenntnis eine solche Höhe der Vollkommenheit erreicht hat, dass es für sie keine Glaubensgeheimnisse oder übervernünftige Wahrheiten mehr gibt.

Die Theosophie und falsche Gnosis der alten und neueren Zeit anerkennen noch die Thatsache der göttlichen Offenbarung und setzen auch den Glauben als Vorbedingung einer wissenschaftlichen Erkenntnis der Offenbarungswahrheit voraus. Vorerst soll der Inhalt der Offenbarung gläubig hingenommen werden, ohne ihn vollständig begreifen zu können; aber dabei soll es nicht bleiben; der Glaube soll Wissen werden, eine vollkommene Erkenntnis des vorläufig Geglaubten. Es ist Sache der Gnosis, der Speculation und vernünftigen Forschung, die Mysterien aus den Vernunftsprincipien zu deducieren und zu rein philosophischen Wahrheiten zu machen. Demgemäß enthält die göttliche Offenbarung keine absolut übervernünftigen (supra rationem) Geheimnisse, sondern nur relative, zeitweilige, je nach dem Maße der Erkenntnis des Einzelnen und dem Stand der wissenschaftlichen Forschung. „Gott hat nicht“, wie Günther sich ausdrückt, „seinen Sohn deshalb hingegeben, um der Welt durch unbegreifliche Geheimlehren den Kopf zurecht zu setzen.“

Darnach wäre also die göttliche Offenbarung nur hypothetisch nothwendig gewesen und hätte nur eine pädagogische Bedeutung, indem ja im Grunde Gott dem Menschen nichts geoffenbart hätte, was die menschliche Vernunft im Verlauf der Zeiten nicht ebenfalls hätte ergründen können.

In der Consequenz dieser Lehre muss die falsche Gnosis dahin voranschreiten, dass sie sich zur Meisterin und Richterin der kirchlichen Lehrautorität aufwirft und sich das Recht vindiciert, die Mysterien nach Maßgabe ihres Verständnisses auszulegen und zu deuten. Sie vertheidigt den Satz, dass die christlichen Mysterien

in der Philosophie einen andern Sinn haben können als im Glauben der Kirche. Damit ist nicht bloß gelehrt, dass die Geheimnisse des Glaubens an sich nur Vernunftwahrheiten sind, sondern dass auch die Kirche ein ganz falsches Verständnis dieser Geheimnisse haben kann. Das wohlverdiente Urtheil hat ihr das Vaticanum im oben citierten dritten Canon gesprochen.

Wir sehen hier die menschliche Vernunft auf einem Höhepunkt der Ueberhebung und Ueberschätzung ihres Vermögens angelangt, von wo aus der Weg bis zur absoluten Vernunft und ihrer Vergötterung im Pantheismus nicht mehr weit ist. Auch der Irrthum hat seine Consequenzen. Dem entgegen lehrt das Vaticanum, dass zwar allerdings die göttliche Offenbarung Wahrheiten enthalte, welche auch durch Vernunftgründe erkannt und bewiesen werden können, dagegen aber noch mehr solche Wahrheiten, welche übernatürlich und übervernünftig (nicht contra sondern supra rationem) sind, welche das Begriffsvermögen unseres geschaffenen Intellectus übersteigen und niemals durch Vernunftprincipien erkannt und bewiesen werden können. Die Vernunft ist nach ihrem Vermögen nicht imstande, weder das Dasein des Mysteriums, das „dass“ (an sit), noch das Wesen desselben (quid sit) adäquat zu erkennen.

Das Vaticanum begründet seine Entscheidung in den Erläuterungen eingehender damit, dass die Glaubenswahrheit sowohl durch ihr Formalprincip als auch durch ihren objectiven Inhalt über das Rechtsgebiet der Vernunft vollständig erhaben sei. Bezüglich des Formalprincips sagt das Conc. Vatic. l. c. cap. 4.: „Principio quidem, quia in altero (ordine) ratione, in altero fide divina cognoscimus ...“ Das Formalprincip des Glaubens ist die Autorität Gottes selbst. Wir glauben, weil Gott es gesagt hat; diese Autorität gibt unserer gläubigen Erkenntnis den höchsten Grad der Gewissheit und Untrüglichkeit.

Die Vernunfterkenntnis hat zum Kriterium der Wahrheit die Richtigkeit der Schlussfolgerungen auf Grund der allgemeinen Vernunftprincipien. Diese Principien sind zwar evident wahr, obwohl berühmte Philosophen, wie ein Kant, sogar die objective Geltung derselben, wie z. B. des Causalitätsprincipes, leugnen und damit der Vernunft selbst die Erkenntnisfähigkeit absprechen; allein die Vernunft ist insofern nicht gegen Irrthum gefeit, als sie dieselben unrichtig anwenden und falsche Schlussfolgerungen ziehen kann.

Den Inhalt der Mysterien aber entrückt das Vaticanum dem Machtgebiet der Vernunft, indem es fortfährt: „Objecto autem, quia praeter ea, ad quae naturalis ratio pertingere potest, credenda nobis proponuntur mysteria, in Deo abscondita, quae nisi revelata divinitus, innotescere non possunt“. Und weiter: „Ratio, fide illustrata ... nunquam idonea redditur ad ea percipienda

instar veritatum, quae proprium ipsius objectum constituunt. Das Concil begründet seine Entscheidung mit den klaren Aussprüchen der heiligen Schrift: „Quocirca . . . Apostolus pronuntiat: Loquimur Dei sapientiam in mysterio, quae abscondita est, quam praedestinavit Deus ante saecula in gloriam nostram, quam nemo principum hujus saeculi cognovit, nobis autem revelavit Deus per Spiritum sanctum. Spiritus autem omnia scrutatur, etiam profunda Dei“. (I. Cor. 2, 7—9). „Et ipse Unigenitus confitetur Patri, quia abscondit haec a sapientibus et prudentibus et revelavit ea parvulis.“

Dass Gott, die unendliche Vernunft, uns Menschen Geheimnisse mittheilen kann, die uns unbegreiflich sind, hat in der Natur unserer Vernunft als einer endlichen und beschränkten seine Begründung. Diese Möglichkeit leugnen und die Menschenvernunft für fähig erachten wollen, alle Wahrheiten begreifen zu können, muss als ein pantheistisches Unterfangen verurtheilt werden; denn das heißt die menschliche Vernunft vergöttern, sie für absolut und identisch mit der göttlichen Vernunft erklären. So groß aber einerseits die Ueberschätzung der menschlichen Vernunft ist, ebenso tief wird andererseits der Wert der göttlichen Offenbarung herabgemindert. Denn wenn Gott nichts Anderes dem Menschen offenbaren kann und thatsächlich geoffenbart hat, als was die menschliche Vernunft im Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis ebenfalls hätte einsehen können und müssen, so würde ja die göttliche Offenbarung ihren Charakter als ein unter allen Umständen unentbehrliches Gnadengeschenk des Himmels verlieren, sie würde uns nichts wesentlich Uebernatürliches und Uebermenschliches bieten; es müsste schließlich einmal der Zeitpunkt kommen, wo wir die göttliche Offenbarung ganz entbehren können, wo der Glaube und mit ihm auch die Kirche als Lehrerin und Hüterin der geoffenbarten Wahrheit ganz überflüssig werden, weil der Mensch jetzt zum Wissen gelangt ist, und die Wissenschaft die Stelle des Glaubens eingenommen hat. Es würde dann auch das Wort des Herrn keine Geltung mehr haben: „Wer nicht glaubt, der ist schon gerichtet“. (Joh. 3. 18.) „Wer nicht glaubt, der wird verdammt werden“. (Marc. 16, 16.) Hiermit würde zugleich für uns Christen eine Quelle des Verdienstes versiegen, das der demüthigen Unterwerfung unseres eigenen Urtheils unter die Autorität Gottes entspringt.

Nicht minder aber verkennt und missachtet dieser Irrthum das Wesen und den Charakter des gnadenvollen Erlösungswerkes. Nicht dazu ist Gott Mensch geworden, das Göttliche zum Menschlichen herniedergestiegen, um temporär einige Schäden und Mängel unserer Menschennatur auszubessern, und zwar nur insolange, bis wir selbst uns so vervollkommnet hätten, um dieser göttlichen

Hilfe entbehren zu können. Diesem Rationalismus im Erkenntnisvermögen entspricht als würdiges Seitenstück im Willensvermögen der Pelagianismus. Nicht dahin zielt der Effect der göttlichen Offenbarung, der menschlichen Natur in ihrem natürlichen Vermögen etwas nachzuhelfen: nein, sie ist eine der Gottheit würdige That, ein göttliches Werk, eine übernatürliche Schöpfung, wofür dem natürlichen Vermögen des Menschen jegliche Befähigung fehlt. Das gnadenvolle Liebeswerk der Erlösung hat zur Voraussetzung die erst durch göttliche Offenbarung uns bekannte Wahrheit, daſs die Liebe und Güte unseres Gottes uns Menschen zu einer die Ordnung der Natur übersteigenden Seligkeit, zu einer unmittelbaren Theilnahme an dem übernatürlichen seligen Leben in Gott selbst berufen hat. Schon die Erkenntnis dieser Thatsache, die ganz in der freien Liebe Gottes begründet ist, liegt weit über dem Horizont menschlichen Scharfsinnes. Diese übernatürliche Bestimmung verlangt aber für uns Menschen schon hienieden eine aus Gnade uns mitgetheilte übernatürliche Anlage, eine in unser natürliches Wesen hineingepflanzte göttliche Wurzel, aus der die übernatürliche Seligkeit als Frucht herauswächst. Das heilsthätige Wirken des Menschen auf Erden muſs dem übernatürlichen Ziel proportioniert sein. Was so im Hinblick auf unsere übernatürliche Bestimmung unserer Natur mangelt, diese göttliche Kraft, dieses himmlische Gnadengeschenk, das uns adelt und in die innigste Liebes- und Lebensgemeinschaft mit Gott versetzt, ist das Verdienst und die Frucht des Erlösungswerkes Christi. Dieses neue Leben aus Gott aber, das die Gnade Christi in uns anpflanzt, hegt und pflegt, das unser ganzes Wesen nach allen seinen Anlagen und Beziehungen zu unserm Endziel erfüllen und veredeln soll, ist nicht bloß nach der einen Beziehung, die unser heilsthätiges Können und Wollen betrifft, etwas Uebernatürliches und durch menschliche Kraft Unerreichbares; es muſs ebenso mit dem Charakter des Uebernatürlichen an uns herantreten, sofern es unser Denken und Erkennen zu einer dem übernatürlichen Ziel entsprechenden Thätigkeit befähigen soll. Mit andern Worten: Der übernatürlichen Anschauung Gottes im Jenseits als Endziel unserer Wanderschaft entspricht auf Erden eine Erkenntnis Gottes und der göttlichen Dinge durch das Geheimnis des Glaubens, das gleichsam hienieden die Wurzel und den befruchtenden Keim bildet, der durch Vertiefung im Glaubensleben, durch Studium und Contemplation auf Erden sich schon entwickelt, in der Ewigkeit aber zur glückseligen Anschauung der Herrlichkeit Gottes sich entfaltet. Dem lumen gloriae in patria ist so das lumen fidei in via proportioniert.

Es ist somit klar, daſs durch Eliminierung des Geheimnisses aus der christlichen Religion dieselbe zur bloßen Vernunftreligion herabgewürdigt, die Wohlthat der göttlichen Offenbarung miſsachtet,

die heiligen Wahrheiten verflacht und in das ganze Heilswerk unserer Erlösung Widersprüche hineingetragen würden. Das Heiligthum des Glaubens vor solcher Entweihung und Verwüstung zu schützen, hat darum das Vaticanum mit Recht als eine seiner wichtigsten Aufgaben erachtet.

Nicht weniger nachtheilig für das Glaubensleben erweist sich ein anderer Irrthum, der vom Concil im zweiten Canon censuriert wurde. Diesem zufolge soll die Vernunft bei ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit dem Glauben gegenüber einen ganz selbständigen und unabhängigen Standpunkt einnehmen. Es wird der Grundsatz aufgestellt und praktisch festgehalten, dass die Wissenschaft gar keine Rücksicht auf die geoffenbarte Wahrheit nehmen und bei den Resultaten ihrer Forschung sich nichts um den Kirchenglauben kümmern dürfe. Der Kirche stehe nicht einmal das Recht zu, über jene angeblich wissenschaftlichen Ergebnisse zu urtheilen, welche mittelbar oder unmittelbar das Dogma berühren; die Kirche greife, wenn sie dieses doch thue, in fremdes Rechtsgebiet ein. Selbst katholische Theologen ließen sich von diesen rationalistischen Ideen captivieren, wie dies auf der bekannten Münchener Gelehrten-Versammlung zutage trat. Wurde doch auf derselben von Döllinger die Behauptung aufgestellt, dass die kirchlichen Censuren dem Fortschritt der Wissenschaft schädlich seien. Ein bekanntes Axiom lautet: Die Wissenschaft muss voraussetzungslos sein; ja man geht dann soweit, einem gläubigen Katholiken überhaupt die Fähigkeit zu einem unbefangenen, vorurtheilsfreien Gelehrten abzusprechen. Man nennt dies den Standpunkt „der freien Wissenschaft". Diese Wissenschaft hat sich wohl befreit von der wohlthätigen Führung und Leitung einer gottbeglaubigten Autorität, dafür aber hat sie eingetauscht die religionsfeindlichen Vorurtheile und die schmähliche Dienstbarkeit eines im Cultus der Sinnlichkeit verkommenen Zeitgeistes. Diese Geistesrichtung hat unter den Vertretern der modernen Wissenschaft zahlreiche Anhänger. Dieselben bethätigen ihre Gesinnung nicht bloß theoretisch sondern auch praktisch, indem sie der gläubigen Wissenschaft den wissenschaftlichen Charakter absprechen, gegen dieselbe sich unduldsam geberden und für sich allein das Monopol der öffentlichen wissenschaftlichen und lehramtlichen Thätigkeit in Anspruch nehmen.

Die Kirche hat wiederholt schon diesen falschen Standpunkt der sogenannten „freien Wissenschaft" proscribiert, so im Syllabus in den Propositionen 12 und 14, welche lauten: „Philosophia tractanda est, nulla supernaturalis revelationis habita ratione;" und weiter: „Ecclesia non solum non debet in philosophiam unquam non animadvertere sed etiam debet ipsius philosophiae tolerare errores, eique relinquere, ut ipsa se corrigat". Dasselbe geschieht in verschiedenen Allocutionen und Encycliken von Papst Pius IX.

Eingehend hat sich gleichfalls das Vaticanum mit diesen falschen Doctrinen beschäftigt. Dasselbe lehrt Sess. III. cap. 4.: „Verum etsi fides sit supra rationem, nulla tamen unquam inter fidem et rationem vera dissensio esse potest“. Glaube und Vernunftwissenschaft sind zwar zwei verschiedene Erkenntnisquellen der Wahrheit, aber die erkannte Wahrheit selbst, sei sie nun durch die Wissenschaft oder den Glauben offenbar geworden, kann doch der Natur der Sache nach nur ein und die nämliche sein. Es ist nun Ungereimtheit zu sagen: es könne etwas theologisch wahr und wissenschaftlich falsch sein und umgekehrt. Wenn aber dennoch ein scheinbarer Widerspruch sich ergibt, so ist das nach der Lehre des Concils nicht im Wesen der beiderseitigen Wahrheit begründet, sondern die Erklärung des Zwiespaltes ist darin zu suchen, dass man entweder die kirchlichen Dogmen falsch deute, oder unerwiesene Meinungen für gesicherte Resultate der Wissenschaft ausgebe. Das Vaticanum drückt sich also aus l. c.: „... Quod vel fidei dogmata ad mentem ecclesiae intellecta et exposita non fuerint, vel opinionum commenta pro rationis effatis habeantur“. Bezüglich des ersten Grundes wolle man sich vergegenwärtigen, wie häufig absichtlich oder unabsichtlich von Irr- und Ungläubigen die Dogmen und Gebräuche der Kirche entstellt und falsch gedeutet werden, um dann gegen diesen vermeintlichen monströsen religiösen Irrwahn mit den Waffen einer spottenden und höhnenden Kritik zu Feld zu ziehen. Ein ganz undurchdringlicher Wall von Vorurtheilen und irrigen Ansichten über Lehre und Institutionen der Kirche umgibt die Geister im feindlichen Heerlager. Wäre dieser Irrthum immer nur eine bona fides, so ließe sich mit den Waffen der Wahrheit und Belehrung erfolgreich dagegen ankämpfen; aber zumeist hat es hier die katholische Wahrheit mit einer im Kirchenhass verrannten Bosheit zu thun, die durch unwiderlegbare Klarstellung der Wahrheit in zornigem Widerspruch sich noch mehr verbittert.

Welches Bewandtnis hat es aber mit dem, was der Zeitgeist und die moderne Wissenschaft „unfehlbare Resultate der Wissenschaft und der exacten Forschung“ zu nennen belieben? Wie viele Systeme wurden schon aufgestellt und sind längst vergessen; wie viele, wie sie wähnte, unfehlbare Aussprüche hat die öffentliche Meinung auf den Schild gehoben aber auch zu Grab getragen! Heute wird eine Lehrmeinung als große Errungenschaft „der freien Forschung“ angepriesen, morgen sind es hochgepriesene Vertreter derselben Wissenschaft, welche diese „große Errungenschaft“ zu den überwundenen Standpunkten in die Repositur für überlebte und abständige Lehrmeinungen zurücklegen. Diesem Wechsel der Meinungen, diesen vorübergehenden Strömungen des Zeitgeistes steht gegenüber die lange Reihe von Jahrhunderte hindurch die erhabene Ruhe und Be-

ständigkeit der katholischen Wahrheit. Was ihr widerspricht, ist ein Irrthum, den die flüchtig dahineilende Zeit geboren hat und zu Grab trägt; die Wahrheit aber ist unsterblich. Darum hebt das Vaticanum nachdrucksam hervor l. c.: „Omnem igitur assertionem veritati illuminatae fidei contrariam omnino falsam esse definimus.“

Die Wissenschaft hat nicht das Recht, einen so hohen, ja den höchsten Grad der Gewissheit zu beanspruchen wie der Glaube. Sie wird immer, wie wir früher schon dargethan haben, in jenem Bannkreis leben und wirken müssen, wo menschliche Irrungen möglich sind. Nichts kann uns so sehr in dieser Wahrheit bestärken als ein Ueberblick über die Geschichte der Wissenschaften, vornehmlich der hier am meisten maßgebenden Philosophie. Welches sind denn die positiven und unbestrittenen Wahrheiten, welche eine von der Autorität des Glaubens emancipierte Weltweisheit nach einer mehr als zweitausendjährigen Geistesarbeit zutag gefördert hat? Die Geschichte der sich selbst überlassenen, dem Lichte des Glaubens unzugänglichen Weltweisheit ist fast mehr eine Geschichte der menschlichen Irrungen, eine Todtenliste der im Geisteskampf der Vernunft erschlagenen und überwundenen Systeme und Lehrmeinungen, als eine erfreuliche Culturgeschichte des auf der Bahn und im Besitz der Wahrheit voranschreitenden Menschengeistes. Hat uns nach zweitausendjährigem Forschen ein Kant und Hegel oder ein Vogt und Darwin mehr Licht und Wahrheit gebracht als ein Plato und Aristoteles? Und wenn man die nach Wahrheit hungernde Menschheit statt an die göttlich-beglaubigte Lehrautorität der Kirche an jene der Philosophen verweisen will, wo, müssen wir da fragen, ist der Philosoph, wo das Lehrsystem, von dem man sagen könnte: hier ist der Born, aus dem die reine Wahrheit quillt, hier werden die großen Räthsel gelöst, welche die Welt und das Menschenleben dem denkenden Geiste aufgeben? Sollen wir wieder zurückgehen zur Weltweisheit der Heiden, oder soll das Volk in seinem Drange nach Belehrung bei einem Kant in die Lehre gehen, um zu erfahren, dass eine Erkenntnis der Wahrheit nach den Principien der Vernunft überhaupt gar nicht möglich ist, oder bei einem Fichte und Hegel, um zur stolzen Ueberzeugung zu gelangen, dass der Mensch die Gottheit selbst ist; oder soll er bei Büchner und Vogt wiederum von der Höhe der Gottheit herabsteigen lernen bis zum niederen Erdenstaub und die große Weisheit vernehmen, es sei eine tolle Einbildung der Menschen gewesen, zu glauben, sie seien etwas mehr als Erde und greifbarer Stoff; dass es auch einen Geist und eine Seele gebe, sei eine wahnwitzige Erfindung betrügerischer Menschen, in der Welt gebe es nichts als Kraft und Stoff; oder soll er endlich über seinen Lebensberuf beim Philosophen des Unbewussten sich Rath erholen, um als neueste Errungenschaft der Wissenschaft die ungeahnte

Neuigkeit zu erfahren, daſs das Daſein die größte Thorheit und der dümmſte Streich des „unbewuſsten Nichts“ ſei, und daſs die ganze Entwicklung und der Fortſchritt der Menſchheit dahin zielen müſſen, das Elend des Daſeins einzuſehen, um dann ſich ſelbſt zu vernichten und ins „unbewuſste Nichts“ zurückzuſinken. Allerdings werde es nichts helfen; das „unbewuſste Nichts“ werde die alte Dummheit wieder machen.

Der Kirche nun zumuthen wollen, ſie ſolle ſich um dieſe angeblichen Ergebniſſe der Wiſſenſchaft nichts kümmern und dieſelbe frei ſchalten und walten laſſen, das heißt doch von ihr verlangen, ihres von Gott übertragenen Berufes zu vergeſſen und ſorglos zuzuſehen, wie unter dem Namen der Wiſſenſchaft die gröbſten Irrthümer verbreitet, die Gläubigen in die Irre geführt und um das koſtbare Gut des Glaubens betrogen werden. Leider hat die falſche Wiſſenſchaft ſchon viel Unheil angerichtet, und das gott- und religionsloſe Treiben, die ſtaats- und geſellſchaftsfeindliche Propaganda eines ungläubigen Liberalismus und Radicalismus ſind auf ihr Conto zu ſchreiben. Es iſt darum nicht bloß ein Recht der Kirche, ſondern eine heilige Pflicht für ſie, den unter dem Deckmantel der Wiſſenſchaftlichkeit ſich breit machenden Irrthum zu entlarven und zu bekämpfen. Wohl ein großer Theil derer, welche auf dem Standpunkt der „freien Wiſſenſchaft“ ſtehen, mag mit dem Glauben gebrochen haben; denn es läſst ſich ſonſt dieſer Standpunkt nicht feſthalten; aber es gibt dabei doch auch noch ſolche Gelehrte, die behaupten, die Wahrheit des Dogmas nicht in Zweifel ziehen zu wollen. Wenn alſo doch das Dogma die Wahrheit enthält, und demgemäß die Wiſſenſchaft, wo ſie in concreten Fällen der geoffenbarten Wahrheit widerſpricht, offenbar im Irrthum ſich befindet, ſo iſt ſchwer einzuſehen, warum dieſe Gelehrten es nicht als eine große Wohlthat für die Wiſſenſchaft ſelbſt erkennen wollen, wenn ſie in der glücklichen Lage ſich befindet, im Lichte des Glaubens ihre Irrungen erkennen und corrigieren zu können. Nicht bloß für den Glauben des Volkes, ſondern auch für die Wiſſenſchaft ſelbſt erweiſt ſich demnach die kirchliche Cenſur als heilſam.

Mit Entſchiedenheit tritt darum auch das Vaticanum für das Recht und die Pflicht der kirchlichen Lehrautorität in die Schranken, indem es lehrt l. c.: „Porro Ecclesia, quae una cum Apostolico munere docendi mandatum accepit, fidei depositum custodiendi et jus et officium divinitus habet falsi nominis scientiam proscribendi, ne quis decipiatur per philosophiam et inanem fallaciam.“

Einem gläubigen Katholiken kann es aus dieſem Grunde auch nicht erlaubt ſein, die angeblichen Ergebniſſe der Wiſſenſchaft für untrüglicher und gewiſſer zu halten als die Lehrentſcheidungen ſeiner Kirche; ebenſowenig kann und darf er eine

dem Glauben widersprechende wissenschaftliche Lehrmeinung als „wissenschaftliche Wahrheit“ festhalten und vertheidigen; denn das hieße der Wissenschaft eine höhere Autorität und eine gewissere Bürgschaft der Wahrheit zuerkennen als dem von Gott beglaubigten kirchlichen Lehramt, es hieße den Glauben vom Dictum der Wissenschaft abhängig machen, was nicht viel weniger wäre, als ihn ganz aufgeben. Dem entsprechend regelt das Vaticanum das Verhalten der Gläubigen durch folgende Vorschriften l. c.: „Quapropter omnes christiani fideles hujusmodi opiniones, quae fidei doctrinae contrariae esse cognoscuntur, maxime si ab ecclesia reprobatae fuerint, non solum prohibentur tanquam legitimas scientiae conclusiones defendere, sed pro erroribus potius, qui fallacem veritatis speciem prae se ferant, habere tenentur omnino.“

Im dritten Canon endlich proscribiert das Concil das der Vernunftwissenschaft fälschlich vindicierte Recht, die Dogmen nach Maßgabe der vernünftigen Erkenntnis und des wissenschaftlichen Fortschrittes zu deuten und auszulegen und ihnen auch einen andern Sinn zu geben, als sie nach der Lehre der Kirche haben. Der Kirchenglaube respective dessen Formulierung im Dogma soll darnach nichts anders sein als der jeweilige Ausdruck des culturellen und wissenschaftlichen Standpunktes einer Zeitepoche. Darum sei der Kirchenglaube immer nur relativ und hypothetisch wahr, es sei Sache der voranschreitenden Geistesentwicklung, in den wahren Sinn und das richtige und tiefere Verständnis des Dogmas einzuführen. Nicht mehr die Kirche wäre die unfehlbare Lehrerin und berufene Interpretin der geoffenbarten Wahrheit, sondern dieses Amt wäre an die Vernunft übergegangen und die Kirche hätte von ihr Belehrung und Aufklärung entgegenzunehmen. Diese Anmaßung weist das Vaticanum scharf zurück; es sagt l. c.: „Neque enim fidei doctrina, quam Deus revelavit, velut philosophicum inventum proposita est humanis ingeniis perficienda, sed tanquam divinum depositum Christi sponsae tradita, fideliter custodienda et infallibiliter declaranda. Hinc sacrorum quoque dogmatum is sensus perpetuo retinendus, quem semel declaravit Sancta Mater Ecclesia, nec unquam ab eo sensu, altioris intelligentiae specie et nomine recedendum.“

Der hier reprobierte Irrthum ist jenem der vorausgehenden Canones besonders des ersten eng verwandt und deshalb sind die vorausgehenden Ausführungen hier ebenfalls zutreffend. Speciell aber muss noch hervorgehoben werden, dass diese Annahme im directen Widerspruch steht mit der Lehre vom unfehlbaren kirchlichen Lehramt. Wenn das kirchliche Lehramt unfehlbar ist, so kann das doch nur den Sinn haben, dass es durch den Beistand des heiligen Geistes uns nichts Falsches zu glauben vorstellen kann, dass also seine Aus-

sprüche zu jeder Zeit den wahren Sinn und die richtige Deutung der göttlichen Offenbarung enthalten müssen. Wollte aber die menschliche Vernunft sich diesen Beruf anmaßen, so würde damit nicht bloß dem Subjectivismus Thür und Thor geöffnet und die Glaubenswahrheiten zu wissenschaftlichen Problemen und zum Spielball menschlicher Meinungen herabgewürdigt, es würde damit auch die Glaubenseinheit zerstört und dem Skepticismus und Unglauben der üppigste Nährboden bereitet. Denn welche Bürgschaft der Wahrheit bietet uns die wissenschaftliche Erklärung und Deutung dieses oder jenes Gelehrten, dieses oder jenes Systems? Wir würden dann auf jenen Standpunkt zurückkommen, auf dem der heidnische Richter Pilatus sich befand, als er, vor der Wahrheit stehend, zweifelnd fragte: „Was ist Wahrheit?"

A) Einiges aus Naturgeschichte und Naturlehre. B) Nachträge zur Literatur für die Jugend unter 14 Jahren.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian und Pfarrvicar von Goldwörth bei Ottensheim. (Nachdruck verboten.)

A) Einiges aus der Naturgeschichte und Naturlehre.

Der Mensch und die drei Reiche der Natur. 1. Band: Der Mensch und das Thierreich in Wort und Bild für den Schulunterricht in der Naturgeschichte dargestellt von Dr. M. Krass und Dr. H Landois. Mit 180 Abbildungen. 7. Aufl. Preis gebd. in Halbleder M. 2.75 = fl. 1.65. 2. Band: Das Pflanzenreich in Wort und Bild. Mit 189 Abbildungen. 4. Auflage. Preis gebd. M 2.75 = fl. 1.65. 3. Band: Das Mineralreich von denselben Verfassern. Mit 87 Abbildungen. 3. Auflage. Preis gebd. M. 1.80. = fl. 1.08. Herder in Freiburg.

Diese naturgeschichtlichen Lehrbücher dienen für den Unterricht in den oberen Classen der Volksschulen, besser noch in Bürger- und Mittelschulen. Sie sind, was wissenschaftlichen Wert betrifft, unübertroffen, die Methode ist eine vortreffliche: die Vertheilung des Lehrstoffes ist dem Fassungsvermögen der Schüler bestens angepasst, der Anschauungs-Unterricht wird nach Möglichkeit benutzt, hiezu dienen die vielen so deutlich und rein gegebenen Illustrationen, dass sie das Colorit nur wenig vermissen lassen. Die Ausstattung ist bei dem äußerst billigen Preise eine gediegene. Dass die Bücher in ganz christlichem Geiste gehalten sind, bildet einen großen Vorzug.

Lehrbuch der Zoologie von Dr. B. Altum und Dr. H. Landois. Mit 238 Abbildungen. 5. Auflage. Herder in Freiburg. 1883. 8°. 481 Seiten. Preis gebd. M. 4.60. = fl. 2.76.

Für Gymnasien und Realschulen; die Namen der Verfasser sind zu bekannt, als dass wir noch deren Werk lang anpreisen sollten. Was aus dem umfangreichen Werke nicht im eigentlichen Schulunterrichte vorgenommen werden kann, ist für

die Privatstudien des Schülers berechnet. Die Methode ist die synthetische, der Lehrstoff ist in aufsteigender Reihenfolge behandelt. Die Abbildungen zeigen den inneren und äußeren Bau, die natürliche Umgebung des Thieres, dessen Thätigkeit; dass solche Thiere bildlich dargestellt sind, die in Museen und Sammlungen nicht leicht zu finden sind, ist nur zu billigen.

Thier- und Jagdgeschichten. Schilderungen für junge Leser von A. W. Grube. Mit einem Titelbild in Farbendruck und 16 Holzschnitten. Voigtländer in Kreuznach. 12°. 290 S. Preis geb. M. 2.80 = fl. 1.68.

In erzählender Form werden charakteristische Eigenschaften bekannter und ausländischer Thiere geschildert und sind interessante Jagdepisoden eingeflochten.

Aus der Alpenwelt der Schweiz. Von A. W. Grube. 2. Aufl. Steinkopf in Stuttgart. 8°. 1877. 124 S. Preis carton. 75 Pf. = 45 kr.

Nebst geographischen und geologischen Bemerkungen ist das Thier- und Pflanzenleben geschildert, wie es sich auf den Schweizerbergen bietet. Den Schluss bilden Genrebilder aus dem Aelplerleben.

Naturkundliche Spaziergänge. Bearbeitet von Robert Niedergesäß, k. k. Schulrath. Herder in Freiburg und Wien. 8°. 1886. 144 Seiten. Preis gebd. M. 1.45 = 90 kr.

Kurze Abhandlungen und Belehrungen über verschiedene Gegenstände namentlich des Mineral- und Pflanzenreiches.

Zur Geschichte der Culturpflanzen. Von Ignaz Lutzmayer. 2. Aufl. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. 12°. 77 Seiten. Preis cartoniert 35 kr. = 70 Pf.

Interessant und belehrend. Die Abbildungen sind gut. Was Seite 58 über die Verwendung des Oeles für kirchliche Zwecke gesagt ist, ist nicht ganz richtig.

Die Schwämme von Professor Dr. H. O. Lenz. Mit nach der Natur gezeichneten und gemalten Abbildungen auf 20 chromolithographierten Tafeln. 6. Aufl. Bearbeitet von Dr. Otto Wünsche. Thienemann in Gotha. 8°. 223 Seiten. Preis brosch. M. 6 = fl. 3.60.

Bau und Leben der Pilze im Allgemeinen und Besonderen ist hier beschrieben; ein eigener Abschnitt behandelt die Pilze als Nahrungsmittel. Die Zeichnung ist richtig, die Färbung nicht bei allen Pilzen.

Bilderatlas des Pflanzenreiches, nach dem natürlichen System bearbeitet von Professor Dr. Moriz Willkomm in Prag. 68 fein colorierte Tafeln mit über 600 Abbildungen und 100 Seiten Text. Neun Lieferungen à M. 1.50 = 90 kr. Schreiber in Eßlingen.

Bei Bearbeitung dieses Werkes verfolgte der um populäre und wissenschaftliche Botanik hochverdiente Autor einen zweifachen Zweck: es soll jenen, welche eines methodisch geordneten botanischen Unterrichtes entbehren, diesen durch anziehende Schilderung und lebenstreue Bilder ersetzen, das Interesse an der vegetabilischen Welt erregen; sodann soll der Atlas ein Hilfsbuch sein zur Belebung des naturgeschichtlichen Unterrichtes an Mittelschulen. Mit vielen anderen Recensenten erkennen auch wir es an, dass der doppelte Zweck auch wirklich erreicht wird. Die genauen, farbenprächtigen Abbildungen, begleitet von bündig klarer und doch lebensfrischer Beschreibung machen das Buch zu einem nicht minder angenehmen als belehrenden; es führt uns ein in die Kenntnis der uns umgebenden, wie auch der exotischen Gewächse, gewährt uns einen tieferen Einblick in deren Entwicklung,

Biologie und Bedeutung für den Menschen; es ist aber auch ein vortreffliches Hilfsbuch für die Schule, indem es schwerverständliche theoretische Speculationen vermeidet, nicht den Kathederton anschlägt, der durch die natürliche Verwandtschaft gebotenen Anordnung folgt, dadurch den einheitlichen Organisationsplan klarlegt und durch prägnante Charakteristik der Ordnungen und Familien in Wort und Bild den Vortrag des Lehrers, wie den Text des Schulbuches unterstützt. Möge der Atlas in der Familienbibliothek, wie in der Hand des jungen Botanikers den ihm gebürenden Ehrenplatz einnehmen.

Wir glauben der Jugend, den Eltern und Lehrern einen wichtigen Dienst zu erweisen, wenn wir sie auf einige[1]) nicht genug zu lobende naturgeschichtliche Werke aufmerksam machen, in denen eine Anleitung gegeben wird, wie man durch Betrachtung der Gegenstände in der Natur zur Erkenntnis der göttlichen Weisheit und Allmacht, Liebe und Barmherzigkeit gelangen, in Glauben und Gottesfurcht zunehmen kann; auf Werke, die den in naturgeschichtlichen Büchern leider so oft sich breitmachenden Materialismus und Unglauben wirksam bekämpfen und etwaigen derartigen Auslassungen unchristlicher Lehrer entgegentreten. Auch dürfte durch die anzuführenden Werke der Leser, gleich, ob jung oder alt, zu selbständigen Betrachtungen in der Natur angeregt, mit mancher fürs praktische Leben (Landleben, Industrie) wichtigen Kenntnis bereichert und dahin gebracht werden, die Dinge in der Natur vom ästhetischen Standpunkte aus aufzufassen.

Studien und Lesefrüchte aus dem Buche der Natur. Für jeden Gebildeten, zunächst für die reifere Jugend und ihre Lehrer. Von Dr. M. Bach. Drei Bände. Bachem in Köln. 1878, 1880, 1889. 8°. 323, 356, 361 Seiten. Preis brosch. à M. 2.50 = fl. 1.50.

Wir empfehlen dies Werk mit aller uns möglichen Eindringlichkeit für alle Bibliotheken — es ist ein wahres Religionsbuch und ungemein fesselnd geschrieben. Der 4. Band ist uns nicht zugekommen; ebenso gediegen sind die zwei folgenden:

Darstellungen aus der Natur insbesondere aus dem Pflanzenreiche. Mit einer Einleitung über die christliche Naturauffassung von K. Berthold. 2. Auflage. Mit mehreren Holzschnitten. Bachem in Köln. 1873. 8°. 354 Seiten. Preis brosch. M. 2.75 = fl. 1.65.

Betrachtungen der Natur im Lichte des Christenthums, der Geschichte, Wissenschaft und Kunst. Von Karl Berthold. 2. Aufl. Bachem in Köln. 1878. 8°. 356 Seiten. Preis brosch. M. 2.75 = fl. 1.65.

Thierleben. Kriegs- und Friedensbilder aus der Thierwelt. Von B. Tümler. Prachtwerk mit 20 besten Thierbildern in feinst Holzschnitt von Josef Wolf auf festem Luxuspapier in Roth- und Schwarzdruck. 160 Seiten. Benziger in Einsiedeln. Groß 4°. Preis in eleg. Carton-Einband, Leinwandrücken M. 6.40 = fl. 3.84. In Original-Prachteinband, Leinwandrücken mit Gold- und Schwarzdruck M. 8.— = fl. 4.80.

---

[1]) Wir meinen die sieben zuerst anzuführenden Werke.

Deutsche Wild- und Waldbilder von B. Tümler. Mit zwölf Holzschnitten von F. Specht. Herder in Freiburg. 1883. Groß 4⁰. 142 S. Preis in Original-Prachteinband, Lwd. mit reicher Deckelpressung M. 9.— = fl. 5.40.

Zwei wahre Prachtwerke in jeder Hinsicht. Wer einem Studenten etwas ebenso Schönes als Nützliches schenken will, gebe ihm eins von den beiden Werken. In den Bildern sind charakteristische Scenen aus dem Leben der behandelten Thiere dargestellt. — Die Holzschnitte suchen ihresgleichen.

Gottes Herrlichkeit in seinen Werken. Von Dr. Albert Werfer. 2. Ausgabe. Ebner in Ulm. 1884. 16⁰. 570 Seiten. Preis eleg. gebd. in Lwd. mit Goldschn. und reicher Pressung M. 3.30 = fl. 1.98.

Das ist ein Buch, welches den Salontisch ziert und in recht viele Familienbibliotheken aufgenommen zu werden verdient; es lehrt uns die Natur als ein offenes Buch betrachten und daraus Gott in seiner Größe, Herrlichkeit, Weisheit und Güte erkennen und lieben. Es ist für Studenten und Erwachsene sehr zu empfehlen.

Spaziergänge im Freien. Von P. Caspar Kuhn, Benedictiner von Ottobeuern. Kösel in Kempten. 32⁰. 60 Seiten. Preis cartoniert 25 Pf. = 15 kr.

23. Bändchen der „Kath. Kinderbibliothek." Ein Vater führt seine Kinder hinaus in die Natur, zeigt und erklärt ihnen einige interessante Naturerscheinungen. Für wissbegierige Schüler.

Das Anlegen und Aufbewahren von Naturalien-Sammlungen. Von H. v. Kiesenwetter und Th. Reibisch. Mit über 200 in den Text gedruckten Abbildungen und einem Titelbilde. Otto Spamer in Leipzig. 8⁰. 1876. 258 Seiten. Preis gebd. M. 5 = fl. 3.—.

Gibt Anleitung zum Sammeln der Insecten, Conchylien, kleiner Wirbelthiere, zum Anlegen von Vivarien, Terrarien, Aquarien. Die Bilder sind gut.

Das Süßwasser-Aquarium. Kurze Anleitung zur besten Construction der Aquarien und Instandhaltung derselben, sowie Schilderung der Süßwasserthiere. Von Eduard Gräffe. Mit 50 in den Text gedruckten Abbildungen. 2. Aufl. Otto Meißner in Hamburg. 8⁰. 1881. 79 Seiten. Preis gebd. M. 1.80 = fl. 1.08.

Wer sich dieses Büchleins bedient, lernt, wie er Aquarien einzurichten, mit Wasserthieren zu bevölkern, diese zu pflegen hat und ihr Leben beobachten kann.

Der Schmetterlings-Sammler. Beschreibung und Abbildung der vorzüglichsten in Mitteleuropa heimischen Schmetterlinge. Nebst ausführlicher Anleitung, Schmetterlinge zu fangen, aus Raupen zu erziehen und eine Sammlung anzulegen Für die Jugend verfaßt von Dr. Julius Hoffmann. Mit 263 colorierten Abbildungen auf 19 Tafeln. J Hoffmann in Stuttgart. 8⁰. 158 Seiten. Preis schön gebd. M. 4.— = fl. 2.40.

Schmetterlingsbuch. Anleitung zum Sammeln und Aufbewahren der Raupen, Puppen und Schmetterlinge und zur Aufzucht derselben. Von Franz Sträßle. 2. Aufl. Mit 14 fein color. und zwei schwarzen Tafeln. Groß 8⁰. Wilh. Nitzschke in Stuttgart. 153 Seiten. Preis schön gebd. M. 4.50 = fl. 2.70.

Beide Bücher verdienen die beste Empfehlung. Die Abbildungen sind sehr genau, der Text ist instructiv.

Käferbüchlein. Schmetterlingsbüchlein. Von Heinrich Rebau. Fleischhauer & Spohr in Reutlingen. 4. Auflage. 4°. Das erste mit fünf, das zweite mit sechs Tafeln Abbildungen. Preis gebd. je M. 3.— = fl. 1.80.

Beschreibung der schönsten, nützlichsten und schädlichsten in- und ausländischen Käfer und Schmetterlinge, nebst einer Anleitung, sie zu fangen, aufzuziehen, Sammlungen anzulegen.

Der Raupensammler. Anleitung zum Aufsuchen und Aufziehen der Falteraugen, sowie zum Präparieren und Aufbewahren derselben, nebst Raupenkalender. Herausgegeben und mit 26 Abbildungen versehen von A. u. G. Ortleb. Mode in Berlin. 8°. 62 Seiten. Preis cart. 60 Pf. = 36 kr.

Die Bilder sollten coloriert sein; sonst gut und billig.

Das Buch der Sammlungen. Praktische Anleitung zum Anlegen, Ordnen und Erhalten aller Arten von Sammlungen, überhaupt zur Unterstützung naturwissenschaftlicher und geschichtswissenschaftlicher Liebhabereien. Unter Mitwirkung bewährter Fachmänner für die deutsche Jugend herausgegeben von Otto Klasing. 4. Aufl. Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig. 1883. 8°. 406 Seiten. Preis eleg. gebd. M. 5.— = fl 3.—.

Das Buch, mustergiltig in Druck und Illustration, behandelt die naturwissenschaftlichen und geschichtswissenschaftlichen Sammlungen; unter der ersteren wird angeleitet zur: Käfer-, Schmetterlings-, Raupen-, Pflanzen-, Blätter-, Mineralien-, Muschel-, Schnecken-, Schädelsammlung, zur Einrichtung eines Aquarium, Terrarium, Insectarium; in die letzteren (geschichtswissenschaftlichen) Sammlungen sind einbezogen: Siegel-, Münz-, Autographensammlung. Die Anleitungen zeugen von richtigem Verständnisse, sind klar und deutlich.

Taschenkalender für Pflanzensammler. Taschenbuch für Käfersammler. 12°. Oskar Leiner in Leipzig. Preis mit Notizbuch und Tasche M. 1.75 = fl. 1.05.

Die beiden sehr handlichen Bändchen dürften Pflanzen- und Käfersammlern zur Benützung bei ihren naturwissenschaftlichen Excursionen sehr willkommen und nützlich sein. Die wichtigsten Pflanzen und Käfer sind nach Fund- und Standorten geordnet, mit großer Sachkenntnis charakterisiert. Die Namen sind deutsch und lateinisch gegeben. Für Studenten.

Otto Ule's Warum und Weil. Für Lehrer und Lernende in Schule und Haus. Physikalischer Theil. 5. Aufl. vermehrt von Langhoff. Mit 115 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Brosch. M. 3.50 = fl. 2.10; carton. M. 4 = fl. 2.40. 8°. Chemischer Theil von F. Langhoff. 2. Aufl. Mit Namen- und Sachregister und mit 33 in den Text eingedruckten Holzschnitten. 8°. 190 Seiten. Preis gebd. M. 4.— = fl. 2.40.

Das Werk hat die Aufgabe, den in der Schule gelassenen Lücken des Wissens aus dem Gebiete der Physik und Chemie abzuhelfen und in gedrängter Kürze Aufschlüsse über einigermaßen wichtige Fragen dieser beiden Zweige der Wissenschaft zu geben; es ist für Fortbildungs-, Bürger- und Mittelschulen, sowie zum Privatgebrauche zu empfehlen.

Die Wunder des Mikroskops oder die Welt im kleinsten Raume. Für Freunde der Natur mit besonderer Berücksichtigung der studierenden Jugend bearbeitet von Dr. Moriz Willkomm. 4. Aufl. Groß 8°. Mit mehr als 1200 Figuren und 300 Illustrationen, nebst einem Titelbilde. Otto Spamer in Leipzig. 1878. 400 Seiten. Preis eleg. gebd. M. 8.50 = fl. 5.10.

Dieses Werk hat die günstigsten Beurtheilungen erfahren; in der ihm eigenthümlichen anregenden Weise führt der Verfasser den Leser durch alle Reiche der Natur und läßt ihn mittelst des Mikroskopes in das Innere der Naturkörper schauen, eine höchst interessante Welt im Kleinen eröffnet sich, Jedermann findet an diesen mikroskopischen Bildern Gefallen. Die letzten Abschnitte: Das Mikroskop als Warenprüfer, das Mikroskop im Dienste der Heilkunde, Gesundheits- und Rechtspflege haben eine besonders praktische Bedeutung.

B) Nachträge zur Literatur für die Jugend unter 14 Jahren.

Das Kaiserbuch. Erzählungen aus dem Leben des Kaisers Franz Josef I. Oesterreich-Ungarns Jugend gewidmet von Ferdinand Zöhrer. Mit vier Farbendruckbildern nach Original-Aquarellen von Alois Greil. Karl Gerold & Sohn in Wien. 1890. Groß 8°. 320 Seiten. Preis höchst elegant gebd. fl. 3.— = M. 6.—.

Sind die Schriften Zöhrers Perlen, so ist unter ihnen die vorliegende unstreitig die kostbarste. In einer Reihe ungemein lieblicher Bilder führt uns der Verfasser wichtigere Ereignisse aus dem Leben unseres erhabenen Monarchen vor Augen; wir sehen Franz Josef I. als Knäblein spielend im Parke zu Laxenburg, sehen sein ernstes Ringen und Streben in der Jugend, bewundern seinen Heldenmuth auf dem Schlachtfelde; der Kaiser erscheint uns als tiefgläubiger Christ, als treuer Sohn der Kirche, als der beste Landesvater, dem nichts mehr am Herzen liegt als das Wohl seines Volkes. Das Buch ist mit Begeisterung und Wärme geschrieben, Darstellungsweise und Sprache ist mustergiltig, mit der vorzüglichen Leistung des Verfassers hält die des Verlegers gleichen Schritt, Druck, Papier, Bilder, Einband sind so, wie es sich für ein „Kaiserbuch" geziemt; es gehört in jede Bibliothek.

Charakterbilder aus der vaterländischen Geschichte für Schule und Haus. Von Dr. Leo Smolle. Mit 78 Illustrationen in Zinkotypie nach Federzeichnungen von Professor J. Langl. A. Hölder in Wien, 1888. Groß 8°. 328 Seiten. Preis Familien-Ausgabe gebd. fl. 2.— = M. 4.—, Prachtausgabe fl. 3.60 = M. 7.—.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß besonders die männliche Jugend zu reinem, festem Wollen, zum gemeinnützigen Handeln, zur selbstlosen Hingabe an das Vaterland, zur treuen Liebe zum Herrscherhause erzogen werde. Ein vortreffliches Mittel, um alles dies zu erreichen, ist das vorliegende Buch; in edler, patriotischer Begeisterung schildert der Verfasser mit markanten Zügen die Hauptepochen der österreichischen Geschichte und führt solche Herrscher, Feldherrn, Künstler, Staatsmänner vor, die es verdienen, der Jugend als Vorbilder aufgestellt zu werden. Als besonderer Vorzug hat zu gelten, daß der Verfasser die Religiosität, das Gottvertrauen der einzelnen Herrscher aus dem Hause Habsburg betont. Bemängelt mag werden, daß einer der besten Regenten, Ferdinand II., kein

Plätzchen in diesem Buche gefunden hat, auf Anastasius Grün hätten wir hinwiederum gerne verzichtet. Auch die Lobeshymnen auf das Toleranzedict Kaiser Josef II. unterschreiben wir nicht. Jedenfalls ist das Werk eine schätzenswerte Bereicherung der vaterländischen Jugendliteratur.

Mein Oesterreich. Historische Erzählungen von Dr. Isidor Proschko. Manz in Wien. 1879. 8°. 187 Seiten. Preis gebd. 60 kr. = M. 1.

Dies Werk Proschkos wird von der Jugend gerne gelesen. Es enthält vier Erzählungen, deren zwei erste spielen auf österreichischem Boden, die dritte ist eine russische Geschichte; die ergreifendste „Ein Engelherz" berichtet eine rührende Episode aus dem Leben des heiligen Vincenz von Paul. Die Erzählungen sind gut geschrieben, sittlich rein, das Ganze athmet religiösen Hauch. Einige Kraftausdrücke, wie „Lügenteufel" u. dgl. wären besser weggeblieben.

Graf Radetzky, Oesterreichs Marschall Vorwärts. Geschichtliche Erzählung aus den Siegestagen des alten Kaiserreiches. Von A. H. Fogowitz. Bardtenschläger in Reutlingen. 8°. 112 Seiten. Preis gebd. M. 1.40 = 84 kr.

Mit einem der edelsten Charaktere, der tapfersten Helden wird unsere Jugend bekannt gemacht. Das Buch ist sehr zu empfehlen.

Feldmarschall Radetzky, ein wahrheitsgetreues Lebensbild von Dr. Isidor Proschko. 2. Auflage. Manz in Wien. 8°. 154 Seiten. Preis gebd. 60 kr. = M. 1.—.

Die Lebensgeschichte des großen Helden und seine Feldzüge, angefangen vom ersten unter Lacy bis zu den glorreichen Siegen in Italien. Die Darstellung ist frisch und anregend, liest sich recht angenehm und trägt gewiss vieles bei zur Hebung der Vaterlandsliebe. Mancher Zug, der von der tiefinnigen Frömmigkeit Radetzkys Zeugnis gibt, hätte noch aufgenommen werden können. Der Wert der Proschko'schen Schriften würde bedeutend gewinnen, wenn mehr Abtheilungen gemacht würden. Bei der gegenwärtigen Anlage finden sich keine Ruhepunkte, so dass besonders junge Leute leicht ermüden.

Erzherzog Karl. Ein Heldenbild aus der österreichischen Vaterlandsgeschichte von Dr. Isidor Proschko. Manz in Wien. 8°. 186 Seiten. Preis 60 kr. = M. 1.—.

Das vorliegende Lebensbild, das uns Oesterreichs gefeiertsten Helden vorführt, ist ebenso belehrend, als fesselnd. In der ganzen Abhandlung ist keine Spur jener ermüdenden Einförmigkeit, der wir in Lebensskizzen so oft begegnen. Mit besonderer Ausführlichkeit sind die Feldzüge Karls, von jenen in Belgien angefangen bis zum letzten in Mähren behandelt, und macht uns dabei der Verfasser mit vielen Zügen ritterlichen Mannesmuthes österreichischer Helden bekannt. Das Privatleben ist in gedrängter Kürze geschildert. Die Geschichte mit dem Juden Dreyfuß — Seite 112—118 ist dafür etwas, wir wollen sagen: „zu breit" geworden.

Prinz Eugen, der edle Ritter und seine Heldenthaten. Erzählung für die reifere Jugend. Nach den Quellen bearbeitet von Otto Hoffmann. Mit vier Farbendruckbildern nach Aquarellen von R. Haug. Thienemann in Stuttgart. 8°. 167 Seiten. Preis elegant gebd. M. 3 = fl. 1.80.

Wer greift nicht gerne nach der Lebensbeschreibung eines jedem Oesterreicher so sympathischen Helden, wie es Prinz Eugen ist; besonders wenn die Darstellung eine so frische und anziehende ist, wie im vorliegenden Buche. Wir empfehlen

das sehr schöne Buch, welches von der Leistungsfähigkeit und dem sittlichen Ernste der Verlagshandlung ein glänzendes Zeugnis gibt, allen ohne Unterschied auf das Wärmste; in Schüler- und Pfarrbibliotheken wird es gute Dienste leisten.

Der Türke vor Wien.[1]) Geschichtsbilder von 1529 und 1683. Von Dr. Isidor Proschko. Manz in Wien. 8°. 162 Seiten. Preis gebd. 60 kr. = M. 1.—.

Behandelt die beiden Belagerungen Wiens durch die Türken. Die ganze ausgezeichnet geschriebene Arbeit weist nur zwei Capitel auf, dennoch ermüdet die Lesung dieses Buches weniger, da die vielen eingestreuten Notizen über Weltanschauungen der damaligen Zeit, die erzählten Episoden das Interesse wach erhalten. Besonders gefiel uns die Würdigung, welche der Verfasser den Bemühungen und Verdiensten des Kaisers Leopold zutheil werden ließ.

Die Hochwarte der Steyermark mit Bildern aus der steyermärkischen Geschichte. Von Dr. Isidor Proschko. Manz in Wien. 1878. 8°. 152 Seiten. Preis gebd. 60 kr. — M. 1.—.

Es liegt ein schönes Stück Geschichte in diesem interessanten Werke Proschkos; jeden Oesterreicher und in erster Linie jeden Steyrer muss es begeistern; es ist in markigen Zügen die Geschichte der allbekannten Hochwarte der Steyermark, des alten Schlossberges mitten in der Hauptstadt, durch dessen Thore nie ein Eroberer zog. In die Aufzählung der in der langen Zeit von sechs Jahrhunderten gegen dies Bollwerk erfolgten Angriffe vermengt der Verfasser eine Reihe spannender historischer Denkwürdigkeiten, welche die Lectüre des Büchleins zu einer ebenso angenehmen, als anregenden machen.

Das Franz Josefs-Land nebst einer kurzen Beschreibung früherer Nordpolfahrten von Dr. Isidor Proschko. 2. Auflage. Manz in Wien. 1879. 8°. 115 Seiten. Preis gebd. 60 kr. = M. 1.—.

Ausgehend von den ältesten Nordlandsfahrten, der Entdeckung Islands, der ersten Betretung Nordamerikas, der kühnen Fahrt Erich Raudas nach Grönland, der Ansiedelung und Christianisierung dieses Landes gibt Proschko einen kurzen, interessanten Ueberblick über die Entdeckungsreise nach dem Norden — die Beschreibung der österreichischen Nordpolfahrt ist ausführlicher. Die Schreibweise ist gut; man macht aber bei diesem und manchem anderen an sich trefflichen Werke Proschkos die Erfahrung, dass sie junge Leute nicht zu Ende lesen — sie ermüden, da sie so wenige Abtheilungen haben. Auch ersuchen wir den verehrten Herrn Verfasser, den religiösen Geist, von dem er selbst durchdrungen ist, nur auch in seinen Schriften recht kräftig und entschieden hervortreten zu lassen.

Hölzels Geographische Charakterbilder. Kleine Handausgabe. 30 chromolithographische Tafeln mit beschreibendem Text von Professor Dr. Franz Umlauft und V. von Haardt. Eduard Hölzel in Wien. (IV. Louisengasse 5.) Quer 4°. Preis elegant gebd. fl 5.50 = M. 9.—.

Josef Langls Bilder zur Geschichte. Ein Cyklus der hervorragendsten Bauwerke aller Culturepochen. Handausgabe. 62 Bilder in Chromolithographie mit erläuterndem Text. 2. Aufl. Eduard Hölzel in Wien. 1889. Groß 8°. Preis elegant gebd. fl. 6.— = M. 10.—.

---

[1]) **Der Schwede vor Prag,** vom selben Verfasser, empfehlen wir ganz reifer Jugend und Erwachsenen.

Diese höchst elegant ausgestatteten Hölzel'schen Verlagswerke enthalten Verkleinerungen der geographischen und historischen Wandbilder desselben Verlages. Die beiden Handausgaben haben die Bestimmung, Schülern (Studenten) gegeben zu werden als Hilfsmittel zur gründlichen Recapitulation des in der Schule genossenen Unterrichtes; wir zweifeln nicht, dass die bei aller Pracht so billigen Bände großen Absatz und an allen Gebildeten Freunde finden werden. Im ersten Bande findet man Landschaften aus allen Welttheilen in sehr gelungener Färbung, der zweite bringt Bilder von Bauwerken aus dem Alterthum (Aegypten, Indien, Assyrien, Persien, Griechenland, Rom), aus dem Mittelalter und der neueren Zeit (altchristliche, arabische, romanische, gothische, Renaissance-, russische und armenische Denkmäler). Die Bilder sind, soweit wir es nach einer größeren Anzahl in natura gesehenen Bauwerke beurtheilen können, sehr genau, der Text erklärt in gedrängter Kürze das Bild. Jedes der zwei schönen Werke ist geeignet, Studenten als Prämie oder als Weihnachtsgeschenk gegeben zu werden. Auf Seite 46 der „Charakterbilder" ist die Hypothese ausgesprochen, noch vor dem Zeitalter des Menschen, in der sogenannten Neogenzeit, hätten die Niederungen der Donau bei Wien den Boden eines weit ausgedehnten Meeres gebildet. Zum mindesten überflüssig ist bei der Beschreibung der Sophienkirche in Constantinopel die Bemerkung: „nicht selten wurde von diesen Räumen der Bannfluch der Reichsgeistlichkeit über die Ketzer gesprochen" (Bilder zur Geschichte, Seite 67.) Was will ebenda Seite 17 der Ausdruck „ideale Dreieinigkeit im Christenthume" sagen?

Wandkarte von Palästina von Dr. R. von Rieß. Maßstab 1: 314.000. Mit einem Nebenkärtchen der Sinaitischen Halbinsel und Kanaans. Maßstab 1: 1850.000. Herder in Freiburg und Wien. 1889. Größe der Karte mit Papierrand $82^1/_2 \times 113$ $^c/_m$. Preis: roh in zwei Blättern M. 3.60 = fl. 2.16; aufgezogen auf Leinwand in Mappe M. 6.60 = fl. 3.96; aufgezogen auf Leinwand mit Halbstäben M. 7.60 = fl. 4.56; aufgezogen auf Leinwand mit zwei schwarzpolierten Rundstäben und bester Rouleaux-Vorrichtung M. 8.— = fl. 4.80.

Vorliegende Wandkarte hat uns auf den ersten Blick gewonnen, einmal durch ihre Zweckmäßigkeit; uns liegt ein auf Leinwand aufgezogenes Exemplar vor mit Mappe und diese Einrichtung hat unseren vollen Beifall: sie ist mit Leichtigkeit aufzumachen und mittelst zweier kleiner Nägel an der Schulwand zu befestigen; zusammengelegt kann sie ohne alle Umstände leicht transportiert werden — eine Schonung der Karte ist in dieser Form am leichtesten möglich. Zu diesem nicht zu unterschätzenden Vorzuge kommt die große Anschaulichkeit. Die Karte ist so vorzüglich eingerichtet, dass nicht bloß die allgemeinen Umrisse, sondern auch die Bodengestaltung, Berg und Thal, Fluß und Bach, selbst auf größere Entfernung deutlich hervortreten; deshalb empfiehlt sich diese Karte für den Schulgebrauch ganz besonders: das Bedürfnis der Schule ist auch vorerst berücksichtigt: Orte von untergeordneter Bedeutung sind ganz weggelassen; die wichtigeren Orts- und Städtenamen sind je nach ihrer historischen oder biblischen Bedeutung mit größeren oder kleineren Lettern gedruckt. Um eine möglichst große Genauigkeit zu erzielen, wurden die neuesten Vermessungen (aus den Jahren 1880 und 1885) gewissenhaft benützt. Die Karte ist sehr wertvoll.

Schulkatechesen zum Diöcesan-Katechismus für das Bisthum Rottenburg. Von J. Rathgeb. Preis M. 3.60 = fl. 2.16. (Empfohlen von Dr. Oberer im I. Hefte 1890 der Quartalschrift S. 160.)

Das christliche Kirchenjahr. In Fragen und Antworten für die Schule und Christenlehre. Nebst einem Anhange, religiöse Lieder für die

Festzeiten enthaltend. Von M. Pfaff. Mit Approbation des Erzbischofs von Freiburg. Mit Titelbild in Farbendruck. Herder in Freiburg. 1889. 118 Seiten. 32⁰. Preis 25 Pf. = 15 kr.

Dieses schon im Jahrgange 1888, Seite 318, besprochene Büchlein empfehlen wir anläſslich seines Erscheinens in 5. Auflage wiederholt.

Das Kirchenjahr. Für Elementarschulen in Katechismusform erklärt von Fr. Leo Brüner O. S. Fr. Mit Approbation des Erzbischofs von Freiburg. 2. verbesserte Auflage. Herder in Freiburg. 1889. 32⁰. 67 S. Preis brosch. 25 Pf. = 15 kr., gebd. 30 Pf. = 18 kr.

Der Verfasser will mittelst des im Büchlein enthaltenen Unterrichtes über die heil. Zeiten die Kinder zur Liebe gegen die Kirche und zum Gebetseifer heranziehen; er hat vorzüglich die Kinder der oberen Elementarschulen im Auge. Wenn auch Katecheten an gewöhnlichen Volksschulen nicht die Zeit finden werden, den ganzen Inhalt des Büchleins während der wenigen Unterrichtsstunden zu verwerten, so können sie doch die wichtigeren Materien daraus benützen; den Schülern selbst ist es ein gutes Handbüchlein.

Die sonn- und festtäglichen Evangelien des Kirchenjahres. Nach dem römischen Messbuche. 24 Seiten. 8⁰. Herder in Freiburg. Preis 5 Pf. = 3 kr.

Die Herder'sche Verlagsbuchhandlung hat die sonn- und festtäglichen Evangelien in drei verschiedenen (8⁰.) Formaten drucken lassen, um sie als Anhang der bisher unübertroffenen biblischen Geschichte von Schuster-Mey (auch den älteren und neueren Ausgaben für Oesterreich) beigeben zu können. Auf Wunsch wird also die genannte biblische Geschichte mit diesem beigebundenen Anhange geliefert; hiedurch wird das Anschaffen und Mittragen eines eigentlichen Evangelienbuches erspart.

Die feierliche Einweihung einer Kirche, Friedhof- und Glockenweihe in ihren Ceremonien und Gebeten nebst Mess- und Vesperandacht. Von P. Leopold Studerus, Ceremoniar im Stifte Einsiedeln. Mit 28 Illustrationen. Mit Approbation des hochwürdigst. Bischofs von Chur. Benziger & Co. Einsiedeln und Waldshut. 1889. 16⁰. 126 Seiten. Preis carton. M. 1.20 = 72 kr.

Das nette Büchlein dient dem gläubigen Volke als willkommenes Handbuch bei Vornahme der obengenannten Weihen; es lehrt in Kürze die Bedeutung der wichtigeren Ceremonien und ermöglicht es auch, den Gebeten zu folgen. Die Illustrationen sind photographisch verkleinerte Reproductionen der im bekannten Pariser „Pontificale Romanum" vor 1646 enthaltenen Kupferstiche.

Beichtbüchlein für Kinder. Herausgegeben von Anton Stelzmann, Religionslehrer. Mit Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit. Laumann in Dülmen. 1888. 16⁰. 16 Seiten. Preis brosch. ?

Im Ganzen eins der besten Hilfsmittel für die Kinderbeicht und zwar für den Selbstgebrauch der Schüler. In kurzen, treffenden und kindlichen Belehrungen wird zuerst dem zur heil. Beicht sich vorbereitenden Kinde die Wichtigkeit dieser heil. Handlung ans Herz gelegt; dem folgt die Anleitung zu einer guten Vorbereitung; bei jedem der fünf nothwendigen Stücke eine kurze Belehrung, dann die entsprechenden Gebete; diese letzteren sind einfach und ergreifend, besonders die Reuegebete; das Kind wird, damit es wahre Reue bekomme, zur Meditation der folgenden Punkte angeleitet: Was habe ich durch meine Sünden verdient?

Wen habe ich durch meine Sünden beleidigt? Was hat Jesus wegen meiner Sünden leiden müssen? Die Schlusßermahnung an das Kind nach der Beicht ist trostreich und ermunternd. Der Beichtspiegel ist für jüngere Schüler berechnet — die Frage über die Giltigkeit der vorhergehenden Beicht vermissen wir; beim 8. Gebote fehlt die Frage wegen Verleumdung des Nächsten; auch auf die Fragen über die Standespflichten verzichten wir ungerne; jeder Beichtvater macht mehr oder minder die Erfahrung, dass die Fehler gegen die Standespflichten so gerne von den Beichtenden übergangen werden.

Kleine Uebungen guter Werke, im Geiste des gottseligen Bischofs Michael Wittmann zusammengestellt für brave Schulkinder. L. Auer in Donauwörth. Preis ?

Zwei Bogen, der eine für Knaben, der andere für Mädchen — jeder Bogen enthält 96 fromme Uebungen, Anleitungen zu verschiedenen guten Werken, Uebungen des Gebetes, der Nächstenliebe, der Abtödtung; die Bogen sind so eingerichtet, dass man die einzelnen Uebungen herausschneiden und unter die Kinder vertheilen oder von ihnen ziehen lassen kann. — Bischof Wittmann pflegte solche Zettel als Lohn des Fleißes zu vertheilen. In der heil. Fastenzeit, bei Quatemberzeiten, im Mai wird diese Uebung bei Kindern und Erwachsenen an vielen Orten mit Nutzen vorgenommen.

Der Geist des Convictes. Zwölf Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxemburg gehalten von J. Bern. Krier, Director. Mit Approbation der Bischöfe von Freiburg und Luxemburg. Herder in Freiburg. 1889. 8°. 120 Seiten. Preis brosch. 80 Pf. = 48 kr., gebd. M. 1.20 = 72 kr.

Den Inhalt dieses Buches bilden Vorträge, welche der Verfasser vor den Zöglingen seines Convictes gehalten hat; er theilt sich in vier Capitel ab, und behandelt in denselben die Ausbildung des Geistes, die Veredlung des Herzens, die Ausbildung des Charakters, den äußeren Ausdruck der inneren Bildung (Höflichkeit.) Wir können diese Vorträge, die in Form und Gehalt ganz ausgezeichnet sind, für Erziehungsinstitute, für die Zöglinge selbst und für Eltern und Erzieher nur aufs beste empfehlen.

Vom selben Verfasser sind die folgenden, sehr nützlichen Schriften erschienen:

Die Höflichkeit. Zwanzig Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes in Luxemburg gehalten. 2. Aufl. 12°. 200 Seiten. Herder in Freiburg. Preis brosch. M. 1.20 = 72 kr., gebd. Mark 1.70 = fl. 1.02.

Der Beruf. 24 Conferenzen. 8°. 291 Seiten. Preis brosch. M. 2 = fl. 1.20.

Das Studium und die Privatlectüre. 17 Conferenzen. 2. Aufl. 8°. 291 Seiten. Preis brosch. M. 2 = fl. 1.20.

Katholischer Kindergarten oder Legenden für Kinder von Franz S. Hattler. Herder in Freiburg. Groß 8°. 606 Seiten. Preis broschiert M. 5.40 = fl. 3.24, gebd. M. 7 = fl. 4.20.

Dieses äußerst nützliche Buch ist schon in vierter Auflage erschienen. Wie hoch sein Wert geschätzt wird, zeigt dessen Uebersetzung in verschiedene fremde Sprachen. Der heil. Vater, dem das Buch überreicht worden ist, wünschte ausdrücklich, es solle durch Uebersetzung auch der italienischen Jugend dieser Schatz zugänglich gemacht werden.

Maphäus Vegius Erziehungslehre. Einleitung, Uebersetzung und Erläuterungen von K. A. Kopp. **Aeneas Sylvius' Tractat über die Erziehung der Kinder,** gerichtet an Ladislaus, König von Ungarn und Böhmen. Einleitung, Uebersetzung und Erläuterungen von P. Galliker. Herder in Freiburg. 1889. Groß 8°. 302 Seiten. Preis brosch. M. 3 = fl. 1.80, eleg. gebd. M. 4.80 = fl. 2.88.

Wenn der guten Sache durch die Erzeugnisse der so segensreich wirkenden Herder'schen Verlagshandlung die wichtigsten Dienste geleistet werden, so ist man ihr besonderen Dank schuldig für die Edition der „Bibliothek der katholischen Pädagogik" in einer Zeit, die der Pädagogik überhaupt eine größere Aufmerksamkeit zuwendet, aber leider das einzig haltbare Fundament, das christliche und die einzig zum rechten Ziele führenden christlichen Principien bei Seite geschoben hat, ja mit Geringschätzung und Verachtung auf die von katholisch-christlichem Geiste getragene Erziehungslehre herabschaut. Man kann der letzteren nicht besser zu Recht und Geltung verhelfen, als durch das Hervorziehen jener Schriften, welche schon vor Jahrhunderten von Meistern katholischer Erziehungskunst geschrieben, aber leider im Laufe der Zeiten mehr in Vergessenheit gerathen sind. Man kann nur von ganzem Herzen wünschen, dass das so dankenswerte Unternehmen der Herder'schen Verlagsbuchhandlung seinen ungestörten Fortgang finde und dass die nun ans Tageslicht gezogenen Schätze auch gehörig ausgenützt werden. Den ersten Band haben wir schon empfohlen. Der zweite, vorliegende Band enthält zwei ihrer Anlage und Behandlungsweise nach verschiedene, aber derselben Zeitepoche angehörige Erziehungsschriften, deren Verfasser in einem engen Freundschaftsverhältnis gelebt haben. Den größeren Theil des Buches nimmt die Erziehungslehre des Maphäus Vegius ein, eine Erörterung jener Pflichten, welche Eltern und Kinder gegenseitig zu erfüllen haben; Erziehung und Unterricht sind gleichmäßig gewürdigt; eine Biographie des Verfassers geht voran, Erläuterungen begleiten die Ausführungen derselben; etwa 80 Seiten füllt der zweite Theil aus: Abriss eines Lebensbildes Papst Pius II. und dessen Tractat über die Erziehung der Kinder; er behandelt vornehmlich den Unterricht. Beide Schriften haben mehr die Erziehung in den höheren Ständen im Auge.

Das Kind Mariens. Sein Leben und sein Tod. Aus dem Französischen übersetzt. Mit 24 Stahlstichen. Neue Auflage. Approbiert vom Bischof von Freiburg. 24°. 1889. Herder in Freiburg. 48 Seiten Text. Preis gebd. in Leinwand M. 1.80 = fl. 1.08, in Schafleder mit Goldschn. M. 2.50 = fl. 1.50.

Ein recht liebes, lehrreiches Büchlein, geeignet zu Geschenken für Mädchen besserer Stände, die fromm angelegt sind; es enthält Betrachtungen über verschiedene ascetische Gegenstände — der französische Geschmack in Text und besonders in Bildern harmoniert nicht ganz mit dem deutschen.

St. Nothburg, die Magd des Herrn. Von P. Franz Hattler. Mit einem farbigen Titelbilde und mehreren Textbildchen. L. Auer in Donauwörth. 1888. 16°. 111 Seiten. Preis brosch. 40 Pf. = 24 kr., gebd. in Leinwand 60 Pf. = 36 kr.

Dieses sehr lehrreiche und schon im dritten Hefte 1889, Seite 555, empfohlene Büchlein ist vergrößert zu gleichem Preise in **3.** Auflage erschienen.

St. Willibrordus-Buch. Vollständiges Wallfahrtsbuch für alle frommen Verehrer des hl. Willibrord, Apostels der Friesen und Gründers

der Abtei Echternach. Erpelding in Luxemburg. 1886. 16°. Mit kirchlicher Approbation. 200 Seiten. Preis carton. 70 Pf. = 42 kr.

Den Anfang des Büchleins macht ein kurzer Ueberblick über das Leben, Wirken und die Wunderkraft des Heiligen; außerdem finden sich Sammlungen kräftiger Gebete, Pfingstbetrachtungen, in denen St. Willibrord, als Muster des Glaubens, der Hoffnung und Liebe vorgestellt wird, Wallfahrtslieder und Andachten, Mess- und Communiongebete, Gebete um Nachahmung der Tugenden, Betrachtungen über das letzte Ziel und Ende des Menschen, die kirchlich approbierten Litaneien, Gebete für Kranke, Sterbende, Abgestorbene. Der Druck ist schön, das Büchlein gut brauchbar.

St. Wendelinus. Ein Andachtsbüchlein, dem christlichen Landvolke gewidmet von Bernhard Lesker, Pfarrer. 3. verbesserte Auflage. L. Auer in Donauwörth. 1889. 16°. 109 Seiten. Preis brosch. 30 Pf. = 18 kr., gebd. in Leinwand 50 Pf. = 20 kr.

Fürs Landvolk und zwar für Jung und Alt ein nicht genug zu empfehlendes Lehrbuch. 64 Seiten beschäftigen sich mit dem Leben des Heiligen, der aus fürstlichem Blute entsprossen, freiwillig arm, ein demüthiger Hirte wurde, ein Wohlthäter des Landvolkes, der vonseite des Landmannes besonderes Vertrauen, Verehrung und Nachfolge verdient. Nach einem allgemeinen Ueberblicke über das Leben des heil. Wendelin hebt der Verfasser einzelne Momente heraus und knüpft daran Betrachtungen, in denen alle Altersclassen Beherzigenswertes finden. Den zweiten Theil bilden Gesänge und Gebete zu Ehren des Heiligen.

Maienblümlein zum Preise der Mutter Gottes. Betrachtungen für alle Tage des Maimonates nebst Morgen-, Abend-, Mess-, Beicht-, Communion- und Kreuzwegandacht von P. M. Franz S. Brunner. 16°. 1881. 127 Seiten. Benziger in Einsiedeln. Preis 30, 50, 65 Pf. = 18, 30, 39 kr.

Jungen Leuten sehr zu empfehlen. Die Betrachtungen sind kräftig, kurz, mit schönen Beispielen und Tugendübungen.

Tägliche Andachten, auf alle Zeiten und Feste des ganzen Jahres in ein Handbüchlein gesammelt, mit Reimgebetlein zum Auswendiglernen für alle Tage. 1882. Benziger in Einsiedeln. Mit einem Chromobild. 32°. 240 Seiten. Preis brosch. 18 Pf. = 11 kr., gebd. 45 Pf. = 27 kr.

Kurze Andachten. Zum täglichen Gebrauche eingerichtet. Eberle in Einsiedeln. Klein 32°. 144 Seiten. Preis ?

Gebetbüchlein für die Schuljugend. 24 Aufl. Herder in Freiburg. 1885. 95 Seiten. Preis brosch. 20 Pf = 12 kr., gebd. 30, 35 Pf. = 18, 21 kr.

Alle drei Büchlein werden mit Nutzen von den Kindern gebraucht. Besonders bringt das Herder'sche eine schöne Abwechslung an Messgebeten; es enthält ein solches zu Ehren der Mutter Gottes, des bitteren Leidens und Sterbens, zu Ehren der heil. Kindheit Jesu, und eines mit Wechselgebeten für Schüler.

Ein Schutzengelbüchlein. Von P. Hermann Koneberg. Mit bischöflicher Approbation. L. Auer in Donauwörth. 1889. 32°. 104 S. Preis gebd. 30 Pf. = 18 kr.

Wir begrüßen das Büchlein mit Freude um des Gegenstandes willen, den es behandelt und um des Verfassers willen, der ein bekannter Kinderfreund, mit seinen Schriften so viel Segen unter der Jugend verbreitet hat. Das Büchlein ist wohl für die kleinen Leser des „Schutzengels" und die Mitglieder des Engelbündnisses geschrieben, es steht aber gar nichts im Wege, daß es auch alle anderen zur Hand nehmen. In richtiger Würdigung dessen, wie mächtig die Verehrung der heil. Schutzengel auf das sittlich-religiöse Leben der Jugend einwirkt, sucht der Verfasser in seinem neuesten Schriftchen diese Verehrung nach Kräften zu fördern; zu dem Behufe behandelt er im ersten Theile: die Würde, den Dienst der Engel, die Pflichten gegen dieselben, das Verhalten der Kirche gegen sie — im zweiten Theile sind die Gebete (tägliche, Meß-, Beicht-, Communiongebete u. s. w.) und eine schöne Zahl von Engelliedern.

Das Büchlein von der Beharrlichkeit. Rathschläge nach der ersten hl. Communion von G. A. Heinrich. Mit begleitenden Briefen der Bischöfe Perraud von Autun, Bourret von Rodez, Thibaudier von Soissons. Einzig autorisierte Uebersetzung von Bettina Ringseis. Huttler in Augsburg. 1886. 16°. 219 Seiten. Preis brosch. M. 1.50 = 90 kr., gebd. M. 1.80 = fl. 1 08.

Einleitungen und Briefe nehmen 30 Seiten ein. Den übrigen Raum nehmen 20 Belehrungen in Anspruch, die der Verfasser, ein gelehrter Laie, Decan der literar. Facultät in Lyon, seinem Sohne gegeben, um die Vorsätze der ersten heil. Communion in ihm zu festigen und ihm eine Richtschnur echt christlichen Lebens und Handelns zu geben. Die Rathschläge sind durchaus auf die Auctorität des geoffenbarten Wortes gestützt, man glaubt einen Tobias zu hören, wie er seinem Sohne die Wege der Unschuld zeigt. aber auch die drohenden Gefahren, die Feinde, die sich ihm in den Weg stellen werden und die Mittel, sie zu überwältigen. Wir pflichten dem Bischof Perraud bei, der das goldene Büchlein eine „Bibel für das Jünglingsalter" nennt. Es ist aber zugleich ein eigentliches Familienbuch. Glücklich die Eltern, die mit Hilfe des sehr niedlichen Büchleins die Gesinnungen der ersten heil. Communion in ihren Kindern erhalten können; glücklich die Kinder, die in solcher Weise belehrt werden. Die Uebersetzung ist gut, das Büchlein berechnet für gebildete Stände.

Der hl. Aloisius Gonzaga. Sein Leben. Die Andacht der sechs Sonntage und Gebete. Von C. Papencordt. Mit kirchl. Approbation. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1889. 16°. 63 Seiten. Preis carton. 25 Pf. = 15 kr.

Die Lebensgeschichte ist in gedrängter Kürze gegeben, es sind mit Geschick die für die Jugend wichtigen Momente herausgehoben; die Betrachtungen für die sechs Sonntage sind in je zwei Punkte abgetheilt, schließen mit Anmuthungen und Vorsätzen. Für Studenten und lesegewandte junge Leute.

Himmelsgärtlein. Enthaltend Jugendgeschichten heiliger Kinder mit Nutzanwendung und Gebeten. Herausgegeben von Maria Tannenbaum. Mit kirchlicher Approbation. Laumann in Dülmen. 32°. 188 Seiten. Preis gebd. in Lwd. 50 Pf. = 30 kr.

Ein sehr gutes Prämienbüchlein. Wir fürchten im allgemeinen die Erzeugnisse weiblicher Gelehrsamkeit und auch die religiösen Inhaltes: sind sie doch oft durch Breite und Gefühlsduselei ohne rechte Gründlichkeit gekennzeichnet, aber das Büchlein empfehlen wir gern und mit Ueberzeugung; die Wahl der Heiligen ist gut getroffen (heil. Hermann, Josef, Agnes, Paschalis, Ephräm, Odilo, Theresia,

Guido, Franciscа, Odilia, Servulus, Angela, Vincenz von Paula), das aus ihrem Leben Erzählte ist deren Jugendalter entnommen, in den Nutzanwendungen wird das Kind so recht eigentlich „geschult" in der Tugend, die Schlussverslein und Gebete sind kräftig. Dem belehrenden Theile ist ein vollständiges Gebetbüchlein beigegeben.

Betbüchlein für die katholische Jugend. Von Christoph von Schmid. (Mit einem Anhang: Etliche ältere und neuere Morgen-, Abend-, Tisch-, Fest- und Marienlieder). Mit Approbation des bischöfl. Ordinariates Augsburg. Huttler in Augsburg. 1884. 16⁰. 48 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. = 30 kr.

Für den gediegenen Inhalt bürgt der Name des Verfassers; die Ausstattung ist eine prächtige.

Katholisches Messbüchlein für die lieben Kleinen. Von einem Priester der Diöcese Passau. 10. Aufl. Mit Erlaubnis der geistl. Obern. Pustet in Salzburg. 1883. 16⁰. 190 Seiten. Preis carton. 22 kr. = 40 Pf.

Ein nützliches Büchlein in einfacher Ausstattung für Schüler der ersten Schuljahre.

Die Perle der Tugenden. Gedenkblätter für die christliche Jugend von P. Adolf von Doß S. J. 4. Aufl. Franz Kirchheim in Mainz. 1884. 16⁰. 160 Seiten. Preis cart. M. 1.20 = 72 kr.

Der berühmte Verfasser hatte ein warmfühlendes, väterliches Herz besonders für gebildete, studierende Jünglinge. Als der Culturkampf auch diesen Jugendfreund seinem Wirkungskreise, der geistlichen Führung der studierenden Jugend, entrissen hatte, suchte er sich aus der Ferne seinen jungen Freunden nützlich zu machen durch Schriften, deren eine das vorliegende Werkchen ist; es handelt nur von der Reinheit, der „Leuchte des Jünglings"; in 38 kurzen Abschnitten wird gezeigt deren Vortrefflichkeit, das Mittel ihrer Bewahrung u. s. w. — an belehrenden Beispielen findet sich eine reiche Zahl. Für Jünglinge von unberechenbarem Nutzen.

Sieben Betrachtungen für jeden Tag der Woche. Von Johann Bosco. Autor. Uebersetzung aus dem Französischen. Mit dem Porträte Don Boscos. L. Auer in Donauwörth. 1887. 16⁰. 47 Seiten. Preis carton. 30 Pf. = 18 kr.

Der im Rufe der Heiligkeit verstorbene berühmte Jugenderzieher führt jungen Leuten die ergreifendsten Wahrheiten der Religion (Ziel und Ende des Menschen, die vier letzten Dinge) vor, sucht sie in einfach markiger Weise vor den drohenden Gefahren der Welt zu bewahren und für einen im Verlaufe des Lebens einzuhaltenden christlichen Lebensplan zu gewinnen. Ausgezeichnet.

Einblick in das Opfer der Liebe. Dem frommen Leser bereitet von Alois Hacker. Mit bischöflicher Approbation. L. Auer in Donauwörth. 1887. 16⁰. 47 Seiten. Preis brosch. 20 Pf. = 12 kr.

Eine Messerklärung, die zum besseren Verständnis des heil. Opfers, seiner Theile, Gebete, der heil. Geräthe vieles beiträgt, zur andächtigen Beiwohnung anleitet und zur Vertheilung an größeren Schulen gut brauchbar ist.

Anleitung zum frommen Beten für Kinder. Von Dr. Franz Falk. J. Habbel in Amberg. 16⁰. 32 Seiten. Preis broschiert 10 Pf. = 6 kr.

Ein ausgezeichneter, praktischer Unterricht über das Gebet und zwar über das Gebet überhaupt, über das gut beten und gern beten; das liebe Büchlein schließt mit einem Anhange kurzer Gebete.

Dreifache Messandacht für Schulkinder und Erwachsene. Von Knizdill, Pfarrer. 2. Aufl. Mit bischöfl. Approbation. 16⁰. Laumann in Dülmen. 1888. 44 Seiten. Preis brosch. 10 Pf. = 6 kr.

Die Blätter dieses Büchleins sind in drei Colonnen getheilt: die erste enthält die Gebete, welche der Priester während der heil. Messe laut betet; anstatt der leise gesprochenen Gebete ist deren Inhalt und Bedeutung angegeben. Die zweite Colonne enthält sehr kurze Hinweisungen auf das Leiden Christi — die dritte ist bestimmt zur gemeinschaftlichen Andacht (zum Lautbeten oder Singen); die Absicht, welche der Verfasser mit dieser Einrichtung verband, ist, dass den Kindern die genaue Kenntnis des Textes und der Theile der heil. Messe vermittelt werden soll — dass sie die engen Beziehungen zwischen der heil. Messe und dem Tode Christi kennen, während der heil. Messe das Leiden Christi betrachten lernen, dass sie imstande sind, die heil. Handlung mit langsam gesprochenem, gemeinsamen Gebete zu begleiten und mit Gesang ohne Orgelbegleitung. Die näheren Anweisungen gibt die Einleitung. Für Erwachsene halten wir das Büchlein doch wegen der Kürze der Gebete weniger geeignet — für Kinder dient es gut als eine Art Handbüchlein bei Erklärung der Gebete und Theile der heil. Messe.

Hilfsbüchlein für den Katecheten. Von F. Sammler, Lehrer. J. Habbel in Regensburg. 16⁰. 31 Seiten. Preis brosch. 20 Pf. = 12 kr.

Ein alphabetisch geordnetes Nachschlagebüchlein zur Erklärung kirchlicher und solcher Ausdrücke, welche im katechetischen Unterrichte vorkommen. Wir sind der Ansicht, dass die wenigsten Katecheten eines solchen „Lexikons" bedürfen — wir hielten es mehr für Schüler geeignet.

Leichtfasslicher Beichtunterricht zunächst für Kinder unter der Stufe des vierten Schuljahres. Mit Approbation des hochwst. Erzbischofs von Freiburg. 2. Aufl. Herder in Freiburg und Wien. 1889. 12⁰. 8 Seiten. Preis 5 Pf. = 3 kr.

Unserer Meinung nach ist dieser „Beichtunterricht", bestehend in Fragen und Antworten für geistig schwächere Kinder bestimmt oder für Fälle, wo der Priester ausnahmsweise, etwa wegen Krankheit einen Schüler vor der Zeit zur Beicht vorzubereiten hat. In den genannten Fällen muss sich der Beichtunterricht selbstverständlich auf das allernothwendigste beschränken und das zu Erlernende mit den einfachsten Worten und Sätzen geben. Dies kleine Heftchen soll eine Anleitung für solche Fälle sein: mit möglichster Kürze werden die fünf nothwendigen Stücke behandelt und ein kurzes Gebet vor und nach der Beicht beigegeben. Ein Gebet der Reue vor der Beicht hätten wir schon noch gewünscht; auch ist gerade solchen Kindern ein einfacher Beichtspiegel recht nothwendig; manche Sätze könnten noch viel einfacher und deutlicher, manche abstracten Begriffe sollten besser umschrieben sein.

Memento Domine. Gedenkbuch für die lieben Verstorbenen, ausgedacht nnd zusammengestellt von einigen um ihre Todten Trauernden. 8⁰. 25 Bogen. St. Norbertus-Druckerei in Wien (III. Seidlgasse 8). Preis gebd. in Leinwand fl. 1.— = M. 2.—.

Dieses Buch wird zweifellos großen Anklang finden: es kommt dem Bedürfnisse unseres Herzens, stets unserer lieben Verstorbenen zu gedenken und besonders ihren Todestag mit lebhafter Erinnerung und eifrigem Gebete zu begehen,

entgegen; je eine Seite des Buches dient je einem Tag des Jahres; sie bietet Raum zum Einzeichnen der Namen der am betreffenden Tage Verstorbenen, enthä't den Namen des Tagesheiligen und mit Ablässen versehene Gebete für die Todten; auch am Schlusse des Buches sind Gebete und religiöse Uebungen.

Die Krippe. Betrachtungen und Gebete für zehn Tage der heiligen Weihnachtszeit. Den lieben Kleinen gewidmet von P. Karl Antoniewicz S. J. Mit Anhang: Weihnachtslieder. L. Auer in Donauwörth. 1890. Kl. 8°. 104 Seiten. Preis gebd. in Leinwand 80 Pf. = 48 kr.

Wir empfehlen dieses in zweiter Auflage erschienene, liebe und hübsche Büchlein wiederholt als Weihnachtsgeschenk für Schüler.

Christkindlein kommt. Zur Unterhaltung für brave Kinder von Alinda Jakoby. Illustriert von J. A. Dürrmüller. L. Auer in Donauwörth. 8°.. 1890. 64 Seiten. Preis elegant gebd. M. 1.50 = 90 kr.

Eine Anzahl von Gedichten, welche zumeist vom Christkinde handeln; ob ihres erbauenden, erheiternden Inhaltes, der kindlich-herzlichen Sprache, der lieben Bilder und sonstigen schönen Ausstattung sei das Büchlein für Weihnachtsgeschenke bestens empfohlen.

Aus der Kinderwelt. Ein Bilderbüchlein, herausgegeben vom Onkel Ludwig. 8°. L. Auer in Donauwörth. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Fünfzehn gelungene, hübsche Farbendruckbilder vom Schutzengel, Maialtar, Frohnleichnam, Jesukind, von allerlei Kinderfreuden und Kinderspielen. Der Text, theils in Versen, theils in Prosa, ist kindlich.

Kleine Erzählungen und Plaudereien für Kinder von J. C. A. Löhr. Neu bearbeitet und herausgegeben von C. Berger. Mit Original-Illustrationen in Farbendruck von Marie Koch. Otto Drewitz in Berlin (Monbijou-Platz 10). 4°. 220 Seiten. Preis elegant gebd. M. 3.50 = fl. 2.10.

Das Buch ist elegant, die Bilder sind sehr schön, die Erzählungen kindlich gehalten, bezwecken die Heranziehung der Kinder zu Geschwisterliebe, Arbeitsamkeit, Wohlthun, Bezähmung der Neugierde und Naschhaftigkeit — religiöse Motive fehlen. Am besten zum Vorerzählen für Kinder besserer Stände.

Geschichten, Märchen und Lieder. Für die Jugend gesammelte Dichtungen von Robert Reinick. Mit Farbendruck-Illustrationen von O. Woite. 4. Aufl. 4°. Otto Drewitz in Berlin. 220 Seiten. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Da wir einige Erzählungen für Kinder nicht passend erachten, z. B. Seite 53: Märchen von der Waldmühle, Seite 180: Prinz Goldfisch und das Fischermädchen (auch der Passus vom großen Troste, den sich Frau Anna betend „im großen Tempel" der Natur holt, gefällt uns nicht), anderseits aber doch wegen der übrigen recht anziehend erzählten Geschichten das Buch nicht ganz zurückweisen wollen, mag es in der Hand des Vorerzählers Dienste leisten, das oben Erwähnte ist selbstverständlich auszuscheiden.

In den Himmel will ich kommen. Lehr- und Gebetbüchlein für fromme Kinder. Zunächst für die ersten Schuljahre mit Einschluss der ersten heiligen Beicht und Communion. Herausgegeben von Karl Mauracher, Canonicus. Mit Approbation des hochwst. Erzbischofs von Freiburg. 2. Aufl. Mit Bildern. Herder in Freiburg. 1889. 32°. 243 Seiten. Preis brosch. 30 Pf. = 18 kr., gebd. 50 und 55 Pf. = 30 und 33 kr.

Alle Eigenschaften, die ein Gebetbüchlein für Kinder haben soll, vereinigt gegenwärtiges: es ist sehr gefällig, äußerst billig, die Sprache ist herzgewinnend, einfach,

kindlich, der Inhalt sehr angemessen; die Gegenstände des belehrenden Theiles sind gut gewählt (Himmel, Gebet, Gottes Eigenschaften, Sünde, Erlöser, Mutter Gottes, wichtigere religiöse Uebungen) — bei Ertheilung des Erstbeicht- und Erstcommunion-Unterrichtes leistet es gute Dienste.

Durch Asien. Ein Buch mit vielen Bildern für die Jugend. Nebst einer großen colorierten Karte von Asien. Von Josef Spillmann. Erste Hälfte: Die mohammedanischen und die russischen Länder (West- und Nord-Asien). Herder in Freiburg. Groß 4°. 388 Seiten. Preis brosch. M. 7.— = fl. 4.20, elegant gebd. M. 8 = fl. 4.80.

Wer das herrliche Werk „Rund um Afrika" aus demselben Verlag gelesen hat, hat gewiss die dort in Aussicht gestellte Bearbeitung anderer Länder und Welttheile mit Ungeduld erwartet. Eben legt uns die Verlagshandlung die Fortsetzung der Arbeit des rühmlich bekannten P. Spillmann vor: auch dieser Band ist außerordentlich reich an schönen Bildern; der Leser findet die interessantesten Schilderungen und Erzählungen über Arabien, das heilige Land, Syrien, Kleinasien, den Kaukasus, Armenien, Mesopotamien, Persien, Afghanistan, Turan, Sibirien. Ein großer Theil des hier verarbeiteten Materiales ist den Missionsberichten entlehnt; jene Gebiete, welche leider den katholischen Missionären noch immer nicht zugänglich sind, die unter Rußland stehenden Gebiete von Armenien, Transkaspien, Turkestan, Sibirien wurden neu bearbeitet. Einen großen Vorzug der Spillmann'schen Werke bildet der Umstand, dass in Illustration und Text alles Anstößige vermieden ist, so dass selbe der Jugend ohne Anstand überlassen werden können.

Nordenskjölds und seiner Reisegefährten Erlebnisse im ewigen Eise. Original-Erzählung für die Jugend von C. V. Derböck. Mit Farbendruck-Illustrationen nach Originalzeichnungen von Gustav Annenmüller. Nebst einer Karte. Otto Drewitz in Berlin. Groß 8°. 216 Seiten. Preis gebd. M. 4.50 = fl. 2.70.

Gewiss Alle werden das umfangreiche Buch mit Interesse lesen. Dass der Verfasser Protestant ist, merkt man, aber er hat alles vermieden, was Katholiken verletzen könnte; nur der einzige Satz, Seite 180, hat uns missfallen: „Auf diese (die Samojeden) hat die Berührung mit den christlichen Völkern nachtheilig gewirkt;" schaden wird dieser Satz nicht, da ohnehin gleich im Folgenden erzählt wird, wie durch das von den Russen reichlich zugeführte Branntweingift die geistige Entwicklung gehemmt wird — man setze also bei einer Neuauflage statt „christlich" lieber gleich „russisch," damit nicht ein unverständiger Leser die geistige Verkümmerung der Samojeden auf Rechnung des Christenthums setze.

Die denkwürdigsten Erfindungen bis zu Ende des 18. Jahrhunderts. Die denkwürdigsten Erfindungen des 19. Jahrhunderts. Schilderungen für die reifere Jugend. In Verbindung mit L. Luckenbacher herausgegeben von L. Thomas. Erweitert von Richard Roth. 6. Aufl. Otto Spamer in Leipzig. 1877. 8°. 180 und 120 Illustrationen. 246 und 222 Seiten. Preis jedes Bandes gebd. M. 2.50 = fl. 1.50.

Besprochen sind im 1. Bande: Das sichtbare Wort. Erfindung der Buchdruckerkunst. Schießpulver und Feuerwaffen. Die Uhren. Erfindung des Luftballons, des Mikroskops und Teleskops. Im 2. Bande: Erfindung der Dampfmaschine, Eisenbahnen und Locomotive, Dampfschiff, Elektricität, Galvanismus und Elektro-Magnetismus. Photographie. Gasbeleuchtung. Alle diese Erfindungen sind geschichtlich behandelt; ihre Entwicklung bis zur heutigen Vollendung, Wesen, Verwendung

derselben ist in einer höchst instructiven und unterhaltenden Form erklärt. Die Bilder veranschaulichen vortrefflich die Beschreibungen des Textes. Seite 63 (1. Band) wird für die Leipziger illustrierte Zeitung Reclame gemacht. Die zwei Bände sind für Alle von Interesse.

Griffel und Pinsel. Manz'sche Hofbuchhandlung in Wien. 12°. 84 Seiten. Preis carton. 40 kr. = 80 Pf.

Beschreibung der Glasfabrication.

Taschen-Kalender für die studierende Jugend. Zwölfter Jahrgang. Vom 1. October 1889 bis 30. September 1890. L. Auer in Donauwörth. 1889. 12°. 159 Seiten. Preis gebd. 60 Pf. = 42 kr. mit Stempel.

Kalendarium. Tagebuch mit hervorragenden Daten. Mehrere Blätter sind zur Eintragung der Namen der Lehrer, der Mitschüler, des Stundenplanes, der Einnahmen und Ausgaben bestimmt. Sehr gefällt uns am Kalender das Gebet des hl. Thomas ante studia mit einem Ablass von 200 Tagen. Die Biographie des heiligen Johannes Berchmans, die Absolventenrede, welche Graf Deym in Kalksburg am Ende des letzten Schuljahres gehalten, von ebenso glühender religiöser als patriotischer Begeisterung erfüllt; der darauffolgende Einblick in die Studienjahre des heil. Augustin könnte wohl manchen Studenten vor Verirrung bewahren oder zur Umkehr bewegen. Den Schluss bilden: Abriss der antiken Literaturgeschichte und Geschichte des „Gaudeamus igitur", Winke für Absolventen, Selecta zum Auswendiglernen, Humoristisches, arithmetische Aufgaben.

Für Schüler sind zu empfehlen die in Donauwörth erschienenen Kalender:

Kinder-Kalender. Preis 30 Pf. = 18 kr. **Thierschutz-Kalender.** Preis 10 Pf. = 12 kr., für austretende Schüler. **Dienstboten-Kalender.** Preis 20 Pf. = 18 kr. incl. Stempel.

Anmerkung. Eine Besprechung der sonstigen vortrefflichen Kalender von Donauwörth: Katholischer Lehrer-Kalender. Preis: gbd. M. 1 = 66 kr. Monika-Kalender 50 Pf. = 36 kr. Bernadette-Kalender 50 Pf. = 36 kr. Soldatenfreund 20 Pf. = 18 kr.; ferners der zweckmäßige Kalender der so leistungsfähigen St. Norbertus-Druckerei in Wien: Kalendarium hebdomadale, Block-Kalender, besonders für Pfarrkanzleien, fl. 1.— = M. 2.—, des St. Norbertus-Kanzlei-Kalenders, des mit schönen Bildern und instructiven Aufsätzen versehenen Glücksrad-Kalenders, der beiden echt volksthümlichen Kalender „Volks-Kalender" aus der Administration des Pilger in Wien und „Sonntags-Kalender" von Herder in Freiburg kann erst nach Abschluss der Literatur für Schüler vorgenommen werden.

Erzählungen, Lieder und Sprüche von Aegidius Jais. Nebst einem kurzen Lebensbilde des Verfassers. Herausgegeben von Jos. Pötsch. F. Schöningh in Paderborn. 1889. 12°. 88 Seiten. Preis broschiert 24 kr. = 40 Pf.

Der große Wert der Jais'schen Erzählungen ist allbekannt. Pötsch hat noch die allerlehrreichsten und schönsten, auch für die Katechese sehr gut brauchbaren (33) ausgewählt. Das Büchlein verdient die größte Verbreitung.

Schutzengel-Büchlein für unsere liebe Jugend von P. August Ferretti S. J. Frei aus dem Italienischen übersetzt von Karl Knoedgen. F. W. Cordier in Heiligenstadt. 16°. 227 Seiten. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Wirklich ein Schutzengel für junge Leute, besonders für Studenten. Es enthält allgemeine Betrachtungen über die Beweggründe zur Engelandacht, eine Reihe schöner Beispiele aus der heil. Schrift und der heil Geschichte, endlich Gebete und Andachtsübungen zu Ehren der heil. Schutzengel. Das Büchlein ist herzig und von größtem Nutzen.

Charfreitag und seine Feier im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westfalen).

Der Charfreitag ist der heilige Gedächtnistag des Leidens und Sterbens unseres Herrn. Von demselben sagt ein alter Spruch schön und wahr: „Ein Tag so schwarz und trübe — Wie finstere Mitternacht; — Ein Tag, so warm an Liebe, — Wie 's keine Sonne macht." Als der Sterbe- und Begräbnistag Christi wird dieser heilige Gedenktag seit den ältesten Zeiten von der Kirche mit hohem Ernste, feierlicher Stille, strengem Fasten und mit düsteren Trauerceremonien beim Gottesdienste gefeiert. Keine Glocke tönt, die Orgel schweigt, nur die menschliche Stimme singt Klagelieder in der Kirche. Alle Lichter werden ausgelöscht, selbst das ewige Licht, zur sinnbildlichen Bezeichnung, dass das Licht der Welt gleichsam erlosch, da ihr göttlicher Lehrer und Heiland verschied. In schwarzen Messgewändern wirft sich der Priester am Fuße des Altares mit dem Angesichte zur Erde, um sich aufs Tiefste zu verdemüthigen vor dem Herrn, der sich für uns erniedrigt hat bis zum Tode des Kreuzes, und um den Schmerz auszudrücken, welchen die Christenheit in der Betrachtung des Leidens und Sterbens Jesu Christi empfindet. Das Kreuz wird enthüllt, und der Priester betet in tiefster Demuth den Gekreuzigten an und küsst die heiligen Wundmale. Diese dreimalige Anbetung ist gleichsam eine Art der Genugthuung für die dreimalige Verspottung Christi bei Kaiphas, Herodes und auf Golgatha. Der feierlichen Anbetung folgt die sogenannte missa praesanctificatorum, bei welcher nach einigen Gebeten die Tags zuvor consecrirte heilige Hostie mittelst einer Hand zur Anbetung emporgehoben und gleich darauf in drei Theile zerbrochen wird zur Erinnerung daran, dass Christo am Kreuze die Hände, Füße und das Herz durchbohrt worden sind. Nach Beendigung der Andacht wird das hochwürdigste Gut zur Anbetung im sogenannten heiligen Grabe ausgestellt. Eine der schönsten Charfreitagssitten in der Kirche ist das Gebet für alle Menschen, für die Heiden und Juden, für alle Sünder und Feinde des Kreuzes.

Der Charfreitag, der große Tag des Andenkens an das Leiden des Herrn, ist überaus häufig in den Werken der christlichen Kunst verherrlicht worden. Das Zeichen der Erlösung, welches am ersten Charfreitag aufgerichtet wurde, war stets der höchste und schönste Gegenstand der christlichen Kunst. — Am Charfreitag hat fast jedes Land seine besonderen Gerichte; in England sind besonders die hot cross buns, die Kreuz-Brötchen, berühmt. Jenen Namen haben sie von dem Kreuze, welches zur Erinnerung an den heiligen Charfreitag auf ihnen abgedrückt ist. Die schönsten Volksgebräuche zur Feier des hohen Charfreitags waren die sogenannten Passionsspiele, welche bekanntlich noch in der Gegenwart in dem oberbayrischen Gebirgsdorfe Oberammergau mit großer Vollendung aufgeführt werden.

Auch die deutsche Volkssage und Poesie hat das Andenken an den heiligen Charfreitag gefeiert. Schön und sinnig sind namentlich die Dichtungen, welche die Thiere in den Dienst des Charfreitags stellen. Das christliche Volk gibt in den Sagen dieser Art dem Mitgefühle Ausdruck, welches es bei der Betrachtung des Leidens und Todes seines Erlösers empfindet; es schreibt den Thieren das Mitleid zu, welches die Menschen dem Heilande in seinen Leidenstagen nicht bezeigten. Gar lieblich ist namentlich die Sage über den Kreuzschnabel. Seinen merkwürdig geformten, krummen, wie Scheren gedrehten Schnabel soll er davon erhalten haben, dass er am ersten Charfreitage sich bemühte, den Heiland vom Kreuze zu befreien und die Nägel aus den Händen und den Füßen herauszuziehen. Von dem Rothkehlchen erzählt eine sinnige Volksdichtung, es habe sich auf die Dornenkrone Christi gesetzt, um mit seinem kleinen Schnabel die Dornen wegzunehmen, damit der Heiland weniger Schmerzen habe. Seitdem soll es seinen freundlichen Sinn bewahrt haben und, wo es im Walde eine menschliche Leiche finde, sich eifrig bemühen, dieselbe mit Moos und Blumen zuzudecken.

Es sind unter den Thieren besonders die Lieblinge der Menschen, welche von den Charfreitags-Dichtungen in den Dienst des Herrn gestellt werden. Eine nordische Dichtung zeichnet deshalb den Storch und die Schwalbe aus, welche beide die Wohnungen der Menschen lieben. Drei Vögel sollen nach ihr um das Kreuz Christi geflogen sein; der Storch, welcher rief: „Stärke ihn!“, die Schwalbe, welche rief: „Swale (kühle) ihn!“ und der Kibitz, welcher rief: „Peinige ihn!“ Deshalb seien die beiden ersten Vögel geheiligt, den Menschen traut und lieb geworden, und hätten ihren Namen erhalten von ihrem Rufe; der dritte Vogel aber sei verflucht. Daher nahe er sich nicht zutraulich den Wohnungen der Menschen, sondern fliege, wenn Jemand nahe, scheu davon, wie vom bösen Gewissen getrieben.

Das Kreuz Christi hat sein Sinnbild gefunden in dem Einhorn, dessen Horn alle Wunden heilen soll. Deshalb kam das Einhorn früher und es kommt auch noch jetzt nach alter Sitte häufig in den Wappenbildern der Apotheker vor. Allbekannt ist die Sage vom Pelikan, der seine Jungen mit seinem Blute nähren soll; er ist ein schönes Sinnbild der Liebe des Erlösers, der sich für die Menschen opferte und sein Blut vergoß für Viele. Darum brachte man an alten Kreuzbildern gern das Bild des Pelikans an. Alle diese Dichtungen der frommen Vorzeit zeichnen sich aus durch ihre Schönheit, durch die Zartheit des Gedankens. In dem deutschen Sagenkranze werden, so lange das Volk seinen Heiland liebt, die Passionsblumen des Charfreitags niemals verwelken. Es gilt von diesen Dichtungen das Wort des großen Görres: „Wie Windeswehen, wie Kindeslallen, ist ihr Reden; das Ohr horcht den wundersamen Klängen, dem innern Sinn ist ihr Verständnis gegeben.“

In der deutschen Literatur des Mittelalters nahmen eine hervorragende Stelle ein die lichte Sage vom heiligen Gral und die düstere Sage vom Ahasverus, dem ewigen Juden, die beide sich an den Charfreitag anlehnen. Die Sage vom heiligen Gral, unstreitig die schönste und tiefsinnigste des Mittelalters, ist unter andern von Wolfram von Eschenbach dichterisch bearbeitet worden. Der von einem eigenen Orden, den Tempeleisen, bewachte heilige Gral war nach der Sage die Schüssel, aus welcher der Heiland seinen Jüngern das letzte Abendmahl austheilte und in welche man am ersten Charfreitage das Blut und Wasser aus der Seitenwunde rinnen ließ. An jedem Charfreitage schwingt sich eine Taube mit glänzendem Gefieder vom Himmel herab und legt auf die heilige Schüssel eine weiße Hostie. Wie in die alte Sage vom heiligen Gral der Charfreitag verwebt ist, so schaut auch die einer späteren Zeit angehörende Sage vom ewigen Juden auf den ersten Charfreitag zurück. Ahasverus, der den Herrn auf seinem Leidenswege verspottete und ihm die kurze Rast nicht gönnte, muss nach dem Volksglauben ruhe- und friedelos wandern durch die Welt bis zum Ende der Zeit. Er ist der Repräsentant seines Volkes, welches das alte Land der Verheißung verlassen muste und, obwohl zerstreut über alle Länder, wie kein anderes Volk sich erhält. Diese Sage ist von den neueren Dichtern gern und oft bearbeitet worden. Lenau schildert die Sehnsucht des Ahasverus nach der Ruhe des Grabes und läst ihn in ergreifenden Worten einen gestorbenen Jüngling glücklich preisen. Schubert erzählt in seinem Gedichte, wie Ahasverus in aller Todesgefahr erhalten bleibt. W. v. Schlegel schildert in seinem Liede „Die Warnung“ das Gemüth des Ahasverus, welcher bereut und freiwillig Buße thut und am Ende Gnade und Verzeihung findet. Der letzte Gedanke ist schön und wahr; denn am Ende der Zeit wird auch Israel nach der Weissagung des hl. Paulus die christliche Wahrheit annehmen, und die Neubekehrten aus dem Judenthume werden in den letzten Tagen dieser Weltzeit der Trost der Kirche sein.

Zahlreich, schön und von der Andacht des Volkes gebildet sind die in den Datierungen der Urkunden der Vorzeit vorkommenden Ausdrücke zur Bezeichnung der hl. Charwoche und des Charfreitags; es seien erwähnt die Namen: große Woche, Marterwoche, Trauerwoche, heilige Woche, stille Woche, Kreuzwoche, Antlaßwoche. Das Wort Charwoche wird bekanntlich verschieden abgeleitet: von χάρις Gnade, carus Leib, carema Fasten, oder, was das Wahrscheinlichste ist, von dem altdeutschen Worte kar klagen, büßen, denn die Trauer über das durch die Sünde verschuldete Leiden Christi und die Erweckung bußfertiger und reumüthiger Gesinnung, die sich in dem Fasten und dem Gebetseifer ausspricht, das war seit alter Zeit die bezeichnende Andacht dieser Woche. Die Namen des hl. Charfreitags,

wie „guter Freitag, heiliger Freitag, stiller Freitag", deuten auf die Heiligkeit des Tages, auf die Betrachtung des Leidens Christi, auf die stille Trauer der Christenheit und die Anbetung des Herrn vor dem heiligen Kreuze hin.

Das Martyrologium und die acta Sanctorum, als Patronat der meisten Kirchen der Christenheit, und in specie des Landes ob der Ens — in seiner hohen und tiefen Bedeutung.

Von Johann Lamprecht, Beneficiat und geistl. Rath in Maria Brünnl bei Rab.

II.

Zum hl. Großmartyrer (Megalomartyr) Georgius.

Diesem waren zu Constantinopel fünf Kirchen geweiht, die erste von Constantin dem Großen. Georgius stammte aus Cappadocien, von wo er mit seiner Mutter nach Palästina zog und unter K. Diocletian als einer seiner tüchtigsten Feldobersten gegen Persien diente. Als Christ erkannt, legte er seine Stelle nieder und ward anno 303 enthauptet. Dieser Großmartyr erscheint als Ritter, hoch zu Ross den Drachen tödtend. Der Drache versinnbildet das Heidenthum und diese Symbolik gehört unstreitig der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts an, als Constantin das Christenthum als die Religion des Staates erklärt hatte. — Die Verehrung dieses Heiligen verbreitete sich aus dem Oriente schnell auch nach dem Occident; auf den Panieren der römischen Legionen und Cohorten erschien von nun an St. Georgius; auch das Ritterthum des Abendlandes erkor sich denselben zu seinem Schutzpatron und ließ sich dessen Bild auf seinen Fahnen vortragen. Es kann als Regel gelten, dass alle weiland römischen Ortschaften mit dem Namen St. Georgen und insbesondere die auf Fundamenten römischer Castelle, wo früher Mars, Herkules oder der Mythras verehrt wurden, dem Christenthume des 4. Jahrhunderts angehören, deshalb so viele mit Georgenkirchen ausgestattete Ortschaften und Burgen in Oesterreich und Bayern aus derselben Zeit entstammen.

Auch in den Schlössern und Burgen des Mittelalters, selbst in den modernen Festungen wurde St. Georg als Patron aufgestellt. Ganze Landschaften, Griechenland, Russland, Gallien, Tirol, dann auch die ältesten Ritterorden sehen wir unter seinem Patronat.

In Oberösterreich, in dem angrenzenden Salzburg und Bayern finden wir nachbenannte, vormals bestandene und annoch bestehende St. Georgs-Kirchen und Kapellen: Castellum St. Georgii bei Kuchel, St. Georgs-Kapelle auf der Festung Hohensalzburg, Bergheim bei Salzburg, Sommerholz bei Neumarkt, die Kapelle Zellhof bei Matsee,

Nußdorf am Haunsberg, St. Georgen an der Salzach (im Lande Salzburg), Non bei Reichenhall, Kapelle am Steinhögel bei Teisendorf, Kirchheim bei Titmaning, die ehemalige Pfarrkirche zu Raitenhaslach, äußere Schloßkapelle zu Burghausen, Julbach und Stubenberg bei Braunau, Berg bei Pocking, die Kapellen auf der Festung Oberhaus und auf dem ehemaligen Schloße Hals bei Passau (in Bayern), Wernstein, Schärding, St. Georgen bei Obernberg, Schloßkapelle Wildenau in der Pfarre Aspach, St. Georgen bei Mauerkirchen, St. Georgen am Filmansbach, St. Georgs-Kapelle bei der einstigen Pfalz zu Matighofen, ehemalige Schloßkapelle zu Friedburg, St. Georgen im Attergau, Wolfseck, die Schloßkapellen zu Alt-Wartenburg, Puchheim und zu Starhemberg bei Hag, Zupfing in der Pfarre Wendling, Riedau, St. Georgen bei Tolet, Schloßkapelle zu Schlüsselberg, ehemalige St. Georgen-Kirche zu Wels, St. Georgen im Schauerthal bei Fischelheim, Köstelwang in der Pfarre Vorchdorf, Kapelle des einstigen Schlosses Alt-Scharnstein, Georgenberg bei Kirchdorf (auf der Höhe des einstigen Römercastells Tutatio), Grünburg an der Steyr, Pfarrkirchen bei Hall, Alhaming, Georgenberg bei der Stadt Ens.

Die St. Georgs-Kapellen und Kirchen auf dem Schlosse Pürnstein, zu Hollerberg, in der Pfarre St. Peter am Windberg, am Chotwein bei Walding, St. Georgen an der Gusen und am Wald, Leopoldschlag scheinen der Zeit des Frühmittelalters zu entstammen.

Zum hl. Blutzeugen Florianus.

Dieser war der Ueberlieferung zufolge Kriegstribun der zu Cetium — dem heutigen Zeiselmauer — stationierten Besatzung und eilte auf die Nachricht, dass der Präses des Ufernorikums, Aquilinus, infolge der ausgebrochenen Diocletianischen Christenverfolgung zu Lauriacum mehrere dort wohnende Christen habe gefangen nehmen und einkerkern lassen, nach Lauriacum, um dieselben im Glauben zu stärken und sich selbst öffentlich als Christ zu bekennen; am 4. Mai 304 wurde er ergriffen und mit einem Mühlsteine am Halse behängt von der Brücke in die Ens gestürzt. Die Leiche des hl. Blutzeugen ließ eine fromme Matrone, Valeria, zur Bestattung nach dem Orte Puoche, wo heute das Stift St. Florian steht, überführen. Angeblich wurden mit ihm oder nach ihm zwei Söhne und 40 andere Soldaten hingerichtet. Nicht nur im Stifte St. Florian, wo die Gebeine des hl. Blutzeugen beigesetzt wurden, aber bisher vergeblich gesucht werden, fand derselbe als einer der Landespatrone eine hohe Verehrung, sondern solche verbreitete sich auch nach Bayern und Deutschland hinaus, und mehrere Kirchen, besonders aber viele Altäre und Standbilder wurden ihm geweiht, darum erscheint er allenthalben im katholischen Deutschland als Feuerpatron auf öffentlichen Brunnen

und an den Häusern abgebildet, denn er ist eben als Helfer in Feuersnöthen, — wohl schon zum Theile seit dem 4. u. 5. Jahrhunderte — populär geworden. Außer dem Münster des Stiftes St. Florian entstanden ihm zu Ehren auch die Kirchen zu Wallern, Neumarkt an der Aschach, St. Florian am In, St. Florian bei Utendorf, Ober-Intling im Rotthale, Dettenhausen am Waginger-See im Landgerichte Tittmaning, welche einstens als Wallfahrten einen zahlreichen Zuspruch hatten, zu Ebenau im Salzburg'schen.

Zum hl. Blutzeugen Pancratius.

Dessen Vater Cledamis zog aus Phrygien nach Rom auf den Mons Coelius und an den Hof des Kaisers Diocletian, bei dem der Knabe Pancratius in großer Gunst stand. Aber Papst Cajus unterrichtete den hoffnungsvollen Jüngling im Christenthume und kaum 14 Jahre alt, ließ ihn der Kaiser zum allgemeinen Entsetzen enthaupten. Im Jahre 350 wurde ihm schon an der Via aurelia zu Rom vom Papste Felix eine Kirche geweiht. In Bayern und Oesterreich rastet St. Pancraz, dessen Name gegen Meineid angerufen wird, auf ehemals römischen Castellen und alten Stammburgen. So zu Kuchel (ad Cucullas), am ehemaligen Schlosse Haunsberg (im Salzburgischen), am Karlstein bei Reichenhall, Reut im Winkel oberhalb des Chiem-See's, Kirch-Isen bei Müldorf (in Bayern), auf dem ehemaligen Schlosse zu Utendorf, zu Ranshofen, der einstigen kaiserlichen Pfalz der Karolinger, nachmals Chorherrenstift, zu Feuchtet bei Eberschwang, inmitten von alten Verschanzungen, zu Sigharting, auf dem Schlosse Neuburg am In, St. Pancraz an der unteren Keßlach in der Pfarre St. Aegidi, zu Nesselbach an der Krems, St. Pancraz an der Teychel. Die einstige Schloßkapelle zu Ober-Wallsee in der Pfarre Feldkirchen und die Kirche zu Herzogsdorf entstanden dagegen in der späteren Zeit des Mittelalters.

Zum hl. Blutzeugen Dionysius.

Nicht, wie das römische Brevier zum 9. October uns erzählt, ist es der gelehrte Areopagit Dionysius, der an Christus glaubend geworden, vom hl. Apostel Paulus getauft und der Kirche zu Athen als Oberhaupt vorgesetzt worden, der als Bischof von Paris enthauptet worden sein sollte und deshalb mit dem abgeschlagenen Haupte unter den 14 Nothhelfern dargestellt wird, sondern ein anderer Dionysius war es, der vom Papst Fabian (236—250) mit den Gefährten Rusticus und Eleutherius zur Verkündigung des Evangeliums nach Gallien entsendet worden war und dort, und zwar zu Paris viele für die Lehre des Kreuzes gewonnen habe, deshalb wurde er mit seinen Gefährten vom Stadtpräfecten Fescennius ergriffen, mit verschiedenen Martern gepeiniget und zuletzt enthauptet. Der Heilige

soll sein abgeschlagenes Haupt selbst zum Grabe getragen haben. Die vom Kaiser Chlotar anno 600 an der Seine errichtete prachtvolle Abtei St. Denis ward ihm zu Ehren geweiht. Kaiser Arnulf soll dessen heiligen Leib mit List von Paris entführen und zu Regensburg bei St. Emmeram in einem silbernen Sarge niederlegen haben lassen.

In Oberösterreich wurde diesem hl. Nothhelfer in der Nähe der einstigen Feste Traun ein Kirchlein „ad St. Dionysium" geweiht, welches schon anno 1130 und 1140 als zu Passau gehörend documentiert ist, aber nach anno 1786 gesperrt und demoliert wurde. Die Kirche zu Vigaun bei Hallein ist gleichfalls dem hl. Dionysius geweiht.

Dem hl. Blutzeugen Romanus,

einem vom hl. Erzmartyrer Laurentius im Kerker bekehrten und am 9. August 258 gemarterten Miles wurde in hochgelegener Waldeinsamkeit die Kirche St. Roman zu Altendorf nächst Münzkirchen geweiht.

Zu dem hl. Blutzeugen Hippolytus.

Am 13. August feiert die katholische Kirche das Fest jenes hl. Blutzeugen Hippolytus, welcher als Oberster der Leibwache des Kaisers Decius vom hl. Laurenz bekehrt, sein freimüthiges Bekenntnis „Christianus sum" mit seinem Blute besiegelte, indem er zuvor mit Prügeln und Bleikolben geschlagen, später an zwei wilde Pferde gebunden durch selbe in Stücke gerissen wurde. Diesem Heiligen wurde die Schlosskapelle zu Vichtenstein — diesem einst mächtigen römischen Donaucastelle — geweiht. Dagegen entstand die Kirche zu Eferding, — dem einstigen Marinianum — zu Ehren jenes hl. Hippolytus, welcher als Bischof von Ostia — Porto Romano — und als vormaliger Anhänger des Irrlehrers Novatus auch büßen wollte und unter Kaiser Valerian wegen seines freimüthigen Bekenntnisses für Christus an Händen und Füßen gebunden, in eine tiefe mit Wasser gefüllte Grube geworfen wurde. Das Fest dieses hl. Blutzeugen wird am 22. August gefeiert. Doch stimmen die in den Heiligen-Legenden und im römischen Brevier über die genannten hl. Blutzeugen erhaltenen Berichte durchwegs nicht überein.

St. Hippolytus-Kirchen entstanden auch zu Traisma an der Trasen in Unterösterreich, neben dessen Sacellum die erlauchten Gründer von Tegernsee, Adalbert und Otachar aus Oberbayern circa 750 ein Kloster errichteten, aus welchem sich das Stift und die Stadt St. Pölten herausbildete. Die Pfarrkirche zu Zell in Pinzgau — Cella in Bisontio — unter demselben Patronate, stammt gleichfalls aus der Römerzeit und wird zur Zeit des hl. Bischofs Vital a. 630

genannt. Die außerhalb der Stadt Weilheim in Oberbayern befindliche Hippolytus-Kirche trägt in ihrer Gestalt noch die Spuren eines ehemaligen Götzentempels.

Zum hl. Blutzeugen Pantaleon.

Pantaleon war zu Nicomedia in Bithynien geboren, sein Vater war Heide, seine Mutter bereits eine Christin; Hermolaus, ein greiser Priester, zog auch den Knaben zum Christenthume heran. Pantaleon verlegte sich auf die Arzneiwissenschaft, ward ein geschickter Arzt und als solcher auch am Hofe des Kaisers Maximian geachtet; er machte Blinde sehend; da erwachte der Neid seiner Collegen und die Rache der heidnischen Priester; er wurde grausamen Martern übergeben und zuletzt enthauptet. Er wird mit auf seinen Kopf genagelten Händen dargestellt und als einer der 14 Nothhelfer in Kopfschmerzen angerufen. Gleichzeitig wurden auch Cosmas und Damian, ebenfalls Aerzte, als Christen hingerichtet.

Zu Rom steht eine ihnen geweihte Cardinalskirche; im 5. Jahrhundert bestanden zu Lyon und Trier Abteien zum hl. Pantaleon; zu Köln wurde den dreien Aerzten eine Kirche mit einem großen Hospital gewidmet. Am Bodensee erstand ein Frauenkloster St. Pantaleon zu Innhofen, im Stifte St. Nikola vor Passau ward Sanct Pantaleon als patronus secundarius verehrt; in der Ortschaft Weng an der Moosach im oberen Inkreise steht die Pfarrkirche zum heiligen Pantaleon, ehedem eine stark besuchte Wallfahrt, und unterhalb Ens, unweit Erlakloster, steht neben dem gräflich Auersperg'schen Schlosse die Pfarrkirche St. Pantaleon, zu Weng bei Admont ist die Kirche den hhl. Cosmas und Damian geweiht; überhaupt ein vom Rhein herein von den Franken verpflanzter Cultus.

Zum hl. Blutzeugen Achaz.

Der hl. Achatius war miles und erlitt den Martertod zu Sebaste in Armenien unter Kaiser Licinius als einer der 40 Martyrer, dessen Cultus im Geleite der Slaven aus dem Oriente kam. Die Steyermark zählt mehrere Pfarrkirchen zum hl. Achaz. Die Kirchen zu Ramingstein im Lungau, zu Pfaffing oberhalb Wasserburg haben den hl. Achaz zum Patron. In Bayern, bei Wasserburg rechts am In, fließt eine Heilquelle aus dem Berge, im Schirme einer dem hl. Achatius geweihten Kirche; zu Aich, einer in der Pfarre Simbach—Kirchberg—Braunau gegenüber befindlichen Ortschaft, stand bis anno 1806 ein Achatius-Kirchlein, und zu Hals nächst Passau hat die Gottesackerkirche den St. Achatius zum Patron, und es sind in derselben auch die Reliquien dieses Heiligen und seiner Gefährten, welche ein Graf von Hals zur Zeit der Kreuzzüge aus dem heiligen Lande mitgebracht hat, aufbewahrt. Dieser Kirche ist vom päpstlichen

Stuhle ein vollkommener Ablaſs auf ewige Zeiten gegeben, der vom 22. Juni bis 4. Juli gewonnen werden kann, und alljährlich im Juli wurde um ſelbe Kirche herum die ſogenannte Achatiusfahrt gehalten.

Zum heil. Erzengel Michael.

Derſelbe erſcheint auf den ihm gewidmeten vielen Altären und Standbildern, wie er mit flammendem Schwerte den Lucifer und deſſen Anhang mit dem Rufe: „Wer iſt wie Gott?“ aus dem Himmel treibt und in den Abgrund ſtürzt. Er gilt als Verfechter und Schirmer der göttlichen und kirchlichen Rechte, und als Beſchützer des Allerheiligſten. Dieſe Symbolik ſcheint älter und von höherer Bedeutung zu ſein, als die von St. Georg. Kaiſer Conſtantin der Große weihte dem St. Michael das prachtvolle Michaeleon bei Conſtantinopel; Papſt Gelaſius erbaute a. 493 St. Michael zu Rom; Kaiſer Juſtinian widmete ihm fünf Kirchen zu Conſtantinopel. Auch in Deutſchland gehört dieſer Cultus den erſten chriſtlichen Jahrhunderten an. In der Colonia agrippina — Köln — ward das Delubrum des Mars gradivus dem Erzengel Michael eingeweiht. Am Rhein hält man viele Michaelskirchen für ehemalige, vom Kaiſer Conſtantin geſchloſſene Götzentempel; auch von vielen Michaels-Kirchen und Kapellen in Bayern und Oeſterreich läſst ſich dasſelbe ſagen; insbeſondere widmete der heil. Rupert, als er c. 580—620 das Chriſtianiſierungswerk Bayerns vollführte, dem heil. Michael über den römiſchen Fundamenten viele Seelſorgs- und Baptismal-Kirchen. In den Schutz und Schirm dieſes Erzengels iſt vor Allem, den Häretikern gegenüber, das orthodoxe Chriſtenthum gegeben; er wahrt aber auch das Eigenthum der Fürſten und Völker, und zwar behufs ihres nothwendigſten Lebensbedarfes; ſo im Salzkammergute den Salzberg bei Halſtatt — die ehemalige Pfarrkirche zu Halſtatt; zu Hall am Kocher die Salzquellen; zu Köln am Rhein die Salzſpeicher: („plattea salinaria“). Die St. Michaels-Kirchen und Kapellen: am Reſidenzplatze zu Salzburg; auf dem Caſtrum zu Titmaning an der Salzach; zu Alt-Oeting; zu Endlkirchen; Zimmern; zu Eckolfing und Gegning am In; zu Asbach im Rotthale; am Caſtrum zu Ober-Griesbach; zu Engertsheim im Rotthale; zu Paſſau (in Salzburg und Bayern); zu Tarsdorf am Weilhart; vor der Stadt Braunau und zu Ranshofen; am Geinberg; zu Eberſchwang und zu Hohenzell an der Antieſen; St. Florian am In; zu Rab; Michaelnbach; Leonding; Suanse d. i. Schwanenſtadt; Kemating bei Seewalchen; Pucking an der Traun; St. Michael bei St. Marien; zu Steyer; St. Michael bei Rauhenöd in der Pfarre Grünbach; zu Hag unterhalb Ens; St. Michael bei Seitenſtätten. Auch die Abteikirchen zu Attel bei Waſſerburg, zu Matſee, Manſee, Michaelbeuern, Reichersberg am In 2c. ſind von

den Romanen, von den Christen des sechsten und siebenten Jahrhunderts und des frühen Mittelalters gegründet und geweiht worden; und die Kirchen zu Unter-Griesbach bei Hafnerzell; Feldkirchen an der Donau; Wartberg und Naarn — im Mühlkreise — rühren gleichfalls aus dem frühen Mittelalter.

Zur heil. Gottes-Mutter und Jungfrau Maria, Mater Dei, Virgo, Thaumaturga. etc. zu Unserer lieben Frau.

Die Marien- und U. L. Frauenkirchen sind über die ganze Christenheit verbreitet. Die Mutter Gottes mit dem Jesu-Kinde, ein das Volk liebreich und freudig ansprechendes Vorbild des Familien- und Heimatlebens, trat schon in den ersten Jahrhunderten in den Sacellen und Tempeln des heidnischen Cultus an die Stelle der weiblichen Idole, der Juno, Maja, Diana, Minerva &c. Dadurch suchten schon die Apostel und ihre Jünger im Oriente und von Rom her ihren Einfluß und ihre Wirksamkeit auf die Gläubigen zu fördern und zu sichern.

Rom bietet eine große Anzahl von Basiliken zu U. l. Frau — früher mehrentheils heidnische Tempel und Delubra — dar. Auch der Orient, und insbesondere Constantinopel, sind daran reich gewesen. Am Rhein kennt man Marienkirchen schon seit dem dritten Jahrhunderte. Kaiser Constantius Chlorus, Gemahl der heil. Helena, duldete sie; U. l. Frau im Capitol zu Köln, die im Horreum zu Trier gehören dort zu den ältesten Kirchen; U. l. Frau in castello frisinga — Domkirche zu Freising — wie auch U. l. Frau auf Nonnenwert in Chiem-See, wo der Thurm offenbar altrömisch ist, scheinen gleichzeitig zu sein.

Besonders der seelenkundige heil. Rupert pflegte, in Bayern angekommen, den Cultus Mariens mit Eifer, und weihte ihr zu Ehren viele Seelsorgs-Kirchen, zumeist zu Ehren der heil. „Mariae in coelos assumptae“, insbesondere allenthalben dort, wo bislang das Volk den heidnischen Idolen geopfert hatte.[1]) So zu Weltenburg an der Donau (Valentia); zu Regensburg die alte Kapelle; zu Altöting; zu Dorfen; zu Nonnberg in der Pfarre Pleiskirchen, wo St. Rupert über einem Römercastell ein Frauenkloster gründete; zu Traunwalchen; Bachendorf; Siegsdorf; Surberg bei Traunstein; zu Anger und Weildorf bei Teisendorf; zu Palling; Perach; Alzgern bei Neuöting; Feuchten an der Alz; zu Nieder-Gottsau (eigentlich: Nieder-Gottesau) bei Haiming; zu Piding bei Reichenhall; zu Salzburghofen, Laufen und Fridolfing an der Salzach; zu Asten bei Titmaning; Ering und Würding am

---

[1]) Auffallend ist es, daſs der heil. Rupert jeden von ihm gegründeten Seelsorgsbezirk mit einer Marienkirche ausstattete; daher soviele von ihm gegründete Marienkirchen.

In; zu Rotthalmünster, Birnbach und Karpfheim im Rotthale; zu Höhenstatt; Maria am Sand zu Formbach; beim Frauenkloster Niedernburg zu Passau; zu Obernzell an der Donau u. a. m. (in Bayern); zu Müllen; Gnigl und zu Gmain bei Salzburg; Anthering; Irsdorf bei Straßwalchen; Keßendorf bei Neumarkt; Perndorf; Armsdorf bei Lamprechtshausen; Ehing an der Salzach; (im Salzburger Lande.) Dann in Oberösterreich zu: Ostermüting; Eckelsberg; Lohen; Matighofen; Pischelsdorf; Neukirchen an der Enknach; Mauerkirchen; Müning am In; Aspach; Waldzell; St. Marienkirchen bei Eberschwang; Uezenaich; Weilbach; St. Marienkirchen am In; Taufkirchen und Zell an der Pram; Münzkirchen; Engelhartszell; St. Marienkirchen an der Polsenz; Kalheim; Aistersheim; Atzbach; Lambach; Schöndorf; Vecklamarkt; Zell am Moos; Halstatt; Gmunden; Vorchdorf; Windischgarsten — später dem heil. Apostel Jacobus Major geweiht; Garsten bei Steyer; Weißkirchen an der Traun; St. Marien; Maria-Anger bei Lorch; Stadtpfarrkirche in Linz; Wartberg; Dimbach; Königswiesen; Rainbach bei Freistadt; Zwetel; Niederwaldkirchen; und Pfarrkirchen im Mühlkreise.

Aber auch in schweren Leiden und Prüfungen, in Noth und Elend sollte U. l. Frau dem Volke anschaulich und tröstend ein Vorbild sein; daher später die „Schmerzhafte Mutter Gottes, mit dem Vesperbilde: mater dolorosa;“ dann auch: „Maria-Hilf — auxiliatrix;“ die „vom guten Rath — de bono consilio;“ ferners auch: „Maria-Krönung“; „M.-Heimsuchung“; „M.-Opferung“; „M.-Verkündigung“; „M.-Trost“ 2c.; in den mannigfachsten Attitüden, besonders in den Wallfahrtskirchen. Als dann infolge der Zeit die Bevölkerung, somit auch die Pfarrbezirke sich mehrten, wollte jede Gemeinde eine Marien-Kirche besitzen, um darin der heil. Mutter Gottes ihre Verehrung darzubringen, und in den mannigfachsten Lebensverhältnissen — freudigen, wie drangvollen — dort Zuflucht und Hilfe zu nehmen; sonach entstanden im Früh- wie Spät-Mittelalter bis in die neue Zeit herab, aus verschiedenen Anlässen viele neue Marienkirchen; so zu: Maria-Plain bei Salzburg; Maria-Pühel bei Laufen; Mariaberg bei Raitenhaslach; Erlach bei Simbach; Mitich und Ruhestorf im Rotthale; Maria-Hilf zu Passau; Maria-Ach bei Burghausen; Treubach; Pramet; Eizing; Wippenheim; Mühlheim und Kirchdorf am In; Reichersberg und Suben; Maria-Chiemsee bei Ort; zu Eberschwang; die Frauenkapelle zu Peuerbach; die Kirche neben dem Schiefer'schen Spitale zu Eferding; Scharten; Steinerkirchen am Inbach; Falsbach bei Gunskirchen; Maria-Hilf bei Lambach; Rüstorf; Zell am Petenfirst; Attersee; Maria-Hilf bei Mondsee; Laufen; Neukirchen in der Viechtau; Frauenstein an der Steyer; Schauersberg bei Wels; Adelwang; Schidelberg bei Tannstätten;

Maria-Lah; Pößlingberg; Zirking; Kaltenberg; Freistadt; Hirschbach; Maria-Trostberg bei Rohrbach; Ranaridl; ferners die Klosterkirchen der Cistercienser zu: Engelzell; Wilhering; Baumgartenberg; Raitenhaslach und Fürstenzell; der Prämonstratenser zu: Schlägel mit der Kirche Maria-Anger daneben; die Kirchen zu Spital am Pyhrn; zu Pulgarn; die Minoritenkirche zu Linz, Ens und Wels; die Dominicanerkirche zu Steyer; die Kapuzinerkirchen zu Freistadt, Wels, Braunau, Schärding und Gmunden; die der Coelestinerinnen zu Steyer; dann auch die Gnaden-Kirchen und Kapellen neben den Heilquellen zu: Maria-Brunnenthal; Maria-Brünnl bei Rab; bei Putzleinsdorf; bei Leonfelden; in Exenwald bei St. Oswald, und vieler anderer nicht zu gedenken. Seit der Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis Mariä im Jahre 1854 entstanden zu Ehren der makellos empfangenen heil. Jungfrau so viele neue Kapellen, Altäre und Standbilder, aber auch Kirchen, und allen diesen voran der neue prachtvolle Mariä Empfängnis-Dom in Linz.[1])

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Eine Ehe vor fremdem Priester ohne ausdrückliche Delegation des zuständigen Pfarrers geschlossen.)** Cajus, der im Dorfe B., einer Filiale der Pfarrei D., ansässig ist, will dort mit seiner Braut Anna die Ehe abschließen. Seit einigen Wochen ist sein Bruder, ein jüngst geweihter Priester, bei ihm auf Besuch. Dieser hält es für selbstverständlich, dass **er** die Einsegnung der Ehe vornehme. Beim Pfarrer um Delegation einzukommen, vergisst er gänzlich, und vollzieht im besten Glauben, unter Beisein des exp. Cooperators der Filiale B., die Trauung. — Nachträglich erinnert er sich seines Verstoßes. Das einzige, was er zu seinem Gunsten anführen kann, ist der Umstand, dass er einige Zeit vor der bezüglichen Heirat beim Pfarrer war und dass er dort der bevorstehenden Heirat seines Bruders Erwähnung that mit dem Bemerken, er habe seinen Bruder eben durch die Drohung, ihn sonst nicht zu copulieren von dem Vorhaben, mit der Hochzeit Tanzmusik zu verbinden, abgebracht; daraufhin frägt der Pfarrer: Werden Sie denn jetzt den Bruder copulieren? was der junge Priester bejahte.

Frage 1. Wie wäre im Fall der Ungiltigkeit oder zweifelhaften Giltigkeit die Ehe zu heilen? — 2. Was ist von der Giltigkeit der obigen Ehe zu halten?

Antwort **ad 1.** Ob ein Zweifel an der Giltigkeit der obigen Ehe wirklich berechtigt ist, soll unten untersucht werden. Hier wollen

[1]) Seit der wunderbaren Erscheinung der heiligen Gottes-Mutter in der Grotte zu Lourdes — im südlichen Frankreich — sind viele Lourdeskapellen entstanden.

wir unterdessen die Ungiltigkeit oder zweifelhafte Giltigkeit unterstellen. Ungiltigkeit und zweifelhafte Giltigkeit kann zusammengefasst werden, weil in beiden Fällen eine Giltigmachung der Ehe nothwendig ist, in dem einen Falle eine absolute, im andern Falle eine bedingte oder eventuelle, d. h. für den Fall, dass der Zweifel an der Giltigkeit auf Wahrheit beruhe. Wenn in solchem Falle von einer offenen Klarlegung des Sachverhaltes kein erhebliches Uebel zu befürchten ist, dann ist das einfachste und natürlichste, dass der Pfarrer oder ein hinlänglich von diesem delegierter Priester vor zwei Zeugen die Erneuerung des Eheconsenses vornimmt; die zwei Zeugen sind nebst dem Pfarrer oder dessen Delegierten erforderlich, weil der frühere Eheabschluss, nach unserer jetzigen Unterstellung, formlos war, mithin jetzt bei der Erneuerung die Tridentinische Form voll und ganz beobachtet werden muss. — Eine derartige Erneuerung des Eheconsenses wäre in der Regel für die vermeintlichen Eheleute Pflicht, absolut dann, wenn die Giltigkeit des ersten Eheabschlusses und folglich auch die Ungiltigkeit desselben nur zweifelhaft wäre; in diesem Falle könnte keinenfalls durch Trennung der Ehe das Verhältnis aufgelöst, aber auch nicht ohne Remedur das eheliche Leben fortgesetzt werden. Würde aber bei Klarlegung des Sachverhaltes zu befürchten sein, dass der eine oder andere Ehetheil zu einer Erneuerung des Eheconsenses nicht zu bewegen wäre, und das Eheverhältnis lieber auflöste, als befestigte, dann dürfte man mit einer Forderung einer Eheconsens-Erneuerung gar nicht auftreten. Wenn aber für diesen Fall eine Trennung ausgeschlossen bleiben müsste, sei es wegen öffentlichen Aergernisses oder der Nothwendigkeit der Kindererziehung wegen (bei einer schon viele Jahre lang fortgesetzten Ehe), sei es wegen des bloßen Zweifels über die Giltigkeit der Ehe, dann bliebe noch ein Heilmittel übrig, nämlich das Gesuch um die sogenannte sanatio in radice. Zwar dürften sich einige Bedenken erheben betreffs der Zulässigkeit oder Möglichkeit einer solchen sanatio. Bedingung für dieselbe ist bekanntlich außer 1) einem wichtigen Grund, 2) die Sicherheit, dass von Seiten der sogenannten Eheleute ein in sich wahrer Eheconsens gesetzt worden ist, und 3) dass beide in diesem Eheconsens beharren, und keiner von ihnen jemals die gegebene Eheeinwilligung widerrufen habe. Diese dritte Bedingung scheint aber zu fehlen in der Unterstellung, dass der eine der Ehetheile die Ehe lieber lösen als den etwaigen Fehler heilen würde. Allein es ist auch nur scheinbar, dass jene dritte Bedingung fehlte. Wenn nur keiner der beiden Ehetheile eine Ahnung von der Ungiltigkeit oder Zweifelhaftigkeit ihres Eheabschlusses haben, dann ist die Beharrlichkeit in dem ursprünglich gegebenen und ernst gemeinten Eheconsens hinlänglich gesichert, um die sanatio in radice eintreten lassen zu können. Ein Widerruf hat deshalb nicht stattgefunden, weil an der Möglichkeit

eines solchen gar nicht gedacht worden ist oder gedacht werden konnte. In Wirklichkeit liegen auch schon Fälle von einer sanatio in radice vor, selbst unter solchen Umständen, dass ein Ehetheil aus andern nichtigen Gründen auf Scheidung angetragen hatte, also zu einer Eheschließung durch neuen Consens durchaus nicht hätte vermocht werden können. Weil aber dieser auf Trennung der Ehe gerichtete Wille nur eine Velleität war, so glaubte Rom mit Recht, eine solche Velleität sei kein Widerruf des früher gegebenen Eheconsenses, sondern mit ihr könne sehr wohl bestehen und bestehe wirklich die Fortdauer des vom Anfang an bestandenen Eheconsenses, weil dessen Widerrufbarkeit gar nicht als möglich erkannt war.[1])

Also wenn in dem uns vorliegenden Ehefall einestheils der ursprüngliche Abschluss richtig oder zweifelhaft war, ohne dass dies den vermeintlichen Eheleuten irgendwie zur Kenntnis gekommen ist, und wenn anderntheils eine Aufklärung der Eheleute nicht am Platze ist und eine förmliche Consens-Erneuerung ohne Gefahr von ihnen nicht verlangt werden kann, dann bleibt als hinlänglich sicheres Mittel zur Heilung des begangenen Fehlers die sanatio in radice. Nach den im vorliegenden Fall geschilderten Umständen müsste dieser Weg beschritten werden, wenn wirklich der erste Eheabschluss ungiltig oder zweifelhaft giltig geblieben ist. Aber ist dieses wirklich so?

Ad 2. Bei der Frage über die Giltigkeit können zwei Umstände in Betracht kommen, deren jeder die Frage bejahen ließe, nämlich 1) wenn der exp. Cooperator eine allgemeine Delegation besass zur Assistenz beim Eheabschluss der Filial-Angehörigen; 2) wenn der priesterliche Bruder des Cajus, obgleich keine ausdrückliche, so doch eine wahre Delegation zur Assistenz dieser Einzelehe erhalten hatte.

Hat nämlich der Cooperator eine allgemeine Delegation, so genügt dessen zufällige Anwesenheit, bei welcher er den Consens des Cajus und der Anna wahrnahm, vollständig zu der erforderlichen Assistenz, wenn er auch nicht derjenige war, der die eigentliche Copulation vornahm; das Trienter Concil fordert bloße Assistenz, nicht Einsegnung der Ehe. — Ob jedoch der Cooperator diese Befugnis wirklich besass, ist abhängig entweder von der allgemeinen Landes-, bezw. Diöcesangewohnheit, oder von der von Seiten des Pfarrers ausdrücklich ertheilten Befugnis.

Aber abgesehen von der zufälligen Assistenz des Cooperators bleibt als Hauptfrage die Delegation des Neopresbyter auf ihre Giltigkeit zu untersuchen. Dass eine stillschweigende Erlaubnis eine wahre Erlaubnis sein kann oder vielmehr ist, und dass auch still-

---

[1]) Vergleiche hierüber Acta Sanctae Sedis vol. I. pag. 186 ff.; Feye de impedimentis etc. in matrimonii cap. 35 § 3; Lehmkuhl, Theologia moralis II. n. 831 u. 832.

schweigend jemand giltig delegiert werden kann, steht im Allgemeinen außer aller Frage; nur bezüglich der Eheassistenz ist das von einigen Wenigen angezweifelt worden. (Vergl. S. Alph. l. 6. n. 1088 und Sanchez, de matrim. l. 3 disp. 35 n. 16). Der hl. Alfons recipiert a. a. O. einfach die Lehre Busenbaums, nach der die licentia expressa vel saltem tacita ex ratihabitione de praesenti, nicht aber die ratihabitio de futuro genüge, und er geht über den weiteren Zusatz Busenbaums „licet ipse Bonac. neget tacitam sufficere“ einfach hinweg, ohne denselben zu beachten. Dass damit der heilige Alfons die tacita licentia für ausreichend erklärt, auch bei der Eheassistenz, bezeugt auch Marc, Institut. Alphons n. 2075; die Ansicht der Wenigen, welche eine ausdrückliche Delegation für nöthig halten, ist daher praktisch von keinem Belang. Weitläufig entwickelt Sanchez a. a. O. besonders n. 20 und 21 diese Lehre und erklärt diese genügende licentia in folgender Weise „quando vidente et sciente ac tacente Ordinario vel parocho potenteque contradicere, (alienus sacerdos) assistit: quia scientia et patientia in iis, quae sunt modici praejudicii (d. h. wo leicht widersprochen werden könnte), operatur consensum. Dann fügt derselbe Autor hinzu: „Idem prorsus dicendum est, quando ratihabitio est de praeterito . . ., quando scilicet ante ministrationem sacramenti adest consensus tacitus et interpretativus parochi aliquo signo externo manifestatus.“

Eine solche stillschweigende Licenz für den Bruder des Cajus liegt aber von Seiten des Pfarrers unzweifelhaft vor durch die Unterredung, welche einige Zeit vor der Heirat des Cajus zwischen dessen Bruder und dem Pfarrer stattfand. Der Pfarrer hatte die sichere Kenntnis und vernahm es aus dem Munde des Neopresbyters selbst, dass dieser vorhatte seinen Bruder zu copulieren; er hat dagegen nicht den geringsten Einwand erhoben und dadurch deutlich genug seine Einwilligung kundgegeben. Hätte er die Erlaubnis nicht ertheilen wollen, so wäre es seine Pflicht gewesen, Widerspruch zu erheben. Auch die etwa mögliche Einrede, als habe der Pfarrer an eine eigentliche Delegation nicht gedacht, hat nichts zu bedeuten. Alles, was äußerlich eine Einwilligung und Uebertragung der Befugnis zur Eheassistenz bekundet, ist ganz sicher geschehen; das genügt aber. Selbst wenn die innere Absicht des Pfarrers mit der äußern Handlung nicht übereingestimmt hätte, d. h. wenn eine bloß äußerliche, im Innern nicht wahrhaft gemeinte Delegation stattgefunden hätte, so würde, wie Sanchez a. a. O. ausführt, der Delegierte zur giltigen Eheassistenz berechtigt sein, weil wenigstens ein titulus coloratus cum errore communi vorläge. Umsoweniger läßt sich an einer giltigen Delegation zweifeln, wenn die Befugnis innerlich und äußerlich gegeben wurde, nur nicht unter dem ausdrücklichen Bewusstsein einer

förmlichen Delegation. — Eine andere mögliche Einrede ließe sich hernehmen von Seiten des Delegierten. Die Delegation muss nämlich diesem notificiert und von ihm acceptiert sein; es dürfte aber seine Schwierigkeit haben, die Verwirklichung dieser Bedingungen bei dem Neopresbyter nachzuweisen, der an eine Delegation und deren Entgegennahme gar nicht gedacht hat. Dennoch glaube ich entschieden, dass die nothwendige Kenntnisnahme und Entgegennahme von dessen Seite vorgelegen hat. So wie die Verleihung, kann auch die Annahme einer Befugnis stillschweigend und einschlussweise geschehen. Am nothwendigsten ist wohl die Kenntnisnahme der Delegation; eine über diese hinausgehende Annahme ist insofern erforderlich, als die Delegation nicht gegen den Willen des zu Delegierenden geschehen kann, falls er nicht Untergebener des Delegierenden ist; erforderlich ist mit andern Worten, dass jener der Delegation nicht widerspricht. Unser Neopresbyter nun hat die vom Pfarrer ihm ertheilte Befugnis zwar nicht förmlich als Delegation erkannt, aber wohl als Zustimmung des Pfarrers; als solche ist sie zu seiner klaren, wenn auch vielleicht nicht reflexen Kenntnisnahme gelangt; widersprochen hat er dieser Zustimmung auch nicht, vielmehr mit Bereitwilligkeit und Freude sie vernommen, so dass er zweifelsohne bei einem Widerspruch seitens des Pfarrers die Copulation nicht würde vorgenommen haben; umsomehr wurde durch die Vornahme der Copulation selbst thatsächlich eine vollendete Annahme der ihm überwiesenen Befugnis gesetzt. Für eine auch nur eventuelle Revalidation der Ehe zwischen Cajus und Anna liegt also kein Grund vor; eine wenigstens moralische Sicherheit über die Giltigkeit des ursprünglichen Eheabschlusses ist vorhanden; mit einer solchen kann und muss man sich zufrieden stellen.

Exaeten (Holland). Prof. P. August Lehmkuhl, S. J.

II. **(Kann ein Mitglied der bischöflichen Behörde ohne Wissen und Erlaubnis des Pfarrers in jedem Orte der Diöcese Amt und Predigt halten, wie das der Bischof kann und darf? Darf kirchenrechtlich ein geistlicher Rath, der Domherr ist, dasselbe?)** So fragt ein Abonnent der Quartalschrift aus dem deutschen Reiche bei der Redaction derselben an, und erwartet über diese seine Fragen eine wissenschaftliche Antwort. Selbstverständlich muss sowohl hinsichtlich a) des Mitgliedes der bischöflichen Behörde, als auch b) hinsichtlich des Domherrn und geistlichen Rathes die Antwort lauten: Entschieden „Nein“, es wäre denn, dass der Betreffende vom Diöcesan-Bischofe für einen speciellen Fall oder allgemein die Ermächtigung oder gar den Auftrag hiezu erhalten hätte, wovon jedoch der betreffende Pfarrer in irgend einer Weise verständigt werden müsste, wenn nicht die kirchliche Rechtsordnung gestört werden soll.

Die verlangte „wissenschaftliche" Begründung dieser Antwort ist einfach und kurz. Sie ergibt sich aus dem kirchenrechtlichen Begriffe eines Pfarrers. Der heilige Kirchenrath von Trient sagt sess. XIV. cap. 9 de reform.: „Jure optimo distinctae fuerunt dioeceses et parochiae, ac unicuique gregi proprii attributi pastores, et inferiorum ecclesiarum rectores, qui suarum quisque ovium curam habeant, ut ordo ecclesiasticus non confundatur." Und sess. XXIV. cap. 13 de reform. wird den Bischöfen eingeschärft: „. . ut pro tutiori animarum eis commissarum salute distincto populo in certas propriasque parochias, unicuique suum perpetuum peculiaremque parochum assignent, qui eas cognoscere valeat, et a quo solo licite sacramenta suscipiant." Und weil diesem nach der Pfarrer am besten seine Pfarrkinder und deren geistliche Bedürfnisse kennt, so wird sess. XXIV. cap. 4 de reform. den Bischöfen aufgetragen: „ut in ecclesiis per parochos, sive, iis impeditis, per alios ab episcopo deputandos . . sacras Scripturas divinamque Legem annuntient. . . Iidem (episcopi) etiam saltem dominicis et aliis festivis diebus pueros in singulis parochiis fidei rudimenta . diligenter ab iis ad quos spectabit, doceri curabunt, et, si opus sit, etiam per censuras ecclesiasticas compellent." Und da laut sess. XXIII. cap. 1 de reform.: „. . omnibus quibus animarum cura commissa est, praecepto divino mandatum sit, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, verbique divini praedicatione, sacramentorum administratione, ac bonorum omnium operum exemplo pascere", so werden die Pfarrer zum strengen Residenzhalten verpflichtet, und wenn sie sich auf eine kurze Zeit von ihrer Seelsorgsstation entfernen wollen, müssen sie einen „vicarium idoneum, ab ipso Ordinario approbandum" zurücklassen.

Juri passivo (obligationi) parochi respondere debet jus activum, et quidem hic in eodem subjecto. Ist der Pfarrer allein und ausschließlich verpflichtet, all das Angeführte zu thun, so muss er auch allein und ausschließlich hiezu berechtigt sein. Und dies lehren auch in der That alle Kirchenrechtslehrer. So schreibt Philipps, Lehrb. d. Kirchenr. I. Abth. S. 455: „Die Ausschließlichkeit der Ausübung aller einzelnen mit dem Pfarramte verbundenen Befugnisse ist in der Weise als Regel anzusehen, als ohne Erlaubnis des Pfarrers, zwar der eigene Bischof, aber kein anderer Geistlicher jene Handlungen innerhalb der Grenzen der Pfarrei vornehmen darf." Vering, Lehrb. d. Kirchenr. II. Aufl. S. 598: „Der Pfarrer ist innerhalb seines Pfarrbezirkes der Vertreter des Bischofs in Betreff der priesterlichen Functionen. Andere Geistliche bedürfen dazu der Autorisation des Pfarrers der betreffenden Pfarrei oder des Diöcesanbischofs oder des Papstes. Aichner, Comp. juris eccl. ed. III.

pag. 413: „Vinculum, quo parochus cum sua parochia connectitur, ejusmodi est, ut sine ipsius licentia in districtu parochiali nemo praeter episcopum functiones ad munus suum pertinentes licite peragat."

Nur der Diöcesan-Bischof ist parochus primarius et originarius totius dioecesis; die Mitglieder der bischöflichen Behörde, die geistlichen Räthe und Domherrn sind es nicht und dürfen daher ohne Wissen und Erlaubnis des betreffenden Pfarrers in keiner Pfarrkirche der Diöcese Predigt und Amt halten, außer kraft einer Ermächtigung seitens des Diöcesanbischofs, wovon jedoch der Pfarrer verständigt werden müsste, „ut ordo ecclesiasticus non confundatur."

Olmütz. Dr. Jos. Symersky,
Hausprälat Sr. päpstl. Heiligkeit, Domcapitular in Olmütz.

III. **(Ein Gewissensfall über die confessio externa fidei.)** Ein Jüngling, bisher protestantisch, hat seit einiger Zeit die Ueberzeugung, dass die katholische Kirche die einzig wahre ist. Er fasst darum den festen Vorsatz sich zu bekehren. Jedoch stehen diesem heilsamen Schritte große Hindernisse entgegen. Der Jüngling wohnt nämlich noch bei seinen Eltern, die streng protestantisch sind. Eine leise Andeutung seiner Absicht würde sofort ihre Unzufriedenheit hervorrufen; unmöglich würde er fürderhin in Frieden im elterlichen Hause leben können, immer allerlei gehässige Reden anhören müssen und endlich gezwungen sein, das elterliche Haus zu verlassen. Nur nach Verlauf von ungefähr drei Jahren wird er imstande sei, für sich selbst zu sorgen, und somit von der elterlichen Autorität erlöst frei und öffentlich den heilsamen Schritt zu thun. In dieser peinlichen Lage gelingt es ihm, im Geheimen eine Unterredung mit dem katholischen Pfarrer zu haben, dem er vertrauensvoll seinen Zustand vorlegt. Der Pfarrer wendet sich, wie es eben seine Pflicht ist, an den Bischof. Wie wird nun der Bischof diesen Casus lösen?

Die Frage ist eigentlich diese: Ist der betreffende Jüngling verpflichtet, trotz aller Schwierigkeiten seinen Glauben zu bekennen und öffentlich zur katholischen Kirche überzutreten, oder darf der Bischof ihm erlauben, vorläufig im Geheimen diesen Schritt zu thun, und seine Bekehrung verborgen zu halten, bis er das elterliche Haus verlassen kann? Gegen eine bejahende Antwort der ersten Frage könnte man die Worte Christi urgieren: „Qui confitebitur me coram hominibus, confitebor et ego eum coram Patre meo" (Matth. X. 32); ferner die Drohung: Qui me erubuerit et meos sermones, hunc Filius hominis erubescet, cum venerit in majestate sua." (Luk. IX. 26.) Zur richtigen Würdigung dieser strengen Worte muss man jedoch achtgeben auf den durch Christus selbst hinzugefügten Gegensatz. Dem „Qui confitebitur me etc." stellt Er nicht entgegen

ein: „Qui me confessus non fuerit etc.", wie Er beim Gebote des Glaubens that: „Qui non crediderit, condemnabitur", sondern er wählte diesen Gegensatz: „Qui negaverit me", „Qui me erubuerit". Hiedurch betont Christus sehr deutlich, dass positives Leugnen seines Namens und seiner Lehre unerlaubt ist, und dass falsche Scham kein hinreichender Grund sei, seinen Glauben geheimzuhalten.

Nach Beseitigung dieses Einwurfes kann man zur Begründung der bejahenden Antwort folgenden Grundsatz der Moral benutzen: Praecepta affirmativa obligant semper, sed non pro semper, oder Praecepta affirmativa non obligant ad semper, sed certis duntaxat temporibus agendum. Die confessio externa fidei ist eben ein praeceptum affirmativum. Ferners ist es eine allgemein angenommene Lehre, dass wegen wichtiger Gründe, z. B. wegen großem Schaden, Jemand von der Beobachtung solcher Gesetze enthoben ist, welche nicht absolut nothwendig sind zur Seligkeit. Die confessio externa fidei gehört zu solchen Gesetzen. Wenn weder die Ehre Gottes, weder das eigene Seelenheil, noch das Heil des Nächsten erheischen, dass man seinen Glauben öffentlich bekenne, ist es wegen wichtiger Gründe erlaubt, seinen Glauben geheim zu halten. Nun fordert in vorliegendem Falle weder die Ehre Gottes, noch das Heil des Nächsten die confessio externa.[1]) Und was ferner das eigene Heil betrifft, dies würde vielmehr eben unter diesen Umständen in Gefahr gerathen, weil durch Urgieren dieser schwierigen Pflicht die Bekehrung immer aufgeschoben würde und am Ende vielleicht nie zustande käme.

Darum schließe ich, dass der Bischof dem betreffenden Jünglinge die Erlaubnis ertheilen kann, im Geheimen den Uebertritt zur katholischen Kirche zu thun, und dass er ihm zugleich die nöthige Dispens von den kirchlichen Geboten verleihen darf. Gestattet es seine Lage, dann ist der Jüngling gehalten, von Zeit zu Zeit der hl. Messe beizuwohnen. Was die Sacramente betrifft, so kann er sie leicht heimlich in einer entfernten Stadt, auf einer Reise, oder sonstwie empfangen.

Es reiht sich hier noch eine andere Frage an. Was soll der Jüngling thun, wenn seine Eltern ihn mit sich nehmen zum evangelischen Gottesdienste? und wie soll er sich dabei verhalten? Wenn er füglich sich diesem Verlangen oder Befehle nicht entziehen kann, darf er mitgehen, jedoch unter der Bedingung, dass er an dem Gottesdienste durch gemeinschaftliches Gebet oder Gesang sich nicht betheilige.

Zur Bestätigung dieser Lösung mögen folgende Worte des hl. Thomas von Aquin hier eine Stelle finden: „Si turbatio infidelium oriatur ex confessione fidei manifesta, absque aliqua utilitate fidei vel fidelium, non est laudabile in tali casu fidem publice confiteri, unde Dominus dicit Matth. VII: „Nolite

[1]) Cfr. meine Theologia Moralis Lib. II. n. 7.

sanctum dare canibus, neque margaritas vestras spargere ante porcos, ne conversi disrumpant vos.“ Sed si utilitas fidei aliqua speretur aut necessitas adsit, contemptâ perturbatione infidelium debet homo publice fidem confiteri; unde Matth. XV. dicitur, quod, cum discipuli dixissent Domino, quod Pharisaei audito ejus verbo scandalizati sunt, Dominus respondit: sinite illos, scilicet turbari, caeci sunt et duces caecorum.“ (II—II. qu. 3. a 2. ad 3.)

Wittem (Holland). Professor Josef Aertnys, C. SS. R.

IV. **(Eheliche Lebensgemeinschaft.)** In einer Pfarrei lebt eine verheiratete Frau mit ihren vier Kindern, zwischen 23 und 11 Jahren. Frau und Kinder sind sehr religiös und fromm. Ihr Mann wurde im Jahre 1871 altkatholisch und wollte auch Frau und Kinder altkatholisch machen; aber die Frau widerstand allen Ueberredungskünsten und selbst körperlichen Misshandlungen des Mannes und sorgte auch dafür, dass die Kinder katholisch blieben, und so sind die Kinder nur durch die Sorge der Mutter gerettet worden. Vor wenigen Jahren wurde der Mann des Meineides verdächtig und um der menschlichen Gerechtigkeit zu entgehen, flüchtete er nach Amerika. Die Frau hat jetzt ein gutes Auskommen und die ganze Familie lebt in gutem Frieden miteinander. Nun fragt es sich: 1) Ist die Frau verpflichtet ihrem Manne nach Amerika zu folgen? 2) Soll man ihr dazu rathen, da sie doch nicht weiß, wie es ihr wieder bei ihrem Manne ergehen wird?

Aus dem Eheabschluss folgt für die Eheleute unter anderem auch die Pflicht der cohabitatio, dass sie zusammenwohnen schon wegen des debitum conjugale, der ehelichen Pflicht, dann wegen des mutuum adjutorium, der gegenseitigen Hilfeleistung, die sie einander schulden. Darum muss die Frau, wie sie auch sonst dem Manne Gehorsam schuldet, demselben bei Veränderung des Wohnortes folgen. Der Mann kann aus wichtigen Gründen auch ohne Zustimmung der Frau vom Domicil abwesend sein, nicht so die Frau ohne Zustimmung des Mannes; doch soll der Mann, wenn er längere Zeit abwesend ist, die Frau womöglich mit sich nehmen. Mit gegenseitiger Uebereinstimmung aus gerechter Ursache secluso periculo incontinentiae können die Eheleute für kürzere oder längere Zeit von einander getrennt sein. Eine solche gerechte Ursache wäre das öffentliche Wohl, das Wohl der Familie u. dgl. (Müller, Th. mor. T. III. § 227. S. Alfons. II. A. tr. 18. n. 51.). Die Pflicht der Frau dem Manne zu folgen, nehmen die Autoren probabilius auch an, wenn der Mann zur Verbannung verurtheilt wäre, oder wie wir in unserer Zeit sagen würden, irgendwo ausgewiesen worden ist. Dagegen braucht die Frau dem Manne nicht zu folgen, wenn er

sie zur Sünde verführen will oder die Frau durch die Reise einer Lebensgefahr oder sonst der Gefahr eines großen Nachtheils ausgesetzt wäre. · Die Gründe ferner, welche zeitweilige Trennung der Frau von ihrem Manne rechtfertigen, sind: 1) periculum grave animae, wenn der Mann die Frau zu schweren Sünden verführen will; 2) periculum grave corporis aut nimis gravis molestia ab altero conjuge illata, z. B. Todesdrohungen, häufige Schmähungen und Streit, schwere Misshandlungen, langwierige und ansteckende Krankheit. Einfache Schläge, die nicht häufig und schwer sind, gelten bei ignobiles nicht als Scheidungsgrund. Eine immerwährende Trennung kann bekanntlich erfolgen, wenn der andere Ehetheil sich des Ehebruchs oder der Häresie schuldig macht. Wenn das Verbrechen des Ehebruchs und die Häresie gewiss sind, ist nicht erst ein Richterspruch nothwendig, um die Trennung erlaubt zu machen, außer wo Aergernis zu befürchten wäre. Wenn jedoch bei Häresie die Trennung privata auctoritate erfolgte, so muss der unschuldige Ehetheil die Gemeinschaft wieder aufnehmen, wenn der andere zum Glauben zurückkehrt.

Auf Grund dieser Sätze gehen wir nun an die Lösung unseres Casus. Der Abfall des Ehegatten zur Häresie, sowie dessen Versuch die Frau mit den Kindern zur Häresie zu verleiten, hätte der Frau sofort die Berechtigung gegeben den Mann zu verlassen oder Scheidung zu beantragen, wenn auch für sich betrachtet die Misshandlungen keineswegs bedeutend und darum kein Scheidungsgrund gewesen wären. Der Umstand, dass der Mann wegen eines Verbrechens oder wenigstens wegen schweren Verdachtes flüchtig gegangen, würde die Frau an sich nicht von der Verpflichtung entbinden dem Manne zu folgen. Da aber in concreto zu befürchten steht, 1) dass der Mann auch fernerhin den bisher gut erzogenen Kindern zum schweren Aergernis gereichen werde; 2) da ferner die Familie die guten Verhältnisse, in denen sie lebt, aufgeben und einer unsicheren Zukunft entgegengehen, der Friede in der Familie schwer gestört würde, so halten wir die Frau nicht verpflichtet, dem Manne zu folgen, und würden es ihr nicht einmal anrathen.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. Fr. Goepfert.

V. **(Sündigen Gastwirte schwer, wenn sie Gästen, die sich berauschen oder gar schon berauscht sind, noch geistige Getränke verabreichen?)** Der Redaction wurde folgende Frage eingeschickt und deren Beantwortung erbeten: Wie sind die Wirte auf dem Lande zu behandeln im Beichtstuhle? Wie die Frage da gestellt ist, ist sie wohl zu allgemein gehalten; darum müssen wir sie nach dem weiteren Inhalte des Briefes des Herrn Fragestellers präcisieren. Die Wirte pflegen jedem Gaste einzuschänken,

so viel er verlangt auch wenn er daran ist, berauscht zu werden, ja selbst noch, wenn er schon berauscht ist. Ist es ein Familienvater, der das Vermögen von Frau und Kindern versauft, das kümmert den Wirt nicht. Ist ein solches Verhalten nicht schwer sündhaft und kann man einen Gastwirt absolvieren, der so handelt und nicht verspricht, sein Verhalten zu ändern? Vorliegende Frage gehört zu den schwierigsten Partien der Moraltheologie. Es handelt sich darum, ob und unter welchen Bedingungen es erlaubt sei, zur Sünde anderer mitzuwirken. Im Jahrgang 1877 dieser Quartalschrift, Seite 27 ff. und 193 ff. hat Professor Dr. Rohling eine Abhandlung über die Lehre von der Mitwirkung zum Bösen veröffentlicht, beginnend mit dem Satze: „Wohl die schwierigste Materie der praktischen Moral bildet die Lehre von der Cooperation." Es ist sehr leicht zu sagen, wie es in den Moralbüchern heißt: Formelle Mitwirkung ist nie erlaubt, materielle ist aus verhältnismäßig wichtigen Gründen erlaubt. Was ist aber formelle und was ist materielle Mitwirkung? Es ist manchmal schwierig, dies zu unterscheiden, und noch schwieriger ist es oft, zu beurtheilen, ob die vorhandenen Gründe hinreichend sind zur materiellen Mitwirkung. Lehmkuhl sagt I. n. 648: Neque omnes difficultates in hac parte possunt solvi. Theologus principia tantum et regulas quasdam dare potest, quas in singulis casibus applicare practicae prudentiae agentis vel consulentis committere debet.

Um gleich in medias res zu kommen, so ist es unzweifelhaft eine formelle Mitwirkung, wenn der Gastwirt solche, die bereits halb oder ganz betrunken sind, noch zu weiterem Trinken einladet oder auffordert. Lehmkuhl sagt (Theol. mor. I. n. 403) diesbezüglich: Excitare ad largiorem potum certe intrinsecus malum est. Ebenso sagt Berardi (Praxis confessariorum pag. 169 n. 786): Incitare ad ebrietatem praecise est intrinsece malum. Nun setzen wir aber den Fall, der Gastwirt wüsste, dass sein Gast ein großes Verbrechen, etwa einen Mord zu begehen beabsichtige und sich durch geistige Getränke in eine gehörige Stimmung versetzen wollte, dürfte er ihm nicht zureden noch mehr zu trinken, bis er kampfunfähig geworden und so das beabsichtigte Verbrechen verhindert wäre? Keineswegs, wenn dieses Zureden eine formelle Mitwirkung zur Sünde der Unmäßigkeit ist, denn die formelle Mitwirkung zur Sünde ist nie erlaubt; sie ist intrinsece böse, so dass von ihr das Wort des Apostels gilt (Rom. cap. 3. v. 8.): Non faciamus mala, ut veniant bona. Der heil. Augustinus drückt diesen Grundsatz in seiner Schrift contra mendacium (cap. 20. n. 40) sehr entschieden aus: Etiam ad sempiternam salutem nullus ducendus est opitulante mendacio. Der Zweck heiligt nie das schlechte und als schlecht erkannte Mittel.

Zum Beweise, dass es manchmal schwierig ist, die formelle Mitwirkung von der materiellen zu unterscheiden, erinnern wir an

die Streitfrage, ob es erlaubt sei, jemandem zu einer Sünde zu rathen, um ihn von einer schwereren abzuhalten, welche er auszuführen im Begriffe steht. Es hat diese Frage eine frappante Aehnlichkeit mit der oben aufgeworfenen. Der heil. Alphonsus nennt die Ansicht, dass es erlaubt sei, in seiner Theol. mor. (Lib. 3. Tract. 3. n. 57.) die probabilior und gibt als Grund an, dass in solchem Falle die geringere Sünde nicht mehr ein Uebel, sondern ein Gut, weil ein geringeres Uebel sei (suadens non quaerit malum, sed bonum, scilicet electionem minoris mali). Einige haben daraus ausdrücklich die Folgerung gezogen, man dürfe jemandem rathen, sich der Trunkenheit hinzugeben, damit er vor Unkeuschheit bewahrt werde. „Indes", sagt Schwane in seiner speciellen Moraltheologie (I. Theil, § 47, Seite 147), „eine geringere Sünde kann man wohl ein geringeres Uebel, nicht aber ein Gut, nämlich nicht ein sittliches Gut nennen, was doch gerade zu beweisen ist. Die formelle Mitwirkung zu einer Sünde durch Rath ist stets unerlaubt. Daher fassen andere Theologen, Laymann, Gury, Collet u. A. die Frage präciser und sagen: es sei erlaubt, Jemandem zu einer geringeren Sünde zu rathen, um ihn von einer schwereren abzuhalten, wenn die geringere Sünde einen Bestandtheil der schweren ausmacht. Man darf z. B. einem, der im Begriffe steht, eine Mordthat zu vollziehen, zurufen: Halt, tödte ihn nicht, verwunde ihn lieber. Mit dem letzteren Rath gibt man keine formelle Mitwirkung zu einer Sünde, sondern hält nur von der vollständigen Durchführung der Sünde ab." Um auf unsern obigen Fall zurückzukommen, so könnte der Wirt jenem Gaste starken Wein vorsetzen, ohne ihn zum Trinken, voraussehend seine Berauschung, aufzufordern. Das Vorsetzen des Weines ist nur eine materielle Mitwirkung zur Sünde der ebrietas und aus verhältnismäßig wichtigen Gründen erlaubt. Der Grund aber, jenes beabsichtigte Verbrechen zu verhindern, ist gewiss wichtig genug, die Sünde der ebrietas zuzulassen. Lehmkuhl sagt (Theol. mor. I. n. 744): Aliquem ad ebrietatem inducere, etiam quae illi formalis est, licebit probabiliter ex eo fine eoque solo, ut idem ipse a majore peccato, ad quod determinatus est, impediatur, v. g. ab homicidio.

Nun stellen wir die Frage so: Darf der Wirt den Gästen auf ihr Verlangen geistige Getränke im Uebermaße verabreichen, wenn er sieht, dass sie sich betrinken? Hier ist die Mitwirkung zur Sünde ebenfalls nur eine materielle und daher aus verhältnismäßig wichtigen Gründen erlaubt. Man hat also die Gründe zu untersuchen, ob sie wichtig genug sind oder nicht. Wenn der Wirt im Weigerungsfalle zu fürchten hat, dass die Gäste Flüche und Gotteslästerungen ausstoßen, so kann er gewiss von zwei Uebeln das kleinere wählen, d. h. die Unmäßigkeit der Gäste zulassen, um die Blasphemie zu verhindern

Wenn er im Weigerungsfalle für sich einen bedeutenden Schaden zu befürchten hätte, z. B. einen bedeutenden Entgang an Geschäftsgewinn, so ist er nicht verpflichtet die Verabreichung der verlangten Getränke zu verweigern. Berardi sagt l. c.: Sufficit causa mediocriter gravis; qualis esset, si alias notabiliter laederentur (caupones) ex diminutione emptorum. Der heil. Alphonsus sagt diesbezüglich (Lib. 3, tract. 3, n. 70): Satis excusantur ob metum cujuscumque gravis damni. Lehmkuhl sagt (l. c. n. 673): Causa mediocriter gravis et requiri videtur et sufficere, ut excusatio a peccato adsit. Der Wirt ist nicht ex justitia, sondern nur ex caritate verpflichtet, die Unmäßigkeitssünde seiner Gäste zu verhindern; kommt aber die Liebe allein in Betracht, so rechtfertigt bereits die Verhütung einfach großen Nachtheils, um durch indifferente oder an sich gute Acte, hier durch Verabreichung der verlangten Getränke zur fremden Sünde mitzuwirken. Man kann es also gewiss nicht als allgemeine Regel aufstellen, dass die Wirte solchen Gästen geistige Getränke verweigern müssen, weil eine solche Regel sicherlich zum großen Schaden des Geschäftsbetriebes ausfallen würde. Aber in besonderen Fällen ist es immerhin eine schwere Pflicht des Wirtes, einem einzelnen Gaste die weitere Verabreichung des Getränkes zu verweigern, wenn derselbe bereits ebrietati proximus ist und der Wirt keinen bedeutenden Schaden dabei erleidet. Berardi sagt l. c.: Solum motivum lucri (quia scilicet talis vel talis ebriosus vini petiti pretium solvit) non sufficit.

Der Herr Fragesteller beschränkt seine Frage auf Wirte auf dem Lande. Wirte auf dem Lande kennen nicht selten die Verhältnisse ihrer Gäste besser, als Wirte in der Stadt und es können sich aus dieser größeren Kenntnis auch wieder Pflichten ergeben. Der Herr Fragesteller deutet dies an, wenn er redet von Familienvätern, die das Vermögen ihrer Frauen und Kinder versaufen. Der Ausdruck „Vermögen ihrer Frauen und Kinder“ ist wohl nicht strikte zu nehmen in dem Sinne, dass der Trinker nicht mit eigenem, sondern mit fremdem Geld seine Zeche bezahlt. In diesem Sinne genommen, würde die Frage eine eigene Besprechung erfordern. Wir fassen sie aber dahin auf, dass der Trinker das gemeinsame Familienvermögen vergeudet und sich und die Seinigen in Noth und Armut bringt. In diesem Falle ist es für den Wirt nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit, sondern auch nur eine Pflicht der Liebe, von einer solchen Familie Schaden und Noth abzuwenden. Wenn aber auch der Wirt nur aus Liebe hiezu verpflichtet ist, so ist doch klar, dass er sich in solchem Falle ein größeres incommodum gefallen lassen muss, dass also viel wichtigere Gründe erforderlich sind, um ihn zu berechtigen, solchen Bibulis nach Verlangen geistige Getränke im Uebermaß zu verabreichen.

Endlich ist noch Rücksicht zu nehmen auf den Umstand, dass andere Wirte da sind, die einschänken ohne Bedenken, so dass die Sünde doch nicht unterbleibt. Wir wollen hierüber Schwane sprechen lassen, welcher in seiner speciellen Moraltheologie (I. Theil, § 48, n. 3) lehrt, wie folgt: Man hat zuweilen dem Umstande, dass die betreffende Handlung die conditio sine qua non zur Sünde eines anderen ist, eine ganz entscheidende Bedeutung zuerkannt, so dass die materielle Cooperation erlaubt werde, wenn die Sünde des anderen ... ohnehin ganz sicher zustande kommen wird, aber unerlaubt, wenn sie dadurch bedingt wäre, so dass die Sünde im Falle der Unterlassung der Cooperation gar nicht zustande kommen würde. Von Einfluss auf die Imputation der Cooperation ist dieser Umstand allerdings, aber nicht in dem Grade, dass dieselbe erlaubt wird, sobald sie nicht die conditio sine qua non ist. Ein Wirt kann voraussehen, dass ein Gast, der die geistigen Getränke in dem augenscheinlichsten Uebermaße verlangt, zu einem andern Wirte gehen und seinen Zweck sicher erreichen werde, wenn er ihm auch die geistigen Getränke verweigert. Die Cooperation oder die Darreichung geistiger Getränke im Uebermaß wird aus dem angegebenen Grunde noch nicht erlaubt für den Wirt. Nur so viel ist zuzugeben, dass für andere Fälle, in denen die Sünde des Mitmenschen höchst wahrscheinlich ganz unterbleiben wird, wenn die Mitwirkung nicht erfolgt, dringendere Gründe vorhanden sein müssen als sonst.

Aus dem Gesagten dürfte sich leicht ergeben, wie ein Wirt in Betreff der vorliegenden Frage im Beichtstuhle zu behandeln ist. Es ist zuerst zu untersuchen, ob er schwer zu sündigen pflege. Wenn ja, so ist er zu disponieren, dass er seine Sünden bereue und den ernstlichen Vorsatz fasse, sie künftighin zu meiden. Lässt er sich nicht disponieren, so ist ihm natürlich die Absolution zu verweigern. Es muss aber die angestellte Untersuchung mit Gewissheit ergeben haben, dass die Handlungsweise des Pönitenten schwer sündhaft ist.

Uebrigens wiederholen wir, was wir anfangs mit den Worten Lehmkuhls gesagt: Es lassen sich nur allgemeine Principien aufstellen; sie zu applicieren, muss der praktischen Klugheit überlassen bleiben. Ein Wirt, dessen Geschäfte gut gehen und der in der Gemeinde großes Ansehen genießt, kann viel leichter strenge Ordnung auch in vorliegender Frage herhalten, als dessen armer Concurrent, der auf die tägliche Einnahme angewiesen ist. Solch ein Wirt wird zu seinem Gaste sagen können: Freundchen, für heute ist's genug, ohne befürchten zu müssen, diesen damit zu beleidigen. Es kömmt bei unserer Frage eben viel auf die Umstände an.

Es könnten wohl in Betreff der Wirte noch andere vielleicht ebenso praktische Fragen gestellt werden, z. B. ob sie den Gästen

an Abstinenztagen Fleischspeisen verabreichen, ob sie liberale Zeitungen auflegen dürfen, wir wollten uns aber auf die factisch vorgelegte Frage beschränken.

St. Florian. Prof. Josef Weiß.

VI. **(Ist man zum Schadenersatz verpflichtet, wenn man von dem Nächsten einen Schaden nicht abgewendet hat?)** Florian läſst auf seinem Grunde eine tiefe Grube graben, um daraus Sand zu gewinnen. Er weiß zwar, daſs ein gewisser Andreas öfters zur Nachtszeit diesen Weg passiere und doch unterläſst er es, ihn auf die Sandgrube aufmerksam zu machen und zur Vorsicht zu mahnen. Richtig geht Andreas wieder einmal des Nachts diesen Weg und, auf die Gefahr nicht achtend, fällt er in die Sandgrube und bricht sich dabei den Fuß, wodurch er zwei bis drei Monate arbeitsunfähig wird. Es entsteht nun die Frage: Hat Florian dem Andreas in diesem Falle Schadenersatz zu leisten oder nicht?

Antwort: Vor Allem heißt bei der Beschädigung Anderer die Restitution, richtig und genau bezeichnet, Schadenersatz (compensatio), welcher aber nur dann einzutreten hat, wenn die schädigende Handlung 1.) ungerecht (contra jus strictum alterius), wenn sie 2.) die wirksame Ursache des Schadens (causa damni efficax) und wenn 3.) entweder eine theologische oder juridische Schuld vorhanden ist. Nur wenn diese drei Bedingungen zusammentreffen, tritt die Pflicht des Schadenersatzes ein; wobei wir aber hier von der juridischen Schuld (quam solummodo leges civiles imputant et cujus judicis sententia rei declaramur) absehen wollen. Ist also die Handlung von Seite des Handelnden aus einer gerechten Ursache rechtlich und hat er nicht die Absicht, Jemanden dadurch zu schaden, so verletzt er kein strenges Recht des Anderen, wenn er auch vielleicht den Schaden vorausgesehen hat, nach dem Grundsatze: „Qui jure suo utitur, neminem laedit." Er hat somit (ex justitia) nicht Schadenersatz zu leisten, sowie auch z. B. derjenige nicht, der eine seinem Grunde schädliche Quelle ableitet, wenn er auch voraussieht, daſs sie seinem Nachbarn Schaden bringen werde; weil die Restitutionspflicht eigentlich nur eintritt bei Verletzung strenger Rechts- und nicht bloßer Liebes-Pflichten, so daſs Jemand zwar schwer sündigen kann, ohne zur Restitution verhalten zu sein, welcher Unterschied zur Vermeidung jeglichen Rigorismus wohl immer genau beachtet werden muſs. Anders verhielte sich die Sache, wenn die Ursache der Handlung indifferent wäre und der Betreffende kein strenges Recht dazu hätte. So z. B. würde Jemand sündigen gegen die Gerechtigkeit, wenn er ein ihm unschädliches Wasser ableiten und es einem Anderen Schaden

verursachen würde. — Es hängt also die Lösung derartiger Fälle von verschiedenen Umständen ab.

Wie aber, wenn in unserem Falle Florian aus Hass gegen Andreas die Mahnung unterlassen hätte? Im Allgemeinen gilt auch hier die nämliche Lösung; denn etweder hatte er eine gerechte Ursache, die Grube zu graben oder nicht; im letzteren Falle verübt er ein Unrecht gegen den Anderen und ist zur Restitution verpflichtet, im ersteren aber nicht; denn die böse Absicht zu schaden ändert daran nichts, weil diese nicht etwas an sich Rechtliches zum Unrecht stempeln kann. Hat nun aber Florian auch nicht gegen die Gerechtigkeit (um was es sich in dem Falle eigentlich handelt) gesündiget, weil er eine gerechte Ursache hatte, auf seinem Grund und Boden eine Grube zu graben, so sündigte er doch schwer gegen die Liebe (zum Nächsten) durch Unterlassung der Mahnung an Andreas, sich davor in Acht zu nehmen.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Marcellin Jos. Schlager.

VII. **(Das Brautprüfungs-Protokoll und das jüngste Wehrgesetz.)** Auch das neueste Wehrgesetz ddo. 11. April 1889 bringt wie das erste Wehrgesetz vom 5. December 1868 und die Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 wesentliche Erleichterungen in Betreff der stellungspflichtigen und militärischen Personen. Zum Zwecke der Brautprüfung haben die Pfarrvorsteher sich mit dem Umfange und der Tragweite der diesbezüglichen Bestimmung genau vertraut zu machen, um weder sich noch die Brautleute in Verlegenheit oder gar in Strafe zu versetzen. Es ist bei der Brautprüfung zuerst zu erforschen, ob der Bräutigam dem Civil- oder Militärstande angehört. Wir wollen im Nachstehenden zum Zwecke einer gesetzlichen Amtierung und genauen Protokollführung in möglichster Kürze und Klarheit dem Seelsorger einige praktische Winke vorzeichnen.

A. Eheverbot der stellungspflichtigen Personen:

Gehört der Brautwerber dem Civilstande an, so gilt als oberster Grundsatz der § 50 des jüngsten Wehrgesetzes: „Die Verehelichung vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung in irgend einer Altersclasse gelöscht oder waffenunfähig erklärt oder in der dritten Altersclasse nicht assentiert worden sind oder die ausnahmsweise Ehebewilligung der Landesbehörde erhalten haben. In die erste Altersclasse gehört derjenige, welcher im Verlaufe des Kalenderjahres zwischen 1. Jänner und 31. December 21 Jahre alt wird, in die zweite, der 22 Jahre, in die dritte, der 23 Jahre alt wird. Also im Jahre 1890 bilden die im Jahre 1869 geborenen

Wehrpflichtigen die erste, die im Jahre 1868 die zweite und die im Jahre 1867 die dritte Altersclasse. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass das wehrpflichtige Alter mit dem 36. Lebensjahre, das landsturmpflichtige mit dem 60. Lebensjahre endet.

Es sind demnach bei Brautwerbern aus dem Civilstande folgende Eventualitäten zu berücksichtigen, abzufragen und zu protokollieren:

I. Ist der Bräutigam noch nicht stellungspflichtig, so kann er nur mit behördlicher Bewilligung der k. k. Statthalterei sich verehelichen!

II. Steht er in I. oder II. Altersclasse, so kann er heiraten, wenn er entweder von der k. k. Bezirkshauptmannschaft das Certificat der Löschung aus der Altersclasse oder der Waffenunfähigkeit oder die schriftliche Ehebewilligung der k. k. Statthalterei vorzeigt!

III. Befindet er sich in der III. Altersclasse, so darf er vor der Stellung nicht, kann aber sogleich nach der Stellung heiraten, wenn er nicht assentiert worden ist. (Ist er aber assentiert worden, so darf er, selbst wenn er bis zur Frühjahr-Ergänzung beurlaubt würde, nicht ohne Bewilligung des Standeskörpers heiraten.)

IV. Hat er die III. Altersclasse, aber noch nicht das wehrpflichtige Alter (36 Jahre) überschritten, so hat er zu beweisen, dass er seiner Stellungspflicht Genüge geleistet hat.

Beweismittel sind: Abschied, Militär- (Landwehr-) Pass, Widmungsschein, Militärtax-Bemessungserkenntnis, oder Bescheinigung der zuständigen Gemeindevorstehung; die persönliche Ueberzeugung des mit den Familien-Verhältnissen in seiner Pfarre bekannten Seelsorgers; — bei einem Unbekannten die Bestätigung seiner k. k. Bezirkshauptmannschaft.

B.

Eheverbot der dem Militärstande angehörigen Personen.

Gehört der Bräutigam dem Militärstande an, so ist zu unterscheiden, ob er zur Verehelichung einer militär-behördlichen Bewilligung bedarf oder nicht.

I. Einer militär-behördlichen Ehebewilligung bedürfen:

A) Die activen Militärpersonen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, auch wenn sie nur zeitlich beurlaubt sind (hieher gehört die Gendarmerie-Mannschaft);

B) die uneingereihten Recruten des Heeres und der Landwehr;

C) die dauernd beurlaubten Linien-Dienstpflichtigen mit Ausnahme der unten Angeführten sub II a, b und c;

D) die mit Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;

E) die in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres und der Landwehr.

II. Ohne militär-behördliche Ehebewilligung dürfen heiraten:

a) Die dauernd beurlaubten Linien-Dienstpflichtigen, welche in einem der letzten drei Monate — vor ihrer Uebersetzung in die Reserve — sich befinden;
b) die aus Familienrücksichten Beurlaubten, d. i. vom regelmäßigen Präsenzdienste enthobenen Ersatzreservisten (vulgo zeitlich Befreiten), auch wenn sie die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben;
c) die uneingereihten und nicht activen Ersatzreservisten auch vor Austritt aus der dritten Altersclasse;
d) die nicht in activen Diensten stehenden Landwehrmänner und die Reservisten;
e) die Officiere und Beamten der Reserve und nichtactiven Landwehr;
f) die mit Beibehaltung des Militärcharakters pensionierten Officiere und Beamte des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
g) die Patental-Invaliden außer dem Invalidenhause;
h) die Lehramts-Candidaten im letzten Jahrgange einer Lehrer-Bildungsanstalt zur Zeit eines Lehrermangels;
i) und andere unter B. I. nicht bezeichnete Militär-Personen.

Während das frühere Wehrgesetz (§ 17) unter genau festgesetzten Bedingungen einzelnen Kategorien Wehrpflichtiger die zeitliche Befreiung von dem Eintritte in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr zuerkannte, ist diese Begünstigung im neuen Gesetze sehr wesentlich geändert. Diejenigen nämlich, welchen auf Grund der nachzuweisenden Familienverhältnisse der Anspruch auf die Begünstigung zuerkannt wurde, vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden enthoben zu werden, werden nichtsdestoweniger, wenn waffenfähig, auch assentiert, kommen aber — je nach ihrer Losnummer — in die Ersatzreserve des Heeres oder in jene der Landwehr. Sie werden in derselben durch acht Wochen militärisch ausgebildet, müssen die Waffenübungen und Control-Versammlungen mitmachen und im Mobilisierungsfalle einrücken, was früher nicht gefordert wurde; (siehe oben B. II. b.). Können die sogenannten zeitlich Befreiten ihre Waffenunfähigkeit durch ein Certificat der k. k. Bezirkshauptmannschaft nachweisen, so dürfen sie sogleich nach der ersten Stellung sich verehelichen. Es kann geschehen, wohl selten, dass ein aus Familienrücksichten dauernd beurlaubter Ersatzreservist den Befreiungs- oder besser gesagt Enthebungstitel verliert oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterläßt. In diesem Falle kann er nur dann ohne militär-behördliche Bewilligung heiraten, wenn er die dritte Altersclasse bereits überschritten hat und nicht mehr zur Ableistung des seinem Assentjahrgange eventuell noch obliegenden Präsenzdienstes verpflichtet ist. Diesen Ausnahmsfall kann der amtierende Seelsorger nur von der zuständigen Gemeindevorstehung erforschen.

Einige Zweifel obwalten bei dem Vergleiche der im Jahre 1887 erschienenen Evidenzvorschrift für das k. k. Heer und des neuesten Wehrgesetzes a) ob den (siehe oben unter b angeführten) aus Familienrücksichten Beurlaubten (vulgo zeitlich Befreiten) die Begünstigung der Verehelichung „vor Austritt aus der dritten Alters-

classe" ohne militär-behördliche Bewilligung, die bisher nothwendig war, zukomme, indem im neuen Gesetze diese Clausel nicht aufscheint, und b) ob den nicht activen Reservemännern und Ersatzreservisten dieselbe Begünstigung ohne Rücksicht auf die Altersclasse auch nach dem jüngsten Wehrgesetze zutheil werde, obgleich in diesem der Ausdruck der Evidenzvorschrift „aller Altersclassen" weggelassen wurde. Allerdings hatte es für beide Kategorien den Anschein zu dieser Begünstigung, aber die volle Gewissheit konnte man doch nicht zwischen den Zeilen herausfinden. Um diese zu erlangen, sah sich der Verfasser, ehe er die obigen Bestimmungen b) und c) in das revidierte Brautprüfungs-Protokoll einsetzte, genöthiget, seiner competenten k. k. Bezirkshauptmannschaft obige Zweifel in Frageform vorzulegen. Aber auch die k. k. Bezirkshauptmannschaft theilte dieselben Zweifel und hat daher die Entscheidung einer höheren Instanz erwirkt, welche in beiden Fragen bejahend lautete, wie oben sub II. b und c angegeben wurde.

Endlich seien die Seelsorger noch aufmerksam gemacht, dass in Betreff des geistlichen Jurisdictions-Verhältnisses in Ehesachen durch das neue Wehrgesetz keine Veränderung eingetreten ist. Diejenigen beurlaubten und pensionierten Militäristen, welche ohne militärbehördliche Licenz sich verehelichen dürfen (B. II.) unterstehen in Eheangelegenheiten nur dem Civilseelsorger. Dagegen haben die oben (sub. B. I.) bezeichneten fünf Kategorien, welche einer militärbehördlichen Ehebewilligung bedürfen, dem Civil-Seelsorger nicht nur die Heiratslicenz ihres Militär-Commandos, sondern auch den Verkünd- und Entlassschein ihres Militär-Pfarramtes vorzulegen. Infolge dessen hat aber auch der trauende Civil-Seelsorger die militärämtlich vorgeschriebenen Trauungsmatriken-Auszüge auszufertigen und an die k. k. Bezirkshauptmannschaft einzusenden.

Indem nach § 14 „der Evidenzvorschriften für die k. k. Landwehr" rücksichtlich der Verehelichung der Landwehrmänner außer der activen Dienstleistung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften gelten, so haben laut Verordnung des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums dd. 8. October 1887 auch die nicht activen Landwehrmänner gleichwie die Reserve- und Ersatz-Reservemänner ihre Verehelichung und die Veränderungen in ihrem Familienstande nicht mehr zur Anzeige zu bringen. Es entfällt daher die Ausfertigung von Ex offo-Trauscheinen für Militärzwecke an nichtactive Landwehrmänner. Nur Sterbefälle derselben sind durch Ex offo-Todtenscheine der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Die im Sinne dieser Abhandlung nach den Bestimmungen des jüngsten Wehrgesetzes richtiggestellten Brautprüfungs-Protokolle sind in der akademischen Buchdruckerei des kathol. Pressvereines (Linz, Rathhausgasse) vorräthig.

Petenbach (Oberösterr). Dechant P. Wolfg. Dannerbauer.

VIII. **(Ist die Absolution mittelst Telephon zulässig?)** Telephonlinien werden nach allen Seiten eröffnet und deren Benützung ist derart allgemein geworden, dass P. Sabetti, S. J., in seinem Moralwerke, welches im gegenwärtigen Hefte unter „Literatur“ kurz besprochen ist, obige Frage bereits als eine praktische aufwirft. Seine Antwort dürfte von allgemeinem Interesse sein; sie lautet:

„Der Gebrauch des Telephons ist für den Beichtvater, außer dem Nothfalle, sicherlich unerlaubt und schwer sündhaft, weil dadurch das Bußsacrament zweifelsohne der Gefahr der Nullität ausgesetzt und eine ganz neue, überdies Betrügereien sehr zugängliche Art der Spendung eingeführt würde. Ob im äußersten Nothfalle die Benützung des Telephons gestattet werden könnte, ist wohl eine schwer lösbare Frage, aber immerhin eine solche, welche verdiente, dem hl. Stuhle unterbreitet zu werden. Um aber meine eigene Ansicht darüber auszusprechen, so ersehe ich keinen Grund, warum man einen Priester verurtheilen sollte, welcher mittelst Telephon einen Pönitenten bedingungsweise absolvieren würde, nachdem ihm dieser unmittelbar mitgetheilt, dass er plötzlich schwer erkrankt sei, seine Sünden aufrichtig bereue und nun durch das Telephon die Absolution von demselben erwarte. Denn die moralische Gegenwart und die Verbindung von Materie und Form werden allerdings bei jedem Sacramente erfordert; aber verschieden ist der Grad jener Gegenwart und die Art und Weise dieser Verbindung nach der verschiedenen Natur eines jeden Sacramentes. Da nun das Bußsacrament eine Art Gericht ist, zu einem öffentlichen Gerichte aber eine Gegenwart hinreicht, welche es dem Richter und Angeklagten ermöglicht, zueinander zu sprechen, so scheint vorliegenden Falles die Absolution nicht sicher ungiltig zu sein, da ja Pönitent und Beichtvater im wahren Sinne mitsammen reden können.“

Dieser Antwort sei die Bemerkung anzufügen gestattet, dass die vorgeführten Gründe für die Zulässigkeit des Telephons im äußersten Nothfalle nicht stichhältig scheinen. Denn wenn der Pönitent in einem anderen Hause oder gar in einem entlegenen Orte verweilt und daher vom Beichtvater derart fern ist, dass dieser ihn nicht mehr auf natürlichem, sondern nur auf künstlichem Wege wahrzunehmen vermag, so kann von einer körperlichen auch nur moralischen Präsenz des Pönitenten nicht mehr die Rede sein. Auch das weltliche Gericht verlangt, dass sich der Angeklagte dem Richter persönlich stelle oder vertreten werde, und es wird einer Verhandlung mittelst Telephon zwischen Richter und Angeklagten kaum je den Charakter und die Wirksamkeit einer richterlichen Amtshandlung zuerkennen. Es steht demnach sehr dahin, ob Rom jemals die obige Frage zustimmend erledigen werde, wenngleich die hl. Pönitentiarie schon vor Jahren

laut Quartalschrift 1886, S. 730, eine Entscheidung dieser ihr damals vorgelegten Frage mit den Worten „Nihil est respondendum“ vorläufig abgelehnt hat.

Linz. Professor Ad. Schmuckenschläger.

IX. **(Etwaige Verpflichtungen eines Finders, der über eine gefundene Sache frei verfügt hat, ohne nach dem Eigenthümer Nachfrage angestellt zu haben.)** Bei Gelegenheit einer großen Wallfahrt findet Gregorius in der Nähe der Wallfahrtskirche einen Geldschein, der bereits sehr zertreten und beschmutzt, aber in seinen Hauptheilen noch unversehrt war. Nach sorgfältiger Reinigung sieht er, dass es ein Fünfzig-Markschein ist. In der Meinung, er könne bei der ungeheuren Volksmenge, die aus nah und fern herbeigeströmt war, unmöglich den Eigenthümer des Papiergeldes auffinden, schenkt er dasselbe einem zerlumpten Bettler, der gerade in der Nähe der Kirche Almosen erbat und glaubt auf diese Weise ein gutes Werk für den etwaigen Eigenthümer und für sich gethan zu haben. Nach Beendigung des Gottesdienstes in seine Wohnung, die in demselben Orte war, zurückgekehrt, hört er, dass die Frau seines Nachbars an demselben Tage einen Fünfzig-Markschein verloren habe; nur weiß sie nicht, ob ihr der Schein auf dem Kirchwege aus der Tasche gefallen sei, oder ob ihr ihn jemand im Gedränge aus der Tasche entwendet habe. Gregorius schweigt von seinem Funde, eilt aber sofort zur Kirche zurück, um den Bettler, den er beschenkt hatte, aufzusuchen. Doch trotz aller Mühe und vielen Nachfragens gelingt es ihm nicht, denselben zu finden. Da er nun nicht weiß, ob er gegen die Nachbarsfrau Ersatzpflicht habe, fragt er seinen Beichtvater um Rath. Quid ad rem?

I. Wenn jemand einen Gegenstand, den ein anderer verloren hat, zufällig findet, so gelten für ihn folgende Principien:

a) Der Finder ist rechtlich nicht verpflichtet, die gefundene Sache an sich zu nehmen; er kann sie ohne Rechtsverletzung mit Gefahr ihres Unterganges liegen lassen. Nur die Liebe kann ihn verpflichten, sich der Sache anzunehmen, wenn er voraussieht, dass sie sonst für den Eigenthümer auf irgend eine Weise verloren gehen würde.

b) Nimmt aber der Finder die gefundene Sache an sich, so zieht er sich die Rechtspflicht zu, fleißige Sorge für dieselbe zu tragen und sie zu verwahren. Er geht dann nämlich nach der allgemeinen Ansicht der Moralisten gewissermaßen einen Quasi-Contract, eine „Geschäftsführung ohne Auftrag — negotiorum gestio —“ mit dem Eigenthümer des gefundenen Gegenstandes ein und unterzieht sich folglich den Pflichten, die ein solcher Contract naturgemäß mit sich bringt.

c) Zu diesen Pflichten gehört auch, daſs der Finder den Fund nicht geheimhalten darf, sondern die geeigneten Mittel anwenden muſs, um den Eigenthümer zu entdecken, damit dieser wieder in den Besitz seiner Sache komme. Die Mittel zur Auffindung des Herrn müssen dem Werte der gefundenen Sache entsprechend sein und muſs man dabei den ortsüblichen Gewohnheiten und Gesetzen Rechnung tragen. Confer Carrière de objecto justitiae pars I. cap. 4. art 1. § 5.

II. Diese Principien vorausgesetzt fragt es sich, wie die Handlungsweise des Gregorius zu beurtheilen sei, resp. ob er sich Ersatzpflicht gegen die Nachbarsfrau zugezogen habe.

1. Gregorius hat, als er das Geld gefunden, sofort überlegt, ob er wohl den Eigenthümer auffinden könne. Allein bei der übergroßen Zahl der Wallfahrer scheint es ihm moralisch unmöglich, den Herrn des Papiergeldes zu entdecken. Für sich selbst will er das Geld nicht behalten; er gibt es daher einem Armen als Almosen und denkt, damit ein gutes Werk gethan zu haben. Aber war denn unter den obwaltenden Umständen keine gegründete Hoffnung da, den Fund seinem Herrn zustellen zu können? Pruners Moraltheologie (3. Theil, 3. Abth., 2. Hauptst. § 4. II) lehrt, „daſs am wenigsten eine solche Hoffnung vorhanden sei bei gefundenen Sachen, welche gar kein auszeichnendes Merkmal an sich tragen, z. B. Geldmünzen ohne Börse, Papiergeld ohne Brieftasche u. dgl., wenn zugleich auch die Umstände der Zeit und des Ortes nicht die geringste Spur dessen aufweisen, der sie verloren hat." Sämmtliche hier angeführten Factoren scheinen im vorliegenden Falle vorhanden zu sein. Der Fund des Gregorius ist ohne jegliches Merkmal, das auf den Eigenthümer hinweist; Zeit und Ort bringen es mit sich, daſs Tausende von Menschen aus den verschiedensten Gegenden den Fundort betreten haben; hätte Gregorius nicht zufällig das Papiergeld bemerkt und aufgehoben, so wäre es vielleicht durch gänzliches Zertreten bald völlig wertlos geworden; vielleicht hat auch das Wertpapier schon längere Zeit unbeachtet im Schmutze gelegen. Alle diese Punkte konnten den Gregorius wohl zu der Annahme bringen, der Eigenthümer des Geldes könne nicht gefunden werden.

2. Jedoch bleibt ein Requisit zu erörtern übrig, um den vorliegenden Fall endgiltig zu lösen, nämlich die gewissenhafte Anwendung der durch den Wert der gefundenen Sache gebotenen, und der durch Klugheit, Gesetz und ortüblicher Gewohnheit erforderlichen Mittel, um den Eigenthümer auszukundschaften. Daſs Gregorius bei dem hohen Geldbetrage, den er gefunden, die Pflicht hatte, zuvor geeignete Mittel zur Auffindung des Eigenthümers anzuwenden, ehe er über das Geld frei durch Schenkung verfügte, unterliegt trotz der

obengenannten Umstände keinem Zweifel. Es ist das eben eine Rechtspflicht, die der Finder durch die Ansichnahme der Sache infolge eines Quasi-Contractes eingeht. Ohne außerordentliche Bemühungen konnte Gregorius dieser Pflicht genügen, z. B. durch Bekanntmachung in der Zeitung, durch Anzeige bei der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit des Wallfahrtsortes. Wäre das geschehen, so hätte höchstwahrscheinlich die Frau ihr Geld wiederbekommen. Ist nun Gregorius wegen Unterlassung dieser Pflicht zum Ersatze gegen die Nachbarsfrau verpflichtet? Aus seiner Handlungsweise folgt, dass er nicht böswillig, d. h. sine dolo et culpa lata peccaminosa, die Nachfrage nach dem Eigenthümer des Geldes unterlassen hat; deshalb ist er von jeglicher Ersatzpflicht freizusprechen. Es liegt zunächst von seiner Seite kein dolus vor, da er nicht in listiger und absichtlicher Weise den Berechtigten (Eigenthümer) hat beeinträchtigen wollen, indem er die Nachfrage nach ihm unterließ. Er hat aber auch keine derartige culpa lata begangen, die ihn ersatzpflichtig macht. Denn er hat ja **nicht** durch sträfliche Fahrlässigkeit die nöthige Sorgfalt im Aufsuchen des Eigenthümers unterlassen; er hat vielmehr bei der Annahme, er könne unter den obwaltenden Verhältnissen den Herrn überhaupt nicht finden, nicht einmal an die weitere Pflicht der Nachfrage gedacht. Es liegt also der casus oblivionis vel inadvertentiae vor, „in quo casu pro damno rei alienae illato — Lugo de Justitia Disput. 8. n. 100—113 — citra culpam theologicam, saltem gravem, restitutionis obligatio nulla adest in foro conscientiae ante judicis sententiam.“ Die Pflicht zu haften für den Schaden, welchen bei Verträgen die culpa lata — die nämlich darin besteht, wenn nicht einmal die nothwendigste Sorgfalt angewandt ist, welche sonst jeder vernünftige Mensch zu beobachten pflegt, oder wenn man der Sache des Andern nicht jene Sorgfalt zuwendet, wie seiner eigenen — zur Folge hat, tritt nach dem göttlichen Gesetze erst dann ein, wenn die den Schaden indirect verursachende Handlung oder Unterlassung **wirklich sündhaft war** dadurch, dass man ihre Folgen vorhersah, und doch keine andere Handlungsweise wählte. Ist aber die culpa lata eine reine culpa juridica gewesen, die sich in foro interno, im Gewissen, als durchaus fehlerfrei erweist, so tritt die Pflicht der Schadloshaltung nicht ein vor der gefällten richterlichen Sentenz. Confer Pruner Moraltheologie 3. Th., 3. Abschn., 3. Hauptst. § 7, a u. b., Gury de Justitia nr. 661. qu. 1. S. Liguori de Justitia nro. 554. Aus dem Gesagten erhellt also, dass Gregorius einerseits durch wichtige Gründe zur Annahme bewogen wurde, der Eigenthümer des Geldes könne unter den obwaltenden Umständen nicht entdeckt werden, und dass

er andererseits an eine weitergehende Pflicht, den Fund bekanntzumachen, nicht gedacht und so die weitere Nachfrage nach dem Eigenthümer bona fide — citra culpam theologicam — unterlassen hat. Folglich ist er nicht für ersatzpflichtig zu halten. Erst post factum ist es ihm zum Bewusstsein gekommen, dass er nicht so schnell das gefundene Geld hätte verschenken sollen. Er hat diese Handlung wieder gutmachen wollen, indem er sich eifrig bemüht hat, den beschenkten Bettler wieder aufzufinden, um von ihm den Geldschein gegen ein kleineres Almosen einzulösen. Das ist ihm nicht gelungen. Eine weitere Verpflichtung hat er nicht.

Beuren. Pfarrer Dr. Adam Wiehe.

X. **(Ein gebundener Zeitungsabonnent.)** Publius erhielt vor mehreren Jahren ein Wiener Tagesblatt von seinem Eigenthümer ein halbes Jahr lang gratis zugeschickt unter der Bedingung, für die Zukunft das Blatt zu halten. Publius steht nun zwar keineswegs auf dem Standpunkte jenes liberalen Blattes, und erklärt insbesondere alles was Religion angeht, aus demselben nicht zu lesen; im übrigen gefällt ihm aber das Blatt wegen seiner Reichhaltigkeit und er glaubt es wegen des geleisteten Versprechens nicht aufgeben zu können. Wie hat der Seelsorger in diesem Falle zu entscheiden?

Es liegt hier ein Vertrag über einen unerlaubten Gegenstand vor, und zwar ist sowohl die Leistung als die versprochene Gegenleistung, nämlich die anfängliche Gratiszusendung jenes Blattes und dem gegenüber das spätere Abonnieren auf dasselbe sündhaft. Ueber die Schwere der Sünde von Seiten des Abnehmers (denn über den Herausgeber zu sprechen ist überflüssig) wird die Entscheidung zwar nicht so einfach sein. Die großstädtische Presse beobachtet in religiösen Dingen eine gewisse Reserve, und ein gewöhnlicher Leser findet darin kaum etwas Anstößiges. Immerhin ist das Halten eines solchen Blattes sündhaft und ein diesbezügliches Versprechen ungiltig. Es entsteht nun allerdings die Frage, ob Publius nach Einstellung der unerlaubten Gegenleistung zu einer anderen erlaubten, etwa zu einer nachträglichen Zahlung jenes freien Halbjahres verpflichtet sei. Publius mag sich dazu allerdings verpflichtet glauben, besonders da er bei der ersten Annahme des Blattes wohl wenig an die Unerlaubtheit seines Versprechens dachte; und es wird gegen eine solche Zahlung nichts einzuwenden sein, da die Lieferung eines mit Neuigkeiten, Illustrationen &c. wohl versehenen Blattes pretio aestimabilis ist. Eine Verpflichtung zur Nachzahlung wäre aber dem Publius nicht aufzuerlegen, theils weil der Herausgeber durch ein mehrjähriges Abonnement schon großentheils entschädiget ist, theils weil eine probable, von mehreren Auctoren vertheidigte Meinung existiert, dass ein Ver-

trag über einen unerlaubten Gegenstand, auch nach einseitiger Erfüllung, zu nichts verpflichte.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz **Wild.**

XI. **(Eine beachtenswerte Stimme über Priestermangel und dessen Abhilfe aus dem Jahre 1807.)** Ueber Priestermangel und dessen Abhilfe erließ der auch weit über seine Diöcese hinaus bekannte, seeleneifrige Bischof von Mainz, Josef Ludwig Colmar, einen Hirtenbrief an seinen Clerus unter dem Titel:

„Circulärschreiben des Herrn Bischofs von Mainz an seine würdige und vielgeliebte Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, in Betreff einer der Haupt-Angelegenheiten der Diöcese (Mainz) in den wirklichen Umständen, nämlich des täglich zunehmenden Priestermangels."

Der Hirtenbrief erschien im Jahre 1807. Die Mainzer Diöcese umfasste damals nur Gebiete auf dem linken Rheinufer, die unter französischer Herrschaft standen. Infolge der französischen Revolution und des geradezu religionsfeindlichen Zeitgeistes war der Zudrang zum Priesterthum sehr gering und der Priestermangel wuchs zusehends.

„Wie bedenklich (schreibt Colmar) wird nicht das zuschnliche Abnehmen der im Weinberge des Herrn arbeitenden Priester! Wie viele derselben ruft nicht der Herr täglich zur endlichen Belohnung ihrer vielfältigen Mühseligkeiten in die Ewigkeit ab! Wie viele, die wegen herannahendem Alter, wegen zunehmender Erschöpfung ihre Reihe verlassen und ihr Amt niederlegen müssen! Wie viele Gemeinden haben entweder keinen Seelsorger oder nur einen solchen, der wegen der gar zu großen Anzahl von Filialen, die ihm täglich neu angewiesen werden müssen, wegen Entlegenheit der Orte, wegen allzu rauher Witterung, wegen schwächlichen Gesundheitsumständen bei weitem nicht alle geistliche Bedürfnisse derselben bestreiten können!"

Nachdem der Bischof auf die traurigen Folgen des Priestermangels hingewiesen, stellt er seiner Seelsorgsgeistlichkeit ein herrliches Zeugnis aus.

„Freilich lassen die Priester ihrerseits nicht mangeln, den Christen beizustehen. Ein großer Theil derselben hält jeden Sonn- und Feiertag zweimal vollkommenen Gottesdienst, zweimal Predigt und Christenlehre; oft sieht man Sie von Schweiß überronnen oder von Kälte starr, ohne sich erholen zu können, von einer Kirche zur andern hineilen, ohne auf die Entfernung, auf die schlimme Witterung Rücksicht zu nehmen, ohne oft auch nur auf die nothwendige Nahrung Rücksicht nehmen zu können; und dies thun Sie, um nur ja alle Christen, soviel von Ihnen abhängt, zu befriedigen und den Betagten, den Schwächlichen, denen die mit häuslichen Geschäften überladen sind, den Reichen und den Armen, den Kindern und den Erwachsenen die mühsamen Hin- und Herzüge, wie auch alle damit verbundene Ausschweifungen zu ersparen! — und oft noch, nachdem Sie den ganzen Tag so gearbeitet haben, und endlich glauben sich einiger Ruhe erfreuen zu dürfen, berufet man Sie in der Nacht über Berge und Thäler, durch Wasser, Schnee und Eis zu Kranken!"

Allein gerade in dieser angestrengten Berufsthätigkeit seiner Priester findet der Oberhirte „eine neue Quelle ihrer zusehnlichen Abnahme". Um dem Uebel zu steuern, bittet er seine Priester, folgende Mittel anzuwenden.

„Erstens müssen Sie, würdige Mitarbeiter, diese traurige Lage der Kirche Ihren anvertrauten Pfarrkindern oft mit lebhaften Farben schildern, und sie ermahnen, dass sie zuvorderst alle nach dem Worte Jesu, zum himmlischen Vater beten und anhalten, er möge doch zum Troste aller Frommen, zur Bekehrung aller Sünder, zur Erhaltung des Glaubens Arbeiter in seinen Weinberg senden, aber Arbeiter nach seinem Herzen ... Beten Sie oft selbst mit ihnen nach oder während dem feierlichen Gottesdienst zu diesem Endzweck; verlangen Sie, dass zuweilen Ihre Gemeinden auf gewisse Sonn- und Festtage Generalcommunionen halten, um dem Himmel gleichsam eine heilige Gewalt anzuthun; legen Sie bei Versöhnung der Sünder im heiligen Richterstuhle Gebete, Buße und heilige Werke in eben der nämlichen Absicht auf; lassen Sie nichts unversucht, um eine Gnade zu erhalten, von welcher das allgemeine Beste, unser Heil, das Heil der Unsrigen und so vieler Tausenden abhängt."

Kluger Eifer findet öfter Gelegenheiten, wo man die hier ausgesprochenen Gedanken nützlich verwerten kann, z. B. vor und bei einer Primizfeier, am Aloisiusfest, bei gewissen Sonntags-Evangelien. Man braucht ja nicht jedesmal ex professo darüber zu reden; viele Tropfen höhlen den Stein aus!

Als zweites, gewiss sehr zweckmäßiges Mittel empfiehlt der Oberhirte: ernste und kluge Umschau halten unter den heranwachsenden Knaben; diese sowohl als ihre Eltern für das edle Werk begeistern!

„Sodann suchen Sie sorgfältig in Ihrer Gemeinde unter den heranwachsenden Jünglingen diejenigen heraus, welche sich durch frommen Wandel und Fähigkeit auszeichnen; forschen Sie nach, ob diese guten Kinder nicht etwa einigen Beruf zum geistlichen Stande haben: reden Sie den Eltern zu, dass sie sich dazu verstehen, ihre Kinder studieren zu lassen; stellen Sie ihnen vor, dass der Allerhöchste einem Jeden seinen Beruf zum voraus bestimme; dass also ein Jeder nur alsdann die ihm nothwendigen Gnaden erhalten und sein Heil wirken wird, wenn er in den Stand tritt, zu dem er eigentlich berufen ist; dass also auch nichts sündhafter und für das Wohl der Kinder gefährlicher sein dürfte, als den Beruf derselben nicht zu untersuchen, sondern ihn auf ein bloßes Ungefähr oder nach irdischen Gründen zu bestimmen; erklären Sie ihnen, was es für ein Vortheil ist, fähige Kinder studieren zu lassen, sollten sie auch mit der Zeit ihren Sinn ändern und nicht in den geistlichen Stand eintreten; wie oft findet man nicht unter denselben die brauchbarsten Bürger, die in jeder Hinsicht und zuweilen in den weitschichtigsten Wirkungskreisen zum allgemeinen Wohl beitragen! — lassen Sie dieselben recht tief fühlen, was Eltern, Verwandte und oft ganze Gemeinden für Trost und Freude fühlen, wenn sie einen frommen Sohn, einen aus dem Schoße ihrer Familie, aus der Mitte dieser Gemeinde genommenen jungen Mann sehen, wie einen Engel da am Altare stehen, ihn hören, mit Nachdruck das Wort Gottes verkünden; wenn sie vernehmen, dass er ganze Gemeinden zur Tugend anleitet und beglücket! Sagen Sie ihnen, was solch' ein Priester oft für Segen über sein Vaterhaus, über seinen Geburtsort, über den Staat, über die Kirche, oft über ganze Reiche herabzieht und verbreitet."

Welcher für seinen Beruf begeisterte Seelsorger möchte sich wohl gegen weise, vom edelsten Eifer eingegebene Mahnungen gleichgiltig verhalten! Auch da gilt: Wer sucht, der findet; wer anklopft, dem wird aufgethan. Erst bitten, dass der Allwissende Geist und Herz der Betreffenden zubereite und Alles so lenke, dass es zu seiner Ehre gereiche; dann suchen und anklopfen! — Freilich hüte man sich vor dem moralischen Zwingen oder Drängen zum Studium.

Um dies zu verhüten, beobachte man die Knaben längere Zeit, prüfe deren Verstand und Herz, bete inständig zu dem, der nicht nur das Aeußere sieht, sondern das Herz der Kinder erkennt, der schon jetzt weiß, „was aus diesem Knaben werden soll". Man empfehle die Sache der hl. Gottesmutter, dem hl. Josef, denen es sehr am Herzen liegt, dass die Kirche Christi tüchtige und fromme Priester erhalte.

Als drittes, sehr wirksames Mittel schlägt der Bischof vor:

„Doch mit dem nicht zufrieden, würdige Seelsorger! legen Sie selbst, ach, und um dieses bitten und beschwören Wir Sie bei allem, was Ihnen nur heilig ist, legen Sie selbst Hand ans Werk; nehmen Sie diese guten Kinder auf, bringen Sie ihnen nebst den ersten Grundsätzen der Tugend jene der lateinischen Sprache bei; lehren Sie selbe frühzeitig am Altare dienen und mit Herz und Seele den Andachten beiwohnen; legen Sie ihnen gute Bücher in die Hand; helfen Sie ihnen wie ein anderer Heli dem jungen Samuel, die Stimme des Herrn zu unterscheiden; bringen Sie Uns sodann dieselben in die Hauptstadt dieser Diöcese; Wir werden Sie hernach unter dem Beistande des Himmels schon weiter zu befördern wissen."

Allerdings ist es recht mühevoll, Knaben die Anfangsgründe der lateinischen, griechischen, französischen Sprache 2c. beizubringen, aber das ist auch sehr verdienstlich und, wenn die zwei ersten Mittel richtig angewendet worden sind, in den meisten Fällen eine Quelle geistigen Trostes und innerer Freude. Wer seine Zeit geschickt einzutheilen versteht, wird auch die nöthigen freien Stunden finden, um ein der Kirche so nützliches Werk durchzuführen. Kann man den ganzen Unterricht nicht allein ertheilen, so spreche man brave Lehrer oder Lehrerinnen um Mithilfe an, die entweder gratis oder um ein geringes Honorar ein oder das andere Unterrichtsfach übernehmen werden. Namentlich sollten jüngere Geistliche diese Sache in ernste Erwägung ziehen.

Nun berührt der Bischof den Kostenpunkt:

„Sollten einige Eltern ihr geringes Vermögen hier vorschützen, so bemerken Sie ihnen, dass man beinebens alle Ursache habe zu hoffen, es werden sich Freunde und Verwandte, auch hie und da wohlhabende gottesfürchtige Leute dazu verstehen, den studierenden Jünglingen an die Hand zu gehen, wie wir zum Beispiel auf den frommen Eifer und die edle Freigebigkeit Unserer theueren Christen zu Mainz rechnen, welche gewiss wieder wie vormals den wahrhaft armen Studenten freie Kosttage verschaffen, und so ihren Fortgang um vieles erleichtern werden. Viele werden sich gewiss hier noch mit Dank erinnern, dass auch sie und mehrere große Männer solch einer edlen Unterstützung ihren wirklichen Stand und ihr Glück zu verdanken haben."

Man erinnere sich nur an den ehrw. Barthol. Holzhauser, den hl. Petrus Damiani, den großen deutschen Papst Hadrian VI. u. A. Auch hier gilt es wieder in geeigneter Weise und zur rechten Zeit bitten, suchen, anklopfen!

Thatsache ist, dass der geistliche Stand heutzutage sich hauptsächlich aus der minder bemittelten Volksclasse recrutiert. Da bildet der Kostenpunkt bei gar Vielen, die studieren wollten und könnten,

freilich eine bedeutende Schwierigkeit. Hier gilt es nun, die zum Fortkommen solcher minderbemittelten Studenten nöthigen Geldmittel aufzubringen. Die Eltern sollen in diesem Punkte zuerst leisten, was sie können. Nicht nur den Knaben selbst sollen sie dem Herrn „opfern," sondern auch Geldmittel. Die großen Kosten, welche das Studium ihres Sohnes verursacht, sollen auch sie mit den übrigen Kindern spüren, ja empfindlich spüren. Das gibt dem Ganzen mehr Ernst und Nachdruck; es wird in so wichtiger Angelegenheit mehr gebetet; Gottes Segen fließt reichlicher; der Student wird tüchtiger, sein Charakter edel und männlich. — Wenn die Mittel der Eltern nicht ausreichen, dann suche man Unterstützung bei gutgesinnten Leuten, namentlich bei Leuten aus dem Mittelstand, und empfehle diese Angelegenheit dem lieben Gott, der uns die rechten Leute wird finden lassen, der auch die Herzen zur Opferwilligkeit zu stimmen vermag. — Man probiere es nur; der Erfolg ist sicher. Solche Unterstützungen — das kann man gelegentlich bemerken — sind nicht als Almosen zu betrachten, sondern als Unterstützung und Förderung der guten Sache. — Was wäre aus einem Holzhauser u. A. geworden, wenn sie nicht unterstützt worden wären? Wieviel Gutes wäre in der Kirche unterblieben, wenn so manche arme oder minderbemittelte Studenten solche Unterstützungen nicht erhalten hätten? — Also auch hier: erst bitten, dann suchen und anklopfen! Den Erfolg lege man in Gottes Hand; er ist sicher.

Sogar den Militärdienst der Geistlichen, der gewiss auch zu den Ursachen des Priestermangels zu rechnen ist, vergisst Colmar nicht:

„Wegen der militärischen Conscription ist von Sr. Majestät dem Kaiser (Napoleon I.) Vorsehung getroffen, indem jedesmal auf Begehren des Bischofs jene freigesprochen werden, die sich dem geistlichen Stande zu widmen im Begriffe stehen, ohne dass eine andere Bedingung gesetzt werde als lediglich diese einzige, dass nemlich, wenn der eine oder andere Zögling seinen Sinn ändern und den geistlichen Stand nicht antreten sollte, er alsdann zur Conscription auf ein Neues werde gezogen werden."

Hierauf bespricht der Bischof einen Einwand, der von der Classe der Reichen und Wohlhabenden erhoben werden könnte:

„Auch sollen die Eltern nicht fürchten, ihre Kinder zum geistlichen Stande abzugeben, unter dem Vorwand, dieser Stand sei von seinem vormaligen Ansehen so tief herabgesunken. Vor den Augen derjenigen, die keine Religion mehr haben, mag derselbe freilich gesunken sein; Gottes Größe, Gottes ewige Wahrheiten selbst sinken und verlieren von Tag zu Tag in den Augen solcher Leute, die nur ihren Leidenschaften anhangen und leben, als wären sie nur für die Erde erschaffen. Aber gut und vernünftig denkende Christen, welche die Religion nicht nach den Umständen, sondern in sich und nach ihrem eigentlichen Werthe abzuschätzen wissen, diese werden niemalen glauben, daß der geistliche Stand darum von seiner wahren Würde gesunken sei, weil er etwa von seinem vormaligen Reichthum verloren und in den letzten Zeiten einige Verfolgungen ausgestanden hat. Auch die Apostel waren arm und litten große Verfolgung; nichtsdestoweniger wurden sie von

allen Rechtschaffenen geehrt, und die ganze Welt nahm ihre Lehre auf. Welch auch das Betragen der Welt gegen die Priester sein mag, so bleiben sie immer die Nachfolger der Apostel, die Stellvertreter Jesu, von deren Munde die Christen die Lehre des Heils vernehmen und von deren Hand sie die heil. Sacramente empfangen müssen."

Bis zu welcher Classe soll der Seelsorger solche Knaben vorbereiten? Die Erfahrung hat mich zwei hierher gehörige Sachen gelehrt: Erstens nehme man Jungen (besonders auf dem Lande) erst im Alter von etwa 13 Jahren. Diese verstehen schon besser die deutsche Sprache. Sie lernen dann schneller und gründlicher die fremden Sprachen. Mit Jungen von neun und zehn Jahren hat man viel Mühe und nicht sonderlichen Erfolg. Bei Jungen von zwölf und dreizehn Jahren spart der sonst viel beschäftigte Seelsorger Zeit und Mühe. Zweitens man bereite sie bis zur Unter- oder Obertertia vor. Das bringt man bei begabten Jungen in zwei Jahren fertig, wenn der Lehrer selbst sich einigermaßen in die Sache hineinarbeitet und sich eine gute Praxis hierin erwirbt. Dann bringe man sie in einem Convict oder Knaben-Seminar unter, die ja in den letzten Jahren einen recht erfreulichen Aufschwung genommen haben.

Ueberaus herzlich sind Colmars Schlussworte:

„Wagen Sie sich demnach, vielgeliebte Seelsorger, unter so glücklichen Umständen mit neuem und beharrlichem Muthe an dieses so heilige Werk; nehmen Sie Jünglinge auf und lehren Sie dieselben; gewiss wird Ihnen der Himmel seine Gnade dazu und den erwünschten Erfolg, sowie auch in der Ewigkeit die herrlichste Krone dafür ertheilen."

Möchten diese, von echtem Eifer für Gottes Sache und von der edelsten Begeisterung für den priesterlichen Beruf eingegebenen Worte eines ausgezeichneten Kirchenfürsten in den Herzen recht vieler junger Priester freudigen Wiederhall finden und zu Opfern an Zeit und Mühe für eine dem Heil der Seelen so nützlichen Sache anspornen! — Freilich hört man oft: nicht alle Opfer, nicht alle Gaben sind gut angebracht; manche, die unterstützt werden, gehen später von ihrem Vorhaben ab. — Aber hängt denn der Kaufmann sein vortheilhaftes Geschäft an den Nagel, wenn er einzelne kleine Verluste erleidet? Werden edelgesinnte und für das Wohl und die Ehre des Vaterlandes begeisterte Krieger feige die Waffen strecken, wenn sie im Gefechte einzelne ihrer Kameraden verwundet oder todt neben sich hinsinken sehen?

Dieburg. Beneficiat Dr. Peter Bruder.

XII. **(Ein zweifellos unehelich erzeugtes Kind gesetzlich als ehelich.)** Ein gewisser Johann Waldbrunner, zuständig nach A. in Oberösterreich, heiratete im Jahre 1865 die in P. in Dalmatien geborene Judith Vianello. Im Jahre 1872 giengen sie wieder auseinander und Waldbrunner lebte in Oberösterreich

weiter, Judith aber kehrte in ihre Heimat nach P. in Dalmatien zurück und knüpfte dort nach einiger Zeit ein Verhältnis mit einem anderen Manne an, dessen Folgen zwei Kinder waren, zwei Knaben, nämlich Heinrich, geb. 1876 und Ernest, geb. 1878. Der taufende Priester zu P. schrieb diese Kinder in der Taufmatrik als unehelich und unter der Rubrik: Mutter: Judith Vianello, verheiratete Waldbrunner ein. Im Jahre 1884 starb die Kindesmutter und da beide Kinder nun unterstandslos waren, ergieng von der Stadtvertretung P. an die Gemeinde A. die Aufforderung, diese Kinder „Heinrich und Ernest Vianello“, weil nach A. zuständig, abholen zu lassen und für deren Unterkunft und Erziehung zu sorgen. Darauf hin wurde obiger Waldbrunner in die Gemeindekanzlei zu A. citiert und gab hier die Erklärung ab, er habe wohl um das unsittliche Verhältnis seiner Ehegattin und um die Geburt der Kinder schon lange gewusst, sich aber nie darum gekümmert und könne auch, da er selber sehr arm sei, sich der Kinder nicht annehmen. Die Gemeinde A. muss nun, wohl oder übel, die Kinder für sich behalten, da sie ja auf jeden Fall nach A. zuständig sind, gleichviel, ob sie als ehelich oder unehelich angesehen werden und erhob nur Einsprache gegen die Benennung „Vianello“.

Wir wollen der Gemeinde A. ihren unverhofften Zuwachs gönnen und hier nur die Frage uns beantworten, ob der betreffende Matrikenführer in P. correct gehandelt habe, als er die beiden Kinder als unehelich und unter die Rubrik: Mutter eintrug: „Judith Vianello, verheiratete Waldbrunner.“

Wir müssen diese Frage mit Nein beantworten, denn die Kinder waren, wenn auch nicht vor den Augen Gottes, so doch nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als ehelich anzusehen. Wir berufen uns auf die §§ 138 und 155—158 des a. b. G.

Jedes von einer Ehegattin geborene Kind ist in der Regel als ehelich zu bezeichnen, denn § 138 sagt: „Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bundes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.“ Die Ausnahmen davon normieren die §§ 155 und 158. § 155 besagt: „Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§ 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraum geboren worden sind.“ In diesem Paragraph wird unter anderem bestimmt, dass, wenn ein Kind später als zehn Monate nach der Aufhebung der ehelichen

Gemeinschaft durch die gerichtliche Scheidung von Tisch und Bett geboren wird, dies für unehelich gehalten wird. Unser Fall ist aber nicht mit diesem im b. G. normierten Ausnahmsfalle identisch, denn wir haben es ja mit Eheleuten zu thun, die einfach — ohne gerichtliche Scheidung — auseinander gegangen sind. Es streitet somit in unserem Falle nach § 138 und 155 für beide Kinder die Vermuthung der ehelichen Geburt.

Gibt es indes gar keine Möglichkeit für Waldbrunner, die Vaterschaft zu bestreiten? — § 158 d. a. b. G. sagt: „Wenn ein Mann behauptet, dass ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei, so muss er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, dass ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.“

Dieser Paragraph gibt dem Ehemann das Recht, gegen die Vaterschaft eines von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes (§ 138) geborenen Kindes zu protestieren, aber er muss: a) innerhalb drei Monaten nach erlangter Nachricht von der Geburt des Kindes die eheliche Geburt desselben bestreiten, d. h. vor Gericht eine förmliche Klage dagegen einreichen; b) gegen den Curator, der für das Kind zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufgestellt wird, „die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen“, d. h. er muss darthun entweder die physische Unmöglichkeit des geschlechtlichen Umganges mit seiner Ehegattin, oder doch, dass derselbe thatsächlich nicht stattgefunden habe. — In unserem Falle hat, wie wir gesehen, Waldbrunner beides unterlassen und er wusste lange Zeit um die Geburt der Kinder, aber er kümmerte sich nicht darum, geschweige, dass er dagegen protestierte; es wäre ihm sodann ein leichtes gewesen, „die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung“ nachzuweisen, da er seit der Trennung beständig in Oberösterreich, seine Gattin Judith im fernen Dalmatien gelebt hat. Er unterließ jedoch die Einsprache vor Gericht und den so leichten Gegenbeweis und muss sich nolens volens die Folgen davon selber zuschreiben.

Es sind somit nach den Bestimmungen des a. b. G. beide Kinder als ehelich zu betrachten; unter der Rubrik: Mutter hätte eingetragen werden sollen: „Judith Waldbrunner, eheliche Tochter des N. Vianello &c. Die Rubrik: Vater wäre auch auszufüllen gewesen mit: Johann Waldbrunner.

Es sei schließlich noch bemerkt, dass jene Matriken, in welche die fehlerhafte Eintragung geschah, corrigiert werden müssen. Diese

Correctur darf jedoch durchaus nicht der Matrikenführer eigenmächtig vornehmen; denn Aenderungen in den Pfarrbüchern dürfen nur mit Genehmigung des Ordinariates geschehen; und da die Matrikenbücher auch eine wichtige Angelegenheit des Staates bilden, so wurde durch Hofdecret vom 10. Mai 1806 angeordnet, dass in diesen Büchern nicht die geringste Aenderung ohne vorhergemachte Anzeige an die Landesstelle und die darüber erhaltene Genehmigung statthaben könne.

St. Florian. F. Prandl, reg. Chorherr.

XIII. **(Sind statusmäßig angestellte Hilfspriester [Cooperatoren, Kapläne, Vicare 2c.] wegen schuldbarer Versäumnis des Breviergebetes restitutionspflichtig?)** Im Pastoralfalle auf S. 608, Heft III, 1886, „Restitution wegen unbefugter Unterlassung des Breviergebetes“ wurde nachgewiesen, dass der Inhaber eines kirchlichen Beneficiums (sei es eines beneficium simplex oder duplex sive curatum, z. B. einer Pfarrpfründe) im Falle der schuldbaren Unterlassung des Breviergebetes restitutionspflichtig wird. Von einem Abonnenten der Quartalschrift wurde nun ein Zweifel erhoben in Betreff jener Hilfspriester, die dependenter a parocho die Seelsorge ausüben und in verschiedenen Gegenden verschiedene Namen führen als: Cooperatoren, Coadjutoren, Kapläne u. s. w. Diese Hilfspriester sind gewöhnlich statusmäßig, d. h. ihre Existenz und Besetzung ist unabhängig von Alter, Diensttauglichkeit 2c. des jeweiligen Pfarrers, eben nur in dem Umfange der Seelsorge begründet und darum sind diese Stellen nie oder nur vorübergehend vacant; nur die Inhaber derselben sind ad nutum episcopi mobil, werden jedoch sofort durch Nachfolger wieder ersetzt. Solche Cooperatoren, Kapläne 2c. genießen im Pfarrhofe volle Sustentation, öfters auch vom Pfarrer ein angemessenes Salarium, beides aus dem Pfründeneinkommen des Pfarrers (Renten, Messstipendien, Stolgefällen, Oekonomieerträgnissen 2c.); hiezu tritt noch ein bestimmter Antheil von den Stolgefällen (bei Begräbnissen, Hochzeiten, Taufhonorare) und vielerorts eine Naturaliensammlung an Getreide, Flachs u. s. w. Dagegen genießen sie keine Stipendien, sondern applicieren ad intentionem parochi. — Es entstehen nun folgende Fragen: 1.) Haben Hilfspriester der beschriebenen Art im Falle der Unterlassung des Breviergebetes die aus dem Pfründeneinkommen entnommene Sustentation und das Salarium zu restituieren oder genügt quoad restitutionem die Recitation des Breviers von Seite des Pfarrers als Pfründenbesitzers allein? 2.) Hat im Falle der Bejahung der Restitutionspflicht der Hilfspriester den ganzen Betrag der Sustentation und des Salariums oder nur einen und welchen

Theil hievon zu restituieren? 3.) Ist auch von dem Einkommen aus Stolgefällen und dem Honorare für geistliche Functionen sowie von den Naturaliensammlungen Restitution zu leisten? 4.) Besteht eine Restitutionspflicht auch dann, wenn ein Hilfspriester vor Ablauf von sechs Monaten von seiner Stelle abberufen wird? 5.) Sind obiger Restitutionspflicht auch jene Priester unterworfen, die in einer erledigten Pfarrei bis zu deren Wiederbesetzung die Pfarrverwesung (Provisorat) führen? Auf diese Fragen ergeben sich folgende Antworten: ad 1) betreffend die im Casus beschriebenen Hilfspriester (Cooperatoren, Kapläne u. s. f.) muss geantwortet werden: Sie sind nicht sub obligatione restitutionis zum Brevier verpflichtet. — Beweis: Reiffenstuel stellt in seiner theol. moral. tract. VI. D. I. zu nr. 34 sich folgende Qu. I.: „An poenis restitutionis fructuum a S. Pio V. Beneficiatis non recitantibus breviarium impositis subiaceant etiam Provisores et Cooperatores?“ und antwortet darauf: R. I. „Provisor, qui ad tempus constituitur, ut nomine Parochi v. g. aegroti aut alias impediti administret Sacramenta aliaque munera parochialia, non tenetur ad restitutionem, si omittat breviarium, quamvis ratione ordinis sacri graviter peccet. Ratio est: Quia talis non est verus beneficiarius et suum salarium potius habet ob alias functiones parochiales; secus dicendum quoad Vicarios perpetuos qui sunt veri beneficiati, sicque omittentes horas canonicas obligantur pro rata ad restitutionem, uti recte notat Henno tom. I. Tr. in praec. decal. disp. 2. q. 3. art. 1. concl. 3. resol. 4. — R. II. Ob rationem superius quoad Provisores adductam pariformiter excusantur Cooperatores Parochorum non habentes verum beneficium.“ Aber könnte man hier einwenden: Der heil. Alphonsus theol. moral. Lib. III. 673 dehnt ja die Strafe der Restitution ob der Unterlassung des Breviergebetes auch auf die Kapläne aus, die ad nutum amovibiles sind, indem er sagt: „Habentes capellaniam dimidiam vel tertiam partem“ (tenentur restituere). Allerdings. Aber der heil. Lehrer verpflichtet dazu nicht alle Kapläne. Er sagt vielmehr in parenthesi: „Capellanus enim tenetur ad officium, cum quaelibet capellania conferenda ab episcopo et eius auctoritate erecta — sit vere beneficium, etsi sit ad nutum amovibilis;“ und setzt noch bei: „secus si non sit erecta auctoritate episcopi, licet ab ipso conferatur.“ Nach dieser Erklärung des Heiligen (die auch P. Marc. Institut. Alph. nr. 2204 ad 2 und Gaßners Pastoral 1881 p. 405 Note 2 und Handbuch der Pastoral 1868 p. 711 Note 4 anführen) sind also nur jene Kapläne (Cooperatoren, Coadjutoren, Vicare ꝛc.) verpflichtet, welche zwar nicht den Namen Beneficiaten, aber in re ein Beneficium haben, da ja zwei Bedingungen gefordert

werden: nämlich 1. die erectio der Kaplanei durch die auctoritas ecclesiastica (episcopi) und zwar zu einem ius perpetuum exercendi officium spirituale in aliqua ecclesia et percipiendi propter ipsam fructus ex bonis ecclesiae (Hom. Ap. XIII. 31 und Lib. IV. 83) und 2. die collatio derselben durch den Bischof. Nur nimmt der Heilige das ius perpetuum bloß in sensu obiectivo, nicht aber im subjectiven Sinne, weswegen er auch die beneficia manualia darunter begreift, die zwar ex fundatione et erectione in titulum beständig fortdauern, aber intuitu beneficiati temporär sind, da der Inhaber amovibel ist (Vid. P. Marc. l. c. 2235 Aichner, Jus eccl. § 76 n. 1.) Gerade so spricht sich Schmalzgrueber (J. E. M. tom III. p. V. tit. 41 über unsere Frage sub nr. 72 aus. De Capellanis sagt er: „Resp. distinguendo: nam si sit capellanus simplex, onus divini officii recitandi non habet, cum nullo modo sit beneficium. Secus si sit collativa, hoc est, quae auctoritate episcopi erecta est et ab ipso conferatur; nam eam obtinens ad officii divini recitationem obligatur, etiamsi ex patrimonio laicorum constituta et ipsis nominatio vel praesentatio relicta sit (Azor. Suar. Vasq. Garc. Bonac.). Ratio est, quia talis capellania habet omnes qualitates ad beneficium requisitas. Neque obest, etsi talis capellania ad nutum episcopi auferri et alteri ab eo conferri possit: quia censetur esse beneficium manuale, cuiusmodi beneficium obtinens horaria obligatione tenetur, ut ex aliorum DD. communi sensu tradit Laymann l. 4. tract. 2. c. V. n. 7. quia beneficium manuale idem iuris et oneris habet quod cetera beneficia excepta perpetuitate, sive quod semel collatum sine iusta causa auferri possit.“ Nun aber fehlen gerade den in Rede stehenden Hilfspriesterstellen die zwei geforderten Bedingungen: 1. Fehlt die erectio in titulum ab episcopi. Den Hilfspriestern (oder wie sie heißen) ist einfach die congrua portio fructuum aus dem Pfarrbeneficium angewiesen, welches allerdings durch bischöfl. Anordnung fixiert und zu dessen Ergänzung auch das Volk herbeigezogen worden ist, gemäß dem Tridentinum sess. VI. c. 2. de Reform.: „Officium sit episcoporum tamquam in hac parte delegatorum, providere, ut per deputationem idoneorum vicariorum et congruae portionis fructuum assignationem cura animarum nullatenus negligatur.“ Und wie in diesem Falle, wo es sich um einen Hilfspriester eines parochus non inhabilis ad ecclesiam matricem handelt, spricht das Tridentinum über Vicare an neu zu errichtenden Filialkirchen und von Coadjutoren oder Vicaren der parochi illiterati et imperiti — auch bloß von einer assignatio portionis congruae, sei es, dass sie ex beneficii fructibus geschieht, sei es auf andere Weise (Sess. XXI. c. IV. etc. VI. de Reform.; vid. Sess. VII. c. V. de Ref.)

Zwischen der kirchlichen Errichtung eines Beneficiums oder einer Kaplanei und der bloßen Anweisung auf den ausreichenden Lebensunterhalt ist aber doch ein bedeutender Unterschied. Daher sagt auch Schmalzgrueber l. c. nr. 71. dub 1. de coadjutoria: An ratione illius ad horas canonicas obligetur coadiutor? R.: Negative; et hoc procedit, etiamsi assumptus sit cum futura successione et assignata aliqua fructuum portione. Und als Grund gibt er neben einer Reihe von Autoren (Navar., Suar., Garc., Bonac. etc.) an: 1. quia non ipsum beneficium, sed ius tantum habet coadiutor defuncto succedendi; 2. quia ratione unius beneficii non duo sed unus dumtaxat scilicet eius proprietarius ad horas canonicas obligatur: 3. quia portio ex redditibus beneficii detracta et assignata coadiutori rationem dumtaxat habet stipendii pro labore, quem iste pro coadiuto subit. Excipitur, si coadiutor assumatur, ut loco beneficiarii horas in choro recitet, quia tunc tenetur in choro canere, sed non privatim officium recitare, nisi ad hoc teneatur aliunde v. g. ratione ordinis sacri. (Siehe noch den vortrefflichen Artikel von Theodor Rohe im Archiv für Kirchenrecht tom. XXXIX. (33) De cooperatoribus a. III. de cooperatorum sustentatione.)

Fehlt nun schon diese erste Bedingung den in Frage stehenden Hilfspriesterstellen, so fehlt ihnen auch die zweite Bedingung, nämlich die collatio ab episcopo facta; denn die deputatio der Vicare ist mit der collatio eines Beneficiums keineswegs identisch.

Die Collatio beneficii kann eigentlich nur vom Bischofe geschehen und verleiht ein ius in re, in beneficio. Nach dem Tridentinum aber Sess. XXI. c. IV. de Ref. steht den Pfarrern eigentlich das Recht zu und liegt die Pflicht ob, sich die erforderliche Zahl von Coadjutoren (Hilfspriestern) beizugesellen; der Bischof hat erstere nöthigenfalls nur dazu zu zwingen. „Episcopi“ lautet die Stelle, „tamquam Sedis Apostolicae delegati in omnibus ecclesiis parochialibus vel baptismalibus, in quibus populus ita numerosus sit, ut unus rector non possit sufficere ecclesiasticis sacramentis et cultui divino peragendo, cogant rectores vel alios, ad quos pertinet sibi tot sacerdotes ad hoc munus adiungere, quot sufficiunt ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum (Archiv l. c. c. I. p. 5).

Innocenz XIII. hat darüber in einer Constitution „Apostolici muneris“ ddo. 13. Maii 1723 nähere Bestimmungen erlassen, welche Benedict XIII. durch die Constitution „In Supremo militantis“ ddo. 23. Sept. 1724 auf alle Ordinarien ausdehnte: dass nämlich der Bischof eigentlich nur die portio congrua der Coadjutoren zu bestimmen habe, in Ermangelung der Pfarrer jedoch die geeigneten Coadjutoren propria auctoritate selbst deputieren könne und „ubi

praedicti coadiutores aut vicarii temporales a parochis nominati et assumpti fuerint, eorum de idoneitate episcopis constare per examen debeat, antequam ad exercitium admittantur". „Heutzutage freilich", sagt Aichner im Comp. J. E. § 125, 2, b „eorum tum deputatio tum amotio in plerisque locis ad episcopum spectat." Aber wenn auch, so ist denn doch aus der deputatio und assumptio, die dem Pfarrer zustand, noch lange keine collatio geworden. Und zudem geschieht auch die deputatio nicht in possessionem beneficii mit den Rechten eines possessor, sondern nur zu seelsorglichen Arbeiten, sei es pro parocho inhabili vel laborante ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum."

Somit ist also ein Hilfspriester in unserem Sinne von der Restitution wegen Vernachlässigung des Breviergebetes freigesprochen. — Etwas anderes wäre es freilich betreffs jener Kapläne, welche ein Beneficium innehaben, wenn auch nicht de nomine, aber de re und denen vermöge Stiftung seelsorgliche Aushilfe obliegt.

Die Antwort auf die Frage II, III und IV ergibt sich somit von selbst.

Auf die V. Frage ist wohl auch negativ zu antworten: Priester, welche in einer erledigten Pfarre bis zu deren Wiederbesetzung die Pfarrverwesung (Provisorat) führen, sind wegen Unterlassung des Breviergebetes nicht restitutionspflichtig.

Hauptgrund ist wohl derjenige, den schon Reiffenstuel P. I. gab. Denn der Provisor einer Pfarrpfründe ist nicht Beneficiat, ihm ist das Beneficium weder zeitweilig conferiert, noch hat er den Besitz desselben, höchstens können ihm alle Früchte desselben zum Lebensunterhalte angewiesen sein, wenn sie tenues sind. Sonst ist er bloß Vicarius in Bezug der Seelsorge und Administrator in temporalibus der Pfründe, gemäß Trident. Sess. XXIV. c. 18 de Ref. „debet episcopus . . . idoneum in ea vicarium cum congrua eius (episcopi) arbitrio fructuum portionis assignatione constituere, qui onera ipsius ecclesiae sustineat, donec ei de rectore provideatur." (Siehe Aichner l. c. § 93. 1.)

Einwenden könnte man: der Provisor vacante beneficio parochiali hat ja auch die Pflicht pro populo zu applicieren und somit vermöge seines Amtes auch die Pflicht zum officium divinum. Allein da ist zu erwidern, dass die Applicationspflicht das Officium der Pfarrseelsorge mit sich bringt, die der Provisor übernimmt gemäß der Constitution Pius IX. „Amantissimi Redemptoris": „parochus aliosque omnes animarum curam actu habentes"; dass aber die Pflicht zum Breviergebet (sub obligatione amissionis fructuum) auf der plena possessio eines Beneficiums beruhe, die der Provisor nicht hat. Ergo! Schmalzgrueber spricht l. c. nr. 73

von einem analogen Falle, nämlich von solchen, welche ein beneficium in commendam temporalem habent; und sagt: „Tales commendae non obligant ad recitationem horarum, quia solum spectant utilitatem ecclesiae, non personae, cum eam obtinens rerum istius custodiam dumtaxat et administrationem ad tempus habet, cum onere reddendi rationes de fructibus beneficii sic commendati.“

Wien. P. Franz Mair, C. SS. R.

XIV. **(Einige Entscheidungen S. Rit. Congr. bezüglich der Aussetzung des allerheiligsten Sacramentes.)** 1. Die Autoren sind betreffs der Austheilung des Weihwassers, wenn das SSmum. exponiert ist, verschiedener Meinung; die einen sagen, man solle dieselbe ganz unterlassen, die anderen behaupten das Gegentheil. Auf eine diesbezügliche Anfrage gab die S. R. C. unter dem 18. Juli 1885 in Urgellen. ad 2. die Antwort, dass bei Aussetzung des Allerheiligsten die Austheilung des Weihwassers vorzunehmen sei, nur soll die Besprengung des Altars unterlassen werden.

2. Am Expositionsaltare sollen keine Privatmessen celebriert werden; dies darf nur geschehen in einem Nothfalle, oder aus einem gewichtigen Grunde, oder wenn ein specielles Indult existiert, wie die S. R. C. 11. Mai. 1878. ad 1. Soc. Jesu erklärt hat.

3. Ist das Allerheiligste zur öffentlichen Anbetung ausgesetzt, so darf in der Kirche das Todten-Officium weder recitiert noch gesungen werden. (S. R. C. 8. Febr. 1879. Soc. Ss. Sacr. ad 2.)

4. Auch darf zur Osterzeit, wenn der Segen mit dem SS. in ostensorio gegeben wird, die Osterkerze nicht angezündet werden. (decr. cit. ad 3).

5. Wird der Segen mit dem Allerheiligsten ertheilt, z. B. beim Schluss des 40stündigen Gebetes oder einer anderen öffentlichen Aussetzung, so soll, wie das Rituale Romanum es vorschreibt, und die S. R. C. 15. April 1880. Deleg. apost. Peruv. neuerdings erklärt hat, vor dem Segen der Hymnus Tantum ergo mit dem Versikel und der Oration Deus qui nobis vom Priester gesungen werden.

6. Wird unmittelbar vor oder nach der hl. Messe oder dem Officium das Allerheiligste ausgesetzt oder reponiert, so dass der Celebrant und die Ministri vom Altare sich nicht entfernen, kann die Farbe des Conopeums und der Altarbekleidung, welche das Tages-Officium erfordert, beibehalten werden. (S. R. C. 1. Dec. 1882 in Annecien.) Und auch der Celebrans und die Ministri brauchen die Paramente nicht zu wechseln, wie dies aus der Entscheidung vom 27. Juli 1868 in Limana ad 4. hervorgeht; nur wenn keine Messe celebrirt würde, sondern bloß eine Litanei und Gebete gesungen würden, dann muss bei der Aus- und Einsetzung des Allerheiligsten die weiße Farbe bei den Paramenten zur Anwendung kommen.

7. Auf eine Anfrage, wie es mit der Missa votiva Ss. Sacramenti u. pro Pace beim 40stündigen Gebete zu halten sei, in Kirchen, in denen keine Verpflichtung zum Chore existirt, gab die S. R. C. den 18. Mai 1883 in Marianopol. ad 5. nach der Instructio Clementina und den Rubriken folgende eingehendere Entscheidung. „In der Votivmesse Ss. Sacramenti bei der feierlichen Aus- und Einsetzung ist jede Commemoration und Collecte auszulassen. Während der Octav von Corpus Christi ist die Messe von der Octav mit der Sequenz und einer Oration ohne die Commemorationen und Collecten zu nehmen. An den privilegierten Sonntagen I. und II. classis, ebenso an den Festen I. und II. classis, am Aschermittwoch, am Montag, Dienstag und Mittwoch der Charwoche (vom Gründonnerstag morgens bis Charsamstag abends ist die Aussetzung durchaus zu unterlassen), an allen Tagen der Octav von Ostern, Pfingsten und Epiphanie, an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten und in einer besonders privilegierten Octav ist die Tagesmesse zu singen mit der Oration Ss. Sacramenti sub unica conclusione, jedoch mit der Hinweglassung der Collecten und Commemorationen. Fällt irgend ein Fest I. oder II. classis auf einen Sonntag, dann wird die Commemoration des Sonntags 2. loco sub distincta conclusione gemacht und das Sonntag-Evangelium am Ende der Messe gelesen. Der Votivmesse pro Pace, die am zweiten Tage des 40stündigen Gebetes zu celebrieren ist, wird die Oration Ss. Sacramenti sub unica conclusione beigefügt. An den oben angeführten ausgenommenen Tagen ist die Messe vom Tage zu nehmen mit der Oration pro Pace sub unica conclusione."

Linz. Professor Msgr. Josef Schwarz.

XV. **(Concurrenz zweier Officien.)** Seit nach dem Indult vom 5. Juli 1883 die Votivofficien auch in der Fastenzeit gebetet werden dürfen, wird häufig der Fall eintreten, dass einem der an den Fasten-Freitagen gefeierten Leidensfeste (Spineae Coronae. Sanctor. quinque Vulnerum etc.) das votivum Ss. Sacramento vorangeht, und es entsteht so die Frage: Muss in den Vespern des folgenden Officiums die commemoratio praecedentis off. vot. eingelegt oder weggelassen werden? Nach Analogie des Decretes, welches die beiden officia votiva de Ss. Sacramento und de Passione Dni als officia de eodem objecto erklärt, so dass, bei Concurrenz beider, totum de praeced. nihil de sequenti zu beten ist, sind auch die beiden fraglichen Officien auf dasselbe Geheimnis bezüglich, und die Regel lautet demnach Vesperae de sequenti, nihil de praecedenti.

Groß-Strehlitz O./S. Religionsprof. Rudolf Buchwald.

XVI. **(Remedium illicitum.)** Venit quaedam ad confessarium atque inter alia confitetur, se permisisse aliquid inhonestum, sc. copulam, juveni, cui hoc remedium a medico ad sanandum morbum praescriptum fuerit. Quid dicendum?

Apparet statim, tale remedium esse omnino illicitum nec posse a medico praescribi nec ab aliquo adhiberi. Si igitur medicus illi juveni, cui impossibile esset matrimonium inire hoc injunxisset in morbo, juvenis deberet sequi exemplum beati Casimiri Conf., de quo in Brev. (die 4. Martii) narratur: „Virginitatem sub extremo vitae termino fortiter asseruit, dum gravi pressus infirmitate mori potius, quam castitatis iacturam, ex medicorum consilio, subire constanter decrevit."

Ceterum hoc consilium medici videtur posthabendum esse, cum medici nunc temporis generatim tale remedium posse esse necessarium non concedant. Medio quidem aevo talis opinio vigebat, uti scriptores referunt, sed dimanaverat in scholas medicorum ex libris antiquorum ethnicorum et arabicorum medicorum; nunc iam sanior doctrina successit, uti satis apparet ex his, quae disputat cl. Stöhr (Pastoral-Medicin IV. p. 262 et sqq.), qui praeter alia dicit: Wenn ich noch hinzufüge, dass dieselben Aerzte, welche der christlichen Ethik so fern standen, dass sie die Glut der Leidenschaft mit den kleinen Mitteln der Apotheke ersticken zu können glaubten, den Geschlechtsgenuss ohne jede Scheu als Heilmittel in verschiedenen Krankheiten empfohlen, so mag das zur Charakterisierung des heidnisch-arabischen Cynismus der mittelalterlichen Heilkunde genügen."

XVII. **(Hatte der liturgische Choralgesang einen Einfluss auf die sogenannte Reformation?)** Es wird der Einwurf gemacht, dass zur Zeit der sogenannten Reformation die Leute vielfach sich in die neue Lehre hineingesungen hätten, weil ihnen der Choral, das „Geplärre" sagte Luther, verleidet war. Was ist Wahres daran? Was wäre daraus für unsere Zeit zu lernen?

Wie die Anordnungen, Ceremonien etc. der Kirche überhaupt Angriffe von Seite der Feinde zu erleiden hatten, so auch der Gesang der Kirche; der Gesang der Kirche aber ist und bleibt der Choral. Den Choralgesang angreifen oder verwerfen heißt tief ins Leben der Kirche und ihrer Liturgie eingreifen; denn der Choralgesang ist innig mit dem ganzen Gebet und Opferleben der Kirche verwachsen. Die beste Lob- und Vertheidigungsrede für den Choralgesang ist seine Geschichte. Angefangen von Papst Gregor (590—604) breitete sich die gregorianische Gesangsweise als der eigentlich liturgische Kirchengesang immer weiter aus und wurde stets und wird noch von der Kirche als der ihr eigene Gesang festgehalten. Der Choral ist nicht Gesang des Einzelnen,

er ist Gesang der Kirche. In Bezug auf die Schönheit des Choralgesanges schreibt der geistreiche Thibaut: Die ambrosianischen und gregorianischen Gesänge sind wahrhaft himmlische, erhabene Gesänge und Intonationen, welche in den schönsten Zeiten der Kirche vom Genie geschaffen und von der Kunst gepflegt, das Gemüth tiefer ergreifen als viele unserer auf den Effect (aber nicht auf die Andacht) berechneten neueren Compositionen."

„Der Choral ist, wie Dr. Witt in seiner mus. sacra 1868 schreibt, ein unvergängliches, ja in seiner Art unerreichbares Meisterwerk der natürlichen musikalischen Declamation." Woher kommen aber die vielen und heftigen Vorurtheile und Vorwürfe gegen den Choral? Die Vorurtheile gegen den Choral entspringen aus Unkenntnis der Sache, aus verkehrter Auffassung, aus mannigfachen Entstellungen; besonders aber hat der schlechte Vortrag den Choral in Misscredit gebracht. Die Ausdrücke vom „aschgrauen Gesang", vom „Geplärre" zur Zeit Luthers, finden ihre Erklärung darin, dass zu jener Zeit, da überhaupt das innige Verständnis für den Wert des Kirchlichen sich mehr und mehr verlor, auch das Verständnis für die kirchliche Choralmusik abhanden kam. Die Gesänge waren allmählich unverständlich geworden, wurden theils durch übel angebrachte Kunstfertigkeit und Manieren der Sänger bis zum Uebermaß verlängert, theils nach Willkür abgekürzt und beschnitten; und der Vortrag selber blieb ohne Verständnis der Liturgie und des kirchlichen Geistes. Kein Wunder, dass für den Kirchengesang die Stunde der Verwerfung und Vernichtung gekommen zu sein schien. Jedoch hat selbst Luther dem Choralgesang der katholischen Kirche zu seiner Zeit das Lob gespendet: „Der Gesang und die Noten der Musica im Papstthum sind köstlich; schade wäre es, dass sie sollten untergehen". Und sie sind wirklich nicht untergegangen trotz Vorurtheil und Vorwürfe. Das Concil von Trient hat dafür Sorge getragen, dass der kirchliche Choralgesang wieder zur Geltung kam und bestehen blieb.

Was demnach an obigem Vorwurfe Wahres ist, das trifft nicht den Choral, sondern dessen Sänger. Und das ist auch heutzutage noch der Fall. Es fehlt vielfach an rechtem Verständnis der liturgischen Vorschriften und an Verständnis des kirchlichen Geistes, der in dem kirchlichen Gesange weht für Jeden, der diese Gesänge versteht. — Wenn man die Geschichte kennt, so erfährt man, dass der Choral in jenen Zeiten am meisten blühte und im besten Ansehen stand, wo er in eigenen Schulen sorgsam gepflegt wurde; darum hat auch die Kirche zu der Zeit, wo der Choral durch die Misshandlung, die er von Seite unkundiger Sänger erfahren musste, in Misscredit beim Volke gekommen war, besondere Bestimmungen erlassen, „es soll der Choral in den Seminarien und Anstalten gelehrt und gepflegt werden" (Conc. Trid. sess. XXIII cap. 18 de reform.). Und in der Folgezeit

hat die Kirche nicht aufgehört, ihren Willen in Bezug auf den Geist der Kirchenmusik und insbesonders den Choral kundzugeben. Möchten nur auch allenthalben die Wünsche und ausdrücklichen Bestimmungen der Kirche in diesem wichtigen Punkte verstanden und mehr berücksichtigt werden, damit nicht jener Ausspruch so vielfache Anwendung finden müsste: „Wenn Jemand die Kirche nicht hört, so sei er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder" (Matth. XVIII, 17.).

Aus der Geschichte des Chorals, aus seiner Bedeutung im liturgischen Leben der Kirche, aus den Bestimmungen der Kirche, wie aus den Vorwürfen der Gegner wäre zu lernen, dass der Pflege des kirchlichen Gesanges mehr Zeit und Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, als es vielfach der Fall zu sein pflegt. Es sollte beherzigt werden, was ein Benedictiner-Mönch von Beuron in seinem dem deutschen Episcopat gewidmeten Büchlein „Choral und Liturgie" schreibt; er betont vor Allem den richtigen Vortrag beim Choralgesang und bezeichnet nebst einigen unentbehrlichen Elementarkenntnissen als Hauptbedingung des richtigen Vortrages die rechte Erfassung seiner Bedeutung im christlichen Cultus und seines Zusammenhanges mit der kirchlichen Liturgie. Und außer den nothwendigen Kenntnissen und dem richtigen Verständnis des Chorales gehört dann ganz gewiss auch zu einem guten Vortrag des kirchlichen Gesanges das, was der hl. Augustinus in psalm. 86 enarr. schreibt: „Lasset uns wandeln in Christo und also singen, dass wir von Sehnsucht erglühen nach der ewigen Stadt. Wer solche Sehnsucht hat, singt im Herzen, wenn auch die Zunge schweigt. Wer diese Sehnsucht nicht hat, ist stumm vor Gott, durch welches Geschrei er auch an die Ohren der Menschen dringt."

Rottenbuch. J. Bichlmair, Pfarrer.

XVIII. **(Gesetzliche Bestimmungen in Preußen über den Austritt aus der Kirche.)** Der Austritt aus der Kirche wurde in Preußen durch Gesetz vom 14. Mai 1873 sehr erleichtert. Wer also aus der Kirche austreten will, hat dasselbe zu erklären vor dem Richter seines Wohnortes, d. h. dem Amtsrichter. Dieser theilt es nun sogleich dem Vorstand der Kirchengemeinde, aus welcher der Betreffende austreten will, mit. Nach Verlauf von vier, höchstens aber sechs Wochen, wird dann die Austritts-Erklärung gerichtlich zu Protokoll genommen und eine Abschrift davon wieder dem Vorstand der Kirchengemeinde zugestellt. Damit ist der Austritt vollendet und es treten die bürgerlichen Wirkungen, Befreiung von den Kirchenlasten, mit dem Schluss des auf die Austritts-Erklärung folgenden Kalenderjahres ein. Nur zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat er bis zum

Ablauf des zweiten Kalenderjahres noch beizutragen. Als Kosten werden nur Abschriftsgebüren und bare Auslagen in Ansatz gebracht, und das sind gewöhnlich nur 50 Pf. Obschon es so geringe Mühe und Kosten verursacht, treten doch nicht alle Convertiten auch gesetzlich aus der „Kirche" aus. Verhängnisvoll kann das werden bei verheirateten Männern, die convertieren. Wenn sie nicht amtlich ausgetreten sind, so gelten sie gesetzlich als protestantisch und dann kann auch die protestantische Erziehung der Kinder erzwungen werden, wofern noch keins die Schule besucht. Deshalb ist vor allem bei Männern, die convertieren, darauf zu halten, dass sie zum Amtsrichter gehen und den Austritt aus ihrer Religions-Gemeinschaft erklären. K.

XIX. **(Praefatio bei transferierter Solemnität.)** [1]) Der S. Congr. Rit. wurde aus Frankreich vorgetragen, dass die Solemnität des Patronus Ecclesiae auf den Sonntag verlegt werde und dadurch Zweifel entstünden, ob dann die Praef. de SS. Trinit. oder communis zu nehmen sei. Die Congregation antwortete am 10. Februar 1888 (s. Nouv. Revue theol. 1889 p. 63): „Quoties Patronus non habet Praefationem propriam, adhibendam esse Praefationem de SS$^{\text{ma}}$ Trinitate seu de tempore."

So hätte das „Gefühl" eines alten Prakticus, der nicht speciell über diesen Fall nachgeschlagen hätte, auch entschieden; allein die Rubricisten verlangten seither die Praef. communis. So Hartmann, Rep. Rit. (§ 238 VI. 4. und § 39, Schüch § 245. 6.) und manche Diöcesan-Directorien, welche ausdrücklich die Praef. de SS. Trin. ausschließen; ferner De Herdt I. 48, die neueste Aufl. von Schneiders Manuale, welche auch die communis verlangen, ohne gerade noch ausdrücklich die Praef. de SS. Trin. zu verwerfen. Sie alle stützen sich auf das Decr. S. C. R. d. 16. Apr. 1853. dub 27 (Gardellini n. 5183), wo es heißt: „Dubium XXVII. Si aliqua de causa contingat celebrari Missam votivam carentem Praefatione propria in Dominica in qua fiat Officium de Sancto habente in Missa propriam Praefationem, quaenam Praefatio in dicta Missa votiva dicenda est?" De Trinitate ne, quum utpote affixa diei sit conformior Rubricis, vel propria de Sancto cujus fit Officium, licet sit tantum affixa Festo? Ad 27. „In casu Praefationem communem dicendam esse." Widerspricht dieses Decret jenem von 1888, so dass die genannten Autoren einen richtigen Schluss aus demselben gezogen, oder lassen sich beide miteinander vereinigen? Ich glaube, letzteres ist möglich.

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1889. Heft III. S. 594, II., wo die Entscheidung kurz mitgetheilt wird. Anm. d. Red.

a. Zunächst könnten wir jede Schwierigkeit abschneiden, indem wir das Decret von 1853 nur auf die Votivmessen, jenes von 1888 nur auf die transferierten Solemnitäten bezögen. Es läge dann in diesen Decreten ein Beweis, dass die transferierte Solemnität nicht in Allem einer Votivmesse pro re gravi gleichzuhalten sei. Allein auch mit Beibehaltung der Regel, dass die transferierte Solemnität einer Votivmesse pro re gravi gleichzuhalten ist, lassen sich beide Decrete in Einklang bringen. Wir sagen:

b. Das Decret von 1853 kann auch so verstanden werden, dass in den Votivmessen, nach der Annahme also auch bei transferierten Solemnitäten, an Sonntagen die Praef. de SS. Trinit. zu nehmen ist, wenn die Votivmesse keine eigene hat und auch keine de Octava oder de tempore zu singen ist. In dem oben citierten Dubium ist nämlich der Fall gesetzt, dass auf den Sonntag ein Heiligenfest falle, das eine eigene Präfation habe, und wird gefragt, ob diese letztere zu nehmen sei oder jene de SS. Trinit. Zunächst liegt es der Congregation daran, die Praef. des Heiligenfestes auszuschließen. So wahrt sie die Regel, welche schon das Missale (Rubr. gen. tit. XII. n. 4.) gibt und die Congregation in verschiedenen Decreten bestätigt. Indem sie aber diese Präfation ausschließt, kann sie auch nicht den ersten Theil der Anfrage bestätigen und sagen, dass jene de SS. Trinit. zu nehmen sei. Diese Antwort wäre zu eng, weil ja auch eine Octav oder Fastenzeit oder österliche Zeit sein könnte, was die Anfrage nicht ausschließt, und dann nach Rubr. gen. Miss. tit. XII. n. 2. 3. 4. die Praef. de Oct. oder de Temp. zu singen wäre. Die Congregation, welche in ihrer Weisheit und Umsicht eine vollkommene Antwort geben will, sagt praefationem communem dicendam esse. Damit kann sie aber nicht jene letzte Präfation gemeint haben, welche im Messbuch den Namen communis trägt. Denn sonst wäre aus dem angeführten Grunde die Antwort wiederum zu eng. Praef. communis kann also hier heißen die für diesen Sonntag gewöhnliche Präfation. Das wäre also Praef. de Oct. oder de Temp. und wenn beides nicht zutrifft, die für den Sonntag gewöhnliche d. h. de SS. Trinit. Nur in diesem Sinn communis aufgefasst, bietet das Decret eine umfassende Antwort, welche der Würde der Congregation geziemt. Dass „communis“ so aufgefasst werden **kann**, ersehen wir aus Cavalieri (t. V. c. XIV. decr. 3. n. 15), welcher von der „Praefatio communis“ sagt, dass sie so heiße, weil sie allen Zeiten gemeinsam ist, die keine eigene Präfation haben, „non vero quia non dentur aliae Praefationes, quae similiter communes sint, pro strictiori temporis spatio.“ Natürlich lässt sich dieser Sinn nicht beweisen, wenn man, wie es in Schneiders Manuale geschieht, Praef. comm. mit Cursivschrift druckt, während es in den Decreta authentica mit einfachen Lettern steht, also wenigstens nicht als Eigenname

aufgefasst werden muss. Soll aber die Congregation nicht sich selbst widersprechen, so muss das Decret von 1888 als eine Erklärung jenes von 1853 gelten und in diesem Fall muss communis im angegebenen Sinn verstanden werden.

Uebrigens hätten die genannten Autoren, auch wenn Praef. comm. als Eigenname genommen wird, nicht ganz Recht. Sie dürften dann nur schließen: die Praef. comm. ist zu nehmen bei einer Votivmesse ohne eigene Präfation am Sonntag, wenn ein Heiligenfest mit eigener Präfation darauf fällt und keine Praef. de Oct. oder Temp. zu singen ist; nicht aber: an jedem Sonntag, wenn keine Praef. de Oct. oder Temp. So scheint auch P. Schneider in der mir vorliegenden achten Auflage seines Manuale richtig zu schließen, während die neueste Auflage den erwähnten falschen Schluss macht.

Jedenfalls ist jetzt nach dem Decret von 1888 bei transferierten Solemnitäten und rückschließend bei Votivmessen pro re gravi an Sonntagen, wenn keine Praef. de Oct. oder Temp.. jene de SS. Trinit. zu nehmen. So konnte man es auch schon schließen aus Rubr. gen. tit. XII. n. 5.; ja diese n. 5. wäre andernfalls nach dem in n. 2. 3. 4. Gesagten überflüssig.

Mainz. Rector Dr. W. E. Hubert.

XX. **(Ist das Corporale am Anfange der Messe ganz auszubreiten?)** In diesem Punkte existiert sehr oft eine verschiedene Praxis: die Einen breiten das Corporale am Anfange der Messe ganz aus, Andere entfalten zwar dasselbe, allein sie lassen den vorderen Theil bis zum Offertorium eingeschlagen, wieder Andere breiten das Corporale erst beim Offertorium aus. Gegen letztere treten namentlich Bauldry (Manuale S. Caeremon. p. 3. tit. 2. n. 3. not. 3.) und Hagerer (Ritus Missae privatae tit. 2. n. 2.) auf und sagen, es sei ein Verstoß gegen die Rubrik, das Corporale nicht sogleich zu entfalten, sondern dessen Ausbreitung bis zum Offertorium zu verschieben. Der Usus, den vorderen Theil des Corporale bis zum Offertorium eingeschlagen zu lassen, ist zumeist in Frankreich und Belgien verbreitet und wird von Le Vavasseur (Cérémoniel selon le rit. romain tom. 1. p. 4. n. 2.) sehr empfohlen, obgleich er zugibt, daß dieser Ritus dem Texte der Rubrik und der römischen Praxis widerspreche. Gerade betreffs dieses Usus wurde an die S. R. C. in neuester Zeit zweimal die Frage gerichtet: Kann der vordere Theil des Corporale erst vor dem Offertorium entfaltet werden, oder ist vielmehr der Sinn der Rubrik, daß dies gleich beim Anfange der Messe geschehe? Das einemal wurde am 11. Mai 1878 Societ. Jesu ad 18. (bei Gard. n. 5728), das anderemal am 31. Dec. 1881 in Urgellen. ad 13. (bei Gard. n. 5830) angefragt und beidemale gab die S. R. C. die gleiche

Antwort: Servetur Rubrica Missalis. Nun aber ist der Text des Missale p. II. tit. 2 n. 2. klar und deutlich; er lautet: Tunc ascendit (celebrans) ad medium altaris, ubi ad Evangelium sistit calicem, extrahit corporale de bursa, quod **extendit** in medio altaris." Die Rubrik verlangt hiemit zweierlei, 1. dass die Entfaltung des Corporale gleich am Anfange der Messe geschehen soll und 2. dass das Corporale ganz ausgebreitet werden müsse. Der Ausdruck extendit, ohne irgend eine Beschränkung, verbaliter genommen, verlangt das vollständige Entfalten des Corporale und ohne dem Worte Gewalt anzuthun, kann man nicht den Sinn hineinlegen, dass der vordere Theil bis zum Offertorium eingeschlagen bleiben soll. Würde die Rubrik dieses verlangen, so hätte sie auch beigefügt: sed anteriorem corporalis plicaturam non explicat, was aber nicht der Fall ist, und darum ist auch nach den neuesten Entscheidungen der S. R. C. das Corporale am Anfange der Messe ganz auszubreiten.

Linz. Professor Msgr. Josef Schwarz.

XXI. **(Darf die Altarmensa zum Schutze der Altartücher mit einem Brette bedeckt werden?)** In der vorwürfigen Anfrage sind wohl zweierlei Altäre zu unterscheiden, das Altare fixum und das Altare portatile. Letzterer Altar, von natürlichem Steine (Missale, Rubr. gener. XX.) und so groß, dass Hostie und Kelch gut darauf Platz haben (Rubr. gener. XX) wird auf den provisorischen Altar gelegt, oder wenn er für einen bestimmten Altar und auf längere Zeit gebraucht werden soll, in den Unterbau von Holz oder Stein so eingelassen (in eo inserta nach Rubr. gener. XX.), dass er von der Fronte des Altares höchstens sechs Zoll absteht, und in seinem Umfange bemerkbar ist. Emineat aliquantulum, ut ejus limites a sacerdote facile dignosci possint, sagt Gavantus in seinem Commentar in Rubr. Miss. gen. tit. XX. 1. lit. p. Bretter also in dieser Weise verwendet entsprechen ganz der kirchlichen Liturgie. Einer allenfallsigen Feuchtigkeit der Altartücher ist also bei solchen Altären vorgebeugt. Ist der Altar von Stein erbaut und in selben ein portatile in oben angegebener Weise einzufügen, so mag man eine schöne Bretterfügung auf den Altar machen und in diese das portatile einfügen. Auch könnte man zu beiden Seiten des portatile, sowie um dasselbe eine Cementauflage machen, vielleicht vier Centimeter hoch; diese Cementfläche kann man so herstellen, dass die Oberfläche einem Glase gleicht und so die Altartücher nicht abgerieben werden. Diese Cementfläche absorbiert und saugt alle Feuchtigkeit auf und da der Cement nicht dem Sonnenschein und Regen ausgesetzt ist, dürfte er sich auch nicht zerbröckeln. So ein erfahrener Maurermeister, den ich zu Rathe zog. Der eigent-

liche Altar, das portatile nämlich, ist von Brettern, Cement unberührt und ist vorausgesetzt, dass die Brettereinfassung oder die von Cement der heiligen Sache gemäß anständig gehalten sei. Ich musste öfters auf einem Altare celebrieren, auf den der Mesner[1]) dicke, ungehobelte, gewölbte Bretter unter die Altartücher legte. Messbuch und Kännchen, der Kelch beim Offertorium wackelten hin und her, Kelch und Hostie inmitten der Bretter standen und lagen in einer Grube. Das erschien mir als höchst unanständig. Es gibt aber auch Altaria fixa. Der fixe Altar besteht aus Einer ganzen steinernen Platte oder Tafel und aus dem Untersatze (stipes) oder den Stützen desselben. Als ein solcher unbeweglicher Altar muss immer wenigstens der Hochaltar hergestellt werden, so oft eine zu consecrierende Kirche neu gebaut oder auch nur aufs Neue consecriert werden soll. (Pontif. Rom. et S. R. C. 19. Sept. 1665. 12. Aug. 1854.) Darf man zum Schutze gegen die Feuchtigkeit in recht feuchten Kirchen auf das Altare fixum Bretter legen? Den Altarstein selbst hat obenerwähnter Mesner nicht mit Brettern belegt, er hat das gefühlt. Man wird dies auch beim Altare fixum nicht thun dürfen. Wollte man die Mitte des Altares freilassen und rechts und links daran Bretter legen, richtiger ordentlich aneinanderfügen, so hätte man eine unschöne Grube für Kelch und Hostie; das Altartuch wird sich dann nie gut ausbreiten lassen. Zudem haben wir eine positive Vorschrift der Kirche (Rubr. gen. Missalis XX), die lautet: Altare, in quo sacrosanctum Missae sacrificium celebrandum est, debet esse lapideum vel saltem ara lapidea. Hoc Altare operiatur tribus mappis, seu tobaleis mundis, superiori saltem oblonga, qua usque ad terram pertingat, duabus aliis brevioribus, vel una duplicata. Anderes hat die Kirche nicht auf dem Altare, der präpariert ist zur Celebration der heil. Messe. Das Memoriale Rituum Benedict XIII., das ich jedem Priester auf dem Lande oder in kleineren Städten, wo man die heil. Functionen nicht mit Leviten vollziehen kann, zum genauen Studium und zur Darnachachtung empfehlen möchte, lässt in coena Domini (§ IV. de denudatione Altarium) den Altar so entblößen, dass in eo non remaneant nisi crux et candelabra cum candelis extinctis. Entfernt werden bei Entblößung die tobaleae superiores et aliae, die vasa florum, das Antipendium, der Altarteppich u. s. w. Die Autoren Merati, Baldeschi, a Portu, Bauldry, Castaldus, Cavalieri desgleichen zählen Alles auf, was entfernt wird, aber keine Bretter, auch kein Chrismale. Schüch schreibt nämlich in seiner Pastoraltheologie (4. Auflage, S. 393, Nr. 6. in den An-

[1]) Wir lassen die Schreibweise des hochverehrten Herrn Mitarbeiters unangetastet, da wir wohl wissen, dass viele sich gegen die Schreibweise „Meßner“ mit aller Entschiedenheit erklären, da das Wort nicht von „Messe,“ sondern von mansionarius herzuleiten sei. A. d. R.

merkungen): Unter die drei Altartücher wird auch noch eine Wachsleinwand gelegt, welche Chrismale genannt wird und durch das Pontificale Rom. bei der Consecration des Altares vorgeschrieben ist. Nachdem nämlich die Salbung des Altares vollendet und die mensa mit Leintüchern getrocknet ist, lautet die Vorschrift: Tum ministri ponunt super Altare Chrismale, sive pannum lineum ceratum ad mensuram Altaris factum; deinde vestiunt altare tobaleis. Das Chrismale liegt mit der Wachsseite unmittelbar auf dem Altarsteine, dient alsbald nach der Consecration zur Bedeckung der mit Chrysam gesalbten Stellen und hat fortan die Bestimmung, die Altartücher vor der Feuchtigkeit des Altarsteines zu schützen; es wird nur in den letzten drei Tagen der Charwoche vom Altare hinweggenommen." Diese Anschauung ist unrichtig. Die Rubr. gen. Miss. tit. XX ist ihr entgegen; das Pontif. Rom. nennt diese Bedeckung eine: Coopertura linea cerata ad mensuram altaris pro quolibet Altari consecrando und ist nicht eine sogenannte Wachsleinwand gemeint, sondern ein leicht mit Wachs getränktes oder doch damit geglättetes leinenes Tuch, welches unmittelbar über die consecrierte Mensa gelegt wird, damit das noch nicht genugsam getrocknete Oel und der Chrysam, womit die Salbung der Mensa geschah, nicht durchdringe. So das oberhirtliche Verordnungsblatt der Diöcese Regensburg, Jahrgang 1859, S. 71.

Dieses Chrismale dient also nur pro Altare consecrando und ist für regelmäßige Verhältnisse nach den Rubr. gen. Miss. tit. XX. und nach dem Memoriale Rituum nicht auf dem Altare. — Doch der Bischof und auch andere Priester, die an selbem Tage nach der Consecration celebriren wollen, lesen Messe auf einem mit drei Altartüchern bedeckten Altare, der bedeckt ist unter diesen Altartüchern mit der linea cerata, damit das Oel und der Chrisam nicht durchdringen. Dürfte man für recht feuchte Kirchen und Altäre diese kirchliche Einrichtung nicht weiter führen? Die Ansicht, dass man dies für solche Fälle allein thun dürfe, dürfte einer soliden Probabilität sich erfreuen. Dieses lineum ceratum soll auch wirklich die Eigenschaft haben, die Feuchtigkeit abzuhalten für und für.

Papst Benedict XIV. ließ das Pontificale Rom. neu herausgeben mit dem Befehle, es genau zu beobachten. Erst seit beiläufig 20 Jahren ist die Gummi-Industrie zur ausgedehnten praktischen Verwendung gekommen; zuvor kannte man nur Stoffe, mit Wachs- und Oel-Präparaten getränkt. Das Wachs, somit das lineum ceratum erleidet durch die Temperatur eine Veränderung; mineralisirter Gummi ist gegen Wärme und Kälte nicht mehr empfindlich. Mit Gummi präparierte Leinwand hält am besten alle Feuchtigkeit ab. (Der Quadratmeter kostet beiläufig M. 1.50 oder fl. 1.— österr. W.) Für seinen Zweck, nämlich pro altari consecrando, würde der heilige

Stuhl auch bei jetziger Recognition des Pontificale das lineum ceratum nicht ändern. Ob man in unserem Falle, wo die Feuchtigkeit in **recht feuchten** Kirchen abgehalten werden soll, das lineum ceratum mit der mit Gummi präparirten Leinwand vertauschen dürfe, weiß ich nicht. Wäre es nicht so gefährlich, einen anderen, als den von der Kirche betretenen Weg zu wählen, so würde ich, wenn das lineum ceratum nicht aushält, doch die Gummi-Leinwand wählen.[1]) Ein anderes Motiv leitete ja den heiligen Stuhl nicht, ein lineum ceratum vorzuschreiben, als nur die Vorsicht, dass das Oel nicht durchdringe. Deswegen wird es bei regelmäßigen Fällen, wenn die Gefahr vorbei, entfernt.

Für Kirchen, die nicht **recht stark** an Feuchtigkeit leiden, bleibt aufrecht die Vorschrift des römischen Missale (tit. XX.): Hoc altare operiatur tribus mappis seu tobaleis mundis, sowie das Memoriale Rituum Benedicti XIII.: Nur drei Altartücher, aber ja keine Bretter auf dem Altare fixum oder portatile, das Wort: Altar genommen für den consecrierten Stein. Die Kirche hätte zum Schutze gegen die Feuchtigkeit für die Zeit nach der Consecration auch Bretter vorschreiben können, die doch am leichtesten zu haben wären und darnach verbrannt hätten werden können, damit das heilige Oel nicht entehrt würde; sie hat ein lineum ceratum verordnet. Das Brett war ihr zu grob.

Böbing (Bayern). Pfarrer Josef **Würf**.

XXII. **(Incensation der Altäre am Kirchweihfeste.)** An vielen Orten ist am Anniversarius Dedicationis Ecclesiae eine Incensation der Seitenaltäre nach der Incensation des Hochaltares beim Magnificat eingeführt. Ist diese incensatio zulässig? Man mag dies praeter Rubricas gelten lassen, wo zur Vesper das Allerheiligste nicht ausgesetzt ist. Wo aber das Allerheiligste exponiert ist, wie in Landkirchen zumeist, ist diese Incensation der Seitenaltäre jedenfalls unstatthaft, weil die Aufmerksamkeit der Gläubigen von der Anbetung des Allerheiligsten nicht abgezogen werden darf. Die Procession am Palmsonntage ist de praecepto abzuhalten, und doch hat die S. R. C. unterm 17. September 1822 für Kirchen, wo die ewige Anbetung wie in der Erzdiöcese München-Freising blüht, verordnet: „Si benedictio palmarum fieri debeat vel deceat, facienda erit in alio sacello laterali, quo magis fert ecclesiae structura, distante ab ara maxima, in qua ss. Sacramentum expositum est, servatis omnibus caeremoniis in missali praescriptis, sed **absque processione**. Demnach muss sogar eine sonst vorgeschriebene Procession unterbleiben, umsomehr die in Frage stehende

[1]) Die Gummi-Leinwand gibt keinen Gummigeruch von sich.

Incensation der Seitenaltäre, deren Zulässigkeit sehr zweifelhaft ist selbst dann, wenn das Allerheiligste nicht exponiert ist.

Böbing (Bayern). Pfarrer Josef Würf.

XXIII. **(Was hat der Matrikenführer bei der Legitimation eines im Ehebruche erzeugten unehelichen Kindes zu thun?)** Da das bürgerliche Gesetz eine Legitimation per subsequens matrimonium eines im Ehebruche erzeugten Kindes zuläſst, das canonische Recht dagegen dies nicht gestattet, besteht somit eine Divergenz und Collision für den Matrikenführer. Nun hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bereits am 30. Juni 1857 angeordnet, daſs diese bürgerliche Legitimation in dem Taufbuche ersichtlich zu machen ist; es stehe jedoch nichts im Wege, daſs bei der diesfälligen Legitimationsvorschreibung im Taufbuche die Bemerkung beigefügt werde, daſs das Kind (welchem die bürgerlichen Rechte ehelicher Kinder zuerkannt sind) in kirchlicher Richtung nicht als legitimiert anzusehen sei, sonach ohne Dispens der kirchlichen Rechtswohlthaten entbehren müsse. Nach Anweisung des fürst-erzbischöflichen Ordinariates Wien kann z. B. die Bemerkung ins Taufbuch geschrieben werden: „daſs diesem Kinde infolge der Verehelichung seiner Eltern die bürgerlichen Rechte der ehelichen Geburt zustehen."

St. Florian. Franz X. Prandl, reg. Chorherr.

Literatur.

1) **Apologie des Christenthums** vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Durch Fr. Albert Maria Weiß, O. Pr. Fünfter (Schluſs-) Band. Herder'sche Verlagsbuchhandlung in Freiburg im Br. 1889. 777 S. gr. 8°. Preis 6 M. = fl. 3.60.

Mit dem vorliegenden Bande ist die „Apologie des Christenthums" vom Standpunkte der Cultur zum Abschluſs gelangt. In 21 Vorträgen wird die christliche Vollkommenheit, d. h. die Verpflichtung, die Mittel und Wege zur selben und endlich deren Vollendung besprochen. Besonders sind es die herrlichen Tugenden der Demuth, der Herzensreinheit, des Gehorsams und das Wesen des Ordensstandes, welche in diesem abschließenden Bande zum Worte gelangen. Da aber diese Tugenden, deren Uebung sowie die Anweisung und Verpflichtung hiezu vornehmlich wenn nicht ausschließlich in der katholischen Kirche gefunden werden, so gestaltet sich Weiß' Arbeit nicht nur zu einer Apologie des Christenthums, sondern ganz speciell zu einer Apologie unserer heiligen katholischen Kirche.

In diesem Schluſsbande treten die Vorzüge, welche wir früher schon am Weiß'schen Werke bemerkt und hervorgehoben haben, beinahe noch schöner und

klarer zutage, als in den vorangehenden Bänden. Eine seltene theologische, ascetische und philosophische Bildung; eine staunenswerte Vertrautheit mit der classischen Literatur des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit; eine ebenso klare und populäre als edle Darstellung — sind unseres Erachtens Eigenschaften, welche dem Werke des bescheidenen Dominicaners eine Bedeutung verleihen, auf welche der Katholik stolz sein kann und gegen welche die ungläubige und unkatholische Wissenschaft schwer aufkommen dürfte. Was insbesondere vom Wesen und der Bedeutung des Ordensstandes, von dem Werte, den die Beobachtung der evangelischen Räthe auch für die Welt hat, gesagt wird, ist so wahr und so schön, dass auch der verbissenste Gegner der Kirche mit Achtung vor diesen herrlichen Blüten und Früchten des Katholicismus erfüllt werden sollte. Vor allem aber wird Weiß' Apologie dem katholischen Prediger, der über die christliche Vollkommenheit zu sprechen hat, gute Dienste leisten. Freilich wird es nicht immer, trotz der außerordentlichen Klarheit und Plastik der Darstellung, leicht sein, den inneren Zusammenhang der Gedanken zu entdecken und festzuhalten. Und mehr denn einmal wird man in der Lectüre innehalten und die Frage stellen: Was will denn hier W. eigentlich vertheidigen? Ja manche Seite des 5. Bandes enthält weit eher eine Anklage gegen das Leben der Christen als eine Apologie des Christenthums (S. 55 ff. Eindringen des Weltgeistes in die Kirche, S. 111, 117 u. a.) Diese Bedenken treten indes beim Hinblicke auf die vielen schönen und wahren Gedanken, die überall ausgesprochen werden, bald wieder in den Hintergrund; auch wollen wir es dem genialen Verfasser nicht zu hoch anrechnen, wenn er etwa die Grenzlinie, welche die Aufgabe des Apologeten von jener des Culturhistorikers scheidet, nicht in allweg genau respectiert hat. Weiß' Apologie ist und bleibt ein höchst verdienstliches, der Kirche zum Nutzen, der Wissenschaft zur Ehre gereichendes Werk, möge es bei Feind und Freund jene Früchte tragen, welche der Verfasser intendierte und welche zu bringen es in vorzüglichem Grade geeignet ist.

Linz. Professor Dr. M. Fuchs.

2) **System der christlichen Ethik.** I. Theil. Einleitung und Güterlehre. Von Dr. Karl Werner. **2.** umgearbeitete Auflage. Regensburg, Manz. S. XII, 415, Pr. M. 5.50 = fl. 3.30.

Vorliegendes Werk des inzwischen verstorbenen Verfassers ist die Umarbeitung des ersten Bandes eines Systems der christlichen Ethik, das in den Jahren 1850/52 erschienen ist. In der Einleitung gibt uns der Verfasser zunächst eine kritische Geschichte der christlichen Ethik (S. 1—310), angefangen von den ethischen Vorschriften, wie sie in den Schriften der Apostel und Väter niedergelegt sind bis auf die neuere Zeit. Dabei erweitert sich die Darstellung vielfach zu einer Geschichte der philosophischen Ethik. Hierauf folgt die Darstellung der christlichen Ethik. W. unterscheidet die christliche Ethik von der theologischen Ethik, indem nach ihm letztere von der gegebenen Heilsthatsache aus die sittlichen Pflichten des Menschen be-

leuchtet, während die christliche Ethik von der gottgedachten Idee des Menschen ausgeht und aus ihr die sittlichen Pflichten des Menschen entwickelt, während beiden im Gegensatz zur rein natürlichen, philosophischen Ethik das christliche Ethos gemein ist. Der Verfasser theilt mit Schleiermacher die christliche Ethik in drei Theile, Güterlehre, Pflichtenlehre, Tugendlehre, von denen aber nur die Güterlehre in diesem ersten Bande behandelt wird. In drei Hauptstücken wird gehandelt 1. von der objectiven Existenz und Wirklichkeit des Guten, 2. vom Bösen als der dem Guten entgegenstrebenden Macht der Verneinung, 3. von der Möglichkeit und den Bedingungen der Verwirklichung des sittlich Guten, wobei die Lehre von Freiheit, Gesetz, Gewissen, Verantwortlichkeit eine kurze Berücksichtigung findet. Die Arbeit bekundet die hohe speculative Begabung des Verfassers, bietet aber wegen der Anlehnung an die Denk- und Sprechweise der modernen Philosophie dem Verständnis große Schwierigkeiten.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

3) **Commentarius in Epistolam ad Galatas** auctore Dominico Palmieri S. J. Galopiae Typogr. Alberts et filiorum.

Es ist gewiss sehr erfreulich, dass am Aufschwunge der katholischen Theologie in neuerer Zeit nach dem Vorbilde der besten Zeiten auch die Bibelwissenschaft wieder regen Antheil nimmt. Ganz besonders fühlt es ja der kath. Exeget, wie spärlich gerade dieses sein Feld, das der Commentare, bebaut ist, und er wird darum ein Werk, wie das vorliegende, das von einem schon anderweitig hochverdienten Autor über einen der schwierigsten Paulusbriefe abgefasst ist, mit doppeltem Interesse aufnehmen. P. Palmieri mag wohl vor allem der tiefe dogmatische Gehalt des Römerbriefes in nuce angezogen haben, wenigstens ist die dogmatische Behandlung desselben ein Hauptvorzug des Commentares. Doch weist auch die exegetische Seite sehr gediegene Partien auf. Allerdings entfernt sich P. hierin von der Methode neuerer Exegeten, die am Anfange eines Abschnittes oder Satzes den Zusammenhang schärfer hervorzuheben pflegen, was sicherlich seinen großen Vorzug hat, zumal Anfängern gegenüber. Wie wichtig die Markierung des Gedankenfortschrittes gerade in unserem Briefe z. B. für das Verhältnis von C. 1 und 2 und den Einwand wegen der verschwiegenen Collectenreise ist, braucht Kennern desselben nicht gesagt zu werden. Dafür finden wir in den dogmatischen Erklärungen eine Vertiefung der Exegese, die man in manchem sonst gut geschriebenen Werke sehr stark vermisst. Die Einleitung dürfte kritisch genauer sein, wie in der Zeit- und Ortsbestimmung, in der sich P. für die römische Gefangenschaft entscheidet und einer Chronologie folgt, die man allerdings in neuester Zeit repristinieren will, die sich aber doch im Grunde nur auf einen dehnbaren Ausdruck des Josephus stützt. P. macht übrigens keinen selbständigen Versuch, sondern verweist im Hauptpunkte auf Patrizi (p. 97). Gewiss wird niemand den ersten Petrusbrief im J. 42 ansetzen. Mit vollem Rechte hat P. dagegen die Leser des Briefes gegen P. Cornely unter den eigentlichen Galatern

gesucht und die Angriffe Piersons auf die Echtheit nicht weiter gewürdigt. Denn es gibt Höhen der Hyperkritik, in denen sie durch sich selbst lächerlich wird.

Dass in der Auffassung einzelner Stellen Recensent anderer Meinung ist, ist bei einem exegetischen Werke nur zu leicht begreiflich. So glaubt er, dass das ab hominibus und per hominem (1, 1) nur aus V. 12 sein Licht empfängt (accepi-didici). Die Judaisten wollten eben dem Paulus die Selbständigkeit seines Apostolates sowohl in Hinsicht auf Ursprung als Ausstattung (Unterricht) streitig machen. Beides muss sich darum Paulus vindicieren, was er auch 1, 15 ff. thut. V. 10 ist das modo nicht genügend mit der Erklärung P. begründet, wenn man nicht an den Gegensatz der sonstigen Praxis Pauli denkt, Menschen zu gewinnen: jetzt aber komme es, will er sagen, einzig darauf an, die Wahrheit zu betonen, selbst in der schärfsten Form. Ebenso ist auch das bekannte non acquievi carni nur als Abwehr gegen die von P. zu wenig beachtete Anklage zu verstehen, als hätte Paulus sich gleich anfangs von andern erst unterrichten lassen müssen. Die Meinung, dass Paulus sich um der Zurückgezogenheit willen nach Arabien begeben, verdient die Abweisung nicht, die ihr der geehrte Autor widerfahren lässt. Treffend aber hebt er bei V. 19 den Zusammenhang zum Beweise hervor, dass Jacobus Apostel im eigentlichen Sinne sei. Die zwei schwierigen Stellen 2, 4. 6 fasst P. als Anakoluth, ersteres meines Erachtens unnöthig, da die erklärende Fassung des δε genügt. Die Ankunft Petri in Antiochien geschah nach P. gleich nach dem Concil und fasst er seine Schuld in jener Affaire als culpa aliqua levis. Seine Autorität wird gerade aus diesem Anlasse (man vergleiche das Schwanken selbst des Barnabas!) von P. mit Recht betont. Den Schluss des C. 2 fasst P. als Fortsetzung der paulinischen Erörterung. Es ist aber schon V. 17 die Reflexion im Selbsteinwurfe ersichtlich. Dieser vielerklärte Einwurf ist von P. kaum glücklich gefasst im Sinne: „Wenn wir durch die Annahme der Rechtfertigung gefehlt haben, indem wir das Gesetz nicht halten", derselbe gipfelt vielmehr mit Bezug auf die Bedeutung des peccatores (V. 15) darin, dass die Juden, welche nach der Rechtfertigung Chr. trachten, eben dadurch sich den Heiden (Sündern) gleichstellen (et ipsi) und so den Messias statt zu einer Ehre Israels zu einem Beförderer der Sünde machen, da er Gesetz und Gesetzestreue Israel illusorisch mache. Mit großer, fast zu großer Ausführlichkeit sind einzelne Partien des Hauptabschnittes behandelt, wie die vom semen Abrahae (3, 16), weniger gelungen aber ist der berühmte V. 19 und 20, wo P. zur älteren Ansicht zurückkehrt, dass unter dem mediator nicht Moses, sondern Christus, und demnach V. 20 von den beiden Naturen in Chr. zu verstehen sei. Wir können wohl mit P. eigenen Worten sagen: num probabile est, quod tam difficiles consecutiones Paulus omiserit diserte exprimere? Da die Exegese dieses Sätzchens nahe an 300 Meinungen zählt, so lässt sich freilich schwer entscheiden, aber die Fassung Sieffert, die auch P. erwähnt, ist höchst beachtenswert. Die elementa mundi (4, 3) sind dem Verfasser res sensibiles hujus mundi; ob damit dem elementum (cf. paedagogus) volle Rechnung getragen ist? Sehr gut hat dem Rec. die Annahme P. von einer Augenkrankheit Pauli auf der ersten Durchreise durch Galatien, wie auch die Erklärung von 4, 18 und 5, 11 gefallen, welch letztere Stelle als Zurückweisung einer judaistischen Verleumdung gefasst wird, dass Paulus beschneide, eine Erklärung, die auch Sieff. die natürlichste nennt, obschon er sie abweist. An ersterer Stelle kann man übrigens ganz gut beim pass. bleiben. Weniger empfiehlt es sich das mutare vocem (4, 20) von dem harten Tone zu nehmen, der jetzt beginnen soll. Desgleichen ist sicher sprachlich unrichtig, was über die passive Bedeutung v. ἐνεργεῖσθαι p. 205 behauptet wird. Die stigmata 6, 17 sind als die Male der Fesseln gefasst. In der Literatur ist auffallenderweise das classische Werk Reithmayrs nicht erwähnt, während Sieffert ständig berücksichtigt ist. Letzteres ist nur zu billigen, aber auch der

hochverdiente kath. Exegete hätte gerade hier nicht vergessen werden sollen. Bei der Abkürzung οἱ ό (LXX) ist statt eines Accentes der spiritus gesetzt worden.

Möge der hochgeehrte Verfasser diese Darstellung abweichender Meinungen in dem großen Interesse begründet sehen, das Rec. an dem im gewählten Latein und ungemein frisch geschriebenen Werke genommen hat. Unusquisque in suo sensu abundet, gilt ja vor allem von der Exegese, was aber nicht hindern soll, auch auf diesem Gebiete nach immer größerer wissenschaftlicher Einheit zu streben und vor allem den Schatz des christlichen Glaubens immer besser zu erkennen. Zu diesem Ziele einen mächtigen Baustein geliefert zu haben, kann P. sich bewusst sein und ist nur zu wünschen, dass das Werk im katholischen Clerus recht zahlreiche Abnehmer finde, die es lieben Gottes Wort in der Sprache der Kirche nachzudenken und zu durchdringen.

Linz. Professor Dr. Philipp Kohout.

4) **Vergangenheit und Zukunft der Kirche Christi** von H. Geyer. Hamburg, Lehsten 1889. SS. 30. 50 Pf. = 30 kr.

Das Schriftchen steht nicht auf katholischem Boden, da es die Ansicht ausspricht, dass das Prophetenamt auch im N. T. selbständig neben dem Apostelamt steht und weiters, dass nach der apostolischen Zeit beide Aemter suspendiert wurden, um vor der Ankunft Christi wieder aufzutauchen. Das der Hauptgedanke der ziemlich verschwommenen Schrift, die sich selbst S. 8 damit verurtheilt, dass sie erstens in der Kirche selbst Zerfahrenheit (vgl. S. 11) voraussetzt, eine Annahme, die gewiss ihren Stifter wenig empfehlen müsste und eben eine Folge der Verkennung des festgegliederten, im wesentlichen immer dauernden apostolischen Lehramtes im Sinne der katholischen Kirche ist, zweitens aber das Aufhören jener Aemter mit dem Ungehorsam und fleischlichen Sinne der Gemeinden begründet! Also das Heilmittel ist wegen Krankheit, der Damm ist wegen der Wasserflut zu beseitigen? Interessant ist das Geständnis ebendort: „Wären die Schriften ausreichend, so dass sie die Stelle der wirkenden, lebenden Amtsverwalter ersetzen könnten, so könnte man fragen: Warum behelfen wir uns nicht lieber mit den Predigtbüchern (der Pastoren)?“ Das einfache Schriftchen scheint nach der Wahrheit zu streben. Möge sie auch gefunden werden, wo sie allein zu finden ist, auf dem Felsen Jesu Christi.

Linz. Professor Dr. Philipp Kohout.

5) **Egdar** oder Vom Atheismus zur vollen Wahrheit. Von L. v. Hammerstein, S. J. 5. Aufl. Trier, Paulinus-Druckerei 1889. S. 278. Pr. M. 3 = fl. 1.80.

Da wir diese populäre apologetische Schrift bereits in erster Auflage für die Quartalschrift besprochen haben, können wir uns kurz fassen; spricht ja auch ihre rasche Verbreitung — in drei Jahren erlebte sie fünf Auflagen und ist sie bereits ins Ungarische, Dänische und Schwedische übersetzt — lauter für ihre Vorzüge und Zeitgemäßheit als es viele Empfehlungen von unserer Seite vermöchten. Auch der Umstand, dass die Schrift so zahlreiche

Angriffe seitens der Protestanten erfuhr, legt das beste Zeugnis für dieselbe ab. Der Verfasser hat in einer eigenen Schrift: „Die Gegner Edgar's" 13 der bis dahin vorgebrachten Einwände gründlich zurückgewiesen. Er ließ die Schrift allen betheiligten Redactionen zugehen, hat aber nur von zweien Antworten erhalten, von V. Schultze aus Greifswalde und vom Blatte des Agitators Stöcker. Ihre Widerlegung und die Antwort auf zwei neue Recensionen ist im Anhang 2 dieser neuen 5. Auflage enthalten. Andere Protestanten sind übrigens vorurtheilsfrei und aufrichtig genug, um dem Verfasser die gerechte Anerkennung nicht zu versagen. So das „Conservative Vereinsblatt", die „St. Johannes-Zeitung", das „Magazin für die Literatur des In- und Auslandes", das „Deutsche Adelsblatt". Es muss insbesondere jeden redlichen Protestanten ins Herz treffen, wenn er liest, wie das „freie Evangelium" mit dem haarsträubendsten Mittel, mit offener Gewalt, die aller persönlichen Ueberzeugung Hohn sprach, so allgemein eingeführt wurde. Vgl. Abfall und Rückkehr S. 228 ff.

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

6) **Compendium Theologiae Moralis** a Joanne Petro Gury S. J. primo exaratum et deinde ab Antonio Ballerini ejusdem societatis adnotationibus auctum, nunc vero ad breviorem formam redactum atque ad usum Seminariorum hujus regionis accommodatum ab Aloysio Sabetti S. J., in Collegio Woodstockiensi S. J. Theologiae moralis professore. Editio altera, ab auctore recognita ad normam Conc. Plen. Balt. III. atque recentiorum Congr. Rom. decretorum. Neo-Eboraci et Cincinnati, Frid. Pustet et Soc. 1887. Pag. 891. Preis in Halbmaroelsband fl. 8.88 = M. 14.80.

Vorliegendes Werk ist ein kurzes, aber sehr praktisches Handbuch für nordamerikanische Theologen und Missionäre. Es ist der gekürzte Gury-Ballerini, aus dem alles ausgeschieden wurde, was nur für Frankreich von Interesse oder antiquiert ist. Als Ersatz hiefür findet sich einerseits die Const. Apostolicae Sedis nach der Ausgabe Gury-Dumas sehr eingehend erörtert, anderseits nimmt das Werk fast ausschließlich auf nordamerikanische Verhältnisse Rücksicht. Daher werden vor allem die Beschlüsse des zweiten und dritten Plenarconcils von Baltimore, römische Entscheidungen auf Fragen von dorther, und Kenricks Moraltheologie citiert; es ist von sechs Kirchengeboten und von nur sechs Festtagen außer dem Sonntage die Rede; in der Lehre von der Gerechtigkeit sind die dortigen Landesgesetze berücksichtigt, und beim Diebstahl ist die Schwere der Sünde nach nordamerikanischem Gelde bemessen; ebenso werden Dispensformeln und praktische Winke in Ehesachen mit Bezug auf jenes Land mitgetheilt, und die den dortigen Bischöfen gewährten Facultäten ausführlich durch häufige Noten erklärt. Englische Citate sind viele.

Der ganze Lehrstoff wird in zwanzig Tractaten derart behandelt, dass dem Allgemeinen von den menschlichen Handlungen, dem Gewissen, dem Gesetze und

der Sünde die Lehre von den theologischen Tugenden, der Dekalog, die Kirchengebote, die Gerechtigkeit, die Verträge und gewisse Particular-Verbindlichkeiten, endlich die Sacramente, die Censuren und Irregularitäten mit einem Anhange über die Ablässe folgen. Immer reiht sich an die Definition in einigen prägnanten Sätzen die kirchliche Lehre, welche so oft als nöthig erläutert und stets durch kurze Fragen und Antworten noch weiter gründlich beleuchtet wird, woraus sich sodann die praktischen Folgerungen, respective Regeln des praktischen Verhaltens ergeben. Nichts von Belang ist übergangen. In der Theorie über das Moralsystem ist P. Sabetti erklärter Probabilist: er bestreitet, dass der hl. Alfons Aequiprobabilist gewesen, und will ihn umsoweniger den Vater dieses Systems genannt wissen. Uebrigens gilt ihm der Heilige in den meisten praktischen Fragen als Leitstern, in einigen lässt er dem gelehrten Suarez das entscheidende Wort. Von den bewährtesten Moralisten der Gegenwart wird namentlich gern P. Lehmkuhl citiert, mit welchem der Auctor auch der Ansicht huldigt, dass der in einer Privat- oder Nothtaufe fungierende Pathe keine geistliche Verwandtschaft contrahiere. Eine bisher in Moralwerken noch nicht ventilierte Frage ist, ob die Absolution mittels Telephon giltig sei; dieselbe wird unter den „Pastoral-Fragen“ dieses Heftes des näheren gewürdigt. Statt des Citates in n. 309 sollte Levit. 20, 15 zu lesen sein.

Der Druck des Werkes ist sehr gefällig, leider ist der Bogen 32 verunglückt. Von großem Werte ist der dem gewöhnlichen Inhalts-Verzeichnisse beigefügte Realindex

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

7) **Compendium Theologiae Moralis.** Juxta probatissimos Auctores ad usum Confratrum Theologorum III. anni concinnatum a Patre Hilario, Ord. Capucin., Lectore Theologiae Moralis. Cum approbatione Excell. Episcopi Brixiensis et Superior. Ordinis. Merani 1889. In Commission der Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg. Tom. I. pag. XXVIII et 318. Tom. II. pag. XVI et 542. Gr. 8°. Preis im Buchhandel M. 10 = fl. 6.

Immer wieder erscheinen neue Bearbeitungen der kath. Moraltheologie, deren jüngste das vorliegende Werk des derzeitigen Kapuziner-Provincials P. Hilarius Gatterer zu Meran in Südtirol ist. Es nennt sich bescheiden Compendium, ja im Vorworte gar Compendiolum, ist aber allseitiger und theilweise eingehender als manches moraltheologische Werk; sein Stoff ist trotz Hinweglassung fast jedweder Fragestellung in den Raum von weit „unter 1000 Seiten“ förmlich gezwängt, stellenweise nur angedeutet. Und wenn die Vorrede sagt, das Werk sei eine Compilation aus den besten Auctoren, so zeigt hinwieder die eigenartige und gelungene systematische Anordnung des Ganzen, die Erörterung vieler Fragen neuesten Datums, und die bündige, durch überall eingestreute Beispiele für die Praxis berechnete Darlegung des Einzelnen den gereiften Schulmann, welchen eine 17-jährige Lehrthätigkeit dazu gemacht hat. Nicht nur die älteren Auctoren sind fleißig citiert, am häufigsten außer dem hl. Thomas der hl. Alphons, sondern auch die meisten neueren und neuesten Moraltheologen, wie Stapf, Gousset, Konings, Scavini, Müller, Lehmkuhl, Schwane, Berardi, Staller, Aertniß, Marc, Delama finden ihren Platz; unter den Zeitschriften am

öftesten die Linzer Quartalschrift, auch die Innsbrucker Zeitschrift und einmal der „katholische Seelsorger“. Zunächst hat das Werk laut Ueberschrift den Kapuziner-Clerikern des dritten theologischen Curses zu dienen, ist aber auch anderen Theologen namentlich Oesterreichs wegen der ziemlich eingehenden Verwertung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes und des öfteren Hinweises auf den österreichischen Strafcodex empfehlenswert, und wird sicher das auch hierorts geachtete, erst 1889 neuerdings aufgelegte Moralcompendium des Kapuziners Varceno baldigst verdrängen.

Der erste Band oder der generelle Theil des Werkes behandelt: 1. Das Subject der Moraltheologie, d. i. den Menschen nach seiner Natur und Bestimmung, nach seinen Vermögen und Acten; 2. das Object der Moraltheologie, d. i. das Gesetz und zwar im Allgemeinen, dann die einzelnen Gattungen desselben sammt den evangelischen Räthen, und dem Allgemeinen der sittlichen Pflichten; 3. das Gewissen als die Bezugnahme des Subjectes auf das Object; 4. die guten Handlungen und Tugenden als die Harmonie zwischen Subject und Object; und 5. deren Disharmonie, nämlich die bösen Handlungen oder Sünden. — Auffällig ist die Wiederaufnahme der heute so ziemlich als antiquiert geltenden Dreitheilung der Seelenvermögen (S. 7), und die auch im zweiten Bande ersichtliche Vorliebe für alle möglichen, an sich meist richtigen, aber in Ansehung des Publicums kaum nutzbaren Eintheilungen und Unterscheidungen. So wird z. B. in der Imputationslehre nebst der imputatio juris et facti noch weiter unterschieden eine imputatio totalis et partialis. imputatio fori divini, fori interni, fori externi. fori sacramentalis (S. 50); ähnliches geschieht bei der Aufzählung der Arten der Vergewaltigung (S. 29), in der allgemeinen Pflichtenlehre (S. 146), auch in der Lehre vom vorhergehenden Gewissen (S. 153), im Tractate von der moralischen Gewissheit (S. 174) und vom wahrscheinlichen Gewissen (S. 191). Zu den anfechtbaren Subtilitäten dürfte der Satz zählen: Promulgatio probabilius non est de essentia legis, sed conditio tantum insupplebiliter requisita, ut lex actu obliget (S. 61). Der Tractat über den Probabilismus ist eingehend, und wird darin dem hl. Alfons als dem Urheber des Aequiprobabilismus alle Ehre zutheil. Als Curiosum mag die Nota gelten, worin die diversen probabilistischen Systeme nochmals zusammengefasst unter dem Bilde eines modernen Parlamentes vorgeführt werden, dessen Centrum das System des hl. Alfons bildet, während der absolute Tutiorismus die äußerste Rechte, und der fingierte Extravagantismus impius. welcher für die Freiheit entscheidet, auch wenn die Meinung für das Gesetz gewiss ist, als das System des Teufels und seines Anhanges die äußerste Linke darstellt. Der Lehre über die christliche Tugend ist aus Ascetikern und Mystikern so vieles eingefügt worden (bes. in den Paragraphen 40–47), dass der Lerneifer der Hörer einer wahrhaft ernsten Gefahr unterzogen wird. Ebenso passt die Weitläufigkeit über das scrupulose Gewissen (S. 35) für ein Compendium minder.

Der zweite Band oder die specielle Moraltheologie behandelt alle einzelnen christlichen Pflichten, und zwar im ersten Theile die Gemeinpflichten, d. h. jene, welche ohne Unterschied alle Christen gegen Gott, sich selbst und den Nächsten beobachten müssen, im zweiten Theile die Socialpflichten, d. h. die Pflichten der besonderen Stände und Berufszweige. In den Tractat über die Tugend der Religion ist die Lehre vom heiligen Messopfer aufgenommen; ebenso werden in aller Kürze die Bedingungen der Giltigkeit und Würdigkeit zu der Spendung und zum Empfange der heiligen Sacramente, sowie die Pflicht ihres Empfanges erörtert; ausgelassen ist einzig das Bußsacrament, welches vollständig der Pastoraltheologie überlassen bleibt. Den Schluss des Ganzen bilden die Pflichten der Regenten und Unterthanen, der Wähler und der Gewählten. — Bezugnehmend auf S. 32 sub 5) scheint wohl derjenige, welcher einem genügend vorgestellten Dogma der Kirche gegenüber seine Zustimmung deshalb in der Schwebe hält, weil er seinen Kopf

nicht anstrengen oder jetzt auf anderes denken will, nicht mehr wenigstens in praxi ein bloß negativer Zweifler, noch weniger ohne schwere Sünde zu sein. Aus dem S. 33 sub c) Gesagten lässt sich die Folgerung ziehen, dass Wickleffs oder Huß'sche Irrlehren vertheidigen oder lehren zwar schwer sündhaft, aber kirchlicherseits ohne Strafe sei! Ein novum wird vielen die Erwähnung auf S. 122 sein, dass in einigen Diöcesen das Specialgesetz bestehe, wonach Brautleute nicht bloß vor der Copulation, sondern auch innerhalb der ersten acht Tage der jungen Ehe das heilige Bußsacrament zu empfangen haben. S. 136 sub e) wird behauptet, dass durch Nichthalten des Eides Meineid begangen werde! Bezüglich der Träume, des Gebrauches der Lose und der Wünschelruthe wäre es besser, sogleich das Nöthige auf S. 157 zu sagen, statt auf den hl. Alfons zu verweisen. Auf S. 164 sub δ) ist ein Hinweis auf das in Oesterreich concordatlich eingeschränkte Asylrecht sehr angezeigt. Die Fastenordnung im österreichischen Heere ist heute und schon lange nicht mehr die S. 191 nach Stapf angeführte. S. 336 werden die studentischen Mensuren erwähnt, und die Schlussfolgerung der betreffenden Abhandlung lautet: dieselben scheinen von den kirchlichen Strafen des Duells im Allgemeinen nicht getroffen zu werden, weil hier keine nächste Gefahr der Tödtung oder Verstümmlung oder schwerer Verletzung vorliege; nachdem aber kurz vorher zugestanden wird, was auch andere behaupten, dass selbst schwere Verwundungen nicht mit voller Sicherheit als ausgeschlossen gelten können, so dürfte wohl eher das Gegentheil der obigen Schlussfolgerung als Princip betreffs der Mensuren zur Geltung kommen. Zu weit geht der Verfasser, wenn er S. 390 der Ansicht der Mehrzahl der neueren Theologen, dass ein Verkäufer seine Ware dem Käufer wegen der besonderen Vorliebe des letzteren für dieselbe unter Umständen theurer verkaufen dürfe, geradezu die Probabilität abspricht; denn dann dürfte jemand eine für ihn selbst wertlose Sache, die aber noch zufällig für einen dritten einen Wert hat, sich gar nicht bezahlen lassen. Unter den Verpflichtungen des Bischofes verdient auf S. 502 eine ausdrückliche Erwähnung jene zur mindestens sonn- und festtäglichen Application der heiligen Messe für seine Diöcese. Druckfehler sind auf S. 74 Z. 21, S. 76 Z. 20, S. 111 Z. 19, S. 166 Z. 7 und S. 362 Z. 19.

Mögen diese Bemerkungen mithelfen zur Vollendung des nach Inhalt und Anlage gut bedachten Lehrbuches; Dasselbe ist dem hochwst. Ordens-General, P. Bernhard von Andermatt, vom Verfasser gewidmet, und trägt am Rande jeder Seite bestimmte Schlagworte, welche zur besseren Uebersicht und leichteren Memorierung des Textes sehr dienen. Außerdem ist dem sachlichen Register auch ein alphabetisches angefügt.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

8) **Luthers Lebensende.** Eine historische Untersuchung von Paul Majunke. Mainz, Druck und Verlag von Fl. Kupferberg. 1890. SS. 80. Preis M. 1.20 = 72 kr.

Den Kern der vorliegenden äußerst objectiv geschriebenen Broschüre bildet die geschichtliche Frage: Ist Martin Luther eines natürlichen Todes gestorben, oder war er Selbstmörder? Zur Beleuchtung dieser interessanten Frage gibt der Autor nach einem kurzen motivierenden Vorwort folgende Darstellung: 1. Der verabredete Bericht über Luthers Tod. 2. Die Gerüchte über Luthers Tod. 3. Die erste authentische Nachricht über Luthers Lebensende. 4. Die Gemüths-Stimmung Luthers gegen Ende seines Lebens. Schlusswort. Anhang von Documenten, als: Historia vom christlichen Abschied des ehrwürdigen Herrn Dr. Martini Lutheri, Leichenpredigt des

Coelius, Bericht des Minoriten Sedulius über Luthers Tod, Aeußerungen katholischer Schriftsteller des 19. Jahrhunderts über Luthers Tod. Nun, und wie wird die gestellte Frage beantwortet? Der Leibdiener Luthers ist später katholisch geworden und hat ausgesagt, er habe seinen Herrn am Bettstollen mittelst eines Handtuches erhenkt gefunden; man habe dann alle, die um die Sache wussten, zum Stillschweigen verpflichtet und einen ganz anderen Bericht in der „Historia" über Luthers Tod verfasst und verbreitet. Es entsteht also die Frage: Hat der Leibdiener Luthers die Wahrheit gesagt? wird seine Aussage aus inneren und äußeren Umständen beglaubigt? warum erscheint die „Historia" als unglaubwürdig? Der gebildete Leser muss sich das Urtheil bilden; die Behelfe dazu hat ihm der Verfasser an die Hand gegeben. Die Broschüre ist nur für Gebildete geschrieben und soll für die Protestanten zugleich ein Wink sein, in ihrem Uebermuthe gegen das Katholische sich endlich einmal zu mäßigen. Wir empfehlen sie dem Studium Aller.

Linz. Prof. Dr. Mathias Hiptmair.

9) **Die eucharistische Opferhandlung.** Von Dr. Josef Schwane. Mit Approb. des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 1889. Freiburg i. Br. Herders Verlag. 62 S. 8°. Preis: 1 M. = 60 kr.

Diese neueste Arbeit des durch seine Dogmengeschichte rühmlich bekannten Verfassers war als Festgabe der theologischen Facultät von Münster für den 25. Mai v. J., den Tag des goldenen Priesterjubiläums des leider schon am 13. April v. J. selig verschiedenen Hochw. H. Bischofes Johann Bernard von Münster bestimmt und soll nun nach der Intention des Verfassers zur Erinnerung an den verewigten Oberhirten dienen.

Da die verehrte Redaction dieser Quartalschrift wegen Raummangels uns nur eine sehr kurze Besprechung dieser gediegenen, empfehlenswerten Schrift gestattet, können wir nur eine gedrängte Inhaltsskizze derselben bringen: Nach kurzem Vorwort bespricht der Verfasser in I. „das eucharistische Opfer nach der Lehre der heiligen Schrift, der Tradition und Kirche", in II.—V. (S. 20—56) die Erklärungen und Erklärungsversuche der namhafteren nachtridentinischen Theologen über das Wesentliche der eucharistischen Opferhandlung und zieht in VI. (56—62) das Resultat aus den vorausgegangenen Erörterungen, dass die Consecration der beiden getrennten Gestalten, diese „mystische Trennung des Blutes vom Leibe" als die unblutige Erneuerung des Kreuzesopfers Christi, somit als das Wesentliche der eucharistischen Opferhandlung **und** die Versetzung des Leibes Christi in einen für die Opferspeise geeigneten und bestimmten Zustand zum mindesten als integrierender Theil der Opferhandlung anzusehen sei. Es fällt auf, dass Thalhofers („das Opfer des A. u. N. B." § 32) geistvolle Erklärung über das Wesentliche der eucharistischen Opferhandlung vom Verfasser nicht erwähnt wird.

St. Florian. Prof. Bernhard Deubler.

10) **Die angebliche Intoleranz der katholischen Kirchendisciplin** beleuchtet von Augustin Egger, Bischof von St. Gallen. Einsiedeln. Benziger. 1888. S. 20. Preis M. 0.15 = 9 kr., per Dutz. M. 1 50 = 90 kr.

Der Zweck dieses vortrefflichen Schriftchens ist, nachzuweisen: a) dass die Handlungen der katholischen Kirche, welche als intolerant angegriffen werden, nicht willkürliche Acte sind, sondern sich aus unabänderlichen Grundsätzen der Kirche mit Nothwendigkeit ergeben, b) dass diese Grundsätze der Kirche mit der Vernunft und dem Naturrechte in vollkommener Uebereinstimmung stehen und nach keiner Seite hin als Rechtsverletzungen sich darstellen, c) dass jede Confession, welche mit ihrem Bekenntnisse Ernst macht, zu der gleichen Verhaltungsweise geführt wurde und noch wird, d) dass diese Grundsätze und Acte der Kirche oft von Andersgläubigen und Ungläubigen theils aus Unkenntnis, theils aus Uebelwollen ohne Grund und Berechtigung in intolerantem Sinne aufgefasst und missdeutet werden. Dieser Nachweis wird kurz und bündig, einfach und klar, in edler und ruhiger Sprache geliefert bei allen Punkten, die behandelt werden: Zurückweisung akatholischer Pathen, Zurückweisung von den Sacramenten, von der Ehe insbesondere, die confessionslose Schule, Kirchen und Gottesdienst, Verweigerung kirchlichen Begräbnisses, die alleinseligmachende Kirche. Die gediegene, höchst zeitgemäße Arbeit des hochw. Herrn Bischofs verdient die weiteste Verbreitung.

Passau. Domcapitular J. B. Röhm.

11) **Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes** mit vorwaltender Rücksicht auf das Volksschulwesen. Von Dr. L. Kellner, Geh. Regierungs- und Schulrath. Ein Hilfsmittel für den Unterricht und zur Vorbereitung auf die durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschriebenen Prüfungen. **Neunte** Auflage. Freiburg i. Br. Herder. 1889. XII. 298. M. 2.— = fl. 1.20.

Zunächst für Volksschullehrer und Seminarzöglinge bestimmt, ist diese kurze Erziehungsgeschichte auch für jeden Priester von Interesse. Nicht im trockenen Stile eines Schulbuches, was man dem Titel nach vermuthen könnte, sondern in schöner, ansprechender Form schildert uns die sachkundige Feder des Altmeisters der katholischen Pädagogen Deutschlands die gesammte Geschichte der Erziehung und des Volksunterrichtes. Mit den alten Völkern beginnend, werden wir von Jahrhundert zu Jahrhundert geführt bis in die neueste Zeit, nur die noch lebenden Pädagogen sind ausgeschlossen. Die bedeutenderen Pädagogen werden in ihrem Leben, wie es von den Zeitverhältnissen beeinflusst ist, vorgeführt; ihre Hauptschriften charakterisiert; ihre Grundsätze dargelegt; ihr Einfluss auf die Erziehung und ihre Erfolge geschildert und mit früheren Zeiten verglichen. Das Alles geschieht zwar kurz, aber doch so ausgiebig, dass der Leser besonders durch die vielen

Citate aus den Schriften der geschilderten Männer sich ein eigenes Urtheil zu bilden in den Stand gesetzt wird. Das Urtheil des Verfassers ist überaus mild, bisweilen zu mild. Daſs der Verfasser mit seinem Werke das Richtige getroffen, zeigt diese neunte Auflage, während die erste im Jahre 1877 erschien. Gegen die vorhergehende achte Auflage (1885) ist diese neunte um das Bild Don Boscos reicher geworden.

Wie es nicht anders zu erwarten, werden auch unsere katholische Pädagogen behandelt, die man so gern von anderer Seite todtschweigt. Allein wir wünschten, daſs dieses in einer neuen Auflage noch weit mehr geschehe. Und es kann bei der Anlage des Buches geschehen, ohne irgendwie ungläubige und andersgläubige Pädagogen zurückzusetzen. Wenn einem Franke $5^1/_2$ Seiten, Pestalozzi 27, Jean Paul 10 Seiten gewidmet sind, so gebüren einem seligen Johann Baptist de la Salle mit seinen Schulbrüdern doch mehr als $3^1/_2$ Seite, zumal dieser Selige uns manche pädagogische Schriften hinterlassen hat. Zum wenigsten müſste doch erwähnt sein, daſs er brechend mit den Gewohnheiten der Vergangenheit die Muttersprache zur Grundlage des Volksunterrichtes machte, daſs er der Zeit vorauseilend die gemeinsame Unterrichtsmethode einführte, die ersten Lehrer-Seminarien in Frankreich gründete, die Präparandenschule einrichtete, daſs sein Beispiel Söhne reicher und angesehener Familien bewog, Volksschullehrer zu werden u. dgl. — Ebenso wünschten wir, daſs die Verdienste unserer vielen unterrichtenden Frauenorden, soweit sie sich der Volksschule widmen, mehr hervorgehoben würden. Der heil. Hieronymus Aemiliani und seine Waisenhäuser dürften auch nicht unerwähnt bleiben. Auch will es uns nicht gefallen, daſs unseren Heiligen und Seligen ihr Titel vorenthalten und nur von einem Ignatius von Loyola (S. 98), Karl Borromäus (S. 102), Peter Canisius (S. 101), Josef von Calasanz (S. 103) u. s. w. geredet wird. Fast verletzend für den katholischen Sinn ist es, wenn der als katholischer Pädagoge weitberühmte Verfasser zu einer Stelle Jean Pauls, wo dieser von unserer Heiligen „Magdalena Pazzi“ redet, die Anmerkung macht: „Karmeliter-Nonne, gestorben 25. Mai 1607, erwarb sich in Florenz große Verdienste um die Erziehung der Mädchen.“ Es kann doch der Titel „heil.“, „sel.“ Andersgläubige nicht verletzen, andrerseits trägt es viel zur objectiven Beurtheilung bei, ob ein Mann mit dem Heroismus eines Heiligen oder aus natürlicher Menschenliebe sich der Erziehung der Jugend geweiht hat. Umgekehrt sähen wir es aber auch gern, wenn bei Graser nicht verschwiegen würde, daſs er Apostat war. — In einem Buch, das auch außerhalb Preußens seine Abnehmer hat, dürfte das Ende des Bruderkrieges von 1866 nicht „glorreich“ (S. 260) genannt werden. — S. 69 letzte Zeile soll es vielleicht 776 st. 766 heißen; wenn auch das Geburtsjahr von Rhabanus Maurus schwankt, so ist uns doch kein Grund für 766 bekannt. — S. 98 l. Loyola st. Loyala. — In der Ueberschrift zu § 3 ist Indien, Persien; zu § 32 Fenelon, A. Herrmann Franke zu streichen.

Würde uns eine neue Auflage auch ein Inhaltsverzeichnis oder wenigstens ein Personenverzeichnis bringen, so würde das den Gebrauch des ausgezeichneten Buches sehr erleichtern.

Mainz. Dr. W. E. Hubert, Rector.

12) **Weltgeschichte** von Dr. Joh. Bapt. Weiß, k. k. Regierungsrath und o. ö. Professor an der k. k. Universität Graz. Dritte verbesserte Auflage. Graz und Leipzig. 145 Hefte à 50 kr. = 85 Pfg.

Das erste Heft, mit dem wohlgetroffenen Bilde des verehrten Verfassers versehen, führt uns in den fernen Osten Asiens zu jenem merkwürdigen Volke, dessen uralte, ganz eigenthümliche, uns Europäern fremdartig gegenüberstehende Cultur noch jetzt den größten Theil Hinterasiens beherrscht, — den Sinesen. Das Land ist reich; die Bewohner nennen es das himmlische, das Land der Blumen. Sie sind findig, sparsam, geschickt für Ackerbau, Gewerbe und Handel; das Aeußere kennzeichnet den Mongolen. Von Küenlün herabsteigend drangen sie allmählig bis zum Meere vor, überall ihre Cultur und Sprache verbreitend; gleich dem Inkas in Peru erweiterten sie ihr Reich, weniger durch das Schwert, wie durch den Pflug. Sinas Cultur und Sitte war den Alten nicht unbekannt; schon Isaias spricht von ihnen, den Sinim. Nüchterner Sinn kennzeichnet den Sinesen; ihre großen Männer sind Erfinder, nicht Schlächter. — Interessant ist der Abschnitt über das sinesische Schriftwesen. Aus der Knotenschrift waren sie zur Wortschrift vorgeschritten; wie alles, so wurde auch Schriftwesen und Literatur von hoher Obrigkeit geregelt. Wie die abendländischen Reiche, hatte auch Sina Perioden der Blüte und des Verfalles aufzuweisen.

Wir können uns in Anbetracht des schmal zugemessenen Raumes nicht in eine detailliertere Inhaltsangabe des I. Heftes einlassen. Wir wollen aber das Werk zur Anschaffung dringend empfehlen.

Da sich die Anschaffungskosten auf etwa 5½ Jahre vertheilen und das ganze Werk um 25 fl. billiger zu stehen kommt, als der bisherige Ladenpreis beträgt, so dürfte die Anschaffung dieses ausgezeichneten Geschichtswerkes auch Minderbemittelten ermöglicht sein. Die Allgemein-Geschichte nimmt unter den Wissenschaften unserer Tage eine hervorragende Stelle ein: es herrscht ein wahrer Wetteifer, die Räthsel der Vorzeit zu ergründen. Nirgends hat die Geschichtswissenschaft solche Forschritte gemacht in unseren Tagen, wie in den Ländern deutscher Zunge. Im Studium der Weltgeschichte vermag jeder Gebildete in der kurzen Spanne Zeit, die ihm gegeben ist, die Schicksale der Völker durchzuleben und so sein kurzes Leben zu erweitern. Nur überlasse man nicht dieses Gebiet ausschließlich den Juden und Protestanten. Summen werden ausgegeben zur Anschaffung von Werken, deren Wert oft recht problematisch ist. Da Weiß' Weltgeschichte unstreitig zu den besten gehört, die unser Jahrhundert hervorgebracht hat, (die Darstellung ist anschaulich, die Sprache frisch und edel, auf objectiver Darstellung der Ereignisse fußend) so wäre es ein großer Fehler von Seite der Katholiken, dieser katholischen Unternehmung ferne stehen zu wollen. Sollte hier kein Geld vorhanden sein? Möge dieses treffliche Werk in keinem größeren Pfarrhause fehlen! Möge namentlich der jüngere Clerus seinen Sinn

erfrischen an den hehren Gestalten, die des Verfassers anmuthige Feder unserem Geiste vorführt und möge er die Begeisterung für alles Hohe, das die Betrachtung der edelsten Charaktere in uns hervorruft, auch in den Herzen der ihm anvertrauten Jugend zu entzünden suchen.

Freinberg bei Linz. Professor P. Josef Niedermayr, S. J.

13) **Betrachtungen für Priester und Cleriker über den Inhalt der heiligen Evangelien** von Dr. Alois Schlör, weil. Spiritual des f.-b. Clerical-Seminars zu Graz. Neu herausgegeben von Alois Stradner, f.-b. Hofkaplan in Graz. 3 Bände, mit homiletischem Wegweiser und Sachregister. Preis fl. 5.— = M. 10.—.

Obgleich der Name des sel. Verfassers schon als vollgiltige Bürgschaft für die Gediegenheit dieses Werkes gelten könnte, wird bei aufmerksamer Lectüre und besonders bei Benützung desselben diese Bürgschaft nicht nur gerechtfertigt, sondern übertroffen. Hier gewinnen wir einen tiefen Einblick in den unerschöpflichen Reichthum an Gehalt, an beseligender Wahrheit und Kraft der „frohen Botschaft Gottes an die Menschen", zugleich auch in die reich gesegnete Fruchtbarkeit derselben in der Seele des gelehrten Verfassers. In anziehender, liebenswürdigster, begeisternder Gestalt finden wir hier Christum als Vorbild des eifrigen Priesters uns vorgestellt. Das Werk ist ein kostbares Erbe für uns Priester aus der tiefgläubigen Seele Schlörs.

Für die Lebensskizze des sel. Verfassers, dann für das Sachregister (S. 373—411) und einige stilistische Aenderungen im Texte sei dem hochw. Herausgeber verdienter Dank gesagt. Der Preis für 3 Bände mit sehr gutem Druck ist mäßig zu nennen.

Würflach (Nied.-Oest.) Pfarrvicar P. Benedict Kluge, O. Cist.

14) **Martin Luther.** Lebens- und Charakterbild von ihm selbst gezeichnet in seinen eigenen Schriften und Correspondenzen. Von Georg G. Evers, früher lutherischer Pastor. Heft VII. „Die Bannbulle." Preis M. 2.85 = fl. 1.71. Heft VIII und IX. „Der Reichstag zu Worms im Jahre 1521." Preis M. 4.95 = fl. 2.97. Zusammen 808 Seiten. Mainz, Kirchheim.

Im Vorwort zum siebenten Hefte, welches den vierten Band des Werkes eröffnet, und auf den ersten Seiten des achten Heftes gibt der Verfasser Rechenschaft über die inzwischen eingetretene Erweiterung des Programms. Aus einer Reihe Einzelbilder, die ursprünglich beabsichtiget gewesen, ist eine zusammenhängende Darstellung geworden. Um den Mann, der durch die Gunst der Umstände an die Spitze einer großen Bewegung gerathen ist, recht zu verstehen, müsse man auch die Zeit, in der er gelebt, und die Personen, mit denen er in Berührung gekommen ist, kennen lernen. So kommt es denn, daß sich zwei Hefte mit dem Wormser Reichstag vom Jahre 1521 befassen, indem man das auffallende Resultat der Wormser Vorgänge, die Niederlage der lutherischen Revolution auf dem Reichstage selbst, und ihren baldigen Sieg nach demselben sich nicht zu erklären vermag,

ohne Kenntnis der politischen Verhältnisse, insbesondere der Politik des Kaisers einer- und der des Papstes Leo X. andererseits.

Von besonderem Interesse ist das siebente Heft, worin die Abfassung und Publication der Bannbulle und die von Spalatin, Hutten und Luther dagegen ergriffenen Maßregeln sorgfältig und übersichtlich dargestellt werden. Der Verfasser benützt und vergleicht die älteren und neuesten Publicationen von Actenstücken über diese Ereignisse und weiß wiederholt aus wesentlichen Textverschiedenheiten recht frappante Resultate zur Charakterisierung Luthers und seiner Patrone, sowie der Herausgeber seiner Schriften zu gewinnen. Es ist nicht die Schuld des Verfassers, dass die uns vorgeführten Charaktere meistens wenig Achtung einzuflößen imstande sind. Zuerst wird die Amtsniederlegung des Vicars der deutschen Augustiner-Congregation, Staupitz, erzählt und deren muthmaßliche Ursachen angegeben. Dann begegnet uns wieder der ungeschickte Miltitz, welcher alles Bisherige wieder gutzumachen hofft, wenn Luther einen demüthigen Brief an den Papst richte und darin versichere, er habe nie etwas gegen dessen Person unternehmen wollen. Aber auch dieser Brief (S. 33 ff.) voll Spott, Hohn und Heuchelei sagt unter Andern rund heraus (S. 42): Dass ich widerrufen solle, daran möge kein Mensch denken, wenn nicht noch größere Stürme hervorgerufen werden sollen. Auch dulde ich nicht Vorschriften für die Auslegung des Wortes Gottes ...." Inzwischen war auf Ecks persönliches Betreiben in Rom die Bannbulle endlich erschienen, welche jedoch dem Reformator einen ehrenvollen Rückzug offen ließ. Der Verfasser gibt freimüthig zu, dass es ein Missgriff war, dass Eck mit der Publication der Bulle betraut wurde. Luther und seine Freunde verdächtigten die Bulle als unecht, Andere sahen in ihr einen Ausfluss des persönlichen Antagonismus von Seiten Ecks. Die Verhandlungen über die Publication, die Gleichgiltigkeit und Unverlässlichkeit mehrerer Bischöfe und Fürsten, die Intriguen Spalatins und Erasmus' beim alten Kurfürsten von Sachsen und das von Luther an der Bulle und dem Corpus juris canonici vollzogene Auto da fé werden uns anschaulich vorgeführt und die Gegenschriften Huttens und Luthers in sehr guten und charakteristischen Auszügen mitgetheilt. Es begegnen uns hier viele aus den Canonen des Trienter Concils wohlbekannte Kraftsprüche Luthers, worin manche Hauptsätze der katholischen Glaubenslehre auf eine bis dahin nie gehörte burschikose Weise angegriffen, verdreht und verspottet werden.

Referent möchte das vorliegende Heft zu den bestgelungenen der ganzen Serie zählen. Es fördert wesentlich die Kenntnis der damaligen Stimmungen und Zustände und theilt uns sehr willkommene Auszüge aus manchen vielgenannten Schriftstücken, wie aus dem Tractate „über die Freiheit eines Christenmenschen," aus den Schriften „Adversus exsecrabilem Antichristi Bullam" und „Assertio omnium articulorum M. Lutheri per Bullam Leonis X. damnatorum" u. s. w. mit. Referent würde es bedauern, wenn der Verfasser sein Vorhaben „Luthers fernere literarische Thätigkeit kurz zu überfliegen, ohne sich auf so eingehende Inhaltsangabe wie bisher einzulassen", allzu ängstlich ausführen sollte. Da er sich nun einmal der „keineswegs angenehmen Aufgabe, lutherische Elaborate durchzustudieren", unterzogen hat, so möge er Anderen diese Arbeit möglichst ersparen. Nur wolle er sich in seinen eigenen Gegenbemerkungen möglichst kurz fassen, wie denn z. B. eine aus Meyers Commentar zu 1 Cor. 9, 18, entnommene polemische Bemerkung gegen „überschüssige Werke" sogar unrichtig ist.

Der größte Theil des achten Heftes schildert die damalige politische Weltlage, vor allem die Verhandlungen zwischen dem Papste, dem Kaiser und den Königen von Frankreich und England zur Sicherung des Friedens unter den christlichen Mächten und zur Herbeiführung einer gemeinsamen Action gegen die Türken. Auch die Schwierigkeiten, mit denen nach dem Tode Ferdinand des Katholischen sein Nachfolger, der jugendliche Karl I., in Spanien zu kämpfen hatte, seine und seines Großvaters, des Kaisers Max Bestrebungen, ihm auch die deutsche

Kaiserkrone zu sichern, die Mitbewerbung des Königs Franz I. von Frankreich und die vorsichtig lavierende Politik des Papstes, um den Zusammenstoß zwischen beiden Rivalen hintanzuhalten, endlich die damit parallel laufenden Bemühungen Wolseys zur Erhaltung des Friedens, werden mit großer Anschaulichkeit dargestellt. Der Verfasser ist öfter in der Lage, manche Anklagen, welche klatschsüchtige venetianische Gesandte aus jener Zeit und neuere protestantische Historiker, wie Ranke und Baumgarten, gegen die Politik Leo X. erhoben haben, quellenmäßig zu widerlegen oder wenigstens auf ein sehr bescheidenes Maß zurückzuführen. Auch aus dem Grunde ist die Ausführlichkeit dieser Partie dankenswert, weil wir dadurch mit den Persönlichkeiten und den Zeitumständen, welche auf den Verlauf der religiösen Verhandlungen zu Worms einen maßgebenden Einfluss ausgeübt haben, bekannt gemacht werden.

Der letzte Theil dieses Heftes und das ganze neunte Heft schildert mit streng wissenschaftlicher Kritik, umfassender Quellenkenntnis und dramatischer Anschaulichkeit den denkwürdigen Wormser Reichstag vom Jahre 1521. Eine Reihe von Lutherlegenden wird auf ihre historische Wahrheit geprüft, die hinhaltende Politik der kaiserlichen Räthe gegenüber dem ebenso klugen als unermüdlichen und wachsamen päpstlichen Legaten Aleander, die Unverläßlichkeit der deutschen Fürsten, selbst der geistlichen und der „rothen Hüte" unter ihnen, und die entschieden kirchliche und feste Haltung des jungen Kaisers wird uns in lebendiger Schilderung vorgeführt. Wir können es uns nicht versagen, folgende für jeden Oesterreicher erfreulichen Worte aus S. 575 auszuheben: „Der Kaiser selbst hielt unentwegt an seiner Aversion gegen die lutherische Revolution fest.... Der in Aachen von ihm geleistete Eid, Kirche und Glauben gegen alle Angriffe schützen zu wollen, war ihm heiliger Ernst. Verhielt er sich in allen übrigen Sachen, so lange Chièvres lebte (NB. als dieser starb, zählte Karl erst 19 Jahre!), fast ganz passiv, hier in der Vertheidigung der Kirche gegen die lutherische Häresie sehen wir ihn mit einer überraschenden Selbständigkeit die Initiative ergreifen und werden auch in der Folge erkennen, mit welcher Klugheit und mit welcher zähen Energie dieser junge Habsburger das, was er als seine heiligste Pflicht erkannt hat, durchführt, gegen alle Ränke der deutschen Fürsten ebensowohl, als gegen die Lähmungen, die ihm seitens seiner Räthe auf Schritt und Tritt hindernd sich in den Weg legten. Dieser junge Kaiser ist der erste vertrauenerweckende Charakter, der uns mitten zwischen all' der Erbärmlichkeit, die wir haben kennen lernen müssen, entgegentritt. Kein Wunder, dass Aleander ihn als den einzigen bezeichnet, auf welchen ein Verlass sei, und auf den seine Hoffnung für die Kirche sich stütze ...." (Vgl. S. 624 f., S. 642, 737 f.)

Dagegen will es uns scheinen, dass der Verfasser den Papst Leo X. zu streng beurtheilt. Seine und seines Vetters, des Cardinals Giulio de Medici, „medicäische Hauspolitik" soll die Schuld gewesen sein, dass der Kaiser in den langwierigen Krieg mit Frankreich verwickelt und daher das Edict gegen Luther nicht ausgeführt wurde. Allein der französische König Franz I. wollte nun einmal den Frieden nicht und hatte schon lange vor dem Abschlusse des Bündnisses zwischen Leo X. und Karl V. die Feindseligkeiten eröffnet. (Vgl. S. 639, 643 und öfter.) Aber hat nicht Karl vier Jahre später (S. 804) erklärt: „Ueberredet von ihm (Clemens VII., ehedem Giulio de Medici) habe ich den Krieg begonnen?" Allein, diesen Vorwurf gegen einen früheren Bundesgenossen und nunmehrigen Feind darf man nicht als eine für die Geschichtsforschung ausreichende völlig erschöpfende Darstellung der Genesis jenes Krieges ansehen, der ohne die Klugheit Leo X. und Wolseys von Franz I. schon lange früher eröffnet worden wäre. Es widerspricht dem Wortlaute des Bündnisses, wenn man behauptet, Ferrara hätte sollen medicäisch werden.

Vielmehr sollte Ferrara, als zum Kirchenstaate gehörig, diesem restituiert werden. Eine auf die Integrität des Kirchenstaates abzielende päpstliche Politik darf man nicht im vorhinein verurtheilen, wenn man die Lage erwägt, in welcher

sich einst die in Avignon residierenden und noch früher die unter dem übermächtigen Einflusse der Crescentier oder der Markgrafen von Tuscien stehenden Päpste sich befunden hatten. Wie gefährlich gerade die Markgrafen von Ferrara dem Kirchenstaate werden konnten, musste Leo X. am besten wissen, welcher als Cardinallegat beim Heere seines Vorgängers Julius II. in der Schlacht bei Ravenna von den vereinigten Franzosen und Ferraresen geschlagen und gefangen worden war, wobei besonders die Artillerie von Ferrara die Entscheidung herbeigeführt hat.

Irrthümlich ist die Folgerung auf S. 323 der Name „Germania", welchen eine social-politische Verbindung in Valencia sich beilegte, müsse auf einen Einfluss der Gährung in Deutschland auf die dem Kaiser in Spanien erwachsene Opposition hindeuten. Der Name ist nämlich von dem spanischen „germano", das ist „Bruder", herzuleiten und bedeutet daher einfach eine Verbrüderung, wie sich z. B. die Freimaurer oder die Fenier untereinander Brüder nennen. — Statt Bischof von Agria sollte es auf deutsch heißen Bischof von Erlau.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Franz Stanonik.

15) **Rituale parvum**, continens Sacramentorum administrationem, infirmorum curam et Benedictiones diversas ad sacerdotum curam animarum agentium usum commodiorem ex Rituali Romano excerptum. Editio secunda. Roth- und Schwarzdruck Ratisbonae Fr. Pustet. 1889. 32°. M. 1.20 = 72 kr.

Dieses bereits in zweiter Auflage erschienene Büchlein bietet einen vollständigen Auszug aus dem Rituale Romanum, und enthält Alles, was der Priester bei Spendung der Sacramente und der cura animarum bedarf, nämlich den Taufritus für Kinder und Erwachsene, die Kranken-Communion und letzte Oelung, die Ertheilung des Sterbeablasses, die Gebete am Kranken- und Sterbebette, den Begräbnisritus, die Trauung, die Segnung der Wöchnerinnen, sowie eine Auswahl von 30 häufig vorkommenden Benedictionen aus dem Rituale und dessen Appendix. Auch die neuesten Formeln für die Benediction des Scapuliers B. M. V. de Monte Carmelo und der übrigen vier Scapuliere hat Aufnahme gefunden. Das Büchlein ist wegen seiner Brauchbarkeit, seines bequemen und handlichen Formates, des großen und deutlichen Schwarz- und Rothdruckes und der zierlichen Ausstattung jedem Priester zu empfehlen.

Linz. Professor Josef Schwarz.

16) **Die Heiligen Deutschlands** von Ferdinand Heitemeyer. Paderborn. Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder). 672 S. groß 8°. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Ferdinand Heitemeyer, der Verfasser der „Sacramentlieder", bringt in diesem umfangreichen, fleißigen und tüchtigen Werke über 200 Lebensbilder der Heiligen Deutschlands; als Nutzanwendung ist eine kurze Betrachtung für das religiös-sittliche Leben beigefügt.

Auf erweiterter Grundlage ist hier von kundiger Hand der schöne Gedanke ausgeführt worden, welcher vor circa 30 Jahren Herrn Leitner zu seiner verdienstlichen Arbeit über die Heiligen Deutschlands veranlasst hat. Das Buch ist durchaus empfehlenswert und recht geeignet, die Verehrung der hochverdienten Männer und Frommen der deutschen Heiligen-Geschichte anzuregen und zu fördern. Die Darstellung des Verfassers ist klar, beredt und gewählt. Es hat S. 53 auch das schön geschriebene Leben der gottseligen Anna Katharina Emmerich Aufnahme gefunden. Der sehr niedrig bemessene Preis ermöglicht eine weite Verbreitung dieser Heiligen-Legende, welche als Hausbuch in den christlichen Familien großen Segen stiften wird.

Darfeld (Westfalen). Dr. Samson.

17) **Was ein Waldbruder sang.** Gedichte von Dr. W. Reuter. Paderborn. Bonifacius-Druckerei.

Unter dem Titel: Was ein Waldbruder sang hat Dr. W. Reuter, der Verfasser der „Literaturstunden in der höheren Töchterschule“, eine Sammlung von Gedichten herausgegeben, die in der Paderborner Bonifacius-Druckerei erschienen ist. Die erste Abtheilung „Klausners Kalender“ bringt eine sinnige Erklärung des Kirchenjahres; „Klausners Waldlieder“ sind anmuthig und poesiereich; die Lieder der dritten Abtheilung „Klausners Parabeln“ knüpfen mit Vorliebe an Religion und Geschichte an und manche derselben sind gedankenreich und in Stoff und Form wohlgelungen. Dr. Samson.

18) **Die drei neuen Heiligen der Gesellschaft Jesu, Alfons Rodriguez, Johannes Berchmans und Pater Peter Claver.** Von P. Franz Hattler, S. J. Innsbruck bei Rauch. 1888. Preis 50 kr. = M. 1.—

Das kleine Büchlein gibt zwar keine ausführlichen Leben der drei genannten Heiligen, läſst aber doch deutlich genug die Wege erkennen, auf welchen dieselben zu jener Stufe christlicher Vollkommenheit gelangten, daſs sie würdig erfunden wurden der Ehre, welche der heilige Vater, Papst Leo XIII., ihnen jüngst zuerkannte, würdig, den Gläubigen der Kirche als Vorbilder heiligen Wandels vorgestellt zu werden: der eine, Alfons Rodriguez, denen, welche niedrigen Standes in den gewöhnlichen Beschäftigungen eines alltäglichen Lebens Gott zu dienen berufen sind, — der andere, Johannes Berchmans, besonders der studierenden Jugend, — der dritte, Peter Claver, namentlich denen, deren Bestimmung es ist, nicht bloß sich selber zu heiligen, sondern auch an dem Heile Anderer zu arbeiten. Die Beigabe über die „Verehrung der drei Heiligen“ enthält manches Beherzenswerte, was bei der Verehrung der Heiligen überhaupt in Anwendung kommen sollte, um nach der Absicht der Kirche den gehörigen Nutzen zu bringen. —r.

19) **Erbauungs-Reden für die studierende Jugend** von Wenzel Jos. Peuker, k. k. Gymnasialprofessor am Staats-Obergymnasium in Reichenberg. Neue Folge. Innsbruck bei Fel. Rauch. 1888. IV. 344. S. Pr. 1 fl. 20 kr. = M. 2.40.

Als Predigten, welche von heiliger Stätte aus an die studierende Jugend etwa nach Ablesung des Evangeliums gerichtet werden, dürften sich obige Erbauungsreden weniger empfehlen und zwar wegen der dabei eingehaltenen Form. Es möchte wohl heutzutage nicht mehr ganz geeignet scheinen, Predigten mit Citaten aus deutschen Classikern (Göthe, Schiller u. s. w.) zu würzen, wie es S. 299, 301, 302, 305 geschieht, oder sie mit einer Strophe z. B. aus Schillers Glocke und anderen Dichtungen zu schließen, wie S. 291, 326, 333, 340.

Als Conferenzreden dagegen wünschten wir das Buch unbedingt in den Händen aller Studierenden; und das nicht bloß so lange sie den Studien obliegen, auch für spätere Zeit kann ihnen dasselbe mutatis mutandis ein willkommener Führer durch das Leben sein. Reichliche Verwertung der heiligen Schrift, Stellen aus den Schriften der heiligen Väter, oder auch alter heidnischer Weisen, sowie gut verwendete Züge aus der alten und neueren Geschichte mit Einschluſs der obenerwähnten Citate, — und das alles in gewählter Sprache machen das Buch zu einer sehr angenehmen

und belehrenden Lectüre. Es wäre in der That sehr zu wünschen, dass unserer studierenden Jugend vom Katheder aus regelmäßig Vorträge gehalten würden gleich den hier angezeigten „Erbauungsreden.“

Mit Recht sagt der H. Verf. in der Vorrede: „Mancher edle Jüngling, ausgestattet mit den reichsten Gaben des Herzens und des Geistes, wurde in seinem Aufschwunge gehemmt, weil er im blinden Leichtsinn seinem Leben eine falsche Richtung gegeben, in der weder dem Geiste, noch dem Herzen eine ihnen zuträgliche Nahrung zufloss.“ Es war wohl gethan, in den „Erbauungs-Reden“ der studierenden Jugend eine solche Nahrung zu bieten, und wir wünschen dem Buche die weiteste Verbreitung. K.

20) **Die Heilslehre der katholischen Kirche** dargestellt von Leop. Uffenheimer, Pfarrer zu Judenau in Niederösterreich. Mit Approb. des hochw. Bischofes von St. Pölten. Druck und Verlag: Einsiedeln, Benziger. Preis M. 5.— = 3 fl. ö. W.

Durch „die Heilslehre der katholischen Kirche“ wird die Literatur der Katechese, Christenlehre, der praktischen Unterrichtsbücher für Katholiken überhaupt bereichert. — Nach einem sehr trefflichen Vorworte über religiöse Unwissenheit wird der Zweck des Buches angegeben: „Es soll ein katechetisches Lesebuch sein zur religiösen Erbauung und Aufklärung, es soll an Sonntag-Abenden dem lieben Volke eine Unterhaltung bieten, weshalb auch die biblische Geschichte mit dem Unterrichte in Verbindung gebracht wurde. Zugleich aber möge dieses Buch eine willkommene geistliche Aussteuer für Brautleute sein“ — und nach einigen einleitenden Bemerkungen über die Existenz Gottes und Vorstufen zum Atheismus wird in drei Hauptstücken der ganze Gegenstand dargestellt.

Das erste Hauptstück handelt vom Glauben 15—250, das zweite Hauptstück von den Geboten 250—346, das dritte Hauptstück von den Gnadenmitteln 347—431, worauf der Herausgeber die Schlussfrage stellt und beantwortet, ob es für Erwachsene überflüssig oder anstößig sei, einen Katechismus zur Hand zu nehmen. — In die Behandlung des ersten Glaubensartikels werden mehrere Einwürfe verflochten, von denen einige sehr lichtvoll und kurz widerlegt sind. Als ein besonderer Vorzug des Buches muss hervorgehoben werden, dass zu einzelnen Materien gehörige Fragen aufgestellt werden, deren Beantwortung man in anderen Büchern entweder gar nicht, oder erst nach längerer Durchsicht an entfernter Stelle findet. — Der Exposition des zweiten Glaubensartikels wird die biblische Geschichte des alten Testamentes vorausgeschickt, in dem das Menschengeschlecht auf den Erlöser vorbereitet wurde. In diesem Abschnitte 37—152 werden die Beziehungen der alttestamentlichen Personen, Thatsachen zu Christus und seinen Werken sehr gut auseinandergesetzt. — Die Darstellung aller anderen Glaubensartikel wird Verstand und Gemüth des Lesers recht befriedigen. Es werden die Ceremonien der Kirche sehr passend erläutert, und in der Neuzeit aufgeworfene der Lehre und Kirche Christi feindselige Fragen kurz und bündig gelöst. Hinsichtlich des zweiten Hauptstückes erweist sich dieses Werk ganz besonders als Handbuch, das auch für Christenlehren mit viel Nutzen verwendet werden kann. Bezüglich der Darstellung der Sünden wider den heiligen Geist und der neun fremden Sünden wäre es entsprechend gewesen, die Definitionen durch Beispiele, wie sonst, zu illustrieren, umsomehr, da der Begriff der fremden Sünden vielen Menschen ganz abhanden gekommen ist. — In der Behandlung der acht Seligkeiten wäre eine präcisere Darstellung des Begriffs „Arm im Geiste“ erwünscht gewesen. — Im dritten Hauptstücke, das von den Gnadenmitteln handelt, hat der Verfasser die Lehre von dem Ablasse nicht behandelt; dieselbe erscheint bereits beim zehnten Glaubensartikel durchgeführt.

Mit einer kräftigen und sehr passenden Stelle aus dem Briefe Judas schließt der Herausgeber sein Werk. Wir wünschen dem verdienten Manne wie der vorzüglichen Verlagshandlung eine weite Verbreitung dieses sehr praktischen Buches.

Sieghartskirchen (N. Oe.) Consistorialrath Karl Nader.

21) **Neue Bibliothek für Prediger** oder: Der Prediger für sieben Jahre. Enthaltend: Sieben sehr ausführliche Predigtentwürfe auf jeden Sonntag des Kirchenjahres. Von Johann Ev. Zollner, weil. Beneficiat in Reisbach. Regensburg. G. J. Manz. In 40 Lieferungen à M. 1.— = 60 kr.

„Der bisherige Absatz beweist am besten die Brauchbarkeit des Gebotenen." Dieser Schluss, womit die Manz'sche Verlagshandlung die Zollner'schen Predigtwerke empfiehlt, der Schluss vom Absatz einer Ware auf deren Güte und Brauchbarkeit, mag im großen und Ganzen wohl richtig sein; auf die Predigtliteratur möchte ich jedoch denselben nicht angewendet wissen. Es ist eben kein Geheimnis, dass die Seelsorger bei Ankauf von Predigtwerken sehr wenig wählerisch sind, vielfach mit dem nächstbesten sich begnügen, ja sehr häufig um theures Geld sich eigentlich Schund kaufen. Verkehrter Geschmack, Bequemlichkeitsliebe, Mangel an Selbstvertrauen, häufig auch begründete Ursachen, wie Mangel an Zeit u. s. w., sind Schuld, dass man die für den nächsten Sonn- oder Festtag im „Prädicanten" vorgedruckte Predigt einfach memoriert, ohne sich zu fragen, ob und wie dieselbe der eigenen Individualität und den Bedürfnissen der Zuhörer angepasst werden kann. Es wird so wenig gut gepredigt, weil so wenig selbständig gearbeitet und die nothwendige Vorbereitung so vielfach vernachlässigt wird.

Auf der andern Seite wird auch kein Priester, der längere Zeit das Priesteramt verwaltet hat, die Nothwendigkeit von Hilfsmitteln in Abrede stellen. Der Seelsorger muss ein Promptuarium zur Hand haben, aus dem er neue Gedanken schöpfen, Eintheilungen, Erzählungen, Gleichnisse 2c. entlehnen kann; sonst werden seine Predigten, wie die Erfahrung lehrt, bald an einer gewissen Einförmigkeit zu leiden beginnen, er wird sich in kurzer Zeit, wie man zu sagen pflegt, ausgepredigt haben.

Dieses vorausgeschickt, wird auch ein strenger Kritiker den von Zollner unter verschiedenen Titeln und in allen möglichen Formationen herausgegebenen Predigtwerken in der periodischen Predigtliteratur gewiss einen Ehrenplatz einräumen müssen. Er hat — wie auch das vorliegende erste Heft der „Neuen Bibliothek für Prediger" beweist — Gedanken, und zwar recht fruchtbare und praktische Gedanken; er versteht es, die heilige Schrift für die Predigt zu verwerten oder, richtiger gesagt, das Wort Gottes zur Grundlage der Predigt zu machen; er führt uns im „Prediger für sieben Jahre" den Inhalt der einzelnen Predigten in Form von (übrigens ziemlich ausführlichen) Skizzen und Entwürfen vor, welche die eigene Thätigkeit nicht überflüssig machen. Zollner behandelt auch seinen Gegenstand sehr vielseitig. Der „Prediger für sieben Jahre" enthält für jeden Sonntag sieben Entwürfe und zwar einen homiletischen über die Epistel und einen homiletischen über das Evangelium; sodann einen dogmatischen, einen liturgischen, einen symbolischen und zwei moralische, so dass in diesen Entwürfen das ganze weite Gebiet der religiösen Wahrheit zur Sprache kommen dürfte.

Der letzte, aber gewiss nicht der minderste Grund, warum wir die „Neue Bibliothek“ den Arbeitern im Weinberg bestens empfehlen, ist die so angemessene, populäre Darstellungsweise. Bei Zollner fühlt man aus jeder Zeile, dass sie für die Kanzel bestimmt ist. Das sind keine doctrinären Abhandlungen, das sind keine Schulaufsätze, sondern das sind, was sie sein sollen — wirkliche Predigten.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

22) **Der Rompilger.** Wegweiser zu den wichtigsten Heiligthümern und Sehenswürdigkeiten der ewigen Stadt. Von Anton de Waal, Rector am deutschen Campo santo 1888. Selbstverlag des Verfassers. Preis 4 Mark = fl. 2.40. Zu haben bei Friedrich Pustet in Regensburg. Zweite Auflage.

Das interessante Werk beschreibt die ewige Stadt in sieben Capiteln: 1. Die nationalen Stiftungen (Campo santo, Anima, Colleg. Germanicum, Spital der Kreuzschwestern, Marienhospiz „Nazareth“). 2. Die sieben Hauptkirchen. 3. Das alte heidnische Rom. 4. Das alte christliche Rom. 5. Nachconstantinische Kirchen. 6. Das Rom des Mittelalters. 7. Das moderne Rom. Der Verfasser, welcher allen Rompilgern durch seine Freundlichkeit und Zuvorkommenheit rühmlichst bekannt ist, führt uns an kundiger Hand zu allen Sehenswürdigkeiten der Stadt und macht den gelehrten Cicerone, wozu ihn sein langer Aufenthalt in Rom und seine fleißigen Forschungen besonders befähigen. Die beigegebenen zahlreichen und sehr schönen Illustrationen erleichtern das Verständnis und bilden nach der Heimkehr ein Andenken und eine Erinnerung an die Merkwürdigkeiten der Stadt. Bei der Beschreibung der Katakomben werden uns ganz neue, auf tiefe Studien gegründete Aufschlüsse gegeben, sowie der angeschlossene Plan in den Irrgängen der unterirdischen Roma sicher leitet.

Obgleich sehr viele Werke über Rom bestehen und jedes Jahr zwei bis drei Beschreibungen der jetzt so häufigen Pilgerreisen im deutschen Buchhandel erscheinen, so ist dieser Führer durch die ewige Stadt doch allen Wallfahrern wegen seiner Reichhaltigkeit und Genauigkeit sehr zu empfehlen, wobei man noch ein gutes Werk unterstützt, da der Reinertrag des Buches zum Besten des deutschen Priester-Collegiums von Campo santo bestimmt ist. Daher darf man sich nicht wundern, dass bereits nach einigen Monaten eine zweite Auflage nothwendig wurde. Bei der dritten, sicher folgenden Auflage möchte das Ansuchen berücksichtigt werden, dass dem Eintritte in Rom eine kurze Beschreibung der berühmtesten Punkte Italiens, welche die Deutschen und Oesterreicher berühren, als: Loretto, Assisi u. s. w. vorausgehe, wodurch der Wert und die Brauchbarkeit des Buches sehr erhöht würde.

Podersam (Böhmen). W. Wächtler, Canonicus.

23) Der erste und sicher einzig wissenschaftliche **Beweis** — kein Trugschluss, auch keine bloße Hypothese — auf Grund der Descendenztheorie, dass es einen persönlichen Gott und eine Unsterblichkeit der Seele gibt, von Robert Hugo Hertzsch. Zweite, wesentlich vermehrte Auflage. Leipzig. Gustav Fock. 1888. pg. IV und 86. M. 1.20 = 72 kr.

Die niederen Thiere (inclusive Fische) haben ihren Geist gerichtet auf Lauthervorbringung und das Product sind die lautgebenden Amphibien: Die höheren (lautgebenden) Thiere haben ihren Geist gerichtet auf die Sprache und ihr Streben wurde „objectiviert" (aus den Affen) im redebegabten Menschen: Der Mensch hat seinen Geist gerichtet auf den Besitz der Wahrheit und erreichte Objectivität in — Jesus, der sich „die Wahrheit nennt und auf Grund seiner Descendenz ebenso über den Menschen höher steht, wie dieser über den Thieren. Jesus nun, der „im Besitze der Wahrheit" ist, lehrt, dass es einen persönlichen Gott und eine Unsterblichkeit der Seele gebe, also ... So der Beweis! Eine Kritik ist wohl überflüssig! nur der edle Don Quixote kämpft gegen Windmühlen.

Niederrana. Pfarrvicar Math. Rupertsberger.

24) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Herausgegeben von Dr. J. M. Raich. Neue Folge, Bd. IX. Frankfurt a. M. und Luzern, bei A. Fösser Nachf. 1888. Pro Jahrg. M. 3.— = fl. 1.80.

In wissenschaftlicher und doch weitesten Kreisen zugänglicher Form bietet der vorliegende Jahrgang (1888) der beliebten „Frankfurter Broschüren" wieder eine stattliche Reihe von hochinteressanten, belehrenden und zugleich die Wahrheit vertheidigenden Abhandlungen aus der Feder berufenster Gelehrten.

In Nr. 1 räumt H. Weber ebenso gründlich wie humorvoll mit einem der vielen falschen, aber bequemen Vorurtheile der Protestanten gegen die kathol. Lehre und Praxis auf, indem er zeigt, wie die sog. „Sündenwage zu Wilsnack" nicht zum abwiegenden Vergeben von Sünden, also zu simonistischem Schacher, sondern gelegentlich zum Abwiegen freiwilliger Opfergaben beziehungsweise von Abgaben gedient habe. Wilh. Bäumker bringt ein anziehendes Bild vom Leben des hl. Kamill von Lellis und dem Wirken seines Ordens (Nr. 2). Ueberaus ansprechend sind Samsons Mittheilungen über „die Weihnachtszeit und ihre Feier" (Nr. 3) und gleich interessant (Nr. 11) Fr. A. Muths Charakterisierung der deutschen Sage, indessen Schmalzeis die Bedeutung einer richtigen und die Gefahren einer einseitigen Behandlung der heidnischen Classiker auf den deutschen Gymnasien (Nr. 7) sachkundig bespricht und (Nr. 12) Keller mit unwiderleglichen Thatsachen zeigt, wohin die moderne Zwangsmischschule führen will und muss. Peez's Biographie der jüngsten Tochter des berühmten jüdischen Philosophen Moses Mendelsohn, Henriette, die im Jahre 1812 durch die heilige Taufe in die katholische Kirche eintrat (Nr. 4), und Seb. Brunners „Lebens- und Charakterskizze" von Joseph Ritter von Führich (Nr. 8) wissen ebenso durch ihren Gegenstand wie durch seine Darstellung das Interesse des Lesers in hohem Grade zu fesseln, während Niemüllers „Denkschrift zu den diesjährigen Festlichkeiten auf der Ebernburg" über die Thaten Sickingens und die Pläne der Umsturzpartei seiner Zeit (Nr. 9 und 10) auf Grund tüchtiger Specialforschung und vielfach neu erschlossenen Quellenmaterials einen sehr belehrenden Einblick in das Denken und Streben an der „Reformation" in Deutschland stark betheiligter Männer, zumal des genannten edlen Raubritters vermittelt. Die Broschüren Nr. 5 und 6 endlich ergänzen sich gegenseitig, sofern Prof. Walter in der ersteren zeigt, was die Cultur der Menschheit unserem Christenthum zu danken habe, A. Schumm aber acten- und ziffernmäßig die Culturrückschritte beleuchtet, welche die von vielen Freiheitshelden auch jetzt noch so hoch gepriesene Revolution für das unglückliche Frankreich im Gefolge hatte und selbst bis zum heutigen Tage bewirkt.

Möge vorstehendes Referat dem verdienstlichen Broschüren-Unternehmen recht viele neue Abonnenten zuführen: wir können es allen Gebildeten mit bestem Gewissen empfehlen.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. A. Koenig.

25) **Der Fahneneid des christlichen Mannes.** Eine Erklärung des Taufgelübdes. Nach dem Englischen des T. E. Bridgett, bearbeitet von P. A. Roesler C. SS. R. Graz, Moser. 1888. 167 S. Pr. 60 kr. = M. 1.20.

Der Verfasser der tüchtigen Monographie über Prudentius hat uns in vorliegender Schrift mit einer Uebersetzung, beziehungsweise Bearbeitung der Bridgett'schen „Exercitien für Männer" beschenkt, denen er zugleich ein treffliches Vorwort über Wert und Würde des Mannes voranschickt. Wenn je eine Zeit, dann braucht die unsrige Männer, die mit Muth, Kraft und Einsicht die katholische Ueberzeugung zu vertreten allerorts bereit sind und zugleich ihre Mannesehre in christlicher Weise zu bewahren und zu schützen wissen. „Wenn nun jemand wissen will, woher Mannesmuth und Mannesehre stammt, und wie ein wahrer Mann werden kann, der findet hier sichere Belehrung" Darum wird das einfache, schlichte und doch tiefe und gedankenreiche Schriftchen ohne Zweifel für die Vorbereitung auf Standespredigten, sowie für Vorträge in katholischen Gesellen-, Meister-, Arbeiter- und Vincenz-Vereinen treffliche Dienste leisten.

Breslau. Univ.-Prof. Dr. A. Koenig.

26) **Sebastian Schleupner,** Domherr und Domprediger zu Breslau. Von Erzpriester Dr. Joh. Soffner. Breslau. Aderholz. 1888. 70 S. M. 0.60 = 36 kr.

Dieses auf fleißiger archivalischer Forschung beruhende, dem hochw. Herrn Weihbischof Dr. Gleich zu seinem goldenen Priesterjubiläum dedicierte Schriftchen behandelt im ersten Theil Leben und Wirken des um Bekämpfung der Kirchenspaltung hochverdienten Breslauer Dompredigers Sebastian Schleupner, welcher im Jahre 1572 starb; der zweite Theil bespricht die (Controvers-)Schriften Schleupners, aus denen die markantesten Stellen, zumeist wörtlich, wiedergegeben sind. Herr Dr. Soffner ist damit dem Andenken eines schon fast ganz in Vergessenheit gerathenen, für Schlesiens Kirche in den fünfziger und sechsziger Jahren des 16. Jahrhunderts aber sehr bedeutenden Mannes gerecht geworden. Möge die Arbeit über Schlesiens Grenzen hinaus die verdiente Anerkennung finden.

Breslau. Univ.-Prof. Dr. A. Koenig.

27) **„Heiligenbilder."** Ausgewählte Legenden von W. H. Anderdon S. J. — Frei aus dem Englischen übersetzt von M. Hoffmann. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. — IV. und 611 Seiten; Preis: M. 3.— = fl. 1.80.

Vorliegende „Heiligenbilder" sind nicht eine eigentliche Legende, welche vollständige, chronologisch fortschreitende Biographien enthält, sondern vielmehr, wenn ich so sagen darf, eine Sammlung lieblicher Novellen, zu welchen die Legende der Heiligen den Stoff bietet. Gleichwie der religiöse Künstler nur eine Scene aus dem Leben der christlichen Helden und Heldinnen aus-

wählt und bildlich darstellt, so hat P. Anderdon bloß einzelne Züge herausgegriffen und in novellistischer Form mit dichterischem Schmucke ausgeführt. Da das Buch überdies sehr zeitgemäße Belehrungen enthält und durchaus von einem frommgläubigen Geiste durchweht wird, so entspricht es nicht minder dem Zwecke der Erbauung als dem der Unterhaltung.

Die Uebersetzung ist musterhaft, nicht an jenen Gebrechen leidend, welche den Uebersetzungen meistens anhaften. Ausstellen möchte ich nur den Satz: „Wie jemand" u. s. w. (S. 575, Absatz 3), welcher in dieser Fassung wohl für die meisten Leser unverständlich ist. Auf Seite 476 findet sich der störende Druckfehler: „Tode" statt „Tone." — Das Buch darf als eine Perle der hagiologischen Literatur bezeichnet werden und ist Priestern und gebildeten Laien bestens zu empfehlen, zumal da seine Ausstattung sehr schön und der Preis überaus billig ist.

Brixen. Professor Dav. Mark.

28) **Pedagogika ili uzgojoslovje.** (Pädagogik oder Erziehungslehre.) Napisao Dr. Martin Štiglić javni redoviti profesor iz pastorala i pedagogike na kr. sveučilištu Franje Josipa I. U Zagrebu. 1889. V. 8⁰. 234 str. ciena 90 novč.

Es braucht nicht erst gesagt zu werden, wie wichtig und nothwendig es sei, eine gediegene, nach dem Geiste der heiligen katholischen Kirche verfasste Erziehungslehre den Candidaten des Priester- und Lehrerstandes in die Hände zu geben, zumal in unseren Tagen, wo die Gottlosigkeit alles aufbietet, um den von Gott und nur für Gott erschaffenen Menschen zu einem bloßen Naturmenschen heranzubilden. Wer das oben angezeigte Buch aufmerksam durchliest, der muss gestehen, dass der hochw. Herr Verfasser seine Aufgabe völlig gelöst habe, wie man von einem durch anhaltendes Studium und vieljährige Schulpraxis erprobten Sachkundigen nur erwarten konnte. Wir begrüßen herzlich dieses neue Werkchen auf dem Gebiete der Pädagogik, welches trotz seines sehr gedrängten Raumes (was bei einem Schulbuche übrigens immer lobwürdig ist), dennoch inhaltsreich ist und die besten Dienste nicht bloß den Studierenden, sondern auch allen jenen leisten wird, die sich mit der Kindererziehung befassen und denen es nicht möglich ist, eingehender dem Studium der Pädagogik sich zu widmen.

Die vortrefflich gelungene Arbeit zeichnet sich aus sowohl durch streng logische Eintheilung, durch Gründlichkeit und Klarheit im Ausdrucke, als auch durch die schöne Ausstattung des Buches, durch einen sehr gefälligen Druck und die praktische Hinzufügung eines alphabetischen Sachregisters. Ueberall spricht aus dem Werke die tiefste Ueberzeugung von der darin enthaltenen Wahrheit und die edelste Begeisterung für das erhabene Ziel, welches die Kindererziehung zu erreichen hat.

Diese wenigen Zeilen mögen genügen, um dieses Werk allen, die der kroatischen Sprache mächtig sind, zu empfehlen. Wir drücken dem hochw. Herrn Verfasser hiemit für die Mühe, die er darauf verwendet, den aufrichtigsten Dank aus und wünschen, dass sein Lehrbuch der Pädagogik eine möglichst große und wohlverdiente Verbreitung finden möge.

Agram. Katechet Dr. Ferdinand Frankl.

29) **Katolicko Pastirsko Bogoslovje.** Napisao Dr. Martin Štiglić Jav. red. profesor na kr. sveučilištu Franje Josipa I. u Zagrebu 1886. 2 Svez. v. 8°. 1. svezak 520 str.; 2. svez 472 str. ciena 6 for. 30 nov.

Katholische Pastoral-Theologie. Verfasst von Dr. Martin Stiglitz, ö. o. Professor derselben an der königlichen Universität zu Agram. 1886. 2 B. Gr. 8°. 1. B. 520 S. 2. B. 472 S. Preis 6 fl. 30 kr.

Wir fühlen uns genöthigt, diesem vortrefflichen Werke das beste Lob zu spenden mit der vollkommensten Ueberzeugung, dass sowohl die angehenden als die bereits thätigen Seelsorger einen großen Schatz der praktischen seelsorglichen Wissenschaft darin finden werden.

Man kann allerdings auch auf dieses Werk die Worte beziehen: nihil perfecti sub sole — da es rein unmöglich ist, dass der Menschengeist etwas so Vollendetes schaffe, dem von keiner Seite und in keinem Punkte widersprochen werden könnte. Die wenigen und geringen Mängel jedoch, welche die scharfe Kritik bereits hervorgehoben hatte, sind keinesfalls als Tadel des schönen Werkes zu betrachten, sondern vielmehr als Wünsche für dessen größere Vollkommenheit. Es leuchtet überall hervor die große Erudition, namentlich in der meisterhaften Verwertung der in das Fach einschlagenden Literatur, die Gründlichkeit und Klarheit sowohl was die Erörterung der einzelnen Fragen als auch die Ausdrucksweise betrifft.

Die tiefste Ueberzeugung, gepaart mit der innigsten Liebe zu dem so wichtigen Gegenstand, durchweht das ganze Werk und muss auch den Leser und den Studierenden mit Liebe und Ehrfurcht vor dem heiligen Priesteramte erfüllen. Wenn der hochw. Herr Verfasser diesen Zweck erreicht sieht, so glauben wir, dass er keines größeren Lobes und Lohnes bedarf. Gott der Allmächtige segne ihm die Mühe mit bestem Erfolg!

Agram. Katechet Dr. Ferdinand Frankl.

30) **Katholischer Katechismus für die Diöcese Trier.** 1888. (XVI. 125 u. 34 S.) Pr. ungeb. 22 Pf. = 13 kr.

Der vorliegende Katechismus ist die für die Diöcesen Köln, Münster und Trier gemeinsam bearbeitete Ausgabe des „Deharbe."[1]) Dadurch ist das Gute erreicht, dass die Kinder beim Verziehen in eine andere Diöcese in Kirche und Schule das gleiche Religions-Handbuch wieder finden. Der K. enthält im Ganzen in den drei Hauptstücken (251 + 213 + 278 =) 742 Fragen; davon sind 259 mit * (= Stern) bezeichnet und bleiben somit 483 Fragen für die untern oder mittleren Classen bestimmt, so dass bei zwei wöchentlichen Stunden jedesmal in zwei Jahren der ganze Stoff ohne zu arge Belastung der Kinder durchgenommen werden kann. Die Fragen sind deutlich und bestimmt, die Antworten kurz gefasst und bei aller dogmatischen Genauigkeit leicht verständlich.

Der „Religionslehre" vorausgeschickt sind „Gebete und Lehrstücke", nebst einer „Beichtandacht für Kinder", für welche man die einheitliche Fassung nicht gewählt hat. In der vorliegenden Trierer Ausgabe scheint der Schluss der Reueformel mit seinen vier Adjectiven („weil ich dich das höchste, schönste, beste und deiner selbst wegen aller Liebe würdigste Gut damit beleidigt habe") gar zu schwerfällig.

---

[1]) Vgl. Qu.-Schr. 1887. IV. S. 1014.

In die „Beichtandacht" ist abweichend von früheren Katechismen ein Beichtspiegel aufgenommen. Wenn es nun auch noch offene Frage ist, ob man den Kindern für ihre gewöhnlichen Beichten einen gedruckten Beichtspiegel in die Hand geben soll, oder ob diese durch bloß mündliche Belehrung mehr zur Selbstthätigkeit angeleitet werden, so enthält der vorliegende „Beichtspiegel für Kinder" doch wohl zu viel Fragen (beim vierten Gebote allein zwölf). Alle Fragen der Gewissenserforschung sind untergebracht in die zehn Gebote Gottes. Wenn es aber S. 97, Fr. 133: „Wie erforscht man sein Gewissen? heißt: 2) Man halte sich die Gebote Gottes und der Kirche vor und frage sich, wie man gegen dieselben . . . gesündigt habe", dann erscheint es doch wohl pädagogisch richtiger, sie auch getrennt zu halten. Gewiss enthält der Dekalog die ganze Sittentafel, und lassen sich alle Sünden unter ein Gebot unterordnen, aber die meisten Kinder werden es nur sehr schwer begreifen, welcher Zusammenhang besteht, z. B. zwischen: I. Ich bin der Herr, dein Gott, und: Habe ich meinen Katechismus nicht gelernt? War ich hoffärtig? Habe ich Andere verachtet?! Für manche Sünden, (z. B. Eitelkeit, Neid, Unmäßigkeit, Uebertretung des Abstinenzgebotes) werden Kinder nur schwer eine passende Stelle in den zehn Geboten finden und deshalb die Erforschung darüber später leicht vergessen, weil sie es sich früher nur mechanisch gemerkt haben. — Der sorgfältig gearbeiteten Religionslehre beigegeben ist ein „Kurzer Abriss der Religionsgeschichte" (34 S.). H.

31) **Sendschreiben Leo XIII.: „Exeunte jam anno" erlassen am Weihnachtstage 1888 „vom christlichen Leben."** Lateinischer Originaltext mit nebenstehender deutscher Uebersetzung. gr. 8°. (35 S.) brosch. 50 Pf. = 30 kr. Herder. Freiburg.

Anknüpfend an sein 50jähriges Priester-Jubiläum gibt der heilige Vater zuerst dem Wunsche Ausdruck, dass sich der dabei allenthalben bethätigte Eifer der Gläubigen auch fürder erhalten möge; zählt als Ursachen des wachsenden Sittenverderbnisses der Gegenwart auf die überhandnehmende Gier nach Geldgewinn und sinnlichen Vergnügungen, und den Hochmuth so vieler Geister, welche sich einer übernatürlichen Offenbarung nicht unterwerfen wollen; empfiehlt als Heilmittel dagegen wahrhaft christliches Leben, welches sich durch beständige Abtödtung der sinnlichen Neigungen, treue Uebung des Gebetes und demüthigen Glauben offenbare. Der heilige Vater wendet sich sodann an den Clerus und ermahnt denselben, durch das Licht der Wissenschaft und eines sittenreinen Wandels den Gläubigen voranzuleuchten und durch gewissenhafte Pflege der Betrachtung sich selbst zu heiligen. Das Schreiben schließt mit einem ergreifenden Gebete zu Gott, dass durch dessen Gnade ein wahrhaft christliches Leben überall platzgreifen möge.

Echte Goldkörner christlicher Lebensweisheit sind in diesem wahrhaft eines Apostels würdigen Pastoralbriefe an Clerus und Volk enthalten; weshalb auch mehrere Bischöfe einen mehr oder minder ausgedehnten Auszug desselben in ihre Fastenhirtenbriefe aufgenommen haben, ein Beweis von der Vortrefflichkeit und Wichtigkeit dieses Rundschreibens.

Sigharting (Oberösterreich). Pfarrer Franz X. Lang.

32) **Der Herz Jesu-Monat** durch Gebet und Betrachtung geheiligt, durch Auswahl passender Gebete und Andachten zu einem vollständigen Gebetbuch erweitert. Von Aug. Lehmkuhl, Priester der Gesellschaft Jesu. Siebente, vielfach veränderte Auflage. Mit Genehmigung der geistlichen Obern. Paderborn 1890. Druck und Verlag der Junfermann'schen Buchhandlung. 16°. 408 S. M. 1.20 = 72 kr.

Der Name des berühmten Moraltheologen und die siebente vielfach veränderte Auflage sprechen laut genug für die Vortrefflichkeit, Gediegenheit, und Brauchbarkeit des Büchleins und können wir uns füglich mit einer kurzen Inhaltsangabe begnügen. Dasselbe zerfällt in zwei Theile; der erste enthält 33 Betrachtungen — „33" zu Ehren der 33 Lebensjahre unseres Herrn — über das göttliche Herz Jesu. Jede Betrachtung, welcher zur besseren Uebersicht des Betrachtungsstoffes in kurzen Punkten der Inhalt vorausgeschickt ist, schließt mit einer Tugendübung und entsprechendem Stoßgebetlein, wodurch der Betrachtende angeleitet wird, den Meditationsstoff ins praktische Leben umzusetzen und seine Liebe zum göttlichen Herzen in Wort und Werk zu bethätigen. Der zweite Theil — ein Gebetbuch für die Verehrer des heiligen Herzens — reiht sich an gediegenem Gehalte der Gebetsformulare dem ersten würdig an. Wir wünschen dieses liebe Büchlein im kommenden Herz Jesu-Monate in den Händen Vieler.

Grünbach. Pfarrvicar Franz Resch.

33) **Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu.** Von R. P. Croiset S. J. Nach der 4. Auflage des französischen Originals herausgegeben und mit kurzem Berichte über den Verfasser und sein Buch versehen von P. Franz Hattler S. J. Erste, mit Erlaubnis der römischen Indexcongregation veranstaltete Ausgabe. Mit Approbation des Hochwst. Ordinariates Regensburg und der Ordensobern. XXXII. in 346 S. kl. 8⁰. Preis 2 M. 40 Pf. = fl. 1.44. Regensburg 1888. Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz.

Croisets Buch ist das erste ausführliche Werk über die Andacht zum heil. Herzen Jesu, das unter dem Einflusse und der Anleitung der Seligen Marg. M. Alacoque selbst verfasst wurde. Anfangs nur 123 Seiten umfassend, wurde es bald mit vielen Zusätzen erweitert und vermehrt und mit solcher Begeisterung überall aufgenommen, dass gar bald eine dritte und vierte Auflage nothwendig wurde. Als das Buch auch in anderen Ländern außer Frankreich nachgedruckt wurde und die Zahl der Auflagen schon sehr bedeutend war, ja mehrere Bischöfe für die Lesung desselben Ablässe ertheilten, ward es plötzlich 1704 in Rom unter die verbotenen Bücher gesetzt. Welche Gründe zu diesem Verbote maßgebend waren, lässt sich nicht sagen; gewiss ist, dass der Inhalt des Buches selbst es nicht war, da es mit päpstlichem Decret vom 29. August 1887 auf die Bitte des Erzbischofes von Serajewo Josef Stadler, der das Buch aus der vierten Auflage des französischen Originals vom Jahre 1698 ins Kroatische übersetzt hatte, wieder vom Index gestrichen wurde. Diese vierte vermehrte, von Rom gutgeheißene Lyoner Auflage hat auch P. Hattler für die vorliegende Uebersetzung gewählt, mit Hinweglassung der Tagzeiten zum göttlichen Herzen Jesu, da solches von der Index-Congregation in dem an den Erzbischof Stadler erflossenen Rescripte ausdrücklich gewünscht wurde. „Omittendum officium eidem adnexum."

Ohne Zweifel wird auch diese deutsche Uebersetzung von Croisets Buche zur Verehrung des heiligen Herzens beitragen, nachdem schon die selige Margaretha M. dasselbe nicht genug rühmen konnte und Erzbischof Josef Languet von Sens seinerzeit von diesem Buche schrieb: Niemand entfaltet besser als dieser fromme Schriftsteller (Croiset) es gethan, die Pflichten des wahren Liebeseifers ... und es ist kaum möglich, das Buch zu lesen, ohne von dem Feuer dieser heiligen Liebe entzündet zu werden.

Der schöne Titelkupfer, die selige Margaretha darstellend, erhöht den Wert des Büchleins, das nach dem Angeführten einer weiteren Empfehlung nicht bedarf.

Grünbach. Pfarrvicar Fr. Resch.

34) **Leben und Briefe von Johannes Theodor Laurent,** Titularbischof von Chersones, Apostolischer Vicar von Hamburg und Luxemburg. Als Beitrag zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts zusammengestellt von seinen Freunden und mit einem Vorwort herausgegeben von Karl Möller, Professor der Geschichte an der katholischen Universität zu Löwen. Zweiter Theil: 1840–1856. — Trier, Paulinus-Druckerei, 1888, 695 SS. M. 5 = fl. 3.10.

Wiewohl der Herausgeber dieser großangelegten Biographie die Absicht hatte, in dem zweiten Bande den Schluss derselben, die zweite Hälfte der Lebenslaufbahn des Bischofs Laurent von 1840—1884 behandelnd, bieten zu können, so musste er doch bei der Ausarbeitung des Werkes von diesem Plane abgehen und den Rest des Stoffes auf zwei Bände vertheilen, wovon der eine nun vorliegt. Wer sich entschließt, eine Biographie von anderthalbtausend Seiten zu lesen, dem kommt es auf ein weiteres halbes tausend Seiten nicht mehr viel an. Uebrigens ist in der vorliegenden Biographie nicht so sehr auf Kleinlichkeiten im Privatleben des geschilderten Mannes Rücksicht genommen, als vielmehr auf dessen öffentliche Wirksamkeit, wodurch sich diese Biographie in der That als ein wertvoller „Beitrag zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts" darstellt.

Was die vorliegende Biographie auch noch so anwachsen ließ, das war das Vorgehen bei der Abfassung derselben; es sollte nämlich der Leser sich aus den mitgetheilten Actenstücken selbst ein Urtheil über den vielangefeindeten Bischof bilden können. In der That die beste Vertheidigung, die denn auch vollständig gelungen ist. Gewiss hätte diese Arbeit nicht unternommen und ausgeführt werden können, denn weder staatliche noch kirchliche Archive sind in Bezug auf Actenstücke der letzten fünfzig Jahre zugänglich, wenn nicht Bischof Laurent vorsorglich Briefe und Actenstücke, die seine Amtsführung und seine Kämpfe in und nach derselben betrafen, gesammelt und aufbewahrt hätte, da er selbst an die Möglichkeit der Veröffentlichung derselben dachte, wobei er im Jahre 1854 sagte, dass die „Veröffentlichung seiner officiellen Correspondenz seine beste Rechtfertigung sein würde." Diese Meinung des Bischofes wird mit dem Herausgeber jeder Leser seines Buches theilen. Es wiederholte sich bei Bischof Laurent, wie öfters in den neuen Kirchenkämpfen, die Fabel vom Wolf, dem das Lämmlein das Wasser getrübt.

Wie reichlich die Quellen für den vorliegenden zweiten Band: das Leben des Bischofes Laurent flossen, ersehen wir daraus, dass für denselben nicht weniger als 2300 Actenstücke, zumeist amtliche Schreiben, excerpiert wurden! Die wichtigsten Stellen daraus sind aber stets wörtlich angeführt, damit ja auch der Schein vermieden wird, als sollte dem Urtheile des Lesers vorgegriffen werden. Einen Uebelstand haben diese — oft viele Seiten dauernden — Citationen doch; sie ermüden hie und da die Aufmerksamkeit des Lesers, wie schon der Herausgeber gefürchtet hat, — sind aber in Bezug auf den beabsichtigten Zweck — die vollständigste Genauigkeit und Unparteilichkeit zu wahren — dennoch zu billigen.

Noch einen anderen großen Vorzug hat das vorliegende Buch. Es handelt von vielen und bitteren Kämpfen im Großherzogthume Luxemburg; was erlaubte

man sich nicht gegen Bischof Laurent zu sagen, zu schreiben und zu — thun! Der Herausgeber referiert aber ruhig, ohne Schmähung, ohne den mindesten Angriff, also ohne in den üblen Fehler der Gegner selbst zu fallen! — Ein ausführliches Register erleichtert das Nachsuchen und eine spätere Benützung des inhaltsreichen Werkes.

Markthof. Pfarrer Josef Maurer.

35) **Die lauretanische Litanei. Predigten** von Josef Raphael Kröll. Kempten, Kösel, 1885—1888, gr. 8°. 842 S. Pr. M. 6.— = fl. 3.72.

Das bedeutende Werk erschien in 12 Lieferungen und bildet den 5. Band von des Verfassers Predigtwerke; derselbe reiht sich zunächst an die „Mariengrüße", 4. Band), sowie diese an die „Kanzelreden" (3 Bände) sich anschließen. Wie alle vorhergehenden Bände, ist auch dieses neueste Werk mehr als homiletische Stoffsammlung, denn als Sammlung vollendeter, nach Zeitdauer und Inhalt abgemessener Predigten anzusehen. Es bietet einen reichen Schatz von alten und neuen Ideen: Texte, Vergleiche, Sprichwörter, Strophen heiliger Lieder und insbesonders praktische Geschichten sind mit der belehrenden Darstellung im bunten Wechsel.

Wir haben bereits in der Besprechung der marianischen Literatur (L. Qu.-Schr. 1887, 3. Heft) als minder günstig angeführt, dass die Haupttheilung des Thema öfters nicht dem Titel der Lauretana, sondern einem verschiedenen Symbol entnommen wird; z. B. „Unbefleckte Mutter:" Maria ein Buch u. s. f., oder im zweiten Halbbande, der im Laufe des Jahres 1887 erschien und die sechs letzten Lieferungen enthält: „Zuflucht der Sünder:" Maria ein Weinstock und eine Terebinthe. Wir fügen noch hinzu, dass einigemale Stoffe, welche dem Thema der Lauretana ziemlich fern liegen, herbeigezogen und darüber die Predigten gehalten werden; z. B. wird bei „Trösterin der Betrübten" eine lange Besprechung (S. 631 bis 649) der acht Seligkeiten geboten, bei „Elfenbeinener Thurm" die Kirche in den vier Merkmalen geschildert. Freilich gibt diese Methode den Themen viele Abwechslung, aber als Muster für marianische Reden dürften sie nicht gelten. Am wenigsten dürfte die Eintheilung gebilligt werden zu „Maria, Königin der Beichtiger; 1. Theil: Beichtiger sind die, welche ihre Sünden beichten; 2. Theil: B. s. d., welche ihren Glauben bekennen." Nur die zweite Bedeutung, und auch diese nur im Unterschiede vom blutigen Bekenntnisse des Glaubens und christlichen Lebens gehört zum Thema. — Abgesehen von solchen Einzelnheiten verdient das inhalt- und umfangreiche Werk die vollste Anempfehlung, indem kaum in einem anderem Werke deutscher Sprache soviel Stoff für populäre Predigten über die lauretanische Litanei zusammengetragen ist; die organische Einheit und Gliederung derselben der Betrachtung darzulegen, wie es z. B. ein Hauptvorzug in Knolls Lauretanische Litanei ist, ist hier so ziemlich unberücksichtigt geblieben.

Mariaschein (Böhmen). P. Georg Kolb, S. J.

36) **Maiblumen,** als Sinnbilder der Tugenden Mariens, ferner die sieben Freuden und Schmerzen Mariens. Kurze Betrachtungen für den Monat Mai, von Prof. Dr. Josef Krukowsky, Propst an der St. Floriankirche &c. &c. in Krakau. (Bielitz, 1889, Verlag von O. Beigel, 16. 220 S., Pr. 70 kr. = M. 1.40.)

Diese, in früheren Jahren in polnischer Sprache vorgetragenen Maibetrachtungen zeigen, ungeachtet des zweitheiligen Titels, eine einheitliche Idee.

In den ersten vierzehn Tagen wird ein Kranz von sieben Frühlingsblumen gewunden, d. i. die schönsten moralischen Tugenden Mariens gemäß dem Symbole einer Blume erklärt; in den folgenden Tagen wird „die Lilie unter den Dornen," d. i. Maria in ihrer Lebenserscheinung betrachtet, wie Freud und Leid, gleich Blüte und Dorn, miteinander wechseln. — Die Sprache ist in diesem Werkchen blühender, als in den drei früheren deutschen Maibüchlein desselben P. T. Hochw. Verfassers; die Tendenz fromm und praktisch.

Mariaschein. Professor P. Georg Kolb, S. J.

37) **Theorie des Strebens nach Thomas von Aquin** Eine Studie zur Geschichte der Psychologie. Von P. Emmanuel Neumayr. Separat-Abdruck aus dem Programm des Privat-Obergymnasiums der Franciscaner in Bozen 1887/88. Bozen, 1888. Im Selbstverlage des Verfassers. — Druck von J. Wohlgemuth. 8°. 44 Seiten.

P. Emanuel Neumayr entwickelt in dem vorliegenden Schriftchen nach der Lehre des hl. Thomas den Begriff des Strebens, er behandelt sodann das sensitive Streben (appetitus sensitivus) und zwar die Affecte der Liebe, des Hasses, des Verlangens, des Abscheues, der Befriedigung, des Schmerzes, der Hoffnung, der Verzweiflung, der Kühnheit, der Furcht, des Zornes. Die Fortsetzung wird für ein folgendes Programm in Aussicht genommen. Der Auctor hat, wie er in seiner Vorbemerkung sagt, es vorgezogen, „diese Abhandlung nicht als Sammlung von Citaten erscheinen zu lassen, sondern die Resultate der Vergleichung und Prüfung der einschlägigen Stellen ohne ängstliche Anklammerung an ihren Wortlaut in allgemein verständlicher Sprache darzulegen und durch bloßen Hinweis ersichtlich zu machen, woher die einzelnen Paragraphe sich ergaben". Wir müssen gestehen, dass es dem hochw. Verfasser gelungen ist, die thomistische Lehre über das sensitive Streben übersichtlich und in einer leicht fasslichen Schreibweise zu entwickeln. J. P.

38) **Leben der Schwester Maria Gonzaga.** (Victorine von Loë). † 6. März 1884 zu Cincinnatti. Mit Erlaubnis der Verfasserin frei aus dem Französischen übersetzt von Dr. H. Ruhe. Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1888. 223 S. in 12., M. 1.80 = fl. 1.08.

Es wird uns hier die sehr schätzenswerte Biographie einer heiligmäßigen Schwester de Notre Dame geboten, der ehrwürdigen Maria Gonzaga (Freiin von Loë). Diese fromme Dienerin Gottes war 1826 zu Myer (bei Mastricht) geboren, trat nach vielen Kämpfen mit ihrer Familie, auf den Rath des nachmaligen Erzbischofs Dechamps, den 25. August 1849 in das Kloster zu Namur ein. Sie unterrichtete und erzog lange Zeit arme Kinder in Namur, reisete im Jahre 1874 mit freudigem Gehorsam nach Amerika und starb den 6. März 1884 in dem Filial-Kloster zu Cincinnatti. Schwester Maria Gonzaga war groß in ihrer glühenden Andacht (S. 48—60), bewunderungswürdig in ihrer Geduld (S. 67), besonders mit den Kindern, groß in ihrer innern und äußern Abtödtung, groß in ihren Bußwerken (S. 75—85, siehe auch S. 206) und wir können wohl einstimmen in die Worte einer Ordensoberin über die Selige: „Die Tugenden der Schwester Maria Gonzaga sind so außerordentlich, dass manches Leben von Dienern Gottes, die auf den Altar erhoben wurden, keine schlagenderen Beweise der Heiligkeit in sich birgt." (S. 211.) Diese Worte sind wohl denen der heiligen Magdalena von Pazzis über den heil. Aloysius Gonzaga, den großen Patron unserer Nonne, nachgebildet. (Cepari: Leben der heil. M. Pazzis S. 86).

Wir haben an dem kleinen Werk folgendes zu berichtigen: S. 11 stünde statt „Herr" besser Monseigneur. S. 23. Da die Vermählung des Herrn v. Loë

schon 1846 stattfand, so hätte J. v. Geißel nur als Erzbischof, nicht als Cardinal bezeichnet werden sollen (S. 23), (erst 1850 wurde er als solcher creiert; s. Neu. Kirch.-Lexikon, Band V., S. 197.) Dann sind noch einige störende Druckfehler im Buche: S. 65 heißt es irrig: eigenhändlich statt „eigenhändig". S. 94 (Nota) wird der verstorbene Erzbischof von Cincinnatti: Dr. Durull, statt: Dr. Purell genannt, während doch S. 170 der richtige Name dieses Prälaten stehet. (Erzbischof seit 18. Juli 1850.)

Wir empfehlen dieses mit großer Salbung geschriebene Buch angelegentlich, als ein Mittel, auch andere zur Vollkommenheit anzueifern.

Stetten (Baden). Pfarrer Heinrich Reeß.

39) **Vorbereitung auf einen guten Tod** von P. C. Ambr. Cattaneo S. J. — Frei nach dem Italienischen von Dr. Höhler, Domcapit. zu Limburg. I. Theil. Regensburg, New-York u. Cincinnatti; Druck und Verlag von Fr. Pustet. (26 Bogen). XX und 412 S. 1888. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Das ist die Sprache des Geistes und der Kraft Gottes, die in diesem Buche uns entgegentönt. So kann nur ein Mann schreiben, der selber ganz erfüllt ist von dem Gewicht der Wahrheiten, die er andern zur Betrachtung vorlegt.

Cattaneo, ein heiligmäßiger Priester, der vor 200 Jahren in Mailand unsagbar Vieles zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen gewirkt, hat in diesem Buche in 35 Betrachtungen (wozu noch fünf Anhangs-Betrachtungen kommen), die die Form von Vorträgen haben, jene Wahrheiten dem christlichen Herzen vorgelegt, die geeignet sind, uns ganz besonders zur heilbringenden Lösung der Hauptaufgabe dieses Erdenlebens zu verhelfen, nämlich zur Vorbereitung auf einen guten Tod. — Es ist schwer zu sagen, was man an diesem Buche mehr bewundern soll: die Fülle der Gedanken oder die Natürlichkeit der Sprache, die Umsicht im Ausdruck oder die anziehenden Bilder, die lieblichen Gleichnisse, die fesselnden Schilderungen, die treffenden Erzählungen, die in jedem Vortrage uns begegnen, oder endlich die so tief ergreifende Herzenssprache, wodurch sich das ganze Buch auszeichnet. Dasselbe eignet sich zur geistlichen Lesung und Betrachtung für alle Gläubigen, paßt aber auch besonders für die Prediger zur Benützung bei Kanzelvorträgen über die ernsten Wahrheiten des Todes und Gerichtes, der Abtödtung und Buße.

Metten (Bayern). P. Gregor Meyer, O. S. B.

40) **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben von P. A. Scherer, Benedictiner von Fiecht, im Verein mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des hochwürdigen Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St. Pölten und Salzburg Erster Band. Die Sonntage des Kirchenjahres. Vierte Auflage, durchgesehen und verbessert von P. Anton Witschwenter, Conventual desselben Stiftes. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1888.

Vorstehendes Werk ist großartig angelegt. Es wird in acht Bänden oder circa 60 Lieferungen (à M. 1.— = 60 kr.) erscheinen und Sonntagspredigten (I.—IV. Bd.), Predigten auf die Feste des Herrn (V. Bd.), Marienpredigten (VI. Bd.), Predigten auf die Festtage der Heiligen (VII. Bd.) und Gelegenheitspredigten (VIII. Bd.) enthalten.

Das Werk empfiehlt sich selbst, da es in vierter Auflage erscheint. Auch haben sich die Ordinariate von Salzburg, Brixen und Budweis über dasselbe äußerst günstig geäußert. So schreibt z. B. das fürsterzbischöfliche Ordinariat von Salzburg unter dem 1. August 1863 mit Rücksicht auf eine frühere Auflage: „Das gefertigte Ordinariat nimmt nicht nur keinen Anstand, das Werk: Bibliothek für Prediger, Herausgegeben von P. A. Scherer, als mit der kathol. Glaubens- und Sittenlehre übereinstimmend zu erklären, sondern hält dasselbe sowohl hinsichtlich des reichhaltigen Stoffes, als auch in Anbetracht der gelungenen lichtvollen Anordnung desselben für besonders würdig, dem Seelsorgsclerus als Fundgrube beim Predigtmeditieren und als Muster für zweckmäßige und vielseitige Verwendung des gewonnenen Materials bestens empfohlen zu werden."

Referent hat die beiden ersten Lieferungen, die er in Händen hat, durchgegangen. Er war erstaunt über die Reichhaltigkeit des Stoffes, den er in ihnen aufgespeichert fand. So bringt z. B. der hochw. Herr Verfasser auf den ersten Sonntag im Advent, nachdem er eine angemessene Belehrung über das Kirchenjahr und die Adventzeit und überdies eine ausführliche homiletische Erklärung des Tagesevangeliums vorausgeschickt, 22 detaillierte Skizzen über die verschiedensten Offenbarungswahrheiten und im Anschluss hieran noch 25 Predigtthemate unter Hervorhebung ihrer Haupt- und zum Theil auch Unterabtheilungen. Was will man noch mehr? —

Die Skizzen sind den Werken gewiegter Homileten entnommen. Unter den in den beiden ersten Lieferungen aufgeführten Autoren nennen wir: Thomas á Villanova, St. Alphons Liguori, Dr. Förster, T. N. Tschupick, Franz Häglsperger, P. Pacaud, Dr. Zarbl P. Perrone, E. Greith, Josef Halder, A. Hungari, A. von Lachemaier, P. Ludwig Bourdaloue, Dr. Franz X. Maßl, B. Bossuet, Massilon, Dr. Emanuel Veith, P. Josef Anton Borduni, P. Matth. Faber, Bischof Wagner, Bischof Dinkel und endlich Anton Westermayer. —

Die Ansicht des Referenten geht dahin: Wer es liebt und versteht, mit Skizzen zu arbeiten, findet in dem angezeigten Werke unter der Voraussetzung, dass die folgenden Lieferungen ebenso reichhaltig sind, wie die bereits erschienenen, in Hülle und Fülle, was er zur Ausübung des ebenso segens-, als verantwortungsvollen Predigtamtes nöthig hat. Tolle, lege!

Schloss Zeil (Württemberg). Pfarrer Gaile.

41) **Livre sur la vie et la mort de saint Dominique.** Par Thierry d'Apolda, de l'ordre des frères prêcheurs. Traduit et annoté par M. l'Abbé A. Curé, ancien aumônier de Monsieur le compte de Chambord. Paris, 1887, 576 pag.

Das Original, welches vorliegender Uebersetzung zugrunde lag, ist eine uralte Arbeit des P. Thierry d'Apolda, Provincials des Predigerordens in Deutschland (Erfurt), welche derselbe über Auftrag des damaligen Generals desselben Ordens, P. Munis, verfasste und dem Papste Benedict XI. zur Begutachtung vorlegte (anfangs des XIV. Jahrhunderts). Dieselbe Schrift diente den Bollandisten zu ihrem großen Werk über den Patriarchen des Predigerordens sowie dem berühmten P. Lacordaire zu seiner meisterhaften Biographie des hl. Dominicus. War nun Thierry d'Apolda selbst zwar kein Zeitgenosse des Dominicus, so verkehrte er doch mit solchen, die den Heiligen persönlich gekannt und verehrt hatten. Die ganze Darstellung zeichnet sich durch ihre schmucklose Einfachheit aus und trägt das Siegel der Wahrheit an der Stirne. Die Uebersetzung lehnt sich genau ans Original an. Das ganze Werk theilt sich in acht Partien und bietet in 102 Capiteln des Interessanten, Belehrenden und Erbauenden die reichste Fülle, so dass jeder Leser nicht nur mit Bewunderung für den großen Heiligen erfüllt, sondern auch zum lebhaftesten Vertrauen auf dessen Fürbitte angeregt wird.

Götzis (Vorarlberg). Pfarrer Josef Othmar Rudigier.

42) **Der Jugend ärgster Feind.** Ein ernstes Wort an Eltern, Lehrer und Erzieher von F. Trauner. Verlag von L. Auer, Donauwörth, 1888. 72 Seiten, 8°. Preis 30 Pf. = 18 kr.

Ein herrliches Broschürchen, das allen Eltern und Jugendfreunden wärmstens anempfohlen zu werden verdient. In heiligem Ernste und echt priesterlicher Begeisterung für die liebe Jugend schildert der fromme Verfasser, der „mehr als dreißig Jahre in Seminarien gelebt und das Seminarleben beobachtet hat," im ersten Capitel das Vernichtungswerk des Lasters (Onanie) am leiblichen Leben, an den Kräften der Seele, an den natürlich-sittlichen Vorzügen des Jugendalters, an dem übernatürlichen Gottesbilde, im Elternhause, in der menschlichen Gesellschaft und an der Religion, wobei er sich großentheils, wie überhaupt im ganzen Büchlein, auf die Aussprüche gewiegter Autoren, medicinischer Größen und wohlerfahrner Pädagogen beruft. Im zweiten Capitel gibt er die Ursachen der jugendlichen Verirrungen an, die der Jugend in Familie und Schule, im öffentlichen Leben, durch frivole Lectüre und unsittliche Literatur zum Unheile gereichen. Aussprüche geschickter Aerzte und erprobter Schulmänner dienen ihm als Beweise seiner eigenen Behauptungen und Erfahrungen. Als Mittel zur „Rettung des unglücklichen Opfers" führt er im dritten Capitel in edler Jugendliebe, die alle seine Worte beredt und seinen Rath, sozusagen, zum Gebote macht, Gottvertrauen, Selbstvertrauen und die Mittel einer wohlbegründeten Diätik an und bezeichnet als die Personen, welche das Rettungswerk am jugendlichen Sünder vorzunehmen haben, Eltern, Lehrer und Katecheten. Auch über die Art und Weise der Behandlung spricht er sich kurz und deutlich aus. Im vierten Capitel: „Schutz und Bewahrung der Jugend" ist eine Reihe hygienischer Mittel aufgezählt, die das Laster ganz verhüten, ihm vorbeugen oder es doch wenigstens ausrottbar machen sollen. Methodik, Disciplin und Religion gelten ihm als die „drei Factoren, welche an der Erziehung und Bildung der Jugend arbeiten;" die Religion ist ihm ein hellglänzender, leuchtender Stern, der in diese Nacht menschlicher Verirrungen herniederscheint. — Möge das Schriftchen recht viel Gutes wirken und „der göttliche Jugendfreund" seine Worte segnen!

Hartkirchen. Jos. Hemmelmayr.

43) **Hundertundfünfzig Cyklus-Predigten** nach den drei Hauptstücken des Katechismus zum Gebrauche für Prediger und Katecheten von Alois Melcher, bischöfl. Wallfahrts-Director. Erster Band: Predigten über das erste Hauptstück: „Vom Glauben." Mit Approbation des bischöfl. Ord. Augsburg. Kempten bei Jos. Kösel. 8°. Seiten 406, Preis: M. 3.— = fl. 1.80.

Die Predigten sind sehr einfach, aber fesselnd. Auch die Dispositionen sind einfach, aber textgemäß, treffend und erschöpfend. Das Schlichte und Einfache an diesen Predigten muss von guter Wirkung sein. In jeder Predigt schlägt uns das warme Herz des Hirten entgegen, das voll ist von Sorge für das Heil der ihm anvertrauten Herde. Wir räumen unter den katechetischen Predigt-Werken diesem einen Ehrenplatz ein. Mögen die lichten und schlichten Predigten vom Segen Gottes begleitet sein!

Schönthal (Württemberg). Pfarrer Josef Kröll.

44) **Kirchenmusikalische Vierteljahrs-Schrift** von Dr Joh. Katschthaler. Pro Jahr fl. 1.— = M. 2.—.

Der vierte Jahrgang dieser bei M. Mittermüller in Salzburg erscheinenden und von uns schon öfters empfohlenen Zeitschrift enthält außer verschiedenen

Nachrichten, Notizen, Recensionen sieben zum Theile recht gediegene Artikel über wichtige musikalische Themata. Ein Laie wird besonders an den Aufsätzen über die Geschichte der Kirchenmusik, aus der Feder Katschthalers, Interesse finden. Auch musikalische Beilagen erscheinen von Zeit zu Zeit, unter denen wir die letzte hervorheben, nämlich eine von Katschthaler in Musik gesetzte lauretanische Litanei in deutscher Sprache für Chorsänger und Volk mit Orgelbegleitung. Für Orte, wo solche Litaneien im Gebrauche sind, sicher erwünscht.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

45) **Kirchenmusikalisches Jahrbuch** für das Jahr **1889**. Redigiert von F. X. Haberl, zum Besten der Kirchenmusik-Schule in Regensburg. 14. Jahrgang des Cäcilien-Kalenders. Druck u. Verlag von Fr. Pustet in Regensburg. Preis: M 1.60 = 96 kr.

Von diesem Jahrgang läſst sich wie von seinen Vorgängern nur lobenswertes berichten. Beweis hiefür der interessante und belehrende Inhalt: Die alten Musiktheoretiker: der heil. Bernhard und seine Schule, Johann von Garlandia, Walter Odington, Hieronymus von Mähren, Elias Salomon, von P. Utto Kornmüller. Witts gestrenge Recension der Missa brevis in B-dur von Mozart. Beiträge zur Geschichte des deutschen Kirchenliedes von Dreves. Beiträge zur Geschichte der Instrumentalmusik bei der katholischen Liturgie von Prof. A. Walter. Die sehr interessante Motivierung des neucomponierten III. Chores in zwölfstimmigen Compositionen Palestrinas, von M. Haller Die erschöpfende Studie: Ludovico Grossi da Viadana vom Herausgeber. Die Musikcapelle des Landgrafen Philipp von Hessen, von Karl Walter. Der Schluſs des humorreichen musikalisch n Discurses des Johannes Beerens. Beilage: Missa: „Cantabo Domino“ quatuor vocum v. Ludovico Grossi da Viadana.

Alle Artikel sind für die Theorie und Geschichte der Musica sacra höchst wertvoll, doch mehr für wissenschaftliche Kreise berechnet und ist daher sehr zu loben, daſs nebst diesem Jahrbuch, das allen Förderern der heiligen Tonkunst, Chorregenten 2c. auch in Zukunft eine erwünschte Erscheinung bleiben wird, noch für das Chorpersonale 2c. ein geeigneter Cäcilien-Kalender von dem verdienten Herausgeber in Aussicht gestellt wird.

Waidhofen a. d. Ybbs. Dechant Josef Gabler.

46) **Drei Blumen aus dem Kapuzinergarten.** Eine kleine Gabe zum Papstjubiläum Leo XIII. von P. Norbert Stock, Ord. Cap. Mit Approbation des f.-b. Ordinariates Brixen, sowie der Ordensobern. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. 1888. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Vorliegendes Schriftchen schildert auf 125 Seiten zuerst das heilige Leben des Kapuziner-Laienbruders Felix von Nikosia, der bei Gelegenheit des 50jährigen Priester-Jubiläums Papst Leo XIII. seliggesprochen wurde, dann das Leben und den Tod der zwei Priester und Missionäre des Kapuzinerordens P. Agathangelus von Vendome und P. Cassian von Naates, welche in Abyssinien den Martertod erlitten. Letztere Schilderung enthält zugleich eine Uebersicht der Religionsgeschichte von Abyssinien. Als erbauliche Lectüre ist dieses Schriftchen zu empfehlen. Für eine zweite Auflage dürften aber einige Druckfehler und Provincialismen verbessert werden, nämlich S. 4 „durchaus nicht“ statt „unmöglich“, „Schuhmachermeister“ statt „Schustermeister“, S. 14 „Faſs“ statt „Panzen“, S. 34 „Guardian“ statt „Gaurdian“, S. 38 „erbarmte er sich doch über ihn“ statt „erbarmte er ihm aber doch“, S. 47 „lief“ statt „lief“, S. 59 „Muhamedaner“ statt „Mohemader“ und statt „Mahimedaner“, S. 61 „diesmal“ statt „dasmal“, S. 70 „eine seiner Zwillingsschwestern“ statt „eine seine Zwillingsschwester“, S. 83 „Patres“ statt „Patern“.

Wies. Wallfahrtspriester Josef Neth.

47) **Geistesblüten aus den Gärten verschiedener Länder.** Gepflückt und gesammelt auf dem Lebenswege von Romana (Fl. L.). Paderborn 1888. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. kl. 8°. IV und 234 S. M. 1.20 = 72 kr.

Die Verfasserin hat aus Poesie und Prosa verschiedener Zungen vorliegende „Geistesblüten" mit sehr großem Fleiß gesammelt und umsichtig zusammengestellt. Die Schriften der Kirchenväter, die der Geisteslehrer und anderer gottbegnadigten Personen des Mittelalters und der Neuzeit, die größten Dichter verschiedener Nationen haben ihren Beitrag liefern müssen. Kurze Sentenzen wechseln mit längeren Citaten ab, immer aber treten solche in den Vordergrund, die religiösen Charakters sind. Psychologische Feinheit und tief religiöse Empfindung sind der Grundzug dieser „Geistesblüten"; dieselben haben daher Anspruch auf die beste Empfehlung. — S. 1—109 umfaßt die deutschen (339), S. 110-150 die englischen (146), S. 151-223 die französischen (303), S. 224-231 die italienischen (50) „Blüten". — Besondere Erwähnung verdient das „Vorwort" (III—IV), welches von einem hohen österreichischen Kirchenfürsten geschrieben ist.

Paderborn. Prof. Dr. Hoberg.

48) **Katechetische Monatsschrift.** Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese von H. Kömstedt. Verlag bei Heinrich Schöningh in Münster. Monatlich 16 Seiten Hochquart stark, mit der Beilage: Kurzes Neuigkeiten-Verzeichnis. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Inhalt des ersten Heftes: Ueber das Ziel des Religions-Unterrichtes im allgemeinen. — Katechese über den Begriff der Kirche nach dem kleinen Katechismus der Diöcesen Köln, Münster, Trier. — Die Taufe Jesu, methodisch behandelt für die Oberclasse der Volksschule. — Die Lehrweise unseres Herrn Jesu Christi und der Apostel (das Muster alles katechetischen Unterrichtes).

Das hohe Ziel und die ungemein schwierige Behandlungsweise des Religions-Unterrichtes bedingen eine gründliche Vorbereitung. Es kann daher ein Werk nicht hoch genug geschätzt werden, das hierin dem Katecheten hilfreich an die Hand geht. In fein durchgedachter Weise und der kindlichen Fassungskraft entsprechend führt der Verfasser durch Fragen und Vergleichen die Kinder zur Erkenntnis der religiösen Wahrheiten.

Sebastian Seyr.

49) **Biographie des jungen Ludwig Florian Anton Colle.** Eine Anleitung zur Kindererziehung von Johann Bosco, Priester. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. Donauwörth 1888. Verlag der Buchhandlung L. Auer. S. 80. 12°. Preis 45 Pf. = 27 kr.

Vorliegende Schrift, aus der Feder des heiligmäßigen Gründers der Salesianer und „Apostels der Jugend", des nunmehr verewigten Don Bosco, enthält eine Fülle pädagogischer Wahrheiten und Fingerzeige, welche die schwierige und zugleich verantwortungsvolle Aufgabe der Erziehung an einem concreten Falle auf das anschaulichste erläutern.

Linz. P. Benedict Herzog, Karmelit.

50) **Führer der Jugend zum heiligsten Herzen Jesu** von P. Josef Neustifter, O. S. B. Mit Erlaubnis der Ordens-

obern und Approbation des f.-e. Ordinariates Salzburg. Verlag von A. Pustet, Salzburg 1888. S. 575. 16°. Preis M. 1.— = 60 kr.

Könnte es wohl für die Jugend im Hinblick auf die ihr drohenden Gefahren ein sicherere Zufluchtsstätte geben, als das heiligste Herz desjenigen, der gesagt: „Lasset die Kleinen zu mir kommen!“? Zu diesem Heiligthume bietet sich nun vorliegendes Büchlein allen jugendlichen Seelen, wie einst Raphael dem jungen Tobias als verläßlicher Führer an.

Linz. P. Benedict Herzog, Karmelit.

51) **Herz Mariä-Monat.** Zugleich Handbuch für die Bruderschaft des heiligsten und unbefleckten Herzens Mariä. Von P. Franz Hattler S. J. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofes von Freibung u. Erlaubnis der Ordensobern. Mit einem Titelbild. Freiburg im Breisgau. 1888. Herder'scher Verlag. 8°. 369 S. Ladenpreis M. 1.80 = fl. 1.08 ö. W., geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 2.60 = fl 1.56.

Es wäre Anmaßung, Hattlers Werke einer kritischen Recension zu unterziehen; sind ja alle seine Schriften so ausgezeichnet, so aus der Seele und dem Leben des Volkes und für das Volk geschrieben, dass es überflüssig ist, selbe zu empfehlen. Das gilt auch vom vorstehenden Büchlein; ja fast möchten wir sagen, als ob diese Betrachtungen über das reinste Mutterherz Mariens die Sprache noch wärmer — noch inniger und lebendiger gestaltet hätten, als in so manchen andern Werken des trefflichen Autors. In 31 Betrachtungen werden wir da vertraut gemacht mit den Eigenschaften des treuesten und reinsten Herzens der makellosen Jungfrau und so innig entflammt von den Gnadenvorzügen desselben, dass wir gezwungen werden, dieses Herz zu lieben und zwar durch treue Nachfolge desselben. Dem jedesmaligen Betrachtungsstoff reiht sich ein demselben entsprechendes Gebet an, wie die treffend mit den Betrachtungen verflochtenen Erzählungen selbe im Gedächtnisse gleichsam festnageln. Der Anhang enthält einen kurzen Unterricht über die Bruderschaft des heiligsten Herzens Mariens. Wir wünschen dieses treffliche Büchlein in die Hand des Priesters und Laien; zumal als tägliche Lesung für den Maimonat wüssten wir kaum Besseres zu empfehlen.

Grünbach. Pfarrvicar Franz Resch.

52) **Manna.** Gebetbuch zur Verehrung des allerheiligsten Altarssacramentes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit einem Titelbild in Farbendruck. Freiburg i. B., Herder 1888. Kl. 32. Brosch. M. 1.10 = 66 kr.

Ein ganz nett ausgestattetes Andachtsbüchlein, das im ersten Theile die gewöhnlichen Andachten vorzüglich aber bezugnehmend auf das allerheil. Sacrament — und im zweiten Theile 31 Besuchungen dieses göttlichen Geheimnisses enthält. Vorzüglich wegen dieser Besuchungen, in welchen jeden Tag das heilige Sacrament unter einem besonderen Titel, wie „Jesus, mein Trost“, „Jesus, unsere Speise“ u. s. w. verehrt wird, wird es mehr als andere gewöhnliche Andachtsbücher zur Liebe, Andacht, Verehrung und Anbetung des allerheiligsten Sacramentes entflammen.

Grünbach. Pfarrvicar Franz Resch.

53) **Festfeier der Beatification des sel. Clemens Maria Hofbauer** bei Maria am Gestade in Wien vom 14. bis 17. October 1888. 8° Bogen. Wien. Verlag von H. Kirsch. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Die kleine Schrift verewigt das Andenken an eine Feier, welche die höchste patriotische Bedeutung für Wien und ganz Oesterreich hatte; eine Bedeutung, welche leider — wie vorauszusehen — ignoriert wurde. Mazzinis Lehre: Oesterreichs Kraft sei der Katholicismus, es müsse dekatholisiert werden, um es zu brechen — nur zu treu wurde diese Lehre des Freimaurerhauptes seit Jahren befolgt von den Feinden, die in den Eingeweiden Oesterreichs wühlen. So kam es, dass die Verherlichung des sel. Clemens in einer einzigen Kirche engen Räumen still und fromm gefeiert wurde. Zwar wir sahen mit eigenem Auge den Zulauf der Frommen nach Maria am Gestade; aber existieren in Wien nicht einmal katholische Vereine mehr? oder ist ihr Patriotismus so stumpf geworden, dass keinem einzigen einfiel, dem Manne Oesterreichs und Wiens eine festliche Huldigung zu bringen? Auch stellten wir uns die Frage, warum man den geplanten Katholikentag nicht mit der Clemensfeier in Verbindung gebracht habe, was doch so natürlich gewesen wäre, dass diese den Anlass zu jenem hätte bieten können.

Wir glauben mit diesen Bemerkungen einerseits das Erscheinen des Büchleins gerechtfertigt, anderseits den bescheidenen Charakter desselben angedeutet zu haben. Es beschreibt bis ins kleinste die Feier und was mit ihr zusammenhängt. Diese Beschreibung mag den Besuchern von Mariastiegen, denen es gewidmet ist, recht gefallen, bildet jedoch kaum den sechsten Theil des Inhalts; sein eigentliches Corpus sind die sieben Festpredigten der Feier. Einen Prediger möchten wir auf Predigt III., IV. und VII. aufmerksam machen; Pr. III. bekämpft mit Geist und Kraft den Unglauben; Pr. IV. ist eine inhaltsreiche sehr populäre Rosenkranzpredigt; VII. ist ein wahrer Edelstein katholischer Kanzelberedsamkeit, behandelt in ihren drei Theilen drei sehr wichtige und praktische Wahrheiten, wobei der ganze rhetorische Apparat ebenso natürlich als geistvoll spielt, und kann mutatis mutandis auch zu einer Predigt über die heiligste Jungfrau oder einen beliebigen heiligen Bekenner oder Martyrer benützt werden. Weil sehr lang (20 Seiten in Kleindruck), kann auch jeder einzelne Theil für sich eine Predigt bilden. Predigt V. zeigt in der That einen „Meister in der Rede“, hat aber so ganz den seligen Clemens und dessen Schüler zum Gegenstande, dass sie für einen Prediger zu anderseitigem Gebrauche wertlos ist.

Die Ausstattung des Büchleins ist tadellos; die beiden Phototypien sehr gelungen. Was Seite 13 und 14 vom Festbilde gesagt wird, scheint, nach der Phototypie zu urtheilen, nicht Uebertreibung zu sein.

Wien. Spiritualdirector Franz Stauracz.

54) **St. Benedict und sein Orden,** Sonettenkranz von P. Franz Sal. Tomanik O. S. B. aus Stift Martinsberg in Ungarn. 1888. Druck der Benedictiner-Buchdruckerei in Brünn. Verlag des Stiftes Martinsberg in Ungarn.

Das goldene Jubiläum des Priestergreises im Vatican hat gar manches Buch und Büchlein veranlasst und gezeitigt. Die ganze Kirche und jeder Zweig jubelt dem um die echte Wissenschaft so verdienten Papste entgegen. Da kann die von ihm öfters belobte Ordensfamilie des hl. Benedict nicht zurückbleiben. Sie stimmt in den allgemeinen Jubel auch ein durch das obgenannte Werkchen, „gewidmet dem Andenken an die Feier des 50jährigen Priester-Jubiläums Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. in tiefster Ehrfurcht vom Benedictiner-Erzstifte Martinsberg“. Der im Orden stets gepflegten Wissenschaft und Kunst wird oftmals gedacht und auch das Fundament für beide nicht vergessen, das der Dichter gelegt: „Der Dienst des Heiligthums geht allem andern vor.“ Geist und wechselnde Geschicke des Ordens und einzelner Klöster und damit zugleich ein gutes Stück Kirchen- und Weltgeschichte ziehen am Leser vorüber; auch der großen Männer des Ordens in alter und neuer Zeit wird ehrend gedacht und so gezeigt, dass er eine schöne

Blüte am weltewig grünenden Baume der Kirche sei. Wenn nach dem Urtheile eines Sachverständigen Versfüße und Reime manchmal etwas zu wünschen übrig lassen, so ist dies bei der schwierigen Sonettenform leicht zu entschuldigen. Die typographische Ausstattung ist ganz nett und würdig, des Hohenpriesters Jubelfest verherrlichen zu helfen.

Egendorf (O.-Oe.) Pfarrvicar P. Joh. Geistberger, O. S. B.

55) **Der junge Christ im Gebete.** Eine Sammlung von Gebeten für katholische Christen von Dr. A. von Bendel, Domdecan. Vierzehnte Auflage, mit Stahlstich und Farbentitel. 48°. 318 Seiten. Freiburg, Herder. Preis 60 Pf. = 36 kr. Neue Ausgabe Nr. 12.

Der Titel ebenso wie das kleine Format kennzeichnen dieses Gebetbuch als für die Jugend bestimmt. Eine Seltenheit ist die Aufnahme der lateinischen Vesperpsalmen für Sonntage und Feste, sammt Magnificat und den marianischen Antiphonen. Wo die Vesper nach liturgischer Vorschrift gefeiert wird, ist es den Gläubigen sicher erwünscht, den Text vor Augen zu haben. Die Gebete sind durchaus gut gewählt.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

56) **Besuchungen des heiligsten Sacramentes des Altares** für jeden Tag im Monate, von P. Mauritius Klostermann, Franciscanerpriester der Provinz vom heil. Herzen Jesu. 32°. 234 S. Mit einem Titelbilde. 2. Auflage. 1888. Freiburg im Breisgau. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Von diesen Besuchungen, die schon im II. Hefte 1888, S. 445 dieser Zeitschrift von uns besprochen wurden, erschien schnell eine zweite Auflage, zwar in kleinerem Formate und Drucke, dafür in netterer Ausstattung und auch zu herabgesetztem Preise. Die Verlagshandlung rechnet offenbar auf eine sehr große Verbreitung und eine solche wünschen wir diesen in deutscher Sprache verfaßten Besuchungen auch mehr als manchen fremdländischen Erscheinungen. Der Inhalt blieb im Ganzen unverändert.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

57) **Ablaß- und Bruderschaftsbuch** für katholische Christen und zugleich vollständiges Handbuch für die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franciscus. Getreu und nach authentischen Quellen bearbeitet von P. Gaudentius, Generaldefinitor des Franciscaner-Ordens. II. Band. Fünfte, neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Mit vielen oberhirtlichen Approbationen. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch 1888. Preis 2 fl. = 4 M. 1152 S. 8°.

Auch der vorliegende, in neuer, vermehrter Auflage erschienene II. Band dieses Buches bildet ein wahres Schatzkästlein der christlichen Ascese. Theorie und Praxis des christlich frommen Lebens sind es, die dem Leser ihre Hände reichen, um ihn den Niederungen dieses Erdenlebens zu entrücken und ihn näher zu bringen der Gottheit, bis er anbetend niederfällt und stammelt: „Ich liebe Dich, mein Herr und Gott!“ Nachdem der Autor im I., dem theoretischen Theile, der Seele die Anleitung zur christlichen Vollkommenheit in trefflicher, von der heiligen Schrift und den Aussprüchen der Kirchenväter durchwirkter Diction gegeben hatte, schüttelt er im II., dem praktischen Theile, ein wahres Füllhorn von Gebeten und Andachtsübungen dem Christen in den Schoß und spricht: „Nimm und wähle!“ Vorzüglich sind es die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franciscus, die hier in andachtsvollen, von der Liebe zu Gott getragenen

Gebeten, das stille Sehnen ihrer Herzen befriedigen können. Es gibt wohl keinen wichtigen Augenblick im menschlichen Leben, für den nicht mit einem Gebete vorgesorgt würde, keine Andacht unserer heiligen Kirche, die in diesem Buche nicht ihre Erwähnung fände. Selbst der Sterbenden gedenkt der fromme Verfasser und wie ein Gruß aus Feundesmunde klingt es der scheidenden Seele nach: „Proficiscere anima christiana!“ Wir können daher nicht anders, als dieses Kleinod des frommen, christlichen Sinnes allen — gelehrten wie schlichten Christenseelen, Priestern wie Laien, wärmstens empfehlen.

Trautenau. Professor Flodermann.

58) **Die Weihe des Lebens.** Ein Gebetbuch für Vielbeschäftigte. Von einem Priester des Bisthums Basel. Benziger & Comp. 1889. 16⁰. 254 Seiten. Preis elegant gebunden M. 2.65 = fl. 1.59.

„Kurz und gut“ ist der Grundsatz, nach welchem der hochwürdige Verfasser das Büchlein bearbeitet hat. Beides, die Kürze und Güte hat er glücklich miteinander zu vereinigen gewusst. Denn bei aller Kürze, die ja bei einem Gebetbuche für „Vielbeschäftigte“ ein unerläßliches Erfordernis ist, hat die Güte, nichts eingebüßt, so daß man sicher hoffen darf, es werde dem Zwecke recht gut dienen, den der Herr Verfasser in der Vorrede mit folgenden Worten dargelegt hat: „Dieses sehr bequeme Taschenbüchlein möchte namentlich den Gebildeten und Vielbeschäftigten behilflich sein, im Sinne und Geiste der heiligen Kirche zu beten und zu leben, die religiösen Pflichten kurz aber gut zu erfüllen und das Irdische durch Himmlisches zu weihen.“ Die Ausstattung ist sehr hübsch, der Preis nicht zu hoch.

Lasberg. Leopold Vetter.

59) **Laudate pueri Dominum.** Unterrichts- und Gebetbüchlein für Ministranten und Sacristane. Von P. Leopold Studerus, Professor und Ceremoniar im Benedictinerstifte Maria Einsiedeln. Benzinger & Comp. 1889. 16⁰. 350 Seiten. Preis gebunden M. 0.80 = 48 kr.

Das Büchlein zerfällt in ein Unterrichts- und Gebetbuch. Der erste Theil ist besonders reichhaltig. Unter den „allgemeinen Regeln“ werden zunächst die zum Gottesdienste gebrauchten Sachen angeführt, erklärt und die wichtigsten Bestimmungen darüber mitgetheilt, z. B. über den Altar, Opfergeräthe, heiligen Gewänder, Weihrauch 2c., und daran ein Unterricht über die verschiedenen Reverenzen, über Haltung und Stellung der Ministranten angeschlossen. Unter den „besonderen Regeln“ gibt der hochwürdige Herr Verfasser eine detaillierte Anleitung, wie die Ministranten bei der heiligen Messe, Ausspendung der heiligen Sacramente, Vesper, Processionen und den anderen kirchlichen Functionen, wie sie im Laufe des Kirchenjahres stattfinden, dienen sollen. Diese Anleitungen sind so genau bis ins kleinste Detail für jeden Ministranten gegeben, daß bei genauer Befolgung derselben sicher alles „klappen“ wird, und so die heiligen Functionen in recht würdiger und erbauender Weise auch von Seite der Altardiener verrichtet werden, was namentlich für die Charwoche von großem Werte ist.

Der Unterricht über den Meßnerdienst umfaßt nur 10 Seiten; aber wegen dieser 10 Seiten allein schon möchte ich das ganze Büchlein in den Händen eines jeden Meßners wissen; es enthält vortreffliche Winke über die Behandlung der Paramente und kirchlichen Geräthe, und ist zugleich eine Gewissenserforschung über die „Erbsünden“ der Meßner: Unreinlichkeit, Unordnung und Disciplinlosigkeit ihrer kleinen Unterthanen, der Ministranten. Nur in einem Punkte kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ein „Amt ohne Incens mit drei Ministranten“ und ein „Amt mit Incens und fünf Ministranten“ ist den kirchlichen Vorschriften widersprechend, und hätte deshalb die Behandlung solcher „feierlicher“ Aemter besser weggelassen werden sollen. Die Ausstattung ist einfach, aber gefällig, der Preis spottbillig.

Lasberg. Leopold Vetter.

Prälat Professor Dr. Hettinger.

1.

Am 26. Jänner d. J. hat nach kurzem Krankenlager der Tod einen Mann aus unserer Mitte hinweggenommen, dessen Verlust nicht bloß die theologische Facultät und die ganze Universität Würzburg, sondern mit ihnen der ganze katholische Erdkreis tief betrauert. Und der hl. Vater selbst, der den Verstorbenen so hoch achtete, und das hl. Collegium, dem sein Freund Hergenroether angehört, werden wohl gleichfalls seinen Tod schmerzlich empfunden haben. Auch diese Zeitschrift hat an ihm einen ihrer besten, anregendsten Mitarbeiter verloren. Es ist Prälat Professor Dr. Franz Hettinger, über dessen Leben und Wirken wir den verehrlichen Lesern der Quartalschrift einen kurzen Ueberblick geben wollen.

Franz Hettinger war geboren zu Aschaffenburg am 13. Jan. 1819 aus einer bürgerlichen Familie. Auf ihn läßt sich anwenden, was er selbst als Thema einer seiner Primiz-Predigten wählte: „Ein guter Priester ist die Frucht einer guten Familie und einer guten Gemeinde." Seine tiefreligiöse Erziehung verdankt er insbesondere seiner frommen Mutter. Am Gymnasium seiner Vaterstadt begann er seine Studienlaufbahn und hatte das Glück in seinem Religionslehrer Dr. Stahl, welcher nachmals den bischöflichen Stuhl von Würzburg bestieg, ein priesterliches Vorbild und einen Lehrer zu finden, der auf seinen späteren Lebensberuf entscheidenden Einfluss übte. 1836—1839 besuchte er die damals noch in Aschaffenburg bestehende philosophisch-theologische Lehranstalt (Lyceum), um dann in das geistliche Seminar zu Würzburg einzutreten, wo er noch zwei weitere Jahre Theologie an der Hochschule studierte. Zu seiner Freude fand er hier seinen Lehrer Dr. Stahl als Professor der Dogmatik wieder. So hatte Hettinger während dieser fünf Jahre akademischen Studiums in Deutschland Gelegenheit die Richtungen kennen zu lernen, die damals in Deutschland in der Philosophie und Theologie herrschten, die aber seinen Geist nicht befriedigen konnten. So wurde er im Jahre 1841 von seinem Bischof Dr. Stahl (seit 1840) in das Collegium Germanicum geschickt. Seine Lehrer waren damals Männer wie Perrone, Kleutgen, Ballerini, Patrizi, lauter glänzende Sterne in der Theologie; besonders anregend aber und befruchtend wirkte auf den jungen Theologen sein damaliger Studienpräfect Passaglia. Vier Jahre oblag hier Hettinger im Verein mit einer Anzahl gleichgesinnter, hochstrebender Freunde, unter ihnen sein nachmaliger College, der berühmte Dogmatiker Denzinger, unter der Leitung bewährter Lehrer

dem Studium der Theologie, und sog hier jene Liebe zur Kirche und zum apostolischen Stuhle ein, die wir an ihm bewundern. Am 13. August 1845 kehrte er, mit dem Doctorgrade der Theologie geschmückt, aus der ewigen Stadt in die deutsche Heimat zurück, nachdem er zwei Jahre zuvor, am 23. Sept. 1843, zum Priester geweiht worden war. Dort schickte den jungen Priester und Gelehrten sein Bischof hinaus auf das Land in die Seelsorge, nach Alzenau, und wie lieb und anregend ihm jene zweijährige Seelsorgethätigkeit gewesen, das beweisen die lebhaften Erinnerungen, die er ihr immer bewahrte, aber auch die Forderung, die er aussprach, auch derjenige, welcher sich zum akademischen Lehramt der Theologie vorbereitet, solle wenigstens einige Zeit in der praktischen Seelsorge thätig gewesen sein.

Jetzt aber kam die Zeit, wo die reichen Schätze seines Wissens auch in weiteren Kreisen fruchtbar werden sollten. Am 25. Oct. 1847 wurde er zum Assistenten und am 20. Mai 1852 zum Subregens des geistlichen Seminars in Würzburg ernannt. Es waren neun Jahre einer zwar verborgenen, aber für die ganze Diöcese überaus segensreichen Wirksamkeit. Edle Begeisterung für das Priesterthum, Abscheu vor allem Niedrigen und Gemeinen, das waren die Gesinnungen, die er in die Herzen der Priesterzöglinge einzusenken verstand. Jene Sammlung von Primiz-Predigten, die er unter dem Titel: „Das Priesterthum der katholischen Kirche" (Regensburg, Manz 1851) herausgab, zeigen, welche Auffassung er vom Priesterthum hatte. Und wenn wir heute jene Männer fragen, die unter Hettinger zum priesterlichen Berufe herangebildet wurden, — zum Theile bekleiden sie die höchsten kirchlichen Stellen in der Diöcese — sie alle sprechen mit Begeisterung von jenen schönen Jahren und ihnen ist der Subregens von damals fast werter, als der spätere Professor und Gelehrte. Für Hettinger selbst aber war es eine Zeit ununterbrochenen Studiums und oft sah ihn der grauende Morgen noch am Studiertische, so dass seine Gesundheit unter dem Uebermaße der Studien zusammenzubrechen drohte. In diesen Jahren vorzüglich hat er den Grund gelegt zu der Universalität des Wissens, welche alle an ihm bewundern. Aber noch einen anderen Gewinn zog er aus dieser neunjährigen Thätigkeit im Seminare; er hat es selbst bei Gelegenheit seiner siebenzigjährigen Geburtstagsfeier ausgesprochen: „Da habe ich gelernt, der Wissenschaft Wärme und Leben zu geben durch die Ascese, der Ascese Halt, Grund, Richtung zu verleihen durch die Wissenschaft." An jenem Tage sprach er das schöne Wort: „Alle, Papst, Bischof, Priester, bis herab zum jüngsten Kaplan im ärmsten Dorfe, wir alle haben einen Lehrer, der über allen steht, zu dem alle sich wenden, auf den alle hören. Es ist der »qui cathedram habet in cruce« (Aug. sermo 115 n. 4). Die Theologie muss stehen unter dem Kreuze. Darum ward es dem

hl. Johannes gegeben mit Adlerblicken hineinzudringen in die Mysterien der Gottheit, darum ist er der Theologe unter den Aposteln, weil er mit Maria gestanden unter dem Kreuze."

2.

So war Hettinger nach jeder Seite hin zum akademischen Lehramt vorgebildet. Endlich am 1. Juni 1856 wurde er zum außerordentlichen und am 16. Juni 1857 zum ordentlichen Professor der Patrologie und der theologischen Einleitungswissenschaften an der Universität Würzburg ernannt, wo bereits sein jüngerer Freund, der Kardinal Hergenroether, einige Jahre lehrte. Und nun begannen jene 34 Jahre akademischer Lehrthätigkeit und der gelehrten Berufsarbeit, die den Weltruf Hettingers begründeten. Wie hoch die Universität die neugewonnene Kraft schätzte, beweist der Umstand, dass die philosophische Facultät ihm 1859 den Doctorgrad der Philosophie honoris causa verlieh und ihn wiederholt 1862 und 1867 zum Rector magnificus wählte. Hettingers weitschauender Blick hatte die Gefahren erkannt, mit welchen die rationalistische Philosophie, sowie der durch den mächtigen Aufschwung der Naturwissenschaften genährte Materialismus und Naturalismus die christlichen Wahrheiten bedrohte. Die Vertheidigung der christlichen und katholischen Wahrheit gegen die Irrthümer unserer Zeit zu übernehmen, fühlte sich Hettinger berufen. Er war aber auch wie wenige zu diesem Amte befähigt. Gründlich bekannt mit den Lehren der heidnischen Philosophen und christlichen Kirchenväter, tief eingedrungen in den Geist der großen Denker des Mittelalters, besonders eines heil. Thomas von Aquin, aber auch vertraut mit den Gedanken und Ideen unserer Zeit, wie sie ausgesprochen sind in den Werken der Dichter und Naturforscher, der Philosophen und Theologen aller Bekenntnisse, ein Kenner der classischen Werke der Kunst aus alter und neuer Zeit, war Hettinger, wie wenig andere, geeignet, den Gegnern des kathol. Glaubens gerade auf ihrem eigenen Gebiete mit ihren eigenen Waffen entgegenzutreten. Dazu kommt der erhabene Schwung der Gedanken, jene Kraft und Anmuth der Sprache, die er wie wenige in seiner Gewalt hatte, und vor allem die begeisterte Liebe zur Kirche und zum apostolischen Stuhle, welche in ihm gerade den Beruf des Apologeten als den gottergebenen erkennen ließen. So erschien von 1863 bis 1867 sein größtes Werk: „Apologie des Christenthums" (Herder, Freiburg), welches in 6. Auflage (1885—1887) erschienen und ins Französische, Italienische, Portugiesische, Spanische, Ungarische, Englische und theilweise ins Neugriechische übersetzt worden ist. Kein Wunder, dass, als 1867 der Lehrstuhl der Apologetik an der theologischen Facultät neuerrichtet wurde, Hettinger zum ordentlichen Professor der Apologetik ernannt wurde. Um den Anforderungen der Schule zu genügen, gab er im Jahre 1879 sein „Lehrbuch der

Fundamentaltheologie oder Apologetik" (Herder, Freiburg, 2. Aufl. 1887) heraus, das neben einer knappen Einführung in die apologetische Wissenschaft reiches Material zum selbständigen Weiterstudium bietet. Eine Apologie des katholischen Lebens, freilich in zwangsloser Form, sollte sein Werk: „Aus Welt und Kirche" (Ebenda 1885, 2. Aufl. 1887) sein. Die Zersetzung des christlichen Geistes, welche sich außerhalb der katholischen Kirche in so erschreckender Weise vollzieht, kennzeichnet er in seinen beiden Schriften: „David Strauß, ein Lebens- und Literaturbild" (Freib., H. 1875) und „Die Krisis des Christenthums, — Protestantismus und katholische Kirche" (Ebenda 1880).

Aber schon hatte Hettinger eine andere große Aufgabe erkannt. Den größten Dichter des Mittelalters, der die tiefsten Gedanken in die schönste Form zu kleiden versteht, hatten die Gegner der Kirche für sich in Anspruch genommen, ihn zu den Reformatoren vor der Reformation gerechnet. Es ist Dante, der Dichter der göttlichen Komödie. Wie hätten sie auch den Philosophen und Theologen unter den Dichtern verstehen können ohne das Verständnis der gleichzeitigen Philosophie und Theologie? Die ernsten Mühen anderer Forscher konnten wohl seiner Dichtung geschichtlichen Inhalt erläutern, den geistigen Gehalt derselben aber nicht heben. Darum veröffentlichte Hettinger vom Jahre 1876 eine Reihe von Vorträgen und Schriften über Dante, die auch bei den gewiegtesten Dantekennern der Gegenseite Anerkennung fanden. Es erschienen „Grundidee und Charakter der göttlichen Komödie von Dante Alighieri. Ein Vortrag." (Bonn, Henry 1876.) „Die göttliche Komödie des Dante Alighieri nach ihrem wesentlichen Inhalt und Charakter dargestellt." (Freiburg, Herder 1880, 2. Auflage 1889.) „Dante und Beatrice." (Frankfurt, Fösser 1883.) „Rom gehört dem Papste. Nach Dante Alighieri", (Linz, Haslinger 1887.) „Dante's Geistesgang". (Köln, Bachem, 1888.)

3.

Neben diesen ununterbrochenen literarischen Arbeiten waltete Hettinger mit der größten Gewissenhaftigkeit seines Lehrberufes. Wie alle seine Schriften eine reife Frucht nicht bloß seines erleuchteten Geistes, sondern auch des ernstesten Fleißes nach Form und Inhalt sind, so waren auch alle seine Lehrvorträge auf dem Katheder tief durchdacht und wohl vorbereitet. Hettinger hat den Katheder nie ohne besondere Vorbereitung bestiegen. Und die Vorzüge seiner Schriften, erhabener Gedankenflug, Reichthum der Bilder, Sentenzen, edle Sprache eigneten auch diesen Vorträgen. Unter Männern, wie Hettinger, Hergenroether, Denzinger hat die theologische Facultät Würzburg eine neue Blütezeit begonnen. Seitdem infolge der an das vaticanische Concil anknüpfenden Wirren die theologischen Lehrstühle so mancher Hochschule entweder verwaist oder mit Männern besetzt waren, die sich mit Papst und Concil im Widerspruch befanden, war die Würzburger Facultät

der Mittelpunkt des katholischen Deutschlands geworden. Sie hatte in jenem bewährten Gutachten vom 7. Juli 1869, das von der bayerischen Staatsregierung einverlangt und das nach seinem dogmatischen Theile von Hettinger, nach seinem canonistischen von Hergenroether ausgearbeitet war, den richtigen kirchlichen Standpunkt in der Unfehlbarkeitsfrage sofort eingenommen, wie ja auch die beiden Professoren Hergenroether und Hettinger von Pius IX. zu den Vorarbeiten des vaticanischen Concils beigezogen worden waren. Darum sendeten die Bischöfe von ganz Deutschland und der Schweiz ihre Theologen so gerne nach Würzburg, wo sie neben der richtigen kirchlichen Lehre in den zahlreich erblühenden katholischen Studentenvereinigungen auch Schutz gegen die Gefahren der Universität und Kenntnis des kirchlichen Lebens finden konnten. In diesen Jahren hat sich die theologische Facultät Würzburg den Dank des ganzen katholischen Deutschlands verdient. Und so saßen in jenen Jahren Tausende von Theologen aus allen Theilen Deutschlands zu Hettingers Füßen, der seit 1884 zum Professor der Dogmatik ernannt war, ein Fach, das er schon seit Sommer 1871, neben seinem erkrankten Freunde Denzinger versah; alle waren für ihn begeistert und keiner hat seine Vorlesungen ohne reichen Gewinn und allseitige Anregung besucht. Manche hätten vielleicht gewünscht, dass er da auch den eigentlichen Schulbedürfnissen, der Erklärung und Durchführung des Einzelnen mehr Aufmerksamkeit geschenkt hätte; aber der positive Inhalt der Dogmatik und die richtige dogmatische Anschauung wurde doch allen geboten. Von ihm angeregt und aufgemuntert, haben viele junge Talente die unfreiwillige Muße, die ihnen der Culturkampf gewährte, zu weiteren Studien benützt und heute sind Schüler Hettingers die Zierde der verschiedensten Hochschulen Bayerns und Deutschlands. Eines aber werden ihm alle seine Schüler immer danken, dass er in ihren Herzen so mächtig angezündet hat die Liebe zur katholischen Kirche und zum apostolischen Stuhle. Das war sein Lieblingsthema, auf das er immer und immer wieder zurückkam. Darin besteht auch die Größe Hettingers, dass er bei all' seinen Erfolgen ein so treuer Sohn seiner Kirche blieb. „Der Subjectivismus, sagte er bei seiner siebenzigjährigen Geburtstagsfeier, ist eine nicht geringe Versuchung für strebende Geister, er schmeichelt ihrer Eigenliebe und verlockt sie unter dem Namen „Wissenschaft“ völlig neue und scheinbar bessere Bahnen einzuschlagen, ihr eigenes System aufzustellen, ihre besonderen Anschauungen zu verkünden. Das mag ihren Lehren vor Manchen Glanz verleihen; aber es ist doch das Alles nur wie ein Meteor, das einen Augenblick leuchtet und dann wird es wieder Nacht. Ein System folgt auf das andere, eine Meinung verdrängt die andere, sicut unda sequitur undam. Da steht er dann da der Mann der Wissenschaft am Ende seiner Tage, mit dem Gram im Herzen um ein verlorenes

Leben, um so viele fruchtlose Arbeit; „in vanum laboravi." Darum wollte ich schöpfen aus der unversiegbaren Quelle der heiligen Kirche; von hier geht aus alle Kraft und aller Segen für das katholische Lehramt.... Und ist es auch noch so wenig, was wir gearbeitet und geschaffen, es ist doch ein „Κτῆμα ἐς ἀεί." Darum hat aber auch die Kirche an ihm keine Irrgänge zu beklagen. Auf dem Gipfel seines Ruhmes und seiner Ehre, bewundert und geehrt von allen, blieb er immer ein treuer, demüthiger Sohn der katholischen Kirche. Wie Pius IX. dies anerkannte, so hat insbesondere Leo XIII. ihn ausgezeichnet. Er ernannte ihn zum päpstlichen Hausprälaten am 21. November 1879, zog ihn zu den wichtigsten Berathungen bei, und übertrug ihm insbesondere die Aufgabe, seine Rundschreiben ins Deutsche zu übertragen.[1])

Was ferner auf alle seine Zuhörer einen so unwiderstehlichen Einfluss ausübte, das war seine überwältigende Persönlichkeit. Er hat ja selbst oft den Satz ausgesprochen: „Nicht was der akademische Lehrer weiss und mittheilt, sondern was er ist, das gibt seinem Lehramte Wirksamkeit, und die Zuhörer wollen nicht bloß eine bestimmte Summe von Kenntnissen, die sie ja auch und vielleicht viel besser in den Büchern finden, sondern der ganze Mann mit seinem Denken, Wollen, Fühlen ist es, an dem sie sich bilden." So wird das akademische Lehramt eine Seelsorge in eminentem Sinne. „Zuerst Priester, dann Professor, so habe ich es immer gemeint. Ein Seelsorgeamt sollte mir das Lehramt sein und darum bot mir jede Stunde auf dem Lehrstuhle hohe Freude und darum ward die Sehnsucht darnach in mir mit jedem Jahre wieder neu."

Deswegen liebte es Hettinger auch, auf dem Katheder aus dem reichen Schatze seiner Lebenserfahrungen seinen Schülern mitzutheilen. Besonders dienten ihm dazu die Stunden, welche er der Leitung des homiletischen Seminares widmete; denn Hettinger lehrte auch die Homiletik und unter seiner Anregung und Leitung haben manche unserer hervorragendsten Kanzelredner, insbesondere der hochwürdigste Herr Bischof Ehrler von Speier, sich herangebildet. Seine „Aphorismen über Predigt und Prediger" (Freiburg, Herder 1888), die zu einem großen Theile in dieser Quartalschrift zuerst erschienen, zeigen uns den Geist seines homiletischen Unterrichtes. Er selbst war ein hervorragender Redner und Prediger. Durfte er doch seine erste öffentliche Predigt, Allerheiligen 1843, als junger Priester in der Sixtina zu Rom vor Papst Gregor XVI. und dem Cardinals-

---

[1]) Auch staatliche Auszeichnungen wurden ihm zutheil; so erhielt er 1864 das Ritterkreuz erster Classe des Ordens vom hl. Michael und 1882 das Ritterkreuz vom Verdienstorden der bayerischen Krone, welches das Anrecht auf persönlichen Adel verleiht, Hettinger hat aber nie um Eintragung in die Adelsmatrikel nachgesucht; darum ist die richtige Schreibweise „Hettinger" und nicht „v. Hettinger."

Collegium halten. Die zweite öffentliche Predigt hielt er dann freilich zwei Jahre später als Kaplan in einem Filialdorfe an den Abhängen des Spessart. Wer seine Reden auf den General-Versammlungen der Katholiken Deutschlands, zu Frankfurt 1863, zu Würzburg 1864 und 1877 oder seine beiden Reden „Pius IX. und die Idee des Papstthums“ (1877) zur Feier von dessen 50jährigem Bischofsjubiläum und „Gottes Schutz über seine Kirche“ zur Secundizfeier Leo XIII. am 11. December 1887 oder wer seine Predigten, wie die zur Feier des 300jährigen Jubiläums der Würzburger Universität gehaltene (1882) oder die Gedächtnisrede auf seinen Freund Denzinger (1883) gehört oder gelesen hat, mußste ihn als Meister der Beredsamkeit anerkennen. Aber die zündende Kraft seiner Worte bewährte sich auch, so oft er im Kreise der Studierenden bei deren Festen erschien, wie er es in früheren Jahren so gerne und oft that. Das katholische Vereinsleben in Würzburg hat unter den Studierenden der Hochschule Hettinger mit andern ins Leben gerufen und gefördert.

So war Hettinger rastlos thätig. Auf seinem Pulte liegt ein größeres Werk: „Timotheus,“ zu welchem die in der Quartalschrift veröffentlichten „Briefe an einen jungen Theologen“ gehören und an welchem er bis zum letzten Tage vor seiner Erkrankung gearbeitet. Am 20. Januar hatte Hettinger, der sich in der letzten Zeit etwas unwohl gefühlt hatte, noch einmal mit voller Begeisterung auf dem Katheder seines Lehramtes gewaltet. Gegen Schluſs der Stunde sprach er von der commendatio animae. Mit den Worten: „Die heiligste Dreifaltigkeit steht am Eintritt in das Leben, sie steht auch am Eintritt in die Ewigkeit,“ verließ er den Lehrstuhl. Am 21. morgens gegen 8 Uhr traf ihn ein Schlaganfall, der ihn lähmte und das Bewuſstsein theilweise störte. Obgleich die Hoffnung auf vollständige Wiederherstellung vollständig ausgeschlossen war, dachte doch niemand an ein so rasches Ende. Da trat unerwartet am 26. nachmittags 4 Uhr eine Gehirnlähmung ein, die den sofortigen Tod herbeiführte, nachdem er eine Stunde zuvor bei vollem Bewuſstsein seinem Freunde, dem Stadtpfarrer Beckert, die heil. Beicht abgelegt hatte. Die heilige Oelung hatte er schon unmittelbar nach dem ersten Anfalle empfangen. Allgemein war die Theilnahme, die die Nachricht von seinem Tode in der Stadt und allüberall in katholischen Kreisen hervorrief.

„Hettinger ist todt,“ sagte Stadtpfarrer Beckert in seiner Grabrede, „aber er lebt fort in seinen Schülern und in seinen Schriften, er lebt fort in der Ewigkeit, für die er gearbeitet.“ Möge der Herr an ihm erfüllt haben, was er an die Spitze seiner Gedächtnisrede auf Denzinger gestellt: „Qui erudiunt ad justitiam multos, fulgebunt quasi stellae in perpetuas aeternitates.“ Daniel 12, 3.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

Die Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1890[1])

zum

prov. Congruagesetze vom 15. April 1885.

Erläutert von Msgr. Domcapitular Anton Pinzger.

Wenn auch das provisorische Congruagesetz vom 15. April 1885 nicht allen Erwartungen entsprach, die man von demselben gehegt hat, so hat es doch zur Besserung der materiellen Lage des Seelsorge-Clerus wesentlich beigetragen und wurde das Inslebentreten des Gesetzes mit der innigsten Freude begrüßt. Die Regierung sorgte aber dafür, dass diese Freude nicht allzugroß werde und eine ordentliche Abkühlung erfahre. Es erschien alsbald die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 2. Juli 1885, welche viele Einschränkungen festsetzte, die im Gesetze nicht streng begründet waren. Und da die Regierung auch sonst eine strenge Auslegung dem Gesetze gab, so entstand ein Kampf gegen die Behandlung des Gesetzes, bei welchem der Verwaltungs-Gerichtshof vielfach entscheidend eingriff, und wo die Regierung manche Niederlage erlitt. Schon beim Uebergange zur Ausführung des Gesetzes wurde die klare Bestimmung des § 9 des Gesetzes, „wornach die Dotations-Ergänzung der Congrua der selbständigen Seelsorger vom 1. Jänner 1887 an mit der Hälfte in Wirksamkeit zu treten habe", durch den famosen Rechnungsschlüssel (vide L. Qu. S. 487, St. XXVIII) in einer Weise illusorisch gemacht, dass mancher Pfründner im Jahre 1887 weniger bezog, als früher. Die Beschwerden hierüber gelangten bis zum Verwaltungs-Gerichtshofe, der die sonderbare Berechnung als im Gesetze nicht begründet bezeichnete. Gleichwohl wurde von der Regierung bis jetzt eine Remedur nicht geschaffen und die diesbezüglichen Gesuche vieler Pfarrämter um Rückerstattung der Verkürzung fanden bis jetzt noch keine Erledigung.

Das Gesetz bezeichnet als selbständige Seelsorger jene, welche auf Grund canonischer Einsetzung in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben, die Ministerial-Verordnung aber bestimmte, dass als selbständige Seelsorger nur die mit eigener Jurisdiction bei mit staaatlicher Genehmigung errichteten Seelsorg-Stationen bestellten Curatgeistlichen anzusehen sind. Diese staatliche Genehmigung war aber bei den meisten Vicariaten, Exposituren, Localien nicht nachzuweisen und so wurden diese, obwohl sie alle Eigenschaften eines selbständigen Seelsorgers hatten, bezüglich der Congruaergänzung den Hilfspriestern gleichgehalten, obwohl nach dem Gesetze als solche nur jene zu ver-

[1]) Wiener Diöcesan-Bl. Nr. 3, Linzer Diöcesanblatt Nr. 5 1890, sowie die Diöcesanblätter der übrigen Diöcesen.

stehen sind, welche den selbständigen Seelsorgern vom Diöcesanbischofe zu deren Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegeben sind, was aber bei den genannten Kategorien nicht der Fall ist. Der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof schien anfänglich den Expositi zu Hilfe zu kommen (L. Qu. 1888 S. 491, XXXXIV und 1889 S. 488 XXII), neigte sich aber dann in seinen Entscheidungen der Ansicht der Regierung zu (L. Qu. 1888 Nr. 1011 XXXVII und 1890 S. 231, XXVI). Gewiss war es aber der Wille der Gesetzgeber, dass die Selbständigkeit durch den eigenen Seelsorgsprengel, die besondere Jurisdiction und die eigene Vermögensverwaltung als gekennzeichnet zu betrachten ist.

Eine weitere Frage wurde aufgeworfen, wo denn ein Hilfspriester als systemisiert zu betrachten ist, da hiemit auch die Höhe der Congrua des Pfarrers im Zusammenhange steht. Auch hier antwortete die Regierung, dass nur jener Hilfspriester als systemisiert zu betrachten ist, dessen Posten von der Staatsverwaltung als nothwendig erkannt worden ist (vide L. Qu. 1889 S. 227, XXXIX), und somit erscheint die Systemisierung ganz im Belieben der Regierung und sohin auch die Zuerkennung der Congrua von 700 oder 800 fl. In Betreff der Zahlungspflicht handelte die Regierung nach dem Grundsatze, dass zuerst das Einkommen des Pfarrers heranzuziehen wäre, und wenn dieses nicht ausreiche, der Staat (Religionsfond). Gegen diesen Crispinischen Grundsatz, der manchen Pfarrer an seinem bisherigen Einkommen schädigte, wurde wiederholt die Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof erhoben, welcher sich dahin aussprach, daß die Verpflichtung des Pfarrers zur Zahlung einer erhöhten Congruagebür für den Hilfspriester auf einem besonderen Rechtstitel beruhen muss (L. Q. 1889 S. 489, XXIII und 1888, S. 739 XXV). Man hat aber nichts gehört, dass sich die Regierung diese Entscheidung zur Richtschnur genommen hat. In vielen Fällen konnte übrigens der Pfarrer nichts mehr machen, da er sich einer in Rechtskraft erwachsenen Fassion gegenüber sah, die nicht er, sondern der Provisor zu verfassen hatte. Was nun die Fatierung anbelangt, so waren es bei den Einnahmen insbesondere drei Punkte, deren Behandlung vielfach Anlass zur Klage gab, nämlich:

a) Das Einkommen aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens. Im Gesetze heißt es: „insoferne solche Ueberschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können";[1]) allein es wurden nicht bloß derlei Ueberschüsse herangezogen, sondern auch Bezüge aus dem Kirchenvermögen, die sich als Entlohnungen für Gänge oder sonst für eine Gegenleistung darstellten (vide L. Qu. 1890 S. 230, XXIV) oder die nur solange bewilligt waren, als das Kirchenvermögen hinreicht.

---

[1]) L. Qu. 1888 S. 1006, XXX und 1890 S. 230, XXV.

b) Die Stolagebüren; in Betreff derselben wurde nach anfänglicher Einrechnung der factischen Stola in Würdigung des Ausdruckes „Gebüren von stolpflichtigen Acten“ nur der Mindestbetrag nach der Josefinischen Stolordnung angenommen, d. i. bei Sterbefällen 1 fl. 5 kr. und $52^{5}/_{10}$ kr., bei Trauungen 1 fl. 5 kr., für Verkündscheine $52^{5}/_{10}$ kr.; die anfänglich mitgerechneten Matrikengebüren à $52^{5}/_{10}$ kr. wurden später fallengelassen.

c) Stiftungsgebüren. Die Regierung begnügte sich nicht damit, dass die Clausel der Nichteinrechnung im Stiftsbriefe enthalten sei, sondern verlangte auch die Vorlage der Willenserklärung der Stifters (Testament oder Protokoll), um zu ersehen, ob daselbst die fragliche Clausel enthalten sei. Da die Beibringung eines solchen Schriftstückes oft sehr schwer war, so wären trotz des günstig lautenden Stiftbriefes doch fast alle Stiftungsgebüren eingerechnet worden. Die Angelegenheit kam endlich vor den Verwaltungsgerichtshof, welcher entschied, es genüge, dass im Stiftbriefe die Clausel der Nichteinrechnung stehe (L. Qu. 1888 S. 490, XXXXIII).

Bei den Ausgaben erscheint das Gebüren-Aequivalent, das nach dem Gesetze jeder Pfründennutznießer, dessen Einkommen mehr als 500 fl. beträgt, zahlen muss, gut gelassen; eine ganz ähnliche Steuer ist die Einkommensteuer, die auch vom ganzen Einkommen, insoferne es nicht von Grund und Boden oder Staatsschuldverschreibungen herrührt, zu entrichten kommt; allein gegen die Gutlassung dieser Steuer, die doch offenbar die Congrua mindert und nur den trifft, der zufälliger Weise ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen von mehr als 600 fl. hat, glaubte sich die Regierung hartnäckig weigern zu sollen, bis etwa — der Verwaltungs-Gerichtshof wieder ein entscheidendes Wort spricht. Ein wunder Punkt der Fatierung der Auslagen waren jene für Baulichkeiten. In den früheren Fassionen war für Herhaltung der sarta tecta ein Betrag gutgelassen worden, was ganz billig war, denn es ist ein großer Unterschied, ob der Pfarrer bloß Ein Gebäude (den Pfarrhof) herzuhalten hat, oder nebst diesem eine Menge Oekonomiegebäude. Dieser Unterschied wurde aber zum Schaden der letzteren aufgehoben. Es sollten aber dafür die größeren Bauauslagen von Fall zu Fall aufgerechnet werden dürfen; allein was geschieht? die Regierung behandelt dieselben ganz nach dem Baunormale von 1806, wo, wenn die Congrua des Pfarrers nicht hinreicht, das Kirchenvermögen oder die Concurrenz einzutreten hat.

Die Provisoren konnten mit dem Congruagesetze zufrieden sein, da ihnen doch ein Gehalt von 600 fl., gegen die früheren 315 fl. und 500 fl., zugewiesen war. Die Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1885 schmälerte aber wieder ihr Einkommen, indem sie denselben die Last auflegte, dass sie alle in die Intercalarzeit fallenden Stiftungen gratis zu persolvieren hätten, wodurch gerade jene an

größeren Stationen mit der größeren Mühe gegenüber den kleinen Stationen mit wenig Stiftungen zu kurz kommen.

Das prov. Congruagesetz hat also schon eine ganze Geschichte hinter sich und zwar infolge der engherzigen, den fiskalischen Standpunkt allzusehr berücksichtigenden Auslegung, welche demselben die Regierung gegeben hat. Durch die Menge der Recurse, die Vorstellungen im Parlamente und die Entscheidungen oberster Verwaltungsbehörden bewogen, trat die Regierung gewissermaßen den Rückzug an, sie hob die odiose Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1885 (R.-G.-Bl. St. XXXI Nr. 99) auf und erließ hiefür eine neue Verordnung vom 20. Jänner 1890, welche mit 1. Februar 1890 in Kraft tritt. Wenn auch die meisten Bestimmungen der früheren Verordnung darin wieder vorkommen, so enthält sie doch in wesentlichen Punkten Aenderungen, die mit einer gewissen Genugthuung zu begrüßen sind. Nach dieser sind die Einbekenntnisse beim Amtsantritte eines Pfründennutznießers zu machen und im Wege des Ordinariates (und nicht der Bezirkshauptmannschaft) vorzulegen. Dem Pfründeninhaber ist eine Zeit von zwei Monaten[1] zur Vorlage gestattet; er kann daher die nothwendigen Daten mit aller Genauigkeit und Ruhe sammeln und kann dann auch eventuell den Recurs ergreifen. Er kann sich daher sozusagen um seine Haut wehren und hängt sein Einkommen nicht von dem größeren oder geringeren Eifer des Provisors ab. Im § 1 ist dann auch die so odiose Erklärung eines selbständigen Seelsorgers, dass er nämlich bei einer mit staatlicher Genehmigung errichteten Seelsorgsstation angestellt sein muss, weggelassen. Bezüglich des Einkommens der systemisierten Hilfspriester heißt es bei § 4 II c: zu den Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit gehören auch die auf einer langjährigen Uebung beruhenden bisherigen sowie die in einem speciellen Rechtstitel begründeten Leistungen aus dem Pfarreinkommen für die systemisierten Hilfspriester. Damit die Ueberschüsse des localen Kirchenvermögens eingerechnet werden dürfen, sind die behördlichen Bewilligungen und sonstigen Urkunden, auf welche sich dieselben gründen, nachzuweisen (§ 4 I e), wodurch der Willkür der Einrechnung ein starker Damm entgegengesetzt erscheint. Bei den Einbekenntnissen der Stola und der Stiftungen ist die Begünstigung gewährt, dass, wenn ein nach dem Gesetze vom 15. April 1885 richtiggestelltes Einkommen vorliegt, die Vorlage eines Ausweises (bei der Stola innerhalb 10 Jahren) unterbleiben kann. (§ 4, I f und g). Wenn auch die Einkommen-

[1]) Damit doch der Pfründeninhaber inzwischen nicht ohne Gehalt ist, bestimmt al. 2, § 12, dass demselben über Ansuchen bis zur Feststellung der Congruaergänzung die von seinem Vorgänger genossenen Bezüge angewiesen werden können.

steuer als Gutlassungspost noch nicht bezeichnet ist, so halten wir die Gutlassung für eine Frage der Zeit und was die größeren Baulichkeiten betrifft, so ist in der Ministerial-Verordnung (§ 4, II) ausdrücklich betont, dass die Kosten derselben von dem Pfründennutznießer, wenn dadurch dessen Congrua verkürzt wird, innerhalb des Ausmaßes dieser Congrua von Fall zu Fall vom Religionsfonde anzusprechen seien. Es kann sich hiebei nur um die altgestifteten Pfarreien handeln, wo die Herhaltnng der Gebäude dem Pfründner obliegt, während bei den neugestifteten zur Bestreitung größerer Baulichkeiten von jeher das Kirchenvermögen oder die Concurrenz einzutreten hat.

Mit großer Befriedigung werden die Provisoren die Alinea 3 des § 14 begrüßen, wornach sie auf das stiftungsmäßige Messstipendium bis zur Höhe des diöcesanüblichen Anspruch haben. Jene, deren Gehalt nur 30 fl. monatlich beträgt, waren auch früher nicht verpflichtet, die Stiftungsmessen anders als gegen das diöcesanübliche Stipendium zu persolvieren. Diese Bestimmung ist auch jetzt beibehalten (al. 4 § 14). Der Unterschied zwischen al. 3 und 4 ist der, dass die Provisoren mit 600 fl. Gehalt, in dem Falle, als der Stiftungsbezug geringer als das diöcesanübliche Stipendium ist, nur den niederen Stiftungsbezug, die Provisoren mit 360 fl. Gehalt aber das diöcesanübliche Stipendium verrechnen dürfen.

Jenen, welche in den Ruhestand treten wollen (L. Qu. 1887 S. 235 und 1889 S. 220) ist eine übrigens ganz begründete Mehr-Nachweisung aufgetragen, nämlich die Vorlage eines Einbekenntnisses, wenn ein solches, nach dem Gesetze vom 15. April 1885 richtiggestelltes, nicht vorhanden ist. (§ 15 al. 2.)

Im Ganzen bezeichnet also die Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1890 einen Fortschritt in der sinngemäßen Auslegung des prov. Congruagesetzes, hoffentlich aber keinen Stillstand, indem noch manche Fragen, (insbesondere auch die Belastung der Ergänzung mit Religionsfondsmessen) zum Austrage zu bringen sind.

Sammlungen durch die Klosterfrauen.

Von Msgr. Domcapitular Anton Pinzger in Linz.

Es sind erst wenige Decennien, seit Mitglieder von Congregationen von ihren Oberen auf Sammlung geschickt werden,[1]) um die Geldmittel für diese oder jene Gründung aufzubringen. In der That

[1]) Die betreffenden Congregationen haben die Befugnis zum Sammeln nur von der weltlichen Behörde; dieselben stellen gewöhnlich irgend ein Unternehmen unter die Protection einer hohen und höchsten Persönlichkeit, welcher das Ministerium die Erlaubnis füglicher Weise nicht abschlagen kann.

brachten diese Bienen große Summen mit nachhause, denn das gute gläubige Volk hatte Respect vor dem Ordenskleide und den Versicherungen der großen Verdienste, die es sich durch eine Gabe erwerben konnte. Zudem waren die Schwestern auch von den geistlichen Obern empfohlen worden. Als aber die Sammlerinnen gar alle Jahre erschienen, von den verschiedensten Congregationen aus fremden Diöcesen, da fingen auch die Bestgesinnten an, diese Sammlungen als eine Landplage zu betrachten und nur ungern ihren Obulus zu geben. Der anfängliche Respect vor den Ordensfrauen verlor sich, und damit minderte sich auch die Achtung vor den weiblichen Orden überhaupt. Die Klosterfrauen gehören ins Kloster, hieß es, es sei nicht recht, dass sie das ganze Jahr herumziehen, um zu fechten und wenn sie was gründen wollen, so sollen sie es in der eigenen Diöcese aufbringen, die auch den Nutzen davon hat. Da auch viele Unzukömmlichkeiten bei den Sammlungen vorkamen, so waren die Bitten, die von den am meisten geplagten Pfarrern an die Ordinariate um Einschränkung vorgebracht wurden, nicht wenig, so zwar, dass die Bischofs-Versammlungen in Fulda und letzthin auch in Wien sich mit der Frage beschäftigten und eine Einschränkung für nöthig erachteten. Mit der praktischen Ausführung dieser Absicht scheint in Oesterreich das Linzer bischöfl. Ordinariat begonnen zu haben, indem es in seinem letzten Diöcesanblatte Nr. 5, 1890, den Geistlichen die actuelle Mitwirkung zu derlei Sammlungen untersagt. Durch diese Verfügung hat sich das bisch. Ordinariat zum größten Danke verpflichtet: 1. die Klosterfrauen selbst. Ach viele klagten weinend über die harte Aufgabe, dass sie Monate lang, fern von ihrem Kloster, sozusagen schutzlos in der Welt herumziehen müssen; hätten sie dies vorausgesehen, sie wären nicht ins Kloster eingetreten, denn sie hofften beim Eintritte in die Congregation von der Welt abgeschieden, ihr Leben dem Dienste Gottes und den Werken der Nächstenliebe widmen zu können. Welche Insulten, Grobheiten, zweideutige Reden müssen sie auf Eisenbahnen, auf der Straße, in den Häusern hören! Es ist ein kläglicher Anblick, wenn an Regentagen die zarten Frauengestalten beschmutzt, durchnäßt, halb erfroren, ein Gespötte der Leute von der Sammlung in den Pfarrhof zurückkommen. Die „ehrwürdige Mutter" zuhause und die Rathschwestern haben keine Ahnung von derlei Strapazen, fertigen ihre Klagen leicht ab und machen Vorwürfe, wenn sie zu wenig Geld nachhause gebracht haben oder dass sie — den Ordensgeist verloren haben. Ja der Ordensgeist kann unmöglich bei einem solchen herumziehenden Leben gedeihen. Man sieht es auch bei den Schwestern selbst; während die jüngere Schwester schüchtern, bescheiden und zurückhaltend sich benimmt, ist die ältere bereits dreister geworden; gibt schnippige Antworten, ist auch öfters keck und zudringlich bei der Sammlung. Auch ihr einst zartes Gemüth ist durch das Herumstreifen und Anhören der ver-

schiedensten Reden abgestumpft, die Bescheidenheit, Demuth zieren sie nicht mehr und kehren auch nicht mehr zurück, wenn sie im Kloster bleiben; die schönsten Tugendblüten sind abgestreift. Kein Wunder, wenn solche Klosterfrauen widerspänstig, derb, unfreundlich werden, und die Congregation darunter oft tödtlich geschädigt wird.

2. Die Seelsorger auf dem Lande. Da kommt eine Correspondenzkarte, in welcher lakonisch die Schwestern ihre Ankunft anzeigen, um Verkündung, Bestellung von Mitsammlerinnen u. dgl. ersuchen. Der Pfarrer gibt den Auftrag, das Gastzimmer zu räumen und ordentlich herzurichten — denn sonst riskiert man, dass man ausgerichtet wird — und erwartet besorgt die hohe Ankunft, die gewöhnlich in einer Equipage erfolgt. Nun entspinnt sich öfters folgendes Gespräch: Schwester: Karten erhalten, Sammlung doch empfohlen, morgen beginnen! Pfarrer, schüchtern: Haben Sie vielleicht Erlaubnis von der kirchlichen Behörde? Schwester: Nein, wir brauchen sie auch nicht, wir haben sie vom Ministerium selbst. Pfarrer: Erlaube mir aufmerksam zu machen, dass erst in der vorigen Woche Klosterfrauen von Krakau da waren, der barmherzige Bruder jeden Tag erwartet wird, die Gemeinde durch Hagelschlag verunglückt ist und überdies zu Concurrenz-Bauten viel leisten musste, wie in der Diöcese selber gemeinnützige Anstalten zu unterstützen haben u. s. w. Schwester: Das thut nichts, wir gehen doch, die Frau Oberin hat es befohlen. Pfarrer: Da haben Sie fünf Gulden, aber gehen Sie nicht sammeln. Schwester: Ich nehme das Geld nicht an, oder nur als ein specielles Geschenk von Ihnen, aber wir werden sehen! Pfarrer: Darf ich vielleicht von der Sammlungsbefugnis Einsicht nehmen? Schwester: Nun ja, da ist sie. Pfarrer: Da steht: Die Sammlung wird nur bei bekannten Wohlthätern mit Ausschluss einer solchen von Haus zu Haus gestattet? Schwester: Ganz richtig; nennen Sie uns solche bekannte Persönlichkeiten, die was ordentliches zu geben pflegen. Der Pfarrer kratzt sich hinter den Ohren und verräth ihr einige gutmüthige Leute, mit der Bitte, doch nicht von Haus zu Haus zu gehen. Allein die Schwestern kehren sich wenig an die Bitte, gehen auch in solche Häuser, wo oft kaum eine Münze zu finden ist und die in peinliche Verlegenheit kommen. Wenn nun die Schwestern, für die er noch Ross und Wagen zur Abfuhr zu besorgen hat, fort sind, da kommen zuerst die „Gutmüthigen", die der Herr Pfarrer angezeigt hat, um sich bei diesem schönstens für diese Besuche zu bedanken, mit der Bitte, sie in Zukunft zu verschonen, dann die andern, die sich beklagen, dass denn die Geistlichen so das Herumvagieren von den Schwestern erlauben, es gebe ja selbst in der Gemeinde, in der Diöcese so viel zum Geben; es wird ja doch gar zu arg, was man uns zumuthet u. s. w. Der Seelsorger muss sich das gefallen lassen und muss erfahren, wie die Wohlthätigkeit für die eigenen Zwecke erlahmt.

3. Die Gemeinden. Nur in solchen Ländern, wo noch christlicher Glaube und Sitte herrscht, gehen die Schwestern sammeln. Aber gerade die Wohlgesinnten empfinden es peinlich, dass die schöne und erhabene Idee des Klosterlebens durch das Herumstreifen von Ordenspersonen gewissermaßen in den Staub gezogen werde. Sie empfinden Mitleid mit denselben, aber auch schmerzliche Ueberraschung, wenn sie an denselben Eigenschaften, wie Dreistigkeit, Insolenz wahrnehmen, die sie bei einer Ordensperson nie vermuthet hätten. Schmerzlich berührt es sie, dass den Feinden der Kirche gegründeter Anlass zu Spott und Hohn über das Ordensleben gegeben wird. Ist es dann weiter zu verargen, wenn sie es befremdlich finden, dass sie auf dem Lande für Humanitäts-Anstalten (Prachtbauten) in der Nähe oder in einer Residenz selbst, wo es doch so viele Reiche gibt, sammeln, während die einheimischen Bedürfnisse, jene, welche die Kirche selbst empfiehlt, selbst so groß und zahlreich sind. Ja, die christlichen Gemeinden werden dankbar sein, wenn ihnen die Klosterfrauen aus fremden Diöcesen nicht mehr jene peinlichen Verlegenheiten bereiten.

Wenn auch Ordensschwestern im Allgemeinen doch immerhin bescheiden auftreten und sozusagen erträglich sind, so kann man dies wohl nicht von jenen Personen sagen, die nach Art der Klosterfrauen gekleidet sind und von Gemeinden für Kirchen und andere Bauten auf Sammlung geschickt werden. Diese compromittieren nicht selten das geistliche Kleid und verdienen in der Regel schon gar keine Unterstützung.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

I. Durch drei Rescripte der heiligen Ablass-Congregation vom 14. December 1889 hat unser heiliger Vater Papst Leo XIII. folgende drei kurze Gebete mit je 100 Tagen Ablass bereichert, den man durch reumüthige und andächtige Verrichtung derselben je einmal täglich gewinnen und auch den Seelen des Fegfeuers fürbittweise zuwenden kann:

a) Gebet zu Ehren der Verklärung des göttlichen Heilandes:

O Herr, du hast dich gewürdigt, in dem Geheimnisse der glorreichen Verklärung deines göttlichen Sohnes die Wahrheit des heiligen kath. Glaubens in hellem Lichte erglänzen zu lassen und auf wunderbare Weise durch deine aus der Wolke ertönende Stimme unsere vollkommene Annahme an Kindesstatt zu bekräftigen; verleihe uns, wir bitten dich demüthig, dass wir dereinst Miterben eben dieses Königs der Herrlichkeit werden und dass wir an deiner ewigen Glückseligkeit Antheil haben mögen. Amen.

b) Gebet zum hl. Josef, vom hl. Bernardin von Siena. —

Memento nostri, beate Joseph; et tuae orationis suffragio apud tuum putativum Filium intercede; sed et beatissimam Virginem sponsam tuam nobis propitiam redde, quae Mater est Ejus, qui cum Patre et Spiritu Sancto vivit et regnat per infinita saecula saeculorum. Amen.

Gedenke unser, o heiliger Josef, und sei durch deine mächtige Fürbitte unser Vermittler bei deinem Pflegesohne; erwirb uns auch die Huld der allerseligsten Jungfrau, deiner Braut, welche die Mutter desjenigen ist, der mit dem Vater und dem heiligen Geiste lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

c) Gebet zum hl. Thomas von Aquin. —

O sancte Thoma, scholarum patrone, fidem invictam, caritatem fervidam, vitam castissimam, scientiam veram a Deo nobis obtine, per Christum Dominum nostrum. Amen.

O heiliger Thomas, Patron der christlichen Schulen, erlange uns von Gott einen unbesiegbaren Glauben, eifrige Liebe, ein ganz reines Leben und die wahre Wissenschaft, durch Christum unsern Herrn. Amen.

Dieser letztere Ablaß ist für alle Christgläubigen verliehen, welche vorstehendes Gebet entweder gemeinsam und öffentlich oder privatim vor dem Unterricht oder dem Studium reumüthig und andächtig in was immer für einer Sprache verrichten.

II. Die verschiedenen Vollmachten und Privilegien für Priester, welche sich der Interessen des Vereines zur Verbreitung des Glaubens annehmen (vgl. „die Abläße", 9. Aufl. S. 804, IV), sind durch Rescript der heiligen Congregation der Propaganda vom 4. August 1889 in folgender Weise erneuert und ausgedehnt worden:

1) Jeder Priester, welcher in einer Pfarrei oder Anstalt mit der Sammlung von Beiträgen für den genannten Verein betraut ist (ohne Rücksicht auf die Höhe der Summen, welche er zusammenbringt), sowie jeder Priester, der aus seinem Vermögen ein Almosen an den Verein spendet, welches der jährlichen Einnahme von einer Einigung von zehn Mitgliedern entspricht (d. h. 26 Frcs.), hat folgende Vorrechte:

a) Dreimal in jeder Woche das persönliche Altarsprivileg; b) die Vollmachten: den Gläubigen in der Sterbstunde den vollkommenen Ablaß zu ertheilen, — Rosenkränze, Kreuze, Crucifixe, Medaillen und kleine Statuen mit den päpstlichen — und Rosenkränze auch mit den Brigittenabläßen zu versehen; — endlich Crucifixe mit den Kreuzwegabläßen zu weihen. — Wo das Nähere über alle diese Facultäten zu finden ist, habe ich in „die Abläße" S. 805 angegeben.

2) Alle Priester, welche Mitglieder eines Rathes oder eines für die Interessen des Vereines sorgenden Comités sind; ebenso alle Priester, welche jährlich an die Vereinscasse eine Summe bezahlen, die wenigstens die Höhe von 1000 jährlichen Mitgliederbeiträgen (also 2600 Frcs.) erreicht (einerlei, ob diese Summe aus ihrem Vermögen oder von Sammlungen u. dgl. herstammen), erfreuen sich:

a) Des persönlichen Altarsprivilegs fünfmal wöchentlich, sowie der oben unter b) aufgeführten Facultäten; b) der Vollmacht, die Gläubigen durch An-

legung des seraphischen Gürtels in die Gürtelbruderschaft vom hl. Franz von Assisi aufzunehmen. — NB. die Facultät zur Bekleidung mit dem seraphischen Scapulier, wovon gleichfalls in dem Rescript oder vielmehr in der Bittstellung die Rede ist, hat keine thatsächliche Bedeutung; denn die erwähnte Gürtelbruderschaft hat kein Scapulier, und die heilige Congregation der Propaganda hat auf Anfrage des hochwürdigsten Franciscaner-Generals schon am 7. Februar 1886 ausdrücklich erklärt (s. Nouvelle revue théol. XVIII, 446), dass jener Ausdruck keineswegs die Vollmacht zur Aufnahme in den dritten Orden bedeutet. Es wäre darum besser gewesen, diese leicht irreführenden Worte einfach wegzulassen; — sie haben endlich c) die Befugnis, den Gläubigen das Scapulier vom Berge Karmel, das der unbefleckten Empfängnis und das rothe Passion-Scapulier zu weihen und anzulegen.

Für den Fall, dass die Summen für das betreffende Jahr noch nicht vollständig eingeliefert sind, dauern die erwähnten Vollmachten für den Priester, wenn er nur im vorhergehenden Jahre den vollständigen Betrag eingezahlt hat, noch bis zum Rechnungsabschluss des laufenden Jahres fort.

3) Jeder Priester, welcher auf einmal aus seinem eigenen Vermögen die obgenannte Summe (2600 Frcs.) an den Verein gibt, hat lebenslänglich das Recht auf die Vollmachten und Privilegien jener Priester, welche Mitglieder eines Rathes sind, d. h. alle unter 2) aufgezählten.

Zum besseren Verständnis mögen noch folgende Bemerkungen dienen. Während die früheren Vollmachten (siehe „die Ablässe“ S. 804—806) dem Verein zur Verbreitung des Glaubens nur auf sieben Jahre ertheilt zu werden pflegten, sind sie ihm jetzt auf immer gegeben, — mit Ausnahme der bloß auf fünf Jahre (also bis zum 5. Aug. 1894) gewährten Befugnis, Rosenkränze, Kreuze u. s. w. mit den apostolischen und respective mit den Brigittenablässen zu versehen. Für die einzelnen Priester ist dies jedoch ohne besondere Bedeutung, da sie selbstverständlich nur so lange jene Vollmachten genießen, als sie das Amt von Vorstehern (Sammlern) oder Räthen bekleiden, oder als sie die oben angegebenen Bedingungen für die einzelnen Jahre erfüllen — die unter 3) genannten Priester natürlich ausgenommen, wie dort gesagt ist. Diese Verleihung obiger Vollmachten auf immer ist also hauptsächlich eine Wohlthat für die Generalvorsteher des Vereines; denn sie sind von nun an der Sorge enthoben, jene Facultäten immer wieder in Rom erneuern zu lassen und die Erneuerung wieder bekannt zu geben; denn dies ist jetzt nur noch für die bloß auf fünf Jahre bewilligte Weihevollmacht nothwendig.

Außerdem beachte man, dass einige jener Entscheidungen der heiligen Ablasscongregation, welche bezüglich der früheren Vollmachten am 16. Juli 1887 gegeben wurden (siehe Acta S. Sed. XX, 60, und „die Ablässe“ S. 805 und 806), jetzt durch die neuen Verleihungen gegenstandslos geworden sind; nur die an der letztcitierten Stelle unter 1. und 4. erwähnten behalten noch ihre Bedeutung. Dass zur Ausübung obiger Vollmachten die Einwilligung des Diöcesanbischofs vorher einzuholen sei, ist in dem neuen Rescript nicht gesagt und scheint uns deshalb (nach Decr. auth. n 286 ad 2) nicht mehr nothwendig. Dagegen sind wir der Ansicht, dass die Befugnis, Crucifixe mit den Kreuzwegablässen zu weihen, nur zugunsten jener Personen ausgeübt werden darf, welche rechtmäßig am Besuch der Kreuzwegsstationen gehindert sind, wenn dies auch in dem Rescript nicht ausdrücklich hervorgehoben ist. Denn obgleich die Vollmacht der Weihe solcher Stations-crucifixe zuerst von dem Franciscanerorden erlangt wurde und der heilige Stuhl demselben sehr weitgehende Zugeständnisse bezüglich derselben eingeräumt hat, so können doch selbst die Generalobern dieses Ordens nur von jener Vollmacht Gebrauch machen oder sie andern delegieren für jene, welche die Kreuzwegsstationen selbst nicht besuchen können. Eine weitergehende Concession des heiligen

Stuhles kann also vernünftiger Weise nicht angenommen werden, wenn sie nicht speciell namhaft gemacht ist. (Vgl. Nouvelle revue théol. XXI, 606 ff.)

III. Zu den bisher bekannten Ablassbewilligungen für die St. Vincentiusvereine (siehe „die Ablässe" S. 780—782) sind noch die folgenden nachzutragen:

1) Für die Eltern der Vereinsmitglieder wurden durch Breve vom 5. September 1873 gewährt: Vollkommener Ablass in der Todesstunde, wenn sie reumüthig beichten oder wofern dieses unmöglich ist, wenigstens vollkommene Reue erwecken, den Namen Jesu womöglich mit dem Munde oder sonst im Herzen andächtig anrufen und den Tod geduldig und getrost als eine Strafe der Sünde aus der Hand Gottes annehmen; — ebenso vollkommenen Ablass bei Gelegenheit der geistlichen Exercitien, welche der Verein halten lässt, wenn sie andächtig allen Uebungen beiwohnen, reumüthig beichten, die heilige Communion in der Messe empfangen, welche am letzten Tage gelesen wird und nach den gewöhnlichen Meinungen beten; — ferner 100 Tage, wenn sie an irgend welchem Tage die erwähnten geistlichen Uebungen fromm mitmachen; — und endlich sieben Jahre und sieben Quadragenen, so oft sie einem Gottesdienst für ein dahingeschiedenes Vereinsmitglied beiwohnen, oder verstorbene Arme zu Grabe geleiten, oder sonst einen Act der Frömmigkeit oder Liebe nach der Gewohnheit des Vereines vollbringen. Auch alle diese Ablässe können den Seelen des Fegfeuers fürbittweise zugewendet werden.

2) Durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 30. Januar 1888 wurden

a) alle soeben aufgezählten Ablässe auch für die Frauen der Vereinsmitglieder bewilligt;

b) bezüglich des früher den Mitgliedern für die vier Hauptfeste des Vereines (S. Vincenz v. Paul, Unbefleckte Empfängnis, erster Fastensonntag, zweiter Sonntag nach Ostern) zugestandenen vollkommenen Ablasses sind jetzt mehrere Erleichterungen gewährt worden; nämlich erstens kann derselbe entweder an diesen Festtagen selbst oder an irgend einem der sieben unmittelbar folgenden Tage gewonnen werden; zweitens können die Mitglieder die heilige Communion in der gemeinschaftlich angehörten heiligen Messe empfangen, welche entweder in der nämlichen Kirche oder Kapelle oder in mehreren gelesen wird, die von dem örtlichen Verwaltungsrath einer jeden Stadt zu diesem Zwecke bezeichnet werden; drittens in Betreff der General-Versammlung, welcher die Mitglieder beizuwohnen haben, genügt es zum Gewinn des vollkommenen Ablasses, wenn die Versammlung am Abend vor dem Feste, oder am Festtage selbst, oder an einem der sieben unmittelbar folgenden Tage statthat; viertens endlich können jene Mitglieder, welche durch schwere Krankheit oder durch Schwächlichkeit verhindert sind, der gemeinschaftlichen heiligen Messe oder der General-Versammlung beizuwohnen, dennoch den vollkommenen Ablass gewinnen, wenn sie nur statt der vorgeschriebenen Bedingungen andere von ihrem Beichtvater ihnen auferlegte fromme Werke verrichten, welche sie ihrem Zustande gemäß zu erfüllen imstande sind.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Mit dem Hefte II, Jahrgang 1885, hat Schreiber dieses die Berichterstattung über die kath. Missionen übernommen; mit dem Hefte II, 1890 tritt derselbe zum 21. Male vor das Angesicht der Pl. Tit. Leser. Möge Niemand befürchten, dass ich nun eine Bergpartie auf die Höhe des Selbst-

lobes unternehmen wolle, um von dort zu verkünden, was mit dem Geschriebenen Großes geleistet worden sei. Ich gebe ja zu: der Erfolg war bedeutend, — nämlich bedeutend wenig!

Es mag sein, daſs manche Pl. Tit. Mitbrüder dem Geschriebenen die Geduld und Zeit des Lesens gewidmet haben; vielleicht hat hin und wieder eine Zeile dazu beigetragen, daſs theilnahmsvolle Blicke auf das Gebiet der Missionen sich richteten, und etwa die eine und andere milde Hand sich aufgethan hat zu einem Almosen für dieselben; es ist auch vorgekommen, daſs von da und dorther ein paar Gulden oder überzählige Meſsstipendien mir zu Handen gestellt wurden mit dem Auftrage, sie an arme Missionen zu verfrachten, was auch in Treu und Pflicht geschehen ist. Damit ist aber auch die Größe des Erfolges schon erschöpft!

Diese Thatsache flimmert mir oft genug vor den Augen in den vielen Stunden, die das Zusammensuchen der Missions-Berichte erfordert, und es beschleicht mich meuchlings der Gedanke: wenn die Brüder in den Missionen etwas von dem Geschriebenen und dessen Erfolgen erfahren, so — mögen sie wohl einiges Mitleid empfinden.

Unter dem Eindrucke sothaner Betrübnis dachte ich oft auf mögliche Besserung, und in solcher Gesinnung wandte ich mich an den Herrn Quartalmann, der in wohlbekannter blauer Uniform seine weiten Märsche macht in alle Länder und der bei Tausenden von Berufsgenossen ein gern gesehener Gast ist, nämlich an die löbliche Redaction der theol.-prakt. Quartalschrift mit der Bitte, in diesem Anliegen helfend beispringen zu wollen. Mit herzlicher Bereitwilligkeit wurde zugesagt, daſs der Herr Quartalmann um Gotteslohn zu seiner übrigen Ausrüstung auch noch eine Tasche sich umhängen lasse, und die dareinfallenden Gaben den katholischen Missionen zuführen wolle, oder, ohne Umschreibung gesagt: Es soll in der theol.-prakt. Quartalschrift eine eigene Sammelstelle für die katholischen Missionen eröffnet, und mit dem nächsten Hefte, falls sich etwas diesbezügliches ergibt, der Ausweis darüber eingestellt werden.

Ei! so! werden nun viele Pl. Tit. Herren Leser denken und in den bestehenden oder imaginären Bart brummen: Wieder ein neuer Bettler! noch ein Exemplar zu den Hunderten, welche ohne Gnad' und Pardon uns bedrängen!

Wahr ist es! aber nun: es haben schon viel Bessere als ich auf dieses Gebiet sich begeben, darunter sogar, wie die Schrift meldet, der heilige Apostel Paulus, der für die Christen armer Gemeinden an die Thüren der Wohlhabenden sehr vernehmlich geklopft hat. Ihm hält es Niemand für übel. Wenn es nun mir armen Sünder Jemand für übel hält, so geschieht mir ganz recht; und, wenn es sich etwa doch ereignen möchte, daſs Gaben für die Missionen bei der Redaction einlaufen, so geschieht auch recht. — „Gut ist gut, besser ist besser“, sagt ein alter Weiser.

Demnach, „was geschrieben ist, bleibt geschrieben“; ernstlich böse wird doch Niemand darüber werden.

Um nun dem wahrscheinlichen Ordnungsrufe: „Zur Sache!“ Folge zu leisten, greife ich gleich zu meinem Leisten und nagle darauf los in der Zusammenfügung und Wiedergabe der fälligen Berichte aus den Missionsgebieten aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Die Franciscaner-Custodie des heiligen Landes in Jerusalem strengt alle Kräfte an, um einerseits den sich mehrenden Bedürfnissen der Seelsorge entsprechen zu können, welche z. B. die Gründung einer neuen Filialpfarrei außer dem Jaffathore zur unabweislichen Nothwendigkeit machen, und um anderseits die Stätten mancher Sanctuarien in Besitz zu bekommen, was große Geldopfer erheischt, weil die andersgläubigen Secten völlig um die Wette sich beeilen, mit ihren bekannten Mitteln den Katholiken überall zuvorzukommen.

In Anbetracht der Nothwendigkeit dieser Schritte wird die Unterstützung der Custodie besonders der Mildthätigkeit aller Katholiken empfohlen.

Im vergangenen Jahre sind aus Spanien fünf Patres und fünf Fratres Ord. Cap. in Jerusalem eingetroffen, um sich der Mission im heiligen Lande zur Verfügung zu stellen.

Syrien. Im Dorfe Ghanemie ist die gesammte, bisher schismatische Bewohnerschaft zur katholischen Kirche zurückgetreten, und wurde diese neue Mission von den Franciscanern der Custodie des heiligen Landes übernommen, welche nun mit der Bitte und im Vertrauen auf genügende Unterstützung den Bau einer Kirche und eines Missionshauses unternehmen.

Persien. Die Mission der Lazaristen, die schon über ein halbes Jahrhundert dort arbeiten, ist eine ungemein schwierige, indem sie zur Hauptaufgabe die Bekehrung der Schismatiker sich setzte, welche erfahrungsgemäß schwerer zurechtzubringen sind, als Ketzer und Heiden. Ihre unermüdliche Arbeit wird durch kleine, aber stetige Erfolge belohnt. Durch Errichtung möglichst vieler Schulen, deren Leitung meist den barmherzigen Schwestern obliegt, und in welche die auf Erlernung von Sprachen so begierigen Orientalen mit Vorliebe ihre Kinder schicken, gewinnen sie mehr und mehr die Kindheit und Jugend.

In Chosrova besteht ein Seminar zur Heranbildung von einheimischen Priestern rit. chald.

Eben arbeitet der apostolische Delegat Msgr. Thomas an der Eröffnung eines Knaben- und Priester-Seminars zur Heranbildung eines Clerus rit. armen., was von größter Wichtigkeit ist, weil die Mehrzahl der Christen in Persien dem armenischen Schisma angehört.

Vorder-Indien. Die Mission der belgischen Jesuiten in Bengalen berichtet sehr Erfreuliches über die Bewegung, die sich unter den Heiden zugunsten des Christenthums immer lebhafter kundgibt. Den Mittelpunkt

dieser Bewegung bildet die Station Ranchi, wohin die Heiden aus der weitesten Umgebung kommen. In Joreya, wo P. de Smet die Mission aufnahm, war der Erste, der sich zum Christenthume meldete, ein heidnischer Opferpriester, welcher dafür allerdings viel zu leiden hatte; seinem Beispiele folgten sofort 17 Familien. Kurz darauf sind die Mehrzahl der Bewohner von Oboka und Omora und einige Familien von Olmunda in die katholische Kirche aufgenommen worden. In Torpa wurde die neue Herz Jesu-Kirche eingeweiht. Vom Juli 1888 bis Mai 1889 wurden in den vier Missions-Districten von Chota-Nagpore 4196 Personen getauft; die Missionäre arbeiten jetzt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln an der Errichtung von Schulen.

Hinter-Indien. Im apostolischen Vicariate West-Tongking schreitet das Wiederaufleben der katholischen Mission gerade in jenen Gegenden am schnellsten vorwärts, wo die Verfolgung am furchtbarsten gewüthet hatte.

In Hanoi, wo vor sechs Jahren der schreckliche Kampf um das Missionshaus getobt hat, wurden im Mai 1889 über 500 Katechumenen getauft; unter den Täuflingen sind mehrere, welche damals unter den Banden der Schwarzflaggen mitgethan haben; aus deren Erzählungen ergibt sich nun erst in voller Klarheit, wie groß damals die Gefahr gewesen, und wie es völlig als ein Wunder der göttlichen Vorsehung zu betrachten ist, dass die Feinde, deren Uebermacht der Sieg gewiss war, im entscheidenden Augenblicke plötzlich den Rückzug antraten.

In Dicoug-moug, einem Gebiete, wo bisher das buddhistische Heidenthum ausschließlich die Alleinherrschaft hatte, ist es einem Missionäre gelungen, in mehreren Dörfern Katechisten-Schulen zu errichten, und wurden 67 Heiden getauft und mehrt sich von Tag zu Tag die Zahl der Katechumenen; in Son-neng wurden 740 Heiden nach sorgfältigster Vorbereitung in die katholische Kirche aufgenommen. Am freudigsten gestaltete sich der Zug zur Bekehrung in Nam-Xang; diese Gemeinde zählt bereits 14.000 Katholiken, darunter seit der Verfolgung über 9000 Neubekehrte. Im Laufe des letzten Jahres hat das Christenthum in 40 heidnische Dörfer Eingang gefunden; in 20 anderen Dörfern, wo man auch um christlichen Unterricht gebeten hat, konnte wegen Mangels an Arbeitskräften und Geldmitteln die Arbeit noch nicht begonnen werden.

Mit dem Wachsen dieser Bewegung wächst natürlich auch der Hass der Feinde, die mit allen echt chinesischen Mitteln sich dagegen stemmen; umsomehr möge dieses Gebiet der kräftigsten Unterstützung empfohlen sein!

China. Der Jahresbericht der Propaganda brachte genaue Angaben über die Wirksamkeit der Franciscaner-Missionäre in China. Daraus seien folgende Thatsachen angeführt: In den Gebieten von Süd-Hunan, Hupe, Schansi, Nord-Schantung und Nord-Schensi arbeiten 64 europäische Ordensmissionäre und 70 einheimische Priester.

Unter einer Gesammtbevölkerung von 81 Millionen ist die jetzige Zahl der Katholiken 82.092; es bestehen 9 Seminare mit 144 Alumnen, 173 Schulen und Collegien mit 6269 Schülern und Zöglingen; auch weibliche Ordensgenossenschaften theilen sich in die Arbeit.

In Süd-Schantung brachte das Jahr 1889 der Mission viel reichere Erfolge, als alle bisherigen. Nach dem Jahresberichte des hochwst. Bischofes Anzer wurden 9865 Heidenkinder in Todesgefahr und 526 erwachsene Heiden getauft, die Zahl der Katechumenen ist 5425, und 2160 Christen sind in Gemeinden gesammelt.

Im Laufe des Jahres 1889 wurde auch der Bau der neuen bischöflichen Residenz in Puoli durchgeführt. Derselbe war unumgänglich nothwendig, da die bisher vorhandenen Räumlichkeiten so beschränkt waren, dass die Missionäre zu zwei und drei in winzige Kämmerlein zusammengepfercht waren. Die neue Residenz ist ein einstöckiges Gebäude, dürftig genug, aber doch genügend Raum bietend für den Bischof und seine Missionäre und für 160 Waisenkinder und junge Arbeiter. — Die Zahl der von den Missionären im ganzen Gebiet verpflegten Waisenkinder ist 298; 25 Seminaristen bereiten sich auf den Dienst des Altares vor.

Süd-Japan. Die Hauptstütze der dortigen Mission bildet unstreitig das Seminar in Nagasaki, aus welchem im Jahre 1881 die ersten drei einheimischen Priester hervorgiengen. Gegenwärtig zählt es 50 Alumnen, von denen im Jahre 1889 acht junge Japanesen die heilige Priesterweihe empfiengen. Gegenüber den eigenthümlichen, dort obwaltenden Verhältnissen können einheimische Priester, welche überall Zutritt finden, auch in jenen Kreisen, die sich dem Fremdlinge gänzlich verschließen, weit mehr wirken, als fremdländische Missionäre; es zeigt sich dieses erst vollends, seit die einheimischen Priester ihre Arbeit begonnen haben; seither ist auch der Zudrang junger Männer um Aufnahme in das Seminar ein sehr zahlreicher geworden; leider können wegen Mangels an Mitteln nur immer wenige derselben Aufnahme finden; wenn sich mit der Zeit dieser Uebelstand heben läßt, so darf man eines großen Fortschrittes des Missionswerkes sicher sein.

II. Afrika.

Ost-Afrika. Am Nyassa, dem südlichsten, und der Meeresküste zunächst gelegenen, der großen Seee von Inner-Afrika, wurde endlich, nachdem die englischen und schottischen (protestantischen) Missionsgesellschaften schon lange Zeit dort mehrere Stationen innehatten, auch die Gründung einer katholischen Mission ermöglicht. Es geschah dieses auf Verwendung des Cardinals Lavigerie, welcher der portugiesischen Regierung, die sich die Oberhoheit dieses Gebietes errungen und Colonien errichtet hat, die Errichtung einer katholischen Mission antrug, was bereitwilligst angenommen ward. Am 24. Juni 1889 wurden aus dem Missionshause Unserer lieben Frau von Algier fünf Missionäre dahin abgesandt.

Central-Afrika. An Stelle des Mons. Livinhac, der zum Generalobern der Genossenschaft der „Missionäre von Algier" erwählt wurde und infolge dessen in das Mutterhaus dieser Genossenschaft zurückkehrte, ist der hochw. Herr Joh. Hirt, Mitglied der genannten Genossenschaft und bisher in Uganda thätig, zum apostolischen Vicare von

Victoria-Nyanza ernannt worden. Derselbe, ein Deutscher, ist 1854 geboren, steht also im kräftigsten Alter; möge sein Wirken reich gesegnet sein!

Die Lage der Mission ist schwieriger als je. Die Vertreibung des Königs Mwanga, der in schmachvoller Hinterlist seinerzeit plötzlich als blutgieriger Verfolger der Christen aufgetreten war, und die Besetzung seines Reiches durch die mohamedanischen Araber hat die traurige Sachlage der vernichteten Mission nicht gebessert.

Bei allen Schrecknissen haben die Missionäre den Muth nicht verloren, sondern harren aus und arbeiten fort; sie machten sich wieder an die Gründung einer neuen Mission zum Ersatze für das zerstörte Uganda. Ihre Wahl fiel auf den Ort Ukumbi am Nyanza-See im Gebiete von Usambiro, vier Stunden von Kamoga entfernt. Dort setzten sie ihre Arbeit unter den ihnen ergebenen Baganda-Negern fort, und dehnen dieselbe nun aus auf die Basukuma und auf zahlreiche Flüchtlinge verschiedener Stämme, die der Kriegssturm dahin verschlagen hat. Sie gaben der neuen Mission den Namen „Unserer lieben Frau der Verbannten“; möge die Fürbitte der lieben Gottesmutter an diesen Verbannten sich kräftig, wie immer, erweisen und mögen die armen Missionäre, welche aller Mittel, auch der nöthigsten Geräthe beraubt wurden, in liebevoller Hilfe der Katholiken Ersatz finden!

Sambesi. Für die schwierige Sambesi-Mission ist ein neuer Mitarbeiter eingetreten, und zwar wieder, wie die beiden Vorgänger P. Czimmermann und P. Hartmann, ein Mitglied der österreichisch-ungarischen Jesuiten-Provinz, P. Ladislaus Menyhart, zuletzt Rector des Colleges zu Kalocsa in Ungarn.

Süd-Afrika. Die Trappisten-Colonien gehören derzeit schon zu den bestbekannten unter den katholischen Missionen. Ein Hauptgrund davon ist jedenfalls die rege Thätigkeit ihrer Druckerei, deren Erzeugnisse zahlreich in alle Welt wandern und in immer weiteren Kreisen sich Beachtung verschaffen.

Der Marianhill-Kalender für 1890 in 100.000 Exemplaren, darf sich ohne Scheu unter den besten seiner „Collegen“ in Europa sehen lassen; sein Inhalt ist so reichhaltig und interessant, dass dem Missions-Berichterstatter nur Eines leid thut, dass er nicht die Möglichkeit sieht, auch nur das Wichtigste daraus hier anzuführen. Ebenso bringen die von derselben Druckerei kommenden periodischen Blätter „Vergissmeinnicht“, „St. Josefsblatt“ fleißig Nachrichten über alle Vorkommnisse aus den Missionsstationen. Einiges möge doch erwähnt sein:

In einer protestantischen Kaffern-Gemeinde ist eine Spaltung eingetreten; viele Mitglieder derselben traten an P. Abt Franz mit der dringenden Bitte heran, ihnen eine katholische Mission und Schule zu gewähren. Der Abt wollte den günstigen Zeitpunkt, dieses Volk für die katholische Kirche zu gewinnen, nicht vorübergehen lassen und schickte in diese 200 Meilen entfernte Niederlassung einen Priester, der sofort dieses neue Werk, welchem man den Namen Josef-Heim gab, in Angriff nahm. Die erste Zusage auf Unterstützung desselben kam von einem Wohlthäter in Amerika.

Senegambien. Zum großen Segen für die Mission erweisen sich die vom „Werke der heiligen Kindheit“ gegründeten und erhaltenen Anstalten. Die erste derselben, St. Josef von Ngasobil, anfangs als Waisenhaus für losgekaufte Negerkinder gegründet, hat auch viele Neger zur Ansiedlung herbeigezogen und ist im Laufe der Zeit eine brave Christen-Gemeinde herangewachsen; den Ordensschwestern haben sich unerwartet viele eingeborne Mädchen angeschlossen und zeigen sich im Unterrichte und Waisenpflege sehr gut verwendbar; viele ehemalige Zöglinge dieser Anstalt stehen weitum im Lande in Verwendung, z. B. im Post- und Telegraphendienste, in Handelsgeschäften, oder als Baumeister und Handwerker und bewähren sich sehr verläßlich und tüchtig.

Ganz ähnlich wirkt das später gegründete Waisenhaus St. Anna; besonders gute Erfolge erzielt man mit Kindern aus dem am Niger wohnhaften Bambara-Stamme, der sich bis jetzt noch vom Einflusse des Mohamedanismus freizuerhalten wusste.

Neuestens ist es den Missionären gelungen, 350 Meilen in das Innere des Landes vorzudringen und in Kita sich festzusetzen, wo sie mit Loskaufung von Sclavenkindern begannen, soweit ihre Mittel reichten. Außerdem haben zwei Missionäre eine neue Station im Städtchen Zaguinchor errichtet und sofort eine Schule eröffnet.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Die unwirtlichen Gestade von Labrador, welches zwischen der Mündung des St. Lorenz-Stromes und der Hudsons-Bai über 20.000 Quadrat-Meilen sich erstreckt, sind auch katholisches Missionsgebiet, von welchem man seit Jahren nichts mehr gehört noch gelesen hat.

Bis Mitte der Sechziger-Jahre konnte für die englischen und canadischen Ansiedler, welche kirchlich unter der Erzdiöcese Quebek standen, nur insoweit Sorge getragen werden, dass jährlich einmal ein Missionär hinaufkam. Im Jahre 1867 wurde dieses Gebiet der neuerrichteten Diöcese Rimuski zugetheilt, deren Bischof auf einer furchtbar beschwerlichen Rundreise doch Einiges für bessere Missionierung durch Gründung von Schulen und Kapellen zustande brachte.

Mittlerweile hatten einige Fischer, die geschäftshalber nach Quebek gekommen waren, durch Gottes Fügung dort einen Missionär aus Canada gefunden, P. Ternet, der eben zur Stärkung seiner Gesundheit nach Frankreich zurückkehren wollte. Vom Mitleide über die hilflose Lage dieser Leute ergriffen, folgte er ihnen in ihre Heimat und wirkte unter ihnen, bis seine Kräfte zusammenbrachen. Es fand sich ein Nachfolger, der in Pointe aux Esquimaux dieses Werk fortsetzte; nachher wurde es auch möglich, je einen Missionär in Nataskuan, Moisie und Magpie anzustellen.

Im Jahre 1882 wurde eine apostolische Präfectur St. Lorenz-Golf errichtet für den 200 Meilen langen Küstenstrich mit Einschluss der Insel Anticosti; der neue Präfect Msgr. Bossè setzte das Werk mit unermüdlicher Kraft und schweren Opfern fort, er berief barmherzige Schwestern zur Leitung der Schulen, ließ aus deren Schülerinnen wieder Lehrerinnen heranbilden, gewann mehrere junge Männer zur Vorbereitung für diese Mission.

Die bittere Nothlage, in welche die Bevölkerung durch den bedeutenden Rückgang ihrer einzigen Einnahmsquelle, der Fischerei, gerieth, brachte auch das Bestehen dieser Schulen zeitweilig ins Stocken; trotzdem wurde noch eine Zufluchts-Anstalt für verlassene und verwahrloste Kinder gegründet, zu deren Herhaltung die Regierung einen Beitrag bewilligte, wo die Zöglinge zu brauchbaren Menschen herangebildet werden; besonders wird dort auch Gartenwirtschaft betrieben und gelehrt, die man bislang in jenem Klima für ganz unmöglich gehalten hatte.

Im Ganzen bestehen jetzt neun Stationen mit je einem Priester; von diesen aus werden 35 Stationen nach Möglichkeit besucht und besorgt; es finden sich drei Kirchen, 21 Kapellen, 16 Schulen mit 741 Schülern. Die Besorgung der Missions-Arbeit stellt Anforderungen, von deren Schwierigkeit wir schwerlich eine richtige Vorstellung haben; aber die Missionäre klagen nicht über die furchtbaren Anstrengungen und Gefahren bei ihren Reisen durch tiefe Schneemassen und über tückische Eisflächen; ihre einzige Klage ist nur über den Mangel genügender Mittel zur Hilfeleistung für das in bitterster Armut schmachtende Volk.

Britisch-Columbia. Die unter Leitung der Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis stehende Mission hat in Beziehung auf Klima Aehnliches aufzuweisen, wie die oben geschilderte, und fordert von den Missionären dieselben Anstrengungen und Entsagungen.

So schildert ein Brief des P. Carion eine Reise in seinem Missionsbezirke zu den Niederlassungen der Indianer am Okanagan-See. Das betreffende Gebiet hat eine Länge von 120 englischen Meilen. Die Reise dauerte gegen vier Wochen; durch furchtbare Schneemassen und unter gräulichen Stürmen gelangte der Missionär zu den weit voneinander liegenden Stationen, nützte den jeweils bestimmten Aufenthalt aus im Unterrichte, Spendung der heiligen Sacramente, Besuche der Kranken u. s. w. und kam nach mancherlei ernsten Gefahren halberfroren wieder auf seinen Posten zurück, wo er sich für eine nächste ähnliche Rundreise wieder frische Kraft sammeln soll.

Massachusets. Kirchenprovinz Boston. Wieder ist ein Veteran der katholischen Mission in das Jenseits abberufen worden: der wohlbekannte Jubilar Michael Wisbauer, geboren 1810 zu Obernberg im oberösterr. Innviertel, 1834 Priester der Diöcese Linz, seit 1847 bis zum Schlusse seines Lebens am 20. December 1889 Seelsorger der katholischen Gemeinde in Burlington, welcher er ein ausgezeichneter Seelenhirte gewesen ist. Der Anfang seiner dortigen Thätigkeit reicht in eine Zeit zurück, wo sie noch Missionswerk im engeren Sinne des Wortes zu nennen war; die jetzigen wohlgeordneten Verhältnisse in Kirche und Schule verdankt seine Gemeinde zum großen Theile seiner unerschütterlichen Ausdauer und Opferwilligkeit. Auch das Salesianum zu Milwaukee zählt den Verewigten zu seinem größten Wohlthäter. Braver Landsmann! ruhe in Gottes Frieden!

Washington. Die Neger-Mission, nämlich die Aufgabe, die zahlreichen Neger durch Unterricht zur Aufnahme in die katholische Kirche zu befähigen und dann in regelrechter Seelsorge sich um sie anzunehmen, liegt

jetzt zumeist in den Händen der Gesellschaft vom hl. Josef (Josefiten). Dieselben melden, dass im abgelaufenen Jahre 222 erwachsene Neger in verschiedenen Städten in die katholische Kirche aufgenommen worden seien.

In Washington sind etwa 7000 Neger in Gemeinden gesammelt und mit Priestern versorgt. Aus der bekannten Thatsache, dass verschiedene geheime Gesellschaften sich viele Mühe geben, die Neger für sich zu gewinnen, was ihnen auch häufig gelingt, läſst es sich erklären, dass die Erfolge der Neger-Mission bisher verhältnismäßig geringe blieben.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Ein Beweis für die Thatsache, dass in Australien die katholische Kirche aus dem eigentlichen Missionszustande schon zumeist in geregelte Verhältnisse übergetreten sei, zeigte sich in der am 21. Nov. 1889 abgehaltenen Diöcesan-Synode in Adelaide, wobei die Gliederung für eine geordnete Verwaltung festgesetzt und die Abgrenzung der Pfarreien durchgeführt wurde. Zugleich wurde die Errichtung eines Diöcesan-Seminars in Berathung gezogen.

Molokai. Das Werk des † P. Damian schreitet rüstig auf den von ihm eingeschlagenen Wegen vor. Dem P. Wendelin Möllers, der an die Stelle des vom Aussatze ergriffenen P. Conrardi getreten ist, eilte wieder ein belgischer Priester H. H. Frantz zuhilfe.

In Pflege der männlichen Aussätzigen arbeiten Ordensbrüder, darunter auch der Amerikaner Duton, ein Mann, der eine ruhmvolle Vergangenheit hinter sich hat.

Derselbe hat als tüchtiger Officier in der Armee der Vereinigten Staaten Kriegsdienste geleistet, diente später im Ingenieur-Corps der Armee; nach seiner Bekehrung zur katholischen Kirche widmete er sich den Werken der Nächstenliebe. Nach einer Vorbereitung bei den Trappisten in Gethsemane (Kentuky) und praktischer Einübung zum Krankendienste in den Spitälern von New-Orleans, wendete er sich dem Werke des P. Damian zu und arbeitet in Molokai als Meßdiener, Apotheker, Wundarzt und Todtengräber.

Aus Syracuse im Staate New-York kamen fünf barmherzige Schwestern nach Molokai, um Leben und Tod im langsamen Martyrium der Aussätzigen-Pflege zu wählen.

Aus England ist Schwester Rosa Gertrud Fowler, Mitglied des Ordens der Dominicanerinnen, die Tochter eines anglicanischen Geistlichen, die vor acht Jahren in die katholische Kirche aufgenommen ward, und seither eingehende, auch medicinische Studien betrieb, ebenfalls zum Dienste der aussätzigen Frauen nach Molokai abgereist.

P. Pamphile Deveuster, ein Bruder des † P. Damian, sammelt in England und Irland Geldbeiträge zur Gründung eines Seminars, in welchem Missionäre für die Aussätzigen herangebildet werden sollen.

V. Europa.

England. Im Laufe des Jahres 1889 haben im Ganzen neun Geistliche der anglikanischen Hochkirche Aufnahme in die katholische Kirche

gesucht und gefunden. Im St. Thomas-Hospitale in London hat die Oberin der Genossenschaft protestantischer Krankenpflegerinnen, Miss Pringle, sich zur katholischen Religion bekehrt, zwei solcher Oberinnen haben schon früher den gleichen Schritt gethan. — Großes Aufsehen machte die Conversion des Chef-Redacteurs der anglikanischen Church-Rewiew, Herrn W. Vann Packmann, welche auch im abgelaufenen Jahre erfolgte.

Constantinopel. Das Neujahr 1890 hat ein für die katholische Kirche sehr wichtiges Werk in Gang gebracht: Die Grundsteinlegung zu dem Collegium der Jesuiten.

Allerdings bestand schon seit 1864 ein Jesuiten-Colleg St. Pulcheria und hatte dasselbe allezeit eine große Anzahl von Schülern, welche da Ausbildung in Wissenschaften und Schutz ihres Glaubens fanden; jedoch musste die Anstalt auf mehrere Häuser sich vertheilen, wofür alljährlich eine fast unerschwingliche Summe bezahlt werden musste. Außerdem setzte man von gewisser Seite alle Hebel in Bewegung, um es zu verhindern, dass die Niederlassung der Jesuiten zu einer definitiven würde. Endlich nach langjährigen Verhandlungen kam von der Regierung Ende 1889 die Erlaubnis zum Baue eines eigenen Hauses; sofort wurde ein Grundstück angekauft, und am Dreikönigsfeste fand zum Jubel der Katholiken die Grundsteinlegung statt.

Es ist wohl unnöthig, hier darauf hinzuweisen, welche weittragende Bedeutung diese Sache auch für das Missionswerk der kathol. Kirche habe.

Bulgarien. Seit dem letzten Berichte über Bulgarien (Heft IV, 1889) werden schon wieder namhafte Fortschritte der katholischen Mission gemeldet. Die Zahl der katholischen Kirchen und Kapellen ist von 17 auf 24 gestiegen, die der katholischen Schulen von 18 auf 23, auch deren Schülerzahl von 1300 auf 1850.

Deutschland. Der St. Bonifacius-Verein findet eine große Förderung durch die stets sich mehrenden akademischen Zweigvereine. In Deutschland, Oesterreich (auch hier in Linz) Luxemburg und Schweiz haben bis jetzt 24 solcher Vereine mit einer Gesammtzahl von 3082 Studierenden verschiedener Fächer zu einer gemeinsamen Organisation sich verbunden, und konnte der Vorort dieser Verbindung im letzten Jahre eine Gesammtsumme von 4378 Mark ausweisen und dem Bonifacius-Vereine zur Verfügung stellen. Noch wertvoller als diese Geldsumme ist zweifelsohne die Thatsache selbst, dass gerade dieser Verein so begeisterte Theilnahme findet bei so vielen Studierenden, die im späteren Berufsleben dessen Ideen auch in weitere Kreise tragen werden. Prosit!

Rom. Der „katholischen Lehrgesellschaft“ in Rom wurde vom heil. Vater als Missionsgebiet Assam in Ostindien zugewiesen, und sind am 17. Jänner d. J. zwei in dem Collegium dieser Gesellschaft herangebildete junge Priester, die PP. Otto und Angelus mit zwei Laienbrüdern auf ihre Missionsposten abgegangen. Die zwei Priester und ein Bruder sind aus Bayern, ein Bruder aus Baden gebürtig. Gott lenke ihre Schritte und segne ihre Arbeit!

So ist wieder Einiges aufgezählt aus dem Vielen, was auf dem weiten Gebiete der katholischen Missionen in unermüdlicher Arbeit vor sich geht. Von da und überall her dringen Bitten um Theilnahme und Mithilfe in Gesinnung, Wort und That!

Vergelt's Gott Allen, die diesen Bitten willfahren!

(Manche nähere Angaben aus den erwähnten Missionen musten dieses mal wegen Raummangels aus dem Manuscripte gestrichen werden.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher.

(Uebergangene Personalnachrichten. Eine Ausnahme diesbezüglich. Cardinal Ganglbauer und sein Nachfolger. Ein Arbeiter-Bischof. Die veränderte Situation. Eine Klostergeschichte, die keine ist. Juden und Christen. Ausartung und Frechheit. Prof. Sueß und der Sendbote. Gegen die Jesuiten. Die Antisemiten-Debatte im österr. Reichsrathe. Prof. Zucker und Dr. Lueger. Dr. Veith als Kronzeuge der Juden. Die übersehene Resolution. Freiheit der Kirche. Die veränderten Zeitanschauungen. Wann wir hoffen können. Adam Latschka. Selbst ist der Mann. Die Enttäuschung Wilhelms II. und Bismarcks. Lützelburg. Dechant Stempfl. Das Staatskirchenthum in England. Ritualistischer Process. Des Papstes Kummer.)

Die kirchlichen Zeitläufe einer Zeitschrift von der Bedeutung und Verbreitung der Linzer theol.-prakt. Quartalschrift können sich begreiflicherweise für gewöhnlich mit Personalnachrichten, seien diese nun erfreulicher oder betrübender Art, nicht befassen. Das Verbreitungsgebiet, das eventuell zu berücksichtigen käme, ist ein so weites und umfassendes, dass der Raum der Zeitläufe schon fast aufgebraucht werden würde, wenn auch nur die Personalnachrichten der Oberhirten und der hervorragendsten priesterlichen Zierden der Wissenschaft oder Wirksamkeit im entsprechend würdigen Eingehen gebracht werden sollten. Obgleich ich also mit Rücksicht auf das Gesagte und natürlich auch noch andere Momente, für gewöhnlich die Personalnachrichten den Tages- und Wochenblättern überlasse, muss ich heute eine kleine Ausnahme machen. Am 14. December v. J. nahm der liebe Gott den Wiener Fürst-Erzbischof und Cardinal Ganglbauer zu sich. Nur acht Jahre waren ihm auf dieser wichtigen Stelle gegönnt gewesen. Milde und Güte bezeichnete man als die hervorragendsten Charaktereigenschaften desselben. Er wird sicher Allen unvergesslich bleiben, die ihn gekannt haben.

Es war ein wichtiger Zeitabschnitt (1881—89) für Oesterreich, in welchem Cardinal Cölestin Josef den ersten kirchlichen Sitz Oesterreichs innehatte. Viele hofften, dass die gerne als conservativ bezeichnete Majorität des Reichsrathes eine Correctur der confessionellen, besonders der Schulgesetze versuchen, in Angriff nehmen, dass der katholischen Kirche Autonomie und Freiheit wieder erobert werden würde.

Da jedermann weiß, dass der zunehmende Indifferentismus der Massen, die religiöse Gleichgiltigkeit, die offen zur Schau getragene Geringschätzung gerade der kath. Religion von Seite der Intelligenz, vielleicht zunächst und zumeist, jedenfalls zu einem bedeutenden Theile davon herkömmt, dass unsere Kirche der Bevormundung wie keine Confession unterliegt, dass viele darum den göttlichen Beruf dieser freigebornen Himmelstochter nicht erkennen, so zweifelte zu keiner Zeit jemand, dass früher oder später ernstlich gekämpft werden müsse.

Nun stelle man sich bei dieser Sachlage vor, welche Freude Wien, die Diöcese, Clerus und Volk, ja Oesterreich erfassen musste, als jener Mann auf die erzbischöfliche Stelle kam, den die Volksstimme nicht bloß bei der diesmaligen Vacatur, sondern schon zweimal vorher bezeichnet hatte. Dr. Anton Gruscha, bisher Tit. Bischof von Carrhe und apostolischer Feldvicar, ist zum Fürst-Erzbischofe ernannt worden. Wohl zählt er bereits siebzig Jahre, allein er ist körperlich und geistig so rüstig, dass man von ihm eine Ausführung eines großen Theiles seines Programmes erwarten kann.

Dr. Gruschas Name selbst aber ist schon ein Programm. Hat man so oft sich für unsere Zeit der socialen Bewegung einen Ketteler auf einem Bischofsitze gewünscht, so darf man Hoffnung hegen, dass der langjährige Centralpräses der katholischen Gesellenvereine, der sich also mit der socialen Frage abgegeben hat, dieser ersehnte Mann sein werde. Die weltlichen Regierungen finden es für nothwendig, sich der dem Capitale ausgelieferten, mindestens unterworfenen Arbeiter anzunehmen. Es war in den letzten Wochen höchst interessant, den Federkrieg in den Zeitungen zu beobachten, wer eigentlich der Arbeiterkaiser sei, beziehungsweise ob Oesterreich oder Deutschland die Priorität in der socialen Reform zugesprochen werden müsse, oder keinem von ihnen, weil die freie Schweiz schon den Vogel abgeschossen hatte.

Es wird eine nicht unwichtige Sache sein, wenn man von einem Arbeiterbischofe bei uns reden wird, wenn ein Oberhirte Oesterreichs in die Fußstapfen des Cardinals Manning treten kann, weil er große Erfahrung in socialen Fragen, Liebe zu den Arbeitern und das Vertrauen eines nicht unbeträchtlichen Theiles derselben hat. Die Stimmung in weiteren Arbeiterkreisen wird sich sehr vortheilhaft in Bezug auf das sogenannte Clericale ändern, die religiöse Einwirkungsmöglichkeit durch uns Priester wird zunehmen, sobald dies geschehen sein wird. Und wie noth thut das!

Während es in den weiten Schichten des Volkes immer bedenklicher gährt, ist eine mächtige Partei geschäftig, das social-politische Wirken des Clerus zu hindern, wenn nicht ganz unmöglich zu machen. Die Priester sollen abgeschreckt werden, außer frommen Redensarten — den sogenannten frommen Opiaten — etwas für die Arbeiter zu thun, zu reden, zu schreiben. Wenn man mit Denuncieren

nur etwas umgehen kann, so kann man leicht jeden Socialpolitiker zum bedenklichen, gefährlichen Menschen, zum Feinde der Ordnung (!!) machen. Wenn aber die christliche Intelligenz aus den Arbeiterkreisen ferngehalten wird, dann kann die jüdische dort gedeihen, kann Vorsorge treffen, dass bei eventuellen Schwierigkeiten der hl. Florian das Haus des Nachbars anzünde, wie es in einem Volksliede heißt, oder ohne Bild, dass Kirche und Clerus als Ableitungsmittel und Substitutionsobject für Israel in Verwendung genommen werden können.

Da nun ein wissenschaftlich und praktisch hochstehender Socialpolitiker auf den erzbischöflichen Sitz von Wien berufen wurde, ist die Hoffnung vollauf berechtiget, dass der gleicherweise thätige Clerus Stütze und Anlehnung finden wird, mit den besten Aussichten sich zu der nicht mehr aufzuschiebenden Thätigkeit begeben kann. Wenn ich noch anfüge, dass Fürst-Erzbischof Gruscha eminent populär ist, dass der Clerus seiner Diöcese und des ganzen Reiches ihn kennt und an ihm hängt, so habe ich mich wohl hinlänglich gerechtfertiget, dass ich diesmal eine Ausnahme gemacht habe und die Personalnachricht nicht den Zeitungen allein überlassen habe.

Popularität, Volksthümlichkeit ist uns Geistlichen überhaupt mehr als je nothwendig. Wenn die Zeichen der Zeit nicht trügen, gehen wir einer kleinen Abschwenkung oder weiteren Neigung der officiellen Kreise nach links entgegen.

Wahr ist, dass durch die Aussöhnung der Deutschen und Czechen eine Aenderung der bisherigen Reichsraths-Constellation in den Händen der Regierung liegt. Sie kann in jedem Augenblicke eine anders als bisher zusammengesetzte Majorität haben, wenn sie sich entschließt, die Linke mit Portefeuilles zu bedenken. Ob sie es thun wird, weiß ich nicht. Die Juden zweifeln nicht einen Augenblick daran. Darum gerade werden sie übermüthig, so sehr, dass man sich manchmal schon in die Zeit des Klosterkrieges und des Kerzelweiberfeldzuges zurückversetzt glauben möchte. Nur wenige Beispiele zur Charakterisierung der Situation.

In Graz verunglückte eine Kloster-Novizin, die, wie das „Grazer Volksblatt“ nach authentischen Quellen zu constatieren in der Lage war, zwar jeden Augenblick das Kloster verlassen konnte, aber in Ueberspanntheit bei Nacht und Nebel fortzuschleichen vorzog. Sie fiel an einer gefährlichen Stelle ins Wasser und ertrank.

Gewiss ist das nun keine Klostergeschichte, mit der sich was machen lässt. Aber gewisse Zeitungen machten doch ein Scandälchen daraus, indem sie — ihrer Phantasie freien Spielraum gestatteten. Zwar hat Dr. Zucker neulich im Reichsrath gesagt, dass die Juden an sich gut seien. Nicht die Juden, so lauteten seine Worte, verderben die Presse, sondern die Presse verdirbt die Juden.

Ich gebe nun recht gerne zu, daſs die Beschäftigung mit der Journalistik ihre Gefahren hat. Wir sehen das manchmal sogar an unserer Presse. Die Herren müssen schnell arbeiten, sie können sich manchmal mit gründlichen Forschungen zu wenig abgeben, denn kaum ist ein Ereignis aus dem Ei gekrochen, da muſs es besprochen, dazu Stellung genommen werden. Weiter sind die Publicisten gewohnt, große Herren zu spielen. Es ist keine Krone, kein Minister, kurz kein Mensch zu hoch, als daſs sie die Handlungen derselben nicht besprechen, beurtheilen, eventuell verurtheilen müſsten. Repräsentieren sie die öffentliche Meinung, so muſs man ihnen ein bedeutendes Maß Kühnheit auch zusprechen.

Allein daraus folgt durchaus nicht, daſs der Jude in jenes Gebiet hinübergreife, auf welchem ihm naturgemäß jedes Verständnis fehlt. Das ist sicher das religiöse. Eine Zeit hielten die Juden-Journalisten auch etwas zurück. Die aufsteigende Bewegung des Antisemitismus hatte ihnen Furcht eingejagt. Daſs sie jetzt die Reserve nicht mehr nöthig glauben, beweist mehr als alles Andere, daſs sie frischen liberalen Wind riechen, daſs sie auf das Unterdrücken der Antisemiten durch eine kommende energische liberale Regierung rechnen.

Nun und die Katholiken an sich scheinen sie nicht sehr zu fürchten. Diese haben sich vielleicht zu Zeiten zu Molluskenartig angelassen, zu weich, zu nachgiebig. Ich werde gleich Mehreres aus der Antisemiten-Debatte im Abgeordnetenhause anführen. Längst schon drohte Unheil jedem, der in einem Winkel seines Herzens an die Blutopfer, nicht der Juden im Ganzen, als Confession, denn das thut ohnedies niemand, sondern nur ausgearteter, abergläubischer Juden Glauben hegte. Daſs wir Heilige haben, als Märtyrer verehren, einen hl. Simon von Trient, einen hl. Werner, die von Juden abgeschlachtet wurden, das ändert für gewisse Intelligenzen nichts an der Sache. Wenn hingegen in einem Kloster, neben einem Kloster, ja auch nur in einem Gebäude, das einst Kloster war, etwas geschah oder auch nicht geschah, das sich gegen uns ausbeuten ließ, es wurde sicher fructificirt.

Würden diese unsere Feinde gegen Ausartungen, Vergehen einzelner Personen sich kehren, möchte es geduldig hingenommen werden. Doch das thut der Judenschreiber nicht. Er will das Kloster, jedes Kloster, die klösterliche Einrichtung in den Staub ziehen. Und das nennen wir Frechheit.

Solcher Frechheiten haben wir seit der Verunreinigung der vereinigten Christen nicht wenige zu verzeichnen. Natürlich bleibt man bei der Klosterfrage nicht stehen. Einen bösen Anfang machte Professor Sueß bei der Schuldebatte im niederösterreichischen Landtage in der letzten Session. Die Gebetserhörungen, wie solche besonders im

„Sendboten" veröffentlicht zu werden pflegen, nahm er besonders aufs Korn, natürlich ohne das Wesen derselben zu verstehen. Er sagte unter Anderem:

„Wir wollen den Frieden. Was wir verlangen, das ist, dass man die wahre Religion lehre, dass man die Tugend um der Tugend willen übe und nicht um äußeren Lohn. Statt dessen sehen wir, dass der crasseste Wunderglaube verbreitet wird." Zum Beleg hiefür citierte dann Herr Professor Sueß aus dem in Innsbruck erscheinenden „Sendboten des göttlichen Herzens Jesu" folgendermaßen:

„In einem steirischen Dorfe bricht Feuer aus. Alles ist in größter Gefahr; schon stehen vier große Wirtschaften in Flammen. Was thun die Bauern? Statt zu löschen, wälzen sich einige auf der Erde herum und schreien verzweifelt: Jesus, Maria! Einige andere fromme Leser des „Sendboten" thun sich zusammen und geloben eine Novene ... im Falle der Bewahrung von solchem Unglück. Und siehe da! Plötzlich wendet sich der Luftzug günstig. Es geschieht also ein Wunder. — In einem zweiten Falle wird von einer Ueberschwemmung berichtet. Das Wasser hatte bereits ein Haus erreicht. Da legte ein Einwohner ein Bildnis des heiligen Herzens Jesu auf die Thürschwelle mit dem Versprechen, es im „Sendboten" zu veröffentlichen, falls das Wasser nicht weiter steige. Darauf nahm das Wasser zusehends ab, obwohl es fortregnete. Ist das nicht der crasseste Wunderglaube? Der Bauer soll fromm und religiös sein, wenn es aber brennt, soll er zur Spritze eilen und bei einer Ueberschwemmung soll er sich um sein Haus kümmern."

Natürlich soll er das, thut es auch. Ich könnte nun dem Herrn Professor ein Privatissimum lesen. Allein da gerade das „Echo aus Afrika" vor mir liegt, in welcher Zeitschrift dem Professor sehr treffend erwidert wurde, will ich lieber einige Worte derselben entlehnen. Es heißt dort:

„Herr Professor Sueß würde es wohl taktlos finden, wenn ein Wiener Christ sich lustig machen möchte über einen Juden, der sich am Wiener Donau-Canal bei der Aspernbrücke niederwirft und nach seiner Weise über seine Sünden Buße thut. Herr Professor Sueß würde in solchem Falle ehrerbietig den Hut ziehen und mit dem Juden Bußthränen vergießen über seine eigenen Sünden und zugleich wehklagen über die Bosheiten der Wiener Christen. Sollen wir es nun eines gebildeten Mannes würdig finden, wenn er, etwa als protestantischer Anglikaner, der nicht versteht, was einem Katholiken die heiligen Namen Jesu und Maria, sowie das heiligste Herz Jesu sind, wenn er sich Spott darüber erlaubt, dass die Katholiken, wo Feuer und Wasser sie bedrängen, die natürlichen Mitteln der Abwehr nicht verabsäumen, aber auch jenen anrufen, der über Feuer und Wasser wie über alle Elemente unumschränkter Herr ist. Herr Professor, haben Sie wohl genau den „Sendboten" citiert? Heißt es wirklich, die Bauern haben alle natürlichen Mittel der Abhilfe versäumt und nur verzweifelt geschrieen: „Jesus, Maria!" Wir würden Ihnen lieber glauben, wenn Sie behaupten wollten, sie arbeiteten und beteten und sie riefen vertrauensvoll die heiligen Namen des Gottmenschen und seiner heiligsten Mutter an.

Herr Professor, lassen Sie sich belehren: Alle gläubigen Katholiken lernen es von Kindheit an, dass man in Gefahren des Leibes und der Seele und überhaupt bei drohendem Unglück arbeiten, aber auch Jesus und Maria anrufen soll. Und Millionen Katholiken glauben an die Verheißung, dass in jenen Häusern und Orten, wo das Bild des göttlichen Herzens Jesu angebracht wird, der Herr seinen besonderen Schutz verleihen werde.

Wir können Sie nicht zwingen, dass Sie auch das glauben, aber wir bitten Sie, „stören Sie uns nicht in unseren Ueberzeugungen, wir wollen auch den Frieden.“ Nennen Sie doch das Gebet, das wir Katholiken Oesterreichs in Stadt und Land verrichten, nicht eine Sache, deren man sich schämen muss, wenn es im Auslande bekannt wird. Das Gebet des Juden ist keine Schande, aber auch das Gebet des Katholiken ist keine Schmach.

Und eine Gebetserhörung van Seite dessen, der den Stürmen und Wasserfluten befiehlt, ist eine Gnade, die kein anständiger Mensch lächerlich machen soll. Würden es sich wohl Ihre jüdischen Wähler in der Leopoldstadt gefallen lassen, wenn in einer Wahlversammlung jemand auftreten und sich lustig machen wollte über die Wunder am Jordan, wo die Wasserfluten wie eine Mauer fest standen, als die jüdischen Priester mit der Bundeslade unter Gebeten in dieselben traten. Und würden Sie es über sich bringen, Ihre Herren Wähler, aus dem alten Testamente, die noch an die Bibel glauben, lächerlich zu machen, weil sie einstimmen in die Lobpreisung des Herrn, welcher die drei Jünglinge im Feuerofen bewahrt hat?“

Selbstverständlich würden sie sich's nicht gefallen lassen, ja ich meine, wenn jemand in einer Versammlung sich in der besagten Weise lustig machen wollte, würde ihm das Wort entzogen und wer in der Presse so schreiben würde, der würde confisciert.

Eine Frechheit, die wir uns nicht gefallen lassen sollen, begieng auch die „Deutsche Zeitung“ am 23. Jänner. Es handelte sich um die Jesuiten und die Lehranstalten derselben. Man spricht davon, daß letztere das Oeffentlichkeitsrecht anstreben, was sie natürlich ganz gesetzmäßig beanspruchen können, nachdem sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Kann man es anders nennen, als ich es genannt habe, wenn das vorgenannte Blatt in giftigster Weise gegen den Orden, seine Anstalten, seine Mitglieder zu Felde zieht? Ich übergehe wegen Mangel an Raum andere Beispiele jüdischer Anmaßung und hebe dafür etwas Gutes hervor, das man ihnen lassen muss: sie treten für sich, für ihr Volksthum mit Verve und Energie auf, um die wir Christen sie fast beneiden könnten. Schon früher habe ich der sogenannten Antisemitendebatte erwähnt. Ich muss noch Einiges hinzufügen. Minister Gautsch legte dem Reichsrathe eine Gesetzvorlage zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Confession vor. Bei dieser Gelegenheit entwickelte sich naturgemäß eine Debatte. Der Antisemit Abgeordneter Türk, der das Testament Schönerers zur Ausführung übernommen, Schutzgesetze gegen die Ueberschwemmung unserer Länder mit Juden zu erzielen, begründete die Nothwendigkeit von Schutzmaßregeln in gewohnter lebendiger Weise. Ich gehe darauf hier nicht ein, weil ich eben kirchliche Zeitläufe schreibe. Das Petitum Türks und Genossen aber ist zunächst ein social-politisches.

Dafür aber muss ich auf die Thatsache hinweisen, dass das Judenthum 2c. 2c., nicht bloß von Juden Gomperz, Prof. Zucker, Rabbi Bloch vertheidigt wurde, was selbstverständlich und recht war, sondern dass ihnen von Namenschristen wie Weitlof, von dem Polen

R. von Gniewosz secundiert wurde, dass sämmtliche Liberale überhaupt sich auf Seite der Juden stellten, was sie bekanntlich, wenn es sich um Christenthum oder gar die katholische Kirche und deren Freiheit handelt, nie thun. Die Gallerie griff zugunsten der Juden ein. Man kann sich denken, wer dieselbe besetzt haben mochte.

Prof. Zucker gestand zu, dass die Juden sich oft dem Christenthume gegenüber sehr ungeschickt und unrecht verhalten. Ich leugne nicht, sagte er, dass manche Juden bei Besprechung religiöser Fragen, insbesondere anderer Religionen, nicht immer jenen Ta t und nicht immer jene nothwendige Reverenz und Zurückhaltung beob chten, welche absolut geboten ist. Ich halte es für eine Verpflichtung, einem Glauben, dem 200 Millionen Katholiken angehören, äußerlich volle Achtung zu bezeugen. Es ist absolute Pflicht für einen Jeden und ich habe mit Verdruss manchmal wahrgenommen, wie Schriftsteller jüdischen Glaubens an Festtagen die Mysterien christlichen Glaubens in einer Weise behandelt haben, die nicht zulässig ist. Indem ich aber diesen Vorwurf ausspreche, bitte ich zu erwägen, ob dieser Vorwurf jene Juden trifft, die in religiöser Beziehung am Judenthume festhalten.

Für uns bleibt es sich natürlich ganz gleich, ob es die Einen oder die Anderen sind. Wenn wir Mannesmuth und Energie hätten, würden wir es beiden längst gründlich abgestellt haben. Indessen auch Zucker selbst ist von blindem Vertrauen auf die beschnittenen Hebräer erfüllt. Zum Beweise, dass der verstorbene Dr. Veith gegen das Blutrituale oder Blutopfer durch Juden mit seinem Eide eingetreten sei, berief er sich auf das „Illustr. W. Extrablatt". Nun ist dieses Blatt für Klatsch, Popularisirung von Raubmördern, Betrügern 2c. in so verdienter Missachtung, dass man den Muth des Prager Universitäts-Professors billig anstaunen muss. Wie mögen die Quellen für seine anderweitigen Reinwaschungs-Gründe aussehen!

Dr. Brunner hat zu Lebzeiten Veiths in der Kirchenzeitung, deren Mitarbeiter Veith war und mit dessen Zustimmung die vom Extrablatt nur aufgewärmte Lüge als solche stigmatisiert. Trotzdem wärmte man sie wieder auf. Man kann daraus ersehen, wie schwer es hält, anständige Zeugen der Judenunschuld aufzutreiben.

Die beste und treffendste Rede zur Judenfrage hielt Dr. Lueger, weil er auf jenen Punkt eingieng, der von keiner Seite hätte übersehen werden sollen. Es wundert mich aufrichtig, dass nicht von irgend einer Seite ein Antrag, eine Resolution eingebracht wurde, etwa des Inhalts: Es ist Recht, dass der jüdischen Confession die Freiheit und Selbstverwaltung gegeben werde. Die Regierung wird jedoch aufgefordert, der kath. Weltkirche mindestens dasselbe Maß der Freiheit zurückzugeben.

Dr. Lueger, der Demokrat und zweifelsohne populärste Mann von Wien, Niederösterreich, und weiter hinaus, machte sich um unsere Sache höchst verdient, indem er seine Rede in folgender Weise begann:

„Als mir der Bericht des Ausschusses über das vorliegende Gesetz zugestellt wurde, machte ich die merkwürdige Entdeckung, dass das Gesetz von Seite der Regierung betitelt wurde: „Gesetz zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft" und darin immer von Juden gesprochen wird, während in dem Beschlusse des Herrenhauses die Worte: „Jüdische Religionsgenossenschaft" in die Worte: „Israelitische Religionsgesellschaft" und das Wort „Jude" in das Wort „Israelit" umgewandelt sind. Ich glaube das Richtige zu treffen, wenn ich der Meinung Ausdruck gebe, dass diese Umwandlung deswegen geschehen ist, weil das Wort „israelitisch" etwas nobler und feiner klingt (Heiterkeit) und weil vielleicht die Juden sich schämen, Juden zu sein und lieber Israeliten sein wollen. Mir ist es selbstverständlich gleichgiltig, ob das Wort „Jude" oder das Wort „Israelit" gebraucht wird, aber das Eine bemerke ich, dass wenigstens ich mehr Achtung habe vor dem Juden, welcher sich nicht schämt, Jude zu sein. — In zweiter Richtung ist in mir das Gefühl des Neides über das hohe Maß der Autonomie wachgerufen worden, welche der jüdischen Religionsgenossenschaft zutheil wird. Sie ist vollständig frei in der Wahl des Vorstandes und der Rabbiner. Der Einfluss des Staates ist ein minimaler; er ist beschränkt auf ein Vetorecht, welches eigentlich gar keine Bedeutung hat. Ich habe mit dieser Autonomie der jüdischen Religionsgenossenschaft verglichen die Stellung der katholischen Kirche in Oesterreich und muss gestehen: wenn man in Betracht zieht, dass ein Cooperator von Wien in ein Dorf deswegen versetzt wurde, weil er in einer Wähler- oder Vereinsversammlung der einfachen Thatsache Erwähnung gethan hat, dass in dem katholischen Lande Niederösterreich ein Protestant als Statthalter bestellt wurde,[1]) so muss man sagen, die katholische Kirche ist geradezu geknechtet gegenüber den Vorrechten, welche der jüdischen Religionsgenossenschaft in diesem neuen Gesetze zutheil werden.

Von Ungarn sagte Redner, dass dort der letzte Jude mehr Einfluss habe, als der kath. Primas und schloss mit den höchst beachtenswerthen Worten:

„Der große Priester unserer Religion, Cardinal Manning, hat uns den Weg gezeigt, den wir zu wandeln haben. Unsere Kirche muss sich entledigen der unwürdigen Rolle einer Dienerin judenliberaler Staatsgewalten (Sehr richtig auf der äußersten Linken); sie muss wieder zurückkehren zum Volke und wenn wieder im Volke die Ueberzeugung wachgerufen wird, dass in ihr der Schutz und der Schirm gegen jede Unterdrückung gefunden wird, dann wird auch die Befreiung des christlichen Volkes von der schmachvollen Fessel der Judenknechtschaft eintreten und mit dem Ende der Judenherrschaft, aber auch erst dann, wird das Ende des Antisemitismus gekommen sein."

Die Rede Luegers hat einen lebhaften Wiederhall gefunden. Ob sie nachhaltigen Erfolg hervorzurufen vermochte, weiß ich nicht, jedenfalls muss es sich erst zeigen. Wenn ich nicht unbedingt darauf hoffe, so kommt das daher, weil wenigstens vorläufig im christlichen Lager noch nicht die Einigkeit der Anschauungen über die Art und

[1]) Dieser specielle Casus wurde im „Vtld." als auf irriger Information beruhend bezeichnet. Die Thatsache der Abhängigkeit wird dadurch natürlich nicht berührt.

Weise des Vorgehens hergestellt ist. Ein Theil gibt die Hoffnung nicht auf, Oesterreich diplomatisch zu wiederverchristlichen, glaubt jedenfalls auf Zielführigkeit durch actives Eintreten des Volkes nicht. Ob es wahr ist, dass man für die Autorität fürchte, wenn der Lueger'schen Idee nachgegeben würde, weiß ich nicht. Ich theile die Furcht jedenfalls nicht. Ich habe meiner Ueberzeugung schon oftmals offenen Ausdruck gegeben: die vereinigten Christen schaffen uns bessere Zeiten oder wir bekommen keine solchen. Jedes erlaubte Mittel, die Völker für das Christenthum, Eintreten für dasselbe zu gewinnen, müssen wir anwenden. Auf eine andere Weise kommen wir einfach deswegen nicht zum Ziele, weil sich die Zeiten geändert haben, weil die Völker andere Ideen aufgenommen haben. Man wird sich entschließen müssen den Umständen Rechnung zu tragen, die Kirche zur Volkskirche zu machen, die Mitwirkung des Volkes nur zu leiten, nicht auszuschließen.

Das „Vaterland" hat vor einiger Zeit einen sehr beachtenswerten Artikel gebracht: Selbst ist der Mann. Ja das ist richtig. Gemeinderath Latschka, dessen höchst verdienstliches Wirken im Artikel gewürdiget wurde, hat einen Kernschuss mit seinen Anträgen gemacht: die Gemeinde möge Sorge tragen, dass die zu klein gewordenen Kirchen entsprechend umgebaut, dass Crucifixe in die Schulen gebracht und das Unrecht in Bezug auf die contra fas et jus den Altkatholiken überlieferte Salvatorkirche endlich saniert werde.

Allein was können die besten Anträge helfen, wenn die Wähler nicht hinter dem Gewählten stehen, so dass sie bei eventueller Neuwahl ihm Genossen, Mithelfer senden. Frauenberger (Jude?) und andere judenliberale Gemeinderäthe sind unserem Mitbruder Latschka in einer Weise entgegengetreten, haben Unsinn ausgesprochen, sich ein Urtheil darüber angemaßt, wer Katholik sei und wer nicht, dass in ganz Wien ein Entrüstungssturm hätte losbrechen müssen. Er ist nicht losgebrochen, weil das Volk nicht gewöhnt ist, selbst in religiösen Dingen Partei zu ergreifen.

Wie schwer die Enttäuschung ist, wenn man glaubt, sich um das Volk und um die Aenderung der Umstände, die sich vollzogen hat, nicht zu bekümmern, das kann uns gerade jetzt Kaiser Wilhelm II. und sein Reichskanzler sagen. Zum Erstaunen Europas war ihnen der conservativste Preuße nicht conservativ genug; der Hofprediger Stöcker wurde desavouiert, Freiherr von Hammerstein und die Kreuzzeitung wurden desavouiert, die Parole ausgegeben: entweder mit der Regierung oder gegen dieselbe. Man hätte glauben sollen, auf hoher Stelle sei man sich des schrankenlosesten Erfolges sicher. Und? Die Socialdemokraten, die Freisinnigen und das energische katholische Centrum, also jene Parteien, welche das Reich des Erfolges ausgeschlossen wissen wollte, *sie haben gesiegt*, die Männer der

Regierung sind wie Spreu vor dem Winde zerstiebt. Mag sein, dass die Stichwahlen einigen Ersatz bringen, der Hauptsache nach ist die Regierungspolitik am 28. Februar unterlegen.

Wie konnte das in dem Reiche des Erfolges kommen? Man beachtete die Zeitverhältnisse nicht. Lueger hat es gesagt: In der Zeit des Parlamentarismus muss man an die Volkskreise sich anlehnen. Jeder wird sich täuschen, der ein heute veraltetes Princip zur Stütze sich nehmen will.

Es ist übrigens noch nicht der Zenith überschritten. Wenn die Männer, welche der Neuschule Bildung und Ansichten verdanken, vollends in die Verwaltung der Gemeinden etc. eingerückt sein werden, wird man noch größere Enttäuschungen erleben, wenn man es eben auf Enttäuschung ankommen lassen will.

Doch ich merke, dass ich mich bei diesen symptomatischen Ereignissen zu lange aufhalte. Ich gehe einen Schritt weiter und wende mich zu den Nachbarn in Bayern.

Die Patrioten in Lützelburg, wie der berühmte Romancier Bolanden das Land des Herrn von Lutz genannt hat, bleiben fest. Wohl hat das Oberhaus seiner liberalen Zusammensetzung Ehre gemacht und jede Aenderung des Placet unmöglich erklärt. Da jedoch auch in Bayern die Volksvertretung den Ausschlag gibt, diese aber entschlossen ist, ihr und der Kirche Recht zu erobern, die Zurückberufung der Redemptoristen, Abschaffung des Placetum zu erringen, so braucht man weiter keinen Zweifel am Gelingen zu haben. Die Kirchenfeinde sind nur solange unerbittlich, als man vor ihnen steht, wie die Bittschrift in der Mitte eingebogen, ohne Volk hinter sich. Aendert sich das, so ändert sich die Situation.

Beklagenswerterweise hat sich ein Regierungsgeistlicher gefunden, Dechant Stempfl, der in Verkennung der Umstände dem Minister Lutz zuhilfe kommen wollte. Das Regime Lutz schreckte den Mann nicht. Er trennte sich ab von seinen Brüdern, vielleicht hoffend, dass hohe Gnade ihn belohnen werde. Als noch die Patrioten nicht einig waren, mag ja auf diesem Wege manch Streber emporgestiegen sein.

Stempfl kam zu spät. Sein Bischof enthob ihn, der Clerus verleugnet ihn. Ob Lutz noch die Macht haben wird, ihm äußerlichen Ersatz zu gewähren, steht dahin. Stempfl hat auch bereits widerrufen.

Wie es möglich ist, dass das Staatschristenthum soviele anziehen kann, muss fast unbegreiflich genannt werden. Den Staatskirchen verdankt Europa das allmählige Absterben im religiösen Fühlen und Glauben.

Niemand merkt das so sehr als die anglikanische Geistlichkeit. Es gibt für sie und ihre Sache keine Rettung als Rückkehr zur Kirche.

Seit längerer Zeit suchen sich darum anglikanische Bischöfe und Geistliche mit Adoptierung katholischer Sitten, Gebräuche und Ceremonien zu helfen. Seit Pusey aufgetreten und den ersten Schritt gewagt hat, geht die wenigstens äußerliche Anlehnung an die katholische Kirche ihren Weg. Gerade gegenwärtig spielt sich ein höchst lehrreicher Process nach dieser Richtung ab. Das „Vtld." berichtete darüber am 10. Februar mit folgenden Worten:

„Es ist eine Erscheinung, die Beachtung verdient, dass sich in neuerer Zeit unter der anglicanischen Priesterschaft in auffallender Wiederholung das Bestreben bemerkbar macht, Gebräuche und Ceremonien der katholischen Kirche nachzuahmen. So lange solche Fälle nur seitens Geistlicher in untergeordneter Stellung in die Oeffentlichkeit drangen, wurden dieselben von der geistlichen Oberbehörde ignoriert; allein vor etwa Jahresfrist verlautete das gleiche Bestreben auch von Seiten des Bischofs von Lincoln. Er wurde insbesondere beschuldigt, bei der Communion den Gebrauch brennender Kerzen geduldet, den Opferwein während des Gottesdienstes mit Wasser vermischt, sich während des Gottesdienstes bekreuzt und ferner das Absingen des „Agnus Dei" gestattet zu haben, lauter Handlungen, welche gegen die Kirchengesetze Englands verstoßen sollen. Von dem Erzbischofe von Canterbury, wie wir seinerzeit gemeldet haben, ad audiendum verbum berufen, stellte der Bischof von Lincoln in Abrede, dass die gerügten Handlungen ungesetzlich seien, bestritt dem Erzbischof das Recht über ihn zu Gericht zu sitzen und verlangte, vor die Synode der Provinz Canterbury gestellt zu werden. Das ist nun geschehen. Im Lambeth-Palaste in London begann am 4. d. M. vor einem geistlichen Gerichtshofe, zusammengesetzt aus dem Erzbischof von Canterbury und dessen Generalvicar, sowie aus den Bischöfen von London, Oxford, Rochester, Salisbury und Hereford (als Beisitzern), die Processverhandlung gegen den Bischof von Lincoln. Nach Vernehmung mehrerer Belastungszeugen, welche die verschiedenen Anklagepunkte eidlich erhärteten, begann der Klage-Anwalt, Sir Horace Davey, sein Plaidoyer, worauf die Verhandlung vertagt wurde. Hoffentlich wird die Entscheidung in diesem interessanten Processe der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten."

Den Abschluss der diesmaligen Zeitläufe will ich mit einem kurzen Blicke nach Rom machen. Schweren, diesmal persönlichen Kummer hat der 8. Februar über den heiligen Vater gebracht. Cardinal Pecci, der Bruder Sr. Heiligkeit, ist in ein besseres Jenseits eingegangen. Dank der vaticanischen Gefangenschaft konnte Leo weder den Bruder besuchen noch ihm das Grabgeleite geben. Wohl stellten sich hervorragende Männer, Fürsten und Regenten mit Beileidskundgebungen ein. Allein alles theoretische Beileid ändert nichts an den Thatsachen. Ob die Mächtigen der Erde ein ernstes Wort für das Recht zu sprechen noch in die Lage kommen werden, oder ob die Entwicklung des in Italien praktisch gewordenen Principes ein solches, wenn es erfolgen sollte, nicht zu spät kommend erweisen wird, weiss der Ewige.

Johannes Scherr hat kürzlich in einem beachtenswerten Buche (Die Nihilisten) vom europäischen Umsturze geschrieben: „Der wird kommen, ihr mögt eure Köpfe noch so tief in den Sandhaufen eurer Gedankenlosigkeit, Sattheit und Leichtfertigkeit stecken, federnlose Strauße, die ihr seid!"

Ich wage keine Prophezeiung zu sagen, ich habe nur einen Wunsch, dass wenigstens die Katholiken die Zeichen der Zeit zu deuten verstehen lernen. Verloren gebe ich uns und unsere Sache nur, wenn es uns an Verständnis oder Elan fehlt. Mögen diese Zeitläufe dazu dienen, das Erste zu befördern, das Zweite zu schärfen.

St. Pölten, 1. März 1890.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (**Das Bonifacius-Antiquariat.**) Bekannt ist das überaus wohlthätige Wirken des Bonifacius-Vereines. Um diesem nun neue Hilfsmittel zuzuführen, ist vor 2 Jahren in Paderborn das Bonifacius-Antiquariat entstanden. Dasselbe richtete an alle Priester und gebildete katholische Laien die Bitte, ihre Bücher testamentarisch ihm zuwenden zu wollen. Dieselben werden dann verkauft und der Erlös wird dem Bonifacius-Verein zugeführt. So würden Bücher auch nach dem Tode der Besitzer noch großen Nutzen stiften. Ein glänzender Erfolg entsprach bis jetzt diesem Bemühen. Bereits in den ersten 9 Monaten wurden um 10.832 M. 75 Pf. Bücher verkauft. Von den bereits eingelaufenen Zahlungen im Betrage von 8906 M. 75 Pf. wurden 4466 M. für Einrichtung des Lagers, Druck der Kataloge u. s. w. verwendet, so dass dem Generalvorstande des Bonifacius-Vereines ein Ueberschuß von 4440 M. 75 Pf. übergeben werden konnte. Rechnet man dazu die noch ausstehenden Forderungen von 1926 M., so ergibt sich für die ersten Monate vom 1. October 1888 — 1. Juli 1889 ein Reinertrag von 6366 M. 75 Pf., gewiss eine für den Anfang bedeutende Summe. Möge das Unternehmen auch fernerhin durch Schenkung und Kauf reichliche Unterstützung finden.

II. (**Literarische Notiz über Cardinal Gibbons.**) Cardinal Gibbons hat ein neues Buch vollendet, welches unter dem Titel „Unser christliches Erbtheil" im October 1889 durch die Firma Murphy und Comp. in Baltimore in den Buchhandel gekommen ist; die neueste Schrift des Cardinals ist gegen das Neuheidenthum gerichtet. Hoffentlich wird dieselbe ebenso segensreich wirken, wie das früher erschienene Buch desselben Verfassers „Der Glaube unserer Väter", welches den Irrglauben und das Sectenwesen bekämpft und in Hunderttausenden von Exemplaren verbreitet worden ist.

III. (**Die Bekehrung des nunmehrigen Cardinals Manning.**) Als der jetzige Erzbischof von Westminster, Cardinal Manning, noch Prediger der englischen Hochkirche war, kam eines

Tages eine Dame zu ihm, die ihre Verwunderung darüber aussprach, dass er noch nie über den heiligen Geist gepredigt habe, und die Bitte an ihn richtete, einmal auch über den heiligen Geist zu predigen oder sie sonstwie über diesen Gegenstand zu belehren. Manning versprach der Dame, ihrem Wunsche nachzukommen und griff sofort zu den theologischen Werken der Anglikaner, fand aber nirgends eine ihn befriedigende Belehrung über den heiligen Geist. Da kam er auf den Gedanken, die katholischen Dogmatiker zur Hand zu nehmen, und siehe da! er fand nicht allein die betreffende Lehre eingehend behandelt, sondern beim Studieren derselben wurde ihm so eigenthümlich zumuthe, dass er sich gezwungen fühlte, auch die übrigen Partien des katholischen Werkes durchzunehmen. Auf diese Weise kam nun Manning zur Ueberzeugung, dass die katholische Kirche die einzig wahre Kirche sei, wurde Convertit, Priester, Bischof und Cardinal.

IV. **(Zum Ritus am Charsamstage.)** Bei der Feuerweihe soll nach der kirchlichen Vorschrift das Feuer aus einem Steine geschlagen, aber nicht, wie es von Mesnern häufig geschieht, mit Zündhölzchen angemacht werden. Zu rathen wäre daher, wenn in jeder Pfarrkirche ein Schächtelchen mit den dazu nothwendigen Requisiten bereit gehalten würde.

Für den Charsamstag und Samstag vor Pfingsten nach der Taufwasserweihe gibt das römische Missale folgende Vorschrift: Cantantur Litaniae a duobus Clericis et chorus item simul repetit, d. h. was die zwei Cleriker singen, soll der Chor wiederholen. Freilich kann diese Vorschrift in vielen Kirchen wegen Mangel an Sängern nicht befolgt werden, wo es aber leicht möglich wäre, sollte man sich nicht darüber hinwegsetzen. Die Kirche will ja dadurch anzeigen, dass die Neugetauften genau so singen und beten sollen, wie die Kirche es angibt. Auf diese Weise wird also die Litanei am Charsamstage **doppelt** gebetet.

V. **(Katholischer Universitäts-Verein.)** Ein Priester der Linzer Diöcese theilt in der „Correspondenz" folgenden praktischen Gedanken zur Förderung des großen Unternehmens mit: Die Erfahrung lehrt mich täglich mehr die schreiende Nothwendigkeit einer freien katholischen Universität. Nun, es besteht ja ein Verein zur Gründung einer solchen. Allerdings. Der liegt aber noch in den Windeln und wird, wenn er nicht kräftige Unterstützungen findet, resultatlos bleiben. Wer soll ihn unterstützen? Die Großen und Reichen. Ei, „vae divitibus!" spricht der Herr. Das „Scherflein der Witwe" hat zumeist das Große in der Kirche Gottes zustande gebracht und wird auch eine katholische Universität gründen; denn Gottes Segen liegt darauf. Wie aber dieses Scherflein sammeln? Ohne Geräusch, wie sich die Quelle in der Erde sammelt

Ein bescheidener Vorschlag! Ich habe vor etlichen Monaten zu meinen bestehenden Vereinscassen noch eine hinzugefügt und verfahre damit so, wie die Schulkinder mit ihrer Sparbüchse. Ich lege jeden Samstag 1—2 Zehnerl als Almosen hinein. Gibt mir jemand etliche Kreuzer oder mehr „zur beliebigen Verwendung“, so kommen sie gleichfalls da hinein. Nach einiger Zeit sehe ich nach und finde — ein paar Gulden! So habe ich bis jetzt schon 20 Gulden abschicken können. Indem ich im Geiste meinen Blick zum göttlichen Herzen Jesu wende und um gnädige Segnung dieses meines Vorschlages bitte, rufe ich allen meinen theuren Mitbrüdern zu: „Probiert das Gleiche!“

VI. **(Ist ein unredlicher Finder, dem die gefundene Sache gestohlen wird, restitutionspflichtig?)** Titius findet eines Abends eine größere Summe Geldes und entschließt sich sofort, dieselbe zu behalten. Allein noch an demselben Abend wird er seines Fundes beraubt. Ist Titius restitutionspflichtig?

In diesem Falle kommt es, wie im „Kölner Past.-Bl.“ richtig erörtert wird, darauf an, von welchem Augenblicke an Titius als possessor malae fidei zu betrachten ist. Ward er nämlich schon durch den bloßen Entschluss, die gefundene Summe zu behalten, possessor malae fidei, so müsste der Grundsatz Anwendung finden: „Possessor malae fidei tenetur ad restitutionem rei alienae, sive sua culpa sive *sine* culpa rem perire siverit“ (Lehmkuhl I. n. 955; cf. Gury-Ballerini I. n. 647); denn eine von den Ausnahmen, welche diese Regel erleidet (Untergang der res aliena a) durch ein vitium internum oder b) durch eine Calamität, welcher dieselbe ebensogut im Besitze des Eigenthümers anheimgefallen wäre, liegt nicht vor. Nach der gewöhnlichen Definition: „Possessor malae fidei est, qui cognoscit rem, quam accipit aut possidet, non esse suam“ (Gury-Ballerini I. n. 645; cf. Lehmkuhl I. n. 944) müsste aber Titius schon von jenem Augenblicke an, in welchem er sich entschloss, die Sache zu behalten, ja streng genommen schon von der Besitznahme der gefundenen Sache an als malae fidei possessor gelten; denn res sua würde die Sache erst dann werden, wenn der Finder die wegen Unauffindbarkeit des Eigenthümers gleichsam res nullius gewordene Summe sich aneignete. Indes würde sich hieraus ergeben, dass Titius schon durch einen bloß *innern* Willensact (actio *effective* tantum iuris alieni laesiva) restitutionspflichtig geworden sei. Denn jeder Finder hat das Recht, die gefundene Sache an sich zu nehmen, in der Hoffnung, falls der Eigenthümer wirklich entdeckt wird, einen entsprechenden Finderlohn von demselben zu erhalten oder eventuell Eigenthümer der gefundenen Sache zu werden. Atqui is, qui iure suo utitur, neminem laedit. Der Finder macht sich dem Eigenthümer gegenüber einer Rechtsverletzung erst von dem Augenblicke an schuldig, in welchem er verpflichtet wäre, die gefundene Sache zurückzuerstatten; mit anderen Worten, in welchem sein ius possidendi aufhört. Behält er sie trotzdem, so setzt er sich selbst ins Unrecht und übernimmt damit die Gefahr für jede der Sache zustoßende Calamität, welche derselben nicht zugestoßen wäre, wenn er sie rechtzeitig zurückgegeben hätte. Hieraus ergibt sich die Lösung unseres Falles ganz leicht. Wäre nämlich Titius seines Fundes zu einer Zeit beraubt worden, in welcher er denselben dem Eigenthümer bereits musste zurückgegeben haben, so könnte seine Restitutionspflicht nicht zweifelhaft sein. Da aber Titius, selbst wenn er den Eigenthümer der Sache kannte, nicht leicht verpflichtet sein konnte, noch an demselben Abende den Fund zu erstatten, so braucht er für den *unverschuldeten* Verlust desselben nicht aufzu-

kommen. Hätte sich aber Titius mit grober Nachlässigkeit der Gefahr ausgesetzt, (etwa durch leichtfertiges Wirtshausschwärmen u. dgl.) die fremde Summe zu verlieren, so wäre er doch restitutionspflichtig. Denn das wäre eine actio effective iuris alieni laesiva.

Es ergibt sich aber aus diesem Falle deutlich, dass die oben angeführte Definition des malae fidei possessor nicht erschöpfend ist. Diese scheint vielmehr in folgender Weise ergänzt werden zu müssen: Possessor malae fidei est, qui rem, quam scit esse alienam, iniuste retinet. Vgl. die Aeußerung Lugos (de iust. et iur. t. I., disp. 7, sect. 4, n. 43): „quoties ergo absque peccato possidetur, dicitur possideri bona fide;“ ferner die Definition Simars (Moraltheol. 2. Aufl. S. 427): „Als malae fidei possessor ist derjenige zu bezeichnen, welcher mit dem Bewusstsein der Unrechtmäßigkeit, eine fremde Sache resp. ein Recht auf eine Sache sich aneignet oder behält;“ — endlich Brunner (Moralth. S. 706): „Unredlicher Besitzer (poss. malae fidei) ist, wer wissentlich ohne rechtlichen Grund eine fremde Sache sich zueignet.“

VII. **(Beschaffenheit der Kirchenstühle.)** Die Kirchenstühle haben den Zweck, die andächtige Haltung des Körpers zu unterstützen und demselben die nothwendige Bequemlichkeit zu bieten. Sollen sie diese Aufgabe erfüllen, so müssen sie wohl jedem Einzelnen nach seiner Größe angepasst werden. Da aber dieses nicht geschehen kann, so muss man das Maß eines Durchschnittsmenschen anwenden. Ein in der kirchlichen Baukunst wohlerfahrener Pfarrer veröffentlicht im „katholischen Seelsorger“ folgendes Mittelmaß, das er nach langem Probieren gefunden. Es sollen sein: 1. die Sitzhöhe 0·46 m/; 2. die Kniebankhöhe 0·16 m/, die Kniebankbreite ebenfalls 0·16 m/; 3. die Pulthöhe 0·83 m/ oder auch bloß 0·80 m/; 4. die Distanz der Kniebank vom Pultlote 0·32 m/; 5. die Rücklehnenhöhe 0·40 m/ (von Sitzhöhe 0·46 m/ an gerechnet); 6. die Rücklehne muss, um bequem zu sein, auf 0·40 m/ Höhe 0·06 m/ Neigung haben; 7. das Pultbrett muss 0·03 m/ Steigung haben; 8. die Sitzbank darf nicht über 0·32 m/ breit sein.

So gebaute Kirchenstühle stehen bereits in einigen Kirchen Deutschlands und Hollands, z. B. in Exaeten, von wo dieselben in den neuen Jesuitenkirchen acceptiert sind.

VIII. **(Darf man bei Spendung der Sacramente simulieren?)** Der Pfarrer Camillus findet einen Pönitenten in confessionali ganz und gar indisponiert, so daß er ihm erklärt, er könne ihm die Absolution nicht geben, er wolle aber, um bei den Umstehenden jedes Aufsehen zu vermeiden, über ihn beten und ihm den Segen geben, zur heiligen Communion dürfe er aber nicht gehen; auf Letzteres erklärt ihm der Pönitent seinerseits, er werde dennoch die Communion empfangen, er wäre sonst „öffentlich blamiert“. Camillus aber will um jeden Preis das beabsichtigte Sacrileg ver-

hindern und nimmt insgeheim eine unconsecrierte kleine Partikel zum Altar, die er dem Frevler bei der Communion reicht. Was ist in beiden Fällen von der Handlungsweise des Pfarrers zu halten? Wie die „W. Pr. Csp." ausführt, ist es niemals gestattet, die Ausspendung eines Sacramentes zu simulieren; denn eine solche ist in allen Fällen, wo sie das Wesentliche des Sacramentes betrifft, eine schwer sündhafte Verunehrung der heiligen Handlung und des göttlichen Erlösers selbst, der sie eingesetzt; daher ist auch von Papst Innocenz XI. die Proposition (29.) condemniert: Urgens metus gravis est causa Sacramentorum administrationem simulandi. — Was speciell unseren Fall betrifft, so ist die Darreichung einer unconsecrierten Partikel offenbar eine größere Irreverenz (occasio idololatriae) gegen das Allerheiligste, als der unwürdige Empfang; der Herr selbst hat den Verräther von der Theilnahme am heiligen Mahle nicht ausgeschlossen, obwohl er seine Unwürdigkeit kannte. (Vide S. Thomam, in 3 part. qu. 80. art. 6. ad sec.) — Dagegen ist die Segensprechung über den indisponierten Pönitenten, um die Umstehenden die Verweigerung der Absolution nicht wissen zu lassen, keine simulatio sacramenti, weil hiebei kein zur Wesenheit des Sacramentes gehöriger Act vollzogen wird; eine simulatio wäre es, wenn ein Priester die Absolution über einen nicht disponierten Pönitenten (cum intentione non absolvendi) aussprechen würde.) (Cf. Müller, Theol. mor. III. § 56. n. 6.)

IX. **(Können Pfarrer von öffentlichen Ehehindernissen dispensieren?)** Für alle jene Fälle, ubi periculum est in mora, können die Bischöfe die delegirte Vollmacht, in periculo mortis von öffentlichen Ehehindernissen zu dispensieren, per subdelegationem habitualem an die P f a r r e r und zwar n u r an d i e s e abtreten. (Decretum C. S. O. 1. März 1889.)

X. **(Wiederconsecration eines altare portatile.)** Wenn bei einem altare portatile das bischöfliche Siegel verloren gegangen ist, muss ein solcher Altarstein, obgleich Sepulcrum und Reliquien unverletzt sind, dennoch consecriert werden in dem Falle, daß die Consecration desselben nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.

So entschied auf eine gestellte Anfrage die Ritencongregation 28. Februar 1880.

XI. **(Jährliche Sammlung für das heilige Grab.)** Durch das Breve: „Salvatoris ac Domini" vom 26. December 1887 hat der heilige Vater eine Sammlung für das heilige Land angeordnet. Eine Stelle dieses Breve gab jedoch Anlaß zu einem Zweifel, weshalb von der Congregatio de propaganda fide eine authentische Interpretation am 26. März 1888 erflossen ist. Im Breve nämlich liest man: „Patriarchae, Archiepiscopi. . . curare

teneantur, ut respective in cuiusque Dioecesis Parochiali Ecclesia una saltem singulis annis vice, nempe . . . ., fidelium caritati Sanctorum Locorum necessitates proponantur.“ Es wurde also gefragt: an in una tantum, vel in unaquaque parochia cuiuscunque dioecesis id fieri debeat?

Die authentische Interpretation, unterzeichnet vom Cardinal Simeoni, lautet: „praedicta verba intelligenda esse de unaquaque dioecesis parochia, iisdemque praecipi, ut in omnibus Dioecesis parochiis eleemosinae pro Sanctis Locis una saltem vice singulis annis colligantur.“

XII. (**Der Sinn des Alleluja.**) Der berühmte Benedictiner-Abt Rupert von Deutz († 1136), ein wahrhaft erleuchteter Schriftsteller, sagt über die Bedeutung des Alleluja: „Alleluja ist ein der lateinischen Sprache fremdes Wort. Das Geheimnis, welches es in sich birgt, ist wie ein Thautröpflein der Freude aus den Schätzen des himmlischen Jerusalems, niedergeträufelt zuerst in das Herz der Patriarchen und Propheten, dann aber reichlicher durch den heiligen Geist in den Mund der Apostel. Es bedeutet also jenes ewige Freudenmahl der Engel und verklärten Seelen, das darin besteht, immerdar den Herrn zu preisen und das immer neue Wunder, dass sie vor Gottes Angesicht sind und es schauen und es besingen. Dazu dürfen wir in der Noth des gegenwärtigen Lebens uns nicht versteigen. Zu wissen aber, wo es sei, in freudevoller Hoffnung es zum Voraus zu kosten, zu hungern und zu dürsten nach dem, was man einst verkosten soll, das ist die Vollkommenheit der Heiligen in diesem Leben. Deswegen blieb das hebräische Wort „Alleluja“ unübersetzt; das fremde Wort sollte die dieser Welt fremde Freude andeuten, nicht ausdrücken. Es ist also das Alleluja so recht das Wort für die zukünftige Glückseligkeit und darum wird es passend in jener Zeit öfter gebetet, in welcher der auferstandene Heiland uns die Hoffnung und Verheißung dieser Seligkeit wie einen Freudentrunk reicht.“

XIII. (**Die Allerheiligen-Litanei am St. Marcustage und an den Bittagen.**) Es ist an manchen Landpfarren der Diöcese L. gebräuchlich, dass bei den Bittprocessionen die Allerheiligen-Litanei in deutscher Sprache von dem Zechpropste, also einem Laien, vorgebetet wird. Der Vorbeter befindet sich unmittelbar hinter dem Priester, mithin kann der letztere bei der Litanei vollkommen folgen und mitbeten. An anderen Orten betet der Priester bei dem Gottesdienste vor oder nach der Procession die Litanei in deutscher Sprache dem Volke vor. Genügt also der betreffende Seelsorgspriester dadurch, dass er die Litanei in deutscher Sprache mit- oder vorbetet, seiner Pflicht? Nach der Corresp. d. W. Pr. V. hängt die Be-

antwortung dieser Frage mit der einer andern zusammen, inwieweit nämlich der Gebrauch der Muttersprache in der Liturgie der Kirche statthaft ist oder nicht. Rom hat in gar vielen Entscheidungen seine Stimme für den ausschließlichen Gebrauch der lateinischen Sprache bei allen öffentlichen, kirchlichen Functionen erhoben. Nur für Privatandachten des Volkes ist der Gebrauch der Muttersprache frei. (Gar schön behandelt diese Frage Mich. Benger, Pastoraltheologie II. §. 85.) Locale Verhältnisse aber können bewirken, dass dieses Princip hie und da Ausnahmen erleidet. Doch darüber zu entscheiden und die Entscheidung zu verantworten, ist Sache der Bischöfe, nicht der einzelnen Priester. D'rum halte sich Jeder an seine Diöcesanvorschriften, respective an sein Diöcesanrituale. Ist also in Bezug auf unsere Frage im Diöcesanrituale, oder, falls dasselbe eine Vorschrift darüber nicht enthält, durch eine vom Bischof geduldete Gewohnheit für die Bittprocessionen die Litanei deutsch zu beten vorgeschrieben, so glauben wir, dass der Priester durch das Mit- oder Vorbeten der Litanei in deutscher Sprache seiner Verpflichtung genügt, da er ja der Procession, so wie sie zu halten ist, beiwohnt. Hat ja auch die S. R. C. 8. April 1865 entschieden, dass Regulare, obwohl sie eine eigene Form der Litanei vorgeschrieben haben, wenn sie an einer Procession theilnehmen müssen, bei der die Litanei nach der gewöhnlichen Form gesungen oder recitiert wird, dennoch ihrer Pflicht genügen. Würde aber das Diöcesanrituale oder der Bischof (im Directorium) die Litanei lateinisch fordern, so meinen wir, dass der Priester durch das Mit- oder Vorbeten der Litanei bloß in deutscher Sprache seiner Pflicht nicht genüge. Da nämlich die Procession dann nicht nach der Vorschrift gehalten wird, so genügt er nicht durch sein Beisein; und da er die Litanei bloß deutsch betet, so genügt er nicht der Verpflichtung, dieselbe überhaupt als einen Theil des Officium diei zu recitieren, denn nach der Bulle Pii. V. „Quod a nobis,“ welche jedem Breviere vorgedruckt sein muss, nemo ex iis, quibus hoc dicendi psallendique munus necessario impositum est, nisi hac sola formula satisfacere potest.“

XIV. **(Nützlichkeit des Otophon.)** Schon im Jahre 1884 (Heft IV. p. 966) brachte die Quartalschrift eine Notiz über das Otophon oder Hörrohr. Wir wollen hier nochmals darauf aufmerksam machen. Das Otophon besteht aus einem etwa einen Meter langen Kautschukschlauche, einer Mundmuschel und aus einer Spitze aus Horn, die sich bequem an das Gehörorgan anlegt. Schwerhörige, die früher zu ihrer großen Betrübnis kein Wort des Beichtvaters verstanden, können nun auch leise gesprochene Worte vermittels dieses Apparates vernehmen, wie viele Zeugnisse beweisen. Aber auch schwerhörige Priester sind jetzt wieder in der Lage, sich der verdienstvollen Aufgabe des Beichthörens zu unterziehen, das

sie sonst ihres Uebels wegen hätten aufgeben müssen. Auch möge man noch beachten, dass mit dem Otophon schon manche materia confessionis gravis et necessaria entdeckt worden ist, die im anderen Falle leicht verborgen geblieben wäre, dass dann weiter infolge der Concentrierung der Schallwellen in der Muschel für die Umgebung keine Gefahr mehr besteht, die von dem Beichtvater oder Beichtkinde gesprochenen Worte zu vernehmen, was sonst bei öffentlich aufgestellten Beichtstühlen und auch manchmal bei Versehgängen sich ereignen mag. Ueber die Erlaubtheit des Otophons herrscht kein Zweifel. Wir haben dafür das Wort eines Bischofes, des hochwürdigsten Fürstbischofes von Brixen Dr. Simon Aichner, der auf einer canonischen Visitationsreise, als eben von diesem Apparate und dessen Gebrauche die Rede war, mit Bestimmtheit sagte: „Ja, benützen Sie es nur recht fleißig." W—

XV. **(Dem gerichtlichen Eide wird nach der jetzigen Gesetzesinterpretation jede religiöse Bedeutung vom Gerichte abgesprochen.)** Theresia C., die von Jemanden daran erinnert, dass sie einen Zeugeneid geschworen habe, sich wegwerfend darüber äußerte: „auf einen solchen Eid sch . . . . ich," wurde deshalb vom Kreisgerichte in Chr. wegen des im § 303 St.-G. bezeichneten Vergehens schuldig erkannt, „weil die Theresia C. durch ihre Worte den gerichtlichen Eid überhaupt geschmäht und in solcher Art die kirchliche Lehre von der Heiligkeit des Eides und zugleich eine Einrichtung und einen Gebrauch der katholischen Kirche verspottet und herabzuwürdigen versucht habe." — Vom k. k. obersten Gerichts- als Cassationshofe wurde die Angeklagte freigesprochen aus nachbenannten Gründen: „Der Eid, bestimmt das Rechtsmittelsystem im Civil- und Strafprocesse zu ergänzen, beruht allerdings auf der in der Anrufung Gottes und dem dadurch geweckten religiösen Gefühle liegenden Garantie der Wahrheit der Erklärung des Schwörenden und spricht daher eine ernste und heilige Bekräftigung aus, kommt aber als *Einrichtung oder Gebrauch der katholischen Kirche* vor Gericht überhaupt nicht in Betracht. Nicht unter die Delicte wider die Religion, sondern unter die *Unterarten des Betruges* hat das Strafgesetz den falschen Eid eingereiht; es löste sich los vom Standpunkte des canonischen Rechtes, das im Meineid den Missbrauch der Religion und des göttlichen Namens straft und schloß sich jener herrschenden Auffassung an, welche die Bedeutung des Eides für das Rechtsleben nicht in seine *religiöse*, sondern in seine *rechtliche Seite* verlegte; weil nur diese rechtliche Seite des Eides und seine Bedeutung für die weltliche Obrigkeit in Betracht kommen kann. Die weltliche Obrigkeit läßt den Eid daher nur als ein Rechtsinstitut, als ein staatliches Institut erscheinen; weshalb sie denn auch in ganz richtiger Weise für die Bestrafung

des Meineides keineswegs die in ihm liegende Verletzung des religiösen Gefühles den Ausschlag geben läſst, sondern ihn einfach in die Unterarten des Betruges einreiht. — Ebenso läſst sich nicht nachweisen, daſs Theresia C. mit ihrem Ausdrucke eine böse Absicht verbunden hatte die kirchliche Lehre zu schmähen. Auf Grund dieser Erwägungen entschied der k. k. Gerichts- als Cassationshof am 29. Jänner 1887, Z. 10721 ex 1886: „**Vor Gericht kommt der Eid nur als Rechtsinstitut in Betracht; eine ihn betreffende Aeußerung, welche auf die religiöse Seite des Eides nicht Bezug nimmt, kann den Thatbestand des § 303 St.-G. nicht begründen.**"

Wäre es ein Wunder, wenn bei einer so kühlen Auffassung über die Wichtigkeit des Eides und die Heiligkeit desselben gegenüber der Lehre der katholischen Kirche, bei dem gerichtlichen Eide die religiöse Grundlage und Ueberzeugung außeracht lassen zu dürfen, unter den Volksmassen die Ehrfurcht vor dem Eide immer mehr schwände. Ist dagegen doch die allgemeine Klage berechtigt hervorzuheben, daſs die Zahl der leichtsinnigen Eidschwüre, wie auch der Meineide bei Unmoralischen und egoistischen Menschen immer mehr anwächst!

Hostau (Böhmen). Dechant P. St. Steinbach.

XVI. **(Zur Frage der Erwerbsunfähigkeit jener Klosterpriester, die das Gelübde der Armut abgelegt haben.)** Anläſslich des Absterbens einer Person, deren Sohn als Geistlicher in einem Convente lebte, verfügte das Verlassenschafts-Abhandlungsgericht, daſs für den im Kloster weilenden Sohn ein Curator bestellt werde, und forderte zugleich den Ordensgeistlichen auf: seine Erbserklärung auf Grund des Gesetzes zu machen und zu überreichen; denn durch die Ablegung des Ordensgelübdes der Armut habe derselbe zwar das Recht der freien Vermögens-Verwaltung verloren, aber nicht das Recht zu erben. — Der k. k. oberste Gerichtshof in Wien erkannte dagegen am 5. April 1887, Z. 3913, II. Senat zu Recht: „Die Ablegung des Ordensgelübdes der Armut zieht die vermögensrechtliche Erwerbsunfähigkeit nach sich; die staatliche Anerkennung dieser Rechtsfolge besteht unverändert fort". — Gründe: „Der betreffende Ordensgeistliche könne deshalb nicht erben, weil derselbe als Priester des X-Ordens, da er durch Ablegung der feierlichen Gelübde dem Rechte zu erben überhaupt entsagt habe (Hofdecret vom 23. März 1809) nach § 538 allg. bürgl. G.-B. erbsunfähig ist; umsomehr, als er zur Zeit des Erbsanfalles bereits erbsunfähig war, § 545 allg. bürgl. G.-B., nämlich durch den Tod des Erblassers. Der Ordensgeistliche sei auch deshalb erbsunfähig, weil die staatlichen Gesetze noch immer den Eintritt aller Rechtsfolgen anerkennen, die der Eintritt in ein Kloster mit sich bringt,

welches Verhältnis auch durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 31 nicht abgeändert wurde. Steinbach.

XVII. **(Das Einschleichen in eine Sacristei begründet den Versuch des Diebstahles; die Wegnahme einer zum Gottesdienste geweihten Sache begründet noch keine den Gottesdienst beleidigende Verunehrung.)** Johann P. hatte sich am Morgen des 6. August 1888 in die unversperrte Sacristei der Christuskirche in C. eingeschlichen und nachdem er sich überzeugt hatte, dass Niemand zugegen sei, schritt er auf einen silbernen Kelch zu, den er auf einem Kasten wahrnahm, offenbar mit der Absicht, ihn zu entwenden und sich zuzueignen, wurde aber durch das unerwartete Erscheinen eines Zeugen an der Ausführung seines Vorhabens gehindert. Diese Handlung trägt alle Merkmale des versuchten Diebstahls an sich, indem die Absicht zu stehlen in äußerlich erkennbarer Weise sich darstellte; die Ausrede des Angeklagten, er hätte den Kelch noch nicht ergriffen gehabt, ist belanglos; denn der Angeklagte zeigte das Bestreben in jene Räumlichkeit einzudringen, wo sich das zu stehlende Object befand; der Angeklagte war außerdem der wirklichen Vollbringung des Verbrechens, sowohl räumlich als zeitlich, ganz nahe. Deshalb entschied der k. k. oberste Gerichtshof in Wien am 21. December 1888, Z. 12,275: 1.) „Versuch (und nicht bloß Vorbereitung) des Diebstahls fällt Demjenigen zur Last, welcher nach seinem Einschleichen in die (unversperrte) Sacristei einer Kirche in der Annäherung an einen daselbst befindlichen Kelch betreten wird, dessen er sich bemächtigen will." — 2.) In dem zur Wegnahme einer zum Gottesdienste gewidmeten Sache unvermeidlichen Ergreifen derselben liegt an sich noch keine, den Religionsdienst beleidigende Verunehrung (§ 175 I. a. St.-G.) — „denn die im § 175 I. a. St.-G. ausdrücklich hervorgehobene, „den Religionsdienst beleidigende Verunehrung" trifft in diesem Falle nicht zu; der zu stehlende Kelch war leer; und durch die bloße Berührung desselben seitens des Diebes wäre eine Profanation des Kelches im Sinne des § 175 I. a. St.-G. „eine beleidigende Verunehrung des Religionsdienstes," nicht erfolgt. Steinbach.

XVIII. **(Gegen die Aufbringung nichtbegründeter Ortsschulumlagen kann die Steuer- und politische Gemeinde Einsprache erheben.)** Während die Seelsorger oft jahrelang betteln und urgieren müssen, bis die resp. Patronatsämter, die zur Bauconcurrenz verpflichteten Gemeinden, der Religionsfond bei Religionsfondspfarren nur kleinere oder größere Reparaturen an den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden der Pfarreien vornehmen lassen, sind die verschiedenen Ortsschulräthe gegenüber den Lehrern nicht so engherzig. Die Schulhäuser werden meistens wie Schlösser gebaut; für manche Dorfschule wird oft mehr verwendet, als

wie auf den Bau einer Kirche; der Luxus des Innern mancher Schulgebäude überstrahlt oft bei Weitem die Schönheit der inneren Ausstattung bedeutenderer öffentlicher Gebäude, selbst öfters die der gewöhnlichen Gotteshäuser. Bei solcher Vorliebe und oft ungerechtfertigter Voreingenommenheit der städtischen und ländlichen Mitglieder der resp. Ortsschulräthe haben nun die Schulgemeinden und in denselben die Steuerzahler einen sehr harten Stand gegenüber diesen Passionen der der steuertragenden, durch Umlagen überbürdeten Bevölkerung häufig gar nicht entnommenen Ortsschulräthe. Gegen solchen Luxus übereifriger Ortsschulräthe zugunsten der Schulen und der Bequemlichkeit, wie auch des Comfortes der Lehrer haben sich über Anregungen und Beschwerden seitens der Schulgemeinden einzelne Erkenntnisse des h. k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Wien bis in die neueste Zeit herauf, besonders aber das vom 9. Juli 1884, Z. 1580, dahin ausgesprochen: dass die Ortsgemeinde-Vertretungen das Recht des Einspruches und der Beschwerde gegen im Gesetze nicht begründete Anforderungen zur Aufbringung eines Schulaufwandes zustehe, und dass dieselben dieses ihr Recht auch im Wege einer Einsprache gegen die Einstellung eines bezüglichen Aufwandes in das Präliminare geltend machen können."

Steinbach.

XIX. **(Erlass des k. k. Landesschulrathes von Oberösterreich vom 27. December 1889, Z. 3034, betreffend die Ausfolgung der Wegentschädigungsbeträge für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes.)** „Zur Durchführung des Gesetzes vom 14. December 1888 werden auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 20. December 1889 bezüglich des Vorganges bei der Ausfolgung der Wegentschädigungsbeträge für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes an den öffentlichen Volksschulen die nachstehenden weiteren Weisungen erlassen:"

1. „Wenn Pauschalbeträge vereinbart wurden, so sind die fälligen Raten derselben nach Ablauf der in dem Erlasse des Landesschulrathes vom 18. October 1889, Z. 2483, (Verordn.-Bl. Nr. 13) bezeichneten Termine von den betreffenden Ortsschulräthen gegen Quittungen, welche einer Bestätigung über die Zahl der ertheilten Religions-Unterrichtsstunden nicht bedürfen, an die bezugsberechtigten Religionslehrer auszuzahlen. Falls in der Person des betreffenden Religionslehrers seit dem 1. Januar 1889, als dem Beginne der Zahlungspflicht, ein Wechsel eingetreten ist, so hat die Ausfolgung des Wegentschädigungsbetrages an das bezügliche Pfarramt gegen Quittung zu erfolgen, welches letztere die Vertheilung und Ausfolgung der auf die betheiligten Religionslehrer entfallenden Quoten nach ihrer Leistung vornehmen wird. Die Quittungen sind sodann von den Ortsschulräthen mittelst Anspruchsschreiben an den vorgesetzten

k. k. Bezirksschulrath und von diesem an den k. k. Landesschulrath einzusenden, welcher dieselben behufs der Auszahlung der 50%igen Vergütung der Barauslagen an die Schulgemeinde aus dem Landesfonde an den oberösterreichischen Landesausschuss leiten wird."

2. „Wenn kein Wegentschädigungs-Pauschale geleistet wird, sondern für jede einzelne Fahrt oder jeden Gang die Vergütung zu entrichten ist, haben die Ortsschulräthe anstatt der Quittungen einen . . . Ausweis, in welchem die Anzahl der thatsächlich ertheilten Religionsstunden und der hiefür unternommenen Fahrten oder verrichteten Gänge nachzuweisen, und die Bestätigung des Religionslehrers über die von der Schulgemeinde erhaltene Wegentschädigung beizusetzen ist, dem Anspruchsschreiben beizulegen, welches in gleicher Weise wie bei Punkt 1, halbjährig an den Bezirksschulrath behufs der Veranlassung der 50%igen Vergütung aus dem Landesschulfonde einzusenden ist." — „Falls die genaue Nachweisung der Stundenzahl der Unterrichtsleistung und der verrichteten Fahrten oder Gänge für den bereits verstrichenen Zeitraum vom 1. Januar 1889 an nicht mehr möglich sein sollte, so ist diese Anzahl in dem Ausweise summarisch anzugeben, und der Empfang des Wegsentschädigungsbetrages ebenso von dem betreffenden Religionslehrer, eventuell in dem bei Punkt 1 bezeichneten Falle von dem Pfarramte zu bestätigen."

3. „Wenn einem Religionslehrer die Zahlung der rechtlich gebürenden Wegentschädigung von dem Ortsschulrathe verweigert wird, ist der in derselben Weise, wie bei Punkt 2, zu verfassende Ausweis, jedoch ohne Empfangsbestätigung des Religionslehrers, von der Schulleitung an den Bezirksschulrath und von diesem an den Landesschulrath einzusenden, welcher die vorschußweise Leistung des gebürenden Entschädigungsbetrages an den Religionslehrer von Seite des oberösterreichischen Landesausschusses um den Ersatz des die Schulgemeinde treffenden Hälftebetrages an den Landesschulfond veranlassen wird."

Lasberg. Leopold Vetter.

XX. **(Sind unentschuldigte Versäumnisse der religiösen Uebungen von Seite der Schulkinder strafbar?)** In dieser Angelegenheit hat der k. k. Landesschulrath für Oberösterreich folgende Entscheidung gefällt: (27. September 1887, Z. 2120.) „Die Schulmesse im Sommer ist eine vom Bezirksschulrathe verkündete religiöse Uebung, zu welcher die Schüler anzuhalten sind. Es muss daher auch eine Straffanction für die ohne Entschuldigung nicht Erschienenen geben, und diese kann nur in Gleichstellung des Nichterscheinens dabei mit den Schulversäumnissen bestehen. Die Verpflichtung der Schüler zur Theilnahme an der Schulmesse gründet sich ferner auf den letzten Satz des Art. 14 des Gesetzes vom 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, da dieselben in dieser Beziehung der berechtigten Gewalt der Schulbehörde unterstehen. Vetter.

XXI. (**„Kunstanstalt für kirchliche Arbeiten des Josef Untersberger, Bildhauer, Gmunden, Oberösterreich.“** So betitelt sich ein Heft mit sechs Heliographien von Werken dieses Künstlers. Das erste Blatt zeigt zwei sehr erbauliche Herz Jesu- und Mariä-Statuen, das zweite einen richtigen Tabernakel, das vierte eine schöne Kanzel, das sechste eine würdige Krippe, das dritte und fünfte figurenreiche Hochaltäre. Drei der hier abgebildeten Stücke und viele andere aus demselben Atelier hat der Gefertigte in natura gesehen und kann bezeugen, dass der Meister getreu hält, was er auf dem ersten Blatt des Heftes verspricht, und dass nicht nur die Bilder nett und stylvoll sind, sondern auch die Werke selbst, so dass sie überall vollen Beifall finden, zumal wenn die Figuren in polychromer Fassung angeschafft werden. Herr Untersberger versteht sich auch auf den Renaissancestyl, wie heute nicht leicht einer; man schaue als Beweis nur die drei Altäre zu Wallern an. (Andere Meister stellen in Kirchen dieser Art oder in modernisirten meistens leider romanisierende Altäre!) Er kann für jede Architektur und Ornamentik, für jede Art der Bildhauerei (en relief und voll oder rund) und Fassmalerei bestens empfohlen werden.

Egendorf. Pfarrvicar P. Joh. Geistberger, O. S. B.

XXII. **(Memento mori et mortuorum.)** Man findet in manchem Pfarrhofe in größerer oder kleinerer Zahl Portraits von verstorbenen Seelsorgern der betreffenden Pfarre; mir sind zwei Pfarrhöfe bekannt, in denen sich die Portraits fast sämmtlicher Pfarrer seit Beginn des 17. Jahrhundertes vorfinden. Am meisten dürften solche Bilder in Patronatspfarrhöfen zu sehen sein. Die Patrone, meist zugleich Besitzer benachbarter Schlösser, ließen sich und ihre Familienmitglieder, dann wohl auch häufig den Pfarrer portraitieren, oder es that dies derselbe bei Anwesenheit eines tüchtigen Malers selbst. Es ist zu bedauern, dass nicht mehr Pfarrhöfe derlei Bilder bergen; wo aber dergleichen sind, sollten sie mit aller Pietät und Sorgfalt aufbewahrt werden. Diese Bilder sind für die Lebenden, besonders für die Nachfolger ein gewaltiges „memento mori“, aber auch zugleich ein oftmaliges, flehentliches „memento mortuorum“. Nur sollte auch eine Tafel mit diesen Worten über der Bilderreihe angebracht sein.

Ist es aber nicht Eitelkeit sich auf solche Weise im Bilde verewigen zu wollen? Gewiss nicht! Muss nicht der im Bilde dargestellte sich das Urtheil der Nachwelt gefallen lassen? und dieses wird nicht immer lobend, sondern häufig auch tadelnd lauten. Eine Mahnung mehr für jeden noch lebenden Nachfolger, sich nicht nur ein gnädiges Gottesgericht, sondern auch einen milden Nachruf bei den Ueberlebenden durch seinen Lebenswandel und sein Wirken zu verdienen. Waren tüchtige Männer unter den im Bilde Verewigten, so sind deren Bilder ein fortwährender Sporn zur Nachahmung.

Die Portraits in den Pfarrhöfen sind meist im Speisezimmer oder im Vorhause angebracht. Der passendste Platz möchte das Vorhaus des ersten Stockes sein, wenn anders es licht und trocken ist. Da sieht der Pfarrer am öftesten seine Vorgänger und es wird ihm so jeder Gang über das Vorhaus zu seinem Zimmer ein „memento mori et mortuorum“; auch für die Pfarrkinder, die in den Pfarrhof kommen, ist es eine schöne Erinnerung an ihre verstorbenen Seelsorger und eine Aufforderung für sie zu beten.

Christkindl bei Steyr (Ob.-Oesterr.) Pfr. Ant. Punzenberger.

XXIII. **(Bedeutung der Ostereier.)** Die Deutung der Ostereier ist eine verschiedene. Nach dem Münster P.-Bl. finden darin einige eine Erinnerung an das rothe Ei, welches eine den Eltern des Kaisers Alexander Severus gehörige Henne an dessen Geburtstag gelegt haben soll; andere leiten diese roth und bunt gefärbten Eier von der Marter ab, welche den ersten Christen durch die ova ignita (die glühenden Eier) angethan wurde. Mit mehr Grund jedoch wird die Sitte der Ostereier von der früheren kirchlichen Fastendisciplin abgeleitet, die auch den Genuss der Eier untersagte. Man pflegte nämlich am ersten Tage, an welchem der Genuss der Eier wieder gestattet war, aus Freude sich einander mit solchen Eiern zu beschenken. Es kann diese Sitte auch einen mystischen Sinn haben, indem man das Ei als Symbol der Auferstehung betrachtet; daher spricht, dass an den Deckengemälden alter Kirchen der Heiland mit der Osterfahne aus einem Grabe hervorgeht, das die Gestalt eines Eies hat. —l.

XXIV. **(Karten des St. Raphael-Vereines.)** Viele Tausende verlassen alle Jahre ihr Vaterland, um sich im fernen Westen ein neues Heim zu suchen. Obwohl darunter auch viele Katholiken sind, so nehmen doch wenige die Hilfe, die ihnen der St. Raphaelverein bietet, in Anspruch. Der Grund davon dürfte sein, dass dieser Verein noch zu wenig bekannt ist, dass die Auswanderer dem Vertreter des Vereines gänzlich unbekannt sind, und dass diese oft zu wenig Zeit haben ihn aufzusuchen, um sich die Empfehlungskarten zu verschaffen. Mit Recht beklagte man auf der Capitelconferenz zu Heidelberg diesen Uebelstand. Es sollen daher die Heimatspfarrer den Verein unterstützen, indem sie ihre Pfarrangehörigen, welche auswandern wollen, über den Zweck und Nutzen des Vereines belehren, indem sie sich Karten verschaffen, dieselben anbieten und Auswanderern aus ihrer Pfarrei verabfolgen. So wird der Verein seiner überaus wichtigen Aufgabe gerecht werden.

XXV. **(Studenten dürfen an Burschenschaften, die sich schlagen, nicht theilnehmen.)** Titus war als Universitätsstudent Mitglied eines Corps, welches das Duell (Mensuren) statutengemäß als obligatorisch betrachtete. Titus ist nun schon längst

„Philister" und in die Zahl der Ehrenmitglieder übergetreten; er fragt in confessionali: „Darf ich, ohne mich einer Sünde schuldig zu machen, an dieses Studentencorps meinen jährlichen Beitrag entrichten?" Es sei bemerkt, dass Titus jetzt einen ganz correcten kirchlichen Standpunkt einnimmt und durch diesen jährlichen Betrag nichts weniger als dem Duellunwesen Vorschub leisten will. Wie wird der Beichtvater zu entscheiden haben? Nach der „W. Corresp." ist dahin die Frage zu beantworten: Wenn das Studentencorps seine Mitglieder statutengemäß zum Duell (Zweikampf mit gefährlichen Waffen) verpflichtet, so kann kein Katholik Mitglied (Ehrenmitglied) desselben werden oder bleiben; die Verbindung steht dann principiell auf einem von der Kirche positiv abgewiesenen Boden. Die Leistung des Beitrages ist unter den angeführten Umständen allerdings nur eine materielle Mithilfe zum Fortbestande und zur Wirksamkeit eines derartigen Corps, aber auch eine cooperatio materialis — nämlich eine Mitwirkung frei von jeder Billigung der sündhaften Handlung — ist unerlaubt, wenn nicht gewichtige Gründe die Leistung einer solchen entschuldigen: nimirum necessitas vel utilitas notabilis, seu quod idem est, incommodum proprium grave sive impediendum sive removendum — so Müller, Theol. mor. II. § 36 n. 2. Da Gründe solcher Art in casu nicht vorliegen, ist nach unser Meinung die Beitragsleistung zur erwähnten Studentenverbindung nicht erlaubt.

XXVI. **(Ist ein Statthalter, vermöge seiner Würde als solcher, Excellenz?)** Nein; denn dieser Titel kann nur infolge besonderer Verleihung der Geheimrathswürde durch Seine Majestät den Kaiser geführt werden. Auch Minister können mit diesem Titel nicht angesprochen werden, so lange sie nicht Geheimräthe sind.

XXVII. **(Regina sacratissimi rosarii, ora pro nobis.)** Xilographischer Farbendruck nach der Composition des Redemptoristen Max Schmalzl. Verlag von Friedr. Pustet in Regensburg.

Wohl eine der schönsten Schöpfungen des hochbegabten Meisters! Die Königin des heiligen Rosenkranzes mit dem Jesuskinde in Hoheit und lieblicher Anmuth auf Wolken thronend, umgeben von einem kleeblattförmigen, aus weißen, rothen und gelben Rosen bestehendem Kranze, reicht dem rechts zu ihren Füßen knieenden heiligen Dominicus den Rosenkranz, während auf der anderen Seite unten der heilige Vater Leo XIII. demüthig den Rosenkranz betend kniet. Oben in jeder Ecke schwebt eine Engelsgestalt und unten in der Mitte zwischen den beiden Figuren des heiligen Dominicus und Leo XIII. hält ein Engel ein goldenes Kreuz.

Dieses Bild ist in jeder Beziehung in allen Theilen sorgfältig ausgeführt. Für Rosenkranz-Bruderschaften, für marianische Congregationen und Jungfrauen-Vereine, ja auch sogar zur Anbringung in kleinen Kirchen ist es sehr geeignet und zu empfehlen. Bildergröße 41/53 cm, mit Papierrand 55/71 cm. Der Preis von 6 Mark = 3 fl. 60 kr. steht im Verhältnis zur Schönheit des Bildes.

Linz. K. R.

XXVIII. **(Entscheidungen der heiligen Ritencongregation über die Anwendungen der commemoratio de cruce und der Votivmesse de immac. concept. B. M. V.)** Die obgenannte Congregation hat am 29. April 1887 folgendes entschieden:

a) Die Commemoratio de Cruce, die in der österlichen Zeit an Stelle der Suffragia Sanctorum genommen wird, hat zu unterbleiben, beim Officium de Passione (das Gleiche gilt beim Votiv-Officium de SS. Sacramento.)

b) Ein Priester, der das Votiv-Officium de Immaculata Conceptione gebetet hat und die Messe de Immaculata celebrieren will, muss die Missa „Gaudens gaudebo“ nehmen, „attamen servata Rubrica Missis votivis per annum praeposita“. Diese Rubrik läst auch eine andere Votivmesse zu, verlangt aber eine rationabilis causa zum Abweichen von der Tagesmesse, beziehungsweise der dem gebeteten Officium entsprechenden Messe.

XXIX. **(Verehrung englischer Martyrer durch Protestanten.)** In der ritualistischen Kirche von St. Paul zu Brighton sollen zwei große Glasgemälde angebracht werden, die seligen Martyrer Johannes Fisher und Thomas Morus darstellend. Man ist von den Ritualisten in der Nachahmung der katholischen Kirche vieles gewohnt; aber eine solche Verherrlichung der Opfer der Reformation ist doch etwas ganz Neues und Unerwartetes. So berichten die katholischen Missionen. Möchte doch bald die letzte Schranke fallen, und sie, die schon so nahe bei der alleinseligmachenden Kirche stehen, endlich ganz in den Schoß derselben zurückkehren! W.

XXX. **(Von welchem Zeitpunkte an muss der Name eines neuen Diöcesanbischofs im Canon genannt werden?)** Man zweifelte, ob der Name eines neuen Diöcesanbischofes im Canon und in anderen liturgischen Gebeten vom Tage der Erwählung im Consistorium (Präconisation) oder vom Tage der Besitzergreifung seiner Kirche an genannt werden müsse. Die S. R. C. hat unterm 4. Juli 1879 auf eine diesbezügliche Frage folgende Antwort gegeben: A die captae possessionis vel per Episcopum ipsum, vel per suum Procuratorem.

XXXI. Broschüren und Zeitschriften, Bilder und Kalender.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Paderborn und Münster. Ferd. Schöningh. Vierteljährig ein Heft. Preis 12 Mk. Aus dem 3. Hefte des 4. Bandes sei betont: Mater divini amoris. Phototypie. De Christo puero pulcro. Scripsit E. Commer. Das Urtheil. (Dr. E. Kaderávek). Analysis actus spei. (Dre G. J. Waffelaert). Die philosophischen Reformversuche des Nikolaus Cusanus und Maurus Nizolius. (Dr. M. Gloßner). Das Verhältnis der Wesenheit zu dem Dasein in den geschaffenen Dingen nach der Lehre des heil. Thomas von Aquin. (P. G. Feldner O. Pr.). Literarische Besprechungen.

St. Thomasblätter. Zeitschrift für die Verbreitung der Lehre des heil. Thomas. Red. von Dr. C. M. Schneider. II. Jahrg. 1890. (Verlags-Anstalt vorm. J. G. Manz in Regensburg). Heft 5 enthält: Thomas-Artikeln aus Thomas selbst. II. Jahrgang Heft 8 enthält u. A.: Urzustand des Menschen. — Erläuterung von Thomas-Artikeln aus Thomas selbst. — Das irdische Paradies nach den Keilinschriften der assyrisch-babylonischen Denkmäler. — Eine Wiedererweckung alter Irrthümer betreffs des Ursprunges der Seele. — Dogmatisch-erbauliche Erläuterung der wechselnden Messgebete.

Stimmen aus Maria Laach. Katholische Blätter. Jahrgang. 1890. Zehn Hefte M. 10.80. — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Aus dem Inhalte des 2. Heftes dieser gediegenen Zeitschrift heben wir hervor: Die Verehrung des heil. Josef in der Geschichte. — Der Umfang der päpstlichen Unfehlbarkeit nach dem Lehrdecrete des vaticanischen Concils. — Die Berichte des kaiserlichen Gesandten Starhemberg über den portugiesischen Hof und das erste Verwaltungsjahr Pombals. — — Die Elektricität beginnt den Schleier zu lüften. — Es geht lustig weiter!

Katechetische Blätter. Zeitschrift für Religionslehrer. Zugleich Correspondenzblatt des Canisius-Katecheten-Vereines. Herausgegeben von Franz Walk. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten. XVI. Jahrgang. Jährlich 24 Nummern oder 6 Hefte (à 4 Nummern). Preis pro Jahrgang M. 2.40, bei frankierter Einzelzusendung der Heft-Ausgabe Mk. 3.—, der Nummern-Ausgabe M. 3.20. Die „Katechetischen Blätter" sind eine wissenschaftliche wie praktische Fachzeitschrift für Religionslehrer jeder Art von Schulen.

Correspondenzblatt für den katholischen Clerus Oesterreichs. Redigiert von Berthold Anton Egger, Chorherr von Klosterneuburg. Druck und Verlag von Karl Fromme in Wien. IX. Jahrgang. Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monates. Preis 2 fl. = 4 Mark = 5 Francs. Von Nummer 4 dieser sichtlich im Aufschwunge begriffenen Zeitschrift sei erwähnt. „Unio catholica." Der Stern der Hohenzollern. Die Remuneration der Religionslehrer und Beaufsichtigung durch den Bezirksschulrath. Vereinsbote.

Literarischer Handweiser, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nummern à 32 Spalten hoch 4°. für 4 M. pro Jahr. Enthält 7 Recensionen, 35 Notizen und Novitätenverzeichnis.

Oesterreichisches literarisches Centralblatt. Herausgeber und Redacteur: Adolf Höllerl, Wien, IV. Kleinschmidgasse 1 (Recepthaus). Erscheint monatlich zweimal. Abonnements nur ganzjährig. Preis für Oesterreich-Ungarn ö. W. fl. 4.— = M. 8.50. Nr. 3 enthält 13 Recensionen, kleinere Referate, kleine Mittheilungen. Bibliographie.

Die katholische Bewegung in unseren Tagen. Monatsschrift für kirchliche und kirchenpolitische Fragen, Wissenschaft und Kunst. Neue Folge. III. Jahrgang; der ganzen Serie XXIII. Jahrg. Würzburg und Wien. Leo Woerl. Preis 6 Mark. Aus Nr. 2 dieser sehr empfehlenswerten, interessanten Zeitschrift heben wir hervor: Die Lage der katholischen Kirche in Rußland. Die päpstliche Tiara. Berthold Auerbach in der Schule. Sicilien u. s. w.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Monatsschrift des Gebets-Apostolates. Mit Genehmigung der geistlichen Obern herausgegeben von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. XXVI. Jahrgang. Jährlich zwölf Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. österr. Währ. = 2 M. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. = 2 M. 50 Pf. Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck.

St. Francisci-Glöcklein. Monatschrift für die Mitglieder des dritten Ordens des heil. Franciscus. Gesegnet von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. Approb. vom hochw. Ordensgeneral. Redigiert und herausgegeben von P. Barnabas Ortner, Franciscaner-Ordens-Priester in Innsbruck. XII. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. österr. Währ. = 1 M. 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. österr. Währ. = 1 M. 70 Pf. — Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck.

Monat-Rosen. Sendbote des heiligsten Herzens Mariä. Organ der Herz Mariä-Bruderschaften, des Gebetsvereines U. L. Frau vom heiligsten Herzen und der Marien-Verehrung im Allgemeinen. Mit Genehmigung der geistlichen Obern herausgegeben von P. Joh. Paul M. Moser, Servitenordenspriester. XIX. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. österr. Währ. = 2 M. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. österr. Währ. = 2 M. 50 Pf. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck.

St. Benedicts-Stimmen. Herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag. Redigiert von P. Odilo Wolff. O. S. B. Gesegnet von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. XIV. Jahrgang. Preis des Jahrganges (12 Hefte) im Buchhandel 1 fl. = 2 M. – Direct bei der Redaction in Emaus, Prag, franco Post: 75 kr. österr. Währ. = 1 M. 80 Pf. = 2 Fr. 50 Cts. = 60 Cents. Sehr empfehlenswerte Zeitschrift.

Monats-Rosen des schweizerischen Studenten-Vereines und seiner Ehren-Mitglieder. Organe de la Societè des Etudiants Suisses et de ses membres honoraires, Organo della Società degli Studenti Svizzeri. Redaction: B. Fleischlin, J. Quartenoud, G. Antognini.

Die heilige Stadt Gottes. Illustrierte Zeitschrift für das katholische Volk. Missionsdruckerei in Steyl. Jährlich 20 Nummern. Preis 3 Mark. 13. Jahrgang. 5. Heft. Wir heben hieraus hervor: Dreimal Weihnachten. Erzählung. Die Siebenhügelstadt. Die katholische Universität zu Washington. Dr. Edmund Jörg &c. In demselben Verlage erscheint „Kleiner Herz Jesu-Bote." Monatsschrift der Glaubensverbreitung Preis jährlich 1 Mark. Sehr empfehlenswert.

Glaubensbote für römisch-katholische Christen. Mit dem Beiblatte des „Glöcklein." Erscheint jeden Sonntag. — Abonnementspreis: vierteljährlich, frei ins Haus gebracht 45 Pf. — Verlag von C. Holterdorf in Oelde. (Westfalen.) Diese Zeitschrift ist für Familien, für Arbeiter, Handwerker und Landleute sehr zu empfehlen.

„Warnsdorfer Hausblätter", halbmonatliche Familienzeitschrift zur Fortbildung, Belehrung und Unterhaltung. Mit Illustrationen. Erscheint am 1. und 16. jedes Monats, per Jahr in 24 Nummern; Format 16 Seiten in Großoctav; Preis jährlich, mit Franco-Zusendung im Inlande 1 fl., im Auslande 2 Mark. Verlag von Ambr. Opitz, Warnsdorf, Nordböhmen. Diese Zeitschrift ist Familien bestens zu empfehlen und orientiert auch Männer aus dem Volke, die nicht die Zeit und die Mittel haben, ein politisches Wochen- oder Tagblatt zu halten über die Zeitfragen.

Communion-Andenken-Nova. Benziger & Co. Einsiedeln, Waldshut, &c. Nr. 14006 Bildergröße: 270×210 m/m. Papiergröße 360×270 m/m. Preis pr. 100 Stück 36 M. Graue Einfassung, schwarzblauer Grund, gothischer Rahmen in Silber mit 6 Bildern und innen der Einschreibe-Text für die heilige Taufe, erste heilige Communion und heilige Firmung. — Nr. 13.549. Bildgröße 230×160 m/m. Cartongröße (festes graues Passe-partout m. Goldschnitt) 360×270 m/m heilige Abendmahl in lebhafter Chromo-Lithographie nach Deschwanden. Preis pr. 100 Stück 40 M. Nr. 13.564. Bildergröße 230 × 160 m/m. Papiergröße 330×230 m/m. Edles Brustbild des Heilandes mit Kelch und Hostie, mit färbiger Einfassung, weißem Papierrand. Preis per 100 Stück 38 M.

Diese drei großen Communion-Andenken sind sehr schön, eignen sich jedoch selbstverständlich wegen ihres hohen Preises nicht zur allgemeinen Vertheilung an die Kinder seitens des Katecheten.

Linz. K. R.

Redactionsschluss 10. März 1890.

XXXII. Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I, Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pesch, T., S. J. Institutiones logicales secundum principia S. Thomae Aquinatis ad usum scholasticum. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburgensis et Super. Ordinis. **Pars II:** *Logica major Volumen 2,* continens logicam realem et conclusionem polemicam gr. 8⁰. (XVIII u. 556 S.) M. 5.50 = fl. 3.30; geb. in Halbfranz M. 7.— = fl. 4.20.

Das Werk, welches einen Bestandtheil der „Philosophia Lacensis" bildet, ist hiermit abgeschlossen.

Früher sind erschienen:

— **Pars I:** *Summa praeceptorum logicae.* gr. 8⁰. (XXIV u. 589 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. M. 7.60 = fl. 4 56.

— **Pars II:** *Logica major. Volumen 1,* complectens logicam criticam et formalem. gr. 8⁰. (XXIV u. 645 S.) M. 6.50 = fl. 3.90; geb. in Halbfranz M. 8.20 = fl. 4.92.

Manna quotidianum sacerdotum sive preces ante et post missae celebrationem cum brevibus meditationum punctis pro singulis anni diebus. Preces edidit, meditationum puncta composuit, appendicem adjecit **Dr. J. Schmitt.**

Tomus I: *Ab Adventu usque ad Dominicam I. quadragesimae.* Editio tertia. 12⁰. (XII, 473 u. LII S.) M. 3.— = fl. 1.80; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 4.20 = fl. 2 52.

Band II u. III sind im Druck.

Ponte, P. L. de S. J. Meditationes de praecipuis fidei nostrae mysteriis. De Hispanico in Latinum translatae a **Melchiore Trevinnio** S. J. De novo editae cura **Augustini Lehmkuhl** S. J. Cum approbatione Revmi. Archiep. Frib. et Super. Ordinis.

Pars IV: Complectens meditationes *de mysteriis passionis Domini nostri Jesu Christi* ab ejus ultimo ascensu ad Jerusalem usque ad sepulturam inclusive. 12⁰. (XXXII u. 464 S.) M. 2.50 = fl. 1.50; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 3.30 = fl. 1.98.

Das ganze Werk wird sechs Theile umfassen, welche in rascher Folge zur Ausgabe gelangen.

Bei dieser Ausgabe handelt es sich um die **vollständigen Meditationes,** nicht um dürftige Auszüge, dergleichen mehrere existieren.

Jahresbericht der Herder'schen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau 1889. gr. 8⁰. (32 S.) **Gratis.**

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie

XIV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währ. = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen 1. Heftes:

Abhandlungen. P. v. Hoensbroech S. J., Die Schrift de aleatoribus als Zeugnis f. d. Primat der röm. BB. S. 1. V. Frins S. J., Ueber das Wesen der Sünde S. 27. A. Arndt S. J., Die ältesten polnischen Bisthümer S. 44. A Straub S. J., Zur Controverse über den Glaubensact (erster Art.) S. 64.

Recensionen. H. Holtzinger. Die altchristl. Architektur (H. Grisar S. J.) S. 96. — W. Wattenbach, Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit (ders.) S. 105. — J. Weiß, Berthold v. Henneberg Erzb. v. Mainz (E. Michael S. J.) S. 109. — H. Wedewer, Johannes Dietenberger (ders.) S. 111. — C. Braun, Gesch. der Heranbildung des Würzburger Clerus (B. Duhr S. J.) S. 116. — P. E. Katschthaler O. S. B., Bernhard Pez und sein Briefnachlaß (ders.) S. 124. — S. Schiffini S. J., Disputt. metaphys. spec. vol. II (H. Heggen S. J.) S. 125. — G. Lahousse S. J., Praelectt. metaphys. spec. vol. III (ders.) S. 127. — J. Costa-Rossetti S. J., Allg. Grundlagen der Nationalökonomie (H. Pesch S. J.) S. 129. — Frz. W. Woker, Gesch. der kathol. Kirche in Hannover u. s. w. (Tilm. Pesch S. J.) S. 135. — Marres, De justitia libb. III et IV (J. Biederlack S. J.) S. 137.

Analekten. Eine Passauer Diöcesansynode v. J. 1435 (J. Heller S. J.) S. 152. — Ueber modernen Thomismus (H. Noldin S. J.) S. 154. — Papstwahlen und die weltliche Macht (E. Michael S. J.) S. 167. — Wilpert u. Schultze über archäolog. Principienfragen (H. Grisar S. J.) S. 170. — Biographien aus der neuesten engl. Literatur (A. Zimmermann S. J.) S. 176. — Kritische Beiträge zur Religionsgeschichte (J. Heller S. J.) S. 180. — Neue period. Schriften: Pastor bonus, Der kathol. Seelsorger Americ. Eccl. Review, Zeitschrift für christl. Kunst (J. Nisius S. J.) S 183. — Probabiliorismus? (J. Biederlack S. J.) S. 186.

Kleinere Mittheilungen, bes. aus ausländ. Literatur S. 189.

Literarischer Anzeiger S. 1*.

Keller's Exempelbücher. Neu.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** sind soeben erschienen von:

Pfarrer Dr. Jos. Ant. Keller:

Zweihundertachtzig Beispiele zu den sieben Werken der leiblichen Barmherzigkeit. Aus älterer und neuester Zeit. Nach den besten Quellen bearbeitet. 8. geh. M. 3.60 = fl. 2.16.

Hundert Höllen-Geschichten. Nach den besten Quellen 8. geh. M. 1.50 = 90 kr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Tugendacte vor und nach der hl. Communion.

Herausgegeben von Nikolaus Jungl. Mit f. b. Approbation. 3. Aufl. 8 S. Preis 2 kr. 100 Stück fl. 1.50.

Diese zum gemeinschaftlichen Gebrauche bei der Kinder-Communion eingerichteten Gebete ermöglichen durch eingefügte Zeichen ein geordnetes, chormäßiges Beten und dadurch erbauliche Andacht. Die Tugendacte sind daher im Vorjahre zu Tausenden verlangt worden.

Gebete und Lieder zur hl. Messe.

Für die österr. Volksschulen bearbeitet von Nikolaus Jungl. Zweite, verb. Auflage mit vielen Approbationen. Vom Stadtschulrathe Graz zur Einführung empfohlen. 38 Seiten. Preis 8 kr. Orgelbegleitung hiezu fl. 1.20.

Die darin enthaltenen 19 Lieder dürften überall genügen. Der Anhang von Gebeten, welche jedes Kind sich dem Gedächtnisse einprägen soll, dürfte den Katecheten willkommen sein.

Nikolaus Jungl, Stadtkaplan in Graz.

Verlag von Hermann Kitz, Saulgau (Württemb.).

Riedt, Lebenserfahrungen eines Convertiten aus dem Volke.

3. Auflage. Hocheleg. brosch. M. 2.— = fl. 1.20; fein geb. M. 2.80 = fl. 1.68; Prachtband M. 3.— = fl. 1.80.

Dieses erst im Herbste 1889 in 2. Aufl. erschienene herrliche katholische Volksbuch ist unserem berühmten Geschichtsschreiber Joh. Janssen gewidmet und hat Exc. Windthorst sein hohes Interesse daran schriftlich bekundet. Zahlreiche außerordentlich günstige Recensionen liegen vor.

Ablaßbuch für das Volk.

1. Heft. Mit bischöflicher Approbation. Das ganze Werk ist in circa **8** Lieferungen à **25** Pfg. = **15** kr. vollständig, und bezweckt jedem, auch dem dürftigsten Gläubigen Gelegenheit zu geben, die Gnadenschätze der heiligen Ablässe eingehend kennen zu lernen.

Eremitenglocke, Die.

1890. Preis per Semester, 24 Nummern, M. 2.40 = fl. 1.44.

Diese Zeitschrift bringt neben hervorragenden Originalarbeiten Betrachtungen, Denksprüche und Poesien aus alter und neuer Zeit zu frommer Erbauung und sittlicher Veredelung. Das junge Unternehmen ist bereits von P. Amad. Hintner O. C. in Bregenz wärmstens empfohlen.

Huber Joh. G., Katechesen über den kleinen Katechismus in Fragen und Antworten.

Als Handbuch für Katecheten. Zweite durchgesehene Auflage. 8°. XVI. u. 209 S. Preis fl. 1.40 = M. 2.80.

Auch die zweite Auflage dieser nicht allein von der „Theol.-prakt. Quartalschrift", sondern auch von der übrigen Fachpresse als sehr brauchbar erklärten Katechesen dürfte in kurzer Zeit vergriffen sein.

Qu. Haslingers Verlag in Linz.

Soeben erschienen!

Die Bücher
des
Neuen Testamentes
erklärt
von
Dr. Alois Schäfer,
Professor der Theologie.

I. Band:
Die Briefe Pauli an die Thessalonicher und an die Galater.

Preis: M. 5.50 = fl. 3.30.
geb. in Orig.-Bd. M. 6.75 = fl. 4.5.
Münster i. W., 1890.
Aschendorff'sche Buchhandlung.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist erschienen:

Unterscheidungslehren
der katholischen Kirche und der Protestanten.

Zum Gebrauche bei dem Erstcommunion-Unterricht und für Erwachsene zusammengestellt von
Fortunat Schmitz.

Vierte Aufl. Mit kirchl. Approbation. 8. (32 Seiten.) Preis 10 Pf. = 6 kr.

Das Kreuzband-Porto beträgt für 1 Ex. 3 Pf. = 2 kr. — 9 Ex. 10 Pf. = 5 kr. — 18 Ex. 20 Pf. = 10 kr. — 36 Ex. 30 Pf. = 15 kr. — 170 Ex. als Paquet 50 Pf. = 36 kr.

Communion-Andenken von Baronin Oer.

„Christus mit der hl. Hostie."

Nr. I. Xylographie von Knöfler, $^{26}/_{17}$ $^{c}/_{m}$ Preis 24 kr.
Nr. II. Chromo-Lithographie $^{18}/_{12}$ $^{c}/_{m}$ Preis 10 kr.

„Nobis natus ex intacta Virgine."

Nr. III. Xylographie von Knöfler, $^{26}/_{17}$ $^{c}/_{m}$ Preis 24 kr.

Mit diesen künstlerisch ausgeführten Communionbildern, welche von der Presse einstimmig ausgezeichnet wurden und von denen immer neue Auflagen erscheinen müssen, wird man überall Ehre einlegen.

Ferner empfohlen:

Beichtspiegel für Erstbeichtende.
Ein Blatt in Gebetbuchformat.
100 Stück 50 kr., zur Post 55 kr.

Jungl, Tugendacte vor und nach der heil. Communion.
à 2 kr., 100 Stück fl. 1.50, zur Post fl. 1.60.

Diese Gebete ermöglichen bei der Kinder-Communion ein geordnetes, chormässiges Beten und dadurch erbauliche Andacht.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direct von

Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz.

Verlag von **Fel. Rauch** in **Innsbruck**, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Das blutige Vergissmeinnicht
oder
der heilige Kreuzweg des Herrn.

Von

P. **Franz Hattler**, Priester der Gesellschaft Jesu.

Zweite Auflage, vermehrt mit Gebeten und den Leidensbetrachtungen vom Sel. Heinrich Suso O. P.

Mit Bildern, entworfen nach den Gesichten der ehrw. Kathar. Emmerich.

Mit Erlaubnis der Ordensobern.

8°. 336 Seiten. Preis 60 kr. = M. 1.20.
In Leinwand mit Rothschnitt 90 kr. = M. 1.80.

Patiß, Georg, Priester der Gesellschaft Jesu, **Geistesübungen für acht Tage aus den Exercitien des heil. Ignatius.** Zweite, vom Verfasser neu durchgearbeitete Auflage. Mit Erlaubnis der Obern. 8°. IV u. 387 S. Preis 1 fl. = M. 2.

Peregrina, Cordula (C. Wöhler), was das ewige Licht erzählt. Gedichte über das allerheiligste Altarssacrament. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit fürstbischöflicher Approbation. 8°. XIX und 258 Seiten. Preis 1 fl. = 2 M. In Saloneinband mit Goldschnitt fl. 1.50 = M. 3.

Seeböck, P. **Philibert,** O. S. F., **Lebensgeschichte der Dienerin Gottes Schwester Maria Magdalena von der Menschwerdung,** Gründerin des Ordens der ewigen Anbetung des heiligsten Altarssacramentes. Aus dem Italienischen. Mit oberhirtlicher Genehmigung 8°. VII und 358 Seiten. Preis fl. 1.20 = M. 2.40.

— — **Weg zum Himmel.** Vollständiges Gebetbuch mit allen katholischen Andachtsübungen. Fünfzehnte Auflage. Neu bearbeitet und vermehrt. Mit Gutheißung des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. 32°. 610 S. Preis 60 kr. = M. 1.20. In Leinwandband u. Rothschnitt 90 kr. = M. 1.80. In Lederband mit Goldschnitt fl. 1.25. = M. 2.50.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen:

Der Nutzen der hl. Communion

von **Anton Maria Bodewig**

Priester der Erzdiöcese Köln.

gr. 8°. (27½ Bogen). Preis M. 4.20 = fl. 2.52.

Dieses Buch zeichnet sich durch Frische, originelle Auffassung und erschöpfende Behandlung seines erhabenen Gegenstandes aus. Es will das Wesen und die Bedeutung der heiligen Communion tiefer und allseitiger, als bisher geschehen, in gemeinverständlicher bilderreicher Sprache darstellen. Insbesondere ist die Autorität des heil. Thomas von Aquin in ausgiebiger Weise und mit überraschendem Erfolge verwertet worden.

Lück, Messen und Motetten in einem Band, brosch. unaufgeschnitten à Mark 3.50 = fl. 2.10, neu Mk. 10.— = fl. 6.—.

Bestellungen über Mk. 10.— = fl. 6.— expediere franco.

Loewenberg'sche Buch- & Antiquariatshandlung (B. Disteldorf) Trier.

Commissions-Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Sattler, P. Magnus, O. S. B., **Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität Salzburg.** 8°. 720 Seiten. Preis broch. M. 7.— = fl. 4.20.

Die Wiederherstellung der ehem. Universität Salzburg ist ein Thema, das gegenwärtig vielfach erörtert wird. Der Verfasser hat es unternommen, gestützt auf reichhaltiges Quellen-Material, an der Hand der Geschichte der ehemals blühenden Universität zu schreiben und so in gewissem Sinne den Berechtigungs-Nachweis der Forderung um Wiederherstellung derselben zu liefern. Möchte durch das vorliegende Buch allerorten neue Begeisterung für diese berechtigte Forderung entfacht werden!

Abonnements-Einladung

auf den

Auflage 4000.	**Literarischen Handweiser**	Der Jahrg. nur 4 Mk.

zunächst für alle Katholiken deutscher Zunge.

Herausgegeben und redigiert von **Dr. Franz Hülskamp** in Münster, Geh. Kammerherrn Sr. Heiligkeit des Papstes.

Dieses **größte, reichhaltigste, populärste** und **bei weitem wohlfeilste** Literaturblatt, jetzt unterstützt von mehr als 90 der trefflichsten Mitarbeiter, tritt mit Neujahr 1890 in seinen 29. Jahrgang. Für den beispiellos niedrigen Preis von **4 Mark = fl. 2.40** für den **ganzen Jahrgang** bringt es jährlich **24 Nummern** à 32 Spalten mit literarischen **Uebersichten, Charakteristiken, Kritiken** und **Notizen,** sowie einer regelmäßigen **Novitätenschau** und einer Angabe des Inhaltes von ca. **100 Zeitschriften.** In seinen Rahmen fällt außer der **wissenschaftlichen** auch die **populäre** und insbesondere die **belletristische** und **Jugend**-Literatur, sowie das weite Gebiet der **Zeitschriften** und **Tagesblätter.**

Probenummern stehen jederzeit zu Diensten. **Bestellungen** nehmen alle **Buchhandlungen** und **Postanstalten** an. Post-Zeitungskatalog Nr. 3665.

Münster in Westf., im December 1889.

Theissing'sche Buchhandlung.

St. Annabild nach einem alten Original.

Nr. 214 W mit weißem Rand 70/56 Ctm. à M 4,— = fl. 2.40.
Nr. 214 L ohne weißen Rand 46/37 „ à „ 2,50 = fl. 1 50.

Veronicabild von Altmeister Ed. v. Steinle.

Nr. 302 L. Format 46/37 Ctm. à M. 4,— = fl. 2.40.

Literarische Rundschau für das kath. Deutschland. Freiburg, Nr. 2, 1890: Unter den Anstalten, welche es sich immer mehr angelegen sein lassen, die hundert Erfindungen der Neuzeit in den Dienst der populär vervielfältigenden Kunst auf religiösem Gebiet zu stellen, gehört nach den Erfolgen der letzten Jahre unstreitig in eine der ersten Stellen das Kühlen'sche Kunst-Institut zu M. Gladbach. Zwei größere Arbeiten der jüngsten Zeit dürfen sich an Feinheit und Vollendung der Technik kühn dem Besten anreihen, was das In- und Ausland in der complicierten Bunt-Steindruck-Manier zutage gefördert hat. Da ist zuerst die herrlich wirkende Wiedergabe eines wunderthätigen St. Annabildes. Auf dunklem, eintönigem Grunde hebt sich die reich in gemustertem, schwerem Goldbrokat gekleidete, mit edelsteingezierter Krone geschmückte Figur der Mutter Mariä ab. Auf der Rechten trägt sie das blaugekleidete, ebenfalls gekrönte, mit gefaltenen Händen zu ihr hinaufblickende Kind Maria, dessen Züge ganz besonders liebreizend sind u. s. w. — Ein zweites Bild, ebenso vortrefflich in der Technik wie künstlerisch vollendet als Gemälde bringt uns die Wiedergabe des Veronicabildes von Altmeister Ed. von Steinle. Vor diesem Blatt muss auch der letzte Einwand gegen die bunte Lithographie als einer unkünstlerischen Vervielfältigungsart verstummen. Hier hat sich die Industrie zur wirklichen Kunst erschwungen, wie dies auch bereits von stimmberechtigten Kritikern anerkannt wurde (siehe „Zeitschrift für christliche Kunst" Nr. 6, 1889). Mehr als die vollendete Technik zieht natürlich die Darstellung selbst Auge und Gemüth des Beschauers an. Der fromme Meister hat in dieses Antlitz all seinen Glauben und seine Andacht zu dem leidenden Heiland zu legen gewusst. Hoheitsvolle Milde, ein unsäglicher Liebesschmerz spricht aus den bleichen Zügen und den halbgebrochenen Augen u. s. w.

Communion-Andenken

in 40 verschiedenen Ausgaben zum Preise von 5 Pfg = 3 kr. bis 30 Pfg. = 18 kr. Ausgaben in allen Sprachen, sowie kleinere Communionbilder per 100 M. 1.50 = 90 kr. bis M. 3.50 = fl. 2.10.

Stimmen aus Maria Laach: Die Communion-Andenken Nr. 24 (Nr. 25 kleine Ausgabe) der Verlagshandlung von B. Kühlen beweisen, welche Mühe dieselbe anwendet, ihre Bilder zu vervollkommnen. Das Mittelbild zeigt das letzte Abendmahl; es ist von vier Bildern aus dem Alten Bunde und zweien aus der Geschichte der Heiligen begleitet, welche die reiche Ausstattung beleben. Da die Größenverhältnisse 44|32 Ctm. betragen, so ist der Preis (Nr. 24 à 30 Pfg. = 18 kr., Nr. 25 à 18 Pfg. = 11 kr.) sowohl in Hinsicht auf Größe als Ausführung ein billiger.

Neues Ehe-Andenken

Nr. II. Chromolithogr. Farbendruck, 44/33 Ctm., à 50 Pfg. = 30 kr.

Büchermarkt: Seit langer Zeit wurde das Bedürfnis nach einem den gesteigerten Anforderungen künstlerischen Geschmackes entsprechenden und das religiöse Moment voll zur Geltung bringenden Ehe-Andenken empfunden. Wir freuen uns, ein solches hier aus B. Kühlens Verlag nennen zu können, das allen diesen Ansprüchen gerecht wird. Der Preis dieses Kunstblattes ist bei der sehr sorgfältigen, auch den Gesichtsausdruck der Figuren gebürend berücksichtigenden Ausführung ein sehr mäßiger. —

Neue Heiligenbildchen,

„Collection 780. 12 Heiligenbilder in feinstem Aquarelldruck à 80 Pfg. = 48 kr." und „Serie A, 100 Heiligenbilder, per 100 M. 2.40 = fl. 1.44".

Büchermarkt: Diese neue Reihe von Heiligenbildchen verdient in mehrfacher Hinsicht eine besondere Anerkennung. Neben dem vom künstlerischen wie religiösen Standpunkte gleich anerkennenswerten Reiz der Compositionen verdient auch die sorgsam abgetonte Farbenstimmung in deren lithogr. Wiedergabe und die selbst bei den kleinsten Figuren auf würdigen und klaren Gesichtsausdruck verwendete Sorgfalt ein volles Lob. —

Einzelne Muster von Communion-Andenken und Verlags-Katalog versendet auf Verlangen kostenlos und postfrei

B. Kühlen's Kunstverlag in M.Gladbach (Rheinland)

Verleger des hl. Apost. Stuhles.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Brandenberg, L., Kurze Biblische Geschichte **für die unteren Classen der katholischen Volksschule.** Neue Bearbeitung im Anschluss an den **Wortlaut der Biblischen Geschichte** von Dr. J. Schuster. Mit einem Titelbild und 46 Bildern. (102 S.) 30 Pf. = 18 kr., geb. in Halbleinwand 35 Pf. = 21 kr.

Baumgartner, H., Leitfaden der Unterrichtslehre, **besonders für Lehrer und die es werden wollen.** Dazu als Anhang: **Abriß der Denklehre.** 8°. (VIII und 254 S.) M. 1.80 = fl. 1.08.

Hiermit ist der von dem Herrn Verfasser begonnene pädagogische Lehrkursus in drei Theilen: **Erziehungslehre** (Octav XVI u. 208 S. M. 1.60 = 96 kr.). **Seelenlehre oder Psychologie** (Octav VIII u. 96 S. M. 1 = 60 kr.) und **Unterrichtslehre,** abgeschlossen.

Knecht, Dr. Fr. J., Praktischer Kommentar zur Biblischen Geschichte mit einer **Anweisung zur Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichtes und einer Konkordanz der Biblischen Geschichte und des Katechismus.** Im Anschlusse an die von G. Mey neu bearbeitete Schuster'sche Biblische Geschichte für die katholischen Religionslehrer an Volksschulen herausgegeben. Mit zwei Kärtchen und einer Ansicht des heiligen Landes. Zehnte, unveränderte Auflage. Mit Approb. des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, des hochw. Herrn Bischofs von Eichstätt und des hochw. bischöfl. Ordinariates von Mainz. gr. 8°. (XIV u. 800 S. u. 4 Lectionspläne). M. 6.40 = fl. 3.84, elegant geb. in Halbfranz M. 8 = fl. 4.80. — **Die vier Lectionspläne werden auch einzeln abgegeben zum Preise von à 10 Pf. = 6 kr.**

Pastor, Dr. L., Geschichte der Päpste **seit dem Ausgang des Mittelalters.** Mit Benützung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive. **Zweiter Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zum Tode Sixtus' IV.** gr. 8°. (XLVII, 687 S. u. 38 S. Nachwort). M. 10 = fl. 6, in Original-Einband, Leinwand mit Lederrücken und Deckenpressung M. 12 = fl. 7.20; Einbanddecke allein M. 1.20 = 72 kr.

Der dritte Band wird die Regierungen von Innocenz VIII., Alexander VI., Julius II. und Leo X. umfassen und damit das Zeitalter der Renaissance zum Abschluss bringen.

Hefele, Carl Jos. von, (Bischof von Rottenburg), **Conciliengeschichte.** Nach den Quellen bearbeitet. Fortgesetzt von **J. Card. Hergenröther.** Zweite Auflage. **Neue Ausgabe in Halbbänden.** Zweiter Halbband. gr. 8°. (S. 417—844). M. 5 = fl. 3

Um die Anschaffung dieses hochbedeutenden Werkes zu erleichtern, haben wir eine **Ausgabe in Halbbänden** zum Preise von M. 5 pro Halbband veranstaltet. Mit dem 15. October 1889 beginnend, wird vierteljährlich ein Halbband ausgegeben, so dass die Subscribenten im Laufe von vier Jahren in den Besitz der bis jetzt vorliegenden acht Bände gelangen. — Auf Wunsch werden die fertigen Bände auch in kürzeren Fristen oder auf einmal, broschiert oder in schönem Originalband, geliefert.

Generalregister
sämmtlicher Jahrgänge
der
Linzer theol.-prakt. Quartalschrift
1848—1890.

Die Anlage eines Generalregisters unserer theologischen Zeitschrift ist abermals ein unabweisbares Bedürfnis geworden, nicht allein deshalb, weil das frühere bereits vergriffen, sondern auch, weil seit der Ausgabe desselben die Auflage der Quartalschrift um das Doppelte gestiegen ist. Deshalb war auch die Redaction bemüht, eine Kraft auffindig zu machen, welche diese ebenso wichtige, als durch die Größe des zu bewältigenden Materials schwierige Arbeit zu vollbringen Willens war. Es gelang ihr in der That, den rechten Mann dafür in der Person des hochwürdigen Herrn Pfarr-Expositus von Kleinmünchen, Josef Denk, reg. Chorherrn von St. Florian zu gewinnen.

Dieser hochwürdige Herr hat nun seit vollen sieben Jahren mit unbesieglichem Fleiße, mit größter Gewissenhaftigkeit und staunenswerter Ausdauer das in zweiundvierzig Jahrgängen aufgeschichtete immense Material, das von Jahr zu Jahr an Umfang zugenommen hat, durchforscht, ganz originell geordnet und so systematisch zusammengestellt, dass ein Auffinden jedweden Gegenstandes mit Leichtigkeit geschieht.

Es besteht die gewählte Ordnung darin, dass 1. nicht wie bei dem vergriffenen, im Jahre 1882 erschienenen Register vier Abtheilungen gemacht werden — nämlich Abhandlungen, Pastoralfälle, Literatur, kurze Fragen und Mittheilungen — sondern dass der ganze Stoff in eine einzige alphabetische Folge eingereiht erscheint; dass 2. aber dennoch bei Einhaltung dieser einzigen alphabetischen Reihefolge auch die sachliche Zusammengehörigkeit berücksichtiget und aufgezeigt wurde.

Da die Arbeit bereits nahezu druckfertig vorliegt, so wird mit dem Drucke baldigst begonnen. Nach beiläufiger Schätzung werden zur Aufnahme des gesammten Materials wenigstens **25 Bogen — das sind 400 Druckseiten** — Quartalschrift-Format erforderlich sein.

Die Redaction eröffnet somit die Subscription auf dieses Generalregister.

Um aber die Auflage desselben bestimmen zu können, bittet sie dringendst **um schleunige Bekanntgabe der Bestellung**, da später einlangende Aufträge kaum mehr Erledigung finden können.

Der **Preis** wird so niedrig als möglich gestellt, nämlich **2 fl. ö. W. = 4 Mark** oder **5 Francs 50 Cent.** oder **1 Dollar 20 Cent.**

Die Subscription geschieht bei der Redaction, Linz Harrachstraße 9.

Die Zusendung des Registers erfolgt zu Beginn des nächsten Jahres.